image
not
available

ogle

25 A 1

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1853.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
354731A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1928 L

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der

in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen

pro 1853

enthaltenen allgemeinen Verfügungen.

Nummer.	Datum.	Inhalt.	Amtsblatt Stück.	Seite.	Nro.
	1853				
1	3. Januar	Erinnerung an die Vorschriften, daß Verheirathung oder Ansäßigmachung von der Militairpflicht nicht entbinde.	1	2	7
2	4. Januar	Bekanntmachung, daß gußeiserne Gewichte mit Löchern im Boden, von den Eichungs-Behörden zurückgewiesen werden sollen.	1	2	8
3	7. Januar	Bedingungen zur Aufnahme in das Königliche Musik-Institut in Berlin	2	5	20
4	7. Januar	Vorschriften über das Verfahren bei Versendung von Schießpulver durch Königl. Militair-Behörden.	6	36	69
5	12. Januar	Verordnung wegen Ankaufs von Roggen und Fourage für Militair-Magazine aus freier Hand.	3	16	41
6	13. Januar	Erinnerung an die Vorschriften über das Sortiren und Verpacken der Kassengelder	3	9	31
7	14. Januar	Verordnung wegen Bepflanzung der Gemeindestraßen.	5	25	57
8	15. Januar	Polizei Reglement für die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn.	3	11	36
9	17. Januar	Verordnung wegen Vertilgung der Sperlinge	3	14	37
10	17. Januar	Anzeige über Constituirung der anonymen Gesellschaft für Berg- und Hüttenbetrieb Phönix zu Eschweiler-Aue	4	21	49
11	18. Januar	Vorschriften des Königlichen Kriegs-Ministeriums über das Formular zu den Servis-Liquidationen	11	71	112
12	31. Januar	Erinnerung an das Verbot des Lösens des Zungen-Bändchens durch die Hebammen	6	35	65

Digitized by Google

Nummer.	Datum.	Inhalt.	Amtsblatt Stück.	Seite.	Nro.
	1853				
13	5. Februar	Bekanntmachung des Provinzial-Schul-Kollegiums, in Betreff des Uebergangs der Schüler von einem Gymnasium zu einem andern	7	42	78
14	7. Februar	Vorschriften über den Inhalt der amtlichen Atteste der Medizinal-Personen	7	42	80
15	10. Februar	Warnung vor Widersetzlichkeit gegen Steuer-Executoren.	7	44	83
16	12. Februar	Bekanntmachung, betr. die Erhebung eines Barrieregeldes auf der Gemeinde-Chaussee von Stolberg nach Vicht.	8	48	90
17	16. Februar	Erinnerung an die Bekanntmachung vom 4. September, wonach die gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848, 1850 und 1852 schon am 1. März 1853 erhoben werden können	8	49	95
18	23. Februar	Verordnung über die polizeiliche Revision der Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickelungsanlagen bei Veränderungen in dem Besitzstande	9	53	98
19	23. Februar	Bekanntmachung über die Befreiung der Mitglieder der fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen von Wegegeldabgaben	9	52	97
20	24. Februar	Republikation d. Polizeiverordnung vom 27. Oktober 1851 über das Kollektenwesen	9	53	99
21	28. Februar	Bekanntmachung, betr. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Dezember 1852, über das in Rehabilitationsfällen der nicht in Militairdiensten stehenden Personen zu beobachtende Verfahren	9	51	96
22	28. Februar	Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der Aktien-Gesellschaft für die Aachener Spiegel-Manufaktur	10	59	111
23	3. März	Nachweise der in 1852 aufgerufenen, mortifizirten Staats-Papiere	11	74	115
24	3. März	Berichtigung der Entfernungstabellen für einige Orte in dem neuen Ortschafts-Verzeichnisse	12	78	121
25	5. März	Bekanntmachung der Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern über die Vereinbarung mit der Großherz. Mecklenburg-Schwerinschen Regierung wegen Uebernahme der Auszuweisenden.	12	77	119
26	7. März	Bekanntmachung wegen der ausgelooften Schuldver-			

Digitized by Google

Nummer.	Datum.	Inhalt.	Amtsblatt Stück.	Seite.	Nro.
		schreibungen über die Anleihen von den Jahren 1848, 1850, 1852	12	81	129
27	10. März	Erinnerung an die Einlösung der gezogenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe pro 1850.	13	84	138
28	11. März	Erinnerung an die Vorschriften, wonach kein Interessent der Militair-Wittwen-Pensions-Societät beim Eintritt in fremde Dienste Mitglied bleiben kann	14	89	146
29	15. März	Bezeichnung der Gewässer in denen der Forellenfang in den Monaten Oktober und November verboten ist.	13	83	136
30	15. März	Aufforderung an die Inhaber der nicht konvertirten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848 zur Empfangnahme der Kapital-Beträge.	14	93	148
31	20. März	Ausdehnung der Unternehmungen der Gesellschaft Phönix auf den Oberbergamts-Bezirk Dortmund	13	84	137
32	25. März	Bekanntmachung der Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern über die Vereinbarung mit der Großherz. Mecklenburg-Strelitzschen Regierung wegen Uebernahme der Auszuweisenden.	15	95	154
33	29. März	Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz wegen Eröffnung der Waldbauschule im Revier Mularzhütte.	15	95	155
34	1. April	Bekanntmachung über die Barriere-Gelderhebung auf der Erkelenz-Stralener Straße zu Gützenrath	15	97	157
35	1. April	Bekanntmachung über die Anstellung versorgungsberechtigter Militair-Personen als Chausseewärter in den Hohenzollerschen Landen	15	97	158
36	3. April	Bekanntmachung über die den Kaufleuten W. Fehrmann und J. H. Dreyer zu Bremen ertheilte Erlaubniß, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben	15	97	159
37	4. April	Desgleichen für die Kaufleute B. Meyer und G. H. Behr in Hamburg	15	98	160
38	5. April.	Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministerii über den Verkehr des Herzogl. Braunschweigischen Harz-Linien-Bezirks mit den übrigen Theilen des Zollvereins	16	100	164

Digitized by Google

Nummer.	Datum.	Inhalt.	Amtsblatt. Stück.	Seite.	Nro.
39	9. April	Gesetz über die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf andern Straßen.....	16	99	163
40	9. April	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten über die Errichtung eines Wollmarktes zu Düsseldorf.....	18	109	184
41	14. April	Empfehlung des Pastor'schen Schutzapparates in den Nadelschleifereien.....	16	101	167
42	14. April	Erinnerung an die gesetzliche Vorschrift wegen Gestellung von Hülfspferden zum Postdienste.....	18	110	187
43	22. April	Einführung der Kontrolle hinsichtlich des Transportes unverarbeiteter Hölzer in den Gemeinden Mersch und Pattern.....	18	109	185
44	25. April	General-Verfügung des Ministerii für Handel ꝛc., betr. die Grundsätze wegen Anwendung und Erhebung der Bestellgebühr für Briefe an Adressaten am Aufgabeorte oder im Landbezirke desselben.....	19	113	196
45	28. April	Bezeichnung der Gegenstände, welche auf den Wochenmärkten feil geboten werden dürfen.....	20	129	218
46	29. April	Erinnerung an die Anordnung, daß die für den öffentlichen Anzeiger bestimmten Inserate an die Amtsblatts-Kasse zu richten seien.....	19	114	198
47	4. Mai	Einführung der Kontrole hinsichtlich des Transportes unverarbeiteter Hölzer in dem Kreise Schleiden.....	20	126	213
48	7. Mai	Allerhöchste Kabinets-Ordre, betr. die Bestätigung der Abänderungen in den Statuten der Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Allianz in Köln."	20	122	212
49	23. Mai	Allerhöchste Bestätigung des unter der Firma Concordia errichteten Eschweiler Vereins für Bergbau und Hüttenbetrieb.....	23	143	250
50	24. Mai	Verordnung über die Festsetzung der Unterabtheilungen für verschiedene Maaße.....	23	153	251
51	25. Mai	Veranlagung der Grundsteuer pro 1853.....	24	158	266
52	3. Juni	Bekanntmachung, betr. die Bedingungen zur Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droßig.	25	175	273
53	3. Juni	Bekanntmachung der General-Verwaltung der Staats-			

Digitized by Google

Nummer.	Datum.	Inhalt.	Amtsblatt Stück.	Seite.	Nro.
		Schulden über die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. (Wiederholt S. 189 und 229.)	26	181	281
54	4. Juni	Verfügung, betr. die Form der Liquidationen für den Stall-Servis	25	177	274
55	12. Juni	Vertheilung der Kosten der Provinzial-Vertretung pro 1852	28	188	303
56	14. Juni	Aufhebung der Barrieren zu Schleiden und Olef und Errichtung einer solchen zu Tiefenbach auf der Bonn-Schleidener Bezirksstraße	26	180	280
57	18. Juni	Aufnahme der Gemeinde-Chausseen von Montjoie nach Schleiden und von Einruhr nach Gemünd als Bezirksstraße	27	183	289
58	20. Juni	Stempelung der zur Ausfuhr nach Großbrittanien bestimmten Erzeugnisse der diesseitigen Presse	28	188	304
59	24. Juni	Allerhöchste Bestätigung der Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft	29	193	312
60	26. Juni	Nachtrag zu dem Regulativ über die Erhebung der Schlacht- und Mahlsteuer in Aachen und Burtscheid.	33	230	360
61	28. Juni	Bau-Polizei-Ordnung für die Stadt Aachen und die Verbindungswege nach Burtscheid	30	210	332
62	28. Juni	Erinnerung an die Vorschriften über die Anmeldungen zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin, mit Anspruch auf die Staats-Unterstützung.	28	188	305
63	30. Juni	Errichtung einer Central-Haspel-Anstalt in Trarbach	29	201	331
64	30. Juni	Dritter Nachtrag zum Verzeichniß der Straßen, auf welche die Verordnung wegen Kommunikations-Abgaben Anwendung findet	29	203	319
65	4. Juli	Portofreiheit für die zur Konvertirung einzusendenden Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Aktien	31	217	337
66	17. Juli	Wiederholte Empfehlung der richtigen Aufbewahrung der Frei-Exemplare des Amtsblatts	32	222	345
67	23. Juli	Regulativ über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons	33	228	357

Digitized by Google

Nummer.	Datum.	Inhalt.	Amtsblatt Stück.	Seite.	Nro.
68	25. Juli	Bekanntmachung über das Statut der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse	34	233	365
69	11. August	Ministerial-Verfügung, betr. die Einführung des Vereins-Zoll-Tarifs in dem Herzoglich Braunschweigischen Harz-Leine-Distrikt	36	247	393
70	16. August	Bekanntmachung einer ministeriellen Verfügung, betr. die Eichung der Gasometer	37	255	402
71	18. August	Erläuterung über die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Kontrolle von Hölzern, welche unverarbeitet transportirt werden	37	258	406
72	18. August	Bestimmungen der Königl. Ministerien über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken	52	345	534
73	23. August	Warnung gegen Betheiligung an Lotterie-Aktien des Kommissions-, Speditions- und Effekten-Geschäfts von Th. Förster in Frankfurt	38	267	424
74	24. August	Veränderungen in der Erhebung von Uebergangs-Abgaben in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind	38	269	429
75	25. August	Publikation des Gesetzes vom 24. Mai 1853, betr. die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr, nebst der Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Waagen	39	275	432
76	30. August	Veränderungen in der Arznei-Taxe	38	268	427
77	30. August	Einführung des Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen auf der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn	39	288	433
78	1. September	Barriere-Gelderhebung auf der Straße von Heinsberg über Waffenberg nach Erkelenz in Heinsberg und Myhl	40	292	444
79	1. September	Ministerial-Verfügung, betr. die Befähigung der höhern Bürgerschule zum heil. Geist in Breslau zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für Kandidaten des Baufaches	41	297	449

Digitized by Google

Nummer.	Datum.	Inhalt.	Amtsblatt Stück.	Seite.	Nro.
80	5. September	Kündigung von ausgelooften Staats Schuldverschreibungen	42	301	453
81	5. September	Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums, betr. die Bestätigung von Zusätzen zu der Kirchenordnung vom 5. März 1835.	43	307	462
82	6. September	Reglement, betr. die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen	46	321	487
83	7. September	Bekanntmachung des Königl. Rheinischen Oberbergamtes, betr. die Polizeiverordnung wegen Anbringung geeigneter Brems-Vorrichtungen an den Förder-Dampfmaschinen.	42	305	458
84	7. September	Republikation über das Verbot, gußeiserne Gewichte mit Löchern in dem Boden zu eichen.	40	292	443
85	8. September	Minister'al-Verfügung, betr. die Befreiung des Getreides, der Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate vom Eingangszolle.	41	297	448
86	12. September	Bekanntmachung der General-Verwaltung der Staatsschulden über die Ausgabe neuer Kassenanweisungen.	45	318	481
87	13. September	Bekanntmachung des Reglements über die Prüfung der Thierärzte I. Klasse	42	299	451
88	14. September	Errichtung zweier Kram-, Vieh- und Fruchtmärkte in Neuland.	43	314	465
89	20. September	Aufforderung zur Anmeldung des Weingewinns und des Abgangs von den unbesteuerten Weinbeständen.	45	319	482
90	21. September	Erhebung der Kapelle Back zur Succursalpfarre	45	318	479
91	24. September	Verlängerung des Termins für die Befreiung des Getreides, der Hülsenfrüchte, des Mehls und anderer Mühlenfabrikate vom Eingangszolle	52	349	535
92	29. September	Erhebung der Kapelle zu Ameln, im Kreise Jülich, zur Succursalpfarre	48	332	503
93	30. September	Bestimmungen wegen des Geschäfts-Verkehrs von Versicherungs-Anstalten	48	332	505
94	1. Oktober	Bezeichnung weiterer Uebergangsstraßen im Königreiche			

Digitized by Google

Nummer.	Datum.	Inhalt.	Amtsblatt Stück.	Seite.	Nro.
		Würtemberg für den Verkehr mit Kontrole-Uebergange-Abgabepflichtigen Gegenständen.	48	334	514
95	6. Oktober	Bedingungen, unter welchen die Hebelwaagen zu Verwiegungen in den Runkelrübenzucker-Fabriken gebraucht werden dürfen.	48	333	508
96	8. Oktober	Verfügung, betr. die Handhabung der Baupolizei auf den zur Gemeinde Burtscheid gehörigen Strecken der beiden Aachen-Burtscheider Verbindungs-Wege	48	334	511
97	13. Oktober	Warnung vor Theilnahme an der öffentlichen Ausspielung des Sachsenröderschen Industrie-Geschäftes in Greiz.	51	344	532
98	14. Oktober	Anwendung des Polizei-Reglements für die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn auf die Aachen-Maestrichter Eisenbahn	49	337	522
99	14. Oktober	Erinnerung der General-Ordens-Kommission an die Bestimmungen wegen Einsendung von Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode ihrer Inhaber	50	339	527
100	22. Oktober	Einrichtung einer Wegegeldhebestelle zu Gangelt auf der Jülich-Sittarder Bezirksstraße	61	405	657
101	29. Oktober	Erinnerung an die Vorschriften zur Verhütung von Feuersgefahr.	53	354	551
102	1. November	Präklusiv-Termin zu Reklamationen gegen die Bergwerkssteuern pro 1852.	55	374	587
103	1. November	Bestimmungen wegen Ausmittelung der Bergwerkssteuern pro 1853.	59	397	641
104	7. November	Einstellung der Erhebung des Eingangszolles auf Reis.	53	353	548
105	9. November	Erinnerung an das Erforderniß der polizeilichen Erlaubniß zum Betrieb des Kleinhandels mit geistigen Getränken.	54	363	566
106	9. November	Bekanntmachung des Königl. Ministerii für Handel ꝛc. über die Ausstellung Deutscher Industrie- und Gewerbe-Erzeugnisse zu München.	58	385	623
107	18. November	Berichtigung eines Druckfehlers in der Bekanntmachung über die Beschreibung der neuen Kassen-Anweisungen.	56	379	602

Digitized by Google

Nummer.	Datum.	Inhalt.	Amtsblatt Stück.	Seite.	Nro.
108	22. November	Aufforderung zur Aufräumung der Einnahme-Reste bis zum Jahresschlusse. (Wiederholt Stück 57.)	55	373	585
109	23. November	Bekanntmachung der Martini-Marktpreise	56	378	600
110	2. Dezember	Verordnung wegen Einziehung der Darlehnskassenscheine	59	396	639
111	4. Dezember	Einführung der Barriere-Gelderhebung auf der Straße von Lammersdorf nach Witzerath	57	383	616
112	5. Dezember	Errichtung von zwei neuen Barrieren auf der Bezirksstraße von Düren nach Montjoie zu Rölsdorf und Imgenbroich und Ermäßigung der Barriere-Gelderhebung zu Germeter	57	383	617
113	7. Dezember	Einführung der Barriere-Gelderhebung auf der Straße von Rundenstein nach Dalbenden und zwar in Urft und Marmagen	57	383	618
114	16. Dezember	Polizei-Verordnung, betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage	59	393	632
115	17. Dezember	Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers über die Vereinigung des Steuer- mit dem Zoll-Verein	61	403	653
116	19. Dezember	Vereinigung der beiden Wegegeldhebestellen zu Einruhr und Herhahn auf der Einruhrerstraße und Errichtung einer kombinirten zu Herhahn	61	405	658
117	20. Dezember	Bekanntmachung, betr. die Wirksamkeit des Handels- und Zoll-Vertrages zwischen Preußen und Oesterreich.	61	403	654
118	21. Dezember	Einrichtung von Wegegeldhebestellen auf der Prämienstraße von Düren nach Nideggen	61	405	659
119	24. Dezember	Verordnung über die Besteuerung des Syrups	61	404	655

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 1.

Aachen, Donnerstag, den 6. Januar 1853.

N. 1.
Bestätigung eines Agenten.

Der Herr Adolph Joseph Schagen zu Heinsberg ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 27. Dezember 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 2.
Austritt eines Agenten.

Der Herr Heinrich August Kocks zu Jülich hat die Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld niedergelegt.

Aachen, den 27. Dezember 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 3.
Bestätigung eines Spezial-Agenten betr.

Der Seitens der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin zum Spezial-Agenten ernannte H. Nicolaus Hubert Creutz zu Nieren, im Kreise Eupen, ist als solcher von uns bestätigt worden.

Aachen, den 28. Dezember 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 4.
Verwaltung der Perceptur Titz-Rödingen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir dem Steuer-Empfänger Cremer zu Linnich vom 1. k. M. ab die kommissarische Verwaltung der Perceptur Titz-Rödingen, im Kreise Jülich, übertragen haben.

Aachen, den 29. Dezember 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

N. 5. Austritt eines Spezial-Agenten betr.

Der Herr Philipp Bayer zu Dremmen, Kreises Heinsberg, hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin niedergelegt.

Aachen, den 29. Dezember 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 6. Die Verwaltung der Amtsblatts-Kasse betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Dezember v. J., Amtsblatts-Stücke 62, 63, Seiten 474 und 477 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Verwaltung der Regierungs-Amtsblatts-Kasse, welche pro 1852 dem Regierungs-Haupt-Kassen-Diätarius, jetzigen Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Kreitz übertragen war, vom 1. Januar 1853 ab dem Sekretariats-Assistenten Neukirchen zugewiesen ist.

Alle Anträge auf Aufnahme von Bekanntmachungen in den öffentlichen Anzeiger sind nach wie vor an die Regierungs-Amtsblatts-Kasse zu richten, so wie alle Zahlungen für Insertionen an dieselbe zu leisten.

Aachen, den 30. Dezember 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 7. Verheirathungen der Militairpflichtigen betr.

Die Militair-Pflichtigen des hiesigen Regierungs-Bezirks werden den bestehenden Vorschriften gemäß darauf aufmerksam gemacht, daß ihre etwaige Verheirathung oder Ansässigmachung sie von der Erfüllung der Militairpflicht nicht befreit.

Aachen, den 3. Januar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 8. Die Eichung zußeiserner Gewichte betreffend.

Durch die Bekanntmachung vom 21. April 1823 (Amtsblatt Jahrgang 1822, S. 187) ist bereits zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, daß zußeisernen Gewichten mit einem Loche im Boden die Eichung zu versagen sei und sind durch höhere Bestimmung demnächst hiervon solche Gewichte ausgenommen worden, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch geht, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes dient.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern im Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine beim Verkehr nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit anderen Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann. Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat daher mittelst Reskripts vom 26. November 1851 bestimmt, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei u. s. w. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht — mit eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Aachen, den 4. Januar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 9.

Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche an in Beschlag genommene Waaren.

Am 16. Oktober d. J. des Abends um 8 Uhr sind von einem Grenzbeamten der Station Maldingen, Haupt-Amts-Bezirk Malmedy, im Grenz-Bezirke, unweit eines von Commünster nach Maldingen führenden Nebenweges zwei Ballen mit baumwollenen Strümpfen in 53 den Fabrik-Stempel [K & S] und theilweise die Bezeichnung „gebleicht" beziehungsweise „ungebleicht" tragenden Paketen, welche die auf den vorschriftsmäßigen Anruf entflohenen Träger, zwei an der Zahl, abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

In Gemäßheit des § 60 des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 werden die unbekannten Eigenthümer dieser Waare, deren Netto-Gewicht 87 Zollpfund beträgt, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf dieselbe bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Malmedy geltend zu machen.

Sollte sich binnen vier Wochen von dem Tage ab, an welchem diese Bekanntmachung zum drittenmale im Amtsblatt erscheint, Niemand melden, so wird die Waare zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses zur Geltung zu bringen.

Köln, den 30. November 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Helmentag.

N. 10.

Posthaltestellen zwischen Montjoie und Düren.

Bei der zwischen Montjoie und Düren kourirenden Personenpost sind folgende Haltestellen zur Aufnahme von Personen festgesetzt worden:

1. in Imgenbroich, ½ Meile, am Posthause,
2. „ Simmerath, ½ „ beim Wirthe Victor an der Barriere,
3. „ Rollesbroich, ½ „ „ „ Stollenwerk,
4. „ Germeter, 1 „ „ „ Müller an der Barriere,
5. „ Hürtgen ¾ „ „ „ Esser,
6. „ Kleinhau, ¼ „ „ „ Mathias Mertens,
7. „ Großhau, ¼ „ „ „ Mich. Mertens,
8. „ Gey, ¾ „ „ „ Reinartz,
9. „ Birgel, ½ „ „ „ Weyermann,
10. „ Rölsdorf, ¼ „ „ „ Künster,

wovon ich das reisende Publikum hierdurch benachrichtige.

Aachen, den 28. Dezember 1852.

Für den Ober-Post-Direktor:
Im höhern Auftrage,
Der Postrath,
Hasse.

Personal-Chronik.

N. 11.

Des Königs Majestät haben den Regierungs-Assessor von Pommer-Esche zum Regierungs-Rath allergnädigst zu befördern geruhet.

Digitized by Google

N. 12. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind Dr. Bromeis aus Marburg, Albert Branchart und J. B. Nicolaus Salm hierselbst als Lehrer an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule provisorisch angestellt worden.

N. 13. Die durch Versetzung des Pfarrers Adloff erledigte Pfarre Hollerath, Kreises Schleiden, ist dem seitherigen Vikar zu Nidrum, Wilhelm Jodocy, verliehen worden.

N. 14. Der Wundarzt 1. Klasse Friedrich Anton Bourscheidt hat sich zur Ausübung der Praxis in Niederkrüchten, Kreises Erkelenz, niedergelassen.

N. 15 Der evangelische Schulamts-Kandidat Wilhelm Kremer ist zum Lehrer bei der hiesigen evangelischen Elementarschule provisorisch berufen worden.

N. 16. Dem Johann Fuß aus Merzenich, Kreis Düren, ist auf Grund der bei der Königlichen Regierung zu Düsseldorf abgelegten Prüfung das Qualifikations-Attest als Feldmesser ertheilt worden.

Nr. 17. Dem Maurermeister-Kandidaten Franz Jacobs aus Aachen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes ertheilt worden.

13. Bekanntmachung.

Der Bergwerksdirektor Schümmer zu Klinkheide, hat bei uns, Namens des Pannesheider Bergwerks-Vereins, die Erlaubniß zur Errichtung und Betreibung eines neuen Dampfkessels auf der nördlichen Anlage der Steinkohlengrube Neulaurweg, gelegen in der Gemeinde Pannesheide, Bürgermeisterei Heyden, Landkreis und Regierungsbezirk Aachen, nachgesucht.

Wir bringen dieses Gesuch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß etwaige Einsprüche gegen diese Anlage innerhalb der gesetzlichen vierwöchentlichen Publikationsfrist entweder bei uns oder bei dem betreffenden Bürgermeister, in dessen Amtslokal die betreffende Zeichnung und Beschreibung zur Einsicht offen liegen, einzubringen sind.

Düren, den 3. Januar 1853.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 2.

Aachen, Donnerstag, den 13. Januar 1853.

Die Gesetz-Sammlung für die K. Preuß. Staaten Nro. 48 u. 49 enthält: N. 18.
Gesetz-Sammlung Nro. 48 u. 49.

(Nro. 3676.) Statut des Koppen-Schönauer Deichverbandes. Vom 29. November 1852.

(Nro. 3677.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1852, betreffend die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser.

(Nro. 3678.) Allerhöchster Erlaß vom 24. September 1852, betreffend die Auflösung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

(Nro. 3679.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Dezember 1852, betreffend die Ermäßigung der Lippeschiffahrts-Abgaben.

Der Seitens der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" zum Agenten ernannte Herr Franz Keller zu Linnich, Kreises Jülich, ist als solcher von uns bestätigt worden. N. 19.
Bestätigung eines Agenten betreffend.

Aachen, den 31. Dezember 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Zur Vermeidung unzeitiger und unvollständiger Anmeldungen für die Aufnahme in das Königliche Musik-Institut zu Berlin wird gemäß Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, die über das erwähnte Institut und die Bedingungen zur Aufnahme in dasselbe bereits früher bekannt gemachte Anzeige vom 20. Juli 1833 nachstehend wiederholt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmung ad 5 jener Anzeige höhern Orts dahin abgeändert worden ist, daß die Aspiranten aus unserm Bezirk die Meldungen nicht mehr unmittelbar an das Königliche Ministerium, sondern an uns und zwar so zeitig zu richten haben, daß wir dieselben zwei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichtskursus (resp. vor Ostern oder Michaelis) bei gedachter Behörde einreichen können. N. 20.
Das Königliche Musik-Institut zu Berlin betr.

Aachen, den 7. Januar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Das Königliche Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musik-Lehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1. Unterricht im Orgelspiel,
2. Vortrag über die Konstruktion der Orgel,
3. Unterricht im Klavierspiel,
4. Theorie der Musik, bestehend
   a. in der Harmonielehre,
   b. in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5. Gesang-Unterricht,
6. Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Kursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet. Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei,
3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiele habe,
4. daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeldlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne,
5. daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht 4 Wochen vor der Aufnahme an das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheit einreiche, von welchem er den weiteren Bescheid zu erwarten hat,
6. daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Direktors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lektionen gestattet werden kann.

Berlin, den 20. Juli 1833.

(gez.) A. W. Bach,
Direktor des Königlichen Musik-Institutes.
Papenstraße Nro. 10.

N. 21. Bestätigung eines Agenten.

Der Herr August Strom zu Burtscheid, Landkreises Aachen, ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 8. Januar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Trier vom 24. November v. J. ist der frühere Ackerer Jakob Nau aus Weiperath für abwesend erklärt worden. N. 22. Abwesenheits-Erklärung.

Köln, den 4. Januar 1853.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 9. November v. J. ist die Näherin Margaretha Marx aus Urweiler für abwesend erklärt worden. N. 23. Abwesenheits-Erklärung.

Köln, den 9. Januar 1853.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Durch Erkenntniß der ersten Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 28. Dezember 1852 ist gegen den Ackerer Anton Ritz zu Titz die Interdiktion wegen Geistesschwäche ausgesprochen und ꝛc. Ritz in die Kosten des Interdiktionsverfahrens verurtheilt worden. N. 24. Interdiktion des Anton Ritz.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

P. Rütgers,
Advokat-Anwalt.

Die Herren Notarien des hiesigen Landgerichtsbezirks ersuche ich hierdurch, den vorgedachten Anton Ritz in das gesetzlich vorgeschriebene Register eintragen zu wollen.

Aachen, den 4. Januar 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Packenius.

Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Pfarrers Ruland erledigte Pfarre Haaren, Landkreises Aachen, ist dem seitherigen Pfarrer zu Röhe, Ferdinand Brandt verliehen worden. N. 25.

Die durch Versetzung des Pfarrers Brandt erledigte Pfarre Röhe, Landkreises Aachen, ist dem bisherigen Vikar an Maria Himmelfahrts-Pfarre zu Köln, Matthias Joseph Jonen verliehen worden. N. 26.

Die durch Resignation des Pfarrers Nyssen erledigte Pfarre Inden, Kreises Jülich, ist dem seitherigen Vikar zur h. Maria im Kapitol zu Köln, Johann Joseph Jonas verliehen worden. N. 27.

Digitized by Google

N. 28. Henriette Adele Hardt aus Imgenbroich ist von der Königlichen Prüfungs-Kommission für evangelische Lehrerinnen als Lehrerin für befähigt erklärt worden.

N. 29. Das alphabetische Sachregister zum Amtsblatte vom vorigen Jahre ist für den gewöhnlichen Preis bei der hiesigen Königl. Ober-Postamts-Amtsblatts-Expedition zu haben.

30. **Bekanntmachung.**

Auf dem hiesigen Königl. Posthofe soll am 17. Januar d. J., Morgens 10 Uhr, eine Parthie alten Bau-Materials als Thüren, Fenster, Eisen, Schlösser, Belägesteine u. s. w. öffentlich meistbietend verkauft werden, wovon Kauflustige hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Aachen, den 8. Januar 1853.

Der Baurath, Cremer.

31. **Bekanntmachung.**

Die Erben Reinhard Pönsgen zu Schleiden beabsichtigen, in die bei Olef neu angelegte Drathzieherei einen Dampf-Erzeuger aufzustellen.

Indem ich dieses Projekt den Bestimmungen des § 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 gemäß zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich jeden, welcher im öffentlichen oder Privat-Interesse gegen die Ausführung desselben Einspruch erheben zu können sich berechtigt hält, hiermit auf, diesen innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatte abgerechnet, bei mir vorzubringen.

Die bezüglichen Pläne nebst Beschreibung liegen auf meinem Büreau zu Jedermanns Einsicht offen.

Dreiborn, den 31. Dezember 1852.

Der Bürgermeister, Hilgers.

32. Der Bierbrauer Peter Joseph Leufgen zu Leudersdorf beabsichtigt, in dem Nebengebäude seines zu Leudersdorf gelegenen Hauses eine Bierbrauerei anzulegen.

Auf Grund des § 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird Jeder, welcher gegen dieses Vorhaben Einwendung zu machen sich für berechtigt hält, hierdurch aufgefordert, solche gehörig motivirt innerhalb vier Wochen vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung im Amtsblatts-Anzeiger an rechnend, bei der unterzeichneten Stelle, woselbst Pläne und Beschreibung während dieser Zeit zu eines Jeden Einsicht offen liegen, vorzubringen.

Birgel, den 3. Januar 1853.

Der Bürgermeister, Rey.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 3.

Aachen, Donnerstag, den 20. Januar 1853.

N. 30.

Den zu Porto Feliz in Brasilien ermordeten Johann Berner betr.

Am 28. Januar 1852 ist in Porto Feliz in der Provinz St. Paulo in Brasilien der angeblich in Preußen geborene Johann Berner durch einen Flintenschuß ermordet worden, ohne daselbst Erben oder ein Testament und sonst Papiere zu hinterlassen. Ueber seine Lebensverhältnisse hat nur ermittelt werden können, daß er am 24. Oktbr. 1825 von Frankreich (Paris) auf dem Französischen Schiffe Harponeur in Brasilien angekommen, am 20. Juni 1846 von Utatuba nach St. Paulo gezogen ist, und zuletzt zwei Jahre in Porto Feliz, wo er das Gewerbe eines Goldarbeiters ausübte, gewohnt hat. Bei seinem Tode soll er etwa 45 Jahre alt gewesen sein. Sein Nachlaß besteht, außer in einigen Gold-, Silber-, andern Metall-, Glas- und Porzelan-Sachen, in Sattel und Reitzeug und mehren Pferden und Maulthieren.

Die etwanigen Verwandten des ꝛc. Johann Berner, welche über seine Herkunft, Angehörigkeit und Verwandtschafts-Verhältnisse nähere Auskunft ertheilen können, werden hierdurch aufgefordert, sich Behufs der deshalb von ihnen zu machenden Mittheilungen bei der betreffenden Polizeibehörde zu melden.

Berlin, den 11. Januar 1853.

Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
v. Manteuffel.

N. 31.

Sortiren und Verpacken der Kassengelder betr.

Die mittelst Finanz-Ministerial-Restripts vom 19. Juni 1834 mitgetheilten Vorschriften über das Sortiren und Verpacken der Kassengelder werden häufig außer Acht gelassen, was auf den Geschäftsverkehr bei der Kassenverwaltung störend einwirkt.

Wir nehmen daher Veranlassung, nicht nur den öffentlichen Kassen die betreffenden Vorschriften zur genauesten Beachtung nachstehend in Erinnerung zu bringen, sondern auch die Privaten zu ersuchen, bei Einzahlungen an öffentliche Kassen diese Bestimmungen wo möglich zu beachten.

1. Die eingehenden Gelder werden jedesmal sogleich sortirt und sorgfältig nachgezählt, in Beuteln oder Düten verpackt. Es dürfen dabei niemals mehrere Münzsorten (verschiedene Unterabtheilungen des Thalers) vermengt werden.

Digitized by Google

2. Die Beutel und Düten dürfen nur runde Summen enthalten:

die Beutel

in Friedrichsd'or..... nur 5000 Thlr.
in Courant..... „ 100 Thlr., 200 Thlr., 300 Thlr. und 500 Thlr.
in Scheidemünze..... „ 100 Thlr. und 200 Thlr.

die Düten oder Papierrollen

in einfachen Friedrichsd'or..... 500 Thlr.
in doppelten Friedrichsd'or..... 1000 Thlr.
in Courant und zwar: in 1/1 nur 50 Thlr.
in 1/3 „ 20 Thlr.
in 1/6 „ 10 Thlr.
in 1/12 „ 10 Thlr.
in Scheidemünze.....in 1/30 „ 10 Thlr.
in 1/60 „ 5 Thlr.

3. Kassen-Anweisungen zu 5 Thlr. und 1 Thlr. werden in Packeten zu 100 Thlr. zusammengelegt.
4. Die Beutel müssen von grauer, fester Leinwand und doppelt (mit einer sogenannten Kappnaht) genäht sein. Bei der Verpackung kommt die Naht nach innen. Sie werden am Kropf fest zugebunden, mit Bindfaden kreuzweise durchzogen (durchstochen), die beiden Enden des Bindfadens werden mehrmals um den Kropf gewickelt, doppelt geknotet, zugleich wird die Etiquette angebunden, und auf der Rückseite der letztern werden beide Enden des Bindfadens mit dem deutlich auszudrückenden Kassensiegel angesiegelt. Dann werden die Beutel gewogen, und die Geldsummen, die Münzsorte, das Gewicht, sowie der Name der Kasse auf die Etiquette leserlich geschrieben.
5. Zu den Düten muß haltbares Papier genommen werden. Sie sind an beiden Enden zu versiegeln, zu wiegen und die Geldsumme, Münzsorte, das Gewicht, sowie der Name der Kasse sind darauf zu schreiben,
6. Die Kassen-Anweisungen sind blos in der Mitte mit einem durch eine Oblate zusammenzuhaltenden Papierstreifen zu umwickeln, auf welchem der Inhalt des Packets und der Name der Kasse bemerkt wird.
7. Bei Versendungen mit der Post in größeren Summen werden die Beutel in haltbare Fässer verpackt, welche nur runde Summen zu 1000 Thlr., 1500 Thlr. und 2000 Thlr. enthalten dürfen.

Die Fässer werden auf beiden Boden mit Bindfaden überzogen und dieser mit dem Knoten angesiegelt. Kleinere Summen und Gold können in Beuteln versandt werden, welche jedoch einen zweiten Beutel als Umschlag erhalten müssen, so daß der Kropf des ersten Beutels auf den Boden des zweiten zu stehen kommt. Kassen-Anweisungen werden bei der Versendung erst in Leinwand oder starkes Papier und dann in Wachsleinwand, große Summen aber in gute haltbare Kisten verpackt. Eben so Zinskoupons und Staatspapiere.

Aachen, den 13. Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

N. 32.
Verlegung des am Himmelfahrstage zu Schleiden stattfindenden Krammarktes auf den Dienstag vor dem Himmelfahrstage unter Verbindung eines Viehmarktes mit demselben.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Erlasses vom 3. d. M. die Verlegung des seither zu Schleiden am Himmelfahrtstage stattfindenden Krammarktes auf den Dienstag vor dem Himmelfahrtstage in Verbindung mit einem Viehmarkte genehmigt hat.

Aachen, den 13. Januar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 33.
Verlegung des bisher am 14. September stattgefundenen Viehmarktes zu Reifferscheid und Einrichtung eines Krom- und Viehmarktes zu Hellenthal.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. Dezember 1842 (Amtsblatt Jahrgang 1842 Nr. 56, Seite 459), bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Erlasses vom 3. d. M. die Verlegung des jährlichen Viehmarktes zu Reifferscheid, Kreises Schleiden, vom 24. September auf den 12. desselben Monats genehmigt hat.

Gleichzeitig ist von derselben Behörde gestattet worden, daß am ersten Dienstag jeden Monats Oktober zu Hellenthal, Kreises Schleiden, ein Krom- und Viehmarkt abgehalten werde.

Aachen, den 13. Januar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 34.
Austritt eines Agenten u. Bestätigung eines andern.

Der Kaufmann Herr Ludwig Hansen zu Eupen, hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau niedergelegt, dagegen ist der Herr Daniel Kösterey zu Eupen, als Agent derselben Gesellschaft bestätigt worden.

Aachen, den 14. Januar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 35.
Niederlegung einer Agentur.

Der Herr Ignatz Helmgens zu Selsten, Kreises Heinsberg, hat die Verwaltung der Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Aachen, den 15. Januar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 36.
Polizei-Reglement für die Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

Mit Genehmigung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird für die Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn folgendes Bahn-Polizei-Reglement hierdurch erlassen.

§ 1. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet, folgende Beamte und Unterbeamte der Königlichen Eisenbahn-Direktion:

1. der Betriebs-Inspektor;
2. der Eisenbahn-Baumeister;
3. die Bahnmeister;
4. die Bahn- und Hülfs-Bahnwärter;
5. die Stations-Vorsteher;
6. die Stations-Aufseher;

Digitized by Google

7. die Weichensteller;
8. die Zugführer, Packmeister und Schaffner;
9. die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahn-Polizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienst-Uniform, resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 2. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§ 3. Die Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden § bezeichneten Gebietes Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§ 4. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Königlichen Direktion Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der Bahn-Polizei-Beamten (§ 1.) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 5. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publikum nicht betreten werden, außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind.

§ 6. Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der exekutiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer- und Postbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§ 7. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§ 8. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§ 9. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, so wie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen, darf sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Wer die ihm obliegende Aufsicht auf Vieh dergestalt vernachlässigt, daß dasselbe die Bahnanlagen betritt, wird bestraft.

§ 10. Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke, dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten.

§ 11. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden, auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle oder Warnungstafeln bezeichneten Entfernung

Digitized by Google

von den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten; Fußgänger dürfen die geschlossene Barriere nicht berühren oder sich gegen dieselbe anlehnen.

§ 12. Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Hinauflegen von Steinen und sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach Vorschrift der §§ 294 bis 300 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe Statt findet, nach Maaßgabe des § 22 zu ahnden.

§ 13. In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Alarm macht, Signale nachahmt, Ausweichevorrichtungen verstellt, oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§ 14. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

§ 15. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 16. Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848, so wie die Bestimmungen der Betriebs-Ordnung Anwendung.

§ 17. Das Tabackrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupee's als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direktion getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§ 18. Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; eben so wenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§ 19. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden; sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§ 20. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen.

§ 21. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§ 22. Wer den in den §§ 4 bis 15, 17 und 18 enthaltenen Verboten zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld, resp. 14 Tagen Gefängniß.

§ 23. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§ 1) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Kaution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§ 22) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§ 24. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung zu nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem

Digitized by Google

Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt und in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention konstatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizei-Behörde eingesandt werden muß.

§ 25. Im Uebrigen ist die Königliche Eisenbahn-Verwaltung und sind deren sämmtliche Beamten, zur Sicherung des Verkehrs auf der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Bahn zur sorgfältigen Beachtung derjenigen Vorschriften verpflichtet, welche das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als allgemeine Bestimmungen für die Staats-Eisenbahnen durch den Erlaß vom 27. Juli 1850 festgesetzt hat.

§ 26. Das Bahn-Polizei-Reglement für die Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahn vom 16. August 1849 ist mit Publikation der vorstehenden Verordnung als aufgehoben zu betrachten.

Aachen, den 14. Oktober 1852.

Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn,
Danco.

Vorstehendes Bahn-Polizei-Reglement für die Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn wird, unter Aufhebung der Polizei-Verordnung für die im Bau begriffene Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn vom 10. April 1852 (Amtsblatt pro 1852, Stück 18, S. 110, Nr. 172), auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, hiermit zugleich als Polizei-Verordnung für den Regierungs-Bezirk Aachen erlassen und durch Aufnahme ins Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 15. Januar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 37. Die Vertilgung der Sperlinge betreffend.

Es sind uns in neuester Zeit von vielen Seiten Klagen über den ganz ungewöhnlichen Schaden zugegangen, der in einzelnen Feldfluren sowohl bei der Erndte, als bei der Wintersaat der Körnerfrüchte durch die übermäßige Menge von Sperlingen, theilweise auch von Krähen und Dohlen herbeigeführt worden ist.

Wenngleich das früher in einzelnen Landgemeinden bestandene Herkommen, nach welchem jeder Grundbesitzer in der Gemeinde jährlich eine gewisse Anzahl Sperlingsköpfe bei Strafe einliefern mußte, nach der damaligen Lage der Gesetzgebung nicht aufrecht zu erhalten ist, so sind doch andererseits die Ortspolizei-Behörden so berechtigt als verpflichtet, mit abhelfenden Maßregeln einzuschreiten, wenn die Vermehrung jener Vögel eine so gemeinschädliche Höhe erreicht, daß darin ein erheblicher Ausfall im Körnerertrage, beziehungsweise eine theilweise Entblößung der Saatäcker zu befürchten ist.

In einem solchen Falle ist nach Analogie des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, § 23, zunächst der betreffende Jagdberechtigte oder Jagdpächter zur Vertilgung der Sperlinge aufzufordern; lehnt er diese Aufforderung ab, so hat die Ortspolizeibehörde einzelne Einwohner der Gemeinde zur Vertilgung der Sperlinge ꝛc. zu requiriren, wobei jedoch der Schießbedarf auf Kosten der Gemeinde zu liefern ist. Außer dieser Requisition, welcher nach Art. 340 des Strafgesetzbuches bei Vermeidung einer Strafe bis zu 50 Thalern Folge gegeben werden muß, steht es der Ortspolizei-Behörde auch frei, von Polizeiwegen und gegen Entgelt einzelne Personen mit der Vertilgung jener schädlichen Thiere zu beauftragen.

In dem einen wie in dem andern Falle muß indeß die Requisition oder der Auftrag schriftlich ausgestellt, auf eine bestimmte kurze Frist begrenzt und von den betreffenden Personen auf Erfordern jedesmal

Digitized by Google

als Legitimation vorgezeigt werden; auch ist in beiden Fällen das Augenmerk nur auf solche Leute zu richten, welche mit dem Schießgewehr umzugehen verstehen, und sowohl, was die Vermeidung von Feuersgefahren, als was die Beobachtung der jagdpolizeilichen Vorschriften betrifft, als zuverläßig bekannt sind.

Zur Vertilgung dieser schädlichen Thieren sind übrigens die späten Wintermonate vorzugsweise geeignet, theils weil sich die Sperlinge des sonst fehlenden Futters wegen grade zu jener Zeit in die unmittelbare Nähe der Dörfer und ländlichen Gehöfte ziehen, theils weil gerade alsdann der späteren übermäßigen Vermehrung dieser Vögel am sichersten eine Schranke gesetzt wird.

Aachen, den 17. Januar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 38

Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche an in Beschlag genommene Gegenstände.

Am 29. September d. J., früh um 8 Uhr, sind durch den Grenz-Aufseher Kalchers am Vaelser Thore vor Aachen zwei mit frischem Obste beladene Pferde, in deren Tragsätteln 80 Pfund baumwollene Stuhlwaaren verborgen waren, in Beschlag genommen, der Führer der Pferde aber ist entwichen, und der Eigenthümer derselben, des Obstes nebst Säcken, der baumwollenen Stuhlwaaren und Tragsättel bisher nicht zu ermitteln gewesen.

In Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 wird der unbekannte Eigenthümer hierdurch aufgefordert, seine Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Gegenstände bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Aachen geltend zu machen.

Sollte dies binnen 4 Wochen von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, nicht erfolgen, so werden diese Gegenstände zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden, wobei bemerkt wird, daß die Pferde, letztere zur Ersparung der Fütterungs-Kosten, und das Obst, zur Verhütung des Verderbens, vorläufig für Rechnung des Eigenthümers verkauft sind. Dem letztern bleibt übrigens noch bis zum Ablauf eines Jahres vom Tage des Ablaufes der oben gestellten Anmeldefrist vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen.

Köln, den 13. November 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungsrath,
Augustin.

N. 39.

Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste betr.

Der nächste Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militär-Dienste ist auf Montag den siebenten März d. J. festgestellt.

Die jungen Leute, welche auf die Zulassung zum einjährigen Militair-Dienste Anspruch haben, werden daher aufgefordert, sich an dem besagten Tage und zwar:

a. diejenigen, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen müssen, um neun Uhr Vormittags, und

b. diejenigen, welche von der wissenschaftlichen Prüfung auf den Grund ihrer Schul-Zeugnisse dispensirt sind, um eilf Uhr Vormittags

in dem hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden.

Die Behufs Zulassung resp. Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen müssen spätestens bis Ende Februar dieses Jahres mittelst schriftlicher Eingabe bei uns eingereicht und in letzterer vermerkt werden, welchem Stande oder Fache sich der Aspirant widmet.

Digitized by Google

5) Die in hiesiger Stadt wohnenden Aspiranten haben außerdem die Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Auch diejenigen jungen Leute, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen müssen, haben schriftliche Zeugnisse über den genossenen Schul-Unterricht beizubringen, damit die Prüfungs-Kommission in den Stand gesetzt werde, darnach ihre Anforderungen abzumessen.

Aachen, den 12. Januar 1853.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militair-Dienste.

Landbeschälung im Jahre 1853.

N. 40. Den Pferdezüchtern des Regierungs-Bezirks Aachen gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königl. Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

No.	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Linnich.	Jülich.	12. Februar.	3	15. Februar.
2	Aldenhoven.	desgleichen.	12. Februar.	2	15. Februar.
3	Düren.	Düren.	2. Februar.	2	5. Februar.
4	Dollendorf.	Schleiden.	5. Februar.	2	8. Februar.
5	Amel.	Malmedy.	4. Februar.	2	7. Februar.

Landgestüt Wickrath, den 15. Januar 1853.

Der Königliche Gestüt-Inspektor,
Schale.

Ankäufe von Fourage für die Königl. Magazine betr.

N. 41. Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikum gebracht, daß nachstehende Königliche Magazin-Beamte, im Geschäftsbereich der unterzeichneten Intendantur, die Ankäufe von Roggen, Hafer, Heu und Stroh zur gewöhnlichen Truppen-Verpflegung pro 1853 für die Königlichen Magazine aus freier Hand und zwar möglichst direkt von Landwirthen und Produzenten gegen gleich baare Bezahlung besorgen werden:

1. für Koblenz und Ehrenbreitstein der Proviantmeister Neumeister;
2. für Köln und Deutz der Kriegsrath Statz in Köln;
3. für Bonn derselbe unter Mitwirkung des Depot-Rendanten Burckhardt zu Bonn;
4. für Jülich der Proviantmeister Rudolph zu Jülich;
5. für Trier der Proviantmeister Sinzinger zu Trier;

Digitized by Google

6. für Saarlouis der Proviantmeister Schwinge daselbst;
7. für Saarbrück derselbe unter Mitwirkung des Depot-Rendanten Schlesing in Saarbrück;
8. für Luxemburg der Proviantmeister Aldenkortt in Luxemburg;
9. für Mainz der Proviantmeister v. Siwolinski in Mainz.

Da der Ankauf immer gegen gleich baare Zahlung zu geschehen hat, so haben sich die Verkäufer, fosern die Bezahlung nicht Zug um Zug bei der Einlieferung erfolgt, gemäß Artikel Nro. 1998 des Rheinischen Civil-Gesetzbuches mit ihren Ansprüchen allein an die vorbezeichneten Ankaufs-Kommissarien zu halten, und aus der dafür nicht Gewährleistenden Königlichen Kasse keine Zahlung zu gewärtigen.

Koblenz, den 12. Januar 1853.

Königliche Intendantur 8. Armeekorps.

Dem Uhrmacher E. Engelhardt zu Berlin ist unter dem 9. Januar 1853 ein Patent N. 42.

auf einen Apparat zur Kontrolirung der Droschkenkutscher, soweit solcher für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann W. Elliot hierselbst unterm 28. Februar 1852 ertheilte Einführungs-Patent auf eine Maschine, um Zucker vom Syrup zu befreien, ist erloschen. N. 43.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Steuer- und Gemeinde-Empfänger Mengelbier zu Blankenheim zum Rechnungs-Rath ernannt. N. 44.

---

1. Der frühere Post-Expeditions-Gehilfe Vieten ist vom 1. Oktober v. J. ab als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Jülich etatsmäßig angestellt; N. 45.
2. der Post-Expediteur Herren in Herbesthal vom 10. November a. pr. freiwillig ausgeschieden und der Eisenbahn-Assistent Solders zum Post-Expediteur daselbst ernannt;
3. die Post-Expedition in Randerath in Folge der Resignation des Post-Expediteurs Peters vom 24. November a. p. ab dem dortigen Kaufmann Rosenkranz, und
4. die Post-Expedition in Blankenheim dem Post-Expeditions-Gehilfen Letixerant in Stelle des nach Wipperfürth versetzten Post-Expediteurs Wieblitz vom 12. Dezember v. J. ab übertragen; ferner
5. der Post-Sekretair Grosse II. vom 1. Oktober pr. an vom hiesigen Post-Amte zum Post-Amte in Köln versetzt, und
6. der bisherige kommissarische Expeditions-Vorsteher beim hiesigen Post-Amte, Post-Sekretair Lambateur, durch Ministerial-Reskript vom 16. Dezember pr., unter Ernennung zum Ober-Post-Sekretair, als Expeditions-Vorsteher bestätigt worden;

Digitized by Google

7. der Postmeister Prüfert in Jülich und der Ober-Post Sekretair Hahn beim hiesigen Post-Amte sind gestorben.

Aachen, den 10. Januar 1853.

Für den Ober-Post-Direktor.
Im höheren Auftrage:
Der Post Rath,
Hasse.

---

55. Mit dem 31. Januar d. J. wird zu Baal, Kreis Erkelenz, die Lehrerstelle vakant, welche mit der Küster- und Organistenstelle verbunden ist.

Außer freier Wohnung und Gärten und einigen Nebengefällen ist dafür ein fixes Gehalt von 200 Thlr. festgesetzt.

Geprüfte Lehrer, welche zur Annahme dieser Stellen geneigt sind, wollen sich innerhalb 14 Tagen unter Eingabe der erforderlichen Zeugnisse, worunter der Nachweis über ihre Fähigkeit als Organisten, bei dem Unterzeichneten anmelden.

Baal, den 8. Januar 1853. J. Josten, Pfarrer.

---

56. Bekanntmachung.

Der Gerber Franz Arnold Kauten zu Brachelen beabsichtigt, hinter dem Körfer'schen Hause in der Bröhlstraße zu Brachelen und zwar in dem dahinter gelegenen, an den Mühlenbach anschließenden Baumgarten, eine Rothgerberei anzulegen.

Im höheren Auftrage bringe ich dieses Projekt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, ersuche diejenigen, welche gegen dasselbe Einwendungen machen zu können glauben, solche innerhalb vier Wochen vom Tage des Erscheinens des gegenwärtigen Amtsblattes angerechnet, auf meiner Amtsstube einzureichen. Plan und Beschreibung können während dieser vier Wochen auf meinem Bureau dahier eingesehen werden.

Brachelen, den 13. Januar 1853. Der Bürgermeister, Berns.

---

57. Bekanntmachung.

Am 31. Dezember v. J. ist bei dem zweiten Eisenbahnzuge von Herzogenrath nach Oberhausen, auf der Strecke von Erkelenz bis Viersen, ein kleiner Fahrpostbeutel, 1 Pfd. schwer, abhanden gekommen.

Derselbe war äußerlich bezeichnet:

von Erkelenz nach Viersen
F. P.

unten links in der Ecke
Nr. 1

im Innern von Viersen nach Erkelenz
F. P.

unten links in der Ecke
Nr. I.

In demselben haben sich befunden:

1. eine Adresse an Paul et Preyer in Viersen, wozu ein Packet L. K. Nr. 4 14¾ Loth schwer, mit folgendem Inhalte gehörte

9 Stück ausländ. Friedrichsd'or,
9 „ à 10 Forins,
4½ „ à 20 Francs,
1 Dukaten,
in Zins-Coupons 2 Thlr 5 Sgr. 6 Pf.,
in Kassen-Anweisungen 40 Thlr.,
in Münze 21 Sgr;

2. ein Brief an Carl Beusch in Süchteln, enthaltend 12 Thlr. Kassen-Anweisungen 15 Sgr. Cour., 1 15/16 Loth schwer;

3. ein Begleitbrief zu einem Packet an Schreikens in Waldbriel, Register Nr. 195.

Die sub Nr. 1 und 2 aufgeführten Postsendungen sind in Wassenberg, die ad 3 dagegen in Heinsberg aufgegeben.

Der Verlust dieses Fahrpost-Beutels und seines Inhalts wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Jedermann, der darüber Auskunft zu geben vermag, aufgefordert, solche der nächsten Königl. Post-Anstalt zu ertheilen.

Demjenigen, welcher zur Wiedererlangung des abhanden gekommenen Geldes verhilft, wird eine angemessene Belohnung zugesichert.

Aachen, den 6. Januar 1853.

Für den Ober-Postdirektor:
Im höheren Auftrage,
Der Post-Rath, Hasse.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 4.

Aachen, Donnerstag, den 27. Januar 1853.

Die Gesetz-Sammlung für die K. Preuß. Staaten Nro. 1 enthält: N. 46.

(Nro. 3680.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Oktober 1852, betreffend die Reorganisation des St. Johanniter-Ordens. Gesetz-Sammlung Nr. 1.

(Nro. 3681.) Allerhöchster Erlaß vom 29. November 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz einerseits bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Kosel und anderseits bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Jägerndorf durch den Kreis Leobschütz.

(Nro. 3682.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Dezember 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Blumenthal über Ingersberg und Eichen bis zur Schleiden-Schmittheimer Gemeinde-Chaussee.

(Nro. 3683.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Dezember 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Düren über Kettenich und Lindern nach Heimsberg und zweier Zweigstraßen von Kettenich über Niederzier nach Steinstraß und von Lindern nach Bracheln.

(Nro. 3684.) Privilegium wegen Emission von 500,000 Thalern Prioritäts Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. Dezember 1852.

Die durch die bevorstehende Emeritirung des Pfarrers Reck zur Erledigung kommende Pfarrstelle an der jüngern Gemeinde zu Neuwied wird demnächst in der Art wieder besetzt werden, daß die Gemeinde aus drei von uns vorzuschlagenden Kandidaten ihren Pfarrer wählt. Meldungen um diese Stelle werden bis zum 20. Februar d. J. von uns angenommen werden. N. 47. Erledigte Pfarrstelle.

Koblenz, den 11. Januar 1853.

Königliches Konsistorium.

Digitized by Google

Nr. 48.

Resultate der Benutzung der Central-Haspel-Anstalt zu Villa Bella.

In höherem Auftrage bringe ich in der nachfolgenden Uebersicht das Resultat zur öffentlichen Kenntniß.

Koblenz, den 17. Januar 1853.

1. Nro.	2. Name des Einsenders.	3. Wohnort desselben. Bürgermeisterei.	4. Wohnort desselben. Kreis.	5. Anzahl der eingesandten Cocons in Metzen. Gelb.	Weiß.	Total.	6. Ertrag der Haspelseide. Pfd.	Loth.
1	J. Baum, Handelsgärtner..	Neuwied.	Neuwied	—	5	5	—	11½
2	J. B. Liebering, Gutsbesitzer	Oberwesel.	St. Goar	17	—	—	1	26½
				—	47½	64½	4	17½
3	J. H. Knotte, Lehrer.....	Neu-Löhdorf auf der Höhe	Solingen	1¼	—	—	—	3⅛
				—	4	5¼	—	9
4	Freifrau Emilie v. Carnap-Bornheim auf Burg Bornheim.....	Bornheim	Bonn	15	—	—	1	11
				—	43½	58½	3	10¾
5	A. Blumenröther.....	Kreuznach	Kreuznach	19	—	—	1	6
				—	5	24	—	16
6	J. T. Rubens	Kronenberg	Elberfeld	—	3	3	—	9⅝
7	F. Rubens, Lehrer.....	Hoßenhaus	Solingen	—	8½	8½	—	22¼
8	Wilhelm Blank Hauptmann. Gutsbesitzer auf Villa Bella.	Engers	Neuwied	1¾	—	—	—	4½
				—	72	73¾	7	21
			Summa...	54	188½	242½	22	8¾

Digitized by Google

der vorigjährigen Benutzung der Central-Haspel-Anstalt zu Villa Bella Seitens mehrerer Seidenzüchter

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.
v. Spankeren.

7. Gutachten über die Cocons.	8. I. Prämie. Betrag à Metze 2½ Sgr.			9. II. Prämie. Betrag à Metze 1¼ Sgr.			Summa.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Volle, reine aber kleine Cocons von gesunden Raupen.	—	—	—	—	6	3	—	6	3
desgleichen	1	12	6	—	—	—	—	—	—
desgleichen von der Race de Novi	3	28	9	—	—	—	5	11	3
kleine, seidenarme und befleckte Cocons; die Raupen waren krank	—	—	—	—	1	7	—	1	7
Volumiröse Cocons	—	—	—	—	18	9	—	—	—
von wenig gedrängten Gewebe-Raupen von gekreuzter Race, doch gut gesteigt und gesund geblieben	—	—	—	1	24	5	2	13	2
dünne Cocons und verschimmelt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
die weißen Cocons, reicher an Seide, jedoch die Seide durch Schimmel angegriffen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
volle, reine und seidenreiche Cocons	—	7	6	—	—	—	—	7	6
die Raupen waren krank, kleine, dünne und sehr befleckte Cocons	—	—	—	—	10	7	—	10	7
Von einer Spiel- oder Abart der weißen Seidenspinner-Race de Novi; volles gedrängtes Gewebe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	1	3	3	1	7	9	2	10

N. 49.

Die Constituirung der anonymen Gesellschaft Phoenix zu Eschweiler-Aue betr.

Nachdem Seitens der Direktion der unter dem Namen „Phoenix, anonyme Gesellschaft für Berg- und Hüttenbetrieb" zu Eschweiler-Aue errichteten Aktien-Gesellschaft, in Gemäßheit des Art. 5 Cap. II der mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde durch unser Amtsblatt, Stück 59, vom 16. v. Mts. publizirten Statuten, durch notariellen Akt vom 3. d. Mts. die erfolgte Zeichnung eines Aktien-Betrages von 860,000 Thlr., mithin der größeren Hälfte des Grund-Kapitals nachgewiesen worden, wird die gedachte Gesellschaft als von jenem Tage, dem 3. dieses Monats, an vollständig constituirt und in Wirksamkeit getreten anerkannt und solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 17. Januar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 50. Evangelische Kirchen-Kollekte zum Bau einer neuen evangelischen Kirche zu Brilon, im Regierungs-Bezirk Arnsberg.

Die evangelische Gemeinde zu Brilon im Regierungs-Bezirk Arnsberg, zählt bei 81 selbstständigen Gemeindegliedern 252 Seelen inmitten katholischer Glaubensgenossen. Bis jetzt ist derselben noch der Mitgebrauch der katholischen Progymnasial-Kirche zu Brilon eingeräumt, sie muß sich jedoch spätestens bis zum Jahre 1854 ein eigenes Gotteshaus beschaffen. Diese kleine und arme evangelische Gemeinde hat ein ihren kirchlichen Bedürfnissen angemessenes Projekt zum Bau eines Gotteshauses entwerfen lassen, dessen Ausführung ungefähr 7600 Thaler Kosten erfordern wird. Obgleich dieselbe nach ihren geringen Leistungskräften zu erheblichen Beiträgen bereit ist, so kann sie doch die erforderlichen Baukosten aus eigenen Mitteln nicht decken, so daß die größere Hälfte der dazu erforderlichen Mittel noch fehlte, während die der Gemeinde noch verbleibende kurze Frist zur baldigen Ausführung des Baues drängt.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Gunsten der evangelischen Gemeinde zu Brilon eine Kollekte in den evangelischen Kirchen der Monarchie bewilligt.

Indem wir demnach die evangelischen Herren Pfarrer veranlassen, sich der Abhaltung dieser Kollekte zu unterziehen, die eingehenden Gaben an die betreffenden Kassen abzuliefern und den Betrag derselben den landräthlichen Behörden anzuzeigen, bemerken wir noch, daß wegen des Termins zur Einsammlung Seitens des Königl. Consistoriums den Herren Pfarrern weitere Bestimmung zugehen wird. Ueber die eingegangenen Kollekten-Beträge sehen wir demnächst den Berichten der landräthlichen Behörden entgegen.

Aachen, den 21. Januar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 51. Schluß der kleinen Jagd pro 1852/53.

In Folge der uns durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Dezember 1836 und des § 18 des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 verliehenen Befugniß, setzen wir den Schluß der kleinen Jagd für den Zeitraum von 1852/53 hiermit auf den 1. künft. Mts. fest.

Aachen, den 21. Januar 1853.

Königliche Regierung.

N. 52. Pete. Chausseegeld-Erhebung auf d. Dreiborn-Herhahner-Chaussee.

Nachdem der Ausbau der eine Meile langen Kommunal-Chaussee von Dreiborn nach Herhahn beendigt worden ist, tritt mit dem 1. Februar d. J. die Chausseegeld-Erhebung nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 auf derselben in Wirksamkeit. Die desfallsige Hebestelle mit einmeiliger Hebebefugniß befindet sich zu Dreiborn.

Aachen, den 24. Januar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 53. Interdiction.

Auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums ist durch Contumacial-Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 12. Januar d. J., der Schmied Christian Odenhausen aus Eschweiler, dermalen in der Irren-Heil-Anstalt von Peter Joseph Lennartz zu Köln detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Digitized by Google

Es wird dies auf Grund des Art. 18 der Notariats-Ordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Aachen, den 21. Januar 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Packenius.

Personal-Chronik.

Dem Apotheker Victor Monheim ist Konzession ertheilt, die ihm von seinem Vater, dem Medizinal-Assessor Dr. Monheim hierselbst übertragene Apotheke fortzuführen. N. 54.

Die Schulinspektion der nördlichen Hälfte des Landkreises Aachen, ist definitiv dem Pfarrer Gieren zu Horbach übertragen worden. N. 55.

Personal-Chronik N. 56.

für den Landgerichts-Bezirk Aachen pro IV. Quartal 1852.

1. Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. November 1852 ist dem Landgerichtsrathe und Untersuchungsrichter Guidice zu Malmedy die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom ersten März 1853 ab in Gnaden ertheilt worden.
2. Der Landgerichts-Assessor Schmeltzer hierselbst ist von des Königs Majestät zum Landgerichtsrathe bei dem Königl. Landgerichte zu Köln ernannt worden.
3. Der Landgerichts-Assessor Simon zu Saarbrücken ist zufolge Verfügung des Herrn Justizministers Exzellenz vom 1. Januar curr. ab an das hiesige Königl. Landgericht versetzt und gleichzeitig zum Instruktionsrichter für das laufende Justizjahr ernannt worden.
4. Der Notar Hennen zu Eupen ist am 2. November 1852 mit Tode abgegangen und sind zufolge Beschlusses des hiesigen Königl. Landgerichts vom 9. dess. Mts. die Urkunden, Repertorien und sonstigen Dienstpapiere desselben zur einstweiligen Aufbewahrung dem Notar Schüller zu Eupen überliefert worden.
5. Dem Landgerichts-Referendar Rottlaender hierselbst ist die kommissarische Verwaltung der Friedensrichterstelle zu Kreuznach vom 1. Januar l. J. ab bis auf Weiteres übertragen worden.
6. Die Rechtskandidaten Suitbert Schmitz, Peter Geller, Robert von Görschen, Karl de Nys, Joseph Daelen und Karl Nuß sind als Auskultatoren beim hiesigen Königl. Landgerichte vereidet worden, und zwar der Erstere am 11. Oktober, der Auskultator Geller am 19. dess. Mts., der Auskultator von Görschen am 23. und Karl de Nys am 29. November, endlich die beiden zuletzt genannten Auskultatoren am 1. Dezember 1852.

Aachen, den 3. Januar 1853.

Der Landgerichts-Präsident,
v. Druffel.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Packenius.

Digitized by Google

Druckfehler. Seite 14, Zeile 13 von unten des Amtsblatts-Stückes 3, ist dermaligen statt damaligen zu lesen.

68. **Bekanntmachung.**

Der Herr Leonard Joly zu Eschweiler-Aue beabsichtigt in seiner dort belegenen Fabrik von feuerfesten Steinen eine Hochdruck-Dampfmaschine nebst Kessel zur Betreibung der da vorhandenen zwei Thonmühlen anzulegen und ist um die deshalb erforderliche Konzession eingekommen.

Indem ich mit Bezugnahme auf den § 29 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 dieses Projekt zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich auf, etwaige Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in dem öffentlichen Anzeiger zum Aachener Amtsblatt ab bei mir anzumelden und bemerke noch, daß der auf die erwähnte Anlage bezügliche Plan nebst Beschreibung während derselben Frist auf meinem Büreau zur Einsicht offen liegt.

Eschweiler, den 17. Januar 1853.

Der Bürgermeister,
A. Piedmont.

69. **Barrier-Verpachtung.**

Dienstag, den 15. Februar c., Vormittags 10 Uhr, wird bei dem Wirthen Herrn Leonh. Mertens zu Euchen, die Barriere auf der Gemeinde-Chaussee von Birk nach Vorweiden öffentlich auf 3 Jahre verpachtet.

Die Bedingungen liegen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Vorweiden, den 20. Januar 1853.

Der Bürgermeister,
Cremer.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 5.

Aachen, Donnerstag, den 3. Februar 1853.

N. 57.

Bepflanzung der Gemeindestraßen.

Nach einer Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sollen künftig alle Gemeindestraßen, insbesondere aber diejenigen, zu deren Ausbau Prämien aus Staatsmitteln gewährt werden, zur Sicherung der Passage, gleich den Staats- und Bezirksstraßen mit Bäumen bepflanzt werden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Aachen, den 14. Januar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 58.

Haus-Kollekte für d. Neubau einer katholischen Kirche in Lennep betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. November v. J. (Amtsblatt pro 1852, Stück 56, Seite 402) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Abhaltung der für die katholische Gemeinde zu Lennep bewilligten katholischen Hauskollekte im hiesigen Bezirk nunmehr Statt finden wird. Die zu diesem Zwecke bezeichneten Deputirten sind:

1. Franz Daniel Schmitz, 2. Friedrich Schnellenberg, 3. Karl Fürth, 4. Wilhelm Lück, 5. Kaspar Zimmer und 6. Johann Sießmann.

Aachen, den 28. Januar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 59.

Aufnahme-Prüfung für das Schullehrerseminar zu Kempen betr.

Die Prüfung für die zu Ostern d. J. Statt findende Aufnahme in das Schullehrerseminar zu Kempen ist auf Mittwoch den 16. Februar d. J. anberaumt.

Die Herren Schul-Inspektoren sind wegen der von ihnen abzuhaltenden Vorprüfung der betr. Schulamts-Aspiranten von uns mit besonderer Instruktion versehen und wird dieselbe erwartet, daß die Examinanden, wenn es nicht bereits geschehen ist, sich denselben sofort vorstellen und ihrer demnächstigen Einberufung, sowie der nach dem Ergebnisse der Vorprüfung zu ertheilenden Weisung Folge leisten werden.

Die von den Aspiranten den Schul-Inspektoren einzureichenden Zeugnisse und Schriften sind:

1. der von dem Aspiranten selbst geschriebene Lebenslauf;
2. das Attest des Pfarrers über den seitherigen unbescholtenen Lebenswandel und über die religiös-moralische Befähigung zum Schulamte, sowie über das Lebensalter des Aspiranten;
3. das Zeugniß über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die geeignete Vorbereitung zum Schulfache insbesondere;
4. ein Attest des Kreisphysikus über die körperliche Beschaffenheit;
5. eine Bescheinigung der Ortsbehörde über die Vermögensverhältnisse des Aspiranten, beziehungsweise der Eltern desselben.

Digitized by Google

Es wird hierbei ausdrücklich noch erinnert, daß ohne die auf den Grund vorbestandener Vorprüfung erfolgte Präsentation des Schul-Inspektors, als welcher für die städtischen Schulkommissionen der nächstwohnende eintritt, kein Aspirant zur Hauptprüfung zugelassen werden kann.

Aachen, den 29. Januar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 60. Oeffentliche Vorladung.

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungsbehörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1852 erheben zu können, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen 2 Monaten und spätestens bis ultimo April c, unter Beifügung der nöthigen Beweismittel, bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben,

nämlich in Betreff der Kassen:

der Bataillone des 25., 28., 29. und 30. Infanterie-Regiments, sowie derjenigen des 33., 34., 35., 36., 37., 39., 39. und 40. Infanterie-Reserve-Regiments, des 8. combinirten Reserve-Bataillons, des 8. Jäger-Bataillons, der drei Bataillone des 25., 28., 29. und 30. Landwehr-Regiments, des 2. Bataillons 4. Garde-Landwehr-Regiments, des 7. und 9. Husaren-Regiments, des 7. und des nach der Provinz Preußen abgerückten 8. Ulanen-Regiments, des 8. Kürassier-Regiments, des 7. und 9. Landwehr-Husaren-Regiments, des 7. Landwehr-Ulanen-Regiments, des 8. schweren Landwehr-Reiter-Regiments, des 8. Artillerie-Regiments, der Festungs-Artillerie-Abtheilungen zu Mainz und Luxemburg und der 5. Festungs-Kompagnie des 8. Artillerie-Regiments zu Saarlouis, der 4. und 8. Artillerie-Handwerks-Kompagnie, der 7. und 8. Pionier-Abtheilung, der 1. und 2. Reserve-Pionier-Kompagnie, der 6. Provinzial-Invaliden-Kompagnie, des Train-Depots zu Ehrenbreitstein, der Bibliothek-Kasse der 15. Division in Köln, der comb. Divisions-Schule der 15. und 16. Division zu Trier, der Garnison-Schulen in Luxemburg, Trier und Saarlouis, des Kadettenhauses in Bensberg, der Artillerie-Depots in Koblenz, Mainz, Luxemburg, Köln, Jülich, Trier und Saarlouis, der von den Proviant-Aemtern zu Koblenz, Köln, Saarlouis und Jülich verwalteten:

a. Festungs-Dotirungs-Kassen;
b. Festungs-Revenüen-Kassen und
c. extraordinairen Festungs-Baukassen;

der Artillerie-Werkstätte zu Deutz, der Proviant-Aemter Koblenz, Köln, Mainz, Luxemburg, Saarlouis, Jülich und Trier, der Magazin-Depots zu Bonn, Aachen und Saarbrücken, der Garnison-Verwaltungen in Koblenz, Köln, Bonn, Trier, Mainz, Luxemburg, Jülich, Aachen, Saarlouis, Saarbrücken und Wetzlar, sowie der Kasernen-Verwaltung des 2. Bataillons 29. Landwehr-Regiments, resp. des Bürgermeister-Amtes zu Andernach; ferner der gleichnamigen Verwaltung des 3. Bataillons 25. Landwehr-Regiments zu Malmedy, der Garnison-Kirche in Saarlouis, der allgemeinen Garnison-Lazarethe in Koblenz, Köln, Jülich, Trier, Saarlouis, Luxemburg, Bonn, Wetzlar, Aachen, Saarbrücken und Mainz, der Belagerungs-Lazareth-Depots in Köln, Koblenz, Ehrenbreitstein, Jülich und Saarlouis, der detachirten Militair-Kassen in Mainz und Luxemburg, sowie der Büreau-Kasse der unterzeichneten Intendantur.

Koblenz, den 20. Januar 1853.

Königliche Intendantur 8. Armeekorps.

Digitized by Google

Auszüge N. 61.

aus den Urtheilen des Königlichen Assisenhofes zu Aachen, deren Bekanntmachung in Gemäßheit des § 30 des Straf-Gesetz-Buchs verordnet worden.

Viertes Quartal 1852.

Nro.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Angeklagten.	Angeschuldigte Verbrechen.	Erkannte Freiheits- und Ehrenstrafen.	Angewandte Strafgesetze.
	1852				
1	18. Juni	Terry, Gereon, 37 Jahre alt, Tagelöhner und Zimmermann, geboren zu Bracheln, wohnhaft zu Loevenich im Kreise Erkelenz.	Vorsätzliche und mit Ueberlegung verübte Tödtung seines Kindes.	Todesstrafe.	§§ 175 7 30 des St.-G.-Bchs.
2	30. Nov.	Lallemand, Peter Célestin, 42 Jahre alt, Ackerer, geboren und wohnhaft zu Mont im Kreise Malmedy.	Dritter Diebstahl.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; demnächstige Stellung unter Polizei-Aufsicht auf fünf Jahre.	§§ 219 10 11 26 30 des St.-G.-B.
3	1. Dez.	Beckers, Simon Hubert Jos., 42 Jahre alt, Schuster, geboren u. wohnhaft zu Aachen	Verübung unzüchtiger Handlungen mittelst Anwendung von Gewalt.	Zuchthausstrafe von vier Jahren.	§§ 144 10 11 30 des St. G.-Bchs.
4	2. Dez.	Offermann, Joh., 29 Jahre alt, Drechsler, geboren und wohnhaft zu Aachen.	Dritter Diebstahl.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; demnächstige Stellung unter Polizei-Aufsicht auf fünf Jahre.	§§ 219 10 11 26 30 des St.-G.-B.
5	3. Dez.	Esser, Servatius, 23 Jahre alt, Tagelöhner, geboren u. wohnhaft zu Aachen.	Dritter Diebstahl.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; demnächstige Stellung unter Polizei-Aufsicht auf fünf Jahre.	§§ 219 10 11 26 30 des St.-G.-B.
6	3. Dez.	Sasserath, Isaak, 21 Jahre alt, Handelsmann, geboren zu Neuß, wohnhaft zu Mohrenhofen.	Schwerer Diebstahl.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren; demnächstige Stellung unter Polizei-Aufsicht auf zehn Jahre.	§§ 218 10 11 26 30 des St.-G.-B.
7	4. Dez.	Wirtz, Johann Balthasar, 53 Jahre alt, Müller, geboren zu Stammeln, wohnhaft zu Pesch im Kreise Schleiden.	Urkundenfälschung.	Zuchthausstrafe von vier Jahren, Geldbuße von 100 Thalern, eventuell fernere Zuchthausstrafe von einem Monate.	§§ 247 249 250 10 11 30 56 des St.-G.-B.

Für die Richtigkeit der Auszüge:

Der Sekretair des Assisenhofes,

(L. S.) Hauck.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zufolge Vorschrift des § 30 des Strafgesetzbuches öffentlich bekannt gemacht.

Aachen, den 24. Januar 1853.

Der Königliche Ober-Prokurator,

Packenius.

Digitized by Google

N. 62. Ver

derjenigen Personen, welche durch Urtheile des Zuchtpolizeigerichts zu Aachen I. und II. die Preußischen Staaten erwähnten bürgerlichen

Laufende Nro.	Nro. des Urtheils-Registers	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
107	1307	Veitzen	Katharina	22	Dienstmagd	Roelsdorf
108	1383	Friemersdorf	Wilhelm	36	Holzhändler	Hambach
109	1589	Plumacher, Ehefr. Dietrich Blanke	Anna Maria	36	Taglöhnerin	Heinsberg
110	18	Körschgen, Ehefr. Jos. Röthen	Sophia	—	„	Düren
111	18	Wesang	Heinrich Joseph	—	„	Düren
112	23	Beumers	Heinrich Joseph	26	Knecht	Birgden
113	30	Schmitz	Werner oder Reiner	50	Taglöhner	Lich
114	33	Auft	Johann Gottfried	30	Eisenbahnarbeiter	Müllendorf
115	35	Jansen	Michael	22	Korbmacher	Katzem
116	68	Maaßen	Heinrich	45	Taglöhner	Kirchtrolsdorf
117	70	Hellgers, Wittwe Thomm.	Appollonia	—	„	Lich
118	73	Willems	Peter Egidius	—	Taglöhner	Eupen
119	78	Osterath	Joseph	22	Tuchweber	Aachen
120	85	Friemersdorf	Wilhelm	36	Holzhändler	Hambach
121	88	Derichs	Sibilla	18	Dienstmagd	Hüllhoverdriesch
122	96	Küppers	Leonhard	20	Maurerhandlanger	Kückhoven
123	102	Prömpeler	Dominicus	51	Anstreicher	Aachen
124	105	Beck	Maria	23	Taglöhnerin	Hergenrath
125	106	Jansen	Paul	17	Stecknadelmacher	Aachen
126	107	Zander, Ehefr. A. J. Jaeki	Elisabeth	24	ohne	Aachen
127	107	Guders, Ehefr. W. Zureich	Maria	37	ohne	Aachen

Digitized by Google

Verzeichniß

Instanz resp. des Königlichen Assisenhofes der in den §§ 12 resp. 21 des St.-G.-B. für Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Datum d. Urtheils I. Instanz	Datum d. Urtheils II. Instanz	Welche Rechte aberkannt worden.	Dauer der Untersagung.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Bemerkungen.
1852	1852				
16. Juli	7. Sep.	Verlust der im § 21 resp. 12 des St.-G.-B. erwähnten Ehrenrechte.	1 Jahr	6 Monate	in cont. confirmirt. ins. am 14. Oktober 1852.
30. Juli	23. Oktob.	idem	1 Jahr	3 Monate	in cont. Opposition verworfen.
29. Sept.	28. Oktob.	idem	1 Jahr	1 Monat	in cont. bestätigt.
5. Okt.	„	idem	1 Jahr	3 Monate	in cont. ins. am 1. November 1852.
5. Okt.	„	idem	1 Jahr	3 Monate	in cont. ins. am 11. November 1852.
5. Okt.	„	idem	1 Jahr	3 Monate, 150 Thlr. Geldbuße event. 50 Tage Gfgß.	
6. Okt.	„	idem	1 Jahr	5 Wochen, 50 Thlr. Geldbuße event. 17 Tage Gfgß.	
6. Okt.	„	idem	1 Jahr	2 Monate, 50 Thlr. Geldbuße event. 17 Tage Gfgß.	
6. Okt.	„	idem	3 Jahre	6 Monate und während 3 Jahre unter Polizei-Aufsicht gestellt	
22. Okt.	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
22. Okt.	„	idem	1 Jahr	1 Monat	in cont. ins. am 17. November 1852.
22. Okt.	„	idem	1 Jahr	2 Monate	in cont. ins. am 20. November 1852.
23. Okt.	„	idem	1 Jahr	6 Monate	
23. Okt.	„	idem	1 Jahr	3 Monate	
26. Okt.	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
26. Okt.	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
27. Okt.	„	idem	1 Jahr	6 Monate und während 1 Jahres unter Polizei-Aufsicht gestellt	
27. Okt.	„	idem	1 Jahr	6 Monate	
27. Okt.	„	idem	1 Jahr	2 Monate, 50 Thlr. Geldbuße	
27. Okt.	„	idem	1 Jahr	6 Monate und während 1 Jahres unter Polizei-Aufsicht gestellt	
27. Okt.	„	idem	1 Jahr	6 Monate und während 1 Jahres unter Polizei-Aufsicht gestellt	

Digitized by Google

Laufende Nro.	Nro. des Urtheils-Registers	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
128	115	Schultes	Mathias	45	Taglöhner	Ratheim
129	131	Uerlings	Friedrich	21	Bergmann	Vollenrath
130	149	Nießen	Anna Gertrud	22	Näherin	Klinkum
131	151	Lang	Peter	30	Eisenbahnarbeiter	Aachen
132	168	Sprenger	Mathias	51	Spinner	Aachen
133	172	Pastor	Joseph	32	Gelbgießer, Landwehrmann II. Aufgebots	Werth
134	173	Offergelt	Heinrich	33	Müllerknecht	Aachen
135	182	Berdair	Jakob	—	Taglöhner	Hergarten
136	182	Berdair	Peter Joseph	—	"	Hergarten
137	182	Berdair	Paul	—	"	Hergarten
138	204	Kreutgen	Heinrich	38	Taglöhner	Weisweiler
139	206	Hilgers	Heinrich	—		Embken
140	210	Wollenweber	Jakob	21	Knecht	Dütteling
141	234	Thelen	Gertrud	—	Magd	Aachen
142	246	Naas	Hubert	22	Maurer	Heimbach
143	249	Kick	Servaz	23	Knecht	Niederzier
144	261	Brewer, Ehefr. Hr. Frings	Margaretha	27	ohne	Jüntersdorf
145	271	Thamm	Johann Gottlieb	46	Taglöhner	Aachen
146	279	Goddin	Peter	17	Spuler	Aachen
147	284	Dedem	Heinrich	42	Taglöhner	Aachen
148	290	Rosewick	Leonhard	26	Pliesterer	Raeren
149	298	Plazheim	Christian	40	Tuchweber	Düren
150	309	Porls	Johann Heinrich	30	Schuster	Straelen
151	92	Recker	Servatius	42	Kunsthändler	Aachen
152	95	Winkin	Maria Theresia	19	Dienstmagd	Preaix (Malmedy)
153	100	Nießen	Peter	42	Taglöhner	Aachen
154	101	Ostländer	Peter Engelbert	22	Taglöhner	Mausbach Eschweiler-Aue

Digitized by Google

Datum d. Urtheils I. Instanz	Datum d. Urtheils II. Instanz	Welche Rechte aberkannt worden.	Dauer der Untersagung.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Bemerkungen.
1852	1852				
29. Okt.	18. Nov	Verlust der im § 12 resp. 21 des St.-G.-B. erwähnten Ehrenrechte.	1 Jahr	3 Monate und während 1 Jahres unter Polizei-Aufsicht gestellt	
3. Nov.	„	idem	1 Jahr	6 Monate und während 1 Jahres unter Polizei-Aufsicht gestellt	
6. Nov.	„	idem	1 Jahr	6 Monate	
6. Nov.	„	idem	1 Jahr	6 Monate	
10. Nov.	„	idem	1 Jahr	3 Monate	
12. Nov.	„	idem	1 Jahr	2 Jahre und während 1 Jahres unter Polizei-Aufsicht gestellt	
12. Nov.	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
13. Nov.	„	idem	1 Jahr	1 Monat	in cont. ins. am 16. Dezember 1852.
13. Nov.	„	idem	1 Jahr	1 Monat	in cont. ins. am 16. Dezember 1852.
13. Nov.	„	idem	1 Jahr	1 Monat	in cont. ins. am 16. Dezember 1852.
17. Nov.	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
17. Nov.	„	idem	1 Jahr	1 Monat	in cont. ins. am 14. Dezember 1852.
17. Nov.	„	idem	1 Jahr	6 Monate	
23. Nov.	„	idem	1 Jahr	1 Jahr	
24. Nov.	„	idem	1 Jahr	3 Monate	
26. Nov.	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
30. Nov.	„	idem	1 Jahr	2 Monate	in cont. ins. am 22. Dezember 1852.
1. Dez.	„	idem	1 Jahr	3 Monate	
3. Dez.	„	idem	1 Jahr	3 Monate	
3. Dez.	„	idem	1 Jahr	2 Monate und während 1 Jahres unter Polizei-Aufsicht gestellt	
4. Dez.	„	idem	1 Jahr	3 Monate	in cont. ins. am 22. Dezember 1852.
7. Dez.	„	idem	1 Jahr	2 Monate	
10. Dez.	„	idem	1 Jahr	1 Jahr, während 1 Jahres unter Polizei-Aufsicht gestellt, und dessen Abführung in ein Arbeitshaus verordnet	
Urtheil des Assisenhofes.					
30. Nov.	„	idem	1 Jahr	6 Monate	
2. Dez.	„	idem	1 Jahr	1 Jahr	
6. Dez.	„	idem	3 Jahre	2 Jahre Zuchthausstrafe	
7. Dez.	„	idem	5 Jahre	4 Jahre 2 Monate Sfgß.	

Digitized by Google

Laufende Nro.	Nro. des Urbeits-Registers	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
155	338	Frischer	Jakob	39	Taglöhner	Lichtenbusch
156	371	Krott	Peter Arnold	35	Anstreicher, Landwehrmann II. Aufgbs.	Aachen

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Der Landgerichts-Sekretair,

Thissen.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch mit der Weisung an die Königlichen Friedensgerichte, Notarien falls zu befolgen.

Aachen, den 24. Januar 1853.

N. 63.

Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche an in Beschlag genommene Waaren.

Am 16. Oktober d. J. des Abends um 8 Uhr sind von einem Grenzbeamten der Station Maldingen, Haupt-Amts-Bezirk Malmedy, im Grenz-Bezirke, unweit eines von Commünster nach Maldingen führenden Nebenweges zwei Ballen mit baumwollenen Strümpfen in 53 den Fabrik-Stempel [K & S] und theilweise die Bezeichnung „gebleicht" beziehungsweise „ungebleicht" tragenden Paketen, welche die auf den vorschriftsmäßigen Anruf entflohenen Träger, zwei an der Zahl, abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

In Gemäßheit des § 60 des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 werden die unbekannten Eigenthümer dieser Waare, deren Netto-Gewicht 87 Zollpfund beträgt, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf dieselbe bei dem Haupt Zoll-Amte zu Malmedy geltend zu machen.

Sollte sich binnen vier Wochen von dem Tage ab, an welchem diese Bekanntmachung zum drittenmale im Amtsblatt erscheint, Niemand melden, so wird die Waare zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses zur Geltung zu bringen.

Köln, den 30. November 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,

Helmentag.

Digitized by Google

Datum d. Urtheils I. Instanz	Datum d. Urtheils II. Instanz	Welche Rechte aberkannt worden.	Dauer der Unterfagung.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Bemerkungen.
Zuchtpolizeigericht.					
1852	1852				
15. Dez.	„	Verlust der im § 12 resp. 21 des St.-G.-B. erwähnten Ehrenrechte.	5 Jahre	9 Monate und während 5 Jahre unter Polizei-Aufsicht gestellt	
22. Dez.	„	idem	1 Jahr	3 Monate	

und Gerichtsvollzieher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die Bekanntmachung vom 18. April 1843 des-

Der Königl. Ober-Prokurator,
Packenius.

Personal-Chronik.

Dem Zimmermeister-Kandidaten Nikolaus Küpper zu Aachen ist nach bestandener Prüfung das Fähigkeits-Zeugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes als Zimmermeister ertheilt worden. N. 64.

74. Holzversteigerung.

Der auch am 19. d. M. unverkauft gebliebene Mittelwaldschlag Rosberg in der Försterei Hasenfeld, groß 37 Morgen 108 Ruthen soll nochmals

Donnerstag, den 17. Februar, Morgens 10 Uhr,

an der Behausung des Wirthes Ferber in Heimbach, der öffentlichen Versteigerung ausgestellt werden.

Heimbach, den 26. Januar 1853.

Der Königl. Oberförster, Fechner.

75. Freiwilliger Holzverkauf von Eichenstämmen aus dem Weisweiler Walde.

Am Dienstag, den 22. Februar 1853, Morgens 10 Uhr, sollen auf Anstehen des Gutsbesitzers Herrn Adolph Adenau in der Behausung des Gastwirthes Peter Schmitz zu Weisweiler, Kreis Düren, 500 Stück hochstämmiger Eichenbäume in 80 Loose eingetheilt, zu Bau- und Nutzholz, auch vorzüglich zu Eisenbahnschwellen geeignet, im Weisweiler Walde jenseits der Eisenbahn auf Heistern und Hücheln zu stehend, worüber der Förster Buschmann nähere Auskunft und Anweisung geben kann, öffentlich und meistbietend auf Kredit gegen Bürgschaft verkauft werden.

Dürwiß, den 2. Februar 1853.

Der Notar, Delhougne.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 6.

Aachen, Donnerstag den 10. Februar 1853.

Nr. 65. Das Lösen des Zungenbändchens.

Der § 720 des Hebammenlehrbuchs verbietet den Hebammen ausdrücklich, die Operation des Lösens des Zungenbändchens zu verrichten. Dennoch sind in der letzten Zeit Fälle vorgekommen, wo die Hebammen dieses Verbot überschritten und dadurch sogar lebensgefährliche Zufälle verursacht haben.

Wir warnen die Hebammen unseres Verwaltungsbezirks nachdrücklich vor Kontraventionen der gedachten Art unter dem Bemerken, daß solche im § 199 des Strafgesetzbuchs mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Monaten verpönt sind.

Aachen, den 31. Januar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 66. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Herr Robert Brauß zu Düren hat die Verwaltung der Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia in Berlin niedergelegt.

Aachen, den 3. Februar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 67. Verbotene Schrift.

Die Polizeibehörden des Bezirks werden hierdurch aufmerksam gemacht, daß die mittelst Erlasses des Königlichen Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1850, für den Umfang der Königlichen Staaten verbotene Zeitschrift:

„Meyers Universum. Hildburghausen und Amsterdam. Aus der Kunstanstalt des bibliographischen Instituts"

auch noch gegenwärtig als verboten anzusehen und daher seitens der Polizeibehörden in Beschlag zu nehmen ist.

Aachen, den 6. Februar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 68. Der Herr Franz Karl Frantzen zu Montjoie hat die Verwaltung der Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Niederlegung einer Agentur.

Aachen, den 7. Februar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 69. Ueber das bei Versendung von Schießpulver durch Königliche Militairbehörden zu beobachtende Verfahren sind neuerlich Vorschriften erlassen und durch das Militair-Wochenblatt veröffentlicht worden, von denen diejenigen, welche für das Publikum Interesse haben, auszugsweise demselben nachstehend zur Beachtung und Befolgung hierdurch besonders bekannt gemacht werden:

Verfahren bei Versendung von Schießpulver durch Kgl. Militairbehörden.

(§. 6.) Jeder mit Schießpulver beladene Wagen muß mit einem guten Plántuche, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist, überzogen und und mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen werden, um durch diese Zeichen die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

(§. 7.) Der Begleitmannschaft sind auf ihren Posten während des Marsches die Befugnisse einer Schildwacht ausdrücklich beigelegt.

(§. 9.) Weder die Fuhrleute noch die militairische Begleitmannschaft, wo sich dieselbe nach der Eintheilung des Transportführers auch befinden mag, dürfen während des Marsches Tabak rauchen. Ebenso haben die dem Transporte vorangehenden oder nachfolgenden Unteroffiziere Jedem, welcher sich dem Transporte nähert, das Tabakrauchen zu untersagen. Der Offizier des Kommando's hat mit der größten Wachsamkeit und Strenge darauf zu halten, daß dem Verbote des Tabakrauchens unbedingt nachgekommen werde.

(§. 12.) Jeder einem Pulvertransport begegnende oder ihn einholende Reiter oder Wagen muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann.

Nur dem Transportführer steht die Befugniß zu, auch bei den Pulverwagen in schnellen Tempos zu reiten.

(§. 13.) Jeder Pulverwagen, mit Ausschluß der zu den Batterien und Kolonnen gehörigen Munitionswagen, muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

Außerdem daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports schon durch ihre äußere Bezeichnung von Weitem kenntlich sind (§. 6), soll auch die den Pulvertransport begleitende Militair-Eskorte die Führer entgegenkommender oder einholender Fahrzeuge, unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen und langsamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche dessenungeachtet schnell fahren möchten, daran möglichst verhindern. Um diese Aufforderung schon bei Zeiten bewirken zu können, geschieht solche sowohl von dem vor als dem hinter dem Transport befindlichen Posten, und wird außerdem noch von den bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungs-Mannschaften wiederholt, sobald sich ein Fuhrwerk demselben nähert. Besteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen in der Regel der Fall sein wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderung zum Langsamfahren

das Untersagen des Tabakrauchens und dergleichen durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann jedoch schon in Zeiten erfolgen müssen.

(§. 14.) Vorstehende im §. 12 und 13 gegebene Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maaßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besonderen Beschaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulverwagen das Umwerfen der letzteren zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung der Gefahr für beide Theile die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

(§. 15.) Die beim Durchfahren durch einen Ort zu treffenden Anordnungen und Vorsichtsmaaßregeln bestehen darin, daß die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei ist, daß sich auf derselben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche an derselben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorsicht angewendet wird, daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort passiren kann, und alle ihm Gefahr drohenden Umstände entfernt werden.

(§. 16.) Stößt dem Pulvertransport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils ꝛc., so läßt der Commandoführer den nächsten Bahnwärter durch einen Unteroffizier benachrichtigen, dem sich etwa nähernden Dampfwagenzuge sofort das Haltsignal zu geben. Ist das Hinderniß beseitigt, so passirt zunächst der Transport die gefährdete Stelle und dann erst wird dem Wärter angezeigt, daß die Bahn wieder frei sei. Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritt da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährderer Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofsgebäude ꝛc., so hat der Transportführer zu vermitteln, daß die Oefen, so lange der Pulvertransport sich näher als 400 Schritt von denselben befindet, geschlossen bleiben und keine Koaks herausgenommen, die bereits herausgenommen aber vorher gelöscht werden. Im Uebrigen finden die Vorschriften (§. 15.) für das Durchfahren bewohnter Oerter hier Anwendung und muß es der Beurtheilung des Transportführers überlassen bleiben, in besonderen Fällen solche Maßregeln zu ergreifen, durch welche die Sicherheit des Transportes erreicht wird.

(§. 17.) Sind Brücken zu passiren, wegen deren Haltbarkeit man Besorgnisse hat, so sind dieselben sogleich auszubessern, oder wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens mit langem Miß, Stroh ꝛc. zu belegen, damit die Erschütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

(§. 18.) Im Allgemeinen ist dem Führer des Transports zwar zu empfehlen, daß an dem Einfuhrplatze einer Fähre nur immer ein Pulverwagen halten, und ebenso jedesmal nur ein solcher Wagen über das Wasser gefahren werden darf, daß ferner auf der Fähre selbst sich außer dem Pulverwagen und den dazu gehörigen Mannschaften, weder ein anderes Fahrzeug noch andere Thiere oder Menschen befinden dürfen. Sind indessen die Umstände dringend, die Flüsse breit und die Fähren groß und kann es ohne augenscheinliche Gefahr geschehen, so können auch mehr als ein Pulverwagen auf einmal, sowie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht Feuer fangende Gegenstände enthalten, zugleich mit dem Pulverwagen übergesetzt werden.

(§. 20.) Kein Fuhrmann darf vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen. Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

(§. 21.) Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schänke oder einem andern Hause halten bleiben. Wird aber unterwegs zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Heu vor-

zulegen, wobei sie nicht ausgespannt werden, angehalten, so muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hause oder dem Orte und auch der Wagen unter sich geschehen. Diese müssen aber stets unter gehöriger Aufsicht der Kommandirten bleiben.

Wird indessen zum Mittagsfutter angehalten und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Transport in einer Entfernung von 300 Schritt von dem Orte, abwärts von der Straße auffahren und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden.

(§. 30.) Hat man keine Leinwandpläne zum Bedecken der Ladung, welches bei Pulvertransporten im Kriege in der Regel der Fall sein wird, so bezeichnet man, um anzudeuten, daß es ein Pulvertransport ist, mit der oben (§. 6.) angegebenen schwarzen Flagge wenigstens den ersten und den letzten Wagen, wenn nicht die hinreichende Zahl Flaggen für jeden einzelnen Wagen vorhanden, oder gleich zu beschaffen sein sollte.

(§. 33.) Bei Pulverversendungen zu Wasser ist jedes der beladenen Fahrzeuge (Kähne und Flußschiffe) mit einer schwarzen Flagge, auf welcher sich ein weißes P. von 1½ Fuß Höhe befindet, von solcher Größe und in solcher Höhe angebracht zu versehen, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeigt, ist es nothwendig, dieselbe durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

(§. 35.) Die Begleitungsmannschaften der mit Pulver beladenen Kähne und Flußschiffe haben mit der größten Aufmerksamkeit und Strenge zu wachen, daß auf denselben weder Feuer noch Licht angemacht, noch Tabak geraucht wird. Da in dieser Beziehung große Vorsicht nöthig ist, so werden sowohl dem Schiffsvolke als der militairischen Begleitung die Tabackspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge abgenommen. Der Offizier nimmt diese Gegenstände in seine Kajüte in sichern Verwahrsam in irdenen Töpfen ꝛc. und überzeugt sich sorgfältig, daß Nichts zurückbehalten wird.

Wenn die treidelnden Mannschaften, wie oft geschieht, in die mit Pulver beladenen Kähne aufgenommen werden müssen, so ist ganz besonders darauf zu sehen, daß diese Leute nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Tasche stecken und damit die Pulverschiffe betreten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen ꝛc. an dem zum Kochen eingerichteten Platze an die Leute wieder vertheilt werden, sie sind ihnen jedoch beim Zurückkehren abermals abzunehmen und zu verwahren.

(§. 37.) Begegnen dem Pulvertransporte andere Schiffe oder Holzflöße, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer zwar schon gesetzlich verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen. Zur sichern Ueberzeugung aber, daß dieses auch geschieht, muß sogleich ein Unteroffizier vorausfahren, das Annähern der Pulverschiffe anzeigen und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des Gesetzes auffordern. Nähert sich dem Transporte ein Dampfschiff, so ist es nachzusehen, ob die nach §. 33 angebrachte schwarze Flagge sich auch noch in solcher Lage befindet, daß sie von dem Dampfschiffe wahrgenommen werden kann, damit dieses möglichst auszuweichen im Stande ist. Auch ist dahin zu trachten, das Dampfschiff nicht unter dem Winde, sondern über demselben, d. h. an der Seite zu passiren, woher der Wind kommt, damit der aus der Röhre des Dampfschiffes kommende Rauch mit den möglicher Weise darin befindlichen Funken nicht auf das Pulverschiff niederschlage.

(§. 40.) Bei den Pulvertransporten zu Wasser bestehen die von der Ortsbehörde des Ortes, durch welchen ein solcher geht, zu treffenden Anordnungen unter andern darin, daß die Passage auf dem Flusse ganz frei gemacht wird, und auf den am Ufer liegenden Schiffen, oder am Ufer selbst kein Feuer sein

Digitized by Google

darf. Die Brücken, durch welche die Pulverkähne fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselben passire oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren oder dergleichen mehr.

(§. 42.) Sind Koaksöfen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so wird, wie §. 16 vorgeschrieben, verfahren.

Aachen, den 7. Januar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 22. Dezember v. J. ist der Schlosser und Schmidt Johann Peter Hassel, geboren zu Gruiten und zuletzt wohnhaft zu Langenberg, für abwesend erklärt worden. N. 70. Abwesenheits-Erklärung

Köln, den 5. Februar 1853.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1852 erheben zu können, werden hiermit aufgefordert; ihre desfallsigen Ansprüche binnen 2 Monaten und spätestens bis zum 30. März d. J. unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben: N. 71. Oeffentliche Vorladung.

Das Füsilier-Bataillon des 17. Infanterie-Regiments zu Düsseldorf, das 5. Ulanen-Regiment daselbst, das 5. Landwehr Ulanen-Regiment daselbst, das 11. Husaren-Regiment daselbst, das 11. Landwehr-Husaren-Regiment daselbst, das 7. Jäger-Bataillon daselbst, das 3. Bataillon (Düsseldorf) 4. Garde-Landwehr Regiments daselbst, das 2. Bataillon (Düsseldorf) 17. Landwehr-Regiments daselbst, die Etappen-Kommandantur zu Düsseldorf, das Proviant-Amt daselbst, das Montirungs-Depot daselbst, die Garnison-Verwaltung daselbst, das allgemeine Garnison-Lazareth daselbst, die Kommission zur Verwaltung der Bibliothek der 14. Division in Düsseldorf, die Oekonomie Kasse des 17. Infanterie-Regiments in Köln, das 1. und 2. Bataillon 17. Infanterie-Regiments daselbst, die 7. Artillerie-Handwerks-Kompagnie in Deutz, Stab der Festungs-Abtheilung, 2. 12pfündige, 3. 6pfündige Batterie, 2. und 3. Festungs-Kompagnie 7. Artillerie-Regiments in Köln, das 3. Bataillon (Geldern) 17. Landwehr-Regiments in Geldern, die magistratualische Garnison-Verwaltung daselbst, das Landwehr-Bataillon (Neuß) 39. Infanterie-Regiments in Neuß, das Landwehr-Bataillon (Gräfrath) 40. Infanterie-Regiments in Gräfrath, das Landwehr-Bataillon (Essen) 36. Infanterie-Regiments zu Essen, die magistratualische Garnison-Verwaltung daselbst, die Direktion der Gewehr-Fabrik in Saarn, die Kasernen-Verwaltung in Saarn, die Kasernen-Verwaltung in Werden, die Oekonomie-Kasse des 13. Infanterie-Regiments in Wesel, das 1., 2. und Füsilier-Bataillon 13. Infanterie-Regiments daselbst, das 2. Bataillon 15. Infanterie-Regiments daselbst, die Militair-Straf-Abtheilung daselbst, das 1. Bataillon (Wesel) 17. Landwehr-Regiments daselbst, das Artillerie-Depot daselbst, das Proviant-Amt daselbst, das allgemeine Garnison-Lazareth daselbst, das Belagerungs-Lazareth-Depot daselbst, die Garnison-Verwaltung daselbst, die Militair-Kirchen- und Schulkommission nebst Garnison-Schule daselbst, die Festungs-Dotirungs-Kasse daselbst, die Festungs-Revenuen-Kasse zu Wesel, die extraordinaire Festungs-Bau-Kasse daselbst, die Artillerie-Bau-Kasse daselbst, Stab

Digitized by Google

der reitenden Abtheilung und 2. Fuß Abtheilung 1., 2. und 3. reitende Kompagnie 7. Artillerie-Regiments daselbst, die 3. 12pfündige, 4. 6pfündige und Haubitz-Batterie daselbst, die 4. Festungs-Kompagnie 7. Artillerie-Regiments daselbst, die 1. Festungs-Kompagnie 7. Artillerie-Regiments in Jülich.

Münster, den 23. Januar 1853.

Königliche Intendantur 7. Armeekorps.

N. 72. Den Fabrikanten Hannes und Kraatz zu Berlin ist unter dem 30. Januar 1853 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zähl-Apparat für Gasmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 73. Dem Fabrikanten Hecker zu Görlitz ist unter dem 29. Januar 1853 ein Patent

auf eine Hobelmaschine zur Herstellung von runden Zündhölzern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 74. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Bernhard Ernst Ludwig Hirte hat sich zu Eupen niedergelassen.

N. 75. Dem Maurer Cornelius Adrian zu Hambach, im Kreise Jülich, ist nach bestandener praktischer Prüfung die Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes als Maurermeister ertheilt worden.

N. 76. Nach bestandener praktischen Prüfung ist dem Maurer Johann Theodor Barths zu Rickelrath, im Kreise Erkelenz, die Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe des Mauergewerbes ertheilt worden.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 7.

Aachen, Donnerstag den 17. Februar 1853.

Im höherem Auftrage bringe ich in der nachfolgenden Uebersicht das Resultat der vorjährigen Benutzung der Central Haspel-Anstalt des Hauptmanns Kragenberg zu Ehrenbreitstein zur öffentlichen Kenntniß.

N. 77.
Resultat d. Benutzung d. Central-Haspel-Anstalt des Hauptmanns Kragenberg.

Nro.	Vor- und Zunamen der Einsender.	Ort woher.	Anzahl der Cocone in Metzen. Gelbe	Anzahl der Cocone in Metzen. Weiße	Erlös an Haspelseide daraus. Gelbe. Pfd.	Erlös an Haspelseide daraus. Gelbe. Loth	Erlös an Haspelseide daraus. Weiße. Pfd.	Erlös an Haspelseide daraus. Weiße. Loth	Waren zur Prämiirung berechtigt und erhielten den Preis mit. I. Preis. Thlr.	I. Preis. Sgr.	I. Preis. Pf.	II. Preis. Thlr.	II. Preis. Sgr.	II. Preis. Pf.
1	Lehrer Föcher	Engelskirchen	—	2	—	—	—	4½	—	—	—	—	—	—
2	Pastor Habes	Idem	—	4	—	—	—	13½	—	10	—	—	—	—
3	Pastor Müller	Leuscheid bei Altenkirchen	4	20	—	16	—	2 2½	2	—	—	—	—	—
4	Gutsr. Kragenberg	Ehrenbreitstein	30	45	3	26	4	23	6	7	6	—	—	—
5	Lehrer Aughme	Mörsdorf	5	—	—	23	—	—	—	12	6	—	—	—
6	Lehrer Hayer	Bachem bei Ahrweiler	½	2	—	1¾	—	7	—	—	—	—	—	—
7	Mattoni	Ahrweiler	98	2	12	18	—	7	8	10	—	—	—	—
8	Lehrer Porten	Leiwen bei Trier	16	9	1	25	—	31¼	2	2	6	—	—	—
9	Waldschmid Kaiser	Weglar	6	20	—	22	2	¾	2	5	—	—	—	—
10	Lehrerin M. Hauth	Leiwen bei Trier	—	4	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—
11	Lehrer Moser	Rheinberg	—	9	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—
12	Adam Hames	Münstermaifeld	¾	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Kesselbach	Idem	3	—	—	30¼	—	—	—	20	—	—	—	—
14	Lucas	Saarbrück n	18	24	2	4½	2	24	3	15	—	—	—	—
15	Geisbauer	Völklingen bei Saarbrücken	1	—	—	4¾	—	—	—	2	6	—	—	—
16	Rogg	Bechingen bei Saarbrücken	1	—	—	3⅞	—	—	—	2	6	—	—	—
17	Advokat Dietsch	Saarbrück n	¾	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Controleur Spohr	Bonn	14	—	1	18¼	—	—	1	5	—	—	—	—
19	Birlo	Münstermaifeld	16	—	1	31	—	—	1	10	—	—	—	—
20	Mattoni	Ahrweiler	1	—	—	3¼	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Schönwasser	Straberg bei Dormagen	4	7	—	8½	—	17	—	—	—	—	—	—
22	Controleur Spohr	Bonn	12	2	—	24½	—	3	—	—	—	—	—	—
23	derselbe	Idem	22	2	2	16½	—	5	1	25	—	—	—	—
24	Frieor. Holzbauer	Elberfeld	2	6	—	5½	—	15	—	—	—	—	—	—
25	Blasberg	Dierath	2	7	—	6	—	27¾	—	17	6	—	—	—
			261½	165	31	5⅛	16	25½	30	25	—	—	—	—

Koblenz, den 6. Februar 1853.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

Digitized by Google

N. 78. Den Uebergang d. Schülers von einem Gymnasium zu einem anderen betr.

Der Uebergang eines Schülers von einem Gymnasium zu einem andern ist in der Regel mit großen Nachtheilen für die intellectuelle und sittliche Ausbildung desselben verbunden, und die Gymnasialdirektoren sind deshalb angewiesen, einem Schüler, welcher bereits ein anderes Gymnasium besucht hat, den Eintritt in die ihrer Leitung anvertraute Anstalt nur dann ohne Weiteres zu gestatten, wenn dessen Abgang von dem früher besuchten Gymnasium unzweifelhaft durch Verhältnisse veranlaßt worden ist, welche den Verdacht eines willkührlichen ungerechtfertigten Wechsels ausschließen, zu welchen Verhältnissen namentlich eine Veränderung des Wohnorts der Eltern und Pflegeeltern des Schülers gehört. In allen zweifelhaften Fällen ist dagegen unsere Genehmigung zur Aufnahme eines solchen Schülers von der Gymnasialdirektion einzuholen, welche nur dann erfolgen kann, wenn der Wechsel ganz gerechtfertigt befunden wird. Da indessen die Nachtheile eines derartigen Schulwechsels von den Eltern oder Vormündern der Schüler keineswegs immer völlig gewürdigt werden, so finden wir uns veranlaßt, hierdurch auf dieselben öffentlich hinzuweisen, und zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß ein solcher Wechsel, zumal wenn er in die Zeit fällt, während welcher der Schüler die Prima eines Gymnasiums besucht, außer seinen übrigen Nachtheilen auch die Folge hat, daß der Schüler ein halbes Jahr länger, als ohne diesen Wechsel nothwendig gewesen seyn möchte, ein Gymnasium besuchen muß.

Da nämlich die zu normaler Ausbildung und zu Erwerbung des Zeugnisses der Reife für die Universitäts-Studien erforderliche Zeit des Besuchs der Prima durch die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen auf zwei Jahre festgestellt ist, das Halbjahr aber, in welches der Uebergang von einem Gymnasium zum andern fällt, wegen der, einen solchen Uebergang begleitenden Störung und Unterbrechung des Unterrichts nur ausnahmsweise als ein Theil des erforderlichen zweijährigen Prima-Cursus betrachtet werden kann, so ist höhern Orts ausdrücklich bestimmt worden, daß nicht nur denjenigen Primanern, welche im Disziplinarwege von einem Gymnasium entfernt werden, sondern auch denen, welche willkührlich und ungerechtfertigt ein Gymnasium verlassen haben, dasjenige Halbjahr, in welchem ihre Ausschließung oder ihr Abgang von dem Gymnasium erfolgt ist, nicht auf den vorgeschriebenen zweijährigen Prima-Cursus, oder überhaupt auf den zweijährigen Zeitraum angerechnet werden darf, welcher vor ihrer Zulassung zur Maturitätsprüfung von dem Zeitpunkt ab verstrichen seyn muß, zu welchem sie in die Prima eines Gymnasiums aufgerückt waren.

Koblenz, den 5. Februar 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

N. 79. Betrifft Meister-Bezeichnung.

Mit Bezug auf das durch unser Amtsblatt de 1850 pag. 257 publizirte Verzeichniß der zur selbstständigen Ausübung ihres Gewerbes berechtigten Bauhandwerker unseres Verwaltungsbezirks, wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß auch die Berechtigung des Maurermeisters Mathias Peter Strauch zu Steckenborn, Kreis Montjoie, zum selbstständigen Gewerbsbetrieb anerkannt worden ist.

Aachen, den 2. Februar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 80 Aerztliche Atteste.

Nach einer Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. m. pr. sollen die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten künftig jedesmal enthalten:

Digitized by Google

1. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2. die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die dienstseidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens Unterschrift, insbesondere mit dem Amts Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

In dieser Beziehung wird in der angeführten Verfügung noch Nachstehendes angeordnet:

Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medizinal Beamten in ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hiezu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justizminister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Staatsanwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, sowie die auf anderm Wege bei ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disziplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinal-Kollegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung an mich zu berichten.

Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinal-Beamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medizinal Beamten in ihrem Bezirk vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinal-Beamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsbestimmung, und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft,

Digitized by Google

während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinal-Beamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinal-Beamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinal-Beamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

Wir weisen die betreffenden Aerzte an, sich in vorkommenden Fällen streng hiernach zu achten.

Aachen, den 7. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 81. Bestätigung eines Agenten.

Der Herr Bernhard Steven zu Wegberg ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuer-Gefahr in Stettin von uns bestätigt worden.

Aachen, den 9. Februar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 82. Bestätigung eines Agenten.

Der Herr Gottfried Marx zu Jülich ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 10. Februar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 83. Warnung vor Widersetzlichkeit gegen Steuer-Exekutoren.

In neuerer Zeit ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß Steuerpflichtige gegen die in Ausübung ihres Amtes befindlich gewesenen Steuer-Exekutoren sich thätlich widersetzt haben.

Es giebt uns dies Veranlassung, die Steuerpflichtigen unseres Verwaltungs-Bezirks vor solch' strafbälligem Benehmen ernstlich zu warnen und dieselben zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß nach §. 89 des Strafgesetzbuchs derjenige, welcher einen Steuer-Exekutor während der Vornahme einer Amtshandlung angreift oder demselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu zwei Jahren bestraft wird.

Aachen, den 10. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 84. Assisen zu Aachen

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Aachen für das 1. Quartal 1853 wird hiermit auf Montag den 7. März

Digitized by Google

1. Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Göbel zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 4. Februar 1853.

Der erste Präsident, in dessen Vertretung:
Der Senats-Präsident, Geheime Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Sekretair,
(L. S.) Wallraff.

N. 85. Das Königliche Landgericht zu Aachen, hat durch Urtheil vom 9. Februar 1853 gegen den Ackerer Johann Joseph Gorgels zu Linden, wegen Wahnsinns die Interdiktion ausgesprochen.

Interdiktion gegen J. J. Gorgels.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

P. Rütgers, Advokat-Anwalt.

Die Herren Notarien des hiesigen Landgerichtsbezirks ersuche ich, den vorgenannten Interdicirten Johann Joseph Gorgels in das zufolge Art. 18 der Notariats Ordnung vorgeschriebene Register einzutragen.

Aachen, den 12. Februar 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Packenius.

N. 86. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unterm 5. Februar 1853 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte lösbare Kuppelung für Eisenbahn-Fahrzeuge

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

N. 87. Nach bestandener praktischer Prüfung ist dem Zimmerer Joh. Jos. Meurer zu Koffern, Kreis Erkelenz, die Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes ertheilt worden.

---

111. **Bekanntmachung.**

Peter Aloys Pütz, Küster, zu Thumm in der Bürgermeisterei Drove, Kreis Düren, Regierungsbezirk Aachen wohnhaft, hat mittelst Gesuchs vom 27. April v. J., welches später durch Konstatirung des Fundes vervollständigt worden ist, die Konzession zur Gewinnung von Eisenerzen in der Gemeinde Thumm nachgesucht.

Dem Gesuche und dem in Kreisfacher Ausfertigung eingereichten Situationsplane zufolge, hat das Grubenfeld, welches der Bewerber „Ha monie" zu nennen beabsichtigt, einen Flächeninhalt von 222 030 72 Quadratlachter, oder 380 Morgen 128 Ruthen und folgende Grenzen:

Gegen Norden von Punkte Nr. 1, dem Gipfel des Laubusches (Dreieckspunkt Nr. 53) eine gerade 284,04 Lachter lange Linie bis zum Punkte Nr. 2, Kirchthurm in Thumm;

Gegen Osten vom Punkte Nr. 2, der Weg nach Berg vor Niedeggen bis zum Kreuzpunkte mit dem von Ginnick nach Niedeggen führenden Wege, Punkt Nr. 3;

Digitized by Google

Gegen Süden vom Punkte Nr. 3. der Ginnicker Weg bis zum Punkte Nr. 4, Grenzstein der Bürgermeistereien Niederggen, Drove und Wollersheim;

Gegen Westen vom Punkte Nr. 4 eine gerade 585 0 Lachter lange Linie bis zum Anfangspunkte Nr. 1

In Gemäßheit der Art. 6 und 42 des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810. erbietet sich der Bewerber an die Eigenthümer der Oberfläche dieses Grubenfeldes eine jährliche Grundrechts-Entschädigung von 1 Pfennig pro Morgen zu zahlen, und außerdem jeden durch den Bergbau der Oberfläche zugefügten Schaden gesetzlich zu vergüten.

Im Auftrage des Königl. Ober-Bergamts zu Bonn, bringen wir dieses Gesuch und Anerbieten durch Insertion in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen, sowie durch öffentlichen Anschlag hier zu Düren und in der Gemeinde Thumm mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß wir etwaige Oppositionen und Konkurrenzgesuche bis zum Ablauf der viermonatlichen Verkündigungsfrist hier annehmen werden.

Düren, den 21. Januar 1853.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

---

112. Bekanntmachung.

Johann Mertens, Bergwerksbesitzer, am Heidbüchel bei Großhau in der Bürgermeisterei Straß, Kreis Düren, Regierungsbezirk Aachen wohnhaft, hat mittelst eines gehörig substantiirten Gesuchs vom 22. v. M. die Konzession zur Gewinnung von Kupfererzen in der Gemeinde und Bürgermeisterei Niederggen, Kreis Düren, nachgesucht.

Dem Gesuche und dem in dreifacher Ausfertigung eingereichten Situationsplane zufolge hat das Grubenfeld, welches der Bewerber „Neucalifornien" zu nennen beabsichtigt, einen Flächenraum von 443,093 Quadratlachtern, oder 760 Morgen 157 Ruthen und folgende Grenzen:

Gegen Norden und Osten vom Punkte Nr. 1, da wo sich der Kall-Weg und der von Niederggen nach Rath führende Weg kreuzen ersterer Weg zugleich Grenze zwischen den Bürgermeistereien Niederggen und Drove, bis zum Punkte Nr. 2, wo derselbe mit der Düren-Niederggr Straße zusammentrifft; alsdann diese Straße in südwestlicher Richtung bis zur Vereinigung mit der Trierer-Straße, Punkt Nr. 3; von Nr. 3 bis zum Punkte Nr. 4 die Trierer-Straße vom Punkte Nr. 4, dem Kreuzpunkte der letztgedachten Straße mit dem Ginnicker Wege und dem Thurer Pfade, dieser Pfad bis an den Weg von Thumm nach Berg vor Niederggen, Punkt Nr. 5; ferner von diesem Punkte gedachter Weg nach Berg bis zum Punkte Nr. 6. wo derselbe die Banngrenze zwischen Niederggen und Wollersheim überschreitet, und endlich diese Gemeindegrenze vom Punkte Nr. 6 bis Nr. 7;

Gegen Süden und Westen vom Punkte Nr 7. da wo der Weg von Niederggen nach Berg vor Niederggen jene Banngrenze zwischen Niederggen und Wollersheim durchschneidet, denselben Weg nach Niederggen bis an die Stadtmauer, Punkt Nr. 8; von diesem Punkte die Stadtmauer bis an die Flurgrenze Hürt, Punkt Nr. 9, und weiter diese Flurgrenze bis zum Punkte Nr. 10, wo die von Rath und Düren nach Niederggen führenden Wege zusammentreffen. und endlich vom Punkte Nr. 10 der Weg nach Rath bis zum Anfangspunkte Nr. 1.

In Gemäßheit der Art. 6 und 42 des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 erbietet sich der Bewerber an die Eigenthümer der Oberfläche dieses Grubenfeldes eine jährliche Grundrechts-Entschädigung von 1 Pfennig pro Morgen zu zahlen, und außerdem jeden durch den Bergbau der Oberfläche zugefügten Schaden gesetzlich zu vergüten

Im Auftrage des Königl. Ober-Bergamts zu Bonn, bringen wir dieses Gesuch und Anerbieten durch Insertion in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen, sowie durch öffentlichen Anschlag und Verkündigung hier zu Düren und in den Gemeinden Thau und Niederggen mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß wir etwaige Oppositionen und Konkurrenz Gesuche bis zum Ablauf der viermonatlichen Publikationsfrist hier annehmen werden.

Düren, den 21. Januar 1853.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

---

113 Der Schenkwirth Herr Franz Emmermann beabsichtigt, in dem Hinterhause der Herrn Jakob Deneffe daselbst, Rödergasse, Nro. 275, eine Bierbrauerei zu errichten. Indem ich dieses Projekt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der gegen dasselbe gegründete Einwendungen machen zu können glaubt, solche binnen vier Wochen von dem Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei mir vorzubringen. — Die bezüglichen Pläne und Beschreibungen liegen während dieser Frist in meinem Amtslokale zu Jedermanns Einsicht offen.

Eupen, den 16. Februar 1853.

Der beig. Bürgermeister, The Loosen.

---

114. Bekanntmachung.

Die Anlieferung der zur Unterhaltung der im Jülicher Baukreise belegenen Staatsstraßen, als: der Köln-Jülticher und der Düsseldorf-Jülicher-Straße in den Jahren 1853 bis incl. 1855 erforderlichen Stein- und Kies-Materialien sollen an die Mindestfordernden durch das Königliche Landrathsamt zu Jülich öffentlich verdungen werden, und ist hierzu ein Termin auf Montag den 28 d. M., Vormittags 10 Uhr, in dem Rathhause zu Jülich anberaumt worden.

Die Bedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht werden, und sind in dem Bureau des Unterzeichneten einzusehen.

Jülich, den 11. Februar 1853.

Der Königl. Bau-Inspektor,
Baseler.

Druck von J. J Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 8.

Aachen, Donnerstag den 24. Februar 1853.

Die Gesetz-Sammlung für die K. Preuß. Staaten Nro. 2 und 3 enthält: N. 88.

(Nro. 3685.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1852, betreffend die Ausprägung von Guldenstücken und Theilstücken von Gulden im 24½ Guldenfuße für die Hohenzollernschen Lande. Gesetz-Samml. Nr. 2 u 3.

(Nro 3686.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Cosel er Kreises im Betrage von 70,000 Thlrn. Vom 29. November 1852.

(Nro. 3687.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Bonn-Schleidener Bezirksstraße in Elsig über Rheinbach, Meckenheim und Berkum bis zur Köln-Mainzer Staatsstraße in Mehlem mit einer Zweig-Chaussee von Rheinbach über Gelsdorf bis zur Ahrstraße in Hemmessen.

(Nro. 3688.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Dezember 1852, betreffend die Bedingungen der Arrestanlegungen gegen Bayerische Unterthanen.

(Nro. 3689.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße in Vorst bis Anrath.

(Nro. 3690.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde d. d. Berlin, den 22. Januar 1853, betreffend die Statuten der unter der Firma „Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur" errichteten Aktien-Gesellschaft, nebst dem Deutschen Text dieser Statuten.

(Nro. 3691.) Verordnung, die Einführung einer interimistischen neuen Deichrolle für das Oder-Oderbruch betreffend. Vom 17. Januar 1853.

(Nro. 3692.) Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Alt-Damm und Greifswald. Vom 5. Februar 1853.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Krieges haben bestimmt, daß der neu zu erwählende Divisionsprediger der Königlichen 15. Division zur Unterstützung des Militair-Ober-Predigers des 8. Armee-Korps nach Koblenz versetzt werden soll, was unter Bezugnahme auf die diesseitige Be- N. 89.

Bewerbung um die vakante Stelle d. Divisionspredigers der K. 15. Division.

Digitized by Google

kanntmachung vom 13. November pr. mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß Bewerbungen um diese Stelle noch bis zum 1. März c. aufgenommen werden.

Koblenz, den 14. Februar 1853.

Königliches Konsistorium.

N. 90. Die Erhebung d. Barriere-gelder auf der Gemeinde-Chaussee von Stolberg nach Vicht.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1846 haben des Königs Majestät für die Gemeinde-Chaussee von Stolberg nach Vicht die Erhebung eines Chausseegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 zu bewilligen geruht und wird diese Erhebung, nachdem der Bau jener Straße beendigt ist, vom 1. März d. J. ab, Statt finden.

Es werden zu dem Behuf auf derselben 2 Barriere-Hebestellen, die eine unweit Stolberg bei Rindsfeldshammer und die andere Ausgangs Vicht nach Stolberg, jede mit der Befugniß zur Erhebung eines halbmeiligen Betrages errichtet, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Aachen, den 12. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 91. Bestätigung eines Agenten.

Der Fabrikant Herr August Christoffel zu Montjoie ist von der Kölner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zum Agenten ernannt und von uns als solcher bestätigt worden.

Aachen, den 15. Februar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 92. Betrifft die Bildung einer Kommission zur Prüfung d. Bauhandwerker zu Montjoie.

Um den Bauhandwerkern der drei Eifelkreise Montjoie, Malmedy und Schleiden die Ablegung der Meisterprüfung zu erleichtern, haben wir die Wiedererrichtung einer Prüfungs-Kommission zu Montjoie angeordnet und zu Mitgliedern derselben ernannt:

1. den Landrath Hardt zu Montjoie als Vorsitzenden,

zu technischen Mitgliedern;

2. die Kreisbaumeister Bischoff zu Montjoie und Lüddemann zu Schleiden;
3. die Maurermeister Leonhard Fortemps zu Gemünd und Martin Heinen zu Malmedy, und
4. die Zimmermeister P. W. Jansen zu Montjoie und J. N. Dovisat zu Malmedy.

Wir machen dies hierdurch öffentlich mit dem Bemerken bekannt, daß Bauhandwerker, welche das vorgeschriebene Examen abzulegen wünschen, sich mit ihren desfallsigen Gesuchen an die Prüfungs-Kommission direkt zu wenden haben.

Aachen, den 19. Februar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 93. Niederlegung einer Agentur.

Herr Herrmann Haag zu Schleiden hat die Verwaltung der Unter-Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Kreis Schleiden niedergelegt.

Aachen, den 21. Februar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 94.
Abgang und Ersatz eines Agenten.

In Stelle des verstorbenen Herren Ferdinand Hilbert ist Herr Edmund Hilbert zu Jülich als Agent der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Aachen, den 21. Februar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 95
Verr. d. Auszahlung d. Kapitals trägt d. am 4. Sept. 1852 ausgelosten Schuldverschreibungen d. Staats-Anleihen aus den Jahren 184[illegible], 1850 und 1851.

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 4. September v. J. können die durch dieselbe gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 schon vom 1. März d. J. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst (Taubenstraße Nr. 30 par terre rechts) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen eingereicht und dagegen, nach erfolgter Prüfung der Dokumente, die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden. Wir bringen diese Bekanntmachung hiermit in Erinnerung und wiederholen zugleich, daß vom 1. April d. J. ab die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen aufhört, und daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848

die dazu gehörigen 7 Zinskoupons der zweiten Serie Nro. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. Oktober 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850,

die 3 Zinskoupons Ser. I Nr. 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. Oktober 1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852,

die 6 Zinskoupons Ser. I Nr. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. April 1856,

unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Koupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Berlin, den 16. Februar 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,

(gez.) Natan. Rolcke. Gamet.

---

130. Immobilar-Versteigerung.

Auf Anstehen von 1. Anton Erdweg, Ackerer, zu Oberbruch wohnend, in seiner Eigenschaft als Hauptvormund der minderjährigen Kinder der zu Müllendorf verlebten Eheleute Johann Anton Jansen und Ida Erdweg, Namens Mar a Sibilla, Hubert und Maria Anna Jansen, alle ohne Gewerb, bei ihrem Vormunde gesetzlich domizilirt und 2. Heinrich Jansen, Ackerer, zu Würm wohnend, als Nebenvormund dieser Minderjährigen, sollen

am Samstag, den 16. April l. J., Morgens 9 Uhr,

im Hause des Wirthen Heinrich Goertz zu Würm,

vor dem unterzeichneten, hierzu durch Beschluß der I. Civilkammer des Königl. Landgerichtes zu Aachen vom 17. Januar d. J. kommittirten, zu Geilenkirchen wohnenden Notar Hubert Alef nachbeschriebene Realitäten öffentlich versteigert werden, nämlich:

1. ein Schoppen mit Hofraum nebst daran grenzenden Garten, Wiese und Ackerland, anhaltend einen Flächeninhalt von 100 Ruthen 57 Fuß, Theil der Nr. 622 in Flur E des Katasters, gelegen zu Müllendorf, neben Johann Joseph Esser und Benedikt Heck;
2. Flur E Nr. 612 und 622 des Katasters, eine Wohnbehausung mit Hofraum, Wiese und Ackerland, alles aneinanderstoßend und anhabend im Ganzen einen Flächeninhalt von 1 Morgen 59 Ruthen 30 Fuß, daselbst gelegen, neben Joseph Jansen und Heinrich Theviß;

Digitized by Google

3. Flur L Nr. 627 des Katasters, 42 Ruthen 75 Fuß Garten, daselbst gelegen, neben Mathias Kamps und der Straße;
4. Flur E Nr. 505 des Katasters, 124 Ruthen 86 Fuß Ackerland, daselbst, neben Wilhelm Joseph Baumanns und dem Weg,

Gellenkirchen, am 4. Februar 1853.

Alef.

---

131. Lizitation.

In der gerichtlichen Theilungssache des zu Buscherheide wohnenden Ackerers Winand Tümmers, als gesetzlicher Vormund seiner noch minorennen, mit seiner verlebten Ehefrau Johanna Margaretha Goertz gezeugten Kinder: Maria Gertrud und Johanna Maria Tümmers, Klägers, durch Herrn Advokat-Anwalt Koenen vertreten,

gegen: 1. die Eheleute Johann Joseph Schürgers, Ackerer, und Maria Josepha Goertz zu Gangelt, und 2. Arnold Heinrichs, Leineweber, zu Brederen, Beklagte, vertreten durch Herrn Advokat-Anwalt Joerissen, sollen

am Montag, den 11. April l. J., Morgens 10 Uhr,

zu Gangelt in der Wohnung des Wirthes Lambert Laumen,

vor dem unterzeichneten, durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Aachen vom 22. Dezember v. J. hierzu kommittirten, zu Gangelt wohnenden Königl. Notar Martin Joseph Breuning, die nachbeschriebenen Immobilien öffentlich meistbietend versteigert werden, nämlich:

A. Immobilien in der Gemeinde Gangelt:

1. ein zu Gangelt neben Wilhelm Wilms und Severin Wilms gelegenes Wohnhaus nebst Scheune und Stallung, Sektion L Nr. 257, groß 15 Ruthen 50 Fuß, abgeschätzt zu 400 Thlr.;
2. ein an das vorbeschriebene Haus angrenzender Garten, Sektion L Nr. 256, groß 25 Ruthen 38 Fuß, zu 25 Thlr.;
3. ein Baumgarten im „Hazgendahl," neben Herrn Dr. Savels und Johann Dahlmans, Sektion B Nr. 571, groß 121 Ruthen 90 Fuß zu 100 Thlr.;
4. ein Stück Ackerland im Grootfeld, neben Wilhelm Ingendahl und Wilhelm Mols, Sektion B Nr. 536, groß 42 Ruthen 30 Fuß, zu 40 Thlr.;
5. ein Stück Ackerland im Grünenthal, neben Joseph Peters und Johann Joseph Leonards, Sektion B Nr. 541, groß 114 Ruthen 91 Fuß, zu 25 Thlr.;
6. ein Stück Ackerland am Hürnerbusch, neben Wittwe Hensgens und Heinrich Goffens, Sektion A Nr. 143, groß 104 Ruthen 34 Fuß, zu 30 Thlr.;
7. ein Stück Ackerland im Hühnerfeld, neben Peter Joseph Mertens und Lambert Laumen, Sektion B Nr. 666, groß 126 Ruthen 19 Fuß, zu 70 Thlr.;
8. ein Stück Ackerland im Grünenthal, neben Leonard Lowarz und August Lowarz, Sektion E Nr. 538bis, groß 107 Ruthen 63 Fuß, zu 30 Thlr.;

B. Immobilien in der Gemeinde Schümmerquartier:

9. ein Stück Ackerland im „Hazgendahl," neben Leonard Arets und Anna Maria Houben, Sektion B Nr. 562, groß 122 Ruthen 70 Fuß, zu 60 Thlr., und
10. ein Stück Ackerland im Mesmachsfeldchen, neben Heinrich Lentzen und Servaz Montz, Sektion B Nr. 524, groß 129 Ruthen 80 Fuß, zu 60 Thlr.

Der Expertenbericht und das Bedingungenheft liegen auf der Amtsstube des Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Gangelt, den 1. Februar 1853.

Der Königliche Notar,
Breuning.

---

132. Der Kaufmann Albert Kettniß in Gemünd beabsichtigt, hinter seinem in der Dreiborner Straße gelegenen Hause eine Malzdarre einzurichten.

Der Situationsplan liegt während vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige bei mir zur Einsicht offen, und können während dieser Frist etwaige Einwendungen gegen die Anlage bei mir eingereicht werden.

Gemünd, den 16. Februar 1853.

Der Bürgermeister, M. Tils.

---

133 Verkauf von Eichen-Rutzholz im Gemeindewalde von Schmidt.

Am Donnerstag, den 17. März c., Morgens 10 Uhr, werden zu Schmidt beim Wirthen Joh. Wilh. Stolz 535 gefällte Eichen-Rutzholzstämme in kleinen Loosen öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Imgenbroich, den 20. Februar 1853.

Der Gemeinde-Forstadministrator,
van Wersch.

---

134. Holz- und Lob-Verkauf im Gemeindewalde von Rott.

Am Montag, den 21. März c., Nachmittags 2 Uhr, werden zu Rott beim Wirthen Jungbluth von 32 Morgen die Lohe in 3 Loosen und von 10 Morgen das Holz mit der Lohe in 3 Loosen meistbietend auf'm Stock verkauft.

Imgenbroich, den 20. Februar 1853.

Der Forstadministrator,
van Wersch.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 9.

Aachen, Donnerstag den 3. März 1853.

N. 96. Das Verfahren in Rehabilitationsfällen betr.

Höherem Auftrage zufolge bringen wir im Nachstehenden die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Dezember v. J., das in Rehabilitationsfällen der nicht in Militairdiensten stehenden Personen künftig zu beobachtende Verfahren betreffend, zur allgemeinen Kenntniß

Aachen, den 28. Februar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Ihren Bericht vom 30. November c. bin Ich damit einverstanden, daß das bisher beobachtete Verfahren in Betreff der Wiederverleihung der National-Kokarde — resp. der Kriegsdenkmünze und der Dienstauszeichnung — an nicht in Militair-Verhältnissen stehende Personen, mit Rücksicht auf die veränderte Gesetzgebung für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr vollständig anwendbar erscheint. In Betracht dessen setze Ich hierdurch fest:

1. daß diejenigen Rehabilitationsfälle, in denen die zu Rehabilitirenden auf Grund des Strafgesetzbuchs mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind, nur ausnahmsweise wie alle andern Begnadigungsgesuche mittelst besonderer von Ihnen gemeinschaftlich zu erstattender Berichte zu Meiner Entscheidung gebracht werden, falls Sie dieselben zur Befürwortung für angethan erachten;
2. daß alle andern, auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitationsfälle, insoweit der zu Rehabilitirende wegen Staatsverbrechen, also wegen Hochverraths, Landesverraths oder Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses bestraft ist, einer abgesonderten Prüfung unterworfen und zum Gegenstande besonderer Separatberichte, in welchen zugleich das politische Verhalten des zu Rehabilitirenden näher erörtert wird, gemacht werden;
3. daß abgesehen hiervon in allen auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhen, den Rehabilitationsfällen hinsichtlich des Zeitraums für die Rehabilitation geprüft wird, ob die Bestraften nach dem Strafgesetzbuche mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, und auf wie lange würden bestraft worden sein, und daß ferner vor Befürwortung des Rehabilitationsgesuchs

Digitized by Google

der Ablauf desjenigen Zeitraums abgewartet wird, welcher nach dem Strafgesetzbuch für den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wahrscheinlich würde festgesetzt worden sein.

Berlin, den 30. Dezember 1852.

gez. Friedrich Wilhelm.

gez. Simons. v. Westphalen.

An die Minister der Justiz und des Innern.

N. 97. Betrifft die Befreiung der Mitglieder d. Fürstl. Hauser Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen von d. Wegegeld-Abgabe.

In der Anlage wird der Königlichen Regierung Abschrift eines Erlasses über die Befreiung der Mitglieder der Fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen von Entrichtung der Abgaben für Benutzung von Staats-Chausseen und Kommunikations-Anstalten zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage mitgetheilt, das Erforderliche anzuordnen, damit ein gleiches Verfahren auch auf allen Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Privat-Chausseen, sowie bei allen sonstigen Kommunikations-Anstalten, für deren Benutzung eine Abgabe für Rechnung von Privatberechtigten erhoben wird, beobachtet werde.

Berlin, den 22. Januar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von der Heydt.

Der Finanz-Minister, v. Bodelschwingh.

An die Königliche Regierung zu Aachen.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August v. J., betreffend die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser (Ges.-S. de 1852 S. 751), sind die Mitglieder der Fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen in Bezug auf Steuer- und Abgabenbefreiungen den Mitgliedern des Königlichen Hauses gleich gestellt. In Folge dessen werden Ew. Hochwohlgeboren angewiesen, auf allen Staatschausseen die Vorschrift unter Nr. 1 der Befreiungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840, hinsichtlich der zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses gehörenden Pferde und Maulthiere in ganz gleicher Weise auch auf die Pferde ꝛc., welche zu den Hofhaltungen der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen gehören, in Anwendung bringen zu lassen. Desgleichen sind bei allen andern Kommunikations-Anstalten des Staats, bei welchen die Befreiung der zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses gehörenden Fuhrwerke und Pferde ꝛc. tarifmäßig ist, die Fuhrwerke und Pferde ꝛc., welche den Hofhaltungen gedachter beiden Fürsten angehören, ebenfalls frei zu lassen.

Berlin, den 22. Januar 1853.

Der Finanz-Minister,

(gez.) von Bodelschwingh.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und an die Königlichen Regierungen, Abth. für die indirekten Steuern zu Potsdam und Frankfurt a/O.

Vorstehende Ministerial-Reskripte vom 22. Januar cur. werden hierdurch sämmtlichen Chausseegeld-Einnehmern und Chausseegeld-Anpächtern der zu unserm Verwaltungsbezirk gehörenden Bezirks- und Alterstraßen, ingleichen den Barriere-Erhebern und Anpächtern auf den mit Wegegeld belegten Kommunal- und Privatstraßen zur Nachricht und genauen Beachtung in vorkommenden Fällen öffentlich bekannt gemacht.

Aachen, den 24. Februar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 98.

Die polizeiliche Revision d. Dampfmaschinen-, Dampfkessel- u. Dampfentwicklers-Anlagen betr.

Da bei dem Betriebe von Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfentwicklern, zu deren Anlage nach § 27 folg. der Allgemeinen Gewerbe Ordnung vom 17. Januar 1845 eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, wiederholte Unglücksfälle dadurch herbeigeführt worden sind, daß die Besitzer im Laufe der Zeit sich eigenmächtige Abweichungen von den in der Genehmigungs-Urkunde festgesetzten Bedingungen haben zu Schulden kommen lassen, und eine öftere polizeiliche Revision jener Anlagen im Interesse der öffentlichen Sicherheit daher dringend geboten erscheint, so verordnen wir hierdurch auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850,

daß in allen Fällen, wo eine der Eingangs genannten Anlagen auf einen andern Besitzer übergeht, letzterer bei Vermeidung einer Geldbuße von zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verpflichtet ist, der Polizeibehörde des Ortes, wo sich die Anlage befindet, zum Zweck der Revision binnen einer Frist von acht Tagen von der erfolgten Besitzveränderung Anzeige zu machen.

Aachen, den 23. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 99

Polizeiverordnung d. Kollektenwesen betr.

Wir weisen sämmtliche Polizeibehörden des Bezirks an, die Handhabung der Polizeiverordnung vom 27. Oktober 1851 wegen des unbefugten Kollektirens, welche nachstehend wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, sorgfältig zu überwachen und etwaige Zuwiderhandlungen bei den Polizeianwalten zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

Aachen, den 24. Februar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Es ist in neuerer Zeit nicht selten vorgekommen, daß öffentliche Aufforderungen zu milden Beiträgen erlassen, beziehungsweise Sammlungen solcher Beiträge durch Verbreitung von Unterzeichnungslisten ꝛc. veranstaltet worden sind, ohne daß hierzu vorher die Erlaubniß bei der kompetenten Staatsbehörde nachgesucht worden wäre. Wenn bei größeren Unglücksfällen oder zur Förderung sonstiger, gesetzlich erlaubten Zwecke Einzelne sich bereit erklären, etwa eingehende Beiträge an ihren Bestimmungsort zu befördern: desgleichen, wenn dieselben freiwillig und unaufgefordert Beiträge für solche Zwecke entrichten, so findet sich dagegen vom Standpunkte polizeilicher Aufsicht Nichts zu erinnern; wird dagegen an solche Veranlassungen die förmliche Aufforderung zu milden Beiträgen geknüpft, und werden diese Beiträge durch Unterzeichnungslisten, persönliches Kollektiren ꝛc. eingesammelt, so nimmt ein solches Verfahren die Natur einer öffentlichen Kollekte an, welche von Privatpersonen nicht veranstaltet werden darf. Um diesem Uebelstande, welcher schwächend auf den Ertrag der im ordnungsmäßigen Wege ausgeschriebenen Kollekten zurück wirkt, vorzubeugen, finden wir uns unter Aufhebung aller früheren Anordnungen auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 § 6 und § 11 zum Erlaße nachstehender polizeilicher Bestimmungen veranlaßt.

§ 1. Alle Kollekten, mit Ausnahme der in Privatzirkeln veranstalteten, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde.

§ 2. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich für jede öffentliche Aufforderung zu milden Beiträgen, desgleichen zur Einsammlung dieser Beiträge durch Verbreitung von Unterzeichnungslisten oder persönliches Kollektiren.

§ 3. Solche Personen, Vereine und Korporationen, denen die Befugniß zu Kollekten sowie zu Samm-

Digitized by Google

lungsaufforderungen zusteht, bedürfen einer besondern Genehmigung für die einzelnen und wiederkehrenden Sammlungen nicht; dieselben sind jedoch gehalten, sich der Polizeibehörde gegenüber durch den Nachweis ihrer Befugniß zu legitimiren.

§ 4. Wer ohne Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde Kollekten veranstaltet oder ausführt, desgleichen, wer ohne diese Genehmigung zu Beisteuern öffentlich auffordert, derartige Aufforderungen verbreitet, oder sich mit dem Einsammeln von Beiträgen befaßt, wird mit Geldbuße von 1 Thaler bis zu 10 Thalern, oder verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft.

§ 5. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher die bei der ertheilten Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält oder überschreitet.

Aachen, den 7. Oktober 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 100. Belobung f. Lebensrettung.

Am 29. vor. Mts. wurden zu Birk in der Bürgermeisterei Broich, Landkreis Aachen, durch den Einsturz eines neu gebauten Brunnens zwei Arbeiter verschüttet. Der Grubendirektor Racquinet und der Königl. Berggeschworne Buße begaben sich sofort nach erlangter Kenntniß von dem Unglück an Ort und Stelle, um die nöthigen Rettungsmaaßregeln anzuordnen.

Nachdem dieselben unter Mitwirkung des Steigers Husquin und dessen Sohnes, welche die hinzugezogenen Arbeiter Mich. und Heinr. Schmitz, Math. Steinbusch, Lamb. Fischer, Wilh. Stüttgens aus Morsbach und Joh. Pet. Meessen aus Grevenberg anleiteten und beaufsichtigten, 34 Stunden ununterbrochen auf der Unglücksstätte thätig gewesen waren, gelang es, einen der Verschütteten lebend aus dem Schachte zu bringen.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, unterlassen wir nicht, den Grubendirektor Racquinet, den Berggeschwornen Buße, den Steiger Husquin und dessen Sohn, sowie die genannten Arbeiter, wegen ihres aufopfernden, mit Lebensgefahr verbunden gewesenen Benehmens zu belohen.

Aachen, den 25. Februar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 101. Aufbewahrung der Urkunden d verstorbenen Notars P. J. Hennen.

Dem Art. 56 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 zufolge, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß durch Beschluß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 21. Februar d. Js., die Urkunden des zu Eupen verstorbenen Notars Peter Joseph Hennen zur definitiven Aufbewahrung dem Königl. Notar Joh. Peter Edmund Krechel daselbst überwiesen worden sind.

Aachen, den 25. Februar 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Packenius.

N. 102. Frühjahrs-Kontroll-Versammlungen pro 1853.

Die diesjährigen Frühjahrs-Kontroll-Versammlungen des 1. Bataillons (Aachen) 25. Landwehr-Regiments finden in nachstehender Weise statt:

I. Kompagnie (Stadtkreis Aachen)

auf dem Marienthaler-Kasernenhofe.

Am 3. April. Das ganze 1. Aufgebot der Provinzial-Infanterie alphabetisch geordnet in 2 Abtheilungen

Digitized by Google

und zwar: 8 Uhr Morgens die Mannschaften von A bis incl. K, 10 Uhr Morgens die Mannschaften von L bis incl. Z.

Am 10. April. 8 Uhr Morgens 1. Aufgebot der Garde-Infanterie und der Garde und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger.

Am 17. April. Die Garde- und Provinzial-Reserve-Mannschaften und zwar: 8 Uhr Morgens die Reserven der Provinzial Infanterie, 10 Uhr Morgens die Reserven der Garde-Infanterie und der Garde und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger.

Am 24. April. Das ganze 2. Aufgebot der Provinzial-Infanterie alphabetisch geordnet in 2 Abtheilungen und zwar: 8 Uhr Morgens die Mannschaften von A bis incl. K, 10 Uhr Morgens die Mannschaften von L bis incl. Z.

Am 1. Mai. 8 Uhr Morgens das 2. Aufgebot der Garde-Infanterie und der Garde und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger.

II. Kompagnie (Landkreis Aachen)

A. zu Bardenberg.

Die Mannschaften der Bürgermeistereien: Bardenberg, Herzogenrath, Heyden, Merkstein, Rimburg, Weiden, Würselen, Pannesheide und Richterich.

Am 3. April. 8 Uhr Morgens die Garde- und Provinzial-Reserven aller Waffen, 10 Uhr Morgens das 1. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Infanterie.

Am 17. April. 8 Uhr Morgens das 1. und 2. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger, 10 Uhr Morgens das 2. Aufgebot der Garde und Provinzial-Infanterie.

B. zu Aachen (auf dem Prinzenhof.)

Die Mannschaften der Bürgermeistereien: Brand, Burtscheid, Forst, Haaren und Laurensberg.

Am 10. April. 8 Uhr Morgens die Garde- und Provinzial Reserven aller Waffen, 10 Uhr Morgens 1. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Infanterie.

Am 24. April. 8 Uhr Morgens 1. und 2. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger, 10 Uhr Morgens 2. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Infanterie.

III. Kompagnie

A. Kreis Eupen (auf der Halde bei Merols.)

Am 3. April. ½10 Uhr Morgens 2. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Mannschaften aller Waffen, 11 Uhr Morgens die Garde- und Provinzial-Reserven aller Waffen.

Am 10. April. ½10 Uhr Morgens 1. Aufgebot der Provinzial-Infanterie, 11 Uhr Morgens 1. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger.

B. Landkreis Aachen (auf der Heide bei Breinig.)

Die Mannschaften der Bürgermeistereien: Büsbach, Walheim, Cornelimünster, Stolberg und Greffenich.

Am 17. April. ½10 Uhr Morgens 2. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Mannschaften aller Waffen, 11 Uhr Morgens die Garde- und Provinzial-Reserven aller Waffen.

Am 24. April. ½10 Uhr Morgens 1. Aufgebot der Provinzial-Infanterie, 11 Uhr Morgens 1. Aufgebot der Garde-Infanterie, sowie der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger.

IV. Kompagnie (Kreis Geilenkirchen)

(auf der Kreutrather Haide.)

Am 3. April. 11 Uhr Morgens die Reserven, das 1. und 2. Aufgebot aller Waffen aus den Bürgermeistereien Gangelt und Schümmerquartier.

Digitized by Google

(Auf der Leiffarth-Lindener-Haide.)

Am 10. April. 11 Uhr Morgens die Reserven, das 1. und 2. Aufgebot aller Waffen aus den Bürgermeistereien: Bracheln, Randerath und Würm.

(Auf dem Mistwege zwischen Loverich und Floverich.)

Am 17. April. 9 Uhr Morgens die Reserven, das 1. und 2. Aufgebot aller Waffen aus der Bürgermeisterei Baesweiler.

(Am Kanal auf der Chaussee zwischen Immendorf und Puffendorf.)

Am 17. April. 11 Uhr Morgens die Reserven, das 1. und 2. Aufgebot aller Waffen aus den Bürgermeistereien: Immendorf und Puffendorf.

(Im sogenannten Riesenberg zwischen Freienberg und Geilenkirchen.)

Am 24. April. 11 Uhr Morgens die Reserven, das 1. und 2. Aufgebot aller Waffen aus den Bürgermeistereien: Geilenkirchen, Uebach, Freienberg, Tevern und Scherpenseel.

Aachen, den 24. Februar 1853.

Der Major und Bats.-Kommandeur,
(gez.) von Hanffstengel.

N. 103.

Den Anfang der Vorträge an d. Königl. höhern landwirthschaftl. Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Sommer 1853 betr.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der höhern landw. Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Sommer-Halbjahr am 11. April c., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht.

Das wichtige Kulturmittel der Entwässerung des Bodens durch Röhren (Drains) ist bereits zum Gegenstand des Unterrichts gemacht und entsprechende Anlagen sind auf den Gutsfeldern in Angriff genommen.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Direktor zu wenden, welcher auf betreffende Anfrage Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1853.

Der Königliche Direktor der höhern landwirthschaftl. Lehranstalt,
Landes-Oekonomie-Rath,
Weyhe.

N. 104.

Lektionsplan der Königl. staats- u. landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommersemester 1853.

Die Vorlesungen an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden am 11. April beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung in das akademische Studium; 2. Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft; 3. allgemeine Acker- und Pflanzenbaulehre; 4. landwirthschaftliche Abschätzungskunde; 5. praktische Uebungen im Bonitiren; 6. besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7. Wiesenbaulehre; 8. praktische landwirthschaftliche Demonstrationen; 9. Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst; 10. allgemeine Viehzuchtlehre; 11. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; 12. forstwirthschaftliche Betriebslehre; 13. forstliche Excursionen; 14. die Lehre von den inneren Krankheiten der Hausthiere; 15. organische Chemie; 16. Physik, insbesondere die Lehre von der Wärme, dem Lichte und der Electricität, Klimatologie und Meteorologie; 17. analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium; 18. Bodenkunde; 19. Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde; 20. botanische Excursionen; 21. Lehre von

Digitized by Google

der Konstruktion, Veranschlagung und Taxation landwirthschaftlicher Gebäude; 22. landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau; 23. Feldmessen und Nivelliren; 24. Landwirthschaftsrecht.

Eldena, im Februar 1853.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
E. Baumstark

N. 105. Den Orgelbauern Gebrüdern Theodor und Ludwig Walter in Guhrau ist unter dem 20. Februar 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Oktav-Koppelung an Orgelwerken, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 106. Dem Büchsenmachermeister Rudolph Bock zu Potsdam ist unter dem 20. Februar 1853 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung am Visir der Scheibenbüchsen, um sich der richtigen Lage derselben zu versichern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 107. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst unterm 27. Dezember 1851 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Eisenbahnwagen, wodurch den Reisenden der Name der Stationen angezeigt werden soll,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

N. 108. Der Baumeister Seyffarth ist zum technischen Hülfsarbeiter bei der hiesigen Königlichen Regierung unter Beilegung des Amts-Charakters als Landbaumeister ernannt worden.

N. 109. Der Regierungs-Sekretär Weyers ist vom 1. Mai d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

N. 110. Der Lehrer Friedrich Essers zu Gen-Elken, Bürgermeisterei Reydt, ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Vorweiden erwählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

138. **Bekanntmachung.**

Die Hüttenbesitzer Eberhard Horsch & Söhne zu Düren haben bei uns die Erlaubniß zur Erbauung und Betreibung dreier Hochdruck-Dampfkessel, auf dem Walzwerk bei der Eschweiler Eisenbahn-Station, Bürgermeisterei Eschweiler, Landkreis und Regierungsbezirk Aachen, nachgesucht, von denen der eine neu, der andere reparirt ist und der dritte als Ersatz für einen unbrauchbaren dienen soll.

Wir bringen dieses Gesuch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß etwaige Einsprüche gegen diese Anlage innerhalb der gesetzlichen vierwöchentlichen Publikationsfrist entweder bei uns oder bei dem betreffenden Bürgermeister, in dessen Amtslokal die betreffenden Zeichnungen und Beschreibung zur Einsicht offen liegen, einzubringen sind.

Düren, den 23. Februar 1853.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

---

139. **Jagd-Verpachtung.**

Die Wald- und Feldjagd der hiesigen Bürgermeisterei wird am Dienstag den 15. März c., Nachmittags 3 Uhr, in dem Gemeindebureau hierselbst öffentlich an den Meistbietenden auf 6 Jahre verpachtet.

Welden, den 24. Februar 1853.

Der Bürgermeister, Cremer.

---

140. Die Gemeinde Haaren beabsichtiget, den zwischen dem Kirchhofe und dem Garten des Lehrers zu Verlautenheide durchführenden Weg aufzuheben.

Mit Abhaltung der informatio de commodo vel incommodo beauftragt, werde ich am Mittwoch, den 9. d. M. Nachmittags von 2—4 Uhr, etwaige Einsprüche gegen dieses Projekt bei dem Wirthen Jansen zu Verlautenheide entgegennehmen.

Welden, den 1. März 1853. Der Bürgermeister, Cremer.

---

141. **Bekanntmachung.**

Die Einnahme des Chausseegeldes auf der Hebestelle zu Immendorf soll für den Zeitraum vom 1. Mai 1853 bis dahin 1856, am 14. k. Mts., Vormittags 10 Uhr, in dem Bureau des Königl. Landrathsamtes zu Geilenkirchen an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

Die Bedingungen werden in dem Termin bekannt gemacht werden.

Jülich, den 21. Februar 1853.

Der Königl. Bau-Inspektor,
Bäseler.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 10.

Aachen, Dienstag den 8. März 1853.

N. 111. Allerhöchste Bestätigung der Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur.

Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur" zu genehmigen geruht haben, bringen wir die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und den Deutschen Text der Statuten nebst dem Schema der Aktien und der Dividendenscheine, nach dem durch Nr. 2 der diesjährigen Gesetzsammlung publizirten Texte nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, 28. Februar 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde

d. d. Berlin, den 22. Januar 1853, betreffend die Statuten der unter der Firma „Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur" errichteten Aktien-Gesellschaft, nebst dem Deutschen Text dieser Statuten.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem sich unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur" eine Aktien-Gesellschaft, mit dem Domizil zu Aachen, zu dem Zwecke gebildet hat, die Fabrikation von Spiegeln, Gläsern und Krystallen, die Produktion oder die Läuterung der zu jenen Fabrikaten geeigneten Stoffe, sowie jeden Handel und jede gewerbliche Thätigkeit, welche sich hierauf beziehen, zu betreiben; diese Gesellschaft auch in dem notariellen Akte vom 8. Januar d. J. ihre Statuten verlautbart und um die landesherrliche Bestätigung derselben gebeten hat, Wir, in Gemäßheit des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843, die eben gedachten Gesellschafts-Statuten kraft Dieses bestätigt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem notariellen Akte vom 8. Januar d. J. für immer verbunden und mit dem Deutschen Texte der Statuten, sowie dem Schema der Aktien und der Dividendenscheine, durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung zu Aachen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Januar 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Digitized by Google

Aktien-Gesellschaft
der
Aachener Spiegel-Manufaktur.

Statuten.

Kapitel I.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den oben bezeichneten Personen und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien daran betheiligen werden, durch Gegenwärtiges eine anonyme Gesellschaft errichtet.

Diese Gesellschaft erhält den Namen: „Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur".

Art. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Aachen. Die eigentliche Fabrikation wird bei Stolberg betrieben, die Haupt-Niederlage der Spiegel, die Belegung der Spiegelgläser, die Verpackungs-Werkstätten, sowie das Central-Büreau der Verwaltung am Sitze der Gesellschaft eingerichtet werden.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, die mit dem ersten Tage des Monates beginnen, welcher auf denjenigen Monat, in welchem die amtlichen Bekanntmachungen der landesherrlichen Genehmigung stattfinden, folgen wird.

Mit dem Ablaufe dieser fünfzig Jahre soll die Gesellschaft für einen neuen Zeitraum von fünfzig Jahren und so weiter von fünfzig zu fünfzig Jahren von Rechtswegen fortbestehen, wenn in den ersten sechs Monaten des fünfzigsten Jahres nicht eine, wenigstens ein Drittel aller Aktien in sich vereinigende Zahl der Aktionaire gegen diese Verlängerung Einspruch erhoben hat.

Diese Einsprüche müssen den fungirenden Administratoren da, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, und durch gerichtliche oder außergerichtliche Urkunden kund gethan werden; zu gleicher Zeit müssen die Opponenten ihre Aktien bei den Administratoren, welche darüber Empfangsscheine ausstellen werden, hinterlegen.

Die Administratoren werden alsdann vor den letzten drei Monaten des fünfzigsten Jahres eine außerordentliche Generalversammlung berufen, um darin die Zahl der Einsprüche offen zu legen, und für den Fall, daß die Opponenten wenigstens ein Drittel der Aktien repräsentiren, von der Generalversammlung über die Fortsetzung oder die Liquidirung der Gesellschaft beschließen zu lassen.

Zu jeder Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über die Dauer von fünfzig Jahren hinaus ist übrigens die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Kapitel II.

Gegenstand der Gesellschaft.

Art. 4. Die Gesellschaft bezweckt die Fabrikation von Spiegeln, Gläsern und Krystallen, die Produktion oder die Läuterung der zu jenen Fabrikaten geeigneten Stoffe, sowie jeden Handel und jede gewerbliche Thätigkeit, welche sich direkt oder indirekt damit verknüpfen, und überhaupt alle Geschäfte, welche auf die Fabrikation der oben erwähnten Gegenstände sich beziehen und mit deren Handel in Verbindung stehen.

Digitized by Google

Kapitel III.

Kapital der Gesellschaft; — Eintheilung desselben in Aktien; — dessen Verwendung; — Form der Aktien; — Zinsen; — Uebertrag.

Art. 5. Die Höhe des Grundkapitals ist auf die Summe von zwei Millionen Thalern Preußisch Kurant oder sieben Millionen fünfmalhunderttausend Franks festgesetzt.

Dasselbe zerfällt in zwanzigtausend Aktien, jede von hundert Thalern, oder dreihundert fünf und siebenzig Franks.

Die Zeichner dieser Aktien verpflichten sich für so viel es jeden betrifft, den ganzen Betrag derselben, und zwar:

ein Drittel oder drei und dreißig Thaler zehn Silbergroschen oder Einhundert fünf und zwanzig Franks innerhalb vierzehn Tagen nach der Unterzeichnung des Aktionairs,

das zweite Drittel sechs Monate nach der ersten Generalversammlung, welche nach Genehmigung dieser Statuten durch das Gouvernement stattfindet,

und das letzte Drittel drei Monate später einzuzahlen, insofern nicht der Administrationsrath für dieses letzte Drittel einen ferneren Aufschub der Zahlung für drei Monate beschließt.

Die Einzahlungen des ersten Drittels geschehen bei den Herren:

Salomon Oppenheim junior & Comp. zu Köln,

Bechet Dethomas & Comp. zu Paris,

und bei der General-Direktion der Gesellschaft zu Aachen,

und die weiteren Einzahlungen bei jenen Banquiers, welche der Administrationsrath bezeichnen wird.

Art. 6. Ueber die geschehene erste Einzahlung wird eine einfache Quittung gegeben. Bei der zweiten Einzahlung wird einem jeden Unterzeichner von Aktien eine, mit einer Ordnungsnummer versehene provisorische Bescheinigung ausgehändigt, welche sich über die Gesammtsumme der gemachten Einzahlungen erstreckt.

Erst bei der letzten Einzahlung werden den Unterzeichnern die Aktien selbst zugestellt.

Art. 7. Die provisorischen Bescheinigungen können übertragen werden; doch muß der Uebertrag von dem Cedenten und Cessionar unterschrieben sein und in den Registern der Gesellschaft vermerkt werden.

Auf den provisorischen Bescheinigungen wird durch einen Administrator der Gesellschaft oder durch eine andere hierzu besonders delegirte Person der geschehene Uebertrag notirt.

Die Gesellschaft kann verlangen, daß die Unterschrift der Partheien amtlich beglaubigt werde.

Der erste Zeichner sowohl als auch die Cessionare bleiben bis zur erfolgten vollen Einzahlung des Aktienbetrages verpflichtet.

Art. 8. Für jede Summe, deren Einzahlung verspätet wird, sind zur Gesellschaftskasse fünf Prozent Zinsen vom Fälligkeitstermine ab, ohne daß es dieserhalb einer gerichtlichen Aufforderung bedarf, zu leisten.

Art. 9 Wenn die Einzahlungen nicht rechtzeitig gemacht werden, so werden die Nummern der Betheiligungstitel, welche im Rückstande sind, durch die im Artikel acht und dreißig aufgeführten Zeitungen veröffentlicht.

Vierzehn Tage nach dieser Veröffentlichung hat die Gesellschaft das Recht, diese Titel durch einen Makler für Rechnung und auf Gefahr des im Rückstande befindlichen Zeichners verkaufen zu lassen.

Solche Betheiligungstitel können zusammen oder einzeln an einem oder an verschiedenen Tagen, ohne vorherige Inverzugstellung und ohne gerichtliche Förmlichkeiten, verkauft werden.

Digitized by Google

Die provisorischen Bescheinigungen der verkauften Aktien sind von Rechtswegen nichtig; den Ankäufern werden neue Certifikate unter den nämlichen Nummern ausgefertigt.

Die Ausführung der in diesem Artikel vorgeschriebenen Maaßregeln schließt die gleichzeitige Anwendung der gewöhnlichen Rechtsmittel von Seiten der Gesellschaft nicht aus.

Art. 10. Der Erlös aus dem Verkaufe nach Abzug der Kosten gehört der Gesellschaft, welche denselben zur Tilgung ihrer Forderung nach Vorschrift des Gesetzes imputirt.

Reicht dieser Ertrag nicht aus, um die Schuld des expropriirten Aktionairs zu decken, so bleibt derselbe für die Differenz verhaftet, sowie ihm aber auch ein etwaiger Ueberschuß zu Gute kömmt.

Art. 11. Die Aktionaire sind nur bis zum Betrage der von ihnen gezeichneten Aktien verpflichtet.

Das Ausschreiben von darüber hinausgehenden Einzahlungen ist untersagt.

Art. 12. Das Gesellschaftskapital kann nach einem auf den Vorschlag des Administrationsraths gefaßten Beschlusse der Generalversammlung, welcher jedoch der landesherrlichen Genehmigung unterworfen ist, auf drei Millionen Thaler Preußisch Kurant oder eilf Millionen zweihundert fünfzigtausend Franks erhöht werden.

Diese neue Emission geschieht zu den von dem Administrationsrathe festzustellenden Preisen und Bedingungen.

Art. 13. Die Aktien lauten auf jeden Inhaber und sind in Deutscher und Französischer Sprache nach dem Schema A abgefaßt.

Dieselben werden mit einer laufenden Nummer versehen, aus dem Stammregister ausgezogen und von zweien Administratoren und dem General-Direktor unterzeichnet. Jeder Aktionair hat das Recht, seine Aktien in die Gesellschaftskasse zu deponiren.

Art. 14. Die Zinsen und die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, und zwar die Zinsen vom ersten April und die Dividenden vom ersten Oktober an gerechnet.

Art. 15. Die Aktionaire, die kein besonderes Domizil in Aachen gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichtes zu Aachen gewählt.

Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur zusammen, und zwar nur durch eine Person, wahrnehmen lassen.

Art. 16. Der Uebertrag der auf jeden Inhaber lautenden Aktien erfolgt durch die einfache Uebergabe des Titels.

Art. 17. Die Aktien werden jährlich mit fünf Prozent aus dem Ueberschusse, den die jährlichen Jahresabschlüsse ergeben, verzinset.

Ungeachtet dieser Bestimmung genießen die Aktien jedenfalls für den auf höchstens zwei Jahre nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung dieser Statuten festgestellten Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum vollen Betriebe erfordert, fünf Prozent Zinsen.

Die Zinsen erfallen am ersten April eines jeden Jahres; die Zahlung erfolgt nach der Wahl eines jeden Aktionairs bei den Banquiers der Gesellschaft zu Paris, Aachen, Köln und Berlin.

Kapitel IV.

Inventar. Gewinnst. Dividende.

Art. 18. Mit dem ein und dreißigsten Dezember eines jeden Jahres soll eine Bilanz oder ein Inventar des Aktiv- und Passivvermögens der Gesellschaft errichtet, in den ersten sechs Monaten des folgenden Jahres geschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Aktivs bildet den Gewinn der Gesellschaft.

Digitized by Google

Sobald die Manufaktur und ihre Zubehörungen in vollständiger Thätigkeit sind, und spätestens am ein und dreißigsten Dezember achtzehnhundert fünf und fünfzig sollen das oder die Contos, welche das Anlagekapital aller bis dahin erworbenen Immobilien, sie mögen zu den fertig gestellten oder unfertigen gehören, und der zur Fabrikation oder Administration gehörigen Mobilien darstellen, in den Büchern der Gesellschaft geschlossen werden, und können dieselben weiter nicht mehr durch Ausgaben für Unterhaltung, Veränderungen oder Verbesserungen abgeändert werden; auch sollen jährlich durch das Gewinn- und Verlust-Conto zwei Prozent zur Tilgung des so dargestellten Anlagekapitals verwendet werden.

Art. 19. Von dem Gewinn werden vorweg genommen:

1. fünf Prozent zur Bildung eines Reservefonds;
2. fünf Prozent für den General-Direktor;
3. zwei Prozent für Dienstbelohnungen der Spezial-Direktoren und aller anderen Beamten, welchen die Administratoren auf den Vorschlag des General-Direktors solche zu bewilligen für gut finden.

Sollte diese Summe zu dem angegebenen Zwecke nicht ganz benutzt werden, so wird der nicht benutzte Theil dem Reservefonds einverleibt. Der Ueberschuß soll alsdann zunächst zur Zahlung der im Artikel siebenzehn stipulirten Zinsen verwendet und der etwa verbleibende Rest in der Art vertheilt werden, daß die Aktionaire davon zwei und neunzig Prozent und die Administratoren davon acht Prozent erhalten.

Art. 20. Der Reservefonds kann nur auf den besonderen und von der General-Versammlung der Aktionaire genehmigten Vorschlag des Administrationsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Sobald der Reservefonds die Summe von zweimalhunderttausend Thalern erreicht hat, kann die im vorhergehenden Artikel unter eins erwähnte Vorausnahme der fünf Prozent durch einen Beschluß der Generalversammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden.

Art. 21. Die Dividenden werden den Aktionairen jährlich am ersten Oktober an den nämlichen Orten ausbezahlt, wo die Zahlung der Zinsen erfolgt.

Die Auszahlung der Dividenden geschieht gegen Aushändigung der Dividendenscheine (Schema B.), welche den Aktien beigefügt sind, und an den Inhaber dieser Scheine.

Kapitel V.

Verwaltung.

Art. 22. Die Gesellschaft wird von einem aus zehn Mitgliedern bestehenden Administrationsrathe und von einem General-Direktor verwaltet.

Art. 23. Die Administratoren werden von der Generalversammlung der Aktionaire ernannt.

Ihre Funktionen dauern sechs Jahre und ihre Namen werden in den, im Artikel acht und dreißig erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Administrationsrath besteht für die ersten sechs Jahre aus den Herren:

Andreas Köchlin, vormaliger Deputirter, Vizepräsident des Administrationsrathes der Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg;

Andreas Johann Joseph Perier, vormaliger Deputirter, Regent der Bank von Frankreich, Administrator der Gesellschaft „Vieille Montagne“ und der Gruben zu Anzin;

Alphons de Rainneville, vormaliger Deputirter und Staatsrath, Administrator der Eisenbahn-Gesellschaft von Orléans und der Gesellschaft des „Crédit foncier“ zu Paris;

Louis Ernest Musnier, Banquier, Mitgerant des Bankhauses Bechet-Dethomas & Kompagnie und Administrator der Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg;

Digitized by Google

Johann Baptist Ludwig Julius LeRoux, vormaliger Banquier, Administrator der Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg und der Bergwerke und Eisenhütten von Angleur,

diese Alle zu Paris wohnhaft;

Karl Nellessen-Kelleter, Bürgermeister der Stadt Aachen und Präsident des Administrationsrathes der Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg;

Wilhelm Ritz, Ober-Regierungsrath, Administrator der Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg;

John Osborn, Kaufmann,

diese drei zu Aachen wohnhaft, welche sich noch zwei Kollegen wählen und zufügen werden, deren Amtsdauer mit der ihrigen gleichläuft.

Art. 24. Nach Ablauf von je zwei Jahren wird der Administrationsrath durch neue Wahl ersetzt, in der Art, daß bei den zwei ersten Wahlen je drei und bei der dritten Wahl aber vier Mitglieder austreten.

Die erste Erneuerung findet jedoch erst in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres achtzehnhundert neun und fünfzig statt, da die durch den gegenwärtigen Akt ernannten Administratoren bis zu diesem Zeitpunkt fungiren sollen.

Die austretenden Mitglieder werden bei der ersten und zweiten Erneuerung durch das Loos und in der Folge durch das Dienstalter bezeichnet.

Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Art. 25. Jeder Administrator muß wenigstens fünfzig Aktien eigenthümlich besitzen.

Diese Aktien werden, um als Bürgschaft zu dienen, bei der Gesellschaft hinterlegt.

Dieselben sind, so lange die Funktionen des Administrators dauern, unveräußerlich.

Art. 26. Der Administrationsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Ihre Funktionen dauern Ein Jahr; sie können wieder gewählt werden.

Sind beide abwesend, so versieht das an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder ihre Stelle.

Art. 27. Erledigt sich die Stelle eines Administrators, so wird dieselbe provisorisch vom Administrationsrathe besetzt.

Dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen und von ihr gebt die definitive Ernennung aus.

Der auf diese Weise ernannte Administrator übt aber sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen desjenigen, den er vertritt, aufgehört haben würden.

Art. 28. Der Administrationsrath versammelt sich, so oft er es für nöthig erachtet, aber wenigstens einmal im Monat, entweder zu Aachen oder zu Stolberg nach der Wahl des General-Direktors.

Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit jene des Vizepräsidenten, oder, wenn auch dieser abwesend ist, des Alterspräsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Administratoren und des General-Direktors erforderlich.

In den Fällen, wo der General-Direktor den Sitzungen des Administrationsrathes nicht beiwohnen würde, können gültige Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn fünf Administratoren daran Theil nehmen.

Die Protokolle über die Versammlungen des Administrationsrathes werden in ein besonderes Register

Digitized by Google

eingetragen und von allen anwesenden Mitgliedern und von dem General-Direktor, wenn er an der Berathung Theil genommen hat, unterschrieben.

Art. 29. Der Administrationsrath nimmt von allen Geschäften der Gesellschaft Kenntniß, und beschließt über Alles, was dieselbe betrifft.

Namentlich:

bestimmt er die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds, das Erforderniß, die Art und Weise, sowie die Bedingungen der zu machenden Anleihen; entscheidet er über die Ankäufe und Verkäufe von Immobilien, Maschinen und Utensilien, die zur Fabrikation erforderlich oder überflüssig sind; über neue Bauten, große Reparaturen an den Immobilien und die Errichtung neuer Etablissemente; über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen.

Auf den Vorschlag des General-Direktors ernennt und entsetzt der Administrationsrath alle Agenten und Beamte; er bestimmt ihr Gehalt und die allgemeinen Verwaltungskosten; er ist befugt über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substituiren.

Endlich kann der Administrationsrath, dessen Befugnisse hier oben nur in erwähnendem und nicht in beschränkendem Sinne aufgezählt sind, alle anderen Verwaltungsmaaßregeln, ohne irgend eine Ausnahme, ausführen.

Art. 30. Der Administrationsrath hat die Befugniß, mehrere seiner Mitglieder zu delegiren, um Spezialcomités zu bilden, in der Absicht, die Geschäfte der Gesellschaft in allen Orten, wo es nöthig sein wird, und namentlich in Frankreich, zu leiten. Er setzt durch ein besonderes Reglement die Ausdehnung der Vollmacht dieser Komités fest.

Art. 31. Die Mitglieder des Administrationsrathes haben kein Recht auf irgend ein Gehalt; sie genießen keinen anderen Vortheil als denjenigen, welchen die Vorwegnahme der im Artikel neunzehn erwähnten acht Prozent des reinen Gewinnstes ihnen gewährt.

Ihre Reisekosten werden ihnen ersetzt.

Die Vertheilung der acht Prozent erfolgt unter die Administratoren zu gleichen Theilen.

Kapitel VI.

General-Direktion.

Art. 32. Die Gesellschaft hat einen General-Direktor, welcher auf den Vorschlag des Administrationsrathes von der Generalversammlung der Aktionaire ernannt und dessen Namen in den im Artikel acht und dreißig erwähnten Tagesblättern öffentlich bekannt gemacht wird.

Er kann seiner Funktionen wieder enthoben werden durch einfache Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Administrationsrathes.

Art. 33. Der General-Direktor wohnt den Versammlungen des Administrationsrathes mit berathender Stimme bei.

Art. 34. Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels zwei und dreißig und kraft des gegenwärtigen Aktes wird Herr Ludwig Henoch, Domainenrath und Mitglied des Finanzministeriums des Herzogthums Nassau zu Wiesbaden, zum General-Direktor der Gesellschaft für die Zeit vom dreizehnten Dezember achtzehnhundert zwei und fünfzig bis zum ersten Juni achtzehnhundert fünf und sechszig ernannt.

Derselbe kann während dieser Zeit nur auf den einstimmigen Vorschlag sämmtlicher Mitglieder des Administrationsrathes durch einen Beschluß der Generalversammlung aus dringenden Gründen von seinem

Digitized by Google

Amte entlassen werden. Die Entscheidung darüber, ob solche dringende Gründe vorliegen, steht lediglich der Generalversammlung zu.

Das jährliche Gehalt des Herrn Henoch ist auf dreitausend zweihundert Thaler Preußisch Kurant oder zwölftausend Franks bestimmt.

Derselbe bezieht außerdem die fünf Prozent aus dem Gewinn, welche in dem Artikel neunzehn dem General-Direktor ausgeworfen sind.

Auch hat derselbe einen Anspruch auf eine freie Wohnung am Sitze der Gesellschaft.

Er verpflichtet sich, zweihundert Aktien der Gesellschaft zu behalten und in deren Kasse als Bürgschaft zu hinterlegen. Dieselben sind während seiner Amtsdauer unveräußerlich.

Art. 35. Der General-Direktor ist unter der Autorität des Administrationsrathes mit der Oberaufsicht und der oberen Leitung der Fabrikation der Produkte und aller Etablissemente der Gesellschaft beauftragt.

Er hat den Transport der rohen und fabrizirten Waaren, sowie den Verkauf derselben, im besten Interesse der Gesellschaft zu bewerkstelligen oder bewerkstelligen zu lassen.

Er hat alle zur Unterhaltung des Eigenthums der Gesellschaft erforderlichen Arbeiten anzuordnen, alle Ankäufe der zum Betriebe und zur Fabrikation nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften abzuschließen.

Er hat alle Beschlüsse des Administrationsrathes auszuführen, alle Rechte der Gesellschaft im Namen derselben auf gerichtlichem Wege geltend zu machen und zu vertheidigen, die Korrespondenz zu leiten und zu unterzeichnen, die Rechnungen mit den Schuldnern abzuschließen und alle eingehenden Gelder und Valuten zu empfangen und darüber zu quittiren, auf die Debitoren und Banquiers der Gesellschaft zu trassiren, auch die kommerziellen Papiere zu endossiren.

Kapitel VII.

Generalversammlung der Aktionaire.

Art. 36. Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionaire; ihre Beschlüsse sind für alle, selbst für die abwesenden, verbindlich.

Art. 37. Die Generalversammlung besteht aus denjenigen Aktionairen, welche Inhaber von wenigstens zehn Aktien sind.

Jeder hat so viele Stimmen, so viel mal er zehn Aktien besitzt.

Niemand kann aber mehr als vierzig Stimmen haben.

Die Aktien werden vierzehn Tage vor der Generalversammlung entweder bei den Banquiers der Gesellschaft oder bei dem General-Direktor hinterlegt, welche dagegen dem Deponenten eine Empfangsbescheinigung und eine auf seinen Namen lautende persönliche Eintrittskarte aushändigen.

Der Aktionair, welcher befugt ist, den Versammlungen beizuwohnen, kann auf Grund einer Spezialvollmacht sich daselbst durch einen anderen stimmberechtigten Aktionair vertreten lassen.

Der Mandatar hat seine Vollmacht bei seinem Eintritte in die Versammlung zu hinterlegen, nachdem er sie vorher als aufrichtig und wahr bescheinigt hat.

Der nämliche Mandatar kann mehrere stimmberechtigte Aktionaire vertreten; er hat alsdann so viele Stimmen, als seine Mandanten gehabt haben würden, ohne jedoch die Höhe von vierzig Stimmen, seine eigenen Stimmen ungerechnet, übersteigen zu dürfen.

Art. 38. Die Generalversammlung findet zu Aachen im Monat Mai eines jeden Jahres statt.

Der Tag und der Ort der Zusammenkunft wird den Aktionairen einen Monat vorher durch Anzeigen

Digitized by Google

in einem oder mehreren öffentlichen Tagesblättern der Städte Berlin, Köln, Aachen und Paris bekannt gemacht.

In dieser Versammlung statten der Administrationsrath und der Generaldirektor Bericht über die Lage der Gesellschaft ab.

Die vorgedachte öffentliche Anzeige sowohl als die von der Gesellschaft ausgehenden Veröffentlichungen überhaupt sind in dem zu Berlin herauskommenden Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, sowie in den Zeitungen, die zu Köln und Aachen unter der Benennung „Kölnische Zeitung" und „Aachener Zeitung', erscheinen, desgleichen in dem Journal de l'Empire, dem Constitutionnel, dem Journal des Débats und dem Journal des chemins de fer, welche in Paris herausgegeben werden, bekannt zu machen.

Sollte eines dieser Blätter aufhören zu erscheinen, so ist der Administrationsrath befugt, ein anderes Journal an dessen Stelle zu bezeichnen; er ist jedoch verpflichtet, davon die Aktionaire durch eine öffentliche Bekanntmachung in den übrigen oben erwähnten Blättern, welche fortdauern, in Kenntniß zu setzen.

Art. 39. Die Generalversammlung kann durch einen Beschluß des Administrationsrathes außerordentlich zusammenberufen werden.

Dem Administrationsrathe steht die freie Entscheidung darüber zu, ob der Gegenstand der Zusammenberufung in den Anzeigen der Tagesblätter näher angegeben werden soll, mit Ausnahme des Falles des Artikels fünf und vierzig.

Jedenfalls müssen diese Anzeigen immer ausdrücken, daß die Versammlung eine außerordentliche ist.

Art. 40. Der Präsident des Administrationsrathes führt sowohl in den ordentlichen als den außerordentlichen Generalversammlungen den Vorsitz; die beiden meistbetheiligten Aktionaire sind Skrutatoren, und wenn sie es ablehnen, die beiden, welche nach ihnen die meisten Aktien besitzen, und so fort bis zur Annahme.

Der Sekretair wird von den Mitgliedern des Büreaus ernannt.

Die Protokolle der Generalversammlung werden durch einen Notar aufgenommen.

Art. 41. Die Legitimation der Mitglieder des Administrationsrathes und die des General-Direktors werden durch ein notarielles Attest geführt.

Art. 42. Die Versammlungen beschließen über die ihnen vorzulegenden Rechnungen und über alle Vorschläge, welche ihnen Seitens des Administrationsrathes gemacht werden.

Sie ernennen die Administratoren nach absoluter Stimmenmehrheit und durch geheimes Skrutinium.

Auf den Vorschlag des Administrationsrathes ernennen sie den General-Direktor, bestimmen dessen Gehalt, die ihm zu bewilligenden Vortheile und die von ihm zu leistende Bürgschaft. — Dies Alles jedoch ohne Präjudiz der im Artikel vier und dreißig enthaltenen besonderen Bestimmungen.

Art. 43. Die jährliche Generalversammlung ernennt drei Kommissarien, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, welche der nächsten Versammlung von dem Administrationsrathe vorzulegen sind.

Die Funktionen dieser Kommissarien fangen erst einen Monat vor Ablegung der Rechnungen an die Generalversammlung an und hören mit dem Schlusse dieser Versammlung auf. Im Laufe des Monats ihrer Funktionen untersuchen die Kommissarien am Sitze der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der Generalversammlung einen Bericht.

Dieser Bericht muß dem Administrationsrathe acht Tage vor der Generalversammlung mitgetheilt werden.

Art. 44. Alle Beschlüsse der Generalversammlungen werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, mit Ausnahme des im folgenden Artikel fünfundvierzig vorgesehenen Falles.

Digitized by Google

Die Stimmen werden öffentlich, oder wenn zehn Mitglieder es verlangen, geheim abgegeben.

Art. 45. Die außerordentliche Generalversammlung kann auf den Vorschlag des Administrationsrathes und vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder Modifikationen, Zusätze und Aenderungen in den gegenwärtigen Statuten machen.

Der Administrationsrath hat im Voraus schon die volle Ermächtigung, in alle Aenderungen einzuwilligen, welche die Landesregierung an den von der Generalversammlung später beschlossenen Modifikationen und Zusätzen vorzuschreiben für nöthig erachten sollte.

Kapitel VIII.

Auflösung und Liquidation.

Art. 46. Die Auflösung der Gesellschaft kann erfolgen, wenn die Verluste die Hälfte des Grundkapitals übersteigen und wenn sie gleichzeitig von einer Anzahl von Aktionairen verlangt wird, die wenigstens drei Viertel der Aktien repräsentiren.

Die Befugnisse der Königlichen Regierung zur Auflösung der Gesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig werden hierdurch nicht verändert.

Art. 47. Sollten die Gründe der Auflösung sich vor der Zeit, wo die jährliche Generalversammlung Statt findet, ergeben, so ist der Administrationsrath verpflichtet, dieselbe außergewöhnlich zu berufen.

Art. 48. Die Liquidation wird durch den Anministrationsrath bewirkt, welcher zu diesem Behuf drei seiner Mitglieder und zwei Stellvertreter erwählt, deren Namen durch die im Artikel achtunddreißig bezeichneten Blätter bekannt gemacht werden, ebenso wie die Namen von drei zur Aufsicht über die Liquidation durch die Generalversammlung ernannten Mitglieder derselben.

Die Generalversammlung bestimmt die Entschädigung der Mitglieder des Administrationsrathes, welche die Liquidations-Kommission bilden.

Diese Kommission ersetzt unmittelbar den Administrationsrath und den Generaldirektor.

Dieselbe ist mit der nöthigen Gewalt bekleidet, um das Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen der Gesellschaft zu verwerthen.

Dieselbe kann verkaufen, auf gütlichem Wege verhandeln, zu allen Verträgen und Zugeständnissen im Namen der Gesellschaft die Einwilligung geben, kompromittiren, über alle Streitigkeiten und Ansprüche sich vergleichen, den gerichtlichen Weg betreten, und in allen obigen Fällen substituiren.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Sollte ein Mitglied der Kommission verhindert seyn, sich zurückziehen oder sterben, so berufen die anderen Mitglieder an dessen Stelle den ersten Vertreter und wenn dieser nicht eintreten sollte, den Folgenden.

Art. 49. Vor dem Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, wo die Liquidation begonnen hat, ist die Liquidations-Kommission verbunden, die Aktionaire unter Beobachtung der im Artikel achtunddreißig bestimmten Formen und Fristen zusammen zu rufen und ihnen den Zustand der Liquidation vorzulegen.

Die Versammlung bestimmt sodann den Zeitraum, binnen welchem die Liquidation zu beendigen ist.

Kapitel IX.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 50. Alle Streitigkeiten, welche sich zwischen den Aktionairen in Beziehung auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erheben können, werden durch Schiedsrichter entschieden.

Digitized by Google

Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Parteien binnen acht Tagen zu einigen haben; im Falle dies nicht geschieht, werden auf den Antrag des fleißigeren Theiles die drei Schiedsmänner von dem Präsidenten des Handelsgerichtes zu Aachen ernannt.

Die Schiedsrichter erkennen in letzter Instanz; ihr Urtheil kann weder durch Berufung, noch durch requete civile, noch durch Kassations-Rekurs angegriffen werden.

Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitfrage seyn möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, ein einziges gemeinschaftliches Domizil zu Aachen zu wählen, in welchem ihnen alle prozessualische Akten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Signifikationen in einer einzigen Abschrift auf dem Sekretariate des Handelsgerichtes zu Aachen machen zu lassen.

Art. 51. Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für immer oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissarius kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und den sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken so wie den Kassen und Anstalten der Gesellschaft Kenntniß und Einsicht nehmen.

Art. 52. Der Deutsche Text dieser in Deutscher und Französischer Sprache abgefaßten Statuten ist als der allein maßgebende zu betrachten.

Kapitel X.

Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 53. Alle Kosten, welche für die Errichtung der gegenwärtigen Statuten und die Konstituirung der Gesellschaft aufzuwenden sind, werden von ihr getragen.

Art. 54. Den Herren Wilhelm Ritz, Ober-Regierungsrath zu Aachen, und Ludwig Henoch von Wiesbaden wird hiermit volle Gewalt ertheilt, um die landesherrliche Genehmigung der gegenwärtigen Statuten nachzusuchen, und im Falle sie unter sich völlig einverstanden sind, in alle Aenderungen und Zusätze einzuwilligen, welche von der Landesregierung verlangt werden möchten.

Die beiden Herren Wilhelm Ritz und Ludwig Henoch können sich zu dem vorgedachten Zwecke noch einen Dritten adjungiren, welcher jedoch zu den Aktienzeichnern, welche die gegenwärtigen Statuten vollzogen haben, gehören muß.

Für den Fall, daß sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, sind die Beschlüsse über die von dem Gouvernement etwa verlangt werdenden Abänderungen dieser Statuten bei Anwesenheit aller drei Bevollmächtigten durch einfache Stimmenmehrheit zu fassen, während bei der Anwesenheit von nur zwei Bevollmächtigten bei Uebereinstimmung unter diesen, gültige Beschlüsse gefaßt werden können.

Digitized by Google

Schema A.

Aktien-Gesellschaft
der Aachener Spiegel-Manufaktur,

genehmigt durch Kabinetsordre Sr. Majestät des Königs von Preußen vom ... Januar 1853.

Sitz der Gesellschaft: Aachen.

Kapital 2,000,000 Thaler oder 7,500,000 Francs in 20,000 Aktien.

Aktie № [redacted]

über 100 Thaler Preuß. Kurant oder 375 Francs.

Der Betrag dieser auf jeden Inhaber lautenden Aktie über Einhundert Thaler Preußisch Kurant oder dreihundert fünf und siebenzig Francs ist baar zur Kasse der Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur bezahlt worden.

Aachen, den .....ten.....

Die Administratoren. **Der General-Direktor.**

Modèle A.

Société anonyme
de la Manufacture de glaces d'Aix la Chapelle,

autorisée par ordonnance de Sa Majesté le Roi de Prusse du ... Janvier 1853.

Siége de la Société: Aix la Chapelle.

Capital 2,000,000 Thalers ou 7,500,000 Francs divisé en 20,000 actions.

Action № [redacted]

de 100 Thalers de Prusse ou de 375 Francs.

Le montant de cette action au porteur représentant cent Thalers de Prusse ou trois cent soixante quinze francs a été versé dans la caisse de la Société anonyme de la manufacture de glaces d'Aix la Chapelle.

Aix la Chapelle le.....

Schema B.

Aktien-Gesellschaft
der Aachener Spiegel-Manufaktur.

Aktie № [redacted] Dividendenschein № [redacted]

zahlbar am 1. Oktober 18.....

bei den Banquiers der Gesellschaft.

Aachen, den .....ten .....

Der General-Direktor.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 11.

Aachen, Donnerstag den 10. März 1853.

Nr. 112. Formular zu den Servis-Liquidationen.

Nach Maaßgabe des Servis-Tarifs für sämmtliche Garnison-Orte vom 30. Juni v. Js. ist der bisher gewährte Offizier-Servis-Zuschuß vom 1. Januar 1853 ab nicht weiter besonders (vielmehr mit dem regulativmäßigen Servise zusammengeworfen) zur Liquidation zu bringen. Es vereinfachen sich hiernach auch die mittelst der Cirkular-Verfügungen vom 30. November 1842 und resp. vom 30. Dezember 1844 vorgeschriebenen Servis-Liquidations-Formulare dahin, daß die Spalten für den Servis-Zuschuß daraus wegfallen.

Demgemäß sind die bezüglichen Schemata, und zwar

A. zur Servis-Liquidation für die Truppentheile der Kavallerie und Artillerie,

B. zur Servis-Liquidation für alle übrigen Truppentheile,

C. desgleichen der Kommunen,

D. desgleichen der Kommandostäbe, Behörden und Anstalten,

E. zur Liquidation derjenigen Kassen, welche den halben Personal-Servis und den ganzen Stall-Servis behufs der baulichen Unterhaltung der Dienstwohnungen zu empfangen haben, und

F. zu der von den Garnison-Verwaltungen aufzustellenden Servis-Haupt-Liquidation,

im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer anderweit festgestellt worden. Von diesen neu entworfenen und von jetzt ab in Anwendung zu bringenden Schematen wird der Königlichen Intendantur daher unter Bezugnahme auf den Passus 1 des Erlasses vom 18. November v. Js. die nebenbemerkte Anzahl mit dem Auftrage übersandt, die Vertheilung der bezüglichen Schematen, resp. an die Truppen, Kommandostäbe, Behörden und Anstalten — soweit dieselben im Bereiche der Königlichen Intendantur Servis-Liquidationen aufzustellen haben — zu bewirken, zuvor jedoch dem Königlichen General-Kommando, welchem hiervon mittelst des abschriftlich beigefügten Schreibens besonders Mittheilung gemacht worden ist, hierüber Vortrag zu machen. Bei dieser Vertheilung ist ausdrücklich zu gedenken, daß — wie dies schon in dem mehrerwähnten Erlasse an die Königlichen General-Kommandos nachgegeben worden — die bei den Truppen ꝛc. noch vorhandenen ältern Formulare zu den Servis-Liquidationen, in welchen nur die Spalten für den Servizzuschuß unausgefüllt bleiben, bis zu ihrer Aufräumung in Anwendung gebracht werden können.

Digitized by Google

Sobald dies geschehen, sind jedoch die hier beigefügten vereinfachten Schemata in Anwendung zu bringen.

Schließlich übergeben wir der Königlichen Intendantur noch ..... Exemplare dieser Verfügung mit dem Anheimstellen, dieselben bei der Versendung der einzelnen oben speziell aufgeführten Liquidations-Schematen zu benutzen.

Berlin, den 18. Januar 1853.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement,

(gez.) Gueinzius. Schmidt.

An sämmtliche Königliche Intendanturen.

Schema C.

Servis-Liquidation

der

Kommune ..... pro Monat ..... 18..

Stadt .... ter Klasse.

Bemerkungen.

1. Dieses Schema findet nur in denjenigen Fällen Anwendung, wo die Kommunen den Servis für Einquartierte direkt oder durch die landräthlichen Behörden bei den Intendanturen liquidiren.
2. Bei der Liquidirung des Servises für Einquartierte ist der Tag des Eintreffens mit zum Ansatz zu bringen, der Tag des Abganges aber unberücksichtigt zu lassen, dergestalt, daß wenn ein Offizier ꝛc. am 1. eines Monats eintrifft und am 15. wieder abgeht, nur die Kompetenz vom 1. bis incl. 14., also auf 14 Tage zu berechnen ist. Es ist jedoch nothwendig, daß der bei Berechnung des Servises außer Ansatz bleibende Tag des Abgangs gleichwohl in den Bescheinigungen der Truppentheile über empfangenes Naturalquartier, jedesmal ausdrücklich mit angegeben und aus diesen Bescheinigungen in die Servis-Liquidation (wie dies beispielsweise umstehend in Kolonne 8 angedeutet ist) mit übernommen werde, um mit Sicherheit ersehen zu können, ob der Servis wirklich nur für die Dauer der Einquartierung excl. des Abgangstages in Anspruch genommen worden ist.
3. Ein dreitägiger Quartiergenuß bleibt, als zur Kategorie der durchmärsche gehörig, unvergütet; nur erst wenn die Einquartierung den vierten Tag erreicht oder überstiegen hat, kann für die ganze Dauer derselben mit Ausschluß des Abgangstages die Kompetenz in Ansatz gebracht werden. Hat die Einquartierung einen vollen Kalender-Monat gedauert, so erfolgt die Vergütung für 30 Tage, wogegen für dieselbe, wenn sie im Laufe eines Monats ihren Anfang nimmt, und bis einschließlich zum letzten Tage desselben dauert, die Servis-Kompetenz nach Tagen tarifmäßig mit $^1/_{30}$ ꝛc., und zwar mit Rücksicht auf die wirkliche Zahl der Tage des betreffenden Monats (28., 29., 30. oder 31.) dergestalt berechnet wird, daß z. B. für eine Einquartierung, welche vom 18. bis incl. 31. August dauert, die Servis-Kompetenz für 14 Tage, für eine Einquartierung, welche vom 18. bis incl. 28. oder 29. Februar dauert, die Servis Kompetenz nur für 11 oder 12 Tage in Ansatz kommt.
4. Ist von den Kommunen bei der Quartiergewährung für weniger als die etatsmäßige Pferdezahl Stallung gewährt worden, so darf der Stallservis auch nur für soviel Pferde berechnet werden, als wirklich eingestellt gewesen sind.
5. Der in dem Schema zwischen den Spalten 7 und 8 freigelassene, zum Heften bestimmte Raum, darf in den Liquidationen nicht beschrieben werden.

Digitized by Google

Nr. der Beläge.	Anzahl der Offiziere und Mannschaften. Selbst eingemiethet.	Einquartiert.	Mit Dienstwohnung versehen.	Truppentheil und Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr.	Sgr.	Pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren. vom	bis (zum Abgangs-Tage.)	Mithin auf Monate excl. Abgangs-Tag.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis überhaupt zu empfangen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.				8.		9.			10.
				N....tes Bataillon des ....ten Infanterie-Regiments.											
1	"	1	"	Seconde Lieutenant N. N. ꝛc.	"	0	0	0	1	15	14/30	0	0	0	

Durch ein Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Aachen vom 23. Februar 1853 wurde der zu Aachen wohnende Goldarbeiter Alois Rütgers für interdizirt erklärt. N. 113. Interdiktions-Erklärung gegen A. Rütgers.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Der Advokat-Anwalt,
Rumpen.

Die Herren Notarien des hiesigen Landgerichtsbezirks ersuche ich, von dieser Interdiktion dem Art. 18 der Notariatsordnung zufolge Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 1. März 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Packenius.

Nachdem wider den am 4. November pr. aus der Festung Jülich entwichenen Militair-Sträfling Christian Gerhardt, gebürtig aus Ehrenbreitstein, Regierungsbezirks Koblenz, der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird der Entwichene hiermit vorgeladen, innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem am 30. Juni c., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der Hauptwache hierselbst anberaumten Termine zu erscheinen, widrigenfalls er nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer angemessenen Geldstrafe verurtheilt werden wird. N. 114. Edictal-Citation.

Jülich, den 7. März 1853.

Königl. Kommandantur-Gericht.

Digitized by Google

Nachweisung mortifizirter Staatspapiere betr.

Nr. 115. Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1852 als mortifizirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Dokuments Nro.	Litr.	Betrag Thlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
I. Staatsschuldscheine de 1811.			
118,342	J.	100	vom 27. Mai 1852.
37,734	F.	50	
49,747	J.	25	
118,323	T.	25	
II. Staatsschuldscheine de 1842.			
101,910	F.	100	vom 10. Juli 1851.
139,882	„	100	vom 8. Januar 1852.
139,883	„	100	
90,453	„	100	
90,454	„	100	
90,455	„	100	
90,456	„	100	
90,457	„	100	vom 30. Oktober 1851.
90,458	„	100	
21,361	G.	50	
24,813	H.	25	
24,814	„	25	
24,815	„	25	
3,699	F.	100	vom 30. Oktober 1851.
20,055	G.	50	vom 30. Oktober 1851.
84,703	F.	100	vom 30. Oktober 1851.
12,502	H.	25	
23,772	„	25	
43,648	„	25	vom 8. Januar 1852.
51,924	„	25	
51,927	„	25	
102,713	F.	100	vom 30. Oktober 1851.
Noch II. Staatsschuldscheine de 1842.			
14,048	E.	200	
31,430	G.	50	vom 8. Januar 1852.
31,432	„	50	
31,434	„	50	
31,435	„	50	
161,509	F.	100	vom 8. Januar 1852.
44,695	„	100	vom 26. Februar 1852.
44,696	„	100	
8,274	G.	50	vom 8. Januar 1852.
179,867	F.	100	vom 4. Dezember 1851.
8,357	D.	300	
18,416	E.	200	
180,820	F.	100	vom 30. Oktober 1851.
180,821	„	100	
38,770	G.	50	
38,771	„	50	
31,816	„	50	vom 27. Mai 1852.
40,048	„	50	
III. Kurmärkische Schuldverschreibung.			
2,310	F.	100	durch Verfügung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 17. Dezember 1851 in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §§. 2 und 3 (Gesetz-Sammlung Seite 157) als amortisirt erklärt.

Berlin, den 2. Februar 1852.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Vorstehende Liste wird in Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Samml. Nr. 549 Seite 157) zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht.

Aachen, den 3. März 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Dem Schlossermeister Joseph Kreutz zu Aachen ist unter dem 3. März 1853 ein Patent N. 116.

auf ein durch ein Modell nachgewiesenes Thürschloß, welches in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Franz Mathias Suitbert Sonderland hat sich zu Manderfeld, Kreises Malmedy, niedergelassen. N. 117.

156. **Subhastations-Patent.**

Auf Anstehen des Freiherrn Emil von Fürth, Königl. Regierungsrath und Justitiarius, früher zu Aachen, jetzt zu Köln wohnend, welcher bei dem Bürgermeister Kropp hierselbst und dem Justizrathe Küchen zu Aachen Domizil gewählt hat,

gegen

1. den Jeremias Reidt, Hüttenbesitzer und Riethmeister, zu Stolberg wohnend;
2. die Wittwe und Erben des zu Duisburg verstorbenen Kaufmannes Heinrich Reidt, als: a. die Frau Julia, geborene Wintgens, Wittwe Heinrich Reidt, ohne Gewerbe zu Duisburg wohnend, b. Bertha Reidt, ohne Gewerbe daselbst wohnend, c. Ida Reidt, ohne Gewerbe ebendaselbst wohnend, d. Ehleute Ferdinand Müller, Haupt-Steueramts-Assistent und Emma, geborene Reidt, daselbst wohnend, e. Gustav Reidt, Kaufmann in Berlin wohnend, f. Wilhelmine Reidt, Haushälterin, in Moers wohnend;
3. den Isaak Johann Adolf Reidt, Hüttenmeister, früher zu Schevenhütte, jetzt zu Junkershammer wohnend;
4. den Johann Reidt, Hüttenmeister, zu Junkershammer wohnend,
5. die Gertrude Reidt, Rentnerin, zu Stolberg wohnend, sollen am

Donnerstag, den 23. Juni dieses Jahres, Nachmittags drei Uhr,

die den letzteren gehörigen nachbeschriebenen, theils in der Gemeinde und Bürgermeisterei Cornelimünster, Landkreise Aachen, theils in der Gemeinde Zweifall, Bürgermeisterei gleichen Namens, im Kreise Montjoie gelegenen Grundstücke in der öffentlichen Gerichtssitzung des Königl. Friedensgerichts zu Burtscheid, an gewöhnlicher Gerichtsstelle auf dem Krukenofen hierselbst, versteigert und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, nämlich die Grundstücke:

A. Gemeinde und Bürgermeisterei Cornelimünster, Landkreis Aachen, eingetragen auf den Artikel 488 der

Parzellar-Mutterrolle der gedachten Gemeinde.

1. Zehn Morgen hundert eine Ruthe Ackerland, Flurabtheilung Plattenhommersberb, im Kataster unter Flur XI Nr. 92 eingetragen, nördlich vom Wege, östlich vom Bichtbache, südlich von Jeremias Hoesch und westlich von dem Wege von Bicht nach Zweifall begrenzt. Erstgebot Fünfhundert Thaler;
2. Einen Morgen eine Ruthe siebenzig Fuß Ackerland, Flurabtheilung „in der Auh," unter Flur XI Nr. 77 des Katasters verzeichnet und nördlich von den Subhastaten, östlich vom Bichtbache, südlich von Jeremias Hoesch und westlich von demselben Hoesch begrenzt. Erstgebot vierzig Thaler;
3. Hundert sieben und vierzig Ruthen dreißig Fuß Wiese, Flurabtheilung „in der Auh," im Kataster unter Nr. 80 der Flur XI eingetragen und vom Bichtbache und dem Wege begrenzt. Erstgebot fünfzehn Thaler;
4. Hundert drei Ruthen Wiese, vom Wege und dem Bichtbache begrenzt, Flurabtheilung „in der Auh," Nr. 81 Flur XI des Katasters. Erstgebot vierzig Thaler;
5. Hundert acht und zwanzig Ruthen zehn Fuß Garten, vom Wege, dem Bichtbache, Jeremias Hoesch und dem Wege von Bicht nach Zweifall begrenzt, Flurabtheilung „in der Auh," Flur XI Nr. 82 des Katasters. Erstgebot sechszig Thaler;
6. Vier Morgen zwei und sechszig Ruthen vierzig Fuß Wiese, Flurabtheilung „in der Auh," im Kataster unter Nr. 84 Flur XI eingetragen und von Heinrich Hoesch, dem Wege von Bicht nach Zweifall und den Subhastaten selbst begrenzt. Erstgebot Einhundert fünfzig Thaler;
7. Sechs Morgen elf Ruthen zwanzig Fuß Wiese, im Kataster unter Flurabtheilung „in der Auh" Nr. 85 Flur XI eingetragen und von Heinrich Hoesch, Jeremias Hoesch und den Subhastaten selbst begrenzt. Erstgebot Vierhundert fünfzig Thaler;
8. Einen Morgen einhundert sieben und vierzig Ruthen siebenzig Fuß Ackerland, Flur XI Nr. 86 des Katasters, Flurabtheilung „in der Auh" und von den Subhastaten selbst, Jeremias Hoesch und den Gemeinden des Cornelimünsterlandes begrenzt. Erstgebot sechzig Thaler;

Digitized by Google

Von den beiden vorstehend sub A 6 und 7 erwähnten Grundparzellen geht jedoch ein Streifen ab und wird nicht mitverkauft, welcher zum Straßenbau zwischen Stolberg und Zweifall abgetreten worden ist und im Ganzen einen Morgen vierzig Fuß mißt. Die Grundsteuer dieser gesammten Grundstücke sub A 1 bis incl. 8 beträgt pro 1852 sieben Thaler ein und zwanzig Silbergroschen zehn Pfennige.

B. Grundstücke, Gemeinde und Bürgermeisterei Zweifall, Kreis Montjoie, eingetragen in der Parzellar-Mutterrolle der besagten Gemeinde unter Artikel 249.

9. Zehn Morgen zwei und dreißig Ruthen zehn Fuß Ackerland, in der Flurabtheilung „Rott" gelegen und im Kataster der Gemeinde Zweifall unter Nr. 60 der Flur I verzeichnet, begrenzt nördlich von Jeremias Hoesch und Wilhelm Horsch, östlich von Jeremias Hoesch, südlich von Johann Mathias Kaufmann und Franz Mathias Ketteniß und westlich von Mathias Wirtz. Erstgebot Dreihundert Thaler.

Die Grundsteuer dieser Parzelle Nr. 9 beträgt pro 1852 ein Thaler sechs und zwanzig Silbergroschen.

Die sämmtlichen vorbezeichneten Grundstücke werden von dem Subhastaten Johann Reidt zu Junkershammer benutzt. Kaufbedingungen und die vollständigen Steuer-Auszüge, nach welchen die Grundsteuer pro 1852 insgesammt neun Thaler siebzehn Silbergroschen zehn Pfenninge ausmacht, liegen auf der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht offen.

Burtscheid, den 26. Februar 1853.

Der Friedensrichter,
gez. Stommel.

Der Gerichtsschreiber,
gez. Henkeln.

Für gleichlautende Abschrift: Der Gerichtsschreiber,
Henkeln.

---

157. Der hiesige Einsasse Mathias Joseph Roelen beabsichtigt, in seinem mit Nr. 212 bezeichneten, hier belegenen Hause eine neue Bierbrauerei zu errichten.

Auf Grund der §§ 27, 28 29 und 30 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1843 wird vorstehend bezeichnetes Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen bei mir anzumelden.

Uebach, den 5. März 1853.

Der Bürgermeister, R. Plum.

---

158. Die Gemeinde-Feldjagd der Bürgermeisterei Richterich, in drei Bezirke eingetheilt, wird der Unterzeichnete am Montag, den 21. März c., Nachmittags 3 Uhr, auf dem Bürgermeisterei-Amte zu Richterich, öffentlich an den Meistbietenden verpachten.

Richterich, den 28. Februar 1853.

Der Bürgermeister, Offermann.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 12.

Aachen, Donnerstag den 17. März 1853.

Die Gesetz-Sammlung für die K. Preuß. Staaten Nro. 4 und 5 enthält: N. 118.

(Nro. 3693.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der Chausseestrecke von Dramburg nach Augusterhoff. Gesetz-Samml. Nr. 4 u. 5.

(Nro. 3694.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Dessau mit Cöthen und von Anhalt-Bernburg zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritanien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. Vom 12. Februar 1853.

(Nro. 3695.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1853, betreffend die Ausdehnung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Schweidnitz nach Reichenbach.

(Nro. 3696.) Bestätigungs Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn Gesellschaft. Vom 14. Februar 1853.

(Nro. 3697.) Privilegium wegen Ausgabe von 800,000 Thlrn. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 14. Februar 1853.

(Nro. 3698.) Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 26. Februar 1853.

(Nro. 3699.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 2,000,000 Thlrn. Vom 14. Februar 1853.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung ist dem zwischen Preußen und vielen anderen Deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha d.n 15. Juli 1851 (Gesetzsamml. S. 711) mit dem 1. März d. J. beigetreten, wie dies durch das 4. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung bekannt gemacht worden ist. N. 119. Vertrag zur Uebernahme der Auszuweisenden betr.

Digitized by Google

Dieser Beitritt ist unter der Vereinbarung erfolgt, daß der § 13 jenes Vertrages, welcher dessen Anwendbarkeit auf frühere Fälle betrifft, zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin unter folgender Einschränkung zur Ausführung gebracht werden soll:

1. Keine der beiden kontrahirenden Regierungen wird von ihrem vertragsmäßigen Rechte, ehemalige Unterthanen (Angehörige) des andern Staates dorthin zurückzuweisen, in Ansehung solcher Personen Gebrauch machen,
   a. welchen während der Jahre 1849—1851 der Wohnsitz im Lande in der Art ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden ist, daß sie in demselben in der Ehe gelebt und eine eigene Wirthschaft geführt haben, ohne einen Heimathschein zu besitzen;
   b. welche sich im Lande, ohne einen die Zurücknahme des Inhabers mit der Familie zusichernden Heimathschein (Domizil-Schein) zu besitzen, verheirathet und ihren Aufenthalt in diesem Lande bis zur Zeit der Beitrittserklärung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung vom 9. Januar d. J. fortgesetzt haben.
2. Die vorstehend unter 1 a gedachte, auf den fortgesetzten dreijährigen Wohnsitz während der Jahre 1849 bis 1851 bezügliche Einschränkung findet auf solche Personen keine Anwendung, welche sich als Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Handlungsdiener oder sonst in Privatdienst- oder Arbeitsverhältnissen oder zur Erziehung oder zur Ausbildung in ihrem Berufe im Lande aufgehalten haben, auch wenn diese Personen in Verhältnisse getreten sind, welche die Aufschlagung eines eigenen Wohnsitzes begründen.

In Ansehung dieser Personen, sofern nicht etwa der unter 1 b gedachte Fall bei ihnen vorhanden ist, kommen vielmehr lediglich die Bestimmungen des § 13 des Vertrages zur Anwendung.

Die vorstehende zwischen Preußen und Mecklenburg Schwerin wegen Anwendung des § 13 des obgedachten Vertrages getroffene besondere Vereinbarung wird den betreffenden diesseitigen Behörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 5. März 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Der Minister des Innern,

(gez.) Manteuffel. (gez.) v. Westphalen.

N. 120. Durch die Ernennung des Pfarrers Friedrich Kilian Abicht zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Cappeln ist die Pfarrstelle an den evangelischen Gemeinden Gemünden, Schlierschied und Rohrbach, Synode Simmern, erledigt worden, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird.

Erledigte Pfarrstelle.

Meldungen zu dieser Pfarrstelle werden wir bis zum 10. April annehmen.

Koblenz, den 1. März 1853.

Königliches Konsistorium.

N. 121. Es hat sich herausgestellt, daß in den, dem neuen Ortsschaftsverzeichnisse unseres Regierungsbezirks beigefügten Entfernungstabellen bei den Gemeinden Kettenis, Lonzen und Walhorn des Kreises Eupen (S. 99, 103 und 107—8) diejenigen Entfernungen von Aachen, welche theils auf dem Landwege, theils auf der Eisenbahn zurückzulegen sind, durch ein Versehen in der Art angegeben sind, daß die obere Zahl nicht, wie es sonst überall der Fall

Die Entfernungstabellen zum neuen Ortsschaftsverzeichnisse des Regierungsbezirks Aachen betr.

Digitized by Google

ist, die Landstrecke bis zur nächsten Eisenbahnstation (Herbesthal und resp. Astenet), sondern sogleich die ganze Entfernung bis Aachen bezeichnet, und gleich darunter, mit einer Klammer verbunden, die Eisenbahn-Entfernung noch besonders aufgeführt ist, so daß man, um die Länge des Landweges für sich allein zu erhalten, die untere von der obern Zahl abziehen muß.

Wir haben diese Operation für jedes einzelne Etablissement von unserm Kataster-Büreau vornehmen und die solchergestalt berichtigten Entfernungsangaben hiernächst auf einem besondern Blatte im Format des Ortschaftsverzeichnisses in der Art abdrucken lassen, daß die Besitzer des Werkes nach Belieben das Blatt einfügen, oder, wenn sie solches verziehen sollten, die berichtigten Entfernungen ausschneiden und an den betreffenden Stellen aufkleben können.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 7. und 27. September v. J. (Amtsblatt St. 42, S. 314 und St. 45, S. 328) bringen wir dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Herren Subskribenten bei dem betreffenden Landraths-Amte, die spätern Abnehmer aber bei dem mit dem Debit des Ortschaftsverzeichnisses beauftragten Herrn Regierungs-Sekretair Weitz ein Exemplar der berichtigten Entfernungsangaben in Empfang nehmen können.

Aachen, den 3. März 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 122.

Evangelische Haus-Kollekte zur Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz der evangelischen Diakonissen-Anstalt zu Cleve eine evangelische Haus-Kollekte in den Regierungsbezirken Aachen und Düsseldorf bewilligt hat. Die Einsammlung wird bis Ende September d. J. Statt finden und durch Deputirte des gedachten Vereins, welche sich bei den Ortsbehörden zu legitimiren haben, bewirkt werden.

Aachen, den 5. März 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 123.

Betrifft die Bildung einer Kommission zur Prüfung d. Bauhandwerker zu Jülich.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung der Bauhandwerker aus den vier nördlichen Kreisen unseres Verwaltungs-Bezirks, Jülich, Erkelenz, Heinsberg und Geilenkirchen, eine Kommission zu Jülich errichtet haben, in gleicher Weise, wie nach unserer Bekanntmachung vom 19. v. M. im diesjährigen Amtsblatte pag. 48, eine solche Kommission zu Montjoie für die Eifelkreise gebildet worden ist.

Zu Mitgliedern derselben sind ernannt:

1. der Landrath von Hilgers zu Jülich als Vorsitzender;

zu technischen Mitgliedern:

2. der Bau-Inspektor Bäseler daselbst;
3. der Maurermeister Peter Joussen zu Lohn;
4. der Zimmermeister Hermann Sammak zu Dürboslar.

Handwerker, welche die vorgeschriebene Meisterprüfung abzulegen wünschen, haben sich mit ihren desfallsigen Gesuchen an die Prüfungs-Kommission direkt zu wenden.

Aachen, den 10. März 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 124. Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern betr.

Im Auftrage des Hrn. Ministers für Handel ꝛc. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Se. Excellenz den Schiffseignern und Schiffsbefrachtern Karl Pokrantz und Lebrecht Hoffmann in Bremen als Inhabern der Firma Karl Pokrantz & Comp. unter den desfalls aufgestellten allgemeinen, von den Unternehmern genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt haben, innerhalb des Preußischen Staates das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben.

Gleichzeitig ist der Kaufmann Heinr. Volkmann in Bielefeld, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königl. Regierung in Minden befindlicher Vollmacht versehen, und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des Preußischen Staates bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung haben die Unternehmer eine Caution von 5000 Thlrn. bestellt.

Aachen, den 10. März 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 125. Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern.

Im Auftrage des Hrn. Ministers für Handel ꝛc. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Se. Excellenz den Kaufleuten D. Wagner und C. Wichelhausen, Inhabern der Firma F. J. Wichelhausen & Comp. zu Bremen, unter den allgemeinen, von den Inhabern der genannten Firma genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt hat, innerhalb des Preuß. Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. Gleichzeitig ist der Kaufmann L. Dectjen in Köln, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung in Köln befindlicher Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als General-Agent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherheit der übernommenen Verpflichtung ist von den Unternehmern eine Caution von 5000 Thlrn. bestellt.

Aachen, den 11. März 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 126. Hauskollekte zum Bau einer katholischen Kirche zu Hehn und Wolfsstiard betr.

In neuerer Zeit, in welcher sich die Einwohnerzahl von Hehn und Wolfsstiard, Gemeinde Dahlen, im Vergleich zu früher bedeutend vermehrt hat, trat auch der seit vielen Jahren gehegte Wunsch, eine eigene kleine Kirche und einen Seelsorger zu haben, sehr lebhaft hervor, zeigte sich immer mehr als dringendes Bedürfniß und ließ diese Ortschaften alle ihre Kräfte dazu aufbieten. Das Unternehmen fand überall Unterstützung, sowohl durch Geldbeiträge, als auch durch unentgeldliche Fuhren, Lieferungen an Holz, Kalk und Steinen; die Frauen und Jungfrauen der Pfarren Gladbach und Dahlen brachten über 300 Thlr., die betreffenden Dörfer selbst zwei Jahre hintereinander jedes Mal über 1000 Thlr. zusammen, so daß der Bau so weit gediehen ist, daß er unter Dach gebracht werden konnte, und im nächsten Frühjahre gewölbt werden kann. Es bleibt jedoch noch Vieles zu thun übrig, indem der Kirche Fenster, Thüren, sowie das ganze Mobiliar fehlen.

Obschon nun die sehr mittelmäßig begüterten Einwohner beider Dörfer zu jedem Opfer bereit sind, vermögen sie doch kaum noch etwas zu leisten, und damit das mit so vielem Muthe begonnene und mit so großer Ausdauer bis jetzt fortgesetzte Werk vollendet werden könne, hat der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz bei der Zusicherung thätiger Hülfe Seitens der Nachbar-Gemeinden eine Haus-Kollekte im Kreise Erkelenz bewilligt.

Digitized by Google

Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die fragliche Kollekte durch desfalls mit Legitimation des Kreis-Landraths versehene Deputirte wird abgehalten werden.

Aachen, den 11. März 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 127.
Bestätigung eines Agenten.

Der Herr Wilhelm Rohr zu Heinsberg ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 11. März 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 128.
Oster-Kollekte für hülfsbedürftige Studirende zu Bonn.

Indem wir die Abhaltung der jährlichen Oster-Kollekte für hülfsbedürftige Studirende der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn hierdurch in Erinnerung bringen, beauftragen wir die evangelischen Herren Pfarrer, dieselbe am ersten Osterfeiertage vorschriftsmäßig in den Kirchen abzuhalten, sowie die Vorsteher der israelitischen Gemeinden veranlaßt werden, baldigst an einem geeigneten Tage eine Hauskollekte zu veranstalten.

Der Ertrag der eingehenden Gaben ist den Königlichen Landraths-Aemtern anzuzeigen, die einkommenden Gaben selbst aber sind an die betreffenden Kassen abzuliefern.

Den Berichten der Herren Landräthe über den Ertrag sehen wir demnächst bis spätestens zum 25. April d. J. entgegen.

Aachen, den 12. März 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 129
Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852 betr.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 1. d. M. sind bei der heutigen öffentlichen Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen über:

1,430,000 Thlr. von der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848,
100,000 „ „ „ Staats-Anleihe vom Jahre 1850,
85,000 „ „ „ „ „ „ 1852,

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. Oktober d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nro. 30 par terre rechts, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 30. September d. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848:

die dazu gehörigen 6 Zins-Koupons der zweiten Serie Nro. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. Oktober 1853/56,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850:

die 2 Zins-Koupons der ersten Serie Nro. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. Oktober 1853/54,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852:

die 5 Zins-Koupons der ersten Serie Nro. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. Oktober 1853 bis 1. April 1856,

Digitized by Google

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Koupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so werden dieselben schon vom 1. September d. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den verlooften Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Convertirungs-Stempel versehen sind, so können dieselben nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 20. Januar v. J. jederzeit, unter Beifügung der Zins Koupons Serie I Nro. 8 bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 29 par terre links, zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Berlin, den 7. März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Natan. Rolcke. Gamet.

N. 130. Den Fabrikanten E. und W. Schürmann zu Barmen ist unterm 6. März 1853 ein Patent

auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung von überzogenen Knöpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Hülfsmittel zu ähnlichen Zwecken zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 131. Dem Mechaniker Louis Schönherr zu Chemnitz in Sachsen ist unter dem 6. März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Oeffnen der Klemme an mechanischen Spannstöcken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 132. Dem Dr. H. Bleibtreu in Beuel bei Bonn ist unter dem 7. März 1853 ein Patent

auf ein Verfahren, Cement zu bereiten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in dem Gebrauche der zur Darstellung verwendeten Materialien zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 133. Dem Privatlehrer Friedrich Wilhelm Philippy zu Ahrweiler ist unter dem 7. März 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Art des Saitenbezuges bei zwei- und vierchörigen Instrumenten, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Schuld-Verschre

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl
101 — 200	1901 — 2000	8601 — 870
301 — 400	2701 — 2800	9001 — 910
401 — 500	2901 — 3000	9201 — 930
1301 — 1400	8001 — 8100	9601 — 970

ch e n.

Schuld-Verschre

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	
3001 — 3250	7001 — 7250	9
6501 — 6750	9251 — 9500	11

N. 134.

Gesetz-Samml. Nr. 6.

zwischen der Stadt

Schuld-Verschre

hältern der Haupt-
chenden Abzüge.

N. 135.

Erledigte Pfarrstelle.

urch Seine Durch-

onsistorium.

R

Lit. A. à 1000 Rthl
" B. " 500 "
" C. " 100 "
" D. " 50 "
" E. " 20 "
" F. " 10 "

Summe

N. 136.

Den Forellenfang betr.

das Verzeichniß derjenigen
achte Kabinets-Ordre An-

wendung findet, nachgegeben zur allgemeinen Kenntniß.

I. Im Landkreise Aachen: der Bichtbach von der Gränze des Kreises Montjoie ab bis zum Dorfe Bicht und die Nebenbäche großer und kleiner Fischbach; der Omerbach bis zum Dorfe Gressenich; der Wehebach innerhalb der Bürgermeisterei Gressenich und der in denselben einmündende Thünebach; der Münsterbach bis zur Gränze zwischen Cornelymünster und Brand bei Branderberg und die Nebenbäche Iter- und Voquerbach; der Entenplatz bis zur Einmündung in den Rolleser Bach auf der Gränze zwischen Walheim und Brand.

II. Im Kreise Düren: der Callerbach bis zur Einmündung in die Roer.

Digitized by Google

unentgeltlich abgeliefert
halten wird.

Da übrigens die S
können, so werden dies

Sollten sich unter d
befinden, welche nicht
Maßgabe der Bekannt
Serie I Nro. 8 bei d
baaren Auszahlung ei

Berlin, den 7. M

N. 130.
ein Patent
auf eine durc
ohne Jemand
auf fünf Jahre, von
worden.

N. 131.
1853 ein Patent
auf eine Vo
nung und B
auf fünf Jahre, vor
worden.

N. 132.
Patent
auf ein Ver
worden ist,
hindern,
auf fünf Jahre, vo
worden.

=	2250	=	=	45,000	=
=	1500	=	=	15,000	=

= 12,720 Stück über 1,420,800 Thlr.

Dem Privatlehrer Friedrich Wilhelm Philippy zu Ahrweiler ist unter dem 7. März 1853 ein Patent

N. 133.
auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Art des Saitenbezuges bei zwei- und vierchörigen Instrumenten, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 13.

Aachen, Donnerstag den 24. März 1853.

Die Gesetz-Sammlung für die K. Preuß. Staaten Nro. 6 enthält: N. 134.

(Nro. 3700.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1853 nebst Tarif zur Erhebung der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine. Erft-Kanal betr.

(Nro. 3701.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1853, betreffend die von den Gehältern der Hauptleute und Rittmeister 3. Klasse zur Befriedigung der Gläubiger zu machenden Abzüge.

Durch die Ernennung des Pfarrers Karl Christian Völker zum ersten Pfarrer der evangelischen Gemeinde Enkirch ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Rauborn und Laufdorf, Synode Braunfels, erledigt worden, welche demnächst durch Seine Durchlaucht den Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels wieder besetzt werden wird. N. 135. Erledigte Pfarrstelle.

Koblenz, den 4. März 1853.

Königliches Konsistorium.

Mit Bezug auf die Allerh. Kabinets-Ordre vom 5. Juli 1847, wodurch die Fischerei in solchen Gewässern, in welchen die Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, während der Monate Oktober und November verboten worden, bringen wir das Verzeichniß derjenigen Bäche und Flüsse resp. Flußstrecken des Regierungs-Bezirks, auf welche die gedachte Kabinets-Ordre Anwendung findet, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß: N. 136. Den Forellenfang betr.

I. Im Landkreise Aachen: der Bichtbach von der Gränze des Kreises Montjoie ab bis zum Dorfe Bicht und die Nebenbäche großer und kleiner Fischbach; der Omerbach bis zum Dorfe Gressenich; der Wehebach innerhalb der Bürgermeisterei Gressenich und der in denselben einmündende Thünebach; der Münsterbach bis zur Gränze zwischen Cornelymünster und Brand bei Branderberg und die Nebenbäche Iter- und Voquerbach; der Entenplatz bis zur Einmündung in den Rolleser Bach auf der Gränze zwischen Walheim und Brand.

II. Im Kreise Düren: der Callerbach bis zur Einmündung in die Roer.

Digitized by Google

III. Im Kreise Eupen: der Weserbach, der Geulbach, der bei Kelmis in denselben mündende Lontzenerbach, auch Honnbach genannt, der zu Lontzen in den letztern einmündenden Fontenesserbach, der Iterbach, dort auch Heißbach genannt.

IV. Im Kreise Malmedy: der Warcheflus von seinem Ursprung bis zum Ausgang der Stadt Malmedy; der Oyrfluß von seinem Ursprunge bis zur Gränze der Bürgermeisterei Schönberg, und sämmtliche übrige Gewässer.

V. u. VI. In den Kreisen Montjoie und Schleiden sämmtliche fließende Gewässer.

Aachen, den 15. März 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 137.

Ausdehnung der Unternehmungen der Aktien-Gesellschaft Phönix.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. (Amtsblatt Stück 4 Seite 21) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mittels Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Exzellenz vom 12. d. M. die Ausdehnung der Unternehmungen der unter dem 10. November v. J. Allerhöchst bestätigten Aktien-Gesellschaft Phönix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Eschweiler-Aue auf den Bezirk des Königlichen Oberberg-Amtes zu Dortmund genehmigt worden ist.

Aachen, den 20. März 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 138.

Die Einlösung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 betr.

Die Inhaber der in der ersten Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 9. September 1851 zur Rückzahlung am 1. April 1852 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes die Kapitalbeträge entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30 zwei Treppen hoch, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, unter Rückgabe der Obligationen nebst den fünf Zins-Koupons Serie I Nr. 4 bis 8, und gegen Quittung, wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 10. März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Ratan. Rolcke. Gamet.

N. 139.

Vorlesungen

auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1853.

Evangelische Theologie. Heilige Antiquitäten d. Hebräer, d. Psalmen: Lic. Dieftel. Jesaias. Einleitung in's N. Test.: Bleek. Evangelium Johannis: Rothe. D. Johanneischen Briefe: Bleek, Galater-Brief: A. Ritschl. Kirchengeschichte II. Theil: Hasse, Krafft. Dogmengeschichte: A. Ritschl. Missionsgeschichte seit d. Reformation: Krafft. Geschichte d. Heidenthums: Hasse. Symbolik: A. Ritschl. Homiletik, Liturgik: Rothe. D. Uebungen d. evangelisch-theologischen Seminars werden d. Professoren Bleek u. Hasse leiten, die des homiletisch-katechetischen Seminars Prof. Rothe.

Digitized by Google

Katholische Theologie. Einleitung in's A. T.: Lic. Velten. Kirchengeschichte I. Theil: Dr. Floß. Kirchengeschichte III. Theil: Hilgers. Ueberſichtliche Geſchichte d. allgemeinen Concilien: Dr. Floß. Geneſis: Vogelſang. Kurze Erklärung d. Buches Joſua, verbunden mit d. Geographie von Paläſtina: Lic. Velten. Jeſaias: Martin. Evangelium d. h. Johannes u. d. erſte Brief d. h. Johannes, Brief an d. Römer: Vogelſang. Apologetik, Dogmengeſchichte: Dieringer. Patrologie: Hilgers. Dogmatik II. Theil: Dieringer. Moral I. Theil, Moral III. Theil: Martin. Homiletiſche Uebungen: Dieringer. Katechetiſche Uebungen: Martin. (Die Profeſſoren Achterfeldt und Braun halten keine Vorleſungen.)

Rechtswiſſenſchaft. Encyclopädie u. Methodologie d. geſammten Rechtswiſſenſchaft: Deiters. Naturrecht: Walter. Inſtitutionen: Böcking. Römiſche Rechtsgeſchichte: Sell. Pandecten: Bluhme u. Sell. Römiſche Lehre d. dinglichen Rechte u. d. Familienrechts: Sell. Exegetiſche Uebungen: Bluhme. Pandecten-Repetitorium u. Practicum: Sell. Deutſche Rechtsgeſchichte: Walter u. Perthes. Deutſches Privatrecht, deutſches eheliches Güterrecht: Deiters. Lehnrecht: Nicolovius u. Dr. Anſchütz. Wechſelrecht: Bauerband. Ausgewählte deutſche Rechtsmaterien: Walter. Auserwählte Theil des deutſchen Rechts: Perthes. Repetitorium d. deutſchen Rechts: Hälſchner. Erklär. d. Sachſenſpiegels: Dr. Anſchütz. Deutſches Staatsrecht: Hälſchner. Gemeiner und Preußiſcher Civilprozeß: Bluhme. Gemeinrechtlicher, preußiſcher u. ſächſiſcher Civilproceß, ausgewählte Lehren aus d. Civilproceſſe, Strafrecht: Böcking. Gemeiner, rheiniſcher u. preußiſcher Criminalproceß: Bluhme. Preußiſches Landrecht: Deiters u. Nicolovius. Rheiniſches Civilrecht: Dr. Anſchütz. Rheiniſches Civilproceßrecht: Bauerband. Auserwählte Theile d. preußiſchen Staatsrechts: Nicolovius. Völkerrecht: Hälſchner. Kirchenrecht aller chriſtlichen Confeſſionen: Walter.

Heilkunde. Encyclopädie u. Methodologie: Albers. Geſchichte der Medizin, d. Buch d. Hippokrates: de muneris medicorum dignitate et officiis praestandis: Harleß. Knochenlehre d. Menſchen, Gewebslehre d. Menſchen mit mikroſkopiſchen Unterſuchungen: Weber. Demonſtrationen d. Präparate d. anatomiſchen Muſeums: Mayer. Chirurgiſche Anatomie: Wutzer. Pathologiſche Anatomie: Albers. Vergleichende Anatomie d. Theile d. menſchlichen Körpers, vergleichende Anatomie d. Thiere: Weber. Phyſiologie d. Menſchen, phyſiologiſcher Experimental-Curſus: Mayer. Experimental-Phyſiologie d. Menſchen, practiſch-phyſiologiſcher Curſus, Phyſiologie der Sinnesorgane: Budge. Specielle Phyſiologie mit Beobachtungen u. Verſuchen, organiſche Pſychologie, allgemeine populäre Phyſiologie: Dr. Schaaffhauſen. Allgemeine Pathologie u. Semiotik; Albers. Pathologie d. Hautkrankheiten: Dr. Böcker. Allgem. Arzeneimittellehre: Biſchoff. Allgem. Arzeneimittellehre u. Formulare: Dr. Böcker. Allgem. u. ſpezielle Arzeneimittellehre: Albers. Geſammte Arzneimittellehre: Dr. Böcker. Des Formulares erſter oder theoretiſcher Theil: Biſchoff. Allgemeine Therapie, ſpecielle Pathologie u. Therapie: Naumann. Generelle u. ſpezielle Chirurgie: Wutzer. D. ſpeziellen Chirurgie II. Theil: Dr. Schauenburg. Curſus chirurgiſcher Operationen am Leichnam: Wurtzer. Augenkrankheiten, Augenoperationscurſus, Bandagenlehre: Dr. Schauenburg. Geſammte Geburtshülfe, geburtshülfliche Inſtrumentenlehre, Phantomübungen: Kilian. Medicíniſche Klinik u. Poliklinik: Naumann. Chirurgiſch-augenärztliche Klinik: Wutzer. Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik: Kilian. Gerichtliche Medicin für Mediciner u. Juriſten: Biſchoff, Kilian, Dr. Böcker. Geſammte Medicinal- u. Sanitäts-Polizei: Harleß.

Philoſophie. Logik: van Calker, Brandis, Dr. Fiſcher. D. logiſche Unterricht auf Gymnaſien: Brandis. Pſychologie: van Calker, Knoodt, Dr. Clemens, Dr. Schaarſchmidt, Dr. Ueberweg. Theorie d. Sinne: Knoodt. Einleit. in d. Studium d. Ethik: Brandis. Die Beweiſe vom Daſein Gottes: Dr. Schaarſchmidt. Pädagogik: Knoodt. Geſchichte d. Pädagogik: Dr. Ueberweg. Allgemeine Geſchichte d.

Digitized by Google

Philosophie: van Calker. Geschichte d. alten Philosophie: Dr. Ueberweg. Geschichte d. griechischen u. römischen Philosophie: Dr. Fischer. Geschichte d. neueren Philosophie vom Ausgange des Mittelalters bis auf unsre Zeiten: Dr. Clemens. Neuere Geschichte d. Philosophie von Cartesius an: Dr. Fischer. D. Philosophie u. Theologie d. h. Thomas von Aquin: Dr. Clemens. Philosophie d. Geschichte: Dr. Schaarschmidt. Philosophische Unterredungen: van Calker. Philosophische Uebungen: Dr. Ueberweg.

Mathematik. Analysis d. Endlichen u. höhere Algebra: von Rieſe. Differential- u. Integral Rechnung, Anwendung d. Differential-Rechnung auf d. Geometrie: Radicke. Ausgewählte Kapitel d. Integralrechnung: Heine. Trigonometrie: Radicke. Analytische Geometrie d. Raumes: Dr. Beer. Mechanik: Heine. Markscheidekunst: von Rieſe. Geographische Ortsbestimmung, Interpolation und mechanische Quadratur: Argelander. Mathematische Uebungen: Plücker. Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften. Experimentalphysik: Plücker. Ausgewählte Kapitel d. mathematischen Physik: Dr. Beer. Reine u. angewandte Experimentalchemie, organische Chemie: Bischof. Analytische Experimentalchemie, auserlesene Kapitel d. Chemie: Bergemann. Einleitung in d. zoochemische Analyse: Dr. Bödeker. Praktisch-chemische Uebungen im chemischen Laboratorium: Bischof. Praktisch-chemische Uebungen: Bergemann. Praktische Uebungen in d. analytischen Chemie, Bestimmung von Mineralien, chemischen u. metallurgischen Produkten mit Hülfe d. Löthrohrs: Dr. Bödeker. Meteorologie: von Rieſe. Populäre Vorträge über d. Steine: Argelander. Mineralogie, Geognosie, d. besonderen Lagerstätten d. Mineralien: Nöggerath. Krystallographie u. Mineralogie, Geognosie d. nordwestlichen Deutschlands, Versteinerungskunde, geognostische Excursionen: Dr. Römer. Zoologie, Naturgeschichte d. Würmer, zoologische u. zootomische Uebungen: Troschel. Allgemeine Botanik, d. natürlichen Gewächsfamilien: Treviranus. Anatomie u. Physiologie d. Gewächse, Demonstrationen im botanischen Garten, botanische Excursionen, praktische Uebungen im Bestimmen d. Pflanzen: Dr. Brantis. Naturwissenschaftliches Seminar: die Professoren Treviranus, Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel.

Klassische Philologie. Geschichte d. Philologie in Frankreich im 16. Jahrhundert: Dr. Bernays. Lateinische Grammatik: F. Ritschl. Geschichte d. griechischen Beredsamkeit: Schopen. Röm. Alterthümer: Ritter, Dr. Overbeck. Geschichte d. Religion bei d. alten Griechen bis auf das Zeitalter d. Sokrates: Dr. Schmidt. Auserlesene griechische Vasenbilder, mit einer Einleitung über griechische Vasenbilder, Erklärung d. Gypsmuseums: Dr. Overbeck. Pindar, Aeschylus Prometheus im philologischen Seminar: F. Ritschl. Aeschylus Eumeniden: Heimsoeth. D. Wolken d. Aristophanes: Ritter. Einleitung in das Studium Plato's u. Erklärung von Plato's Gorgias: Dr. Bernays. Demosthenes' olynthische Reden: Schopen. Horaz' Satiren: Heimsoeth. Philologische Unterredungen: F. Ritschl. Lateinische Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker u. F. Ritschl.

Orientalische Philologie. Grammatik d. hebräischen Sprache: Dr. Enger. Erklärung d. Sprüche Salomo's, Anfangsgründe d. arabischen Sprache, Erklärung d. Gedichte Moallakat: Freytag. Fortsetzung d. Erklärung arabischer Texte, Geschichte d. Araber während d. ersten Jahrhunderts d. Hegira: Dr. Enger. Anfangsgründe d. Sanskrit, Erklärung d. Vedanta-Sara, Alterthümer d. hinterasiatischen Völker, Privatissima über Zend oder Sanskrit: Lassen.

Neuere Sprachen und Litteratur. Elemente der althochdeutschen Grammatik, d. gothische Evangelium d. Markus: Diez. Erklärung ausgewählter Gedichte Walters von d. Vogelweide: Simrock. Ueber Klopstock, Lessing u. Wieland: Löbell. Ueber Geschichte d. neueren Deutschen Poesie: Dr. Springer. Ursprung u. Bau d. romanischen Sprachen: Diez. Altfranzösisch und Provenzalisch: Dr. Delius. Geschichte d. französischen Litteratur im 18. Jahrhundert, la Bruyère's Charakterschilderungen: Monnard.

Digitized by Google

Geschichte d. englischen Sprache u. Litteratur, Shakespeares Hamlet: Dr. Delius. Erklärung von Miltons Paradise lost: Lassen. Praktischer Unterricht in d. italienischen Sprache, Erklärung d. Numancia d. Cervantes: Diez.

* * *

Boileaus Dichtkunst, französisches Conversatorium mit Stilübungen u. Erklärung ausgewählter französischer Autoren; französische Grammatik mit Sprechübungen: Lector Nadaud.

Geschichte nebst Hülfswissenschaften. Einleitung in d. Studium der alten Geschichte: Löbell. Griechische Geschichte: Dr. Abel. Ursprünge u. wesentliche Bestandtheile der Hauptvölker Europa's: Arndt. Deutsche Alterthümer nach Tacitus Germania: Dr. Abel. Neuere Geschichte: Aschbach. Geschichte Deutschlands unter d. sächsischen, fränkischen u. schwäbischen Kaisern: Aschbach. Geschichte Englands von d. englischen Revolution bis zur französischen: Dahlmann. Geographie u. Statistik von Deuschland: Mendelssohn. Urkundenwissenschaft, Wappenwissenschaft: Bernd.

Staats- u. Kameralwissenschaften. Politik, vornehmlich nach d. geschichtlichen Entwicklung d. Staats- und Verfassungsformen betrachtet: Löbell. Politik: Mendelssohn. Staatswissenschaften u. Finanzen: Dahlmann. Encyclopädie d. landwirthschaftlichen u. Kameralwissenschaften, Systeme d. Communismus u. Socialismus, nebst ihrer Kritik: Kaufmann.

Kunst. Auserlesene griechische Vasenbilder, Erklärung des Gypsmuseums, s. klassische Philologie. Ueber den Kölner Dom, kunsthistorische Uebungen: Dr. Springer. Geschichte d. modernen Musik, Gesangübungen, Unterricht im Orgelspiel, Bau u. Geschichte d. Orgel: Breidenstein.

* * *

Unterricht im Zeichnen u. Malen, in Linear- u. Luftperspektive, Excursionen zum Zeichnen nach der freien Natur: Hohe.

Gymnastische Künste. Reitkunst: Donndorf. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 11. April.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nro. 1081) nach.

Verzeichniß

der Vorträge bei der höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf für das Sommerhalbjahr 1853.

1. Ein- und Anleitung zum landwirthschaftlichen Studium, im Anfange des Semesters: Landes-Oeconomie-Rath Weyhe. 2. Viehzucht, zweistündig: Derselbe. 3. Ueber landwirthschaftliche Nebengewerbe: Derselbe. 4. Acker- und Wiesenbau, dreistündig: Dr. Hartstein. 5. Bodenkunde, zweistündig: Derselbe. 6. Geräthekunde, einstündig: Derselbe. 7. Forstwissenschaft, dreistündig: Dr. Bonhausen. 8. Thierheilkunde, vierstündig: Kreis-Thierarzt Schell. 9. Mineralogie, dreistündig: Geh. Bergrath Dr. Nöggerath. 10. Botanik, vierstündig: Gartencinspector Sinning. 11. Zoologie, dreistündig: Prof. Dr. Budge. 12. Chemie, vierstündig: Prof. Dr. Bergemann. 18. Physik, dreistündig: Prof. Dr. Plücker. 14. Mathematik, dreistündig: Prof. Dr. Radicke. 15. Encyclopädie der landwirthschaftlichen und Cameral-Wissenschaften: Prof. Kaufmann. 16. Landwirthschaftsrecht, zweistündig: Dr. Anschütz. 17. Zeichnen, zweistündig: Geometer Heis. 18. Naturwissenschaftliche Repetitorien: Dr. Bonhausen.

Digitized by Google

N. 140. Dem Maschinenmeister der Thüringschen Eisenbahn-Gesellschaft Brandt zu Erfurt ist unter dem 10. März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Anspannen der Bremsen an Eisenbahn-Fahrzeugen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 141. Das dem Ingenieur Böckner in Berlin unterm 21. März 1852 ertheilte Patent auf eine Centrifugal-Maschine zum Ausziehen von Flüssigkeiten ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

N. 142. Der Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer C. B. Th. Fuchs hat sich zu Blumenthal, Kreises Schleiden, niedergelassen.

N. 143. Die durch den Tod des Pfarrers Mertens erledigte Pfarre Bleibuir, Kreises Schleiden, ist dem bisherigen Vikar zu Frauweiler, Joh. Jos. Christ. Wilh. Stürtz verliehen worden.

N. 144. Die durch den Tod des Pfarrers Geuenich erledigte Pfarre Gey, Kreises Düren, ist dem seitherigen Pfarrer zu Niederpleis, Johann Peter Brüssel verliegen worden.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 14.

Aachen, Donnerstag den 31. März 1853.

Die Gesetz-Sammlung für die K. Preuß. Staaten Nro. 7 enthält: N. 145.

(Nro. 3702.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Jütebog nach Baruth. (Gesetz-Samml. Nr. 7.)

(Nro. 3703.) Gesetz, die Abänderung der §§ 56, 219, 240 und 250 des Strafgesetzbuches betreffend. Vom 9. März 1853.

(Nro. 3704.) Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 11. März 1853.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet. N. 146. (Militair Wittwen-Pensionirungs-Societät betr.)

Berlin, den 11. März 1853.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

Wir bringen nachstehend das Resultat der pro 1853 bei den verschiedenen Schau-Aemtern unseres Bezirks stattgefundenen Hengstkörungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Deckung der Stuten nicht anders als durch die pro 1853 auf den Beschälstationen Linnich, Aldenhoven, Düren, Dollendorf und Amel aufgestellten Königl. Landbeschäler und durch die von den Schau-Aemtern angekörten (genehmigten) Hengste, deren Eigenthümer überdies mit besonderen, von uns ausgestellten Körscheinen versehen sind, vorgenommen werden darf. Zuwiderhandlungen ziehen sowohl für die Eigenthümer der nicht angekörten Hengste als der Stuten die im § 6 der Kör-Ordnung vom 20. Dezember 1832 (Amtsblatt de 1833. St. 2, S. 15–16), bestimmten Strafen nach sich und sind die Polizeibehörden angewiesen, gegen die Contravententen unnachsichtlich einzuschreiten. N. 147. (Resultat der Hengstkörungen pro 1853.)

Digitized by Google

Fortlaufende Nro.	Der Pferde-Eigenthümer		Der angekörten
	Namen.	Wohnort.	Farbe.
			I. Schauamt
1	Braun, Math.	Aachen.	Mohrenkopf.
2	Derselbe.	Daselbst.	Desgleichen.
3	Böhmer, Pet.	Kinzweiler.	Rothschimmel.
4	Böhmer, Bernh.	Daselbst.	Goldfuchs.
5	Sevenich, Xav.	Horbach.	Mohrenkopf.
6	Kerres.	Betschau.	Desgleichen.
7	Brauers, Ludw.	Mühlenbach.	Schwarzbraun.
8	Bardenheuer, Bernh.	Merzbrück.	Rothschimmel.
			II. Schauamt
9	Esser, Gebr.	Langendorf.	Eisengrau.
10	Mürkens, Arn.	Daselbst.	Dunkelbraun.
11	Kops, Adam.	Gereonsweiler.	Eisengrau.
12	Sevenich, Wilh.	Siersdorf	Grauschimmel.
			III. Schauamt
13	Gasper, Jak.	Ellen.	Eisengrau.
14	Nocken, Severin.	Rothberg.	Grauschimmel.
			IV. Schauamt
15	Jansen, Ferdinand.	Doveren.	Rothschimmel.
16	Siryck, Arn.	Glimbach.	Grau.
17	Breuer, Wilh. Jos.	Orsbach.	Braun.
18	Bardenheuer, Bertr.	Hauerhof.	Desgleichen.
19	Spieß, Jos.	Eikelenz.	Fuchs.
			V. Schauamt
20	Ingendahl, Godfr.	Gangelt.	Grau.
21	Thelen, Wilh.	Beeck.	Desgleichen.
22	Derselbe.	Daselbst.	Braun.
23	Pelzer, Joh. Jos.	Palenberg.	Grau.
24	Vogels, Wilh.	Gangelt.	Fuchs.
25	v. Goltstein, Arth. Graf.	Breil.	Braun.
26	Derselbe.	Daselbst.	Fliegenschimmel.

Digitized by Google

resp. abgekörten oder zurückgesetzten Hengste

Abzeichen.	Race.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Alter. Jahre	Qualifikation.
Aachen.					
Ohne.	Brabander.	5	6	4	Gut für Acker- u. Karrenpferde.
Desgleichen.	Desgleichen.	5	5	11	Desgleichen.
Stern.	Desgleichen.	5	6	11	Desgleichen.
Desgl. und zwei weiße Hinterfüße.	Engl. Vollblut.	5	3	16	Auf dem linken Auge durch äußere Verletzung blind, sonst aber recht gut für Reit- und Wagenpferde.
Stern.	Brabander.	5	4	4	Gut für Acker- u. Karrenpferde.
Ohne.	Desgleichen.	5	2	4	Desgleichen.
Stern.	Holländer.	5	4	4	Desgleichen.
Ohne.	Brabander.	5	5	4	Desgleichen.
Aldenhoven.					
Mohrenkopf.	Balkenberger.	5	7	6	Gut für Acker- u. Wagenpferde.
Ohne.	Verbesserte Landrace.	5	4	5	Desgleichen.
Desgleichen.	Landschlag.	5	3	9	Gut für Acker- u. Karrenpferde.
Bläße.	Desgleichen.	5	2	3	Wegen des Alters auf ein Jahr zurückgesetzt.
Düren.					
Stern.	Brabander.	5	5	5	Gut für Acker- u. Karrenpferde.
Ohne.	Braband-Eifeler gemischt	5	2	6	Abgekört.
Erkelenz.					
Ohne.	Croisirt Brabandisch.	5	1	3	Gut.
Stern.	Desgleichen.	5	2	8	Mittelmäßig.
Schmale Bläße, linker Hinterfuß halbgestiefelt	Croisirt Holländisch.	5	8	3	Gut.
Flocke.	Veredelt.	5	3	5	Vorzüglich.
Bläße.	Croisirt Babandisch.	5	3	10	Gut.
Geilenkirchen.					
Schwarzer Kopf.	Brabander.	5	5	5	Gut.
Desgleichen.	Desgleichen.	5	4	8	Desgleichen.
Sternchen, hinten weiß gefesselt.	Holländer.	5	3	3	Zurückgesetzt.
Schwarzer Kopf.	Brabander.	5	2	4	Gut.
Bläße.	Croisirt Holländisch.	5	3	3	Mittelmäßig.
Krone des linken Hinterfußes weiß.	Englisch Vollblut.	5	3	12	Ausgezeichnet.
Ohne.	Normännisch.	5	6	8	Vorzüglich.

Digitized by Google

Fortlaufende Nro.	Der Pferde-Eigenthümer		Der angekörten
	Namen.	Wohnort.	Farbe.
			VI. Schauamt
27	Esser, Joh.	Horst.	Fuchs.
28	Derselbe.	Daselbst.	Grau.
29	Tillmanns, Ant.	Dremmen.	Rothschimmel.
30	Winkels, Wittwe.	Schierwaldenrath.	Schwarz.
31	Kremer, Mart.	Dremmen.	Desgleichen.
32	Winkels, Andr.	Langbroich.	Dunkelfuchs.
33	Laur, Geschw.	Schöndorf.	Braun.
34	Neyliffen, Nic.	Schalbroich.	Desgleichen.
			VII. Schauamt
35	Ehlen, Ger.	Lommersdorf.	Schwarzbraun.

Hiernach sind den genannten sieben Schau-Aemtern im Ganzen 31 Hengste vorgeführt und hiervon

Aachen, den 22. März 1853.

Digitized by Google

resp. abgekörten oder zurückgesetzten Hengste.

Abzeichen.	Race.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Alter. Jahre	Qualifikation.
Heinsberg.					
Bläße, rechter Hinterfuß weiß gefesselt.	Brabander.	5	6	13	Gut.
Ohne.	Desgleichen.	5	3	3	Desgleichen.
Desgleichen.	Croisirt Holländisch.	5	3	9	Mittelmäßig.
Blume.	Croisirt Brabandisch.	5	6	5	Desgleichen.
Schmale Bläße.	Holländer.	5	2	4	Desgleichen.
Weiße Mähne u. Schweif	Brabander.	5	5	4	Desgleichen.
Ohne.	Croisirt Brabandisch.	5	8	4	Desgleichen.
Spitzstern und Schnippe.	Desgleichen.	5	4	7	Gut.
Schleiden.					
Ohne.	Eifeler.	5	3	5	Angekört.

28 angekört (genehmigt), einer abgekört (verworfen) und zwei als zu jung zurückgesetzt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 148.

Einlösung von nicht konvertirten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom 3 1848 betr.

Die Inhaber von nicht konvertirten Schuldverschreibungen der **freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848** werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, die durch die Bekanntmachung vom 13. September 1851 zum 1. April 1852 gekündigten Kapitalbeträge entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, unter Rückgabe der Obligationen nebst dem Zins-Coupon Serie I Nr. 8 und gegen Quittung, wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 15. März 1853.

Haupt Verwaltung der Staatsschulden,
Natan. Rolcke. Gamet.

N. 149.

Suspension des Gerichtsvollziehers L. Klose.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 11. Februar d. J. ist der Gerichtsvollzieher Ludwig Klose hierselbst, auf Grund des § 3 der Verordnung vom 21. Juli 1826, zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate verurtheilt worden.

Saarbrücken, den 24. März 1853.

Der Ober-Prokurator,
v. Ammon.

N. 150

Kriegsgerichtliches Erkenntniß wider den Unteroffizier L. Francke.

Der Unteroffizier Louis Francke, 8. Kompagnie 17. Infanterie Regiments, gebürtig aus Blotho im Kreise Herford, Regierungsbezirk Minden, ist am 29. Oktober v. J. aus hiesiger Garnison entwichen und nicht zurückgekehrt. Es ist daher derselbe

Digitized by Google

durch das am 19. März l. J. dahier über ihn ergangene und am 26. lauf. Mts. durch das Königl. General-Kommando des 7. Armee-Korps bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von fünfzig Thalern zum Besten der Regierungs-Haupt-Kasse zu Minden verurtheilt worden.

Köln, den 29. März 1853.

Königl. Kommandantur-Gericht.

N. 151. Dem Fabrikbesitzer Alfred Krupp (Firma: Friedrich Krupp) zu Gußstahlfabrik bei Essen a. d. Ruhr ist unter dem 21. März 1853 ein Patent

auf ein Verfahren, um Radbeschläge (Rad-Bandagen, Reifen, Tyres) aus Gußstahl ohne Schweißung herzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahren zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 152. Dem Hütten-Inspektor Heil zu Schwientochlowitz, im Kreise Beuthen in Oberschlesien, ist unter dem 20. März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Waschen von Kohlen, insoweit dieselbe in der ganzen Einrichtung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 153. Dem Schreinermeister Heinrich Hackländer zu Kaiserswerth ist unter dem 19. März 1853 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Druckischen, um die Form richtig einzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 15.

Aachen, Donnerstag den 7. April 1853.

N. 154. Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden.

Nachdem die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung dem Vertrage zwischen Preußen und vielen anderen deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha den 15. Juli 1851, beigetreten ist (Bekanntmachung vom 11. d. M. Seite 80 der diesjährigen Gesetz-Sammlung), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Beitritt, hinsichtlich der Anwendung des § 13 jenes Vertrages auf das Verhältniß zwischen Preußen und Mecklenburg Strelitz, unter derselben Vereinbarung erfolgt ist, welche nach der Bekanntmachung vom 5. d. M. zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin stattgefunden hat.

Es kommen daher die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften auch in Ansehung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, und zwar zu 1 b mit der Maaßgabe in Anwendung, daß der Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung unterm 28. Februar c. erfolgt ist.

Berlin, den 25. März 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Manteuffel.

Der Minister des Innern, v. Westphalen.

N. 155. Die Eröffnung der Waldbauschule betr.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten wird in dem Königlichen Forstrevier Mulartshütte, Landkreises Aachen, eine Waldbauschule errichtet, welche den Zweck hat, die Kenntniß der verbesserten Kultur- und Betriebs-Methoden im Forstwesen allgemein zu verbreiten, insbesondere jungen Männern, welche sich dem Staats-, Gemeinde- und Privat-Forstschutz widmen, oder später als Kultur-Oberarbeiter beschäftigt sein wollen, die Gelegenheit einer tüchtigen praktischen Ausbildung zu verschaffen. Der praktische Unterricht umfaßt:

a. die Anleitung zu allen Waldkultur-Operationen unter Berücksichtigung der verschiedenen Bodenarten und klimatischen Verhältnisse, wie sie in den Waldungen der hiesigen Provinz vorkommen, in so weit diese Operationen auf Boden-, Pflanz- und Saatarbeiten Bezug haben;

b. vergleichende Excursionen in denjenigen der Oberförsterei Mulartshütte nahe liegenden Waldungen des Regierungs-Bezirks Aachen, worin ältere Kultur-Anlagen nach den verschiedenen Methoden ausgeführt worden sind;

c. Anlage von Waldwegen und Gruben, und Projektirung und Ausführung von Arbeiten zur Ent-

Digitized by Google

wässerung versumpfter Flächen, so weit solche ohne höhere Kenntnisse in der Nivellirkunst ausführbar sind;

d. Unterweisung in denjenigen praktischen Kenntnissen, welche zum Forstschutz, zur Anlage, Auszeichnung, Abschätzung der Holzschläge, zur Fällung und Verwerthung der Hölzer gehören.

Der theoretische Unterricht, welcher eben sowie der praktische Unterricht hauptsächlich mündlich im Walde, in einer leicht faßlichen, dem Verständniß der Schüler entgegen kommenden und vorzugsweise auf die praktischen Bedürfnisse berechneten Weise ertheilt werden wird, beschränkt sich auf die Forstbotanik der bauwürdigsten deutschen Holzarten und der gangbarsten Forstunkräuter, auf die forstliche Bodenkunde, soweit sie bei den praktischen Operationen des Waldbaues in Betracht kommt, und auf die Kenntniß der schädlichen Forst-Insekten und ihrer Vertilgung.

Der diesjährige Unterrichts-Kursus wird am 18. April eröffnet und im September geschlossen.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt. Für alle übrigen Bedürfnisse müssen die Schüler aus eigenen Mitteln sorgen. Denselben fließt jedoch diejenige Zahlung, welche von dem Waldeigenthümer für die von ihnen ausgeführten Kultur- und Waldarbeiten geleistet wird, als Verdienst zu. Außerdem bin ich auch von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten ermächtigt worden, würdigen und bedürftigen Schülern Stipendien zu bewilligen, hierauf gerichtete Anträge sind durch die Orts- resp. Kreisbehörde an diejenige Königliche Regierung einzureichen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Wohnung und Kost wird in den in der Nähe von Mularzhütte belegenen Ortschaften Schmitthof, Friesenrath und Rott für 5 bis 10 Thlr. monatlich zu erhalten sein. Zur Vertheilung an diejenigen Schüler, welche sich besonders auszeichnen, ist von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten ein Prämien-Fonds ausgesetzt worden.

An dem Unterrichte können — für den ganzen Kursus, oder für eine beschränktere Zeitdauer — Theil nehmen:

a. junge Forstmänner, die bereits die Lehre bestanden und sich im praktischen Kultur-Betriebe zu der einstiger Anstellung vorbereiten wollen;
b. solche, die ihre Lehrzeit noch nicht beendet haben und sie mit einem Kultur-Kursus abschließen wollen;
c. diejenigen, welche Behufs späterer Anstellung im Forstdienste in das Jäger-Korps eintreten wollen;
d. die bereits angestellten Förster, welche sich in der praktischen Waldkultur noch zu vervollkommenen beabsichtigen, endlich
e. diejenigen, welche sich als Kultur-Oberarbeiter ausbilden wollen.

Jeder eintretende Schüler muß die nöthigen Elementar-Schulkenntnisse besitzen, 15 Jahre alt sein und sich über seine sittliche Führung durch ein Zeugniß seiner Ortspolizei- oder vorgesetzten Dienstbehörde ausweisen.

Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich diejenigen junge Leute, welche an dem, mit dem 18. April d. J. beginnenden diesjährigen Kursus Theil zu nehmen beabsichtigen, resp. deren Eltern und Vormünder hierdurch auf, ihre Anmeldungen an den Königlichen Oberförster Biermanns zu Mularzhütte gelangen zu lassen, welcher mit der Direktion der Waldbauschule beauftragt worden ist und auf etwanige Anfragen jede weitere gewünschte Auskunft ertheilen wird.

Koblenz, den 29. März 1853.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,

v. Kleist-Retzow.

Digitized by Google

N. 156.
Betr. Meister-Bestätigung.

Unter Bezugnahme auf das durch unser Amtsblatt de 1850 pag. 257 publizirte Verzeichniß der zur selbstständigen Ausübung ihres Gewerbes berechtigten Bauhandwerker unseres Verwaltungs-Bezirks, wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß auch die Berechtigung des Steinhauermeisters Hubert Comuth zu Raeren, Kreis Eupen, zum selbstständigen Gewerbe-Betrieb anerkannt worden ist.

Aachen, den 16. März 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 157.
Barriere-Gelderhebung auf der Erkelenz Straelener Straße.

Mit Bezugnahme auf die Stück 2 Nr. 3480 der Gesetzsammlung von 1852 publizirte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Dezember 1851, wodurch die Erhebung von Barriere-Geld auf der Gemeindestraße von Erkelenz über Niederkrüchten, Brüggen nach Straelen genehmigt ist, und auf die Bekanntmachungen vom 3. April und 7. Juni v. J., Amtsblatt von 1852 Nr. 17 und 27, Seiten 103 und 182, wegen Etablirung der Hebestellen zu Ueveloven und Merbeck, wird hiermit bekannt gemacht, daß die 3. Hebestelle zu Gützenrath etablirt und vom 15. April d. J. ab, daselbst Barriere-Geld für eine Meile, sowohl für Hin- als Rückfahrt nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben werden wird.

Aachen, den 1. April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 158
Betrifft die Anstellung versorgungsberechtigter Militairpersonen als Chausseewärter in den Hohenzollernschen Landen.

Auf höhere Veranlassung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche sich als zuverläßig und brauchbar ausweisen, in den Hohenzollernschen Landen als Chausseewärter angestellt werden können. Diejenigen Militair-Anwärter, welche sich um dergleichen Stellen bewerben wollen, haben sich dieserhalb an die Königliche Regierung zu Sigmaringen zu wenden, wobei wir zugleich bemerken, daß für einen 1½ Meile langen Straßen-Unterhaltungs-Bezirk vorläufig die Löhnung auf 180 Gulden jährlich, nebst Dienstbekleidung und dem Ertrage der Grasnutzung von den Straßengrabrn und Böschungen bestimmt ist und die Erhöhung der Löhnung für einen größern Bezirk in Aussicht genommen wird.

Aachen, den 1. April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 159
Beförderung von Auswanderern betr.

Im Auftrage des Hrn. Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Se. Excellenz den Kaufleuten Wilhelm Fehrmann und John Henry Dreyer, Inhabern der Firma Lübering & Komp. zu Bremen die Erlaubniß ertheilt hat, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. Gleichzeitig ist der Kaufmann Friedrich Karl Ferdinand Thienemann, Inhaber der Firma Friedrich Bretschneider in Naumburg, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung in Merseburg befindlichen Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als General-Agent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von den Unternehmern eine Kaution von 5000 Thlr. bestellt.

Aachen, den 3. April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 160. Beförderung von Auswanderern.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Kaufleuten Valentin Lorenz Meyer und Gustav Heinrich Behn in Hamburg, als Inhaber der Firma: Valt. Lorenz Meyer daselbst die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben.

Gleichzeitig ist der Kommissionair August Wilhelm Berger zu Berlin, welcher von den Unternehmern mit ausreichender Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von den Unternehmern eine Kaution von 5000 Thlr. bestellt.

Aachen, den 4. April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 161. Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste betr.

Der nächste Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste ist auf Montag, den sechsten Juni d. J. festgestellt.

Die jungen Leute, welche auf die Zulassung zum einjährigen Militairdienste Anspruch haben, werden daher aufgefordert, sich an dem besagten Tage, Vormittags eilf Uhr, in dem hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden.

Die Behufs Zulassung resp. Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen müssen spätestens bis zum 28. Mai d. J., mittelst schriftlicher Eingabe bei uns eingereicht und in letzterer vermerkt werden, welchem Stande oder Fache sich der Aspirant widmet. Die in hiesiger Stadt wohnenden Aspiranten haben außerdem die Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Auch diejenigen jungen Leute, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen müssen, haben schriftliche Zeugnisse über den genossenen Schul-Unterricht beizubringen, damit die Prüfungs-Kommission in den Stand gesetzt werde, darnach ihre Forderungen abzumessen.

Wir finden uns zugleich veranlaßt, nachbezeichnete Bestimmungen hiermit in Erinnerung zu bringen:

1. diejenigen jungen Leute, welche zu der Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu gelangen wünschen, haben sich vor dem 1. Mai des Jahres, in welchem sie 20 Jahre alt werden, bei der Departements-Prüfungs Kommission zu melden. (Siehe Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Mai 1843, Seite 177.)
2. Die zum einjährigen Dienste Admittirten können den wirklichen Eintritt in den Militairdienst bis zum 1. Oktober des Jahres verschieben, in welchem sie ihr 23. Lebensjahr vollenden. (Siehe Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. Juli 1843, Seite 255.)

   Die Ueberschreitung der ad 1 und 2 bezeichneten Termine hat den Verlust des Anspruchs auf den abgekürzten Militairdienst zur Folge.
3. Auch verlieren diejenigen jungen Männer das Recht auf die gedachte Begünstigung, welche es auf ihre Aushebung ankommen lassen, bevor sie sich zum einjährigen Dienste melden. (Siehe Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. Dezember 1843, Seite 415.)

Aachen, den 5. April 1853.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militair-Dienste.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 16.

Aachen, Donnerstag den 14. April 1853.

N. 162.

Die Gesetz-Sammlung für die K. Preuß. Staaten Nro. 8 enthält:

(Nro. 3705.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1853, betreffend die Genehmigung des Tarifs zur Erhebung der Schiffahrts-Abgaben auf dem Kanale von der Weichsel nach dem frischen Haff. Gesetz-Samml. Nr. 8.

(Nro. 3706.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Cöslin nach Bublitz, von Cöslin über Groß-Mölln nach dem Ostseestrande und von Colberg bis an die Greifenberger Kreisgrenze bei Neubrück.

(Nro. 3707.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Februar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte Behufs des Baues und der Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Malmedy nach Eupen.

(Nro. 3708.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bütow, im Regierungsbezirk Cöslin, nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Lauenburg und auf Rummelsburg durch den Kreis Bütow.

(Nro. 3709.) Gesetz, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf andere Straßen und Wege. Vom 12. März 1853.

(Nro. 3710.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmende Staatsanleihe von fünf Millionen Thalern.

N. 163.

Gesetz über die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf andere Straßen.

Gemäß Bestimmung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, lassen wir nachstehend das in der Gesetzsammlung d. J. Nro. 8 publizirte Gesetz vom 12. März c., über die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften wegen der Breite der Radfelgen auf andere Straßen und Wege folgen.

Aachen, den 9. April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die in den §§ 1—8, §§ 14, 15, 16, 18 und 19 der Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetz-Sammlung 1839, Seite 80.) und in der Ordre vom 12. April 1840 (Gesetz-Sammlung 1840, Seite 103.) enthaltenen Vorschriften über die Breite der Radfelgen bei dem Verkehr auf den Kunststraßen, sowie die darauf bezüglichen Bestimmungen des Regulativs, das Verfahren bei Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen betreffend, vom 7. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung 1841, Seite 167.), nebst den späteren abändernden gesetzlichen Vorschriften, auf den Antrag einer Provinzial- oder einer Kreisvertretung auch auf andere Straßen und Wege als die im § 1 der gedachten Verordnung vom 17. März 1839 erwähnten zusammenhängenden Kunststraßen für anwendbar zu erklären.

Die demgemäß erlassenen besonderen Bekanntmachungen sind durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die bezüglichen Straßen und Wege belegen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. März 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v Bonin.

N. 164.

Den Verkehr des Herz. Braunschweigischen Harz-Leine Bezirks mit d übrigen Theilen des Zollvereins betreffend.

Da die Herzoglich Braunschweigische Regierung in dem Harz Leine-Bezirke nunmehr den Vereins-Zoll-Tarif zur Anwendung bringen läßt, so werden die Bestimmungen unter 3 a und b der Bekanntmachung vom 17. Februar 1844, die Aufnahme des Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-Distrikts in den Zoll-Verein betreffend, dahin ergänzt,

daß diejenigen Gegenstände, welche nach der Anlage II der Verordnung vom 29. v. Mts., betreffend die Begünstigung des unmittelbaren Verkehrs zwischen dem Zoll-Verein und dem Steuer-Verein durch Zollbefreiung und Zollermäßigung, ohne Nachweisung ihres Ursprungs entweder zollfrei, oder gegen einen ermäßigten Zoll aus dem Steuer-Vereins-Gebiete in das Zoll Vereinsgebiet eingelassen werden, ebenso ohne Ursprungs Zeugnisse zollfrei, beziehungsweise gegen denselben ermäßigten Zoll aus dem Harz-Leine-Bezirk in die übrigen Theile des Zoll-Vereins übergeführt werden können.

Bei dem unmittelbaren Durchgange der nach der Anlage II der Verordnung vom 29. v. Mts. begünstigten Gegenstände aus dem Steuer Vereins Gebiete durch den Harz-Leine-Bezirk in die übrigen Theile des Zoll-Vereins, werden dieselben, wenn sie hier einem ermäßigten Zollsatze unterliegen, oder nur unter Beibringung von Ursprungs Zeugnissen, vom Eingangs-Zolle befreit sind, von dem Eingangs-Amte im Harz-Leine-Bezirke mit Begleitschein I und dem beigebrachten Ursprungs Zeugnisse auf das Zoll- oder Steuer-Amt ihres Bestimmungs Ortes in den übrigen Theilen des Zoll-Vereins abgefertigt.

Berlin, den 5. April 1853.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

(gez.) v. Pommer Esche.

Digitized by Google

N. 165.

Die Aspiranten-Prüfung für das evangelische Schullehrer Seminar zu Neuwied betreffend.

Diejenigen jungen Leute, welche bei der Prüfung zur Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Neuwied für den nächsten Aufnahme-Termin zu concurriren gedenken, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung der in unserem Amtsblatte vom Jahre 1828, Stück 12 pag. 105, erwähnten Atteste, eines selbstverfaßten Lebenslaufes und eines Zeugnisses über die mit gehörigem Erfolge stattgehabte Vaccination bei dem betreffenden Schul-Inspektor, resp. bei der betreffenden Schul-Kommission zu melden.

Die Herren Schul-Inspektoren werden hierauf den Aspiranten einen Termin zum vorläufigen Tentamen bestimmen, sowie demnächst den Bericht über das Resultat nach den in der allegirten Verfügung angegebenen Rubriken unter Beifügung sämmtlicher erforderlichen Litterolien spätestens bis zum 1. Juli d. J. einreichen.

Zu Neuwied findet die Aufnahme-Prüfung der Aspiranten in der letzten vollen Woche des Monats Juli Statt.

Aachen, den 3. April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 166.

Aufhebung der gegen ausgetretene Militairpflichtige erkannten Geldstrafen betr.

Die gegen nachbezeichnete ausgetretene Militairpflichtige gerichtlich erkannten Strafen:

1. aus dem Kreise Erkelenz: Peter Konrad Geilenkirchen aus Lückhoven;
2. aus dem Kreise Heinsberg: Gottfried Beckers aus Saeffelen;
3. aus dem Kreise Schleiden: Nikolas Müller zu Berg sind durch die Königl. Kabinets-Ordre vom 14. Dezember vorigen Jahrs aufgehoben worden.

Aachen, den 8. April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 167.

Die Einführung d. Pastor'schen Schutzapparates in den Nadelschleifereien betr.

Es ist bekannt, welchen überaus nachtheiligen Einfluß auf Gesundheit und Leben die Arbeiten an den gewöhnlichen Nähnadel-Schleif-Apparaten ausüben. Diesen Gefahren ist durch die Anwendung des seiner Zeit von dem Fabrikanten Ph. H. Pastor zu Burtscheid erfundenen Schutzapparates für Nähnadelschleifsteine zu begegnen. Dieser Apparat, welcher aus einer den Stein umgebenden, den Stahl- und Steinstaub mittelst eines Exhaustors ausführenden Kappe besteht, hat sich überall da, wo derselbe in den Fabriken des diesseitigen Verwaltungsbezirkes eingeführt worden, vollkommen bewährt und nach den hierüber neuerdings von dem Königlichen Ministerium für Handel ꝛc. eingezogenen Erkundigungen stimmen auch die in den Englischen Fabriken angewendeten und durchaus zweckmäßig befundenen Schutzvorrichtungen im Wesentlichen mit dem Pastor'schen Apparate überein. Derselbe hat indessen unserer dringenden Aufforderungen vom 22. Juni 1836 und 2. Sept. 1839 ungeachtet (Amtsblatt S. 285 und S. 433) bisher nur wenig Verbreitung gefunden.

Wir finden uns daher veranlaßt, die betreffenden Herren Fabrikanten wiederholt und auf das dringendste aufzufordern, jenen Apparat in ihren Etablissements einzuführen.

Aachen, den 12. April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 168. **Auszüge**

Auszüge a. d. rechtskräftigen Urtheilen d. K. Assisenhofes.

aus den rechtskräftigen Urtheilen des Königlichen Assisenhofes zu Aachen, deren Bekanntmachung in Gemäßheit des § 30 des Str.-G.-Bch. verordnet und resp. in welchen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach Anleitung der §§ 21 und 12 des Str.-G.-Bs. erkannt worden ist.

Erstes Quartal 1853.

Nro.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Erkannte Freiheits- und Ehrenstrafen.	Angewandte Strafgesetze.
1	1852. 3. Dez. 1853	Sasserath, Isaak, 21 Jahre alt, Handelsmann, geboren zu Neuß, zuletzt zu Mohrendorf im Ldg. Bezirk Bonn wohnhaft gewesen.	Schwerer Diebstahl.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren; Stellung unter Polizeiaufsicht auf die Dauer von zehn Jahren.	§§ 218 Nr. 2 u. 3 10 11 26 u. 30 des St.-G.-B.
2	7. März	Pohl, Eduard, 32 Jahre alt, Schreiner, geboren zu Montjoie, wohnhaft zu Bleyburr im Kreise Schleiden.	Fälschung.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Geldbuße von 50 Thalern, eventuell im Unvermögensfalle fernere einmonatliche Zuchthausstrafe.	Art. 150 151 u. 164 des Rheinisch. u. §§ 247 250 und 30 des Neuen St.-G.-Bs. für die Preuß. Staaten.
3	8. März.	Theissen, Mathias, 32 Jahre alt, Weber, geboren zu Eupen, zuletzt zu Baels im Niederländischen wohnhaft.	Dritter Diebstahl.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; demnächstige Stellung unter Polizeiaufsicht auf fünf Jahre.	§§ 216 219 30 des St.-G.-Bs.
4	8. März.	Müller, Johann, 34 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Aachen.	Dritter Diebstahl.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; demnächstige Stellung unter Polizeiaufsicht auf fünf Jahre	§§ 216 219 30 des St.-G.-Bs.
5	9. März.	Brülls, Gertrud, 18 Jahre alt, Dienstmagd, geboren zu Haaren, zuletzt in Aachen wohnhaft.	Vorsätzliche Tödtung ihres neugebornen unehelichen Kindes.	Zuchthausstrafe von sechs Jahren.	§§ 180 u. 30 d. St.-G.-B.
6	10. März.	Pfeiffer, Friedrich Wilhelm 18 Jahre alt, Leierdecker, geboren und wohnhaft zu Aachen.	Dritter Diebstahl und thätliche Widerstandsleistung gegen Polizeibeamte.	Zuchthausstrafe von vier Jahren und einem Monate; Stellung unter Polizeiaufsicht auf fünf Jahre.	§§ 216 219 59 16 56 57 Nro. II 26 u. 30 des St.-G. B.
7	10. März.	Wehrens, Wilhelm, 40 Jahre alt, Ackerer, geboren zu Süsterseel, und zu Nachbargeyde im Kreise Heinsberg wohnhaft.	Diebstahl mittelst Einsteigens.	Zuchthausstrafe von drei Jahren; demnächstige Stellung unter Polizeiaufsicht auf fünf Jahre.	§§ 218 Nro. III. 19 26 30 des St.-G.-Bs.
8	11. März.	Jacobs, Paul, 33 Jahre alt, Schuster, geboren zu Kirschfeisen, zuletzt auf dem	Mehrere Diebstähle.	Gefängnißstrafe von vier Jahren; Aberkennung der Ehrenrechte während einer Zeitfrist von zehn	§§ 216 217 21 26 56 d. St.-G.-B.

Digitized by Google

Nro.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Erkannte Freiheits- und Ehrenstrafen.	Angewandte Strafgesetze.
		Kelmisberg im Kreise Eupen wohnhaft.		Jahren; demnächstige Stellung unter Polizeiaufsicht auf eine gleiche Dauer.	
9	12. März.	Schüller, Theodor, 37 Jahre alt, Anstreicher, geboren zu Stralsund, wohnhaft zu Aachen.	Dritter Diebstahl.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Stellung unter Polizeiaufsicht auf fünf Jahre.	§§ 416 219 56 26 30 d. St.-G.-B.
10	14. März.	Porschen, Wilhelm Joseph, 23 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Birkesdorf im Kreise Düren.	Vorsätzliche Gefährdung eines Eisenbahnzuges.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren; demnächstige Stellung unter Polizeiaufsicht auf zehn Jahre.	§§ 294 305 26 30 des St.-G.-B.
11	15. März.	Dahmen, Anna Margaretha, Ehefrau des Tagelöhners Wilhelm Paulus, 48 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Bauchem im Kreise Gerlenkirchen.	Schwerer Diebstahl.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; demnächstige Stellung unter Polizeiaufsicht auf fünf Jahre.	Art. 384 386 der frühern Rheinisch. u. §§ 218 Nr. II und III, 26 30 d. Neuen St.-G. Bch. f. d. Preuß. Staaten.
12	16. März.	Salm, Anton, 37 Jahre alt, Dachdecker, geboren und wohnhaft zu Aachen.	Dritter Diebstahl.	Zuchthausstrafe von vier Jahren; demnächstige Stellung unter Polizeiaufsicht auf fünf Jahre.	§§ 216 219 56 26 30 des St.-G.-B.
13	16. März.	Schmülgen, Franz Peter Gangolf, 25 Jahre alt, Ackerknecht, geboren zu Soller, zuletzt zu Erp wohnhaft gewesen.	Gewaltsame Verübung unzüchtiger Handlungen auf Befriedigung d. Geschlechtstriebes.	Zuchthausstrafe von drei Jahren.	§§ 144 Nr. I und 30 des St.-G.-B.
14	17. März.	Hostorf Heinrich, 31 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Merzenich im Kreise Düren.	Diebstahl.	Gefängnißstrafe von sechs Monaten; Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer eines Jahres.	§§ 216 u. 21 d. St.-G.-B.
15	18. März.	1. Bryns (Fringe), Peter, 37 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Brewyk im Niederländischen u. 2. Bryns (Fringe) Jacob, 25 Jahre alt, Dachdecker, geboren zu Eysden im Niederländischen, beide zu Gimmenich im Belgischen wohnhaft	Mehrere Diebstähle, verübt unter erschwerenden Umständen.	Jeder: Zuchthausstrafe von zehn Jahren; demnächstige Ausweisung über die Landesgrenze.	§§ 218 Nr. II u. III 29 56 30 des St.-G.-Bs.
16	19. März.	Menzerath, Wilhelm, 41 Jahre alt, Wollenweber, geboren zu Imgenbroich, wohn	Diebstahl, verübt zur Nachtzeit in einem bewohnten Hause.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; demnächstige	§§ 218 Nr. II 26 30 des St.-G.-B.

Digitized by Google

Nro.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Erkannte Freiheits- und Ehrenstrafe.	Angewandte Strafgesetze.
17	19. März.	haft zu Menzerath im Kreise Montjoie. Esser, Peter, 37 Jahre alt, Pliesterer, geboren zu Bracheln, wohnhaft zu Gevenich im Kreise Erkelenz.	Wissentliche Ablegung eines falschen Zeugnisses.	Stellung unter Polizeiaufsicht auf fünf Jahre Zuchthausstrafe von zwei Jahren.	§§ 126 u. 30 d. St. G. B.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Auszüge:

Der Sekretair des Assisenhofes,

(L. S.) Hauck.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zufolge Vorschrift des § 30 des Strafgesetzbuches öffentlich bekannt gemacht und werden zugleich die Königlichen Friedensgerichte, Notarien und Gerichtsvollzieher angewiesen, hinsichtlich der in diesem Verzeichnisse aufgeführten Personen, denen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist, die Bekanntmachung vom 15. April 1843 zu befolgen.

Aachen, den 6. April 1853.

Der Königliche Ober-Prokurator,

Packenius.

N. 169. Interdiction gegen A. J. Westphalen

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 5. April d. J. wurde auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums der Ackerer Adam Joseph Westphalen aus Birkesdorf, in contumaciam gegen ihn erkennend, für interdizirt erklärt und in die Prozeßkosten verurtheilt.

Es wird dies hiermit unter Bezugnahme auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 9. April 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,

Packenius.

N. 170. Oeffentliches Aufgebot.

Der Post-Expediteur Wilhelm Heufer von Imgenbroich hat sich nach einer Bescheinigung des Bürgermeister-Amtes zu Köln an der dortigen fünfprozentigen städtischen Anleihe, welche zufolge des Allerhöchsten Privilegii vom 1. Mai 1849 kreirt worden ist, durch den Ankauf zweier Obligationen von je fünfzig Thalern vom 15. November 1849 betheiligt. Diese, in der Serie I Lit. D unter den Nummern 2529 und 2530 eingetragenen Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons hat der ꝛc. Heufer im April 1850 verloren.

Auf dessen Antrag werden demnach alle diejenigen, welche an die gedachten Obligationen als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche binnen drei Monaten und spätestens in dem auf dem ersten Oktober Lau-

fenden Jahres, Nachmittags vier Uhr, im Sekretariate des hiesigen Königlichen Landgerichtes vor dem deputirten Landgerichts Assessor Freiherrn von Neukirchen, genannt von Nyvenheim, angesetzten Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die gedachten Obligationen mit den dazu gehörigen Zinscoupons für erloschen erklärt, auch dem ꝛc. Heuser neue Obligationen ausgefertigt werden sollen.

Denjenigen, welche sich nicht persönlich einfinden können, oder wollen, werden die hiesigen Advokat-Anwälte Justizrath Koenen, Justizrath Küchen und Quadflieg in Vorschlag gebracht, um einen derselben mit Vollmacht und Information zu versehen.

Aachen, den 5. April 1853.

Königlich Preußisches Landgericht,
v. Druffel.

N. 171.

Erlaubniß-Urkunde für die Verlegung der Bleihütte auf d. Langenbroicher Haide.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 19. d. Mts. die Erlaubniß-Urkunde für die Verlegung der Bleihütte auf der Langenbroicher Haide nach Unter-Maubach vollzogen hat, bringen wir in dessen Auftrage die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde:

Art. 1. Dem Bergwerksbesitzer Freiherrn von Spies, zu Bonn wohnhaft, wird auf den in Uebereinstimmung mit der Königl. Regierung zu Aachen gemachten Antrag des Königl. Oberbergamts zu Bonn, hiermit die Erlaubniß ertheilt, seine aus zwei Krummöfen bestehende, mittelst Urkunde vom 14. August 1849 permittirte Bleihütte auf der Langenbroicher-Haide in seine Oel- und Gerstenmühle in Unter-Maubach, Bürgermeisterei Bergstein, Kreis Düren, Regierungsbezirk Aachen, zu verlegen und zu betreiben.

Art. 2. Die Anlage soll nach den der Urschrift gegenwärtiger Urkunde beigefügten, von dem Königl. Ober-Bergamte zu Bonn unter dem 10. Januar 1853 beglaubigten Situations- und Werks Rissen, jedoch unter Berücksichtigung der im Art. 3 gegebenen Vorschrift, wegen der dem Schornstein zu gebenden Einrichtung und Höhe, ausgeführt werden und nach erfolgter Ausführung eine Revision derselben, sowie die nöthige Berichtigung der Werkrisse stattfinden.

Art. 3. Zur Entwickelung der erforderlichen Gebläseluft soll statt des vorhandenen Handdruck Gebläses ein Ventilator aufgestellt und durch das Wasserrad der Oelmühle bewegt werden. Die Bleidämpfe sollen durch mehrere in dem Schornstein vorgerichtete Bleikammern soviel als möglich condensirt, in nicht weniger als 100 Fuß Höhe über der Diensohle in die Athmosphäre abgeführt werden.

Art. 4. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Permissions-Urkunde vom 14. August 1849, soweit sie durch gegenwärtige Urkunde keine Aenderung erlitten haben, auch fernerhin Anwendung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 28. März 1853.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

N. 172.

Dem Maschinenmeister Nottebohm, zu Königshütte in Ober-Schlesien, ist unter dem 31. März 1853 ein Patent

auf eine, nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Konstruktion von Kolben für horizontale oder schräg liegende Cylinder oder Pumpen, um die aus dem Gewicht der Kolben entspringende einseitige Abnutzung zu verhindern,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

N. 173. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Mommer hat sich zu Haaren, Landkreises Aachen, niedergelassen.

N. 174. Dem Steuer-Kontroleur Pfeiffer ist der Charakter als Kataster-Inspektor beigelegt worden.

N. 175. Der in hiesiger Stadt wohnhafte Bauführer Philipp Houben ist als solcher am 21. d. M. vereidigt worden.

N. 176. **Personal-Chronik**
für den Landgerichtsbezirk Aachen pro I. Quartal 1853.

1. Dem Landgerichts Assessor Emundts hierselbst ist vom 1. Februar d. Js. ab eine etatsmäßige Stelle beim Königlichen Landgerichte zu Koblenz verliehen worden;
2. dem Landgerichts-Assessor Pattberg aus Elberfeld ist durch Justiz-Ministerial-Verfügung vom 18. Februar d. Js. die kommissarische Verwaltung der Untersuchungsrichterstelle in Malmedy vom 1. März l. Js. ab übertragen worden;
3. der Notariats Kandidat Johann Peter Edmund Krechel aus Koblenz, wurde durch Justiz-Ministerial-Reskript vom 17. Januar d. Js., vom 1. Februar curr. ab, zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Eupen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Eupen ernannt;
4. die Auskultatoren Radermacher und Reißig hierselbst sind zu Referendarien ernannt worden;
5. der Landgerichts-Auskultatur Freiherr Raitz von Frentz ist auf seinen Wunsch von dem Königlichen Landgerichte zu Koblenz an das hiesige Landgericht versetzt worden;
6. der Auskultator Eduard Nücker, bis dahin beim hiesigen Königlichen Landgerichte beschäftigt, wurde auf seinen Antrag an das Königliche Landgericht zu Bonn versetzt;
7. dem Landgerichts Referendar von Scheibler hierselbst ist die kommissarische Verwaltung der Friedensrichterstelle zu Kempen vom 15. März curr. ab übertragen worden;
8. der Referendar Heinrich Krewel ist auf seinen Wunsch von dem Königlichen Landgerichte zu Bonn an das hiesige Landgericht versetzt worden;
9. der Landgerichts Referendar Aretz aus Erkelenz ist vom ersten April d. Js. ab mit der kommissarischen Verwaltung der Friedensrichterstelle zu Sobernheim beauftragt worden.

Aachen, den 30. März 1853.

Der K. Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Staats-Prokurator,
Buß.

Der Landgerichts Präsident,
v. Druffel.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 17.

Aachen, Donnerstag den 21. April 1853.

Die Gesetz-Sammlung für die K. Preuß. Staaten Nro. 9, 10 und 11 enthält: N. 177.

(Nro. 3711.) Verordnung, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 29. März 1853. Gesetz-Samml. Nr. 9, 10 und 11.

(Nro. 3712.) Privilegium wegen Ausfertigung auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Rykniker Kreises zum Betrage von 25,000 Thlrn. Vom 21. Februar 1853.

(Nro. 3713.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Dramburger Kreis-Obligationen im Betrage von 68,000 Thlrn. Vom 21. Februar 1853.

(Nro. 3714.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte zum Chausseebau von Bojanowo nach Punitz, im Kreise Kröben.

(Nro. 3715.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Danziger Stadt-Obligationen im Betrage von 170,000 Thlrn. Vom 7. März 1853.

(Nro. 3716.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät für die Melioration der im Regierungsbezirk Posen belegenen Obra-Bruchgegenden. Vom 21. März 1853.

N. 178.

Erneuerung eines Theiles der Handelskammer zu Stolberg betr.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 10. Dezbr. 1850 (Amtsbl. ds. J., St. 59 S. 368), bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei den Wahlen zum Ersatz der nach § 9 der Verordnung vom 9. Febr. 1848, im vorigen Jahre ausgelooseten Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer zu Stolberg

a. als Mitglieder die HH. Leon. Lynen-Dumont und Joh. Pet. Stoltenhoff zu Stolberg wiedergewählt und Hr. Friedr. Pfennigs zu Düren an Stelle des ausgelooseten Hrn. Ed. Schöller daselbst neugewählt,

b. als Stellvertreter Hr. Ernst Jeghers zu Eschweiler-Aue wieder- und Hr. Gustav Lynen zu Stolberg an Stelle des ausgelooseten Hrn. Richd. Schöller zu Düren neugewählt,

und diese Wahlen vom Hrn. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bestätigt worden sind.

Aachen, den 13. April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 179. Assisen in Aachen. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Aachen für das II. Quartal 1853 wird hiermit auf Montag den 6. Juni l. Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Cremer zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 13. April 1853.

Der erste Präsident, in dessen Vertretung:
Der Senats-Präsident, Geheime Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Ober-Sekretair,
(L. S.) Wallraff.

N. 180. Abwesenheits-Erklärung. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf vom 29. März d. J. ist der Ackerer Jacob Brockmanns aus Schiefbahn für abwesend erklärt worden.

Köln, den 15. April 1853.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

N. 181. Vorladung des Militairpflichtigen Joh. Jos. Schiffers. Der Militairpflichtige Joh. Jos. Schiffers, geboren zu Lontzen am 1. Januar 1832, wohnhaft zu Moresnet, welcher bei der vorigjährigen Ersatz-Aushebung im hiesigen Kreise zum 25. Infanterie-Regimente designirt worden ist, der Einberufungs-Ordre aber nicht Folge gegeben hat, wird hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten a dato vor dem Unterzeichneten zu gestellen, widrigenfalls der Desertions-Prozeß gegen ihn eingeleitet werden wird.

Eupen, den 14. April 1853.

Der Königliche Landrath,
v. Harenne.

N. 182. Dem Mechaniker A. Volkenborn zu Langenberg bei Elberfeld ist unter dem 6. April 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Flecht- oder Litzen-Maschinen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Mittel zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 183. Dem Seidenwirker Theodor A. Scheuritzel zu Berlin ist unter dem 10. April 1853 ein Patent

auf eine Einlese-Maschine für gemusterte Gewebe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 18.

Aachen, Donnerstag den 28. April 1853.

N. 184. Abhaltung eines Wollmarktes zu Düsseldorf.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. März d. Js. zu genehmigen geruht, daß in der Stadt Düsseldorf alljährlich an dem zweiten Dienstage des Monats Juli und den beiden folgenden Tagen ein Wollmarkt abgehalten werde.

Koblenz, den 9. April 1853.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.
v. Spankeren.

N. 185. Controle hinsichtlich des Transports unverarbeiteter Hölzer.

In Verfolg der am 20. Februar 1840 (Amtsblatt S. 123) erlassenen Bekanntmachung bestimme ich hierdurch, daß die durch Allerhöchste Verordnung vom 30. Juni 1839 hinsichtlich der unverarbeitet transportirten Hölzer vorgeschriebene Controle in den Gemeinden Mersch und Pattern der Bürgermeisterei Jülich (im Kreise Jülich) fernerhin zur Anwendung zu bringen ist.

Coblenz, den 22. April 1853.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.
v. Spankeren.

N. 186. Evangelische Kirchen- u. Haus-Kollekte für Bildung u. Beschäftigung evangelischer Diakonissen zu Kaiserswerth.

Die Abhaltung der dem rheinisch-westphälischen Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen zu Kaiserswerth durch die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern in den evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen bewilligten jährlichen Kirchen- und Haus-Kollekte bringen wir für das Jahr 1853 in unserm Verwaltungs-Bezirk hierdurch empfehlend in Erinnerung.

Die evangelischen Herren Pfarrer werden die Kirchen-Kollekte am ersten Sonntage des Monats Mai d. J. abhalten lassen, für die Absendung der Erträge an die betreffenden Kassen Sorge tragen und den Herren Landräthen von dem Resultate der Sammlung Mittheilung machen.

Digitized by Google

Die Haus-Kollekte wird durch Agenten des erwähnten Vereins in den Monaten Mai und Juni d. J. bewirkt werden. Wo dies bis zum 1. Juli nicht geschehen sein wird, werden wir die Ortsbehörden wegen Abhaltung der Haus-Kollekte mit besonderer Anweisung versehen.

Die Berichte der Herren Landräthe über die Kirchen-Kollekte und eventuell über die Haus-Kollekte, in so fern solche durch die Ortsbehörden abgehalten wird, erwarten wir bis zum 1. August d. J.

Aachen, den 12. April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 187. Der § 25 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 bestimmt, daß, wenn die auf einer Poststation kontraktlich zu haltende Pferdezahl in Folge ungewöhnlicher Frequenz nicht ausreicht, die Besitzer von Ackerpferden und die Lohnfuhrleute, und zwar zunächst die am Stationsorte und sodann die der benachbarten Ortschaften der Post die erforderlichen Hülfspferde gegen die volle und unverkürzte Zahlung der Extrapostgebühr zu stellen verpflichtet sind.

Die Gestellung von Hülfspferden zum Postdienst betr.

Die Gestellung dieser Pferde soll, so weit sie auf Grund des § 25 des genannten Gesetzes verlangt werden kann, durch Requisition der betreffenden Postämter an die Polizeibehörden erfolgen.

Wir bringen jene gesetzliche Bestimmung hierdurch in Erinnerung und veranlassen gleichzeitig die Polizeibehörden des Bezirks, für die wirkliche Gestellung der requirirten Hülfspferde selbst Sorge zu tragen, resp. dieselbe nöthigenfalls durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel gegen die Säumigen zu bewirken.

Aachen, den 14. April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 188. Wir veranlassen hierdurch die evangelischen Herren Pfarrer die jährlich stattfindende evangelische Kirchen-Kollekte für die Verbreitung der Bibel vorschriftsmäßig am ersten Sonntage im Monat Juni abzuhalten, die einkommenden Gaben bis zum Schlusse desselben Monats abzuliefern und von dem Ertrage den landräthlichen Behörden Kenntniß zu geben.

Betrifft die evangelische Kirchen-Kollekte für Verbreitung der Bibel.

Die Kassen haben die eingehenden Beträge bis zum 10. Juli d. J. einzusenden und sehen wir bis dahin auch den Berichten der Herren Landräthe entgegen.

Aachen, den 25. April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 189. Der Gerichtsvollzieher Moesgen zu Eitorf ist wegen verschiedener Dienstvergehen durch Erkenntniß der Disziplinarkammer des Königl. Landgerichts vom gestrigen Tage zu einer Suspensionsstrafe von zwei Monaten verurtheilt, welche mit dem heutigen Tage beginnt.

Suspension des Gerichtsvollziehers Moesgen.

Bonn, den 19. April 1853.

Der Ober-Prokurator,
v. Ammon.

Digitized by Google

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 20. April 1853 N. 190.
ein Patent

auf drei durch Zeichnungen und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hechelmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Longin Gantert zu Barmen ist unter dem 20. April 1853 ein Patent N. 191.

auf eine Garn-Wasch-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Mittel zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Gustav Lehrkind zu Haspe, im Kreise Hagen, ist unter dem N. 192.
19. April 1853 ein Patent

auf eine Nagelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Herr Peter Stollenwerk zu Blatten, im Kreise Schleiden, ist von der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zum Agenten ernannt und von uns als solcher bestätigt worden. N. 193.

Die durch den Tod des Pfarrers Hilger erledigte Pfarre Wollseifen im Dekanat Gemünd ist dem bisherigen Pfarrer zu Harperscheid Quirin Hilgers verliehen worden. N. 194.

---

1. Der Postmeister **Bieling** in Eupen ist vom 1. Februar d. J. ab in gleicher Dienst-Eigenschaft zum Postamt in Jülich, und dagegen N. 195.

2. der Postverwalter **Kauschmann** in Eschweiler von demselben Zeitpunkte ab als kommissarischer Postamts-Vorsteher nach Eupen versetzt worden.

3. Der beim Postamte in Aachen fungirende Post-Assistent **Streit** ist vom 1. Januar d. J. als Post-Sekretair etatsmäßig angestellt.

4. Die früheren Post-Expeditions-Gehilfen **Pyro** in Montjoie und **Böge** beim Postamte in Aachen sind vom 1. Januar d. J. als Post-Expedienten bestätigt und etatsmäßig angestellt, und demnächst der erstere nach Eschweiler, der letztere nach Montjoie als kommissarische Vorsteher der dortigen Post-Expeditionen 1. Klasse versetzt worden.

Digitized by Google

5. Die auf dem Eisenbahnhofe zu Lindern etablirte Personen-Annahme- und Post-Abfertigungs-Expedition ist dem dortigen Magazin-Verwalter Höchster seit dem 1. Januar d. J. übertragen, ferner

6. die durch Versetzung des Schullehrers Kaul erledigte Post-Expedition in Vorweiden dem Lehrer Effers vom 1. März c. ab verliehen, und

7. die Verwaltung der Post-Expedition in Wehr nach der Pensionirung des bisherigen Post-Expediteurs, Steuer-Einnehmer Schuft, vom 1. d. M. ab dem Steuer-Einnehmer Hedding übertragen worden.

Aachen, den 5. April 1853.

Für den Ober-Post-Direktor.
Im höheren Auftrage:
Der Post Rath,
Hasse.

---

282. Straßenbau-Verding.

Der Bau der Straße von Malmedy bis Baraque Michel, in der Richtung nach Eupen, nebst den dazu erforderlichen Brücken-Durchlässen und Futtermauern, soll am zehnten Mai dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, im Stände-Saale des hiesigen Abtei-Gebäudes, vor dem Herrn Bürgermeister Stouse zu Malmedy, öffentlich an den Wenigstfordernden in Verding gegeben werden und zwar zuerst in neun einzelnen Loosen und nachher in größern Abtheilungen.

Die Bedingungen, Pläne und Anschläge liegen zehn Tage vorher in dem Bürgermeisterei-Bureau zur Einsicht offen.

Malmedy, den 18. April 1853.

(gez.) Kastenholz,
Königl. Baumeister.

---

283. Wegebau-Verding.

Freitag, den 6. Mai d. J., Nachmittags 3 Uhr, wird in dem hiesigen Gemeinde-Büreau der Ausbau von neun kleineren Wegestrecken im Ganzen zu 1100 Thaler veranschlagt, öffentlich an den Wenigstfordernden in Verding gegeben.

Jede Strecke wird besonders verdungen. Die Kostenanschläge und Bedingungen liegen bei mir zur Einsicht offen.

Weiden, den 26. April 1853.

Der Bürgermeister, Cremer.

---

284. Die Lehrerstelle zu Gerderhahn, im Kreise Erkelenz, ist erledigt. Es ist mit derselben ein festes jährliches Einkommen von 150 Thalern und eine freie Wohnung mit einem großen Garten verbunden, und empfiehlt sich diese Stelle insbesondere durch die geringe Anzahl der dazu gehörenden Kinder. Lusttragende werden hiermit ersucht, ihre Anmeldungen und Qualifikations-Zeugnisse binnen längstens vier Wochen an den unterzeichneten Schulvorstand gelangen zu lassen.

Gerderath, den 26. April 1853.

Der Schulvorstand:
Pauen, Pfarrer.

---

285. Gemeinde-Jagdverpachtung betreffend.

Am Donnerstag, den 12. Mai c, Vormittags 10 Uhr, werden zu Baesweiler in der Wohnung des Wirthen M. J. Küven folgende Gemeindejagden auf 6 Jahre verpachtet werden:

1. jene der Gemeinde Baesweiler, über 2300 Morgen umfassend, in drei Bezirken,
2. jene der Gemeinde Beggendorf, 1254 Morgen groß, in zwei Bezirken und
3. jene der Gemeinde Oidtweiler, 1642 Morgen umfassend, in zwei Bezirke eingetheilt.

Baesweiler, den 25. April 1853.

Der Bürgermeister, R. Plum.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 19.

Aachen, Freitag den 6. Mai 1853.

N. 196. General-Verfügung, betr. die Grundsätze wegen Anwendung u. Erhebung einer Bestellgebühr für Briefe an Adressaten am Aufgabeorte oder im Landbezirke desselben.

In Bezug auf die Anwendung und Erhebung einer Bestellgebühr für Briefe an Adressaten am Aufgabeorte oder im Landbezirke des Aufgabeorts, welche ihre Sendungen von der Post abholen lassen, werden, um mehreren zu meiner Kenntniß gelangten Anträgen und Wünschen der Behörden und des Publikums zu entsprechen, nachstehende Festsetzungen getroffen:

Für Dienstbriefe, welche als solche mit einem sonst die Portofreiheit begründenden Rubrum versehen sind und bei einer Postanstalt an Adressaten im eigenen Landbezirke derselben aufgeliefert werden, ist, wenn die Adressaten die Briefe von der Post abholen lassen, fortan eine Bestell-Gebühr nicht mehr in Ansatz zu bringen. Hat jedoch die Bestellung durch den Landbriefträger zu erfolgen, so findet das Landbrief-Bestellgeld Anwendung.

Jene kostenfreie Besorgung durch die Post tritt nicht ein, wenn es sich um Briefe aus dem Landbezirke oder aus dem Orte an Adressaten am Sitze der Post-Anstalt handelt.

So weit hiernach für Briefe an abholende Correspondenten bei der Post-Anstalt des Aufgabeorts künftig eine Bestell-Gebühr zu erheben ist, soll dieselbe statt mit 1 Sgr. nur mit ½ Sgr. pro Brief in Ansatz kommen.

Der höhere Satz von 1 Sgr. bleibt für den Fall fortbestehen, daß der Brief durch den Orts- oder Landbriefträger abgetragen wird.

Das Bestellgeld kann in allen Fällen vorausbezahlt, auch durch Anwendung von Marken oder Couverts frankirt werden.

Berlin, den 25. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
von der Heydt.

N. 197. Erledigte Pfarrstelle.

Die durch den Abgang des Pfarrers Mefferer erledigte zweite evangelische Pfarrstelle zu St. Johann in der Synode Saarbrücken wird demnächst von uns wieder besetzt werden.

Digitized by Google

Meldungen um diese Stelle werden bis zum 20. Mai von uns angenommen werden.

Koblenz, den 19. April 1853.

Königliches Konsistorium.

N. 198. Die Insertionen in den öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatte betr.

Obgleich wir durch unsere Bekanntmachung vom 16. Dezbr. 1851 (Amtsblatt de 1851, Stück 62, S. 474 und Stück 63, S. 477) zur allgemeinen Kenntniß gebracht haben, daß die Comptabilität des öffentlichen Anzeigers vom 1. Januar 1852 ab durch die Regierungs-Amtsblatts-Kasse und nicht mehr durch die K. Ober-Postamts-Amtsblatts-Expedition werde besorgt werden, und daß demnach alle Anträge auf Einrückung von Bekanntmachungen oder Anzeigen in den öffentlichen Anzeiger gegen Bezahlung der Insertionskosten portofrei an die gedachte Regierungs Amtsblatts-Kasse hierselbst zu richten seien; so kommen doch noch häufig Fälle vor, wo diese Aufforderung nicht beachtet wird, sondern dergleichen Anträge an die K. Ober-Postamts-Amtsblatts-Expedition hierselbst und selbst an die Redaktion des Amtsblattes gerichtet werden. Da durch die Berichtigung der desfallsigen Versehen und das Abgeben solcher Anträge an die richtige Stelle mancher Zeitverlust entsteht, und leicht der Fall eintreten kann, daß die feststehende letzte Frist für die Ueberlieferung aller Manuscripte an die Amtsblattsdruckerei abgelaufen ist, und die betreffende Bekanntmachung oder Anzeige in die bestimmte Nummer des öffentlichen Anzeigers nicht mehr aufgenommen werden kann; so finden wir uns veranlaßt, die obige Vorschrift hiermit in Erinnerung zu bringen.

Aachen, den 29. April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 199. Bestätigung eines Agenten betreffend.

Der Seitens der Kölner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zum Agenten ernannte Herr Emil Becker zu Gemünd ist als solcher von uns bestätigt worden.

Aachen, den 10. April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 200. Bestätigung eines Agenten betreffend.

Der Herr Reinhard Braselmann zu Gemünd ist von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zum Agenten ernannt und von uns als solcher bestätigt worden.

Aachen, den 10. April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 201. Bestätigung eines Agenten betreffend.

Der Seitens der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck zum Agenten ernannte Herr Fr. Heinr. Fischer hierselbst ist in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 30. April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Dem Kaufmann Ferdinand Burckhardt zu Berlin ist unter dem 27. April 1853 N. 202.
ein Patent

auf eine Runkelrübenpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Mechanikus F. M. Bode zu Kassel ist unter dem 26. April 1853 ein N. 203.
Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Differenzial-Manometer, so weit die Construktion desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Christ. Wilhelm Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 23. N. 204.
April 1853 ein Patent

auf Verbesserung der Schußspul-Maschinen mit selbstthätigem Ausrücker in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränker,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem hiesigen Kaufmann Karl Friedrich Wappenhans unterm 25. August N. 205.
v. J. ertheilte Patent auf eine Schneidemaschine für Flaschenkorke ist aufgehoben.

Digitized by Google

N. 206.

Rechtskräftige Urtheile des Zuchtpolizei-Gerichtes zu Aachen.

Ver

derjenigen Personen, welche durch Urtheile des Zuchtpolizei-Gerichts zu Aachen bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt

Laufende Nro.	Nro. des Urtheils-Registers	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
1	250	Lüth	Heinrich	–		Aachen
2	357	Wagner	Ludwig	34	Bergmann	Aachen
3	383	Schmitz	Agnes	38	Plüferin	Aachen
4	388	Oberländer	Johann	48	Privatgelehrter und Tonkünstler	Aachen
5	390	Claſſen	Gertrud	24	ohne	Alsdorf
6	391	Vonderlinden	Michael	19	Tucharbeiter	Aachen
7	393	Weidemann	Karl	32	Privat-Sekretair	Breslau
8	400	Krichel	Konrad	35	Fruchthändler und Ackerer	Gevenich
9	446	Thelen, Ehefr. Gottfr. Kropp	Anna Katharina	69	ohne	Kohlscheid
10	448	Klarwaſſer, Ehefr. Gottfr. Michels	Maria	31	Kammſtrickerin	Aachen
11	476	Sommer	Johann	44	Taglöhner	Düren
12	489	Schmitz	Jakob	25	Zimmergeſelle	Schauſenberg
12½	493	Lehmann	Karl	32	berittener Aufſeher, L.-M. II. Aufgebots.	Haldern bei Rees
13	500	Schneiders	Eliſabeth	26	Plüferin	Aachen
14	500	Weyers	Anton	29	Schuſter	Aachen
15	504	Kaeſer	Andreas	27	Taglöhner	Aachen
16	506	Grommet	Peter Joſeph	22	Bergmann	Lontzen
17	508	Heinen	Joſeph	33	Weber	Waldenrath
18	516	Nießen	Wilhelm	52	Taglöhner	Hüchelen
19	516	Nießen	Martin	62	Fuhrmann	Hüchelen
20	518	Sommer	Ludwig	20	Bergmann	Kinzweiler

Digitized by Google

z e i c h n i ß

I. und II. Instanz der in den §§ 21 resp. 12 des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten erwähnten worden sind pro I. Quartal 1853.

Datum d. Urtheils I. Instanz	Datum d. Urtheils II. Instanz	Welche Rechte aberkannt worden.	Dauer der Untersagung.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Bemerkungen.
1852	1853				
26. Nov.	"	Verlust der im § 21 resp. 12 des St.-G.-Bchs. erwähnten Ehrenrechte.	1 Jahr	3 Monate	in cont. ins. am 25. Februar 1853.
21. Dez. 1853	"	idem	1 Jahr	3 Monate	in cont. ins. am 4. Februar 1853.
4. Januar	"	idem	1 Jahr	5 Wochen	
4. Januar	"	idem	1 Jahr	2 Monate	
5. Januar	"	idem	1 Jahr	4 Monate und deren Abführung in ein Arbeitshaus verordnet	
5. Januar	"	idem	1 Jahr	1 Monat	
5. Januar	20. Jan.	idem	1 Jahr	6 Monate	in Appellatorio bestätigt.
7. Januar	"	idem	1 Jahr	1 Monat, 50 Thlr. Geldbuße	in Appellatorio zu 3 Monaten Gefängnißstrafe verurtheilt.
18. Jan.	"	idem	1 Jahr	4 Monate	in Appellatorio bestätigt.
18. Jan.	"	idem	1 Jahr	15 Monate, 750 Thlr. Geldbuße und während eines Jahres unter Polizei-Aufsicht gestellt	
26. Jan.	"	idem	1 Jahr	6 Wochen	in cont. ins. am 12. Februar 1853.
28. Jan.	"	idem	1 Jahr	6 Monate	
1. Febr.	7. April	idem	1 Jahr	3 Monate	in Appellatorio bestätigt.
1. Febr.	"	idem	1 Jahr	1 Jahr und während eines Jahres unter Polizei-Aufsicht gestellt	
1. Febr.	"	idem	1 Jahr	1 Jahr, während eines Jahres unter Polizei-Aufsicht gestellt und deren Abführung in ein Arbeitshaus verordnet	
4. Febr.	"	idem	1 Jahr	3 Monate	
4. Febr.	"	idem	1 Jahr	1 Monat	
4. Febr.	"	idem	1 Jahr	2 Monate	
5. Febr.	"	idem	1 Jahr	3 Monate	
5. Febr.	"	idem	1 Jahr	3 Monate	
5. Febr.	"	idem	1 Jahr	6 Wochen	

Digitized by Google

Laufende Nro.	Nro. des Urtheils Kraftserr	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
21	536	Stenebrügge	Joseph	25	Kutscher, Kriegsreserv	Aachen
22	547	Wolff	Anna Magdalena	55	Taglöhnerin	Blankenheimerdorf
23	552	Roß	Nikolas	18	Handlanger	Aachen
24	558	Engmann	Christoph	41	Gärtner u. Taglöhner	Köln
25	570	Heidgen	Wilhelm	42	Zimmermann	Golzheim
26	576	Färber	Karl	23	Conditor	Camen, Kreis Hamm
27	589	Hückels	Joseph	26	Ackerknecht	Karst bei Neuß
28	590	Pelzer	Joseph	29	Karrenbinder	Eupen
29	591	Thomas	Gottfried	28	Fuhrmann	Kiffelberg
30	592	Braun	Johann Arnold	29	Taglöhner	Montjoie
31	600	Lavit	Kornel	61	Schneider	Kesternich
32	609	Winands	Arnold	53	Maurerhandlanger	Gereonsweiler
33	611	Pohl	Franz	26	Taglöhner	Golzheim
34	611	Fischer	Mathias	40	Ackerer	Golzheim
35	613	Nießen, Ehefr. Franken	Helena	34	Taglöhnerin	Eschweiler
36	620	Friesdorf	Eberhard	18	Taglöhner	Herrig bei Lechenich
37	623	Mainz	Augustin	49	Taglöhner	Stetternich
38	624	Lüth	Wilhelm	39	Tuchpresser	Aachen

Digitized by Google

Datum d. Urtheils I. Instanz.	Datum d. Urtheils II. Instanz.	Welche Rechte aberkannt worden.	Dauer der Unterfagung.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Bemerkungen.
12. Febr.	„	Verlust der im § 21 resp. 12 des St.-G.-Bchs. erwähnten Ehrenrechte.	1 Jahr	2 Monate, 100 Thlr. Geldbuße.	
18. Febr.	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
18. Febr.	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
25. Febr.	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
26. Febr.	„	idem	1 Jahr	3 Monate	in cont. ins. am 16. März 1853.
26. Febr.	„	idem	1 Jahr	3 Monate und deſſen Abführung in ein Arbeitshaus verordnet	
5. März	„	idem	2 Jahre	6 Monate, 200 Thlr. Geldbuße, während 2 Jahren unter Polizei-Aufſicht geſtellt und deſſen Abführung in ein Arbeitshaus verordnet.	
5. März	„	idem	1 Jahr	3 Monate	
5. März	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
5. März	„	idem	1 Jahr	2 Monate und während eines Jahres unter Polizei-Aufſicht geſtellt	
9. März	„	idem	1 Jahr	4 Monate	
11. März	„	idem	1 Jahr	9 Wochen	
11. März	„	idem	1 Jahr	3 Monate und 8 Tage	
11. März	„	idem	1 Jahr	3 Monate	
12. März	„	idem	1 Jahr	6 Monate	
16. März	„	idem	1 Jahr	6 Wochen und deſſen Abführung in ein Arbeitshaus verordnet	
16. März	„	idem	1 Jahr	3 Monate	in contumaciam (inſinuirt den 12. April 1853.
16. März	„	idem	2 Jahre	6 Monate und während zwei Jahren unter Polizei-Aufſicht geſtellt	

Für die Richtigkeit der Auszüge:

Der Landgerichts-Sekretair,

Thiſſen.

Vorſtehendes Verzeichniß wird hierdurch mit der Weiſung an die Königlichen Friedensgerichte, Notarien und Gerichtsvollzieher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die Bekanntmachung vom 15. April 1843 desfalls zu befolgen.

Aachen, den 27. April 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,

Packenius.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

N. 207. Dem seitherigen Landrath des Kreises Malmedy Herrn Freiherrn von Montigny ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. März d. J., auf sein Ansuchen, die Versetzung in den Ruhestand mit Pension vom 1. Mai d. J. ab bewilligt worden.

N. 208. Der bisher bei dem Landrathsamte des Landkreises Aachen angestellte Kreis-Sekretair Zimmer ist in gleicher Eigenschaft an das Landraths-Amt zu Eupen und der bei dem letztern angestellte Kreis-Sekretair Cohen an das Landrathsamt des Landkreises Aachen versetzt worden.

N. 209. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Leonhard Lamberz hat sich zu Wassenberg, Kreises Heinsberg, niedergelassen.

N. 210 Bei dem Königl. Rheinischen Ober-Bergamte ist:

Der Berggeschworne, Referendar von Sparre, als Hülfsarbeiter im Collegio beschäftigt; der bisherige Bergamts Calculator Fricke zum Ober-Bergamts Calculator, und der bisherige Bergamts-Kanzlist von Eollani zum Ober-Bergamts-Kanzlisten ernannt worden.

Im Bergamtsbezirk Düren ist:

Der Berg- und Hütten-Eleve Huppertz zum Berggeschwornen ernannt und demselben das Inde-Revier übertragen worden.

Bonn, den 26. März 1853.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 20.

Aachen, Donnerstag den 12. Mai 1853.

N. 211.

Die Gesetz-Sammlung für die K. Preuß. Staaten Nro. 12, 13 und 14 enthält: Gesetz-Sammlung Nr. 12, 13 und 14.

(Nro. 3717.) Bestätigungs-Urkunde in Betreff der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. Vom 16. März 1853.

(Nro. 3718.) Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Lissa nach Gostyn durch den Fraustadter Kreis.

(Nro. 3719.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltungen einer Gemeinde-Chaussee von der Beuel-Bendorfer Staatsstraße zu Honnef über Asbach bis zur Neuwied-Weyerbuscher Gemeinde-Chaussee zu Flamersfeld.

(Nro. 3720.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Wildenrath und Arbeck bis zur Erkelenz-Straelener Gemeinde-Chaussee in Niederkrüchten.

(Nro. 3721.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die Bedingungen für die Ausübung der Rheinschiffahrt.

(Nro. 3722.) Gesetz über die Einführung einer gleichen Wagenspur in denjenigen Kreisen der Provinz Schlesien, welche nach der Verordnung vom 7. April 1838 von derselben ausgeschlossen sind. Vom 4. April 1853.

(Nro. 3723.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1853, betreffend Abänderungen des Regulativs über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree vom 8. November 1845.

(Nro. 3724.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Gesellschaftsstatuten der Aktiengesellschaft „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg." Vom 7. April 1853.

(Nro. 3725.) Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 4. August 1852 über die Bildung der Ersten Kammer. Vom 14. April 1853.

(Nro. 3726.) Bekanntmachung über die unterm 4. April 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des

Digitized by Google

Aktienvereins zur Ausführung des Brätz, Tirschtiegel, Neustadt-Pinner Chausseebaues. Vom 23. April 1853.

(Nro. 3727.) Gesetz, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren. Vom 25. April 1853.

(Nro. 3728.) Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 2. Mai 1853.

(Nro. 3729.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung der Verordnung vom 29. März 1853, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 1. Mai 1853.

N. 212. Allerhöchste Kabinetsordre betreffend die Bestätigung der Abänderung der Statuten der Aktien-Gesellschaft Allianz.

Nachdem des Königs Majestät die im nachstehenden notariellen Akte vom 23. Dezember v. J. enthaltenen Beschlüsse der General-Versammlung der anonymen Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Allianz" bei Stollberg hinsichtlich mehrerer Abänderungen der Gesellschafts-Statuten Allerhöchst bestätigt haben, wird die darüber sprechende Urkunde nebst den getroffenen Abänderungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 4. April d. J. wörtlich also lautend:

„Auf ihren Bericht vom 23. März d. J. will Ich die in dem anliegenden notariellen Akt vom 23. Dezember v. J. verlautbarten Beschlüsse der General-Versammlung der am 30. Mai 1851 von Mir unter dem Namen: „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stollberg" genehmigten Aktien-Gesellschaft, soweit diese Beschlüsse die Abänderungen der Art. 13, 14, 15, 27, 30, 33, 40, 43 und 48 der Gesellschafts-Statuten betreffen, hierdurch auf Grund des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 bestätigen. Dieser Erlaß ist mit dem vorerwähnten notariellen Akt vom 23. Dezember v. J. durch das Amtsblatt der Regierung zu Aachen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 4. April 1853.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegz. v. d. Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister wird hiermit in beglaubter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt ist.

Berlin, den 7. April 1853.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. v. d. Heydt.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun Kund und fügen hiermit zu wissen, daß auf Ersuchen des Administrations-Rathes der zu Köln unter dem Namen Allianz domizilirten anonymen Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stollberg,

Hat sich der unterzeichnete Alexander Ernest Jakob Toußaint Carbauns, Königlich Preußischer Notar im Wohn- und Amtssitze der Stadt Köln am Rheine, in Begleitung der beiden hierzu ersuchten, dem Notar persönlich bekannten in Köln wohnenden Zeugen Heinrich Joseph Asthöver, Schneider und Johann Jakob Anacker, ohne Geschäft, —

Digitized by Google

Heute Donnerstag den 23. Dezember 1852, Vormittags 10½ Uhr, —

In das hier zu Köln gelegene Hôtel Disch begeben, um die von der auf heute und die gegenwärtige Stund zusammen berufenen außerordentlichen General-Versammlung über Abänderungen des am 30. Mai 1851 Allerhöchst sanktionirten Statuts der Gesellschaft Allianz zu fassenden Beschlüsse notariell zu beurkunden.

Die heutige General-Versammlung ist zusammen berufen mittelst Bekanntmachung des Administrations-Rathes vom 28. v. M. Diese Bekanntmachung ist in nachbezeichneten Blättern ausweise der zu der gegenwärtigen Verhandlung gebrachten Exemplare derselben inserirt worden wie folgt: in die Kölner Zeitung am 1. und 10. d. M. in die Zeitungsnummern 310 und 319; — in die Aachener Zeitung am 1. und 10. d. M. in die Nummern 333 und 342; — in das Journal des Debats am 2. und 10. d. M. —

Die heutige außerordentliche General-Versammlung bestand aus folgenden Aktionairen:

1. Herrn Jakob vom Rath, Kaufmann wohnhaft in Köln, welcher 440 Aktien mit einer Stimmberechtigung von 44 Stimmen besitzt; —
2. Herrn Wilhelm Joest, Kaufmann wohnhaft in Köln, repräsentirend das dahier unter der Firma: „Karl Jost & Söhne" bestehende Handlungshaus, dessen Theilhaber er ist, welches 700 Aktien besitzt und folgeweise 70 Stimmen darstellt;
3. Herrn Gustav Mevißen, einer der Direktoren des dahier bestehenden A. Schaaffhausen'schen Bankvereins, wohnend in Köln, handelnd:
   a. in dieser seiner Eigenschaft als Direktor des Bankvereines, welcher 335 Aktien mit 33 Stimmen besitzt;
   b. in eigenem Namen als Besitzer von 20 Aktien und 2 Stimmen.
4. Herrn Friedrich Giesler, Kaufmann wohnhaft in Köln, als Besitzer von 150 Aktien mit 15 Stimmen;
5. Herrn Otto Langen, Kaufmann wohnhaft in Köln, repräsentirend das dahier unter der Firma J. J. Langen & Söhne bestehende Handlungshaus, dessen Theilhaber er ist, als Besitzer von 100 Aktien mit 10 Stimmen;
6. Herrn Anton Wilhelm Stoltenhoff, Kaufmann wohnhaft zu Horst bei Steele, als Besitzer von 190 Aktien mit 19 Stimmen;
7. Herrn Theodor Jakob Brekt, Königlicher Regierungsrath außer Dienst, wohnhaft in Stollberg, als Besitzer von 425 Aktien mit 42 Stimmen;
8. Herrn Jean Francois Lavaißiere, Kaufmann wohnhaft in Paris, welcher zu handeln erklärte:
   A. für das Handlungshaus J. J. Lavaißiere et fils in Paris, dessen Theilhaber er ist, als Besitzer von 385 Aktien und 38 Stimmen;
   B. als Mandatar der nachbenannten Personen, auf Grund von Spezial-Vollmachten, welche von der Versammlung geprüft, für richtig befunden und dem Herrn Produzenten sofort zurück erstattet wurden.
   Der Herrn Lixmann und Meyer, Kaufleute in Paris, Besitzer von 40 Aktien mit 4 Stimmen;
   des Herrn Antoine Rolland, Kaufmann in Paris, Besitzer von 20 Aktien mit 2 Stimmen;
   des Herrn Karl Gikou, Kaufmann in Paris, Besitzer von 50 Aktien mit 5 Stimmen;
   des Herrn Pierre Reveillac, Kaufmann in Paris, Besitzer von 40 Aktien mit 4 Stimmen;
   des Herrn Florentin Achille Seilliere, Banquier in Paris, Besitzer von 100 Aktien mit 10 Stimmen;
   des Herrn Grafen und Senators Louis Lemercier zu Paris, Besitzer von 35 Aktien mit 3 Stimmen;

Digitized by Google

des Herrn August Junker, General-Inspektor der Bergwerke von Frankreich, wohnhaft in Paris, Besitzer von 25 Aktien mit 2 Stimmen;

des Herrn Alexander Robert, Kaufmann wohnhaft in Paris, als Besitzer von 10 Aktien mit einer Stimme;

des Herrn Peter Onesim David, Kaufmann wohnhaft in Paris, als Besitzer von 10 Aktien mit einer Stimme;

der Herrn Gebrüder Pacotte, Kaufleute in Civry, Besitzer von 150 Aktien mit 15 Stimmen;

9. Herrn Ernest David, Kaufmann wohnhaft in Paris, Besitzer von 175 Aktien mit 17 Stimmen;

Es beträgt demnach die Anzahl der vertretenen Aktien 3400 mit 337 Stimmen und übersteigt somit die zur Beschlußfähigkeit der General-Versammlung erforderliche Zahl.

Die General-Versammlung konstituirt zuvörderst ihr Büreau, indem sie zum Präsidenten Herrn Jakob vom Rath, zu Scrutatoren die Herrn Stollenhoff und Otto Langen und zum Schriftführer Herrn Mevißen durch Acclamation ernannte.

Der Präsident machte die Anwesenden mit dem Zwecke ihrer Berufung bekannt.

Die Versammlung, welche von dem Präsidenten für statutgemäß konstituirt erklärt worden war, schritt nun zur Berathung und faßte einstimmig folgende Beschlüße:

Erstens.

Es sollen die im Art. 6 der Statuten zur Vermehrung des Betriebsfonds vorgesehenen 4000 Aktien zum Betrage von 2 Millionen Franks oder 533,333⅓ Thlr. vollaus emittirt, und dadurch der Gesellschaftsfonds bis auf 1 Million 66,666⅔ Thlr. erhöht werden.

Zweitens.

Der Administrations Rath wird beauftragt, zu dieser Emission nach Vorschrift des Restriptes vom 28. Oktober d. J. die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii einzuholen.

Drittens.

Es sollen die Art. 13, 14, 15, 30, 40, 43, 48, 33 und 27 der Statuten dahin abgeändert werden, daß dieselben künftig lauten sollen wie folgt:

Art. 13. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden aus einem aus 7 Mitgliedern bestehenden Administrations-Rathe und einem General-Direktor verwaltet.

Art. 14. Die Mitglieder des Administrations-Rathes werden von der General-Versammlung der Aktionaire durch geheime Abstimmung gewählt.

Ihre Funktionen dauern 7 Jahre und ihre Wahl wird durch die im Art. 43 erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Art. 15. In einem jeden Jahre scheidet ein Mitglied des Administrations-Rathes aus und wird durch neue Wahl der General-Versammlung ersetzt; welche Mitglieder in den 6 ersten Jahren wo der Turnus noch nicht feststeht, ausscheiden sollen, wird durch das Loos bestimmt; die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Art. 30. Jährlich im Monate April treten die Aktionaire zu Köln oder in irgend einem Etablissement der Gesellschaft zu einer ordentlichen General-Versammlung zusammen. Die Zusammenberufung geschieht durch eine 20 Tage vorher in den im Artikel 43 bezeichneten öffentlichen Blättern eingerückte Bekanntmachung, welche 10 Tage vor der Versammlung durch dieselben Blätter noch einmal zu publiziren ist.

Art. 40. Jährlichs wird mit dem 31. Dezember ein vollständiges Inventar über die Besitzungen und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in den zunächst folgenden 3 Monaten geschlossen und in ein dazu be-

Digitized by Google

stimmtes Register einzutragen. In dem Inventar wird auf den Zustand der Utensilien zur richtigen Bestimmung ihres Werthes Rücksicht genommen. Wie viel von dem Werthe der Immobilien, Maschinen und Mobilien, welche zum Kapital der Gesellschaft gehören, abgeschrieben werden soll, bestimmt der Administrations-Rath.

Art. 43. Die Dividenden werden den Aktionairen jährlichs am 1. Juli am Sitze der Gesellschaft oder bei den Banquiers ausbezahlt, welche durch im Art. 48 genannte Zeitungen werden bezeichnet werden, die Zahlung erfolgt gegen Rückgabe der ausgegebenen Dividenden-Koupons.

Art. 48. Alle von der Gesellschaft ausgehenden Veröffentlichungen sind durch die Kölner und Stadt Aachener Zeitung und durch das zu Paris erscheinende Journal des Debats bekannt zu machen. Sollte eines der genannten Blätter eingehen, so trifft der Administrations-Rath die einstweilige Bestimmung durch welches andere Blatt die Publikation bewirkt werden soll. Die definitive Bestimmung bleibt der General-Versammlung vorbehalten. —

Die Kgl. Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissarius kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Dem Art. 27 soll zugefügt werden:

Bei Krankheiten und sonstigen Verhinderungsfällen des General-Direktors übernimmt auf den Vorschlag des Vorsitzenden ein von dem Verwaltungsrathe bestimmtes Mitglied oder ein in gleicher Weise vorgeschlagener und ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst. Die Stellvertretung des General-Direktors kann auch einem Beamten der Gesellschaft ständig übertragen werden.

Der Art. 33 soll lauten:

Zur Theilnahme an der Generalversammlung ist erforderlich, daß der Aktionair in den Registern der Gesellschaft seit einem Monate vor der Versammlung als Besitzer von wenigstens 10 Aktien eingetragen ist. Ein Aktionair kann bei der General-Versammlung nur durch einen mit Spezial-Vollmacht versehenen, zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigten Aktionair vertreten werden. Jeder Aktionair hat für jede 10 Aktien, welche er entweder selbst besitzt oder als Mandatar anderer Aktionaire vertritt Eine Stimme.

Viertens.

Der Administrations-Rath wird beauftragt, die landesherrliche Genehmigung zu den beschlossenen Abänderungen der Statute nachzusuchen und zugleich autorisirt, die dem Art. 48 als zweites Alinea hinzugefügte Bestimmung in Beziehung auf die von der Staatsbehörde zu führende Aufsicht nach Gutfinden auch an jeder andern Stelle in das Statut zu inseriren, wenn solches von der Behörde erfordert werden sollte.

Unter Vorbehalt der statutenmäßig erforderlichen Genehmigung des oben erwähnten Art. 13 der Statuten durch die Staatsregierung, ging die General-Versammlung nunmehr zur Wahl der beiden neuen Mitglieder des Administrationsrathes über und es erhielten hierbei:

Herr Charlemagne Renouard 337 Stimmen;
Herr Jakob vom Rath 293 Stimmen;
Herr Gießler 44 Stimmen.

Die beiden Herrn Renouard und vom Rath sind demnach zu ordentlichen Mitgliedern des Administra-

Digitized by Google

tions-Raths gewählt. Behufs der statutgemäß erforderlichen theilweisen Erneuerung des Administrations-Raths war in der Sitzung des Letztern vom 30. Juli d. J., Herr Ernest David zum Ausscheiden bestimmt worden. Die heutige General-Versammlung schritt zur Neuwahl und es wurde Herr David mit 320 Stimmen zum Mitgliede des Administrations-Raths wieder erwählt.

Worüber diese Urkunde aufgenommen worden am Tage und Orte wie oben und geschlossen gegen 3 Uhr Nachmittags.

Und haben die dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort persönlich bekannten Herrn Komparenten diese Verhandlung nach Vorlesung mit den Zeugen und dem Notar unterschrieben.

Gezeichnet: Jakob vom Rath.
„ C. O. Langen.
„ J. Bredt.
„ J. F. Laveißiere.
„ Friedr. Gießler.
„ A. W. Stoltenhoff.
„ E. David.
„ W. Joest.
„ G. Mevißen.
„ Heinrich Joseph Aßhöver.
„ Joh. Jacob Anacker.
„ Cardauns, Notar.

Zur Urschrift des Gegenwärtigen ist der gesetzliche Stempel von 15 Groschen verwandt worden.
Dessen zur Beglaubigung ist Gegenwärtiges besiegelt und vom Notar unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung:
(L. S.) gez. Cardauns, Notar.

Aachen, den 7. Mai 1853.

Königliche Regierung.

N. 213. Kontrole der unverarbeitet transportirten Hölzer betr.

In Verfolg der am 20. Februar 1840 (Amtsblatt S. 123) erlassenen Bekanntmachung bestimme ich hierdurch, daß die durch Allerhöchste Verordnung vom 30. Juni 1839 hinsichtlich der unverarbeitet transportirten Hölzer vorgeschriebenen Kontrole fernerhin im ganzen Umfang des Kreises Schleiden (Regierungsbezirk Aachen) zur Anwendung zu bringen ist.

Koblenz, den 4. Mai 1853.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.
v. Spankeren.

N. 214. Die Bestätigung der Wiedererwählung d. Mitglieder d. Handelskammer f. Aachen u. Burtscheid betreffend.

Bei den am 6. d. Statt gefundenen Wahlen zur diesjährigen Erneuerung der Handelskammer für Aachen und Burtscheid sind

a. als wirkliche Mitglieder die Herren:

Kommerzienrath Johann Heinrich Kesselkaul,

Digitized by Google

Handelsgerichts-Präsident Johann Arnold Bischoff und
Georg Printz, so wie
b, als Stellvertreter die Herren:
Georg Zambona,
Alexander Dubois de Luchet und
Julius Oeder

wiedergewählt und sind diese Wahlen unter dem 23. d. vom Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz bestätigt worden.

Aachen, den 30. April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 215.

Bestätigung eines Agenten.

Der Herr Wilhelm Heinrich Böndgen zu Stolberg ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 25. April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 216.

Urtheile gegen widerspenstige Militairpflichtige.

Das Königliche Landgericht hierselbst hat unterm 3. Dezember v. J. gegen jeden der nachbezeichneten widerspenstigen Militairpflichtigen eine Geldbuße von fünfzig Thalern erkannt:

I. Stadtkreis Aachen.

Michael Peter Wolff in Rußland; Jakob Ferdinand Schiffers in Metz; Joseph Heeser in Frankfurt am Main; Paul Faber in London; Johann Thomas Meurer in Metz; Adam Bisel in Verviers.

II. Landkreis Aachen.

Franz Wilhelm Busch in Volkersch bei Gymnich; Peter Edmund Dickerhoff in Michelstadt; Johann Christian Creuels in Lüttich.

III. Kreis Düren.

Heinrich Joseph Kepler in Amerika.

IV. Kreis Schleiden.

Peter Joseph Michels in Amerika.

Die Herren Landräthe werden hierdurch aufgefordert, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Habhaftwerdung der benannten Refraktairs anzuwenden.

Aachen, den 2. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 217. Angeordnete Landesverweisungen.

Höherem Auftrage zufolge bringen wir hierdurch die nachstehende Nachweise derjenigen, welche hieselbst während des ersten Quartals d. J. die Landesverweisung erkannt worden,

Aachen, den 4. Mai 1853.

Der Ausgewiesenen

No.	Namen.	Vornamen.	Stand.	Geburtsort.	Wohnort.	Religion	Alter.	Größe.
1	Bller	Anna Margaretha	Tagelöhnerin	Boerendael	Eysden in Holland	katholisch	74 Jahre	5 Fuß
2	Frings	Jakob	Dachdecker	Eysden in Holland	Eysden in Holland	katholisch	26 Jahre	5 F. 11 Z.
3	Frings	Peter	Tagelöhner	Eysden in Holland	Gymnich in Belgien	katholisch	37 Jahre	5 F. 3 Z.

Digitized by Google

jenigen Ausländer, gegen welche von dem Königlichen Assisenhofe resp. dem Königlichen Landgerichte den Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement derselben.

Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Gesichtsbildung.	Gestalt.	Sprache.	Besondere Kennzeichen.
braun	frei	braun	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	oval	mittel	deutsch u. holländisch	Keine.
braun	niedrig	blond	braun	groß	gewöhnlich	rund	oval	stark	deutsch u. holländisch	hat Pockennarben im Gesicht.
dunkelblond	hoch	blond	blau	länglich spitz	gewöhnlich	rund	länglich	mittel	deutsch u. holländisch	Keine.

Mit Bezug auf die im § 78 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 enthaltene Vorschrift bringen wir nachstehend das von den betreffenden Königlichen Ministerien festgestellte Verzeichniß derjenigen Gegenstände zur öffentlichen Kenntniß, welche fortan auf allen Wochenmärkten, auch da, wo der bisherige Wochenmarktverkehr einzelne dieser Gegenstände nicht umfaßte, feilgeboten werden dürfen:

N. 218.

Den Wochenmarkt-Verkehr betreffend.

Gegenstände, welche überall auf Wochenmärkten feilgehalten werden dürfen:

I. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen:

Alle eßbare Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht) als Obst, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Cichorienwurzeln; ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getraide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffel- und Senfmehls) und alle andere Mühlenfabrikate aus Getraide und Hülsenfrüchten, sodann Hefe, Brod, Semmeln und ähnliche Backwaaren.

Kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schaafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

II. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit:

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Traß, Kreide, Thon, Walkerde, Sand Feuer-, Wetz- und Schleifsteine und Ziegel.

Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen), Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang.

Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabacksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, desgleichen Oel- und Kleesaat und anderer Pflanzensamen.

Digitized by Google

Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, so wie grobe Geflechte aus Holzspänen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen.

Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinenwand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten und grobe Holzwaaren,

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn.

Außer den in dem vorstehenden Verzeichniß aufgeführten dürfen noch bestimmte andere Gegenstände zum Verkehr auf Wochenmärkten an denjenigen Orten zugelassen werden, woselbst ein solcher Verkehr hergebracht und durch das Bedürfniß der auf den Wochenmarkt hingewiesenen Käufer gerechtfertigt erscheint. Zu einer derartigen ausnahmsweisen Erweiterung des Wochenmarktverkehrs ist jedoch unsere ausdrückliche Genehmigung erforderlich, und werden die Verzeichnisse für jeden der betreffenden Orte in ortsüblicher Weise besonders bekannt gemacht werden.

Wer andere Gegenstände als die hiernach und nach obigem Verzeichniß zum Verkehr auf Wochenmärkten verstatteten, auf letzteren feilhält, verfällt nach § 187 der Allg. Gewerbe-Ordnung in eine Geldbuße bis zu 20 Thalern oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Aachen, den 28. April 1853.

Königliche Regierung.

N. 219. Der Post-Expediteur Wilhelm Heuser von Imgenbroich hat sich nach einer Bescheinigung des Bürgermeister-Amtes zu Köln an der dortigen fünfprozentigen städtischen Anleihe, welche zufolge des Allerhöchsten Privilegii vom 1. Mai 1849 kreirt worden ist, durch den Ankauf zweier Obligationen von je fünfzig Thalern vom 15. November 1849 betheiligt. Diese, in der Serie I Lit. D unter den Nummern 2529 und 2530 eingetragenen Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons hat der ꝛc. Heuser im April 1850 verloren.

Oeffentliches Aufgebot.

Auf dessen Antrag werden demnach alle diejenigen, welche an die gedachten Obligationen als Eigenthümer Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert ihre vermeintlichen Ansprüche binnen drei Monaten und spätestens in dem auf dem ersten Oktober laufenden Jahres, Nachmittags vier Uhr, im Sekretariate des hiesigen Königlichen Landgerichtes vor dem deputirten Landgerichts-Assessor Freiherrn von Neukirchen, genannt von Nyvenheim, angesetzten Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die gedachten Obligationen mit den dazu gehörigen Zinscoupons für erloschen erklärt, auch dem ꝛc. Heuser neue Obligationen ausgefertigt werden sollen.

Denjenigen, welche sich nicht persönlich einfinden können, oder wollen, werden die hiesigen Advokat-Anwälte Justizrath Koenen, Justizrath Küchen und Quadflieg in Vorschlag gebracht, um einen derselben mit Vollmacht und Information zu versehen.

Aachen, den 5. April 1853.

Königlich Preußisches Landgericht,
v. Druffel.
Schlitte,
Ober-Sekretair.

Digitized by Google

N. 220. Suspension des Gerichtsvollziehers Dübbers.

Der Gerichtsvollzieher Dübbers hierselbst ist durch Erkenntniß der Disziplinarkammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 27. v. M. wegen verschiedener Dienstvergehen zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate verurtheilt, welche mit dem 28. v. M. begonnen hat.

Bonn, den 3. Mai 1853.

Der Ober-Prokurator,
v. Ammon.

N. 221. Edictal-Citation.

Nachdem wider den am 2. April c. aus der Festung Jülich entwichenen Militair-Sträfling August Aßmann, gebürtig aus Guttstadt, im Kreise Heilsberg, Regierungsbezirk Königsberg, der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird der Entwichene hiermit vorgeladen, innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem auf dem 30. August c. Vormittags 11 Uhr, im Lokale der Hauptwache hierselbst anberaumten Termine zu erscheinen, widrigenfalls er nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer angemessenen Geldstrafe verurtheilt werden w rd.

Jülich, den 7. Mai 1853.

Königl. Kommandantur-Gericht.

N. 222.

Dem Mechaniker J. E. Leonhardt zu Berlin sind unter dem 3. Mai zwei Patente

1. auf eine Knopfgieß-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
2. auf eine Bestoß-Vorrichtung für gegossene Knöpfe in der durch Zeichnung und Beschreibung gegebenen Verbindung,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 223.

Dem Civil-Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin ist unter dem 3. Mai 1853 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, selbstthätig wirkenden Gaserzeugungs-Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

N. 224.

Dem Bau-Unternehmer Jakob Steffens hierselbst sind von dem hohen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Befugnisse eines Privat-Baumeisters beigelegt und ist derselbe zugleich ermächtigt worden, diese Benennung öffentlich zu führen.

N. 225.

Der Landgerichts-Auskultator Heinrich Niedenhofen ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und in dieser Eigenschaft bei hiesiger Regierung angenommen worden.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 21.

Aachen, Donnerstag den 19. Mai 1853.

Die Gesetz-Sammlung für die K. Preuß. Staaten Nro. 15 enthält: N. 226.

(Nro. 3730.) Gesetz, betreffend einige Bestimmungen zur Beseitigung von Kompetenz-Streitigkeiten unter verschiedenen Gerichten. Vom 2. Mai 1853. Gesetz-Sammlg. Nr. 15.

(Nro. 3731.) Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Untersuchungssachen. Vom 3. Mai 1853.

(Nro. 3732.) Gesetz, betreffend das Verfahren wegen einfachen Diebstahls und einfacher Hehlerei im wiederholten Rückfalle, im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 4. Mai 1853.

N. 227.

Die Abhaltung von Pferdemärkten nach stattgefundenem Remonte-Ankaufe zu Rheinberg, Dinslaken und Essen betr.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 16. Juli in Rheinberg, den 19. Juli in Essen
„ 18. „ „ Dinslaken, „ 20. „ „ Dortmund.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt; weshalb zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt wird, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 6. April 1853.

Kriegs Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
von Dobeneck. Mentzel. von Podewils.

Digitized by Google

Unter Bezugnahme auf die nach vorstehender Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums im Monate Juli d. J. zu Rheinberg, Dinslaken und Essen angeordneten Märkte zum Ankaufe für die Remonte ist von dem Königl. Ober-Präsidium der Rhein-Provinz genehmigt worden, daß nach Beendigung der Geschäfte Seitens der Ankaufs-Kommission auf den gedachten Plätzen, und zwar in den Nachmittagen der bestimmten Tage, allgemeine Pferde-Märkte abgehalten werden.

Aachen, den 25. April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 228.

Wahlfähige Predigtamts-Kandidaten.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach abgehaltener Prüfung pro ministerio folgende Predigtamts-Kandidaten für wahlfähig erklärt worden sind:

1. Gustav Adolph Bender aus Düren; 2. Gustav Wilhelm Johann Hunrath aus Harcheim; 3. Georg Robert Maximilian Martiny aus Halban; 4. Ernst Thevenn aus Kreuznach; 5. Karl Friedrich Wilhelm Thomas aus Mühlheim a. d. Ruhr; und 6. Gottfried Völker aus Oberquembach.

Außerdem sind die Kandidaten:

1. Dietrich Ludwig Sasse aus Lemgo; 2. Gustav Bischoff aus Görlitz; und 3. Karl Robert Falke aus Grillenberg, unter die wahlfähigen Kandidaten der Rheinprovinz aufgenommen.

Koblenz, den 2. Mai 1853.

Königliches Konsistorium.

N. 229.

Betrifft die einstweilige Verwaltung des Montjoier Bau-Kreises.

Nach dem am 9. dieses Monats erfolgten Tod des Kreisbaumeisters Bischoff haben wir die Mitverwaltung des Bau-Kreises Montjoie einstweilen dem Kreisbaumeister Castenholz zu Malmedy übertragen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 12. Mai 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 230.

Die katholische Hauskollekte für d. Dombau zu Cöln betr.

Die Herren Bürgermeister veranlassen wir hierdurch die diesjährige katholische Hauskollekte für den Dombau zu Cöln bis zum 1. August d. J. vorschriftsmäßig abzuhalten.

Die eingehenden Gaben sind unter Befolgung der deßfalls bestehenden Bestimmungen an die betreffenden Kassen abzuliefern. Den von den Herren Landräthen einzureichenden Ertrags-Nachweisungen sehen wir bis zum 1. September a. c. entgegen.

Aachen, den 13. Mai 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 231.

Uebersichten des Polizei-Strafgelder-Fonds pro 1851 und 1852.

Die nachstehenden Uebersichten des Polizei-Strafgelder-Fonds unseres Verwaltungs-Bezirks werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 6. Mai 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelder-Fonds des Regierungs-Bezirks Aachen pro 1851.

Einnahme.

1. Bestand aus den Vorjahren.		2. Laufende Einnahmen. a. Ertrag des Fonds pro 1851.	b. Zinsen von angelegten Kapitalien.	c. Sonstige Einnahmen.	3. Mit Hinzurechnung der Bestände aus Vorjahren hat die Einnahme überhaupt betragen.	Bemerkungen.
Thlr. Sgr. Pf.		Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	
9500 — —	Kapital					
50 12 4	laufender Ueberschuß gemäß der Uebersicht pro 1850.					ad 2 c. Diese Einnahme ist Rückerstattung von zu viel bezahlten Verpflegungskosten.
9550 12 4		2892 10 1	348 20 4	— 29 8	12792 12 5	

Ausgabe.

Nro.	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
1	Für Verpflegung der Waisenkinder:		
	a. Reste de 1850.....	36 — —	Die Verpflegungskosten der Waisenkinder für das Jahr 1851 sind hier nicht zur Ausgabe gestellt, weil dieselben erst im Jahre 1852 gezahlt worden sind.
	b. Fortlaufende Ausgaben de 1851.....	79 7 6	
2	Nachgelassene Geldstrafen...	20 — —	
3	Antheil der Städte Aachen, Düren und Eupen an den Polizeistrafgeldern.....	526 6 —	
	Summa...	661 13 6	

Balance.

Die Einnahme beträgt..... 12902 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf.
„ Ausgabe „ ..... 661 „ 13 „ 6 „
Bestand..... 12130 „ 28 „ 11 „

Digitized by Google

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelder-Fonds des Regierungs-Bezirks Aachen pro 1852.

Einnahme.

1. Bestand aus den Vorjahren.	2. Laufende Einnahmen. a. Ertrag des Fonds pro 1852.	b. Zinsen von angelegten Kapitalien.	c. Sonstige Einnahmen.	3. Mit Hinzurechnung der Bestände aus Vorjahren hat die Einnahme überhaupt betragen.	Bemerkungen.
Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	
12130 28 11	3524 11 —	369 2 8	78 23 8	16103 6 3	ad 2 c. Diese Einnahmen bestehen 1. in defektirten Beträgen..... Thlr. 5 Sgr. 21 Pf. 8 2. in dem höheren Nominalwerth der angekauften Staatsschuldscheine ad 1750 Thlr. als der dafür gezahlte Baarbetrag.... 73 2 — 78 23 8

Ausgabe.

Nro.	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
1	Für Verpflegung der verlassenen und Waisenkinder pro 1851.....	1924 2 6	
2	Antheil der Städte Aachen, Düren und Eupen an den Strafgeldern.....	687 19 6	
3	Rückerstattung von Strafen .	9 6 —	
4	Für die Taubstummen-Anstalten Kempen und Moers pro 1851.....	200 — —	
	Summa...	2820 28 —	

Digitized by Google

Balance.

Die Einnahme beträgt	16103 Thlr.	6 Sgr.	3 Pf.
„ Ausgabe „	2820 „	28 „	— „
Der Bestand beträgt	13282 „	8 „	3 „

Der Bestand enthält an Effekten 9444 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf. Obligationen und Staatsschuldscheine.

N. 232. Bestätigung eines Agenten betreffend.

Der Herr Jakob Mögling zu Düren ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia in Berlin heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 30. April 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 233. Bestätigung eines Agenten betreffend.

Der Herr Wilhelm Heß zu Nettesheim im Kreise Schleiden ist heute als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank von uns bestätigt worden.

Aachen, den 5. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 234. Abhaltung eines Kram- u. Viehmarktes zu Hellenthal betreffend.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz wird der für die Gemeinde Hellenthal, Kreises Schleiden bewilligte, am ersten Dienstag des Monats Oktober abzuhaltende Kram- und Viehmarkt ausnahmsweise in diesem Jahre am

Donnerstag, den 6. Oktober

abgehalten werden.

Aachen, den 13. Mai 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 235. Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des § 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern.

Nro. 289, 328, 475, 476, 647, 741, 842, 1090, 1202 und 1564.

II. Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nro. 139, 184 und 422.

III. Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern.

Nro. 111, 202, 315, 391, 684, 1293, 1689, 1937, 2276, 2541, 3160, 3164, 3310, 3368, 3431 u. 3968.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern.

Nro. 119, 334, 381, 481, 802, 927, 1306, 1495, 2310 und 2504.

V. Rentenbriefe Litt. E. von Zehn Thalern.

Nro. 1153 und 3504.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. Oktober d. J.

Google

im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze dahier gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Koupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach § 43 des erwähnten Gesetzes, vom 1. Oktober dieses Jahres ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet, auch die ausgelooften Rentenbriefe selbst nach § 44 a. a. O. binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster, den 12. Mai 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

N. 236. Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe betr.

Die nachstehende Verhandlung:

Verhandelt, Münster, den 12. Mai 1853.

Anwesend

1. Herr Freiherr von Plettenberg aus Mehrum, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung der Rhein-Provinz;
2. Herr Engelbert Freiherr von Landsberg-Steinfurt aus Steinfurt;
3. Herr Schulze Eickrodt aus Rorel, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung von Westphalen;
4. der Direktor der Rentenbank Regierungs-Rath von Hartmann; und
5. der zugezogene Notar Justiz-Rath Ludwig Ludorff aus Münster.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Westphalen und Rheinprovinz, welche nach den von der Direktion der Rentenbank zu den Akten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

a. 4 Stück Litt. A. zu 1000 Thlr. Nr. 197, 779, 795 und 800 ..... 4000 Thlr.
b. 5 Stück Litt. B. zu 500 Thlr. Nr. 162, 268, 416, 466 und 493 ..... 2500 Thlr.
c. 15 Stück Litt. C. zu 100 Thlr. Nr. 25, 33, 72, 187, 198, 338, 579, 1321, 1399 1410; 2063, 2083, 2334, 2593 und 3047 ..... 1500 Thlr.
d. 16 Stück Litt. D. zu 25 Thlr. Nr. 64, 168, 217, 269, 438, 597, 850, 980, 1059, 1164, 1200, 1298, 1490, 1578, 1812 und 1900 ..... 400 Thlr.
e. 24 Stück Litt. E. zu 10 Thlr. Nr. 14, 127, 245, 380, 387, 586, 674, 821, 1008, 1024, 1239, 1375, 1376, 1576, 1680, 1688, 1789, 2496, 2789, 3035, 3229, 3230, 3275 und 3278 ..... 240 Thlr.

überhaupt 64 Stück über ..... 8640 Thlr.

Achttausend Sechshundert und vierzig Thaler, nebst den dazu gehörigen Coupons, so wie der bei der am 11. November 1852 stattgehabten Vernichtung des Rentenbriefes Litt. E. Nr. 53 fehlende, nunmehr zur Realisation gekommene Coupon Series I. Nr. 4, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Frhr. v. Landsberg-Steinfurt Frhr. v. Plettenburg. Eickrodt. v. Hartmann. Ludwig Ludorff, Notar.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 13. Mai 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Digitized by Google

Dem Maschinen-Fabrikanten P. W. Kirfel in Eupen ist unter dem 5. Mai 1853 ein Patent N. 237.

auf eine Vorrichtung zur Bedienung der Geschirrhalter an Webestühlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Abtheilungs-Ingenieur der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, H. Polko zu Jüterbog, ist unter dem 11. Mai 1853 ein Patent N. 238.

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Einschalten der Erdverbindung für die Läute-Werke der Eisenbahn-Telegraphen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Karl Friedrich Weithas in Leipzig unter dem 7. Februar 1852 ertheilte Patent N. 239.

auf eine Auszug-Maschine für Kammwolle

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Die Elementarlehrer Franz Gottfried Löhrer zu Erkelenz und Johann Arnold Corsten zu Burtscheid Landkreises Aachen sind an die Pfarrschule zum h. Peter in Aachen berufen worden. N. 240.

---

328. Jagdverpachtung

Donnerstag den 9. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, wird zu Lucherberg bei der Wirthin Wb. Martin Schmitz die dortige Gemeinde-Jagd in einem Bezirke, haltend etwa 1200 Morgen auf 6 Jahre vor dem Ortsbürgermeister Geich öffentlich verpachtet werden.

Pochmühle, den 10. Mai 1853.

Der Bürgermeister der Sammtgemeinde Pier,
Stein.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 22.

Aachen, Donnerstag den 26. Mai 1853.

N. 241. Austritt eines Haupt-Agenten und Bestätigung eines andern.

Der Herr Christian Ivo Heimbach zu Düren hat die Haupt-Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt; dagegen ist der Herr Heinrich von Czernicki zu Düren als Agent derselben Gesellschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 10. Mai 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 242. Austritt eines Agenten.

Der Herr Heinrich von Czernicki zu Düren hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau niedergelegt.

Aachen, den 10. Mai 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 243. Austritt eines Agenten betreffend.

Der Herr Peter Joseph Kochs zu Zopp, Bürgermeisterei Alsdorf, hat die Agentur der Kölner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia niedergelegt.

Aachen, den 20. Mai 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 244. Die evangelische Haus-Kollekte für die Rettungs-Anstalt zu Schmiedelhofe betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz dem Vorstande der Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedelhofe für dieses Jahr die Erlaubniß ertheilt hat, durch Abgeordnete bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz milde Gaben zu sammeln.

Aachen, den 21. Mai 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 245. Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker im Kreise Schleiden.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 23. Juli 1850 und 13. April v. J. (Amtsbl. 1850, S. 226 und 1852, S. 114) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Kreis Schleiden auch für die Handwerker der Buchbinder und der Klempner Prüfungs-Kommissionen errichtet worden sind.

Aachen, den 20. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 246. Geschenk der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Stipendienfonds der Universität in Bonn.

Die Direktion der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, welcher der Stipendienfonds der hiesigen Universität bereits aus früherer Zeit die ansehnliche Kapitalstiftung von 1100 Thaler verdankt, hat gegenwärtig durch ein abermaliges Geschenk von 300 Thlr. einen neuen Beweis ihrer fortdauernden wohlwollenden Theilnahme an dem Schicksal unserer dürftigen Studirenden gegeben.

Es gereicht der unterzeichneten Stelle zu einer angenehmen Verpflichtung, dieses schöne Werk des Wohlthätigkeitssinnes und der vaterländischen Gesinnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bonn, den 12. Mai 1853.

Königliches Kuratorium der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität,
Vermöge höheren Auftrags:

Der zeitige Rektor, gez. Hilgers. — Der Universitätsrichter, gez. v. Salomon.

N. 247. Dem Schlossermeister W. Basch zu Berlin ist unter dem 16. Mai 1853 ein Patent

auf eine Kopier- und Stempelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

N. 248. Der praktische Arzt Dr. Pütz ist von Malmedy nach Erkelenz verzogen; der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Hubert Engels hat sich in Hückelhoven, Kreises Erkelenz, niedergelassen.

N. 249. Nachbenannte Hebammen haben sich zur Ausübung der Praxis niedergelassen:

1. Anna Catharina Cremer zu Dahlem, Kreises Schleiden;
2. Maria Catharina Dressen zu Simmerath, Kreises Montjoie.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 23.

Aachen, Donnerstag den 2. Juni 1853.

N. 250. Allerhöchste Bestätigung der unter der Firma „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb“ zu Eschweiler errichteten Aktien-Gesellschaft.

Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb“, mit dem Domizil in der Bürgermeisterei Eschweiler, zu genehmigen geruht haben, bringen wir nachstehend die unter dem 9. d. M. von den Vollmachtsträgern der Gesellschaft notariell vollzogenen Gesellschafts-Statuten nebst den entsprechend von uns festgestellten Schemas der Aktien und Dividendenscheine und die bezügliche Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 16. d. M. zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 23. Mai 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 12. Mai d. J. will Ich die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb“ mit dem Domizil in der Bürgermeisterei Eschweiler, Regierungsbezirk Aachen, genehmigen und die in dem anliegenden notariellen Akt vom 9. Mai d. J. festgestellten Gesellschafts-Statuten, jedoch mit der Maßgabe hiedurch bestätigen, daß der letzte Satz des § 18 dahin zu fassen ist: „Bis zum 1. Juli 1856 ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst“ und daß die Regierung zu Aachen vor Publikation der Statuten durch das Amtsblatt das Schema der Aktien und der Dividendenscheine festzustellen hat.

Charlottenburg, den 16. Mai 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(ggez.) von der Heydt. Simons.

An

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt ist.

Berlin, den 19. Mai 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

von der Heydt.

Digitized by Google

Statut

der Aktien-Gesellschaft Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Titel Eins.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

Paragraph eins. Unter der Firma „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb" und in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November achtzehn hundert drei und vierzig wird eine Aktien-Gesellschaft errichtet.

Paragraph zwei. Das gesetzliche Domizil der Gesellschaft ist auf dem Hüttenwerk am Ichenberg in der Bürgermeisterei Eschweiler.

Jeder Aktionair, in so fern er nicht im Regierungsbezirke Aachen oder im Regierungsbezirke Köln wohnt, ist gehalten, innerhalb eines derselben ein gesetzliches Domizil zu wählen, und wird, falls er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, angenommen, daß er auf dem Secretariate des Handelsgerichtes in Aachen sein Domizil genommen habe.

Paragraph drei. Die Dauer der Gesellschaft ist auf dreißig Jahre bestimmt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung angerechnet. Die Generalversammlung kann in der durch § 45 bestimmten Weise eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diese Frist hinaus beschließen. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Paragraph vier. Der Zweck der Gesellschaft ist a. den Bergbau auf allen Gruben, welche die Gesellschaft erwerben oder respektive anpachten wird, und auf alle in denselben brechenden nutzbaren Fossilien; b. die Verhüttung respektive Verwerthung der gewonnenen Erze, insbesondere die Errichtung von Hochöfen zur Fabrikation von Roheisen und die weitere Verarbeitung der Metalle im ausgedehntesten Umfange für den Handel und das Consum. Der Hüttenbetrieb beschränkt sich nicht auf die aus der Förderung der eigenen respektive der angepachteten Gruben dargestellten Metalle, sondern es bleibt der Gesellschaft unbenommen, Erze und Metalle zur weiteren Fabrikation, im Inlande, wie im Auslande anzukaufen.

Die bergbaulichen Unternehmungen der Gesellschaft sind auf den Bezirk des Ober-Bergamts zu Bonn beschränkt. Ueberschreitungen können nur mit ministerieller Genehmigung gestattet werden.

Tittel Zwei.

Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

Paragraph fünf. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Thalern, getheilt in Fünf Tausend Aktien von Zwei Hundert Thalern jede. Von diesem Grundkapital werden zunächst nur Fünf Hundert Tausend Thaler oder Zwei Tausend Fünf Hundert Aktien zu Zwei Hundert Thalern jede emittirt; der Rest auf Beschluß des Verwaltungsrathes, sobald der Verwaltungsrath die Emission desselben für angemessen erachtet. Die Uebernahme dieses Restes al pari bleibt den Zeichnern der ersten Fünf Hundert Tausend Thaler pro rata ihrer Zeichnung vorbehalten. Die Gesellschaft kann eine Erhöhung ihres Grundkapitals über eine Million Thaler hinaus beschließen. Der desfallsige Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung. Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, wenn die landesherrliche Genehmi-

Digitized by Google

gung erfolgt und der Königlichen Regierung zu Aachen in authentischer Form nachgewiesen sein wird, daß Zwölf Hundert Fünfzig Aktien gezeichnet sind. Die Regierung hat durch ihr Amtsblatt diesen Zeitpunkt bekannt zu machen.

Paragraph sechs. Die Aktien der Gesellschaft werden auf den Namen in nachstehender Art ausgefertigt: Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Jede Aktie muß die in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand desselben enthalten. Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Paragraph sieben. Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis fünf und zwanzig Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch Paragraph dreizehn bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes. Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. — Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, so wie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien.

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Conventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange die letztern noch gesetzlich verhaftet sind.

Paragraph acht. Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsquittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

Paragraph neun. Die Uebertragung des Eigenthums der Aktien auf einen neuen Eigenthümer kann nur durch eine von Letzterem mit zu unterzeichnende schriftliche Erklärung, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen. Diese Erklärung ist mit der Aktie dem Verwaltungsrathe vorzulegen. Sie soll eben so, wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Aktie von dem Verwaltungsrathe in das Aktienregister eingetragen werden; daß dies geschehen, ist auf der Aktie von dem Verwaltungsrathe zu vermerken.

Paragraph zehn. Die Aktie ist untheilbar und kann unter Berücksichtigung des Paragraphen zwei und dreißig nur durch Einen vertreten werden.

Paragraph eilf. Ueber den Betrag der Aktie hinaus ist kein Aktionair, unter welcher Bestimmung es auch sei, zu Zahlungen verpflichtet, den einzigen Fall der im Paragraph sieben vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

Paragraph zwölf. Gehen Aktien verloren, so soll dem Eigenthümer auf dessen an den Verwaltungsrath zu richtenden Antrag ein Duplicat derselben ausgefertigt und gegen Empfangsscheine ausgeliefert werden, wenn vor dem Tage der in vier Wochen zu bewirkenden Publikation seines Antrages in den in Paragraph dreizehn erwähnten Zeitungen mehr als ein Jahr verflossen ist und innerhalb dieser Zeit die verlorenen Aktien dem Verwaltungsrathe nicht vorgewiesen sind. Sollen angeblich verlorene oder ver-

Digitized by Google

nichtete Dividendenscheine mortifizirt werden, so erläßt der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen.

Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das betreffende Landgericht die Dokumente für nichtig oder verschollen und hat diese Erklärung durch die § 13 bestimmten öffentlichen Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und es werden an deren Stellen andere ausgefertigt. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Paragraph dreizehn. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Kölnischen und in der Aachener Zeitung.

Bei dem Eingehen eines der genannten Blätter soll die Bekanntmachung durch das übrig bleibende so lange genügen, bis die Generalversammlung für die eingegangene Zeitung eine andere bestimmt hat. Die Regierung kann, sobald sie es erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an Stelle der obengenannten treten sollen. Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Titel Drei.

Von dem Verwaltungsrathe.

Paragraph vierzehn. Die obere Leitung der Gesellschaft, so wie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation der Verwaltung.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheiden drei Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus. Die Generalversammlung wählt ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung. Welche Mitglieder in den Jahren wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der Gewählten werden durch die im Paragraph dreizehn bekannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Paragraph fünfzehn. Für die Dauer des Baues der Hochöfen und für die ersten drei Jahre nach Eröffnung des Gesellschaftsbetriebes bilden die nachstehend genannten Herren:

Ferdinand Baur,
August Camphausen,
Mathias Hubert Cänzer,
Heinrich Hoesch,
Gustav Mevissen,
Jacob vom Rath,
Wilhelm von Steffens,
Gustav Adolph Messow,
Martin Strom

den provisorischen Verwaltungsrath.

Die erste definitive Wahl des aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathes findet in der ordentlichen Generalversammlung zu Anfang des vierten Betriebsjahres am 1. Juli 1856 Statt. Die Funktionen der dann zu wählenden Mitglieder dauern, insofern sie nicht nach den folgenden Bestimmungen

Digitized by Google

früher ausscheiden, sechs Jahre. Es scheidet nämlich nach zweijähriger Funktion jedes Mal Ein Drittel der Mitglieder aus. Bei den zwei nächsten Wahlen entscheidet das Loos über die ausscheidenden Mitglieder. Bei den späteren stattfindenden Wahlen erfolgt das Ausscheiden nach der Dienstzeit. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Paragraph sechszehn. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens zehn Aktien besitzen oder erwerben; die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

Paragraph siebenzehn. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten Beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Paragraph achtzehn. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde. Bis zu der im Paragraph fünfzehn bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

Paragraph neunzehn. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von drei Verwaltungsräthen, in der Regel mindestens monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, des Vicepräsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Verwaltungsrathes. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

Paragraph zwanzig. Der Verwaltungsrath berath und verfügt innerhalb der Gränzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, so weit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind. Namentlich bestimmt er über die Anlegung der disponibeln Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite. Er beschließt über das Erforderniß, die Art und Weise, so wie über die Bedingungen der zu machenden Anleihen. Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, so wie über Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements. Er erkennt über alle wichtigen Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, so wie über alle wichtigen Ankäufe von Rohprodukten für die Fabrikation oder für den Handel der Gesellschaft. Er ernennt und entsetzt den Direktor, so wie auf den Vorschlag des Direktors alle übrigen Beamten der Gesellschaft, welche im Jahresgehalte stehen und eine Besoldung von über drei hundert Thalern jährlich erhalten. Er bestimmt die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten. Er ist befugt alle Beamten der Gesellschaft, wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus andere Gründen durch einen von sieben zustimmenden Mitgliedern gefaßten Beschluß jederzeit zu entlassen. Er erläßt und ändert die speziellen Dienst-Instruktionen für den Direktor. Er ist berechtigt, über Alles was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substituiren. Sowie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Vergleiche und Com-

Digitized by Google

promisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen. Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehre seiner Mitglieder, so wie den Direktor oder außerordentliche Kommissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

Paragraph ein und zwanzig. Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maaßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

Paragraph zwei und zwanzig. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten, von dem Vicepräsidenten oder von zwei Mitgliedern Namens des Verwaltungsrathes unterschrieben.

Paragraph drei und zwanzig. Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantieme von sechs Prozent vom Reingewinne. Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantieme unter seine Mitglieder fest.

Titel Vier.

Vom Direktor.

Paragraph vier und zwanzig. Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb desselben ein Direktor angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine berathende Stimme hat. Die Besoldung des Direktors kann zum Theile in einem Antheile am Reingewinn bestehen.

Paragraph fünf und zwanzig. Der mit dem Direktor abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den Direktor mittelst eines von sieben zustimmenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus moralischen Gründen zu entlassen. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Direktors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist im Vertrage mit aufzunehmen.

Paragraph sechs und zwanzig. Der Direktor unterzeichnet die Korrespondenz, so wie alle Zahlungsanweisungen auf den Kassirer und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, endossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch müssen alle Unterschriften des Direktors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder in Behinderungsfällen von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, contrasignirt werden. Der Direktor ist verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Parthei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Seine Legitimation bildet die vom Verwaltungsrath zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung.

Paragraph sieben und zwanzig. Der Direktor ernennt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist. Er ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihm nicht zusteht, zu suspendiren, und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeizuführen.

Digitized by Google

Paragraph acht und zwanzig. Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Direktors übernimmt ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

Paragraph neun und zwanzig. Der Direktor muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert, noch übertragen werden.

Titel Fünf.

Von den General-Versammlungen.

Paragraph dreißig. Im Monat März jeden Jahres findet regelmäßig in Köln oder Aachen oder am Sitze der Gesellschaft eine Versammlung derjenigen Aktionaire statt, auf deren Namen fünf oder mehrere Aktien am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen.

Paragraph ein und dreißig. Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlichen Bekanntmachungen durch die im Paragraph dreizehn erwähnten Zeitungen sowohl die regelmäßigen als die außergewöhnlichen Versammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet oder wenn dieselben von einer Anzahl von Aktionaire verlangt wird, welche zusammen mehr als die Hälfte der emittirten Aktien besitzen. Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung Statt finden. Der Zweck der außergewöhnlichen Versammlungen soll im Einberufungsschreiben angegeben werden.

Paragraph zwei und dreißig. In der Generalversammlung können abwesende Aktionaire durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Aktionaire vertreten werden. Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der Generalversammlung vorzulegen. Prokuraträger einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung. Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind bindend für die nicht erscheinenden oder nicht vertretenen Aktionaire, so wie für den Verwaltungsrath.

Paragraph drei und dreißig. In der Generalversammlung hat der Inhaber von fünf Aktien eine Stimme, zehn Aktien zwei Stimmen, fünfzehn Aktien drei Stimmen, zwanzig Aktien vier Stimmen und für jede weitere fünf Aktien eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von hundert Aktien zwanzig Stimmen hat. Vierzig Stimmen bilden das Maximum, welches ein Aktionair für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Aktien zusammen genommen haben kann.

Paragraph vier und dreißig. Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, stellt die Gesammtheit der Aktionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt die Scrutatoren. Zu Scrutatoren können weder Verwaltungsräthe, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden. In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt.

Erstens: Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;

Zweitens: Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;

Drittens: Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire. Letztere müssen vor der Berufung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein.

Viertens: Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Bü-

Digitized by Google

chern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und, recht findend, dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen.

Paragraph fünf und dreißig. Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

Paragraph sechs und dreißig. Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlungen vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden vermittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorsitzenden, so wie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden.

Alle Protokolle der Generalversammlung sind von einem Notar aufzunehmen und von denjenigen Aktionairen, welche es wünschen, zu unterzeichnen.

Titel Sechs.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Paragraph sieben und dreißig. Am ein und dreißigsten Dezember jeden Jahres wird vom Direktor ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Materialvorräthe nach dem laufenden Werthe und die Halbfabrikate und Fabrikate nach dem auf den laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabrikationspreise berechnet. Wie viel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath.

Paragraph acht und dreißig. Der Ueberschuß aus den jährlichen Einnahmen nach Abzug der jährlichen Ausgaben bildet den Reingewinn. In welcher Weise stattgefundene Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, welche einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung kommen, bestimmt alljährlichs der Verwaltungsrath.

Paragraph neun und dreißig. Der Verwaltungsrath bestimmt, wie viel von dem erzielten Reingewinn unter die Aktionaire vertheilt werden soll; es sollen jedoch mindestens zehn Prozent desselben zur Bildung eines Reservefonds zur Deckung außerordentlicher Verluste zurückgelegt werden. Ueber die Verwendung des Reservefonds beschließt der Verwaltungsrath; die Vorwegnahme zur Bildung des Reservefonds hört auf, sobald Letzterer zwanzig Prozent des emittirten Aktienkapitales beträgt, und beginnt wieder, wenn er unter diesen Betrag hinabsinkt.

Paragraph vierzig. Die Dividenden sind in Köln und an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß der Generalversammlung auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

Die Dividenden werden jährlich am ersten Mai gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

Paragraph ein und vierzig. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage angerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel Sieben.

Auflösung der Gesellschaft.

Paragraph zwei und vierzig. Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche ein Fünftel des Gesellschafts-Kapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die

Digitized by Google

Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Dividendenschein

(Trockner Stempel.) **zu der Actie №** [redacted]

Inhaber empfängt am 1. Mai 185... gegen diesen Schein an der Kasse der Gesellschaft, oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 185...

Ichenberg, am ..... 185...

Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift zweier Mitglieder per facsimile.)

Eingetragen Fol. ..... Eigenhändige Unterschrift des Kontrol-Beamten.

Der Eigenthümer der Aktie Nr. .... empfängt am ..... 186 ... gegen diese Anweisung die zweite Serie der Dividendenscheine zu der vorstehend bezeichneten Aktie.

Ichenberg, den ..... 185 ...

Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift zweier Mitglieder per facsimile.)

Zahlbar am 1. Mai 185 ...

Für das Geschäftsjahr pro .....

§ 41. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage angerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

№. 251.
Unterabtheilungen der Maaßen.

Zur Beseitigung von Mißbräuchen, welche die Anwendung beliebiger Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes mit sich führt und zur Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Form dieser Gemäße und ihrer Unterabtheilungen hat das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vermittelst Reskripts vom 25. April c. Folgendes bestimmt:

1. Zur Eichung dürfen nur die nachstehenden Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes, nämlich:

½, ¼ Scheffel,
½, ¼, ⅛, 1/16, 1/32 Metze,
½, ¼, ⅛, 1/16, 1/32, 1/64 Quart

zugelassen werden. Andere als die vorstehend bezeichneten Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes dürfen fortan nicht gestempelt werden.

2. Der normale innere Durchmesser der zu 1 bezeichneten Gemäße und deren Unterabtheilungen wird festgestellt:

für den	ganzen	Scheffel	auf 22 Zoll
„ „	halben	„	„ 17 „
„ „	viertel	„	„ 12 „
„ die	ganze	Metze	„ 7 „
„ „	halbe	„	„ 5½ „
„ „	¼	„	„ 4¼ „
„ „	⅛	„	„ 3½ „

Digitized by Google

für den 1/16 Scheffel auf 2¾ Zoll
„ „ 1/32 „ „ 2¼ „
für das ganze Quart auf 42 Linien
„ „ 1/2 „ „ 33 „
„ „ 1/4 „ „ 27 „
„ „ 1/8 „ „ 21 „
„ „ 1/16 „ „ 17 „
„ „ 1/32 „ „ 14 „
„ „ 1/64 „ „ 10½ „

3. Für den Scheffel, die Metze und die Unterabtheilungen dieser Maaße soll eine Abweichung von den unter 2 festgesetzten normalen Durchmessern, wenn dieselbe nicht mehr beträgt, als

beim ganzen Scheffel 4 Linien
„ ½ u. ¼ „ 3 „
bei der ganzen Metze 2 „
bei den Unterabtheilungen derselben 1½ Linien

nicht berücksichtigt werden.

Als Durchmesser ist hierbei das arithmetische Mittel zweier, auf einander senkrechter Durchmesser anzunehmen, von denen einer auf die Mitte des so genannten Verbandes (wo die abgeschrägten Enden des die cylindrische Umfassungswand bildenden Holzspahns übereinander zusammengenietet sind) trifft.

Gemäße, deren mittlerer Durchmesser um mehr als die vorstehend angegebene Größe von dem unter 2 festgesetzten normalen Durchmesser abweicht, dürfen nicht gestempelt werden; wenn dieselben jedoch bereits geeicht sind, so können sie auch ferner zur Eichung zugelassen werden.

4. Das Quartmaaß und dessen Unterabtheilungen dürfen nur gestempelt werden, wenn sie die unter 2 festgestellten normalen inneren Durchmesser haben. Wenn diese Gemäße jedoch bereits geeicht sind, oder deren Eichung vor dem Ablaufe dieses Jahres nachgesucht wird, so können dieselben ohne Rücksicht darauf, ob sie den vorgeschriebenen Durchmesser haben, zur Eichung zugelassen werden.

5. Die Gebühren für die Eichung und Stempelung

der 1/32 Metze werden auf 1 Sgr.
des 1/32 und 1/64 Quarts auf 6 Pfennige

festgesetzt, ohne Unterschied, ob dieselben bereits früher geeicht gewesen sind oder nicht.

Aachen, den 24. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 252. Lehrerprüfung zu Kempen betreffend.

Am Mittwoch den dritten August d. J. wird beim Schullehrerseminar zu Kempen die Prüfung provisorisch angestellter Lehrer und der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Kandidaten stattfinden.

Mit Hinweisung auf die Verordnung vom 28. November 1832 (Amtsbl. Seite 561) werden daher diejenigen katholischen Schullehrer und Schulamts-Kandidaten des Regierungsbezirkes, welche bisher ohne genügendes Befähigungs-Attest oder mit dem Prüfungs-Zeugniß Nr. III. provisorisch zum Schuldienste zugelassen und deshalb noch der besondern Entscheidung über ihre fernere Beibehaltung oder definitive Anstellung gewärtig sind, sowie alle Aspiranten für das Elementarunterrichtsfach, die in diesem Wege die

Digitized by Google

Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien, jede für eine Stimme zählend, beschlossen werden; dieser Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in dem Gesetze vom neunten November achtzehn hundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der in diesem Gesetze getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Paragraph drei und vierzig. Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt Letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Titel Acht.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

Paragraph vier und vierzig. Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Partheien zu erwählende Schiedsrichter ohne Zulassung von Appel- und Kassation geschlichtet werden.

Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Präsident des Handelsgerichts zu Aachen oder, wenn dieser selbst Aktionair ist, der nächste unbetheiligte Handelsrichter nach ihm einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. Ist eine Parthei länger als 14 Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise wie die Wahl des Obmanns. Auch gegen den Ausspruch des Obmanns findet weder Appel noch Kassation statt.

Paragraph fünf und vierzig. Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu Letzterem ist der Verwaltungsrath auf Verlangen von zehn Aktionairen, welche mindestens tausend Aktien besitzen verpflichtet. Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel Neun.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Paragraph sechs und vierzig. Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Wilhelm Hauchecorne. Wilhelm v. Steffens.

Geschehen Berlin am neunten Mai.

Digitized by Google

Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom 9. Mai 1853, bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom 16. Mai 1853.

Actie № [redacted]

über

Zweihundert Thaler Preußisch Courant.

Herr (Name, Stand und Wohnort) ist als Besitzer der gegenwärtigen Actie, Nummer ..... bei der anonymen Gesellschaft „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb" für den Betrag von „Zweihundert Thalern" betheiligt und hat als solcher alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Der Actie sind zehn Dividendenscheine pro ..... 185... bis ..... 186... einschließlich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt, Ichenberg, den ..... 185...

Der Verwaltungsrath.

(Trockener Stempel.) (Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers. Eigenhändige Unterschrift des Kontrol-Beamten.

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus dem Gesellschafts-Statut.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c.

(Ferner werden nach der Bestätigungs-Urkunde die, die Rechte und Pflichten der Aktionaire betreffenden Statutparagraphen, soweit nöthig oder zweckmäßig, inserirt.) (§§ 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13.) (§§ 30—36 incl.) (§§ 38—41 incl.)

Der Verwaltungsrath der anonymen Gesellschaft „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb" bescheinigt hierdurch, daß die gegenwärtige Actie № [redacted] heute auf den Namen de.. Herr.. ..... überschrieben worden ist.

Ichenberg, den ..... 185..

Der Verwaltungsrath.

(Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder.)

Fol. .... № ..... des Registers.

Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Anweisung zur Actie № [redacted]

(Trockener Stempel.)

Eingetragen in das Coupons-Register Fol. .... Eigenhändige Unterschrift des Kontrol-Beamten.

Digitized by Google

Anerkennung ihrer Befähigung erwerben wollen, zu gedachter Prüfung mit dem Bemerken eingeladen, daß sie nach vorgängiger Rücksprache mit dem betreffenden Kreisschul-Inspektor sich unter Einreichung des versiegelten Attestes des letztern und des Ortsschulvorstandes, sowie des etwa früher erworbenen Originalprüfungs-Zeugnisses am Vorabend des obenbenannten Tages bei dem Direktor des Seminars anzumelden haben.

Aachen, den 24. Mai 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 253.

Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des § 39 des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 heute ſtattgehabten öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen ſind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von Tauſend Thalern.

Nro. 289, 328, 475, 476, 647, 741, 842, 1090, 1202 und 1564.

II. Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nro. 139, 184 und 422.

III. Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern.

Nro. 111, 202, 315, 391, 684, 1298, 1689, 1937, 2276, 2541, 3160, 3164, 3310, 3368, 3481 u. 3968.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern.

Nro. 119, 334, 381, 481, 802, 927, 1306, 1495, 2310 und 2504.

V. Rentenbriefe Litt. E. von Zehn Thalern.

Nro. 1153 und 3504.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derſelben am 1. Oktober d. J. im Geſchäftslokale der Rentenbank-Kaſſe auf dem Domplatze dahier gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Koupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerkſam, daß nach § 43 des erwähnten Geſetzes, vom 1. Oktober dieſes Jahres ab eine Verzinſung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner ſtattfindet, auch die ausgelooſten Rentenbriefe ſelbſt nach § 44 a. a. O. binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt verjähren.

Münſter, den 12. Mai 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Weſtphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

N. 254.

Dem Schloſſermeiſter W. Baſch zu Berlin iſt unter dem 16. Mai 1853 ein Patent

auf eine Kopier- und Stempelpreſſe in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

N. 255. Dem Kaufmann D. Leonardt zu Köln ist unter dem 21. Mai 1853 ein Patent auf eine Verbesserung der Maschinen zur Anfertigung von Stecknadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 256. Dem Mechaniker C. Hoppe zu Berlin ist unter dem 22. Mai 1853 ein Patent auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Ziegelofen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 257. Dem Fabrikanten Adam Söding zu Börde bei Hagen ist unter dem 22. Mai 1853 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Pressen von Schloßfedern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 258. Dem Kaufmann Hugo Löwenberg zu Berlin ist unter dem 22. Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Wollkämm-Maschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 259. Dem Kaufmann Friedrich August Wilhelm Kramer zu Berlin und dem Eugen Scheler zu Augsburg ist unter dem 25. Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Stecknadeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 260. Die durch den Apotheker Bellesheim nach erhaltener Konzession in Simmerath errichtete Filialapotheke ist eröffnet und wird durch den verantwortlichen Provisor, Apotheker 1. Klasse Feldmann verwaltet.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 24.

Aachen, Dienstag den 7. Juni 1853.

Die Gesetz-Sammlung für die K. Preuß. Staaten Nro. 16 und 17 enthält: N. 261.

(Nro. 3733.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gemen an den Münster-Emmericher Straße über Ahaus bis zur Münster-Glanerbrücker Chaussee, von Dirking über Oeding bis zur Niederländischen Gränze, von Stadtlohn über Gescher bis zur Münster-Emmericher Straße, von Windfeld über Vreden bis zur Niederländischen Gränze, und von Ahaus bis Coesfeld. Gesetz-Samml. Nr 16 u. 17.

(Nro. 3734.) Gesetz über die in den Hohenzollernschen Landen für die Jagd gewisser Wildgattungen inne zu haltenden Hege- und Schonzeiten. Vom 2. Mai 1853.

(Nro. 3735.) Gesetz, betreffend die Einführung des Lotterie-Edikts vom 28. Mai 1810, der Kabinets-Ordre vom 20. März 1827 und der Verordnung vom 5. Juli 1847 in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. Mai 1853.

(Nro. 3736.) Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer. Vom 7. Mai 1853.

(Nro. 3737.) Gesetz, betreffend die Einführung des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 in den Hohenzollernschen Landen,
die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen, und
die Anwendung der Vorfluthsgesetze auf unterirdische Wasserableitungen. Vom 11. Mai 1853.

(Nro. 3738.) Bekanntmachung, betreffend die Gründung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb." Vom 19. Mai 1853.

(Nro. 3739.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1853, betreffend die Genehmigung des Baues einer Eisenbahn von Düren nach Schleiden durch eine Aktien-Gesellschaft.

(Nro. 3740.) Konzession und Bestätigungs-Urkunde für die Eifel-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. Mai 1853.

Digitized by Google

N. 262. Bestätigung eines Agenten betreffend.

Der von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zum Agenten ernannte Herr Mathias Nießen zu St. Vith ist in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 26. Mai 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 263. Bestätigung eines Agenten betreffend.

Der Seitens der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannte Herr Wilhelm Nießen zu St. Vith ist in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 26. Mai 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 264. Bestätigung eines Agenten betreffend.

Der Herr Carl Anton Drouven zu Düren ist Seitens der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zum Agenten ernannt und von uns in dieser Eigenschaft heute bestätigt worden.

Aachen, den 27. Mai 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 265. Niederlegung einer Agentur.

Die Herren Conrad Buchholz und Heinrich Adolph Peltzer zu Eschweiler haben die ihnen gemeinschaftlich übertragene Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt.

Aachen, den 2. Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 266. Veranlagung der Grundsteuer pro 1853.

Gemäß § 37 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 wird nachfolgend

1. die Hauptnachweisung der von den westlichen Provinzen zur Ausgleichung kommenden Principal-Grundsteuer-Kontingente;
2. die Hauptnachweisung der Grundsteuer-Kontingente in den katastrirten Theilen der westlichen Provinzen;
3. die Hauptnachweisung der auf diese Theile fallenden, mit der Grundsteuer umgelegten Beischläge, und
4. die Nachweisung der von einer jeden Steuer-Gemeinde des hiesigen Bezirks, nach den Heberollen pro 1853, aufzubringenden Principal-Grundsteuer und Beischläge,

hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 25. Mai 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

I. Haupt-Nachweisung der in den westlichen Provinzen für das Jahr 1853 zur Ausgleichung kommenden Principal-Grundsteuer-Kontingente.

Namen der Regierungs-Bezirke.	Principal-Grundsteuer nach den bestätigten Untervertheilungen für 1852.			Zugang.			Abgang.			Bleibt Principal-Grundsteuer-Kontingent für 1853.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Katastrirt.												
1. Münster	408802	24	11	—	—	—	31	23	11	408771	1	—
2. Minden	350410	—	—	—	—	—	3	8	9	350406	21	3
3. Arnsberg	437717	—	—	—	—	—	39	5	8	437677	24	4
4. Koblenz	384661	—	—	—	—	—	4	9	8	384656	20	4
5. Düsseldorf	632166	—	—	—	—	—	86	21	4	632079	8	8
6. Köln	392728	—	—	—	—	—	70	20	8	392657	9	4
7. Trier	302135	—	—	—	—	—	3	26	9	302131	3	3
8. Aachen	309305	—	—	—	—	—	76	6	6	309228	23	6
Zusammen	3217924	24	11	—	—	—	316	3	3	3217608	21	8
B. Nicht katastrirt.												
1. Minden	149	29	5	—	—	—	—	—	—	149	29	5
2. Trier	26265	17	1	—	—	—	—	—	—	26265	17	1
Zusammen	26415	16	6	—	—	—	—	—	—	26415	16	6
Ueberhaupt	3244340	11	5	—	—	—	316	3	3	3244024	8	2

Digitized by Google

II. Haupt-Nachweisung der Grundsteuer-Kontingente in den

Namen der Regierungs-Bezirke.	Steuerpflichtiger Katastral-Ertrag						Zur Ausgleichung kommende Principal-Grundsteuer-Kontingente nach der Haupt-Nachweisung I.		
	von Ländereien.			von Gebäuden.			Zusammen.			
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
1. Münster.....	3064062	28	7	482263	24	—	3546326	22	7	408771 1 —
2. Minden.....	2645613	15	6	396232	21	—	3041846	6	6	350406 21 3
3. Arnsberg.....	3292356	16	10	516323	20	—	3808680	6	10	437677 24 4
4. Koblenz.....	2641080	26	1	631223	15	—	3272304	11	1	384636 20 4
5. Düsseldorf.....	4009548	4	3	1483482	1	6	5493030	5	9	632079 8 8
6. Köln.....	2467505	10	1	944213	15	—	3411718	25	1	392657 9 4
7. Trier.....	2201700	7	5	381815	20	—	2583515	27	5	302131 3 3
8. Aachen.....	2104726	24	8	579265	17	—	2683992	11	8	309228 23 6
Ueberhaupt	22426594	13	5	5414820	13	6	27841414	26	11	3217608 21 8

Digitized by Google

katastrirten Theilen der westlichen Provinzen für das Jahr 1853.

Prozente des Kataster-Ertrages.	Steuerbetrag nach der neuen Vertheilung. Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Mithin ist wegen Veränderung in den Kataster-Erträgen mehr. Thlr. Sgr. Pf.	weniger. Thlr. Sgr. Pf.	Auf das linke Rheinufer treffen Kataster-Ertrag. Thlr.	Principal-steuer. Thlr.
	409845 21 8	1074 20 8	— — —	—	—
	351544 — —	1137 8 9	— — —	—	—
	440166 — —	2488 5 8	— — —	—	—
11,5569152	378177 — —	— — —	6479 20 4	2312748	267282
	634825 — —	2745 21 4	— — —	2812550	325044
	394289 — —	1631 20 8	— — —	2309442	266900
	298575 — —	— — —	3556 3 3	2583516	298575
	310187 — —	958 6 6	— — —	2683992	310187
	3217608 21 8	10035 23 7	10035 23 7	12702248	1467988

Berlin, den 6. November 1852.

Der Finanz-Minister,
von Bodelschwingh.

Digitized by Google

III. Haupt-Nachweisung der von den katastrirten Theilen der westlichen

Namen der Regierungs-Bezirke.	Grundsteuer-Kontingent nach der neuen Vertheilung			Beischläge zu den Justizkosten.		
	links des Rheins. Thlr.	rechts des Rheins. Thlr.	Zusammen. Thlr	Katastral-Ertrag in denjenigen Theilen, wo das französische Civilgesetzbuch zur Anwendung kommt. Thlr.	Progente des Katastral-Ertrages.	Betrag. Thlr. Sgr. Pf.
1. Münster.....	—	409845 21 Sgr. 8 Pf.	409845 21 Sgr. 8 Pf.	—		— — —
2. Minden.....	—	351544	351544	—		— — —
3. Arnsberg.....	—	440166	440166	—		— — —
4. Koblenz.....	267282	110895	378177	2334630	=	4665 14 6
5. Düsseldorf...	325044	309781	634825	4479479	= 019983	8951 — —
6. Köln.....	266900	127389	394289	3411719	=	6818 — —
7. Trier.....	298575	—	298575	2583516	=	5163 — —
8. Aachen.....	310187	—	310187	2683992	=	5363 — —
Ueberhaupt...	1467988	1749620 21 Sgr. 8 Pf.	3217608 21 Sgr. 8 Pf.	15493336		30960 14 6

Digitized by Google

Provinzen für das Jahr 1853 mit der Grundsteuer aufzubringenden Beischläge.

Zum Wegebau.				Zu Remissionen.				Zur Revision und Erneuerung des Katasters.			
Prozente der Principal-Grundsteuer.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Prozente der Principal-Grundsteuer.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Prozente der Principal-Grundsteuer.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
—	—	—	—		6147	20	3		2049	6	9
—	—	—	—		5273	4	9		1757	21	7
—	20812	—	—	= 1½ =	6602	14	8	=	2200	24	11
5	13364	3	—		5672	19	8	½	1890	26	6
5	16252	6	—		9522	11	3	=	3174	3	9
5	13345	—	—		5914	10	1		1971	13	4
5	14928	22	6		4478	18	9		1492	26	3
5	15509	10	6		4652	24	2		1550	28	1
	94211	12	—		48264	3	7		16088	1	2

Berlin, den 6. November 1853.

Der Finanzminister,
von Bodelschwingh.

Digitized by Google

IV. Nachweisung

über die von einer jeden Steuer-Gemeinde des Regierungs-Bezirks Aachen nach den Heberollen pro 1853 zu entrichtende Principal-Grundsteuer und Beischläge.

Nach der summarischen Berechnung der pro 1853 umzulegenden Grundsteuer werden von dem Regierungs-Bezirk Aachen aufgebracht:

	Prozente der Grundsteuer.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Principal-Grundsteuer	.....	310187	—	—
2. Beischläge für Justizkosten	1,728957404	5363	—	—
3. „ zum Deckungsfonds	1,5	4652	24	2
4. „ für Revision und Erneuerung des Katasters	0,5	1550	28	1
5. „ für den Straßenbau:				
a. von steuerpflichtigen Gütern	4,947112548	15345	9	—
b. von den durch das Gesetz vom 21. Januar 1839 steuerfrei gewordenen Grundstücken, und zwar 0571734135 Prozent des Katastral-Ertrags	.....	164	1	6
Summa	.....	337263	2	9
Hierzu für die Irrenheil-Anstalt zu Siegburg:				
a. von den steuerpflichtigen Objekten	0,810382120	2513	21	—
b. von den durch das Gesetz vom 21. Januar 1839 steuerfrei gewordenen Gütern, und zwar 00936557 Prozent des Katastral-Ertrags	.....	26	26	2
Total	.....	339803	19	11
Hiervon betragen die Hebegebühren	.....	13065	1	8
Gesammt-Betrag	.....	352868	21	7

Digitized by Google

Namen der Kreise.	Namen der Steuer-Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberolle, einschließlich aller Beischläge und Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Stadtkreis Aachen	1. Aachen	31381	9	2	35389	2	8
2. Landkreis Aachen	2. Broich	2671	27	11	3043	22	11
	3. Eschweiler	4692	—	—	5344	15	6
	4. Höngen	1412	24	7	1608	26	3
	5. Burtscheid	3145	—	10	3581	3	5
	6. Haaren	1158	14	1	1319	14	2
	7. Weiden	1471	18	6	1676	28	5
	8. Würselen	2084	22	9	2374	—	9
	9. Cornelimünster	1669	7	7	1882	13	7
	10. Walheim	1750	3	10	1973	19	2
	11. Brand	927	14	5	1045	27	11
	12. Alsdorf	1120	14	7	1276	4	—
	13. Bardenberg	1291	10	7	1470	17	6
	14. Herzogenrath	1083	8	—	1233	23	10
	15. Merkstein	2128	21	11	2424	2	9
	16. Rimburg	412	6	11	469	11	9
	17. Richterich	2679	—	1	3050	14	2
	18. Pannesheide	1931	8	—	2199	1	7
	19. Laurensberg	4216	4	4	4801	10	11
	20. Busbach	789	11	10	899	3	—
	21. Forst	1171	11	—	1334	3	9
	22. Eilendorf	1165	13	4	1327	1	8
	23. Gressenich	1192	19	4	1359	17	11
	24. Werth	37	16	6	42	22	7
	25. Stolberg	1359	15	3	1548	5	10
	Summa Landkreis Aachen	41561	26	2	47286	13	4
3. Kreis Düren	26. Arnoldsweiler	1987	13	4	2264	17	9
	27. Binsfeld	2697	—	3	3071	9	1
	28. Birgel	2491	7	7	2838	21	2
	Zu übertragen	7175	21	2	8174	18	—

Digitized by Google

Namen der Kreise.	Namen der Steuer-Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberolle, einschlüßlich aller Beischläge und Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag...	7175	21	2	8174	18	—
Düren.....	29. Düren.....	6340	26	8	7562	26	3
	30. Straß.....	877	26	8	999	25	9
	31. Birkesdorf.....	983	24	4	1120	21	10
	32. Echtz.....	2413	9	—	2749	8	2
	33. Merken.....	2146	2	3	2445	5	5
	34. Merzenich.....	3084	12	9	3550	27	5
	35. Niederzier.....	1463	16	9	1683	29	2
	36. Froitzheim.....	2296	7	11	2619	15	9
	37. Füssenich.....	1492	11	3	1699	10	11
	38. Kelz.....	2604	13	1	2970	5	6
	39. Nörvenich.....	2462	20	5	2808	5	1
	40. Oberkolheim.....	316	18	4	360	19	—
	41. Hochkirchen.....	259	7	10	297	25	3
	42. Ollesheim.....	1121	7	5	1278	3	7
	43. Sievernich.....	1969	25	8	2244	15	6
	44. Bergstein.....	396	18	4	451	24	7
	45. Brück H. zingen.....	94	22	6	107	26	7
	46. Untermaubach.....	141	12	8	161	—	11
	47. Bürvenich.....	737	1	11	839	10	4
	48. Embken.....	493	22	11	562	28	2
	49. Drove.....	264	18	1	302	1	6
	50. Jakobwüllesheim.....	595	2	—	678	4	7
	51. Soller.....	788	1	4	898	3	10
	52. Broich-Leversbach.....	262	14	1	298	28	5
	53. Uetingen.....	70	13	4	80	7	—
	54. Rath.....	63	1	6	71	25	—
	55. Nideggen.....	616	15	7	702	7	6
	56. Obermaubach.....	107	27	1	122	25	11
	57. Schlagstein.....	25	9	4	28	24	7
	Zu übertragen...	41965	12	2	47872	1	6

Digitized by Google

Namen der Kreise	Namen der Steuer-Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberolle, einschließlich aller Beschläge und Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag...	41965	12	2	47872	1	6
Düren	58. Stockheim	1970	12	2	2244	13	7
	59. Wollersheim	507	27	1	578	12	10
	60. Berg-Thair	538	21	5	614	21	9
	61. Lamersdorf	1074	19	7	1225	24	5
	62. Langerwehe	580	2	—	660	24	—
	63. Pier	2446	9	5	2788	10	9
	64. Nothberg	1972	25	—	2247	9	8
	65. Schophoven	409	19	10	467	20	4
	66. Weisweiler	1353	21	—	1542	14	2
	67. Thumm	181	27	8	207	4	7
	Summa Kreis Düren	53001	17	4	60449	7	7
4. Kreis Eupen	68. Eupen	6913	—	9	7795	26	9
	69. Kettenis	2287	9	3	2579	12	6
	70. Eynatten	1362	9	9	1536	10	1
	71. Lontzen	2901	18	8	3272	5	8
	72. Moresnet	540	26	10	609	29	2
	73. Raeren	2248	9	—	2535	13	—
	74. Walhorn	1674	20	3	1889	1	3
	75. Belven	179	7	2	202	3	10
	76. Hergenrath	1376	25	6	1553	11	—
	Summa Kreis Eupen	19484	7	2	21973	23	3
5. Kreis Erkelenz	77. Cörrenzig	1411	21	3	1609	11	5
	78. Gevenich	1068	25	5	1220	24	9
	79. Loevenich	2476	2	2	2821	29	11
	80. Erkelenz	5302	7	4	5979	18	4
	81. Kückhoven	1233	19	—	1392	1	8
	82. Gerderath	865	4	4	976	3	2
	Zu übertragen...	12337	19	6	13999	29	3

Digitized by Google

Namen der Kreise.	Namen der Steuer-Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberolle, einschließlich aller Beschläge und Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag...	12357	19	6	13999	29	3
Erkelenz.....	83. Kleingladbach.....	2102	22	6	2371	21	4
	84. Schwanenberg.....	988	9	1	1116	9	9
	85. Wegberg.....	2183	12	11	2486	15	1
	86. Doveren.....	3029	10	9	3452	5	2
	87. Immerath.....	1728	25	10	1972	8	6
	88. Holzweiler.....	1957	21	3	2234	22	2
	89. Keyenberg.....	1079	20	5	1229	15	6
	90. Boschemich.....	950	27	8	1083	25	6
	91. Venrath.....	625	14	8	712	8	3
	92. Berck.....	2420	8	3	2756	6	6
	93. Elmpt.....	1124	13	10	1280	11	6
	94. Niederkrüchten.....	2554	25	1	2909	8	4
	Summa Kreis Erkelenz...	33103	21	9	37605	6	10
6. Kreis Geilenkirchen..	95. Baesweiler.....	1089	2	9	1240	20	9
	96. Oidweiler.....	743	27	11	847	26	5
	97. Beggendorf.....	653	6	3	745	15	10
	98. Scherpenseel.....	686	19	5	782	6	3
	99. Uebach.....	1920	4	2	2187	19	9
	100. Gangelt.....	1421	29	8	1619	28	8
	101. Birgden.....	981	12	7	1117	23	—
	102. Schümmerquartier.....	1101	—	2	1254	11	9
	103. Tüveren.....	816	25	3	930	12	11
	104. Frelenberg.....	647	23	9	737	22	5
	105. Geilenkirchen.....	3259	23	2	3712	18	2
	106. Immendorf.....	2009	17	11	2290	10	7
	107. Puffendorf.....	1335	22	3	1523	16	9
	108. Bracheln.....	2083	—	9	2373	9	—
	109. Lindern.....	471	4	7	537	1	10
	Zu übertragen...	19221	10	7	21901	4	1

Digitized by Google

der Kreise.	Namen der Steuer-Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberolle, einschließlich aller Beischläge und Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag...	19221	10	7	21901	4	1
Geilenkirchen.....	110. Randerath.....	1200	25	1	1368	13	7
	111. Ueterath.....	508	26	3	579	17	1
	112. Wärm.....	1831	4	6	2087	2	2
	Summa Kreis Geilenkirchen...	22762	6	5	25936	6	11
7. Kreis Heinsberg.....	113. Aphoven.....	380	1	8	432	22	7
	114. Laffeld.....	444	22	8	506	12	9
	115. Schaffhausen & Schleiden.....	400	22	5	456	9	5
	116. Dremmen.....	1101	14	6	1254	16	2
	117. Heinsberg.....	1360	6	11	1548	27	5
	118. Unterbruch.....	647	12	10	737	6	—
	119. Hilfahrt.....	377	28	9	430	12	3
	120. Porselen.....	331	21	6	377	21	4
	121. Oberbruch.....	822	16	11	936	18	7
	122. Waldenrath.....	1358	29	1	1548	14	3
	123. Braunsrath.....	1576	3	6	1795	19	9
	124. Karken.....	1255	7	10	1429	25	—
	125. Kirchhoven.....	1031	7	1	1174	22	11
	126. Breberen.....	526	24	3	600	8	4
	127. Haaren.....	679	16	—	773	23	1
	128. Havert.....	711	14	—	810	18	6
	129. Millen.....	503	2	9	573	6	4
	130. Saeffeln.....	456	2	6	519	21	—
	131. Hoengen.....	760	20	10	867	6	—
	132. Tüdern.....	331	10	7	377	21	6
	133. Waldfeucht.....	1056	23	11	1203	16	2
	134. Schierwaldenrath.....	521	22	8	594	3	6
	135. Wehr.....	1131	14	3	1288	28	10
	136. Birgelen.....	1212	15	9	1381	16	10
	Zu übertragen...	18980	3	2	21620	8	6

Digitized by Google

der Kreise.	Namen der Steuer-Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberolle, einschließlich aller Beischläge und Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag...	18980	3	2	21620	8	6
Heinsberg.....	137. Mybl.....	812	4	6	925	3	9
	138. Ratheim.....	1444	28	5	1646	18	11
	139. Wasserberg.....	883	20	—	1006	12	2
	Summa Kreis Heinsberg...	22120	26	1	25198	13	4
8. Kreis Jülich.....	140. Dürwiß.....	3324	1	11	3789	29	6
	141. Aldenhoven.....	3520	14	10	4013	1	2
	142. Roedingen.....	2677	28	1	3054	25	11
	143. Titz.....	4180	2	—	4766	21	10
	144. Hambach.....	1591	16	8	1813	27	5
	145. Broich.....	634	28	7	725	2	3
	146. Daubenrath & Krauthausen...	184	23	7	210	15	11
	147. Steinstraß.....	845	15	5	963	25	9
	148. Jülich.....	5116	21	2	5830	14	9
	149. Hottorf.....	4678	10	9	5339	25	10
	150. Eoslar.....	1810	27	3	2065	25	5
	151. Freyaldenhoven.....	1064	6	8	1212	22	7
	152. Dürboslar.....	893	29	—	1019	14	2
	153. Inden.....	1023	9	5	1166	16	10
	154. Kirchberg.....	567	15	4	647	6	10
	155. Alsdorf.....	712	6	9	811	6	5
	156. Eoeren.....	2178	20	6	2484	16	6
	157. Linnich.....	1837	1	2	2093	29	10
	158. Roerdorf.....	401	5	7	457	6	7
	159. Welz.....	614	15	—	701	15	—
	160. Barmen.....	1719	26	4	1959	27	11
	161. Setterich.....	789	23	5	902	9	11
	162. Bettendorf.....	331	3	3	377	—	7
	163. Schaufenberg.....	489	3	7	556	28	4
	164. Schleiden.....	809	12	9	922	3	6
	165. Sierstorf.....	1034	10	3	1177	25	8
	Summa Kreis Jülich...	43031	19	3	49064	26	5

Digitized by Google

Namen der Kreise.		der Steuer-Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberolle, einschließlich aller Beschläge und Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.
9. Kreis Malmedy	166.	Amel	1317	17	3	1502	6	2
	167.	Büllingen	1284	18	6	1465	23	9
	168.	Büttgenbach	1548	15	2	1765	10	5
	169.	Weismes	1122	27	5	1278	19	7
	170.	Bellevaux	468	14	3	538	16	10
	171.	Malmedy	3405	16	7	3915	1	7
	172.	Crombach	751	13	11	855	19	10
	173.	Lommersweiler	544	20	2	620	6	9
	174.	Manderfeld	837	15	11	954	1	9
	175.	Medell	134	6	9	152	25	1
	176.	Herresbach	207	4	4	235	26	—
	177.	Meyerode	195	24	5	222	29	5
	178.	Valendar	79	28	7	91	1	1
	179.	Wallerode	229	21	10	261	17	6
	180.	Recht	732	2	7	833	17	11
	181.	Reuland	905	26	2	1031	14	11
	182.	Schoenberg	430	9	10	490	2	—
	183.	Thommen	903	20	5	1029	1	5
	184.	St. Vith	645	29	—	735	16	—
		Summa Kreis Malmedy	15746	3	1	17979	18	—
10. Kreis Montjoie	185.	Eicherscheid	431	15	—	491	14	11
	186.	Horven	699	9	8	796	10	3
	187.	Imgenbroich	1117	9	11	1272	12	1
	188.	Kalterherberg	586	17	10	668	4	5
	189.	Montjoie	982	15	5	1118	22	6
	190.	Simmerath	713	10	2	812	8	2
	191.	Kesternich	582	14	8	663	7	9
	192.	Lammersdorf	230	17	1	262	18	3
	193.	Zweifall	220	1	2	250	22	—
		Zu übertragen	5563	20	11	6336	—	4

Digitized by Google

Namen der Kreise.	Namen der Steuer-Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberolle, einschließlich aller Beischläge und Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag...	5563	20	11	6336	—	4
Montjoie.....	194. Ruhrberg.....	188	—	6	214	3	4
	195. Pleushütte.....	57	20	10	65	20	9
	196. Dedenborn.....	157	7	—	179	1	2
	197. Wofferlsbach.....	184	16	3	210	3	11
	198. Roetgen.....	561	—	8	638	29	2
	199. Schmidt.....	690	12	5	786	6	2
	Summa Kreis Montjoie...	7402	18	7	8430	4	10
11. Kreis Schleiden....	200. Blankenheim.....	262	5	5	298	16	8
	201. Blankenheimerdorf.....	270	9	6	308	—	3
	202. Mülheim.....	201	20	4	229	26	4
	203. Retz.....	162	—	9	184	14	11
	204. Dollendorf.....	1247	2	3	1420	20	10
	205. Holzmühlheim.....	830	22	1	946	9	2
	206. Lommersdorf.....	317	19	2	361	25	3
	207. Freilingen.....	284	21	2	324	6	3
	208. Ahrdorf.....	112	24	4	128	17	3
	209. Udelhoven.....	151	1	6	172	4	4
	210. Roethen.....	715	29	11	815	17	6
	211. Tondorf.....	486	27	2	554	24	11
	212. Cronenburg.....	1170	15	4	1345	27	10
	213. Heimbach.....	846	12	8	963	28	4
	214. Eicks.....	310	7	6	353	20	10
	215. Berg.....	171	11	4	195	12	3
	216. Floisdorf.....	236	1	3	268	29	10
	217. Hostel.....	156	28	10	178	21	11
	218. Glehn.....	302	13	11	344	20	5
	219. Wallenthal.....	468	28	8	534	10	7
	220. Bleibuir.....	1346	9	11	1533	28	9
	Zu übertragen...	10052	12	—	11464	24	5

Digitized by Google

Namen der Kreise.	Namen der Steuer-Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberolle, einschließlich aller Beischläge und Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.
Schleiden	Uebertrag	10052	12	—	11464	24	5
	221. Gemünd	584	21	1	672	15	10
	222. Schleiden	995	4	7	1144	2	4
	223. Dreiborn	1404	23	—	1615	14	10
	224. Hellenthal	1467	28	4	1687	17	—
	225. Hollerath	367	27	7	422	28	11
	226. Udenbreth	461	19	3	530	27	9
	227. Keldenich	433	1	6	493	9	1
	228. Call	790	3	1	908	12	3
	229. Weyer	876	9	7	998	18	3
	230. Bussem	1263	16	11	1439	18	2
	231. Marmagen	314	1	4	361	8	2
	233. Nettersheim	316	12	4	364	1	8
	234. Schmidtheim	574	27	8	661	4	9
	235. Urft	84	21	4	97	11	7
	236. Wahlen	603	5	5	693	13	5
	Summa Kreis Schleiden	20590	25	—	23555	18	5
	Wiederholung:						
	1. Aachen, Stadtkreis	31381	9	2	35389	2	8
	2. Aachen, Landkreis	41561	26	2	47286	13	4
	3. Düren, Kreis	53001	17	4	60449	7	7
	4. Eupen „	19484	7	2	21973	23	3
	5. Erkelenz „	33103	21	9	37605	6	10
	6. Geilenkirchen „	22762	6	5	25936	6	11
	7. Heinsberg „	22120	26	1	25198	13	4
	8. Jülich „	43031	19	3	49064	26	5
	9. Malmedy „	15746	3	1	17979	18	—
	10. Montjoie „	7402	18	7	8430	4	10
	11. Schleiden „	20590	25	—	23555	18	5
	Summa Regierungsbezirk Aachen	310187	—	—	352868	21	7

Digitized by Google

N. 267. Dem Brennereibesitzer H. D. Siemens zu Berlin ist unter dem 29. Mai 1853 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Rektifikator für Brenngeräthe

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

N. 668. Die durch Ausscheiden des Pfarrers Johann Gottfried Neu erledigte Pfarre Berg im Kreise Schleiden ist dem bisherigen Vikar in Lützenkirchen Joseph Clemens Eptorff übertragen worden.

N. 269. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Bülgen hat sich in Randerath, Kreises Geilenkirchen, niedergelassen.

N. 270. Die Hebamme Sophia Hellmanns hat sich in Roedingen, Kreises Jülich niedergelassen.

N. 271. Dem Kreis-Deputirten und Königlichen Major a. D. Frühbuß zu Malmedy ist die kommissarische Verwaltung der erledigten Landrathstelle des dortigen Kreises übertragen worden.

N. 272. Der Invalide vormalige Sergeant August Kaczakatis ist zum Regierungsboten bei hiesiger Königl. Regierung ernannt.

Berichtigung.

Stück 23 Seite 154 des Amtsblattes lies in den beiden ersten Zeilen „Metze" statt „Scheffel".

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 25.

Aachen, Donnerstag den 9. Juni 1853.

N. 273. Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droysig betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Juni v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 1. Oktober d. J. in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droysig, im Kreise Weißenfels, Regierungs-Bezirks Merseburg, wiederum zwanzig Jungfrauen zur Ausbildung für den Lehrerinnen-Beruf aufgenommen werden sollen.

Das genannte Seminar ist für die sämmtlichen Provinzen der Monarchie bestimmt. Der Kursus des Seminars ist ein zweijähriger. Vom 1. Oktober an besteht das Lehrerpersonal aus dem Direktor und ersten Lehrer, der ersten Lehrerin, einem zweiten Lehrer und Ordinarius der Uebungsschule und einer Hülfslehrerin.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an gewöhnlichen Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht und die Uebung erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten; Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen. Vom 1. Oktober ab wird auch die französische Sprache in den Kreis der Unterrichts Gegenstände mit aufgenommen.

Es ist gegründete Aussicht vorhanden, daß in nicht langer Zeit mit dem Seminar ein Institut zur Ausbildung von Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen wird verbunden werden, in welchem neben der christlichen und einer tüchtigen pädagogischen Durchbildung, welche Hauptsache ist, eine weiter gehende wissenschaftliche Ausbildung, und namentlich vollständige Uebung in der französischen, so wie Kenntniß der englischen Sprache und Fertigkeit in der Musik erzielt werden soll. In dieses Institut werden die dazu befähigten Zöglinge des Seminars, nachdem sie den zweijährigen Kursus in demselben vollendet, ebenfalls Aufnahme finden können. Wegen Eröffnung dieses Instituts wird seiner Zeit besondere Bekanntmachung erfolgen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen und leben in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, Wohnung, Bett und Bettwäsche; Heizung, Beleuchtung, die erforderliche Bedienung, so wie für ärztliche Pflege und Medizin wird vom 1. Oktober d. J. ab eine in monatlichen Raten

Digitized by Google

voraus zu entrichtenden Pension von 60 Thlrn. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension sind angemessene Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des hiesigen Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher die Zöglinge, welche sich wegen körperlicher oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahme-Termin ist bis längstens zum 10. Juli d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie an anderen, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwicklung so weit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt in dem Seminar ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über ihre sittliche Führung; eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Thlrn. jährlich auf zwei Jahre zu entrichten sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche um Aufnahme ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung, und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur so weit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder. Gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken. Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und Brüchen. Kenntniß der vaterländischen und der Natur Geschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Ober-Klasse einer guten Elementarschule erworben werden kann.

Digitized by Google

Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, so wie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen nach den angegebenen Gesichtspunkten werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme als reif Befundenen im Monat September ihre Einberufung in das Seminar zu gewärtigen.

Berlin, den 26. Mai 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,

gez. von Raumer.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hiermit veröffentlichen, sehen wir der Meldung von Bewerberinnen bis längstens zum 15. Juli d. J. entgegen.

Aachen, den 3. Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 274.

Form d. Liquidationen für d. Stall-Servis-Competenzen.

Auf Veranlassung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer wird hierdurch angeordnet, daß in sämmtlichen aufzustellenden Servis-Liquidationen die Stall-Servis-Competenzen stets besonders ersichtlich zu machen sind, so daß ganz allgemein bei jedem Offizier ꝛc., welcher etatsmäßig Rationen bezieht, der Stall-Servis für die entsprechende Anzahl Pferde in einer zweiten Position, unmittelbar unter seinem Personal-Servise, in der Liquidation ausgeworfen erscheint, und somit auch nur in dieser zweiten Position die Anzahl seiner Pferde und der Betrag des Stall-Servises für ein Pferd als Einheitssatz vorzutragen ist. Es bleibt hierbei nur noch zu berücksichtigen, daß wenn mehrere Offiziere von einerlei Charge und mit einerlei Gesammt Competenz aufeinanderfolgend aufzuführen sind, dann die Trennung der Gesammt-Competenz in zwei Positionen der Erleichterung wegen immer nur bei dem ersten dieser Offiziere ꝛc. zu bewirken ist, bei allen übrigen auf diesen folgenden Offizieren ꝛc. aber die Ausbringung der nämlichen Gesammt Competenz in einer Summe genügt.

Die nachstehenden Beispiele werden dies näher erläutern:

Effektive Stücke.	Chargen.	Anzahl der Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Rittmeister J.	—	15	—	—
	demselben für 3 Pferde à 22 Sgr. 6 Pf.	3	2	7	6
1	Rittmeister K. desgl.	3	17	7	6
1	Premier-Lieutenant L.	—	9	11	3
	demselben für 2 Pferde à 22 Sgr. 6 Pf.	2	1	15	—
1	Premier-Lieutenant M. desgl. . . . . u. s. w.	2	10	26	3

Berlin, den 10. Mai 1853.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

Digitized by Google

Vorstehende Anordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und sind darnach die Liquidationen vom 1. Juli d. J. ab aufzustellen.

Aachen, den 4. Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

N. 275. An die Stelle des emeritirten Pfarrers Everz zu Steinfeld, im Kreise Schleiden, ist der bisherige Kaplan zur h. Maria in Lyskirchen zu Köln, Theodor Anton Erner, zum Pfarrer daselbst ernannt worden.

N. 276. Die durch den Tod des Pfarrers Schmitz erledigte Pfarre Birgelen, im Kreise Heinsberg, ist dem bisherigen Kaplan zur h. Columba in Cöln, Peter Aloys Joseph Beckers, verliehen worden.

380. **Bekanntmachung.**

Der Heinrich Joseph Meys an der Duisburger Landstraße bei Morsbach beabsichtigt, in dem hintern Theile seines mit Nr. 4 8 bezeichneten Wohnhauses eine Branntwein-Brennerei anzulegen.

Indem ich dieses Projekt nach Vorschrift des §. 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß etwaige Einsprüche gegen dasselbe binnen vier Wochen vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung in dem öffentlichen Anzeiger an gerechnet, bei mir anzubringen sind. Der auf das Projekt bezügliche Plan kann während der genannten Frist täglich in meinem Bureau eingesehen werden.

Würselen, den 6. Juni 1853.

Der Bürgermeister, Quadflieg.

381. Der Herr Banquier Karl Hoßmann, wohnhaft zu Celle in Hannover, beabsichtigt, seine in der Gemeinde Elmpt auf dem Schwalmbache gelegene Wassermühle, die Elmpter Mühle genannt, welche bisheran noch ohne Konzession ist, von Neuem aufzubauen und bei diesem Neubau die für angemessen und zweckmäßig erkannten Veränderungen eintreten zu lassen. Bei diesem Neubau sollen nur zwei Wasserräder, wo deren früher drei waren, angebracht, die Freigerinnen beseitigt und an Stelle derselben eine besondere Fluth-Arche angelegt werden. Veränderungen in dem äußern Bestande, insofern solche einem Dritten zum Nachtheil gereichen können, sollen bei diesem Neubau nicht vorkommen; im Gegentheil soll zum bessern Ablauf des etwa eintretenden Fluth-Wassers die Oeffnung der Fluth-Schleusen dadurch vergrößert werden, daß ihre lichte Weite um acht Zoll vermehrt und ihr Fachbaum um einen Fuß tiefer gelegt wird.

Die bisherige Höhe des Stauwassers, wie solche durch den Herrn Bau-Inspektor Bäseler festgestellt ist, soll unverändert bleiben.

Indem ich dieses Vorhaben in Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der gegen dasselbe gegründete Einwendungen machen zu können glaubt, dieselben binnen vier Wochen von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung in dem öffentlichen Anzeiger an gerechnet, bei mir vorzubringen. Die bezüglichen Zeichnungen und Beschreibungen liegen während dieser Frist in meinem Bureau zu eines Jeden Einsicht offen.

Elmpt, den 6. Juni 1853.

Der Bürgermeister, Adams.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 26.

Aachen, Donnerstag den 16. Juni 1853.

Die Gesetz-Samml. für die K. Preuß. Staaten Nro. 18, 19, 20, 21 u. 22 enthält: N. 277.

(Nro. 3742.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Aschersleben beschlossenen Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Quedlinburg über Neinstedt nach Thale. Gesetz-Samml. Nr. 18, 19, 20, 21 u. 22.

(Nro. 3743.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreis-Chaussee in Laer über Höpingen bis zur Kreis-Chaussee in Darfeld.

(Nro. 3744.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wilatowo bis an die Inowraclawer Kreis-Gränze in der Richtung auf Barcin.

(Nro. 3745.) Gesetz, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwangs in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern. Vom 9. Mai 1853.

(Nro. 3746.) Gesetz, betreffend die Assekuranz-Gebühr und die Anwendung des Zollgewichts auf den Preußischen Posten. Vom 16. Mai 1853.

(Nro. 3747.) Verordnung, betreffend die Revision der Verfassung der Deichschau Friemersheim, im Regierungsbezirke Düsseldorf. Vom 16. Mai 1853.

(Nro. 3748.) Tarif, nach welchem das Brückgeld auf der Elbbrücke bei Wittenberge zu erheben ist. Vom 25. April 1853.

(Nro. 3749.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung wegen Einführung eines gleichen Haspelmaaßes für Handgespinnst aus Flachs in der Provinz Westphalen, vom 14. Juli 1843. Vom 14. Mai 1853.

(Nro. 3750.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken. Vom 16. Mai 1853.

(Nro. 3751.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikel 105 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 24. Mai 1853.

(Nro. 3752.) Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford (mit Ausschluß der Aemter Bünde und Rödinghausen) im Regierungsbezirk Minden. Vom 15. Mai 1853.

(Nro. 3753.) Legge-Ordnung für den landräthlichen Kreis Lübbecke. Vom 16. Mai 1853.

Digitized by Google

(Nro. 3754.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Chausseebau von Margonin über Samocyn bis zum linkseitigen Netzdamme.

(Nro. 3755.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, sowie der Kreis-, Bezirks-, und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850. Vom 24. Mai 1853.

(Nro. 3756.) Deklaration der §§ 74 und 97 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850. Vom 24. Mai 1853.

(Nro. 3757.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, vom 3. Januar 1845. Vom 24. Mai 1853.

(Nro. 3758.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 24. Mai 1853.

(Nro. 3759.) Allerhöchstes Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft von sechs Millionen fünfmalhundert tausend Thalern. Vom 24. Mai 1853.

N. 278 Unter Bezugnahme auf das durch unser Amtsblatt de 1850 pag. 257 publizirte Verzeichniß der zur selbstständigen Ausübung ihres Gewerbes berechtigten Bauhandwerker unseres Verwaltungsbezirks wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß auch die Berechtigung des Maurermeisters Mathias Pitz zu Raeren, Kreis Eupen, zum selbstständigen Gewerbebetrieb anerkannt worden ist.

Bestätigung. Meister-Bestätigung.

Aachen, den 7. Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 279. Nachdem der Verwaltungs-Rath der unter der Firma „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb" zu Eschweiler errichteten Aktien-Gesellschaft in Gemäßheit des § 5 Tit. II. der mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde durch unser Amtsblatt vom 2. d. (Stück 23) publizirten Gesellschafts-Statuten durch notariellen Akt vom 28. v. Mts. die erfolgte Zeichnung von 1278 Aktien oder — à 200 Thlr. pro Stück — eines Gesammtgeldbetrags von 255,600 Thlr., mithin der größern Hälfte des vom Grundkapital zunächst zu emittirenden Betrages uns nachgewiesen hat, wird die gedachte Gesellschaft als von jenem Tage, dem 28. v. Mts an vollständig konstituirt und in Wirksamkeit getreten anerkennt und solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Konstituirung der anonymen Gesellschaft Concordia zu Eschweiler betr.

Aachen, den 10. Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 280. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge Reskriptes des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 2. dieses Monates die auf der Bonn-Schleidener Bezirksstraße bisher bestandenen Barrieren zu Schleiden und Olef mit dem 1. Juli dieses Jahres aufgehoben werden, und daß in deren Stelle eine neue Barriere zu Tiefenbach mit der Hebefugniß für eine und eine halbe Meile mit dem gedachten Tage errichtet wird.

Aufhebung der Barrieren zu Schleiden und Olef, so wie Errichtung der neuen Barriere zu Tiefenbach auf der Bonn-Schleidener Bezirksstraße.

Aachen, den 14. Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 281.
Herabsetzung d. Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26. Juni 1846 (Gef.-Samml. S. 238) und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20. August 1847 (Gef.-Samml. S. 343) mit 3,500,000 Thlr. und resp. 2,300,000 Thlr. ausgegebenen Prioritäts Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie I. II. und III. vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Prozent herabzusetzen, so werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt, mit der Maaßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären, und dies spätestens bis zum 1. September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zinskoupons Nr. 15 bis 20 bei der Haupt-Kasse der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Prozent des Kapitals, außer den Rückzinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis zum 30. September d. J. mit 1⅛ Prozent ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt, mit einem Zinskoupon über die Rückzinsen à 4 Prozent für das Quartal vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. J., sowie mit einer neuen Serie Koupons über die vierprozentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1. September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Kapitals vorziehen und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Kapital nebst den Rückzinsen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Koupons Nr. 15 bis 20 vom 1. Oktober d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zinskoupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht. Mit dem 1. Oktober d. J. hört die Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3. Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Ratan. Rolcke. Gamet.

N. 282.
Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des § 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1852 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern.

Nro. 289, 328, 475, 476, 647, 741, 842, 1090, 1202 und 1564.

II. Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nro. 139, 184 und 422.

III. Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern.

Nro. 111, 202, 315, 391, 684, 1298, 1699, 1937, 2276, 2541, 3160, 3164, 3310, 3368, 3481 u. 3968.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern.

Nro. 119, 334, 381, 481, 802, 927, 1306, 1495, 2310 und 2504.

V. Rentenbriefe Litt. E. von Zehn Thalern.

Nro. 1153 und 3504.

Digitized by Google

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. Oktober d. J. im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatze dahier gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zinskoupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach § 43 des erwähnten Gesetzes, vom 1. Oktober dieses Jahres ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet, auch die ausgelooften Rentenbriefe selbst nach § 44 a. a. O. binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt verfahren.

Münster, den 12. Mai 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz,
v. Hartmann.

N. 283. Dem Droschkenbesitzer N. Meyer zu Berlin ist unter dem 31. Mai 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Kontrolirung der Droschkenkutscher, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 284. Dem Orgelbauer W. Remler zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1853 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene Oktav-Koppelung, deren Konstruktion als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 285. Dem Maschinen-Fabrikanten Georg Sigl zu Berlin ist unter dem 3. Juni 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zu Rundgeweben in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

N. 286. Des Königs Majestät haben durch Allerh. Ordre vom 30. v. Mts. die von den Notablen der Kaufmannschaft unseres Bezirkes getroffene Wiedererwählung des Kaufmanns Christian Thywissen zum Richter — unter Dispensation desselben von der Bestimmung des Art. 623 des Handelsgesetzbuchs — sowie die Wahl des Kaufmanns Edmund Jungbluth zum Ergänzungsrichter beim hiesigen Königl. Handelsgerichte zu bestätigen geruht.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 27.

Aachen, Donnerstag den 23. Juni 1853.

Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten Nr. 23 enthält: N. 287.

(Nro. 3760.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau nachstehender Chausseen im Stolper Kreise: 1. von Zezenow bis an die Lauenburger Kreisgränze in der Richtung auf Vietzig, 2. von Mahnwitz über Dammen nach der Stolpe-Zezenower Chaussee, 3. von Stolpmünde bis an die Schlawer Kreisgränze in der Richtung auf Rügenwalde. Gesetz-Samml. Nr. 23.

(Nro. 3761.) Gesetz, die Uebernahme einer bedingten Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich nach der Niederländischen Gränze in der Richtung auf Arnheim betreffend. Vom 24. Mai 1853.

(Nro. 3762.) Verordnung, die theilweise Suspension der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848 für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen betreffend. Vom 6. Juni 1853.

N. 288.

Bestätigung eines Agenten betreffend.

Der Herr Friedrich Wilhelm Pape zu Blumenthal ist Seitens der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia in Berlin zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 10. Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 289.

Betrifft die Aufnahme d. Gemeinde-Chausseen von Montjoie über Heyven nach Schleiden und von Einruhr über Herhahn nach Gemünd unter die Bezirksstraßen.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25. April dieses Jahres zu genehmigen geruht, daß die Gemeinde-Chausseen von Montjoie über Heyven nach Schleiden und von Einruhr über Herhahn nach Gemünd, nachdem dieselben von den betreffenden Gemeinden vollständig ausgebauet seyn werden unter die Bezirksstraßen aufgenommen und daß derselben dann die Namen

Montjoie-Schleidener

und

Hanscheid-Gemündener

beigelegt werden.

Aachen, den 15. Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 290. **Auszug**

Die Bildung des Ferien-Senates bei dem Appellations-Gerichtshofe.

aus der Verordnung des Königlichen Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des Ferien-Senates bei dem genannten Gerichtshofe für das Jahr 1853 betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senats hat Statt Montag den 1. August l. J., Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Audienztage sind: 5., 6., 8., 9., 19., 20., 22. und 23. August, 2., 3., 5., 6., 16., 17., 19., 20., 26. und 27. September.

Köln, den 13. Juni 1853.

In Vertretung des Ersten Präsidenten:
Der Senats-Präsident, Geheimer Ober-Revisions-Rath,
gez. Krezzer.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird.
Der Ober-Sekretair,
(L. S.). gez. Wallraff.

N. 291. Dem Graveur Gustav Klingert, dem Schlossermeister Heinrich Meinicke und dem Maschinenbauer Ernst Hofmann zu Breslau ist unter dem 10. Juni 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu erkanntes mechanisches Verfahren, um Feilen mit dem Hiebe zu versehen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 292. Den Silberwaaren-Fabrikanten Rentrop und Künne zu Altena ist unter dem 10. Juni 1853 ein Patent

auf eine Patrone zur Erzeugung von Mustern an Guillochirbänken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 293. Dem Privatbaumeister F. Helling zu Magdeburg ist unter dem 10. Juni 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Sicherheitsventile an Dampfkesseln, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Die durch Versetzung des Pfarrers Hilgers erledigte Pfarre Harperscheid im Kreise Schleiden ist dem bisherigen Vikar zu Jüchen, Johann Mathias Hubert Schmitz verliehen worden. N. 294.

Der Bauführer Alphons Adenaw zu Aachen ist am heutigen Tage vereidigt worden. N. 295.

Dem Landwehr-Lieutenant Herfs ist die kommissarische Wahrnehmung der Kreis-ekretairstelle des Kreises Montjoie übertragen worden. N. 296.

Der Landgerichts-Assessor von der Mosel zu Düsseldorf ist als Hülfsarbeiter an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden. N. 297.

Der Landgerichts-Assessor von der Mosel ist zum Regierungs-Assessor ernannt. N. 298.

Die geprüfte und vereidigte Hebamme Catharina Wallraff, geborne Probst, hat sich zur Ausübung ihrer Kunst zu Frauwüllesheim, Kreises Düren, niedergelassen. N. 299.

Personal-Veränderungen im Ober-Post-Direktions Bezirke: N. 300.

1. der Post-Expediteur Hoppers in Erkelenz und der Packmeister Kessel beim Post-Amte in Aachen sind vom 1. Mai c. ab mit Pension in den Ruhstand getreten;
2. der Post-Expedient Vieten in Jülich ist vom 1. Mai c. ab mit der kommissarischen Verwaltung der Post-Expedition in Erkelenz beauftragt worden;
3. der bisherige Post-Expediteur Heuser in Imgenbroich ist aus dem Postdienste ausgeschieden und die Verwaltung der dortigen Post-Expedition vom 15. April d. J. ab auf den zum Post-Expediteur ernannten Post-Expediteur-Gehilfen Breyen aus Wehr übergegangen;
4. der kommissarische Post-Kassen-Kontrolleur — Vorsteher des Post-Amts in Aachen — Nicke, ist mittelst Ministerial-Verfügung vom 26. April c. als solcher bestätigt worden.

Aachen, den 8. Juni 1853.

Für den Ober-Post-Direktor,
Im höheren Auftrage:
Der Post-Rath,
Hasse.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 28.

Aachen, Donnerstag den 30. Juni 1853.

N. 301.

Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten enthält:
(Nro. 3763.) Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 30. Mai 1853.

Gesetz-Samml. Nr. 24.

N. 302.

Die allgemeine Hauskollekte für die Taubstummen-Schulen zu Kempen und Moers betreffend.

Der Anordnung der allgemeinen Hauskollekte in der Rheinprovinz zum Besten der Seminar-Taubstummen-Schulen zu Kempen und Moers pro 1853, lasse ich, wie in früheren Jahren, auch diesmal eine Bekanntmachung des Ertrages der im vorigen Jahre abgehaltenen diesfälligen Kollekte vorangehen.

Zuvörderst bemerke ich, daß aus dem Regierungs-Bezirke Trier an Kollekten-Geldern pro 1851 für die gedachten Anstalten nachträglich 35 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf. eingesendet worden sind:

Die Hauskollekte pro 1852 ergab:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1. im Regierungsbezirke	Aachen	141	19	6
2. „ „	Koblenz	223	17	11
3. „ „	Köln	266	10	3
4. „ „	Düsseldorf	1106	14	—
5. „ „	Trier	130	13	10
	Zusammen...	1868	15	6

Da die Kollekte pro 1851 nach meiner Bekanntmachung vom 15. Juli v. J. 1959 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. und mit Hinzurechnung obiger nachträglich eingelieferten 35 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf., zusammen 1994 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. ertrug, so sind also im vorigen Jahre 125 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf. weniger eingegangen.

Von den Leistungen der genannten beiden Taubstummen-Schulen läßt sich auch diesmal nur Erfreuliches sagen. Aus der Anstalt zu Kempen haben im Ostern d. J. wiederum eilf Zöglinge, als hinlänglich ausgebildet entlassen werden können. Die dadurch zur Erledigung gekommenen Freistellen werden jedoch leider theilweise wegen mangelnder Fonds einstweilen unbesetzt bleiben müssen. Um so mehr muß ich daher den Bewohnern der Provinz die Bitte ans Herz legen, sich bei der von mir bewilligten allgemeinen Hauskollekte pro 1853 nach Kräften betheiligen zu wollen.

Koblenz, den 16. Juni 1853.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

Digitized by Google

Indem wir obige Bekanntmachung veröffentlichen, weisen wir die Herrn Bürgermeister an, die eingehenden milden Gaben durch die Kreis-Neben-Kasse an unsere Haupt-Kasse abliefern zu lassen.

Die Herren Landräthe wollen uns bis Anfang November von den Erträgen Kenntniß geben.

Aachen, den 23. Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 303.

Vertheilung der Kosten der Provinzial-Vertretung de 1852.

Von den Diäten für die im Jahre 1852 zum Provinzial-Landtage einberufen gewesenen Abgeordneten und den sonstigen Landtagskosten, welche im Ganzen 9300 Thaler betragen, fallen auf den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk nach der höhern Orts vollzogenen Vertheilung 1403 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., welche wir nach Maaßgabe des Art. XVIII. der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1827 nach dem Verhältniß der Grund- und Gewerbesteuer pro 1852 auf die einzelnen Bürgermeistereien vertheilt haben. Die Provinzial-Institute und Kommunal-Kasse resp. die Kreis-Neben-Kassen sind angewiesen worden, die Beträge unverzüglich einzuziehen und werden die sämmtlichen Herren Bürgermeister hierdurch beauftragt, die auf deren Bürgermeisterei fallenden Beiträge zur schleunigen Zahlung anzuweisen.

Aachen, den 12. Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 304.

Die Stempelung der zur Ausfuhr nach Großbritannien bestimmten Erzeugnisse der diesseitigen Presse.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. September 1846 (Amtsblatt d. J., St. 43 S. 251), bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß statt des bisherigen Schwarz-Stempels für die unter Anspruch auf den ermäßigten Eingangszoll nach Großbritannien zu versendenden Erzeugnisse der diesseitigen Presse und der Presse der sonst an dem Vertrage mit Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck vom 13. Mai 1846 (Ges.-Samml. S. 343) theilhabenden deutschen Staaten, vom 1. k. Mts. ab ein farbloser Stempel zur Anwendung kömmt und die Königl. Polizei-Direktion hierselbst mit einem solchen, an einer excentrischen Presse angebrachten Stempel versehen ist.

Aachen, den 20. Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 305.

Betrifft die Anmeldung zur Aufnahme in das Kgl. Gewerbe-Institut zu Berlin.

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 30. Juni 1851 (Amtsblatt pro 1851 Stück 33 Seite 402), werden diejenigen jungen Männer unseres Verwaltungs-Bezirkes, welche die Absicht haben, an dem mit dem 1. Oktober d. J. beginnenden neuen Kursus des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin Theil zu nehmen und die damit verbundene Staats-Unterstützung zu erhalten wünschen, hierdurch aufgefordert, sich dieserhalb binnen 14 Tagen bei dem betreffenden Kreis-Landrathe persönlich zu melden und demselben die erforderlichen Atteste einzureichen.

Die Herren Landräthe ersuchen wir, über die erfolgten Anmeldungen bis Ende des Monats Juli c. zu berichten.

Aachen, den 28. Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 306.

Herabsetzung d. Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26. Juni 1846 (Ges.-Samml. S. 238) und der Allerhöchsten Bestätigungs Urkunde vom 20. August 1847 (Ges.-Samml. S. 343) mit 3,500,000 Thlr. und resp. 2,300,000 Thlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie I. II. und III. vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Prozent herabzusetzen, so werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt, mit der Maaßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären und dies spätestens bis zum 1. September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zinskoupons Nr. 15 bis 20 bei der Haupt-Kasse der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Prozent des Kapitals, außer den Rückzinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis zum 30. September d. J. mit 1⅛ Prozent ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt, mit einem Zinskoupon über die Rückzinsen à 4 Prozent für das Quartal vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. J., sowie mit einer neuen Serie Koupons über die vierprozentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1. September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Kapitals vorziehen und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Kapital nebst den Rückzinsen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Koupons Nr. 15 bis 20 vom 1. Oktober d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zinskoupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht. Mit dem 1. Oktober d. J. hört die Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3. Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Natan. Rolcke. Gamet.

N. 307.

Diebstahl eines Rentenbriefes.

Der von uns am 1. Oktober 1851 ausgefertigte Rentenbrief Lit. A Nro. 863 über 1000 Thlr. ist, nebst den dazu gehörigen Zins-Koupons vom 1. Oktober 1853 bis ultimo September 1858, angeblich den letzter Inhabern M. Jonas Katz Söhne zu Paderborn, und zwar muthmaßlich durch Diebstahl, abhanden gekommen.

Wir machen dieses mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Münster, den 14. Juni 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank,
v. Hartmann.

N. 308.

Ferial-Sitzungen d. diesjgen Landgerichtes.

Auszug

aus dem Beschlusse des Herrn Landgerichts-Präsidenten von Druffel vom 18. Juni 1853, das Ferial-Reglement pro 1853 betreffend.

Art. 1. Das Königliche Landgericht wird während der diesjährigen Ferien zur Aburtheilung summa-

Digitized by Google

rischer und dringender Civilsachen am 5., 6., 8., 9., 19., 20., 22. und 23. August, sowie am 2., 3., 5., 6., 16., 17., 19. und 20. September Sitzung halten.

Art. 2. In Ansehung der korrektionellen Kammer, welche keine Ferien hat, verbleibt es bei den im Dienstreglement pro 1852 in 1853 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 3. Die Civilsitzungen vom 5., 6., 8., 19., 20. und 22. August, sowie vom 2., 3., 5., 16., 17. und 19. September werden um 10 Uhr Vormittags, jene vom 9. und 23. August und vom 6. und 20. September aber um 4 Uhr Nachmittags eröffnet.

Art. 4. Für die Sitzungen der Appellationskammer in korrektionellen Sachen sind der 9. und 23. August und der 6. und 20. September bestimmt.

Die Sitzungen nehmen um 9 Uhr Morgens ihren Anfang.

Art. 5. Die Kontestationen in Subhastationssachen werden in den Sitzungen vom 8. und 22. August und vom 5. und 19. September vorgetragen.

Art. 6. Die Audienz für die zu einer Präsidial-Entscheidung geeigneten Sachen wird am 6. und 20. August und am 3. und 17. September gehalten und zwar Mittags um 12 Uhr.

Für die Richtigkeit dieses Auszuges:

Der Ober-Sekretair,

Schlitte.

N. 309. Joseph Holthausen, 27 Jahre alt, Bergmann, geboren zu Langerwehe, wohnhaft zu Duffenter, war durch den Ausspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden:

Die Vollstreckung eines Todesurtheils betr.

1. am 14. Juli 1852 auf dem Wege von Stolberg nach Brand gegen die Person der Margaretha Jonas von Brand mit Gewalt auf Befriedigung des Geschlechtstriebs gerichtete unzüchtige Handlungen verübt;
2. am nämlichen Tage auf dem gedachten Wege die Margaretha Jonas vorsätzlich getödtet zu haben, und zwar bei Unternehmung des vorbezeichneten Verbrechens, und um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen;
3. im Laufe des Sommers 1852 den Ackerer Heinrich Dautzenberg zu Duffenter durch schriftliche Drohungen mit Verübung von Verbrechen und Brand zur Herausgabe von Geld zu zwingen versucht zu haben,

worauf durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes vom 11. Dezember vorigen Jahres und in Gemäßheit des §§. 144, Nr. 1, 178, 212, 213 des Str.-Ges.-Bchs. seine Verurtheilung zur Todesstrafe erfolgte.

Der Holthausen war bereits in seinem 16. Jahre wegen Angriffs auf die Schamhaftigkeit zur Untersuchung gezogen, hat während seiner Dienstzeit in der 2. Kompagnie der 7. Pionirabtheilung sich schlecht aufgeführt, befand sich in der II. Klasse des Soldatenstandes und ist derselbe wegen Diebstahls zu Gefängniß und Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Das gegen ihn erlassene Todesurtheil ist, nachdem der eingelegte Kassations-Rekurs verworfen und dasselbe die Allerhöchste Bestätigung erlangt hatte, auf einem inneren Raume des hiesigen Gefangenhauses mittelst der Guillotine an dem Holthausen vollstreckt worden.

Aachen, den 17. Juni 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,

Packenius.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Ignaz Rom zu St. Vith ist am 13. Juni c. als geprüfter Feldmesser vereidigt worden. N. 310.

Der Regimentsarzt beim 28. Infanterie-Regiments Dr. Kaether hat sich als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Aachen niedergelassen. N. 311.

429. **Bekanntmachung.**

Der Gutsbesitzer Herr Wilhelm Kemmerich von Lindweiler ist höhern Orts um die Erlaubniß zur Wiederherstellung resp. Umänderung seiner am Armuthsbache zwischen Rohr und Lindweiler gelegenen Mühle eingekommen.

Indem dieses Gesuch nach Vorschrift des § 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ersuche ich diejenigen, welche gegen die Gewährung d ffelben Oppositionen zu erheben sich berechtigt glauben, solche innerhalb einer vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung ab beginnenden vierwöchentlichen Frist bei mir gehörig zu motiviren.

Der bezügliche Nivellements- und Situationsplan liegt während der letztern in meinem Geschäftslokale zu eines Jeden Einsicht offen.

Roderath, am 25. Juni 1853.

Der Bürgermeister, gez. Nelles.

430. **Bekanntmachung.**

Am Montag, den 4. Juli c., Morgens 8 Uhr, findet vor dem Unterzeichneten auf dem hiesigen Bürgermeisterei-Amte die Verpachtung der Feldjagd, circa 14,600 Morgen groß, an den Meistbietenden auf 3 chs Jahre Statt.

Kirschseiffen, den 23. Juni 1853.

Der Bürgermeister, Crämer.

431. **Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Mularts hütte.**

Montag, den 11. Juli, um 10 Uhr Vormittags, werden zu Königsberg bei Rott, in der Wohnung des Unterzeichneten, die folgenden Holz-Quanta öffentlich und meistbietend versteigert:

1. In dem Forste Rott, Distrikt Zuschlag: 78 Stück Eichen, 16 Klafter Eichen Knüppel; Distrikt Roppadsberg und Altwerk: 3 Klafter Buchen, Scheit und Knüppel, 25 Klafter Reiser.

2. In dem Forste Jägerhaus, in den Distrikten: Langschoß, Finkenborn, Minnebruch, 47 Klafter Buchen Reiser; in den Distrikten Kirschbeld und Womerscheid: 152 Haufen, Kiefern, Knüppel und Reiser.

3. In dem Forste Zweifall, in den Distrikten: Lutterknipp, Faustenbüchel und Altwerk, 9 Klafter Buchen, Scheit und Knüppel, 4 Klafter Buchen, Reiser.

Nähere Auskunft über die Lage der einzelnen Schläge und Inhalt der Loose ertheilen auf Verlangen die Lokalforstbeamten.

Königsberg, den 24. Juni 1853.

Der Oberförster, Birmanns.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 29.

Aachen, Donnerstag den 7. Juli 1853.

N. 312. Allerhöchste Bestätigung der unter der Firma „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft" hierselbst errichteten Aktien-Gesellschaft und Genehmigung derselben.

Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft hierselbst unter der Firma: „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft" nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, bringen wir im höherm Auftrage nachstehend die unter dem 23. v. Mts. notariell festgestellten Gesellschafts-Statuten und die betreffende Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 28. desselben Monats mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Direktions-Comité besagter Gesellschaft unter dem 20. d. Mts. in Gemäßheit des § 21 der Statuten die erfolgte Zeichnung der größern Hälfte des im § 2 bestimmten Aktien-Kapitals uns nachgewiesen hat, mithin von jenem Tage an vollständig konstituirt und in Wirksamkeit getreten ist.

Aachen, den 24. Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft in Aachen unter der Firma: „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft" nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843, indem Ich zugleich die Mir vorgelegten Statuten dieser Gesellschaft bestätige.

Berlin, den 28. Mai 1853.

gez. Friedrich Wilhelm.
ggez. von der Heydt. Simons.

Für den Minister des Innern,
von Manteuffel.

An die Staats-Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz und des Innern.

Für richtige Abschrift:
Klose,
Lieut. a. D. und Geh. Sekretair.

Nach vorgängiger Vergleichung mit dem Original gleichlautend befunden.
Berlin, den 16. Juni 1853.

Sulzer,
Geh. Ober-Regierungs-Rath.

Digitized by Google

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß heute, den drei und zwanzigsten Mai achtzehn hundert drei und fünfzig

Erschienen:

Vor dem unterschriebenen Karl Joseph Weiler, Königlich Preußischem Notar im Wohn- und Amtssitze der Stadt Aachen, und in Gegenwart der nachgenannten, dem Notar persönlich bekannten Zeugen;

1. Herr Leopold Scheibler, Kaufmann und Präsident der hiesigen Handelskammer, hierselbst wohnend;
2. Herr Theodor Freiherr von Geyr, Rentner, auf dem Gute Wiesenthal bei Aachen wohnend;
3. Herr Heinrich Croon, Kaufmann, in Aachen wohnend;
4. Herr Abraham Lamberts, Kaufmann, in Burtscheid wohnend; und
5. der Königliche Hofrath Herr Friedrich Adolph Brüggemann, erster bevollmächtigter Direktor und General-Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen, daselbst wohnend;

sämmtliche Herren Komparenten handelnd als die alleinigen Mitglieder des provisorischen Comite der Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft laut Paragraph vier und zwanzig der bei den Akten des fungirenden Notars sub Numero vierzehn tausend acht und fünfzig Repertorii angeschlossenen Statuten dieser Gesellschaft, welcher Paragraph also lautet:

„§ 24. Die Wahl der Direktion und des Direktorialrathes geschieht für das erste Mal in einer, „binnen drei Monaten nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung, zusammen zu berufenden Ge„neral-Versammlung. Bis dahin besteht aus folgenden Personen:

„Herr Leopold Scheibler, zugleich als Vorsitzender;

„Herr Frhr. von Geyr, zugleich als Stellvertreter desselben;

„Herr Heinrich Croon;

„Herr Abraham Lamberts;

„Herr Friedrich Adolph Brüggemann;

„ein provisorisches Comite, welches die Direktionsbefugnisse nach den gegenwärtigen Statuten „ausübt. Demselben ist auch die volle Gewalt ertheilt, um die landesherrliche Bestätigung der „letzteren nachzusuchen und in alle Aenderungen und Zusätze derselben einzuwilligen, welche behufs „der gedachten Bestätigung verlangt werden möchten."

Die Herren Komparenten, handelnd auf Grund der ihnen durch den vorbezogenen Paragraphen ertheilten Ermächtigung, erklärten die Statuten der Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft hiermit folgendermaßen festzustellen

Statuten

der

Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft.

I. Von der Begründung, dem Zweck und der Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Es ist unter der Firma: „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft" eine anonyme Gesellschaft errichtet, welche ihren Sitz in Aachen hat. Die Dauer derselben ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der

Digitized by Google

landesherrlichen Bestätigung an, bestimmt. Der ausschließliche Zweck der Gesellschaft ist: Rückversicherung auf die von Gesellschaften oder Anderen übernommene Feuer-Versicherung zu gewähren.

§ 2. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Einer Million zweimal hundert tausend Thalern Preußisch Courant, vertheilt in drei tausend, auf die Namen der Besitzer, nach dem sub A angehängten Formulare auszustellende Aktien, zu vier hundert Thalern eine jede.

Die Baar-Einlage auf jede Aktie beträgt ein Fünftel des obigen Nominalwerths. Ueber die übrigen vier Fünftheile hat jeder Aktionär einen Wechsel nach dem sub B angehängten Formulare auszustellen und denselben mindestens drei Monate vor der darin bezeichneten Präsentations-Frist für den bis dahin noch nicht eingezahlten Betrag zu erneuern.

Jeder außerhalb Aachen oder Burtscheid wohnende Aktionär hat in Aachen ein Domizil zu nehmen, wo sowohl die Wechsel-Präsentation als jede andere, ihn als Aktionär persönlich betreffende und nicht, nach sonstigen Bestimmungen dieser Statuten, durch öffentliche Blätter zu erlassende Aufforderung oder Zustellung der Direktion für ihn verbindlich stattfinden soll.

Kein Einzelner darf mehr als sechszig Aktien besitzen.

Kein Aktionär darf über den Nominalwerth seiner Aktien hinaus in Anspruch genommen werden.

§ 3. Ueber die Ertheilung der Aktien entscheidet die Direktion, von deren Genehmigung auch der Uebergang der Aktien an neue Eigenthümer abhängig ist.

Genehmigt die Direktion den Uebergang einer Aktie, so verbleibt die auf dieselbe geleistete Baarzahlung von achtzig Thalern für Rechnung des neuen Eigenthümers in der Kasse der Gesellschaft. Ueber den Rest von drei hundert zwanzig Thalern hat derselbe einen neuen Wechsel auszustellen, gegen dessen Einlieferung der Wechsel des früheren Aktionärs an diesen herausgegeben wird. Durch die Herausgabe des Wechsels hört letzterer auf Aktionär der Gesellschaft zu sein, und es erlöschen gleichzeitig alle seine Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung des Paragraphen dreizehn des Gesetzes vom neunten November achtzehn hundert drei und vierzig.

Nach dem Tode eines Aktionärs steht es seinen Erben frei, einen neuen dispositionsfähigen Aktionär in Vorschlag zu bringen. Wenn das nicht binnen sechs Monaten nach dem Ableben geschieht, oder die Direktion den Uebergang der Aktien auf den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist dieselbe befugt, die Aktien in der, im Paragraphen vier bestimmten Art für Rechnung der Erben zu verkaufen.

§ 4. Wenn ein Aktionär in Fallitzustand oder gerichtlich erklärten Vermögensverfall geräth, einen allgemeinen Zahlungsausstand fordert, oder ein außergerichtliches Zahlungsarrangement mit seinen Gläubigern trifft;

wenn ganz oder theilweise sein Immobilar-Vermögen subhastirt, oder sein Mobilar-Vermögen zwangsweise verkauft wird;

wenn ihm die Selbstverwaltung seines Vermögens gerichtlich entzogen wird; oder

wenn er die im Paragraphen zwei bestimmte Erneuerung der von ihm ausgestellten Wechsel innerhalb der daselbst bezeichneten Frist, geschehener Aufforderung ungeachtet, nicht bewirkt;

so hat er, oder seine Rechtsinhaber, die nach Paragraph zwei verbleibende Zahlungs-Verbindlichkeit durch eine Baarzahlung gleichen Betrages zu ersetzen.

Wenn er diesem auf die erste Aufforderung der Direktion nicht nachkömmt, so werden seine Aktien für seine Rechnung von der Direktion öffentlich in Aachen verkauft und dem Meistbietenden, unter Vorbehalt der nach Paragraph drei der Direktion zustehenden Entscheidung zugeschlagen.

Digitized by Google

§ 5. Wenn ein Aktionär seine nach Paragraph zwei übernommene Zahlungs-Verpflichtung nicht binnen der daselbst bezeichneten Frist erfüllt, so verliert er seine Rechte als Aktionär, und seine Aktien werden von der Direktion öffentlich in Aachen verkauft, und dem Meistbietenden, unter Vorbehalt der nach Paragraph drei der Direktion zustehenden Entscheidung zugeschlagen.

Die Baareinlage, sowie der durch den Verkauf etwa erzielte Mehrbetrag, verfallen der Gesellschaft, den etwaigen Minderbetrag aber ist er derselben zu vergüten verbunden.

§ 6. Im Fall des Verkaufs nach Paragraph drei, vier oder fünf sind die betreffenden Aktien auf die erste schriftliche Aufforderung der Direktion zurückzugeben. Wenn das nicht binnen vierzehn Tagen geschieht, so erfolgt eine zweite Aufforderung gleicher Art. Bleibt auch diese nach vierzehn Tagen ohne Erfolg, so ist die Direktion berechtigt, die zurückgehaltenen Aktien zu amortisiren, und nachdem die Amortisation mit Angabe der Nummern öffentlich bekannt gemacht ist, neue Aktien mit neuen Nummern an deren Stelle auszufertigen, auch letztere in der, in den gedachten Paragraphen erwähnten Weise zu verkaufen.

Der Verkauf erfolgt im Falle des Paragraphen drei für Rechnung der Erben, im Falle des Paragraphen vier für Rechnung der Besitzer, im Falle des Paragraphen fünf dagegen tritt die wegen des Verfalls daselbst getroffene Bestimmung ein.

II. Von der Verwaltung.

§ 7. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einer aus fünf Personen bestehenden Direktion verwaltet, welche die Gesellschaft in allen ihren Beziehungen vertritt und befugt ist, sich in der Ausführung ihrer Beschlüsse durch einen dritten vertreten zu lassen. Die Direktion wird durch ein notarielles Attest legitimirt.

Die Direktion leitet jene Geschäfte nach ihrem besten Ermessen innerhalb der Bestimmungen der Statuten, sowie der Beschlüsse der General Versammlungen. Sie beschließt insbesondere über die Bedingungen der Rückversicherung, bestimmt die Formen der Verwaltung, zieht die nach Paragraph zwei auf die Aktien zu leistenden Zahlungen ein, ordnet die Anlegung der Fonds der Gesellschaft an, setzt die Reserven, sowie den reinen Gewinn fest, bestellt die Beamten und Agenten der Gesellschaft und regelt deren amtliche Verhältnisse.

Die Beschlüsse der Direktion werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Zur Gültigkeit eines Direktions-Beschlusses sind die Unterschriften von mindestens drei Direktoren erforderlich.

§ 8. Die Wahl der Direktoren geschieht von der General-Versammlung. Wählbar sind nur Aktionäre, welche in Aachen oder Burtscheid wohnen und mindestens zehn Aktien besitzen. Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

Aus ihrem Mitgliedern erwählt die Direktion in der ersten Sitzung nach ihrer Wahl einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende hat nicht nur die formelle Leitung ihrer Berathungen, sondern auch die nähere Beaufsichtigung der Verwaltung zu führen.

Die Direktion versammelt sich regelmäßig monatlich einmal und außerdem auf Zusammenberufung des Vorsitzenden, so oft es die Umstände erfordern.

§ 9. Die Direktoren beziehen für ihre Bemühungen einen Antheil von vier pCt. am reinen Gewinn. Behufs der Berechnung dieses Antheils ist von dem reinen Gewinn eine Summe, welche dem Betrage von vier pCt. der nach Paragraph zwei auf die Aktien geleisteten Zahlung, sowie der nach Paragraph achtzehn ad c angesammelten Kapitalreserve gleichkommt, in Abzug zu bringen, so daß von diesem abgerechneten Betrage ein Gewinnantheil nicht statt findet.

Digitized by Google

Von dem Gewinnantheil erhält der Vorsitzende ein Drittel; zwei Drittel desselben werden dagegen unter die übrigen Direktoren, nach Maßgabe ihrer Präsenzen bei den Versammlungen nach Paragraph acht, gleichmäßig vertheilt.

§ 10. Zur Prüfung der jährlichen Rechnungsablage und zur Entlastung der Direktion, sowie zur Berathung über alle von der Direktion ihm vorgelegten Angelegenheiten, ist ein von der General-Versammlung zu wählender Direktorialrath von zehn Personen bestimmt. Wählbar zu diesem Amte ist jeder im Regierungsbezirk Aachen wohnende Aktionär der Gesellschaft.

§ 11. Aus seinen Mitgliedern erwählt der Direktorialrath in der ersten Sitzung nach seiner Wahl einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben zur formellen Leitung seiner Berathungen.

Der Direktorialrath wird durch seinen Vorsitzenden zusammenberufen. Seine Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Direktorialraths sind die Unterschriften von mindestens fünf seiner Mitglieder erforderlich.

Der Direktorialrath ist befugt, von allen Beschlüssen der Direktion Kenntniß zu nehmen, sowie durch eines oder zwei seiner Mitglieder mit berathender Stimme den Sitzungen der Direktion beizuwohnen. Er ist verbunden, seine eigenen Beschlüsse der Direktion mitzutheilen.

Seine Amtsverrichtungen versieht er unentgeltlich, jedoch unter Entschädigung der außerhalb Aachen und Burtscheid wohnenden Mitglieder, für die Kosten der Reise zu den Versammlungen und des Aufenthalts.

§ 12. Die Amtsdauer der Direktoren und der Mitglieder des Direktorialraths ist auf fünf Jahre bestimmt. Ein Direktor, sowie zwei Mitglieder des Direktorialraths scheiden alljährlich aus, und ihre Stellen werden durch neue Wahlen wieder besetzt. Während der ersten vier Jahre wird das Ausscheiden durch das Loos bestimmt und vom sechsten Jahre an die dadurch gebildete Reihenfolge beibehalten. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Wahlen der Vorsitzenden der Direktion und des Direktorialraths, sowie ihrer beiden Stellvertreter, finden auf den Zeitraum von einer ordentlichen General-Versammlung bis zur anderen statt. Die Personen, welche diese Aemter bekleidet haben, sind wieder wählbar.

Kein Direktor oder Mitglied des Direktorialraths darf über die nach Paragraph zwei bestimmte Zahlungs-Verbindlichkeit für seine Aktien hinaus Schuldner der Gesellschaft sein.

Sollte bei einem derselben der in den Paragraphen vier und fünf bezeichnete Fall eintreten, so ist sein Amt erloschen.

III. Von den General-Versammlungen.

§ 13. Die General-Versammlung besteht aus allen Aktionären der Gesellschaft und findet im Beisein eines Notars statt. Sie faßt ihre Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit, welche auch für abwesende, nicht vertretene Aktionäre verbindlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Stimmrecht des einzelnen Aktionärs richtet sich nach der Anzahl der Aktien, welche er eigenthümlich besitzt. Für je Eine bis einschließlich Zehn Aktien hat er eine Stimme, dergestalt, daß der Besitzer von Ein und fünfzig bis sechszig Aktien sechs Stimmen hat.

Abwesende Aktionäre können sich durch einen anwesenden, im Regierungsbezirk Aachen wohnhaften Aktionär vertreten lassen, wenn sie dies mindestens zwei Tage vor der General-Versammlung der Direktion schriftlich anzeigen. Kein Aktionär darf mehr als fünf und zwanzig fremde Stimmen vertreten.

Digitized by Google

Prokuraträger von Handlungshäusern können, auch wenn sie selbst nicht Aktionäre sind, das Stimmrecht ihrer Handlungshäuser ausüben.

Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Mündel, durch ihre Vormünder vertreten, und Wittwen können sich durch ihre großjährigen Söhne vertreten lassen, selbst wenn diese Vertreter nicht selbst Aktionäre sind.

§ 14. Die ordentliche General-Versammlung wird innerhalb der ersten vier Monate jedes Jahres abgehalten. Eine außerordentliche General-Versammlung kann bei besonderer und dringender Veranlassung zu jeder Zeit stattfinden.

Die General-Versammlung wird durch die Direktion zusammenberufen, und zwar vermittelst einer öffentlichen, mindestens vierzehn Tage bevor sie stattfinden soll, erscheinenden Bekanntmachung.

Eine außerordentliche General-Versammlung soll von der Direktion zusammenberufen werden:

a. wenn der Direktorialrath es verlangt;

b. wenn Aktionäre, welche mindestens drei Viertheile sämmtlicher, nach Paragraph dreizehn in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen repräsentiren, bei der Direktion schriftlich darauf antragen.

In beiden Fällen müssen jedoch die Gegenstände, worüber berathen oder beschlossen werden soll, zugleich der Direktion mitgetheilt werden. (Siehe auch Paragraph drei und zwanzig.)

Die Berathung und Beschlußnahme einer General-Versammlung über Anträge, welche in derselben gestellt werden und nicht von der Direktion ausgehen, kann von der letzteren inhibirt werden, wenn sie ihr nicht acht Tage vorher schriftlich mitgetheilt sind.

§ 15. Die General-Versammlung erwählt für die Dauer ihrer jedesmaligen Sitzung aus den anwesenden Aktionären einen Vorsitzenden und zwei Stimmensammler.

Der Vorsitzende leitet die Berathungen in formeller Beziehung.

Der anwesende Notar nimmt über die Verhandlungen ein Protokoll auf, welches enthalten muß:

a. die Namen der anwesenden Aktionäre mit Angabe der Stimmen, welcher ein jeder für sich und im Auftrage Abwesender repräsentirt;

b. die Vorträge der Direktion und des Direktorialraths;

c. die gefaßten Beschlüsse mit Angabe der Zahl der Stimmen, durch welche sie gefaßt sind.

Das Protokoll ist vollkommen beweisend und verbindlich, sobald es außer dem Notar auch von dem Vorsitzenden der General-Versammlung, von den Stimmsammlern und von mindestens fünf der anwesenden Aktionäre vollzogen ist.

§ 16. Die General-Versammlung hat über alle ihr vorgelegten, die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, ohne jedoch in die spezielle Geschäftsführung eingreifen zu können, zu berathen und zu beschließen. Beschlüsse über Aenderung der Statuten können nur mit Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung gefaßt werden. Die Beschlüsse der General-Versammlung sind sämmtlichen Aktionären durch die Direktion ohne Verzug bekannt zu machen, sie müßten denn Statutenänderungen betreffen. In diesem Falle erfolgt die Bekanntmachung erst nach eingegangener landesherrlicher Genehmigung.

IV. Von den Rechnungs-Angelegenheiten.

§ 17. Die Rechnung der Gesellschaft wird für jedes Kalenderjahr von der Direktion abgelegt und nach Paragraph zehn vom Direktorialrath geprüft und entlastet. Die Resultate derselben werden in der jährlichen ordentlichen General-Versammlung von der Direktion vorgetragen und demnächst sämmtlichen Aktionären bekannt gemacht.

Digitized by Google

§ 18. Die Grundsätze der Bilanz sind folgende:

Aus der Jahres-Einnahme werden vorweg entnommen:

a. eine Prämienreserve für die in das neue Rechnungsjahr übergehenden Rückversicherungen, bestehend aus einem, nach Verhältniß der bereits abgelaufenen zu der noch laufenden Versicherungsdauer, zu berechnenden Antheile an den, für dergleichen Rückversicherungen eingegangenen Prämien, netto Provision;

b. eine Brandschadenreserve für die bis zum Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres vorgekommenen, aber noch nicht bezahlten Brandschäden, welche nach dem Betrage der dafür angemeldeten Entschädigungsforderungen zu berechnen ist.

Sodann werden aus der Jahreseinnahme gedeckt.

c. die laufenden Verwaltungskosten;

d. die im Laufe des Jahres bezahlten Brandschäden, insofern dafür nicht eine Brandschadenreserve aus früheren Jahren (b) vorhanden ist.

Aus dem sodann verbleibenden Ueberschuß wird entnommen:

e. eine Kapitalreserve zum Betrage von hundert tausend Thalern, für welche bis zur Erreichung dieser Summe mindestens zehn pCt. des jährlichen reinen Gewinns bestimmt sind.

Der hiernach verbleibende Rest bildet den Reingewinn, welcher nach Abzug des durch Paragraph neun bestimmten Gewinnantheils, als Dividende den Aktionären ausgezahlt wird. Die Zahlung geschieht in Aachen, kann jedoch auch in einem anderen, von der Direktion zu bezeichnenden Orte stattfinden.

Reicht die Jahreseinnahme, nach Entnahme der Reserven ad a und b nicht aus, um die Ausgaben ad c und d zu decken, so erfolgt diese Deckung zunächst aus der Kapitalreserve ad e, und insofern auch diese nicht ausreicht, aus dem Grundkapital. Entsteht solchergestalt ein Verlust an dem letzteren, so erfolgt eine Dividendenzahlung erst nach Ergänzung des Grundkapitals aus den Ueberschüssen künftiger Jahre.

V. Von der Auflösung der Gesellschaft.

§ 19. Die Gesellschaft löset sich vor der in Paragraph eins bestimmten Zeit und außer den gesetzlich bestimmten Fällen auf, wenn:

a. entweder Aktionäre welche mindestens drei Viertheile sämmtlicher in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen repräsentiren, in einer zur Beschlußnahme darüber zusammenberufenen außerordentlichen General-Versammlung die Auflösung einstimmig beschließen und dieser Beschluß die landesherrliche Genehmigung erhält, oder:

b. wenn das Aktienkapital der Gesellschaft sich durch Verluste auf die Hälfte vermindert hat und die Ergänzung des Kapitals nicht bewirkt werden kann.

§ 20. Wenn die Gesellschaft sich auflöst, so findet die Liquidation durch die Direktion statt. Die an Kapital verbleibenden und sonstigen Fonds werden, nach beendigter Liquidation und nachdem alle laufenden Rückversicherungen erloschen sind, auf die Aktien vertheilt und an die Aktionäre ausgezahlt. Diese Zahlung geschieht in derselben Weise, wie am Schlusse des Paragraphen achtzehn bestimmt ist.

VI. Sonstige Bestimmungen.

§ 21. Die Geschäfte der Gesellschaft beginnen, nachdem der Königlichen Regierung in Aachen nachgewiesen worden, daß mindestens die Hälfte des im Paragraphen zwei bestimmten Aktienkapitals gezeichnet ist.

Digitized by Google

§ 22. Die in diesen Statuten vorgeschriebenen oder vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen sind genügend in Beziehung der dabei betheiligten Personen erlassen, wenn sie in der Aachener, der Berliner Vossischen, der Augsburger Allgemeinen Zeitung und dem Frankfurter Journal erschienen sind. Falls eine dieser Zeitungen eingeht, sollen die Bekanntmachungen in einer anderen Zeitung, zu deren Wahl die Genehmigung der Königlichen Regierung in Aachen erforderlich ist, erfolgen. Die letztere ist auch ihrerseits befugt, die Wahl anderer, als der oben bezeichneten oder sonst bestimmten Blätter zu fordern, eventualiter dieselben vorzuschreiben, sobald das öffentliche Interesse es erheischt.

§ 23. Die Landes-Regierung ist befugt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle, zu bestellen. Dieser Kommissarius kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung, oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

§ 24. Die Wahl der Direktion und des Direktorialraths geschieht für das erste Mal in einer, binnen drei Monaten nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung, zusammen zu berufenden General-Versammlung. Bis dahin besteht aus folgenden Personen:

Herr Leopold Scheibler, zugleich als Vorsitzender;
Herr Freiherr von Geyr, zugleich als Stellvertreter desselben;
Herr Heinrich Croon;
Herr Abraham Lamberts;
Herr Friedrich Adolph Brüggemann;

ein provisorisches Comite, welches die Direktionsbefugnisse nach den gegenwärtigen Statuten ausübt. Demselben ist auch die volle Gewalt ertheilt, um die landesherrliche Bestätigung der letzteren nachzusuchen und in alle Aenderungen und Zusätze derselben einzuwilligen, welche behufs der gedachten Bestätigung verlangt werden möchten.

Beilage A.

Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft,

bestätigt durch ....

Aktie N

D.. Eigenthümer dieser Aktie .. (Name) .. wohnend zu... (ist sind) mit einem Aktienkapitale von vier hundert Thalern Preußisch Courant bei der Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft betheiligt. D..selbe ha.. dieses Aktienkapital durch Baarzahlung von achtzig Thalern und durch Ausstellung eines vier Wochen nach Sicht zahlbaren Wechsels von drei hundert zwanzig Thalern gedeckt und dadurch alle statutenmäßigen Rechte eines Aktionärs erworben. Nur mit Genehmigung der Direktion der Gesellschaft kann das Eigenthum dieser Aktie auf einen Anderen übergehen.

Die Direktion der Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft.

Digitized by Google

Beilage B.

Vier Wochen nach Sicht zahle ich / wir im Büreau der Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft zu Aachen gegen diesen meinen / unsern Sola-Wechsel, insofern mir / uns derselbe binnen längstens dreißig Jahren von heute präsentirt wird, an die Ordre der Direktion der Aachener Rückversicherungs Gesellschaft die Summe von drei hundert und zwanzig Thalern Preußisch Courant, und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

Zugleich nehme. ich / wir Domizil bei..... in Aachen, wo die Präsentation dieses Wechsels, sowie die Insinuation jeder andern, mich / uns als Aktionär der Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft persönlich betreffenden, und nicht etwa statutenmäßig durch öffentliche Blätter zu erlassenden Aufforderung oder Zustellung der Direktion der gedachten Gesellschaft, für mich / uns verbindlich Statt finden soll.

In Urkunde wurde dieser Akt aufgenommen und den, dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Komparenten vorgelesen zu Aachen in dem Büreau des Komparenten Herrn Brüggemann, Jahr, Monat und Tag wie Eingangs, in Gegenwart von Mathias Esser und Theodor Nießen, beide ohne Geschäft, in Aachen wohnend, als Zeugen.

Nach der Vorlesung haben die Herren Komparenten und die Zeugen mit dem Notar unterschrieben.

Gezeichnet auf der Urschrift, wozu ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden:

Leopold Scheibler. Frhr. von Geyr. Heinrich Croon. A. Lamberts.
Brüggemann. M. Esser. T. Nießen. Weiler, Notar.

Befehlen und Verordnen

allen hierzu ersuchten Gerichtsvollziehern diesen Akt zu vollstrecken. Unserem General-Prokurator und den Prokuratoren bei den Landgerichten denselben zu handhaben, allen Offizieren und Kommandanten der öffentlichen Macht oder deren Stellvertreter starke Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig dazu ersucht werden.

Zur Bekräftigung dessen ist gegenwärtige Ausfertigung von dem Notar unterschrieben und mit dessen Amtssiegel versehen worden.

Für executorische Ausfertigung:

Weiler, Notar.

Im Auftrage des Königlichen Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Lehrer Huffenbächer zu Trarbach zunächst auf 3 Jahre die Leitung einer Central-Haspel-Anstalt übertragen, auch den ihm zum Abhaspeln präsentirten Cocons die allgemeine Coconsprämie zugesichert, dem ꝛc. Huffenbächer selbst aber, als eine Entschädigung für seine Mühwaltung bei Controlirung der zum Abhaspeln eingelieferten fremden Cocons, sowie als Prämie für selbstgezüchtete Cocons, ein jährliches Aversum von 20 Thlrn. zugesichert worden ist.

N. 331. Central-Haspel-Anstalt in Trarbach.

Koblenz, den 30. Juni 1853.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

Digitized by Google

N. 314. Austritt eines Agenten und Bestätigung eines andern.

Der Herr Heinrich Beretz zu Cornelimünster hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in Köln niedergelegt, dagegen ist der Johann Wilhelm Braun zu Breinig als Agent derselben Gesellschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 22. Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 315. Bestätigung eines Agenten betreffend.

Der von der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zum Agenten ernannte Herr Johann Christian Bertram zu Setterich ist heute in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Aachen, den 23. Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 316. Gratifikationen u. Unterstützungen der Hebammen.

Als Gratifikationen resp. Unterstützungen von 3 bis 15 Thlr. aus dem dazu bestimmten Fonds der Abgaben von Heirathen und Geburten sind vertheilt worden: a. für das Jahr 1851 unter 157 Hebammen des hiesigen Regierungs-Bezirks 963 Thlr. und b. pro 1852 unter 183 Hebammen desselben Bezirks die Summe von 1260 Thlr.

Aachen, den 27. Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 317. Verurtheilung von widerspänstigen Militairpflichtigen.

Das Königliche Landgericht hierselbst hat unterm 21. Mai d. J. gegen jeden der hiernach sub I, II und III aufgeführten widerspänstigen Militairpflichtigen eine Geldbuße von 50 Thlrn., gegen den sub IV bezeichneten aber eine Geldbuße von 200 Thlrn. erkannt:

Sub I. 1. Hubert Joseph Bitter, fünf und zwanzig Jahre alt, Kellner, geboren zu Aachen, dermalen in Ostende sich aufhaltend; 2. Hubert Wazenplatz, vier und zwanzig Jahre alt, Schneider, geboren in Aachen, dermalen zu Paris sich aufhaltend; 3. Theodor Prosper George, drei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Aachen, gegenwärtig in Belgien sich aufhaltend; 5. Caspar Joseph August Beckers, drei und zwanzig Jahre alt, Schreiner, geboren zu Aachen, gegenwärtig in Amerika sich aufhaltend, und 5. Heinrich Ludwig Ferdinand Bruno, zwei und zwanzig alt, geboren zu Aachen, gegenwärtig in Rußland sich aufhaltend.

Sub II. 6. Mathias Wilhelm Blum, zwei und zwanzig Jahre alt, Bergmann, geboren zu Wilsberg, gegenwärtig in Lüttich.

Sub III. 7. Johann Pet. Erler, zwei und zwanzig Jahre alt, Ackerer, geboren zu Dahlen, gegenwärtig in Amerika sich aufhaltend; 8. Michael Küpper, zwei und zwanzig Jahre alt, Knecht, geboren zu Dahlen, gegenwärtig in Amerika sich aufhaltend; 9. Christian Schaefer, zwei und zwanzig Jahre alt, Ackerer, geboren zu Urft, augenblicklich in Amerika sich aufhaltend; 10. Stephan Huff, zwei und zwanzig Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Blankenheimerdorf, ebenfalls in Amerika sich aufhaltend; 11. Nikolaus Wolff, zwei und zwanzig Jahre alt, Ackerer, geboren zu Schmidtheim, dermalen in Amerika sich aufhaltend.

Sub IV. 12. Theodor Remy, fünf und zwanzig Jahre alt, Student, geboren zu Eupen, dermalen in Nordamerika sich aufhaltend.

Digitized by Google

Die Herren Landräthe werden hierdurch aufgefordert, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Habhaftwerdung der benannten Refratairs anzuwenden.

Aachen, den 27. Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 318.

Betr. die Einsetzung der Kommission z. Handwerker-Prüfung zu Eschweiler.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 20. August 1851 (Amtsblatt dess. Jahres Stück 44, Seite 317), bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Landkreis Aachen unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Piedmont zu Eschweiler auch für die Handwerke der Groß- und Klein-Bottcher, der vereinigten Drechsler und Kammmacher und der Klempner Kreis-Prüfungs-Kommissionen errichtet worden sind.

Aachen, den 29. Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dritter Nachtrag N. 319.

zum Verzeichniß der Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Kommunikations-Abgaben vom 16. Juni 1838 Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats.

1. a. Von Prenzlow bis zur Mellenburgischen Gränze über Wolfshagen, b. von Prenzlow nach Lychon über Boitzenburg; — 2. a. von der Meklenburgischen Gränze über Treptow nach Jarmen, b. von Stralsund bis zur Meklenburgischen Gränze über Poppendorf, Demmin, c. von Demmin nach Burow, d. von Greifswald nach Poggendorf, e. von Stralsund bis zur Meklenburgischen Gränze über Damgarten; — 4. a. von Neustadt-Eberswalde nach Oderberg, b. von Danzig nach Carthaus über Zuckau, c. von Danzig nach Kahlebude, d. von Danzig nach Bohnsackerfähre; — 5. a. von Gramzow nach Passow, b. von Boitzenburg nach Greiffenberg; — 6. a. von Colberg nach Colbergermünde; — 7. a. von Rügenwalde nach Rügenwaldermünde; — 8. a. von Stolpe bis zur Westpreußischen Gränze über Zuckers, Bütow, b. von Zuckers nach Rummelsburg; — 9. a. von Stargardt nach Polzin über Freyenwalde, b. von Cörlin nach Flederborn über Polzin, Neustettin; — 15. a. von Tilsit nach Schirwindt über Ragnit, Pillkallen; 16. a. von Kraupischken nach Lyck über Marggrabowa; — 17. a. von Bischofsburg nach Ortelsburg; — 21. a. von Neustadt-Eberswalde nach Wriezen über Freienwalde; 26. a. von Nicolai über Pleß bis zur Landesgränze, b. von Ratibor nach Pleß über Rybnick, c. von Gleiwitz nach Rybnick; — 29. a. von Gleiwitz nach Tarnowitz, b. von Malapane nach Tarnowitz über Kieletzke, c. von Kieletzke nach Beuthen über Peiskretscham; — 30. a. von Oels nach Kreuzburg über Namslau, b. von Brieg nach Noldau über Gülchen, c. von Pleschen nach Neustadt a. W., d. von Posen nach Ostrowo über Schrimm, Krotoschin, e. von Krotoschin bis zur Schlesischen Gränze über Zduny; — 32. a. von Glogau nach Neusalz über Beuthen; — 39. d. von Spremberg nach Görlitz über Muskau, Niesky, e. von Niesky bis zur Landesgränze auf Löbau; — 44. b. von Gorlitz nach Greiffenberg über Lauban, c. von Kohlfurt nach Lauban; — 46. a. von Warmbrunn nach Josephinenhütte über Petersdorf; — 47. a. von Jauer nach Landshut über Bolkenhayn, b. von Landshut nach Ketschdorf; — 50. a. von Hermsdorf nach Salzbrunn über Weistein; — 54. a. von Glatz nach Neisse über Patschkau; — 56. a. von Strehlen nach Patschkau über Münsterberg; — 57. a. von Neisse nach Zuckmantel über Ziegenhals, b. von Ziegenhals nach Niclasdorf; — 59. a. von Berlin (Cottbuser Thor) nach Glasow;

Digitized by Google

— 61. a. von Potsdam nach Spandau; — 62. a. von Luckenwalde nach Jüterbogk; — 77. b. von Benshausen über Viernau bis zur Landesgränze auf Schmalkalden; — 85. a. von Neuschreptow bis zur Landesgränze über Pritzwalk, Meienburg; — 92. a. vom Zernitzer Eisenbahnhofe bis zur Landesgränze über Kyritz und Wittstock, b. von Berlin nach Charlottenburg über Moabit; — 93. a. von Perleberg nach Pritzwalk; — 94. a. von den Rehbergen nach Hennigsdorf über Tegel, b. von Berlin über Reinickendorf bis zur Berlin-Strehlitzer Chaussee.

B. Im westlichen Theile des Staats.

97. a. Von Montjoie nach Eupen; — 98. a. von Brohl nach Tönnisstein; — 105. a. von Neuß nach Neusserfürth; — 107. a. von Richterich bis zur Landesgränze über Horbach, b. von der Aachen-Trierer Staatsstraße über Burtscheid bis in die Aachen-Eupener Aktienstraße. — ad 109. Diese Straße endigt in Heinsberg und die Strecke von da bis Erkelenz fällt aus. 111. a. Von Viersen nach Aldekerk über Süchteln, Vorst, Kempen, b. von Süchteln nach Straelen über Gräfrath; — 112. a. von Geilenkirchen bis zur Landesgränze über Gangelt, b. von Heinsberg bis zur Landesgränze über Kempen, c. von Aldenhoven nach Linnich; — 115. a. von Düren nach Euskirchen über Zülpich; — 117. a. von Brühl nach Lechenich über Liblar; — 118. a. von Bonn nach Kelberg über Altenahr, b. von Altenahr nach Sinzig über Ahrweiler; — 120. a. von Bütchenbach über St. Vith bis zur Landesgränze bei Malscheid; — 120. b. von Baugnez nach St. Vith über Engelsdorf; — 123. a. von Ehrenbreitstein bis zur Landesgränze bei Niederlahnstein, b. von Lützerath nach Alf; — 124. c. von Mettnich nach Nonnweiler und von Hermeskeil über Thalfang nach Morbach; — 125. a. von der Aachen-Trierer Staatsstraße bei Malbergweich nach Wittlich, b. von der Landesgränze bei Vianden über Bittburg bis Badem, c. von Prüm nach Sinspelt über Länebach; — 131. a. von Merzig bis zur Landesgränze über Losheim; — 133. a. von Liedorf bis Niederaltdorf über Wallerfangen; — 135. b. von Birkenfeld nach Kusel, soweit diese Straße Preußisches Gebiet berührt; — 135. c. von Homburg nach Meisenheim, soweit diese Straße Preußisches Gebiet berührt; — 137. b. von Mülheim a. Rh. nach Gladbach, c. von Beuel nach Overath über Siegburg, d. von Hangelar nach Buisdorf; — 141. a. von Ratingen nach Wülfrath über Homberg; — 149. a. Stede nach Bredeney über Rettinghausen; — 152. a. an dem Chausseehause Engelsburg nach Bochum, b. von Haltern nach Bochum über Recklinghausen; — 154. a. Ronsdorf über Erbschloe bis zur Beckmannschen Privatstraße; — 155. a. von Remscheid nach Kranenhöhe über Müngsten; — 156. a. von Altena nach Rönkhausen über Werdohl; — 158. a. von Wipperfürth nach Engelskirchen über Lindlar; — 160. a. von der Cöln-Berliner Straße durch Westernkotten bis zur Minden-Coblenzer Straße; — 161. a. von Beuel nach Bendorf über Linz, b. von Weißenthurm bis zum Rhein auf Neuwied, c. von Engers nach Sayn, d. von Siegen nach Kirchen über Niederschelden, e. von Wallendar durch das Fehrbachethal bis zur Landesgränze, f. von Neuwied nach Dierdorf; — 162. a. von Crengeldanz nach Castrop, b. von Schwelm nach Haslinghausen. — ad 163 und 165. Diese Straßen sind im Verzeichnisse zu löschen. 167. a. Von Winterberg bei Schwelm bis zur Bezirksgränze auf Radevormwald, b. von Nilspe durch das Heilenbecker Thal bis in die Nader Straße; — 172. a. von Gießen nach Gladenbach, soweit solche den Kreis Wetzlar berührt; — 173. a. von Leimstruth nach Böhmerhüttenplatz über Berleburg; — 173. b. von Graefenbrück nach Crombach über Altenhundem, Welschenennest, c. von Altenhündem nach Winterberg über Schmallenberg; — 175. a. von Dortmund nach Hoerde; — 178. a. von Wesel nach Bocholt über Dingden, b. von Haldern bis zur Münster-Emmericher Straße auf Isselburg; — 179. b. vom Rheine, im Anschluß an die Straße von Ibbenbüren, über Burgsteinfurt bis zur Münster-Emmericher Straße bei Coesfeld; — 182. a. von Neheimerohl nach Grabenbrück über Echt-

Digitized by Google

hausen; — 184. a. von Brilon nach Belecke über Rüthen, b. Offendorf nach Beverungen über Borgentreich; — 186. b. von Hallenberg nach Somplar; — 187. d. von Vlotho bis zur Landesgränze auf Salzuffeln; — 190. a. von Petershagen bis zur Landesgränze auf Bückeburg.

N. 320.

Uebertragung der Salz-Anfuhr nach mehreren Faktoreien.

Die Salz-Anfuhr von der Saline zu Königsborn nach den Faktoreien zu Malmedy, St. Vith, Montjoie, Eupen, Aachen, Geilenkirchen, Heinsberg, Wegberg, Gladbach, Kaldenkirchen, Straelen und Geldern soll, für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende Dezember 1856, in Entreprise gegeben werden.

Die desfallsigen Bedingungen sind niedergelegt:

bei dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Cöln,
" " " zu Duisburg,
" " " " Wesel,
" " Haupt-Zoll-Amte " Aachen,
" " Unter-Steuer-Amte " Königsborn,

und mögen diejenigen Personen, welche zur Uebernahme der gedachten Entreprise geneigt und im Stande sind, sich mit den Bedingungen bekannt machen, und demnächst ihre Erbietungen, versiegelt und portofrei, mit der in den Bedingungen angegebenen äußern Bezeichnung versehen, an mich einsenden.

Solche Erbietungen werden bis zum 26. Juli d. J. des Nachmittags um 6 Uhr angenommen, und dann, in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber, erbrochen, später eingehende Submissionen aber, oder Nachgebote nicht berücksichtigt werden.

Cöln, den 16. Juni 1853.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Helmentag.

N. 321.

Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste betr.

Der nächste Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste ist auf Montag, den 5. September d. J. festgestellt.

Die jungen Leute, welche auf die Zulassung zum einjährigen Militairdienste Anspruch haben, werden daher aufgefordert, sich an dem besagten Tage, Vormittags eilf Uhr, in dem hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden.

Die Behufs Zulassung oder Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen müssen spätestens bis zum 25. August d. J. mittelst schriftlicher Eingabe bei uns eingereicht und in letzterer vermerkt werden, welchem Stande oder Fache sich der Aspirant widmet.

Die in hiesiger Stadt wohnenden Aspiranten haben außerdem die Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Auch diejenigen jungen Leute, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen müssen, haben schriftliche Zeugnisse über den genossenen Schul Unterricht beizubringen, damit die Prüfungs-Kommission in den Stand gesetzt werde, darnach ihre Forderungen abzumessen.

Aachen, den 4. Juni 1853.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militair-Dienste.

Digitized by Google

N. 322. Abwesenheits-Erklärung des Johann Friedrich.

Durch ein Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Koblenz vom 20. d. M. ist der früher daselbst wohnende Buchbinder Johann Friedrich für abwesend erklärt worden.

Köln, den 30. Juni 1853.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

N. 323. Definitive Besetzung der Stelle des Provinzial-Rentmeisters bei der K. Rentenbank in Münster.

Dem bisher mit der provisorischen Verwaltung der Stelle des Provinzial-Rentmeisters bei der Königl. Rentenbank hierselbst beauftragten Domainenrath Filbry ist diese Stelle, in Folge Reskripts der Königl. Ministerien für landwirthschaftliche Angelegenheiten und der Finanzen vom 20. d. M., nunmehr definitiv übertragen.

Münster, den 29. Juni 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank,
v. Hartmann.

N. 324. Dem Fabrik-Direktor Friedrich Kesten zu Elberfeld ist unter dem 27. Juni 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Ventilations-Gebläse, dessen Konstruktion als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 325. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16. Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 326. Dem Uhrmacher Albert Bohmeyer zu Brucke bei Könnern ist unter dem 27. Juni 1853 ein Patent

auf eine ruhende Spindelhemmung für Taschenuhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 327. Der Wittwe Pappenheim zu Berlin ist unter dem 22. Juni 1853 ein Einführungs-Patent

Digitized by Google

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik Unternehmer Christian Rhodius zu Linz am Rhein ist unter dem 16. Mai 1853 ein Patent N. 828.

auf zwei für neu und eigenthümlich anerkannte Methoden, um arme kohlensaure Kupfererze zu Gute zu machen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die erledigte Kreisbaumeister-Stelle zu Montjoie ist vom 1. Juli c. ab dem Kreisbaumeister Kirchhoff übertragen worden. N. 329.

Personal-Chronik N. 330.

für den Landgerichtsbezirk Aachen pro II. Quartal 1853.

1. Die bisherigen Landgerichts-Referendarien Carl Theodor von Negri und Coraelius Vielvoye sind zu Assessoren beim hiesigen Königl. Landgerichte ernannt worden;
2. der Landgerichts-Auskultator Joseph Daelen aus Herzogenrath ist auf seinen Wunsch an das Königl. Landgericht zu Cöln versetzt worden;
3. der Landgerichts-Sekretair Baccicocco hierselbst, ist vom 1. September d. Js. ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt worden;
4. der hiesige Advokat-Anwalt Deby ist am 9. Juni d. Js. gestorben;
5. zufolge Justiz-Ministerial-Reskripts vom 21. Juni 1853 ist der bisherige Friedensgerichtsschreiber Rosbach zu Wachtendonk vom 1. August d. Js. ab, an das Friedensgericht zu Nideggen versetzt worden;
6. in Gefolge Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 22. Juni 1853, ist der Friedensrichter Wildt zu Montjoie vom 1. September d. Js. ab, an das Friedensgericht zu Ahrweiler versetzt worden;
7. der Friedensrichter van Mülbracht zu Wegberg ist am 29. Juni d. Js. gestorben.

Aachen, den 1. Juli 1853.

Der Königl. Landgerichts-Präsident,
v. Druffel.

Der Königl. Ober-Prokurator,
In dessen Abwesenheit:
Der Staats-Prokurator,
Buß.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 30.

Aachen, Dienstag den 12. Juli 1853.

Die Gesetz-Samml. für die K. Preuß. Staaten Nr. 25, 26, 27 und 28 enthält: N. 331.
Gesetz-Samml. Nr. 25, 26, 27 und 28.

(Nro. 3765.) Gesetz, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten. Vom 17. Mai 1853.

(Nro. 3766.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1853. Vom 1. Juni 1853.

(Nro. 3767.) Verordnung wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten. Vom 13. Juni 1853.

(Nro. 3768.) Gesetz, betreffend die Genehmigung des revidirten Statutes der Allensteiner Kreis-Korporation für Meliorationsanlagen. Vom 30. Mai 1853.

(Nro. 3769.) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Hannover, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend. Vom 7. September 1851.

(Nro. 3770.) Vertrag zwischen Preußen und Hannover einerseits und Oldenburg andererseits, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover vom 7. September 1851 über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein betreffend. Vom 1. März 1852.

(Nro. 3771.) Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich. Vom 19. Februar 1853.

(Nro. 3772.) Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft" betreffend. Vom 11. Juni 1853.

(Nro. 3773.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-Betrieb" gebildeten Aktiengesellschaft zu Köln. Vom 19. Juni 1853.

(Nro. 3774.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma „Landesproduktenfabrik zu Coburg" gebildeten Aktiengesellschaft zu Magdeburg. Vom 19. Juni 1853.

Digitized by Google

Nr. 332.

Baupolizei-Ordnung

für die Stadt Aachen und die beiden Verbindungswege nach Burtscheid.

Die bisherigen Vorschriften über das Baupolizeiwesen der Stadt Aachen haben sich in der Ausführung vielfach als mangelhaft erwiesen, und entsprechen überhaupt gegenwärtig denjenigen Anforderungen nicht, welche in polizeilicher Beziehung an das Bauwesen größerer Städte gestellt werden müssen, und welche in einer Stadt, die so wesentlich auf Fremdenverkehr und Badeleben angewiesen ist, im eigenen Interesse der Einwohner mit verschärftem Nachdruck gehandhabt werden müssen. Wir haben daher durch sachverständige und mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Techniker eine Revision des Baupolizei-Reglements vom 20. März 1826 unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Einrichtungen, welche in neuerer Zeit auf dem baupolizeilichen Gebiete in den größeren Nachbarstädten (Köln und Lüttich) gemacht worden sind, eintreten lassen, und verordnen nunmehr auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 1. März 1850, was folgt:

Vom ersten August d. J. ab treten für die Stadt Aachen und die beiden Verbindungswege nach Burtscheid die Bestimmungen der nachstehenden

revidirten Baupolizei-Ordnung

unter Aufhebung unserer früheren Verordnungen in Kraft.

Erster Titel.

Bauerlaubniß.

§ 1. Es ist verboten, ohne vorherige Erlaubniß der Polizei-Direktion, straßenwärts Neubauten zu errichten, Veränderungen an den Umfassungsmauern oder Dächern bereits vorhandener Gebäude, Veränderungen oder Ausbesserungen an den Façaden, Thüren, Fensteröffnungen, Treppen und Trottoirs vorzunehmen. Einer gleichen Erlaubniß bedarf es bei der Anlegung jeder Senkgrube, jedes Rauchfanges, Backofens oder anderer Feuerungs-Anlagen.

§ 2. Die Bauerlaubniß ist schriftlich bei der Königlichen Polizei-Direktion nachzusuchen. Das Bauerlaubniß-Gesuch muß

a. eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bauausführung, und
b. die Bezeichnung des Baumeisters oder der Werkmeister, welche mit der Ausführung beauftragt und dafür verantwortlich sind, enthalten.

§ 3. Den Bauerlaubniß-Gesuchen für Neubauten müssen ein Situationsplan der Baustelle, nebst den die Grundrisse, Façaden und Profile des Gebäudes enthaltenden, sowohl vom Bauherrn, als von dem Baumeister und beziehungsweise von den verantwortlichen Werkmeistern unterschriebenen, in duplo ne varietur angefertigten Bauplänen beigefügt werden. Diese Zeichnungen müssen nach einem Maaßstabe von 10 Fuß auf mindestens einen Preußischen Zoll angefertigt und kolorirt sein. Ein mit dem Revisionsvermerk des betreffenden Baubeamten versehenes Exemplar der Baupläne wird zurückgegeben, das andere im Archive der Königlichen Polizei-Direktion aufbewahrt. Bei bloßen Reparaturen oder baulichen Veränderungen bleibt es der PolizeiBehörde überlassen, zu bestimmen, ob und welche Zeichnungen erforderlich sind; auch diese Zeichnungen müssen indeß in duplo ausgefertigt und von den oben bezeichneten Personen vollzogen werden.

§ 4. Die Bauerlaubniß wird schriftlich ertheilt. Sie betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues, unbeschadet der Rechte Dritter.

Digitized by Google

§ 5. Die Bauerlaubniß verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung des Bauerlaubnißscheins ab gerechnet, nicht mit der Ausführung begonnen ist. Ist die Bauausführung nicht spätestens binnen drei Jahren von der Aushändigung des Bauerlaubnißscheines an beendigt, so darf die Fortsetzung des Baues nur nach vorheriger Erwirkung eines neuen Bauerlaubnißscheins erfolgen.

§ 6. Der Bauherr hat von der Vollendung jedes Rohbaues, bevor der Abputz der Decken und Wände beginnt, dem Polizei-Kommissarius des Reviers der Baustelle Anzeige zu machen.

§ 7. In Betreff der von den Königlichen Behörden auszuführenden Bauten bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

Zweiter Titel.

Vorschriften in Betreff der baulichen Ordnung.

§ 8. Jeder Bauherr ist verpflichtet, das festgestellte Alignement aufs genaueste einzuhalten. Größere Vorbauten, welche über die Fluchtlinie vortreten, desgleichen die sogenannte Ueberbaue sollen für die Zukunft nicht mehr gestattet werden.

§ 9. Die Anlage von Balkonen, welche über die Alignementslinie vortreten, ist für die Folge in Straßen von weniger als 24 Fuß Breite unzulässig. In Straßen von 24 bis 30 Fuß Breite dürfen dieselben eine Tiefe (Ausladung) von 2½ Fuß, in Straßen, welche breiter, als 30 Fuß sind, eine Tiefe von höchstens 3½ Fuß erhalten.

Soweit die zulässigen Balkone über die Alignementslinie hinausgehen, müssen sie eine Entfernung von der Nachbargränze von mindestens fünf Fuß, und von dem Straßenpflaster von zwölf Fuß haben.

Die Anlage von Freitreppen ist für die Folge unzulässig; dagegen werden Antrittsstufen von höchstens 11 Zoll vom aufgehenden Mauerwerk an gerechnet, gestattet. Die schon bestehenden über das Alignement hinausreichenden Freitreppen müssen bei der Umpflasterung der Straßen, desgleichen in denjenigen Straßen, deren Bürgersteig entweder schon mit Trottoirs belegt ist, oder doch belegt werden soll, auf Erfordern der Polizei-Direktion abgetragen werden. Bei Beseitigung der Freitreppen sind auch die damit etwa verbundenen Kellereingänge angemessen zu verlegen.

Vorsprünge aller Art (Risalite, Sockel, Pilaster, Vorfenster, Schaufenster ꝛc.) desgleichen bewegliche Schirmdächer aller Art) Markisen, Paravents ꝛc.) dürfen für die Folge nur bis zu 4 Zoll über die Alignementslinie vortreten. Die schon bestehenden Vorsprünge dieser Art müssen, wo die Königliche Polizei-Direktion dies für nöthig erachtet, auf das bezeichnete Maaß zurückgebracht werden.

Vortretende Schaufenster müssen außerdem für die Folge an den Ecken abgerundet werden, und sofern die Unterkante des Fensters nicht mindestens 8 Fuß über dem Bürgersteige liegt, einen bis zum Pflaster reichenden Untersatz mit Gesimsvorlagen von höchstens drei Zoll Ausladung erhalten.

§ 11. Bei einer Breite der Straße unter 20 Fuß, oder des Bürgersteiges unter 6 Fuß dürfen Thüren, Thore und Fensterladen im Erdgeschoß, welche unter acht Fuß vom Pflaster oder Erdboden entfernt sind, nicht nach Außen aufschlagen.

Bei einer Breite des Bürgersteiges von mindestens sechs Fuß ist bei Vor- und Ladenthüren, den Thüren vor Kellereingängen und bei Gebäuden, deren Bestimmung eine besondere Ausnahme erfordert, solche zulässig. Die Thüren dürfen jedoch, an die Wand gelehnt, nur 4 Zoll, und wenn der Bürgersteig breiter als 10 Fuß ist, nur bis zu 6 Zoll in zusammenschlagenden Theilen vortreten.

§ 12. Alle Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung straßenwärts haben, müssen feuersichere Dach-

Digitized by Google

rinnen und Abfallröhren bis auf mindestens einen Fuß Entfernung vom Bürgersteige erhalten. Wo Trottoirs vorhanden sind, müssen die Abfallröhren unter der Oberfläche des Trottoirs in die Straßenrinnen fortgeführt werden.

Für die Abführung des Wassers von den Balkonen muß durch besondere Rinnen und Abfallröhren von den Hausbesitzern gesorgt werden.

§ 13. Insofern die öffentliche Ordnung und Sicherheit es erfordern, müssen auch die nicht mit Gebäuden besetzten Grundstücke in bebauten Straßen, nach dem Ermessen der Polizei-Direktion straßenwärts durch Mauern, Gitter oder Zäune eingefaßt werden.

§ 14. Prellsteine außerhalb der Alignementslinie werden nicht weiter gestattet. Die schon bestehenden Prellsteine dieser Art müssen auf Erfordern der Polizei-Direktion beseitigt werden.

Dritter Titel.

Nähere Bestimmungen über Bebauung der Grundstücke und Einrichtung der Gebäude.

§ 15. In Straßen unter 30 Fuß Breite dürfen Häuser nicht über vier Stockwerke einschließlich des Erdgeschosses hoch gebaut werden. Jedes Stockwerk muß eine lichte Höhe von wenigstens 10 Fuß haben. Für die Anlage von Entresols bedarf es spezieller polizeilicher Erlaubniß.

§ 16. Bei Anlage der Treppen in den Gebäuden ist auf deren möglichste Feuersicherheit Bedacht zu nehmen. Unverbrennliche Treppen (von Eisen ohne Holzbelag, und von Stein mit oder ohne Holzbelag) sind für die Folge bei den nachstehend bezeichneten Neubauten erforderlich:

1. in Gebäuden, in welchen besonders feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, wenn sie höher als ein Geschoß sind, oder Dachwohnungen enthalten;
2. in Gebäuden, deren obere Geschosse zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt werden;
3. in Fabriklokalen von mehr als einem Geschosse. Wenn die Länge des Weges von der Haupttreppe aus im bewohnten Raume 100 Fuß übersteigt, so kann die Anlage von Nebentreppen gefordert werden.

§ 17. Die Ringwände der Wohn-, Fabrik- und Magazingebäude sind massiv auszuführen. Die Stärke der Ringwände muß im obersten Stockwerk anderthalb Stein (15 Zoll) und für jedes untere Stockwerk einen halben Stein mehr betragen. Innere Scheidwände oder Dachgiebel dürfen von Einem Stein oder 10 Zoll Stärke nur bis zu einer Höhe von 20 Fuß oder 2 Stockwerk errichtet werden; bei höheren Anlagen dieser Art ist für jede 20 Fuß oder zwei Stockwerke ein halber Stein mehr erforderlich.

§ 18. Das Aufsatteln der über Schaufenstern, Thorwegen des unteren Geschosses befindlichen oberen Stockwerke auf sogenannte Mauerbalken von Holz ist untersagt.

§ 19. Die Dachbedeckungen müssen von feuersicherem Material ausgeführt werden.

Rücksichtlich der Anwendung von Strohpuppen behält es bei unserer Verordnung vom 28. März 1844 sein Bewenden.

§ 20. Mauern, welche die Verbreitung des Feuers hindern sollen (Brandmauern), oder an denen Feuerungen liegen (Feuermauern) müssen von Grund aus massiv aufgeführt werden.

§ 21. In ausgedehnten Gebäuden sind von 100 zu 100 Fuß Brandmauern, welche bis über das Dach hinausgehen, erforderlich. Dieselben dürfen mit Ausnahme der zur Verbindung der Räume unumgänglichen, möglichst feuersicher herzustellenden Thüren keine sonstigen Oeffnungen enthalten.

Digitized by Google

§ 22. In denjenigen Gebäuden, deren Bestimmung einen größeren ungetrennten Bewegungsraum erfordert, darf eine weitere Ausdehnung als 100 Fuß gestattet werden. Dagegen kann mit Rücksicht auf eine obwaltende besondere Feuergefährlichkeit die Anlegung von Brandmauern im Innern der Gebäude selbst bei einer geringeren Länge als 100 Fuß gefordert werden.

§ 23. Alle Licht- und Luftöffnungen in Gebäuden sind wegen Gefahr des Flugfeuers mit Fenstern oder anderen Vorrichtungen zum Verschluß zu versehen.

§ 24. Treppen und Oeffnungen in den Fußböden (z. B. Fallthüren) müssen mit schützenden Geländern versehen sein.

§ 25. Vorspringende Balkone müssen ganz von Stein oder von Metall ausgeführt werden; hölzerne Geländer und Böden derselben sind für die Folge unstatthaft.

§ 26. Kellergeschosse dürfen nur dann zu Wohnungen eingerichtet werden, wenn deren Decke mindestens drei Fuß über dem Niveau der Straße liegt.

§ 27. Kanäle und Rinnen, welche den Ablauf aus dem Innern der Häuser straßenwärts ableiten, müssen, so fern sie überhaupt gestattet werden, unter dem Niveau des Pflasters resp. des Trottoirs ausmünden und im Innern mit einem engen Roste versehen sein.

§ 28. Bei einem jeden für sich bestehenden und mit Wohnungsräumen bedeckten Grundstück muß wenigstens ein Abtritt angebracht werden, dessen Grube mit einer soliden Deckung zu versehen ist.

§ 29. Wasserbehälter aller Art, Brunnen, Abtrittsgräben, Mistpfützen, Pißwinkel, Schweineställe sollen vom Eigenthum des Nachbars drei Fuß entfernt bleiben und mit wenigstens 10 Zoll starken, in Traßmörtel oder Cement gemauerten Mauern versehen sein.

§ 30. Kesselfeuerungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder in über- und unterwölbten Räumen angelegt werden. Dasselbe gilt von Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft. Für die Leitung der erhitzten Luft aus den Wärmekammern sind nur feuersichere Röhren zulässig.

§ 31. Oefen, Vorgelege und ähnliche Feuerungsanlagen dürfen immer nur mit eisernen Thüren verschlossen werden.

§ 32. Gewöhnliche Oefen und Feuerheerde dürfen nicht näher als fünfzehn Zoll an Bretter- oder nicht gehörig verputzten Fachwerkswänden aufgestellt werden.

§ 33. Außerdem sind die Oefen in den Werkstätten der Tischler und derjenigen Gewerbetreibenden, bei welchen sich leicht entzündbare Stoffe befinden, noch auf Steinplatten von einem doppelt großen Durchmesser zu stellen und mit metallenen oder steinernen Schutzeinfassungen zu versehen.

§ 34. Das Aufstellen selbst von gewöhnlichen Oefen und Feuerheerden auf Speichern ist nur dann zulässig, wenn die Dachwände mit Mauerputz versehen sind.

§ 35. Ofenröhren, welche horizontal unter der Decke einer Etage hingeführt werden, müssen wenigstens achtzehn Zoll davon entfernt bleiben.

§ 36. Werden sie durch Fachwände oder Ballendecken geleitet, so müssen sie mit Mauersteinen wenigstens zwölf Zoll (im Quadrat) umgeben werden.

§ 37. Keine Ofenröhre darf anders als in Schornsteinröhren ausmünden. Gußeiserne Rauchröhren müssen überall wenigstens einen Fuß vom Holzwerke entfernt bleiben.

§ 38. Sowohl Schornsteine als Qualmröhren aus Räumen, in welchen Feuerungsanlagen sich befinden, müssen entweder aus Ziegeln gemauert, oder aus einem anderen feuersichern Material hergestellt, unter allen Umständen aber durch ein feuersicheres Material unterstützt werden. Ist das Material indeß

Digitized by Google

von solcher Beschaffenheit, daß es durch den Rauch eine starke Erhitzung erleidet, so muß der Schornstein von allen leicht entzündlichen Gegenständen mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß entfernt stehen, und nicht allein an den Durchgangspunkten durch Holzdecken, sondern auch innerhalb der Geschosse und des Dachraums mit Eisenblech in dreizölliger Entfernung ummäntelt werden.

§ 39. Die lichte Weite und die Form des Querschnitts der aus Ziegeln oder gebranntem Thone gefertigten Schornsteine ist, je nachdem die Reinigung derselben durch Befahren oder mittelst mechanischer Vorrichtungen von oben herab erfolgen soll, besonders festzusetzen. Im ersteren Falle muß der Querschnitt rechtwinkelich sein und den Seiten im Lichten mindestens ein Maaß von resp. fünfzehn und achtzehn Zoll gegeben werden; im anderen Falle ist ein rechtwinkliger und ein runder Querschnitt von einer lichten Weite nicht unter fünf Zoll gestattet.

§ 40. Die Wangen und Scheidungen gemauerter Schornsteine sind, wenn nicht bei frei stehenden Röhren eine größere Stärke bedingt wird, mindestens fünf Zoll stark, falls sie aber an benachbarte Grundstücke angränzen, mindestens zehn Zoll stark anzulegen. Wangen unter zehn Zoll Stärke dürfen nirgend mit Holzverbandstücken in unmittelbare Berührung treten, vielmehr ist ein mit unverbrennlichem Material auszufüllender Raum von mindestens 3 Zoll nothwendig.

§ 41. Bei Schornsteinen zur Rauchableitung größerer Feuerungen, als von Oefen und Küchenheerden, kann nach Umständen eine größere Wangenstärke bis auf zwei und einen halben Stein stark, und ein weiterer Abstand vom angränzenden Holzwerk verlangt werden.

§ 42. Schornsteine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von anderthalb Fuß mit einem durchsichtigen Latten- oder ähnlichem Verschlage durch die ganze Höhe des Gelasses dergestalt zu umgeben, daß der Zwischenraum unzugänglich bleibt.

§ 43. Neu anzulegende Schornsteine dürfen nur auf massiven Mauern oder Bogen, oder auf eisernen Unterlagen geschleift werden; die Neigungswinkel, welche unter 45 Grad nicht betragen dürfen und die abzurundenden Brechungspunkte müssen eine ordnungsmäßige Reinigung zulassen.

§ 44. Besteigbare Schornsteine dürfen innerhalb der im § 39 vorgeschriebenen Gränzen in der Weite des Querschnitts wechseln, jedoch niemals in unbesteigbare Schornsteine münden. Schornsteine der letzteren Art sind durchweg in gleicher Weise aufzuführen und dürfen niemals in andere Schornsteine geleitet werden.

§ 45. Schornsteine innerhalb 12 Fuß von der Straße oder nachbarlichen Gränze müssen vom Straßenpflaster oder dem Niveau des benachbarten Grundstücks ab gerechnet, eine Höhe von mindestens 40 Fuß erhalten, die jedoch auf 24 Fuß ermäßigt werden darf, wenn der Nachbar einwilligt und das öffentliche Interesse dadurch nicht verletzt wird. Sind dergleichen Schornsteine aber für größere Feuerungen gewerblicher Anlagen, z. B. Backöfen, Schmieden, Rauchkammern, Glühöfen ꝛc. bestimmt, so wird die Entfernung von der Gränze, die Höhe des Aufbaues, sowie das Detail der noch sonst erforderlichen Vorrichtungen von der Polizei-Direktion besonders festgestellt.

§ 46. Die inneren Flächen aller Schornsteine, desgleichen die äußeren, so weit sie sich im Innern der Gebäude befinden, müssen sorgfältig mit gutem Mörtel überzogen sein.

§ 47. Backöfen dürfen nur einen halben Fuß von der Scheidemauer und zwei Fuß von der Decke der Backstube, auf gemauerten Fundamenten, und innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen Raumes errichtet werden.

Digitized by Google

Vierter Titel.

Bestimmungen in Betreff des Baumaterials und der Bauausführung

§ 48. Wo in dieser Verordnung auf Steinstärke verwiesen wird, müssen die Steine mindestens ein Längenmaaß von zehn Zoll haben.

§ 49. Bei Feuerungsanlagen ist die Anwendung von Lehm, sonst überall nur die Anwendung von tüchtigem Mörtel oder Cement gestattet.

§ 50. Zu den äußeren Umfassungsmauern der Gebäude dürfen weder sogenannte Bleicherte, noch Ziegelstücke unter sechs Zoll verwendet werden. Die Anwendung sogenannter Quartierstücke (Viertelsteine) ist nur so fern gestattet, als sie zur Erreichung des Mauerverbandes erforderlich sind.

§ 51. Zur Errichtung von Baugerüsten, oder Zäunen, und zu der dadurch bedingten Beschränkung des öffentlichen Verkehrs bedarf es der besonderen Genehmigung der Polizei-Direktion. Die Ausführung muß fest, sicher und so eingerichtet sein, daß Unglücksfällen möglichst verhütet und öffentliche Anlagen, wie Brunnen, Kanäle, Rinnsteine, Laternen ꝛc., desgleichen die Straßennummern und Hausschilder gehörig geschützt werden.

§ 52. Baumaterialien, Erde, Sand oder Bauschutt dürfen den öffentlichen Verkehr nicht beschränken, und namentlich außerhalb der Gebäude oder Bauzäune nicht über Nacht liegen bleiben. Sind Rinnsteine im Bauzaun mit eingeschlossen, so darf deren Reinigung in keiner Weise behindert werden.

§ 53. Jedes neue Bauwerk muß seine eigene Standfähigkeit haben, insbesondere müssen dessen Fundamente auf gewachsenem festem Grund und Boden stehen und keiner Widerlage gegen das nachbarliche Grundstück bedürfen. Mauern und Wände, die um die Hälfte ihrer Dicken überhängen, müssen abgebrochen, und Gebäude, die dem Einsturz drohen, niedergelegt werden.

§ 54. Von dem völligen oder theilweisen Abbruch eines Gebäudes ist dem Revier-Polizei-Kommissar Anzeige zu machen. Der Abbruch, sowie die Ausgrabung und Aufführung der Grundmauern ist so auszuführen, daß die anstoßenden Gebäude der Nachbarn gegen Beschädigung möglichst gesichert bleiben, soweit dies durch Unterfahrungen der Nachbarmauern, oder durch Anbringung von Steifen, Triebladen und Spreizen von dem Grundstück des Bauenden aus geschehen kann.

§ 55. Trockner Schutt darf nach der Straße hin nirgend frei heruntergeworfen werden.

§ 56. Lehm und Kalkmörtel dürfen auf der Straße nicht ohne besondere Erlaubniß der Polizeibehörde, und auch alsdann nur in hölzernen Kästen angemacht werden.

§ 57. Bei baulichen Arbeiten jeder Art, womit eine Aushebung des Erdbodens verbunden ist, müssen die vertieften Stellen sicher umfriedigt und später wieder ausgeglichen werden.

§ 58. Die Baustellen sind, soweit dadurch Hindernisse für den öffentlichen Verkehr entstehen, während der Dunkelheit auf allen zugänglichen Stellen ausreichend zu erleuchten, auch muß bei Tage zur Warnung der Vorübergehenden bei Neubauten, wie bei Ausbesserungen und Dachreparaturen nach der Straße hin eine Stange mit einem Seil, an dessen Ende eine Latte, oder ein Strohbund befestigt ist, angebracht werden.

Fünfter Titel.

Vorschriften in Betreff der Bürgersteige.

§ 59. Die Breite und das Gefälle des Bürgersteigs wird für die einzelnen Straßen und Straßentheile von der Polizeibehörde besonders festgesetzt. Auch hat jeder Grundbesitzer den Bürgersteig vor sein-

Digitized by Google

Grundstücke ausschließlich des Rinnsteins nach näherer polizeilicher Anweisung zu pflastern und das Pflaster zu unterhalten.

§ 60. Die Polizeibehörde ist befugt, statt der Pflasterung die Belegung des Bürgersteiges oder eines Theils desselben mit Trottoirs, sowie deren Unterhaltung auf Kosten der Hauseigenthümer zu verlangen. In diesem Falle wird über das Material und die sonstigen Modalitäten der Ausführung das Nähere in dem Bauerlaubnißschein, beziehungsweise durch besondere Verfügung festgestellt.

§ 61. Bei der Anlage der Trottoirs müssen jedenfalls Vorsprünge aller Art, Prellsteine ꝛc. beseitigt, sowie Thorschwellen und Antrittstufen auf das im Titel II bezeichnete Maaß zurückgeführt werden. Kratzeisen dürfen nicht auf dem Trottoir selbst, sondern nur auf der Antrittstufe und in keiner größeren Tiefe, als letztere hat, angelegt werden.

§ 62. Die schon bestehenden Fenster- und Lichtöffnungen im Bürgersteige müssen in gleicher Höhe mit dem Pflaster oder Trottoir des Bürgersteiges mit eisernen Gittern oder Platten bedeckt sein, deren Oeffnungen ¾ Zoll nicht übersteigen.

Sechster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 63. Die Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 § 27, 28 bis 38, und 66 bis 70, sowie die bestehenden Vorschriften über die Anlage von Dampfkesseln (Allerhöchste Orders vom 1. Januar 1831 und 27. September 1827, Regulativ vom 6. September 1848) werden durch vorstehende Polizeiverordnung nicht berührt.

§ 64. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine andere Strafbestimmung enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung mit einer Geldbuße von drei bis zehn Thalern oder im Unvermögenheitsfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

§ 65. Ueberall, wo in Folge dieser Verordnung ältere Anlagen — mögen dieselben früher konzessionirt worden sein oder nicht — beseitigt, oder bauliche Abänderungen vorgenommen werden müssen, ist die Königliche Polizei-Direktion befugt, den einzelnen Hausbesitzern unter billiger Berücksichtigung ihrer gewerblichen und Nahrungsverhältnisse angemessene Fristen zu gestatten.

Aachen, den 28. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

N. 333. Der Steuer-Empfänger Brünninghausen zu Nideggen wird seine Stelle mit dem Ablaufe dieses Monats niederlegen und ist der Empfang der Perzeptur Nideggen vom 1. August c. ab dem Steuer-Empfänger Charlier zu Gemünd übertragen worden.

N. 334. Der Maurermeister-Kandidat Joseph Krott zu Aachen ist nach bestandener Prüfung das Fähigkeits-Zeugniß zum selbstständigen Betrieb des Gewerbes als Maurermeister ertheilt worden.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 31.

Aachen, Donnerstag den 14. Juli 1853.

N. 335. Austritt eines Agenten und Bestätigung eines andern.

Die Herren Joseph Scheins und Franz Chenet hierselbst haben die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin niedergelegt, dagegen ist der Herr Friedrich Heinrich Fischer hierselbst als Agent derselben Gesellschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 25. Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 336. Austritt eines Agenten und dessen Bestätigung für eine andere Gesellschaft.

Der Herr Cornelius Hubert Brosius zu Eschweiler hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt; dagegen ist derselbe von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 28. Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 337. Portofreiheit für die zur Konvertirung einzusendenden Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Aktien.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen, Serie I. II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn wird hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den zur Konvertirung an die Haupt-Kasse der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hier, oder an die Regierungs-Haupt-Kassen zu Breslau, Liegnitz und Frankfurt a. O. einzusendenden, und von diesen Kassen zu remittirenden dergleichen Obligationen die Portofreiheit bewilliget worden ist, unter der Bedingung, daß die Couverts solcher Sendungen das Rubrum:

die Konvertirung der 4½ prozentigen Prioritäts Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betreffend,

enthalten.

Berlin, den 4. Juli 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Natan. Rolcke.

Digitized by Google

N. 338. Uebertragung der Salz-Anfuhr nach mehreren Fakto-reien.

Die Salz Anfuhr von der Saline zu Königsborn nach den Faktoreien zu Malmedy, St. Vith, Montjoie, Eupen, Aachen, Geilenkirchen, Heinsberg, Megberg, Gladbach, Kaldenkirchen, Straelen und Geldern soll, für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende Dezember 1856, in Entrepriſe gegeben werden.

Die desfallſigen Bedingungen ſind niedergelegt:

bei dem Haupt-Steuer-Amte für inländiſche Gegenſtände zu Cöln,
" " " zu Duisburg,
" " " " Wesel,
" " Haupt Zoll Amte " Aachen,
" " Unter-Steuer-Amte " Königsborn,

und mögen diejenigen Perſonen, welche zur Uebernahme der gedachten Entrepriſe geneigt und im Stande ſind, ſich mit den Bedingungen bekannt machen, und demnächſt ihre Erbietungen, verſiegelt und portofrei, mit der in den Bedingungen angegebenen äußern Bezeichnung verſehen, an mich einſenden.

Solche Erbietungen werden bis zum 26. Juli d. J. des Nachmittags um 6 Uhr angenommen, und dann, in Gegenwart der etwa erſchienenen Bewerber, erbrochen, ſpäter eingehende Submiſſionen aber oder Nachgebote nicht berückſichtigt werden.

Cöln, den 16. Juni 1853.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Helmentag

N. 339 Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienſte.

Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 4. d. M. (Amtsbl. St. 29, S. 205), bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der einjährigen Freiwilligen wegen veränderter Umſtände nicht am 5., ſondern an dem darauf folgenden Montag, den 12. September d. J. eintreten wird.

Im Uebrigen haben ſich die Aſpiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienſte nach dem Inhalte der vorbezogenen Bekanntmachung zu richten.

Aachen, den 12. Juli 1853.

Königl. Departements-Kommiſſion zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militair-Dienſte.

N. 340. Oeffentliche Vorladung des Füſiliers Storm.

Nachdem wider den am 3. Juni c. aus hieſiger Garniſon entwichenen Füſilier Wilhelm Storm der 11. Kompagnie 25. Infanterie-Regiments, geboren zu Brachelen im Kreiſe Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen, der Deſertionsprozeß eröffnet worden iſt, wird derſelbe hiermit vorgeladen, ſich innerhalb drei Monate, ſpäteſtens aber in dem auf den 1. November c., Morgens 9 Uhr, im Kommandantur-Gerichtslokal hierſelbſt anberaumten Termine zu geſtellen, unter der Verwarnung, daß im Fall ſeines Ausbleibens die Unterſuchung geſchloſſen, er in contumatiam für einen Deſerteur erklärt und auf eine angemeſſene Geldſtrafe wider ihn erkannt werden wird.

Koblenz, den 10. Juli 1853.

Königliches Kommandantur-Gericht.

v. Griesheim,
Generalmajor und 1. Kommandant.

Elz,
Garniſon-Auditeur.

Digitized by Google

Das dem Lehnsträger der Zink- und Bleierzgrube zu Ober-Weistritz, J. M. N. 341.
Graumann zu Schweidnitz, unterm 30. April 1848 auf die Dauer von 6 Jahren ertheilte Patent
wegen der Konstruktion eines Zink-Destillations Ofens
ist bis zum 30. April 1856 verlängert.

Personal-Chronik.

Der Bureau Assistent Bodihn ist zum Regierungs-Sekretair befördert und der N. 342.
Supernumerar Kielich zum Bureau-Assistenten ernannt worden.

Der bei der Schule zu Borschemich, Kreises Erkelenz, als Lehrer provisorisch N. 343.
fungirende Schulamts-Kandidat Johann Heinrich Wimmers aus Kleingladbach ist definitiv zum Elementarlehrer ernannt worden.

467. **Subhastations-Patent.**

Auf den Antrag des Herrn Theodor Sachse, Obrist außer Diensten, auf Eckenberg, Gemeinde Burtscheid wohnend, werden die unten beschriebenen, in der Grundsteuer mit sieben Thalern fünf und zwanzig Silbergroschen zehn Pfenningen veranschlagten, in der Stadt, Gemeinde und im Stadtkreise Aachen gelegenen Immobilien seines Schuldners, des Johann Joseph Jonas, Schenkwirth, früher zu Burtscheid, jetzt zu Aachen wohnhaft, am

Dienstag, den achtzehnten Oktober dieses Jahres, Nachmittags drei Uhr,

vor dem Königlichen Friedensgerichte des Stadtkreises Aachen, im gewöhnlichen Gerichtslokale für das Erstgebot von eintausend Thalern öffentlich zum Verkaufe ausgestellt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

Das in der Adalbertstraße neben Christian Thywissen und Franz Dechêne gelegene, mit Numero sechshundert sieben und vierzig Lit. A bezeichnete, massiv in Ziegelsteinen erbaute und mit Pfannen gedeckte Wohnhaus

Dasselbe besteht aus Erdgeschoß, zwei Stockwerken und hierüber gehenden Speicher, sowie überwölbtem Keller; es hat zur Erde nach der Adalbertstraße hin die Eingangsthüre mit Oberlicht, links daneben ein und rechts zwei Fenster, sowohl in der ersten als zweiten Etage vier Fenster und zwei Dachfenster.

Die Thüreinfassung, sowie Fensterbänke sind von Blaustein und der Giebel in gelbem Kalkmörtel verputzt.

Auf dem kleinen Hofraume befindet sich ein kleiner Anbau an der Seite von Dechêne, in welchem sich die Waschküche und an der andern Seite ein kleiner Anbau, worin sich eine bleierne Pumpe und die Abtritte befinden, beide in Ziegeln erbaut und mit Pfannen gedeckt.

Das Ganze hat nach dem Kataster der Stadt Aachen unter Section L Numero sechshundert zwanzig, Abtheilung einhundert sechzehn, Flurabtheilung Adalbertstraße, einen Flächenraum von fünf Ruthen neunzig Fuß, wird von dem Schuldner eigenthümlich und von Wilhelm Dohmen, Eisenbahn-Arbeiter, Wilhelm Kern, Schauspieler, Gustav Recker, Kommis, Dresen, ohne Gewerbe und Maria Arentz miethweise bewohnt.

Die beglaubigten Auszüge aus dem Kataster und der Steuerrolle liegen mit den Kaufbedingungen auf der Gerichtsschreiberei hierselbst zur Einsicht offen.

Aachen, den acht und zwanzigsten Juni eintausend achthundert drei und fünfzig.

Der Friedensrichter des Stadtkreises Aachen,
gez. Degreck.

Der Gerichtsschreiber,
gez. Blumhoffer.

Für gleichlautende dem Extrahenten ertheilte einfache Ausfertigung:

Der Gerichtsschreiber,
Blumhoffer.

468. **Definitiver Verkauf eines Besitzthums in der Stadt Erkelenz.**

Am Samstag, den 30. Juli d. J., Morgens 10 Uhr, soll im Rathhaussaale zu Erkelenz unter vortheilhaften Bedingungen zum öffentlichen Verkauf des daselbst gelegenen Gensdarmerie-Kasernen-Gebäudes und des daran schließenden Gartens geschritten werden.

Digitized by Google

Das Gebäude besteht aus einem Hauptbau von zwei Etagen und einem Flügelgebäude von einer Etage mit 13 Wohn-Wohnstuben und Speichern, aus Stallungen und einem Brunnen, alles massiv von Ziegeln erbaut. Der Garten hat einen Flächeninhalt von 200 Quadratruthen.

Der Verkauf ist durch Königl. Regierung zu Aachen angeordnet, und der Unterzeichnete, in dessen Amtsstuben die Verkaufsbedingungen zur Einsicht offen liegen, mit der Abhaltung desselben beauftragt.

Erkelenz, den 3. Juli 1853.

Der Königl. Landrath. Claessen.

---

469. Bekanntmachung.

Die Besitzer des unterm 9. Juni 1846 concedirten, in den Gemeinden Hergarten, Deutling und Bergbuir, der Bürgermeistereien Bleibuir und Eicks, Kreis Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, gelegenen Eisenstein-Bergwerks „Deutlingerberg“: Clemens August Schmitz zu Elsersey und Christian Niessen zu Deutling wohnhaft, sind mittelst Vorstellung vom 21. v. M. um die Erlaubniß eingekommen, die in diesem Grubenfelde vorkommenden Kupfererze, theils sowie die Eisenerze, gewinnen und benutzen zu dürfen.

Im Auftrage des Königl. Ober-Bergamts zu Bonn bringen wir dieses Gesuch durch Insertion in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen, sowie durch Publikation zu Düren und in den Gemeinden Elsersey, Deutling, Hergarten und Bergbuir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß wir etwaige Oppositionen bis zum Ablauf der viermonatlichen Verkündigungsfrist hier annehmen werden.

Düren, den 25. Juni 1853.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 32.

Aachen, Donnerstag den 21. Juli 1853.

Die Gesetz-Samml. für die K. Preuß. Staaten Nro. 29 und 30 enthält: N. 344.

(Nro. 3775.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meinin- Gesetz-Samml. 29 u. 30.
gen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 26. November 1852.

(Nro. 3776.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie einerseits und Kurhessen andererseits, wegen des Beitritts des Kurfürstenthums Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem Vertrage der erstgenannten Staaten vom 26. November 1852, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins betreffend. Vom 3. April 1853.

(Nro. 3777.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau, und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines betreffend. Vom 4. April 1853.

(Nro. 3778.) Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangsabgaben. Vom 4. April 1853.

(Nro. 3779.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 4. April 1852.

(Nro. 3780.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, die gleiche Besteuerung von Wein und Tabak, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgaben von denselben betreffend. Vom 4. April 1853.

(Nro. 3781.) Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Württembergschen Regierung und der

Digitized by Google

freien Stadt Frankfurt a. M. zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 21. Juni 1853.

(Nro. 3782.) Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855. Vom 11. Juni 1853.

(Nro. 3783.) Bekanntmachung über die unterm 6. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Neuen Mosel-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Vom 16. Juni 1853.

(Nro. 3784.) Bekanntmachung über die unterm 6. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Mülheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft. Vom 16. Juni 1853.

(Nro. 3785.) Bekanntmachung über die unterm 13. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neumarkt bis zum Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Steinhansdorf. Vom 24. Juni 1853.

N. 345. Die richtige Aufbewahrung der Amtsblätter ꝛc., Seitens der Empfänger von Frei-Exemplaren.

Wir haben wahrgenommen, daß die Empfänger von Frei-Exemplaren des Amtsblattes und des öffentlichen Anzeigers die Aufbewahrung nicht mit der Sorgsamkeit bewirken, welche nothwendig ist.

Dergleichen Frei-Exemplaren sind Inventarienstücke, welche den Nachfolgern stets ganz vollständig überliefert und bei denen Defekte in baar ersetzt werden müssen.

Wir machen die betreffenden Beamten wiederholt auf diese Verpflichtung aufmerksam und empfehlen zugleich beim Antritte eines Postens stets genau darauf zu sehen, daß die Ueberlieferung vollständig erfolge, indem immer nur der letzte Inhaber für etwaige Defekte in Anspruch genommen wird.

Aachen, den 17. Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 346. Seehandlungs-Prämien-Scheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen die Einhundert und Sechs Serien:

9. 78. 86. 153. 206. 268. 274. 327. 345. 346. 362. 386. 390. 411. 451. 488. 554. 574. 582. 611. 616. 625. 636. 645. 673. 784. 794. 845. 879. 895. 932. 933. 937. 979. 1046. 1059. 1060. 1070. 1077. 1103. 1108. 1111. 1117. 1139. 1141. 1191. 1249. 1286. 1322. 1353. 1354. 1361. 1384. 1385. 1409. 1445. 1564. 1565. 1574. 1605. 1606. 1627. 1659. 1673. 1726. 1759. 1760. 1783. 1795. 1827. 1829. 1851. 1861. 1871. 1891. 1893. 1923. 1947. 1955. 1962. 1970. 1983. 2015. 2024. 2034. 2049. 2077. 2095. 2157. 2184. 2202. 2250. 2255. 2293. 2301. 2304. 2331. 2342. 2422. 2443. 2463. 2483. 2484. 2504. 2508. 2510.

heute gezogen worden sind.

Die Ziehung der 10,600 Nummern, welche diese 106 Serien enthalten, wird am 15. Oktober. d. Js. und an den darauf folgenden Tagen, Statt finden.

Berlin, den 1. Juli 1853.

General-Direktion der Seehandlungs-Societät.

Bloch. Wentzel.

Digitized by Google

N. 347.
Assisen zu Aachen

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Aachen für das III. Quartal 1853 wird hiermit auf Montag den 19. September d. Jahres festgestellt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath von Fisenne zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 11. Juli 1853.

Der erste Präsident, in dessen Vertretung:
Der Senats-Präsident, Geheime Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Ober-Sekretair,
(L. S.) Wallraff.

N. 348.
Beiträge der Gemeinden zur Unterhaltung der Hebammen-Lehr-Anstalt zu Köln pro 1853.

Von den Gemeinden des hiesigen Regierungs-Bezirkes sind für acht Lehrtöchter zu den Unterhaltungskosten des Hebammen-Lehr-Instituts zu Köln pro 1853 aufzubringen ..... 1227 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf.
außerdem für etwaige Mehr-Ausgaben pro 1853 .... 32 „ — „ — „
1259 „ 19 „ 9 „
Hierzu 2 pCt. Hebegebühren ..... 25 „ 5 „ 5 „
Es ist demnach umzulegen ..... 1284 „ 25 „ 2 „

Nach der Bevölkerung auf die einzelnen Gemeinden vertheilt haben die Kreise aufzubringen:

Nro.	Namen der Kreise.	Bevölkerung.	Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Stadtkreis Aachen	51959	158	21	11
2	Landkreis Aachen	67478	206	5	6
3	„ Düren	54227	165	21	1
4	„ Erkelenz	37266	113	27	5
5	„ Eupen	23137	70	21	1
6	„ Geilenkirchen	26569	81	5	5
7	„ Heinsberg	34021	103	27	11
8	„ Jülich	38330	117	3	—
9	„ Malmedy	30661	93	20	—
10	„ Montjoie	20557	62	24	7
11	„ Schleiden	36286	110	27	3
		420481	1284	25	2

Aachen, den 19. Juli 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 349.

Bekanntmachung wegen der angeordneten Landesverweisungen.

Höherm Auftrage gemäß bringen wir die nachstehende Nachweisung derjenigen desverweisung erkannt worden ist, den Polizeibehörden unseres Verwaltungs-Bezirks

Der Ausgewiesenen						Signa	
Nro.	Namen.	Vornamen.	Stand.	Geburts- und Wohnort.	Alter. Jahre.	Größe.	Haare.
1	David	Jacob	Fleckenseifenhändler	Lille in Frankreich	51	5 F. 1 Z.	schwarz
2	Kalmus	Johann	Zimmermann	Mondorf im Luxemburgischen	42	5 F. 6 Z.	schwarz
3	Arnhold	Daniel	Metzger u. Tagelöhner	Pirmasens in Bayern	54	5 F. 3 Z.	schwarz
4	Theißen	Helena	ohne	Maestricht, Holländ. Provinz Limburg	14	4 F. 8 Z.	blond
5	Paquet	Anna	ohne	Luxemburg	17	4 F. 9 Z.	schwarzbraun
6	Freytag	Carl Heinr. Julius	Weber	Schmölle, Herzogthum Sachsen-Altenburg	19	5 F. 2 Z.	schwarz
7	Groß	Heinrich	Fabrikarbeiter	Steinbera, Großherzogthum Hessen-Darmstadt	32	5 F. 5 Z.	braun

Aachen, den 18. Juli 1853.

Digitized by Google

Ausländer, gegen welche von dem hiesigen Königl. Landgerichte während des zweiten Quartals c. die Lan- zur Kenntniß und Beachtung.

lement derselben.

Stirne.	Augen-braunen.	Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen.
frei	schwarz	braun	spitz	gewöhnlich	rund	oval	keine.
flach	dunkelbraun	blau	groß	gewöhnlich	rund	länglich	Zeigefinger an der rechten Hand etwas steif.
hoch	braun	grau	lang	klein	oval	rund	keine.
breit	blond	braun	mittel	groß	rund	rund	keine.
klein	braun	grau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	länglich	keine.
bedeckt	schwarz	braun	klein	mittel	oval	rund	keine.
frei	braun	braun	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	länglich	keine.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 5. Juli 1853 ein Patent N. 350.

auf einen mechanischen Teppichstuhl in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin sind unter dem 8. Juli 1853 zwei Patente, das eine N. 351.

auf eine Depeschen-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreiburg nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere

auf einen Telegraphen-Uebertragungs-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

N. 352. Dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Ober-Bieber bei Neuwied ist unter dem 13. Juli 1853 ein Patent

auf ein konzentrisch pressendes Ventilator-Gebläse, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 353. Das dem Feldmesser Johann Wentzel in Berlin unter dem 22. Juli 1852 ertheilte Patent auf ein Verfahren, um den Anstrich mit Zinkweiß haltbar zu machen, sowie auf die Darstellung einer Kittmasse aus Zinkoxyd ist erloschen.

Personal-Chronik.

N. 354. Der Bauführer Julius Schorn zu Gemünd ist am 6. d. Mts. vereidigt worden.

N. 355. Die durch den Tod des Pfarrers Bodden erledigte Pfarre Spiel im Kreise Jülich ist dem seitherigen Pfarrer zu Solingen, Johann Arnold Georg Kersebaum, verliehen worden.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 33.

Aachen, Donnerstag den 28. Juli 1853.

Die Gesetz-Samml. für die K. Preuß. Staaten Nro. 31, 32, 33 und 34 enthält: N. 356.

(Nro. 3786.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-obligationen des Fürstenthumschen Kreises im Betrage von 98,600 Thlrn. Vom 16. Mai 1853. Gesetz-Samml. 31, 32, 33 und 34.

(Nro. 3787.) Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend. Vom 30. Mai 1853.

(Nro. 3788.) Verordnung wegen Abänderung und resp. Ergänzung des Reglements für die Provinzial-Feuersocietät der Provinz Posen vom 5. Januar 1836. (Gesetz-Samml. S. 85. ff.) und der dasselbe abändernden Erlasse vom 6. August 1841 (Gesetz Samml. S. 293) und vom 20. Februar 1846 (Gesetz-Samml. S. 88). Vom 6. Juni 1853.

(Nro. 3789.) Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Dessau wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 12. Mai 1853.

(Nro. 3790.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juni 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gladbach über Waldniel und Elmpt bis zur Niederländischen Gränze in der Richtung auf Roermonde mit einer Zweigstraße von Waldniel über Lüttelforster Mühle bis zur Erkelenz-Straelener Gemeinde-Chaussee.

(Nro. 3791.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von der Cörlin-Fledderborner Chaussee bei Boissin im Belgarder Kreise über Burzlaff, Gr. Typchow, Warnin, Gr. Voldeckow nach Bublitz, im Fürstenthumschen Kreise.

(Nro. 3792.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1853, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die zum Zweck der Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser auszuführenden Anlagen.

(Nro. 3793.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau der Chaussee von Neumarkt, im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Breslau, bis zu dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf.

Digitized by Google

(Nro. 3794.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen bis Rundenstein an der Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee, nebst einer Zweig-Chaussee von Ahrdorf bis zur Hüllesheim-Adenauer Gemeindestraße an der Rohner Kehr.

(Nro. 3795.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und des Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin.

(Nro. 3796.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Braunkohlen-Verein zu Berlin." Vom 9. Juli 1853.

(Nro. 3797.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Dortmund über Hörde, Unna und Werl nach Soest. Vom 6. Juli 1853.

(Nro. 3798.) Bekanntmachung über die unterm 27. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Zusatzes zu dem Statute des Aktienvereins für die Brieg-Gülchener Chaussee, bezüglich des Weiterbaues der Chaussee von Gülchen nach Noldau. Vom 12. Juli 1853.

N. 357. Regulativ über die Prämiirung der bei den Central-Haspelanstalten übergebenen im Inlande erzeugten Cocons.

Da die bisher gültigen, früher bekannt gemachten Prämiirungsbedingungen für inländische, bei den Central-Haspelanstalten übergebene Seidencocons, einige Aenderungen bedürfen, so wird hinsichtlich der für die nächsten drei Jahre 1853—54 und 1855 zu gewährenden Prämien, Folgendes festgesetzt.

1. Diejenigen Seidenbauer, welche ihre Cocons an eine der durchs Amtsblatt bekannt gemachten Central-Haspelanstalten, zum Abhaspeln abliefern oder verkaufen, erhalten für die Metze Cocons die unten näher angegebene Prämie.
2. Diejenigen Seidenzüchter, von deren Cocons 10 Metzen oder weniger 1 Pfund Rohseide liefern, erhalten die höhere Prämie; diejenigen, von denen Cocons mehr wie 10 aber nicht mehr als 14 Metzen zu 1 Pfund Rohseide erforderlich sind, die niedere Prämie; diejenigen, bei denen auch 14 Metzen Cocons noch nicht ein volles Pfund Rohseide liefern, können auf keine Prämie Anspruch machen.

Der bisher gemachte Unterschied zwischen den gelben und weißen Cocons, findet nicht ferner statt.

3. Die Prämie wird für den vorbezeichneten Zeitraum auf 2½ Sgr. für die Metze der bessern und auf 1¼ Sgr. für die Metze der geringeren Cocons festgesetzt. Es wird vorbehalten, nach Ablauf des Zeitraums die Prämiensätze oder die vorbemerkten Abstufungen zwischen den besseren und geringeren Sortimenten anderweitig zu reguliren.
4. Die Central-Haspelanstalten sind verpflichtet, während der Dauer dieser Prämienbewilligung in ihren Empfangslokalen einen Lohntarif auszuhängen und inne zu halten, wornach der Haspellohn bei guten Cocons, sechs Cocons auf den Faden, Einen Thaler für das Pfund Rohseide nicht übersteigt. Bei mehren Cocons auf den Faden wird ein ermäßigter, bei schlechteren Cocon, oder wenn weniger auf einen Faden gehaspelt werden, ein höherer Haspellohn erhoben. Klagen über fehlerhaftes Haspeln sind bei dem Landes-Oekonomie Kollegium anzubringen.

Es bleibt demnach jedem Seidenzüchter überlassen, ob er seine Cocons an diese Haspelanstalten verkaufen oder denselben zum Haspeln gegen Lohn anvertrauen will.

5. Seidenzüchter, welche die vorbestimmte Prämie in Anspruch nehmen, haben ihre Cocons bei einer

Digitized by Google

der Haspelanstalten zur Abmessung, Prüfung der Qualität und zur Abhaspelung gegen Lohn oder zum Verkauf einzusenden. Die nach der daselbst vorgenommenen Prüfung und Festsetzung ihnen zukommenden Prämien werden ihnen sodann von dem Besitzer der betreffenden Haspelanstalt gegen Quittung ausgezahlt.

6. Diejenigen Haspelanstalten, bei welchen diese Haspel-Prämie erhoben werden kann, sind zur Zeit

in der Provinz Brandenburg:

Lehrer Rammlow zu Berlin, Seidenfabrikant Heese zu Steglitz, Seidenzüchter Hussack zu Bornim bei Potsdam;

in der Provinz Schlesien:

Prediger Wittwe Wunster zu Bunzlau;

in der Provinz Posen:

Seminarlehrer Kiszewski zu Paradies bei Meseritz;

in der Provinz Sachsen:

Lehrer Fr. Ehrhardt zu Pretzin, Kreis Torgau;

in der Rheinprovinz:

Königl. Arresthausverwaltung zu Koblenz, Gutsbesitzer Blank, Hauptmann zu vila bella bei Eupen, Lehrer Huffenbächer zu Trarbach;

in der Provinz Westphalen:

Salarien-Kassen-Rendant Herzhoff zu Bielefeld.

Berlin, den 17. Juni 1853.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten,
Im Allerhöchsten Auftrage:
gez. Bode.

Vorstehendes Regulativ wird höherm Auftrage gemäß öffentlich bekannt gemacht.

Aachen, den 23. Juli 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 358.

Betrifft die evangelische Kirchen- und Hauskollekte zur Unterstützung dürftiger Gemeinden.

Die gemäß § 137 der für die evangelischen Gemeinden unterm 5 März 1835 Allerhöchst vollzogenen Kirchenordnung jährlich abzuhaltende evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte zur Unterstützung dürftiger Gemeinden, wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Die evangelischen Herren Pfarrer werden die Kirchen-Kollekte am 21. August c. und die Herren Bürgermeister die Haus Kollekte im Laufe des gedachten Monats vorschriftsmäßig abhalten.

Die eingehenden Gaben sind bis zum 15. September d. J. an die betreffenden Kassen abzuliefern und sehen wir den Berichten der Herren Landräthe über den Ertrag der Kollekte bis Ende September entgegen

Aachen, den 22. Juli 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 359.

Herabsetzung d. Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26. Juni 1846 (Ges.-Samml. S. 238) und der Allerhöchsten Bestätigungs Urkunde vom 20. August 1847 (Ges.-Samml. S. 343) mit 3,500,000 Thlr. und resp.

Digitized by Google

2,300,000 Thlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie I. II. und III. vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Prozent herabzusetzen, so werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt, mit der Maaßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären und dies spätestens bis zum 1. September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zinskoupons Nr. 15 bis 20 bei der Haupt-Kasse der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Prozent des Kapitals, außer den Rückzinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis zum 30. September d. J. mit 1⅛ Prozent ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt, mit einem Zinskoupon über die Rückzinsen à 4 Prozent für das Quartal vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. J., sowie mit einer neuen Serie Koupons über die vierprozentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1. September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Kapitals vorziehen und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Kapital nebst den Rückzinsen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Koupons Nr. 15 bis 20 vom 1. Oktober d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zinskoupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht. Mit dem 1. Oktober d. J. hört die Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3. Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Natan. Rolcke. Gamet.

N. 360. Nachtrag zu dem Regulativ über die Erhebung der Schlacht- und Mahlsteuer in Aachen und Burtscheid.

In Folge der Eröffnung der Aachen-Düsseldorfer-Ruhrorter Eisenbahn, wird hierdurch als Nachtrag zu den §§ 3 und 4 des Regulativs zur Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer für die Städte Aachen und Burtscheid vom 29. März 1836, mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers, Folgendes bestimmt:

1. Auf dem Bahnhofe am Templerbend zu Aachen wird für die, auf der Eisenbahn in den Wagen der Eisenbahn-Gesellschaft eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände eine Abfertigungs-Stelle errichtet, bei welcher diese Gegenstände gleich nach dem Eintreffen angemeldet werden müssen und zwar, wenn solche zu den Passagiergütern gehören, von den Personen, welche dieselben mit sich führen, selbst, und wenn solche zu den Frachtgütern gehören, von den, die Packwagen führenden Beamten der Eisenbahn-Gesellschaft.
2. Die Eisenbahn, welche neben dem Ponthore in den Stadtbezirk eintritt, wird von da ab bis zum Bahnhofe im Templerbend, für die, mit den Wagen der Eisenbahn-Gesellschaft eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände für eine Steuer-Straße erklärt.

Köln, den 26. Juni 1853.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Helmentag.

Digitized by Google

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 13. d. M. ist der N. 361.
am 13. Oktober 1778 zu Langensonsheim, geborne Christian Stelzer, Sohn der Abwesenheits-Erklärung.
Eheleute Christoph Stelzer und Klara Aff, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 21. Juli 1853.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Dem Dr. Eduard Stolle in Berlin ist unter dem 20. Juli 1853 ein Patent N. 362.
auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefeleisen darzustellen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Brückenhaus zu Aachen ist unter dem 15. Juli 1853 ein Patent N. 363.
auf eine Tuchpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benützung einzelner bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die Ernennung des Theodor Anton Erner zum Pfarrer in Steinfeld im Kreise N. 364.
Schleiden ist nicht zur Ausführung gekommen und statt desselben der bisherige Kaplan zu Crefeld, Johann Andreas Joseph Gummich, zum Pfarrer daselbst ernannt worden.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 34.

Aachen, Donnerstag den 4. August 1853.

N. 365. Statut der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Das nachstehende Statut der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse, nebst den Allerhöchsten Ordres vom 27. September v. Js. und 14. März d. Js., durch welche des Königs Majestät dasselbe landesherrlich zu bestätigen geruht haben, bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die nöthigen Einleitungen getroffen worden sind, um die Anstalt möglichst bald ins Leben treten zu lassen. Ueber den Zeitpunkt der Eröffnung der Provinzial-Hülfskasse, welcher die Konstituirung der Direktion, die Feststellung der in den §§. 18 und 24 des Statuts vorbehaltenen Reglements und die sonstigen Verwaltungs-Einrichtungen vorausgehen müssen, wird demnächst besondere Bekanntmachung ergehen.

Koblenz, den 25. Juli 1853.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

ad Nro. 1995 O. P.

Statut

der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

§. 1. Zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeinbauten, Tilgung von Gemeinschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehne zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das heilsame Spar-Kassenwesen zu befördern, wird eine Hülfskasse für die Rheinprovinz errichtet, welche ihren Sitz in der Stadt Köln, und ihren Gerichtsstand vor dem Landgerichte zu Köln hat. Zweck.

§. 2. Den Stammfonds dieser Hülfskasse bildet eine Summe von 400,000 Thlr. und zwar mit 4/5 zum Betrage von 320,000 Thlr. in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe, und mit 1/5 zum Betrage von 80,000 Thlr. baar, als Antheil der Rheinprovinz an dem mittelst der Allerhöchsten Botschaft vom 7. April 1847 zur Errichtung von Provinzial-Hülfskassen in sämmtlichen Provinzen des Staats bestimmten Fonds von 2,500,000 Thlr. Stammfonds.

§. 3. Diese Summe wird von der Direktion der Hülfskasse in den aus der Staatskasse zu leistenden Ratenzahlungen übernommen, um zur Beförderung der im §. 1 benannten gemeinnützigen Zwecke ausgeliehen zu werden.

§. 4. Die Direktion ist außerdem verpflichtet, Gelder aus den mit Genehmigung Annahme und Verzinsung der Sparkassengelder.

des Staats errichteten Sparkassen der Provinz, ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe, anzunehmen, um dieselben zu verzinsen und in gleicher Weise auszuleihen.

Annahme und Verzinsung anderer Gelder.

§. 5. Der Hülfskasse ist ferner gestattet, zu gleichem Zwecke Gelder aus Provinzial-Gemeine- und Institutenkassen, aber nicht von Privat-Personen, anzunehmen.

Bedingungen der Darlehne.

§. 6. Die Darlehne der Hülfskasse werden, nach ihrer Wahl, auf Amortisation oder gegen gewöhnliche Zinszahlung, mit halbjähriger, beiden Theilen freistehender Kündigung gegeben. Bei Darlehnen auf Amortisation ist dem Empfänger das Recht einzuräumen, den ganzen Rückstand seinerseits mit sechsmonatlicher Kündigung zurückzuzahlen.

§. 7. Der Zinsfuß und die Amortisations- und Rückzahlungs-Bedingungen, sowohl für die anzunehmenden, als auszuleihenden Kapitalien, werden von der Direktion mit Genehmigung des Ober-Präsidenten, von Zeit zu Zeit, nach den obwaltenden Verhältnissen, im Voraus festgesetzt und durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

Der Zinsfuß kann nach Verhältniß des Bedürfnisses und der Nützlichkeit der Anstalten und Unternehmungen mit Genehmigung des Ober-Präsidenten abgestuft werden.

§. 8. Darlehne aus der Hülfskasse können gegen genügende Sicherheit gewährt werden:

a. zur Gründung oder Erweiterung von Provinzial-Instituten;
b. an Gemeinen, zur Tilgung ihrer Schulden, zur Verbesserung ihres Haushaltes, zu Bauten für Kirchen, Hospital- und Schulzwecke, Wegeanlagen und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen;
c. an Korporationen und vom Staat genehmigte gemeinnützige Anstalten;
d. an ländliche Grundbesitzer zu Culturverbesserungen;
e. an Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen, insonderheit solcher, die auf Einführung neuer Erwerbszweige berechnet sind.

Darlehne für Provinzial-Institute finden nur Statt, in Folge eines Beschlusses der Provinzialstände und in solcher Weise, daß die Provinz der Hülfskasse für die Zahlung von Kapital und Zinsen noch besonders verpflichtet wird.

§. 9. Auch zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes z. B. zum Ankauf von Getreide bei großer Theuerung, können die etwa vorhandenen Bestände der Hülfskasse an Gemeinen oder Hülfs-Vereinen dargeliehen werden, wenn die Mittel zur Erstattung gehörig nachgewiesen sind.

§. 10. Bei der Konkurrenz mehrerer Darlehnsgesuche, welche nicht gleichzeitig befriedigt werden können, gehen die §. 8 sub a allen übrigen und die §. 8 sub b und c erwähnten, denen sub d und e vor, so jedoch, daß die zu b und c gleichberechtigt sind.

§. 11. Darlehne für Provinzial-Institute können nur aufgenommen werden, in Folge eines Beschlusses der Provinzial-Vertretung, die Provinz bleibt alsdann der Hülfskasse für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen noch besonders verhaftet. Kreis-Korporationen können nur auf Grund rechtsgültiger Kreistagsbeschlüsse Darlehne erhalten und ist alsdann der Kreis für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen verhaftet. Gemeinen müssen zur Erlangung von Darlehnen sich über die Ordnung ihres Geldhaushalts ausweisen und ihrem Antrage zugleich den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Tilgungsplan des Darlehns beifügen. Das Geld wird ihnen demnächst gegen eine auf verfassungsmäßige Art ausgestellte, von der Königlichen Regierung genehmigte Schuldurkunde gezahlt.

Auch in dem Falle eines zur Abhülfe eines Nothstandes bewilligten Darlehns, müssen die Gemeinen sowohl, als die Hülfsvereine sich über ihre Zahlungsfähigkeit, sowie über den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Termin der Erstattung vollständig ausweisen.

Digitized by Google

Privaten, welche zu den §. 8 sub d angegebenen Zwecken Geld verlangen, müssen

1. über die zu machende Anlage sich deutlich und bestimmt ausweisen,
2. durch ein Zeugniß des Vorstandes ihrer Gemeine und zweier Gemeinderäthe oder Gemeine-Repräsentanten oder in Ermangelung derselben des Kreislandraths den Ruf als erfahrene und solide Hauswirthe begründen,
3. hinlängliche Sicherheit in Grundvermögen nachweisen und in der gesetzmäßigen Art Hypothek bestellen.

Unter diesen Bedingungen können Darlehne bis zum ersten zwei Drittel des Werths der zur Sicherstellung angebotenen Grundstücke oder auch gegen die am Schlusse dieses §. sub 3 b, c, d, bezeichnete Sicherheit gegeben werden.

Wird ein Darlehn dieser Art von sämmtlichen Einwohnern eines Ortes, oder doch von der Mehrzahl derselben zu einem gemeinsamen Zwecke nachgesucht, so darf die Direktion das unter Nr. 2 erforderte Zeugniß über den Ruf der Schuldner als erfahrener und solider Hauswirthe erlassen.

Privaten, welche zu dem §. 8 sub c angegebenen Zwecke Darlehne verlangen, sind verpflichtet,

1. Zweck und Umfang der Anlage, wozu das Darlehn verwendet werden soll, genau anzugeben,
2. den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bewähren,
3. Sicherheit zu stellen und zwar:
   a. durch Grundstücke, wenn das Darlehn innerhalb der ersten zwei Drittel des Werthes derselben hypothekarisch eingetragen wird,
   b. durch Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, wenn dieselben innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths der Grundstücke eingetragen sind,
   c. durch Verpfändung von Staats- oder vom Staate garantirten Papieren oder von inländischen Pfandbriefen.

Diese Papiere können jedoch höchstens nur in Höhe von 75 pCt. ihres Nominalwerthes beliehen werden.

   d. Durch Bürgschaft angesessener und als solid anerkannter Eingesessener der Provinz, wenn die Bürgschaft selbstschuldnerisch übernommen wird und über diese Verbindlichkeit Wechsel ausgestellt werden.

§. 12. Wer ein Darlehn auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich nicht zu dem angegebenen Zwecke verwendet hat, muß sechs Monate nach geschehener Kündigung, den ganzen Rückstand des geliehenen Kapitals zurückzahlen.

§. 13. Zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Kündigung sind auch alle Schuldner verpflichtet, die entweder Ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- und beziehungsweise Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur, durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können.

§. 14. Wenn Grundstücke, welche für Darlehne der Hülfskasse verpfändet sind, zur öffentlichen Versteigerung kommen, kann die Direktion, um die Rückzahlung sicher zu stellen, einem Kauflustigen das nöthige Kapital, welches jedoch $^3/_4$ der Kaufsumme nicht übersteigen darf, ohne Rücksicht auf die allgemeinen Darlehnsbedingungen vorschießen, nöthigenfalls auch selbst mitbieten und das Grundstück so lange benutzen oder verpachten, bis sich eine Gelegenheit zu vortheilhafter Wiederveräußerung findet. Im ersteren Falle müssen jedoch die rückständigen Zinsen und Kosten, welche die Hülfskasse zu fordern hat, so weit sie zur Hebung kommen, von dem Käufer unter allen Umständen berichtigt werden.

§. 15. Es steht der Hülfskasse frei, die ihr zuständigen Forderungen an dritte Cessen.

Digitized by Google

Personen, jedoch ohne Gewährleistung zu cediren und denselben entweder die Erhebung der Zinsen zu überlassen, oder solche für deren Rechnung einzuziehen und nach den verabredeten Bedingungen auszuzahlen.

Verwendung d. Ueberschüsse. §. 16. Von dem jährlichen Zinsgewinn der Hülfskasse ist die Hälfte zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten der Provinz zu verwenden. Ein Viertel wird dem Stammvermögen der Hülfskasse, Behufs dessen allmähliger Vermehrung, sowie zur Deckung etwaiger Verluste zugeschlagen, über das letzte Viertel können die Stände zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen.

§. 17. Zur Prämiirung berechtigte Sparkassen-Interessenten sind nur in der Provinz wohnende:

a. Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerks-Arbeiter;
b. Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter;
c. Tagelöhner:
d. Dienstboten;
e. Personen, welche zwar wegen Alterschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Kategorien a bis d gehörigen Stand nicht verändert haben, insofern die unter a bis c bezeichneten Personen nicht wegen notorischer Wohlhabenheit auszuschließen sind.

Ein kleiner Grundbesitz allein berechtigt nicht zu einer solchen Ausschließung.

Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, welche wegen Wuchers oder Betrugs in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen sind, und zwar innerhalb fünf Jahren, vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe.

Im Fall der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen für immer von der Wohlthat der Prämiirung ausgeschlossen.

§. 18. In welcher Art die Hälfte des Zinsgewinns zur Prämiirung der im §. 17 bezeichneten Sparer zu verwenden ist, wird durch besondere von dem Minister des Innern zu erlassende Reglements bestimmt.

Vorrechte der Hülfskasse. §. 19. Die Provinzial-Hülfskasse hat die Rechte einer privilegirten öffentlichen Korporation.

Derselben wird innerhalb der Rheinprovinz für die Korrespondenz mit den Behörden, sowie mit ihren Beamten und Agenten die Portofreiheit mit Vorbehalt des Widerrufs verliehen, sofern die Briefe offen oder unter Kreuzband versandt werden und die Adressen mit dem Vermerk:

„Angelegenheit der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse"

versehen sind. Sie hat sich eines Siegels mit der Umschrift:

„Rheinische Provinzial-Hülfskasse"

zu bedienen.

Befugnisse der Provinzial-Versammlung. §. 20. Der Provinzial-Versammlung der Rheinprovinz gebührt die Berathung und Beschlußnahme über allgemeine Verwaltungsgrundsätze, welche die Direktion zu befolgen hat, innerhalb der Gränzen dieses Statuts und der Geschäftsanweisung (§. 24). Zu dem Ende wird der Provinzial-Versammlung bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten eine vollständige Uebersicht der Lage und der Verhältnisse der Hülfskasse mitgetheilt. Gleichzeitig ist derselben die Rechnung zur Dechargirung vorzulegen.

§. 21. Die Provinzial-Versammlung ernennt am Schlusse eines jeden Landtags einen aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Standes der Ritterschaft, des Standes der Städte und des Standes der Landgemeinden bestehenden Ausschuß, welcher die im §. 20 erwähnten Uebersichten und Rechnungen vorläufig zu prüfen und zur Beschlußnahme der Provinzial Vertretung vorzubereiten hat.

Digitized by Google

Dieser Ausschuß tritt in den ersten Tagen des folgenden Landtags zu diesem Behufe zusammen und ist ermächtigt, die ihm übertragenen Geschäfte zu besorgen, sobald mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§. 22. Die Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse wird von einer aus vier Mitgliedern bestehenden Direktion geführt. Drei derselben werden durch die Provinzial-Versammlung von einem Landtag zum andern gewählt. Das vierte Mitglied hat der Ober-Präsident zu ernennen; dasselbe nimmt die Stelle des Syndikus ein und hat demnach hauptsächlich den Rechtspunkt wahrzunehmen. Für jedes der drei gewählten Mitglieder wird in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt. Direktion.

§. 23. Die Direktion erwählt jährlich ein Mitglied zum Vorsitzenden. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des von dem Ober-Präsidenten ernannten Mitgliedes den Ausschlag bei dieser Wahl.

§. 24. Die Geschäfts-Anweisung für die Direktion wird von dem Minister des Innern erlassen. Geschäftsanweisung.

§. 25. Das zur Verwaltung nöthige, in der Geschäfts-Anweisung näher zu bezeichnende Personal wird von der Direktion unter Genehmigung des Ober-Präsidenten aus den Beamten des Staates ausgewählt. Unterbeamte.

§. 26. Die Direktion der Hülfskasse wird ihr Augenmerk dahin richten, daß die im §. 1 benannten Zwecke in allen Theilen der Provinz befördert werden. Dieselbe wird, wo es noch an Veranstaltungen hierzu mangelt, der Einführung und dem Gedeihen derselben besondern Vorschub leisten, namentlich aber wegen Errichtung von Sparkassen, sowohl mit den Verwaltungsbehörden, als mit Privaten, welche Einsicht und Interesse dafür beweisen, in Verbindung treten, auch erforderlichen Falls Kommissarien abordnen, oder Agenten bestellen. Aufgabe der Verwaltung.

§. 27. Se. Majestät dem Könige bleibt vorbehalten, nach Vernehmung oder auf den Antrag der Provinzial-Vertretung, die Gründung besonderer Filial-Anstalten der Hülfskasse für einzelne Theile der Provinz anzuordnen, und über die denselben zu ertheilenden Attributionen, sowie die ihnen zu überweisenden Theile des Dotationsfonds zu bestimmen. Filial-Verwaltung.

§. 28. Bei Beobachtung der in diesem Statut und in der Geschäftsanweisung enthaltenen Vorschriften, werden die Mitglieder der Direktion nur dann für etwa entstehende Verluste der Hülfskasse verantwortlich, wenn diese erweislich durch Vorsatz oder grobe Versehen von ihrer Seite entstanden sind. Verantwortlichkeit.

§. 29. Die Verwaltungsbehörden in der Provinz sind verpflichtet, der Direktion der Hülfskasse die ihrem Geschäfte erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Landräthe und Bürgermeister ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen und wenn Gefahr für die Darlehne der Hülfskasse in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon der Direktion unaufgefordert Anzeige zu machen. Die Bürgermeister werden auch Anträge auf Darlehne aus der Hülfskasse, wenn es von den Betheiligten gewünscht wird, ohne Vergütung protokollarisch aufnehmen und an die Direktion befördern. Mitwirkung der Staatsbehörden.

§. 30. Die Provinzial-Hülfskasse kann zu ihren Einnahmen und Ausgaben die Vermittelung der Steuer-Einnehmer, sowie der Kreis- und Regierungs-Hauptkassen, nach näherer Bestimmung des Finanz-Ministers, benutzen.

§. 31. Der Ober Präsident der Rheinprovinz ist fortwährender Kurator der Hülfskasse in der Art, daß es ihm jederzeit frei steht, sich von dem vorschriftsmäßigen Gange ihrer Verwaltung zu überzeugen, berichtliche Auskunft zu erfordern, und über Beschwerden gegen die Direktion mit Vorbehalt des Rekurses an den Minister des Innern zu entscheiden. Staatsaufsicht.

Digitized by Google

Das mit Ihrem Berichte vom 21. September d. Js. Mir überreichte und beigehend zurückfolgende Statut der Hülfskasse für die Rheinprovinz will Ich hiermit landesherrlich bestätigen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Zurückziehung der gewährten Summe von 400,000 Thlr. zur Staatskasse in dem Falle zulässig sein soll, wenn entweder ihre Verwendung nicht statutenmäßig geschehen, oder diese Summe in sich auf das Doppelte anwachsen sollte. Aber auch dann soll, wie Ich hiermit ausdrücklich bestimme, die Zurückziehung nur so langsam erfolgen, daß daraus keine Verlegenheit für die Kasse, deren Gläubiger und Schuldner entstehen könne.

Charlottenhof, den 27. September 1852.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez.: v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An

den Minister für Handel ꝛc., den Justiz-Minister, den Minister des Innern, den Finanz-Minister und das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Auf Ihren Bericht vom 28. Februar c., dessen Anlage Sie zurückerhalten, erkläre Ich mich damit einverstanden, daß aus dem von Mir am 27. September v. Js. bestätigten Statute der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse der §. 20 desselben fortfallen soll, und ermächtige Sie demgemäß mit Hinweglassung dieses Paragraphen in Betreff der Ziffern der übrigen Paragraphen desselben die nöthigen Aenderungen bei dem Statute eintreten zu lassen.

Charlottenburg, den 14. März 1853.

gez. Friedrich Wilhelm.

ggz. von Westphalen.

An

den Minister des Innern.

N. 366 Belobung für ausgezeichnete Hülfs-Leistungen bei einem Brande.

Am 24. v. Mts. brach in der Wohnung des Joh. Close zu Robertville, Kreis Malmedy, Feuer aus, welches jedoch in Folge der seltenen Unerschrockenheit und der ganz besondern Thätigkeit, welche die vier Einwohner Edm. Dethier, Ortsvorsteher, Leonh. Jos. Simon, Jean Quirin Remacle und Etienne Thunus, alle drei Ackerer, dortselbst beim Löschen desselben an den Tag legten, glücklicherweise im Entstehen unterdrückt worden. Wir nehmen gern Veranlassung, das aufopfernde und entschlossene Benehmen wie die ausgezeichneten Leistungen der genannten vier Bewohner von Robertville beim Löschen des erwähnten Brandes hiermit belobend anzuerkennen.

Aachen, den 26. Juli 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 367. Lieferung des Schreibmaterialien-Bedarfs für d. Königliche Regierung zu Düsseldorf.

Die Lieferung der Schreibmaterialien für die hiesige Königliche Regierung für die Jahre 1854 bis einschließlich 1856, oder auch während der 6 Jahre 1854—59 soll im Wege der Submission übertragen werden.

Der jährliche ungefähre Bedarf beträgt

1. an Papier:

46 Ries fein groß Median, 70 Ries fein klein Median, 50 Ries Bericht-Papier (Velin-Post, groß Pro-

Digitized by Google

patria), 400 Ries Mundir-Papier (fein groß Propatria), 6 Ries Brief-Papier, 200 Ries Conzept-Papier, 36 Ries grau groß Packpapier, 6 Ries röthlich Löschpapier (gewöhnlich und groß Median-Format), 7 Ries weiß und blau Aktendeckel-Papier;

2. an sonstigen Materialien:

1½ Ries einfarbiges Glanzpapier, 7 Dutzend Blei- und Rothstifte, 20 Loth Heftseide, 44 Pfund Heftzwirn, 150 Pfund Bindfaden, 130 Fläschgen rothe und blaue Dinte, 6 Fläschgen Sandrack, einige Loth Gummi-Elasticum, einige hundert Heft- und Stecknadeln, 6 Stück Packtücher und 3 Stück Pack-Wachstücher, ferner 3500 Stück gute Hamburger Federn, 230 Pfund Siegellack verschiedener Güte, 20 Pfund Oblaten.

Die dem Lieferungs-Vertrage zum Grunde zu legenden Bedingungen, können täglich bei unserm Kanzlei-Inspektor im Regierungs-Gebäude hierselbst eingesehen und wird auf Begehren auch Abschrift derselben, gegen Erstattung der Copialien, mitgetheilt werden.

Anerbietungen sind schriftlich und verschlossen, unter Beifügung einer doppelten Probe der zu liefernden Gegenstände, auf welchen selbst der Preis pro Ries, Pfund oder Stück, angegeben und der Name des Einsenders vermerkt werden muß, bis zum

1. September dieses Jahres,

an die unterzeichnete Königliche Regierung unter der Bezeichnung „Probe zur Schreibmaterialien-Lieferung" einzureichen und soll nach geschehener Eröffnung derselben, den Submittenten das Weitere mitgetheilt werden.

Düsseldorf, den 23. Juli 1853.

Königliche Regierung.

N. 368. Vorladung nicht erschienener Militairdienstpflichtiger betreffend.

Die Militairdienstpflichtigen Hermann Joseph Schmitz und Hermann Eduard Rurtz, beide zu Jülich, ersterer am 15. September 1831, letzterer am 19. Oktober 1831 geboren, welche bei der Ersatzaushebung im hiesigen Kreise nicht erschienen sind, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten a dato vor dem Unterzeichneten zu gestellen, widrigenfalls sie als Refraktairs behandelt werden sollen.

Jülich, den 29. Juli 1853.

Der Königliche Landrath,
v. Hilgers.

N. 369. Edittal-Citation.

Nachdem wider den am 8. Mai c. heimlich aus seinem Garnison Ort Jülich entwichenen Musketier Albert Wilhelm Gustav Mathies vom 28. Inf.-Regiment, gebürtig aus Potsdam, der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird der Entwichene hiermit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den 26. November c., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der Hauptwache hierselbst anberaumten Termine zu erscheinen, widrigenfalls er nach geschlossener Untersuchung in contumatiam für einen Deserteur erklärt und zu einer angemessenen Geldstrafe verurtheilt werden wird.

Jülich, den 30. Juli 1853.

Königl. Kommandantur-Gericht.

Digitized by Google

N. 370. Individuen,

gegen welche auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist.

Nro.	Datum der Verhandlung	Namen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Angeschuldigte Verbrechen resp. Vergehen.	Erkannte Freiheits- und Ehrenstrafen.	Angewandte Strafgesetze.
1	1852. 11. Dez	Holthausen, Joseph, 25 Jahre alt, Bergmann, geboren zu Langerwehe, zuletzt zu Duffenter im Landkreise Aachen wohnhaft.	Verübung unzüchtiger Handlungen mittelst Anwendung von Gewalt, Mord und schriftliche Bedrohung resp. Erpressung.	Zur Todesstrafe.	§§. 144 Nro. 1, 178, 212, 213, 30 des Str.-G.-Bs.
2	1853. 6. Juni	Claffen, Maria Sibilla, Ehefrau von Theodor Breuer, 48 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren zu Ellen, wohnhaft zu Niederzier im Kreise Düren.	Dritter Diebstahl.	Gefängnißstrafe von sechs Monaten, demnächstige Stellung unter Polizeiaufsicht und Aberkennung der Ehrenrechte während der Dauer eines Jahres.	§§. 219, 21, 26 des Str.-G.-B., Gesetz vom 9. März 1853. §. 1.
3	6. Juni	Korsten, Werner, 29 Jahre alt, Dachdecker, geboren und wohnhaft zu Cörrenzig im Kreise Erkelenz.	Dritter Diebstahl.	Gefängnißstrafe von acht Monaten, demnächstige Stellung unter Polizeiaufsicht, und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr.	§§. 219, 21, 26 des Str.-G.-B., Gesetz vom 9. März 1853. §. 1.
4	8. Juni	Kittel, Hubert, 59 Jahre alt, Korbmacher, geboren zu Eynatten, wohnhaft zu Aachen.	Dritter Diebstahl.	Gefängnißstrafe von einem Jahre, demnächstige Stellung unter Polizeiaufsicht und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren.	§§. 219, 21, 26 des Str.-G.-B., Gesetz vom 9. März 1853. §. 1.
5	9. Juni	Kroit, Arnold, 39 Jahre alt, Anstreicher und Tapezierer, geboren und wohnhaft zu Aachen.	Dritter Diebstahl und vorsätzliche Mißhandlung.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, demnächstige Stellung unter Polizeiaufsicht auf fünf Jahre.	§§. 219, 187, 26, 30, 56 des St.-G.-Bs.
6	10. Juni	Reinartz, Rosina, 25 Jahre alt, Dienstmagd, geboren zu Montjoie, zuletzt ohne festen Wohnort.	Mehrere Diebstähle, Diebeshehlerei, Landstreicherei und Verfälschung eines Reisepasses.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren, demnächstige Stellung unter Polizeiaufsicht auf eine ebenso lange Zeit, und Abführung in ein Arbeitshaus.	§§. 216, 218, Nr. 2 und 3, 237, 254, 117, 120, 26, 30 des Str.-G.-Bchs.
7	13. Juni	Zambel, Peter, 19 Jahre alt, Ackerknecht, geboren zu Gillenberg, zuletzt ohne festen Wohnort.	Diebstahl.	Gefängnißstrafe von einem Jahre, Aberkennung der Ehrenrechte auf die Dauer eines Jahres.	§§. 218 Nro. 3, 21 des St.-G.-Bs.
8	14. Juni	1. Schmitz, Sibilla, Ehefrau von Wilhelm Krings, 32 Jahre alt, ohne Gewerbe,	Gemeinschaftlich verübter Diebstahl; Letztere im zweiten Rückfalle.	Jede: Gefängnißstrafe von einem Jahre, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer	§§. 218 Nro. 3, 219, 21, 26 des St.-G.-Bs., Ge-

Digitized by Google

Nro.	Datum der Verhandlung	Namen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Angeschuldigte Verbrechen resp. Vergehen.	Erkannte Freiheits- und Ehrenstrafen.	Angewandte Strafgesetze.
		geboren zu Merken, wohnhaft zu Düren; 2. Breuer, Margaretha, Ehefrau von Hubert Janßen, 38 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren zu Hambach, wohnhaft zu Düren.		eines Jahres; Ehefrau Janßen überdies: dem nächstige Stellung unter Polizeiaufsicht auf ebenso lange Zeit.	setz vom 9. März 1853. §. 1.
9	14. Juni	Cremer, Christian, 32 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Recht im Kreise Malmedy.	Urkundenfälschung und Betrug.	Zwei Jahre Zuchthausstrafe, Geldbuße von 150 Thalern, event. 30 Tage fernere Zuchthausstrafe.	§§. 249, 250, 241, 242 des St.-G.-Bs.
10	15. Juni	Kranz, Hermann, 18 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Wärm, wohnhaft zu Leiffarth im Kreise Geilenkirchen.	Zwei Diebstähle und versuchter Diebstahl.	Gefängnißstrafe von achtzehn Monaten, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr.	§§. 218, 216, 31, 32 des St.-G.-Bs.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Auszüge :

Der Sekretair des Assisenhofes,

(L. S.) Thissen.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zufolge Vorschrift des §. 30 des Strafgesetzbuches öffentlich bekannt gemacht und werden zugleich die Königlichen Friedensgerichte, Notarien und Gerichtsvollzieher angewiesen, hinsichtlich der in diesem Verzeichnisse aufgeführten Personen, denen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist, die Bekanntmachung vom 15. April 1843 zu befolgen.

Aachen, den 23. Juli 1853.

Der Königliche Ober-Prokurator,

Packenius.

N. 371. Dem Stadtbaumeister Heyden zu Barmen ist unter dem 22. Juli 1853 ein Patent auf eine Kreis-Kämm-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 372. Dem Fabrikanten M. Fleischer zu Breslau ist unter dem 23. Juli 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Maschine zum Mähen und gleichmäßigen Legen des gemähten Getreides in Schwade, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

N. 373. Dem Fabrikbesitzer Dr. L. C. Marquardt und dem Bergwerks-Besitzer Ph. Jung zu Bonn ist unter dem 23. Juli 1853 ein Patent

auf einen, in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Ausziehung des Kupferoxydes aus Kupfererzen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 374. Dem Verfertiger chemischer und physikalischer Instrumente, Heinrich Geißler zu Poppelsdorf bei Bonn, ist unter dem 28. Juli 1853 ein Patent

auf einen in der ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Untersuchung gemischter Flüssigkeiten „Vaporimeter" genannt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 375. Dem Departements-Thierarzt Sticker zu Köln ist unter dem 28. Juli 1853 ein Patent

auf ein Impf-Instrument, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 376. Dem Kaufmann C. F. Wappenhaus zu Berlin ist unter dem 28. Juli 1853 ein Patent

auf ein Verfahren bei der Zubereitung vegetabilischer Spinnstoffe, als Flachs, Hanf, Baumwolle ꝛc., soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Operationen zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

---

523. **Bekanntmachung.**

Der chausseemäßige Ausbau der Ahrstraße — Sektion V. — innerhalb der Bürgermeisterei Lommersdorf, — und zwar für die Gemeinden Lommersdorf und Ahrdorf, nach folgenden Abtheilungs-Anschlägen, nämlich:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. die Erdarbeiten zu	2835	9	—
B. die rohen Materialien und deren Anfuhr, excl. Aufruthen der Steine, zu .	2642	7	11
C. die Bearbeitung der Materialien	1557	8	—
D. die Anlage der Steinbahn	1603	27	10
E. die Brücken und Durchlässe	1791	12	7
F. die Sicherheits-Anlagen, Futtermauern ꝛc.	184	5	—
G. die Rummer- und Meilensteine	47	14	—

soll höherem Auftrage gemäß, durch den Unterzeichneten öffentlich verdungen werden. Ich habe hierzu bei dem Herr Gastwirthen Müller zu Ahrhütte auf Mittwoch, den 17. August c., Morgens 10 Uhr, Termin angesetzt.

Kostenanschläge und Bedingungen sind auf meinem Geschäftslokale zu Roderath von jetzt an zur beliebten Ansicht ausgelegt.

Roderath, am 29. Juli 1853.

Der Bürgermeister, J. M. Relles.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 35.

Aachen, Donnerstag den 11. August 1853.

Die Gesetz-Samml. für die K. Preuß. Staaten Nro. 35, 36 und 37 enthält: N. 377.

(Nro. 3799.) Bestätigungs Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Kölnische Baumwoll-Spinnerei und Weberei" und mit dem Domizil zu Köln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. Juli 1853. Gesetz-Samml. 35, 36 und 37.

(Nro. 3800.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Grimmen über Triebsees bis an die Landesgränze nach dem Mecklenburger Paß und von Garz nach Putbus auf Rügen.

(Nro. 3801.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis Obligationen des Lauenburger Kreises im Betrage von 83,000 Thlr. Vom 13. Juni 1853.

(Nro. 3802.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1853 nebst Tarif, nach welchem das Bohlwerkegeld und das Hafengeld in der Stadt Anclam von 1. Januar 1854 ab zu erheben ist.

(Nro. 3803.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zu dem bereits früher genehmigten Chausseebau von Gülchen bis Noldau in der Oels-Kreutzburger Chausseezuge.

(Nro. 3804.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783. Vom 24. Mai 1853.

N. 378.

Betrifft die Ernennung zweier Mitglieder für die Bauhandwerker-Prüfungs-Kommissionen zu Jülich.

Mit Bezug auf die im 12. Stücke unseres diesjährigen Amtsblattes pag. 79 erlassene Bekanntmachung vom 10. März cur., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Mitgliedern der Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission zu Jülich von uns ferner ernannt worden sind: 1. der Maurermeister H. Lavallée zu Erkelenz; 2. der Zimmermeister Jos. May zu Weisweiler.

Aachen, den 28. Juli 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 379.

Bestätigung eines Agenten.

Der Herr Joseph Schlembach zu Eupen ist als Haupt-Agent der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 1. August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 380. Der Herr August Morbet zu Eupen ist als Haupt-Agent der See-Fluß, und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" heute von uns bestätigt wo den.

Bestätigung eines Agenten.

Aachen, den 1. August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 381. Wir beauftragen die evangelischen Herren Pfarrer sowie die Herren Bürgermeister, die zum Vortheil der Rettungs-Anstalten zu Düsseldhal und Oberdyk Allerhöchst bewilligte jährliche evangelische Kirchen- und Hauskollekte für das Jahr 1853 bis zum 15. Oktober d. Js. vorschriftsmäßig abzuhalten, die einkommenden Gaben an die betreffenden Kassen abzuliefern und von dem Ertrage der Sammlungen den landräthlichen Behörden Kenntniß zu geben.

Evangelische Kirchen- und Haus Kollekte für die Rettungsanstalt zu Düsseldhal und Oberdyk bestr.

Dem Berichte der Herren Landräthe sehen wir bis zum 1. November c. entgegen.

Aachen, den 3. August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 382. Am 14. v. Mts. ist das im Kreise Geilenkirchen belegene, zur Bürgermeisterei Randerath gehörige, fast nur von geringen Ackersleuten und eigentlichen Armen bewohnte Dorf Nirm von einem großen Brand-Unglück heimgesucht worden.

Hauskollekte für die Abgebrannten zu Nirm, Kreis Geilenkirchen.

Von dem ganzen Dorfe sind nur 5 Häuschen stehen geblieben. Die Lage der Abgebrannten ist höchst traurig, da sie wegen des überaus raschen Umsichgreifens des Feuers fast nichts als das nackte Leben haben retten können.

Von den abgebrannten 25 Wohnungen waren nur 13 versichert. Die meist zur ärmeren Klasse gehörigen Eigenthümer der übrigen gar nicht versicherten Wohnungen befinden sich in einer um so traurigern Lage, als sie nicht blos Alles durch den Brand verloren haben, sondern auch der Mittel gänzlich beraubt sind, sich eine neue Wohnstätte zu beschaffen.

Zur Unterstützung dieser Verunglückten hat der Herr Ober-Präsident auf unsern Antrag eine allgemeine Hauskollekte in dem diesseitigen Bezirke und den linksrheinischen Kreisen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf bewilligt.

Wir beauftragen demnach die Herren Bürgermeister, diese Kollekte binnen vier Wochen abzuhalten, die einkommenden Gaben an die betreffenden Königlichen Kassen abzuliefern und die landräthlichen Behörden von dem Ertrage in Kenntniß zu setzen.

Aachen, den 8. August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 383. Die Militairdienstpflichtigen:

Vorladung militairdienstpflichtiger junger Leute.

1. Ludwig Alexander Friedrich Wilhelm von Cotzhausen, geboren den 5. Februar 1827 zu Eschweiler; 2. Hubert Kremer, geboren den 21. August 1829 zu Dommerswinkel; 3. Baptist Johann Becker, geboren den 26. Dezember 1829 zu Weiden; 4. Anton Joseph Rintgen, geboren den 4. November 1830 zu Verviers, zuletzt in Stolberg wohnhaft; 5. Ludwig Joseph Kamp, geboren den 13. März 1830 zu Burtscheid; 6. Nikolas Joseph Stein, geboren den 11. Oktober 1830 zu Orebach; 7. Karl Speth, geboren den 1. Juli 1830 zu Baelserquartier; 8. Franz Peter Schuh, geboren den

Digitized by Google

30. Mai 1830 zu Stolberg; 9. Christian Leveille, geboren den 24. Juni 1831 zu Horbach; 10. Jakob Schell, geboren den 8. Dezember 1831 zu Röhe; 11. Johann Joseph Bammeln, geboren zu Maubach den 21. September 1831; 12. Edmund Hubert Bremer, geboren zu Aachen den 28. März 1831, zuletzt wohnhaft in Burtscheid; 13. Peter Engelbert Ostländer, geboren den 2. Januar 1831 zu Krehwinkel; 14. Peter Joseph Plumm, geboren den 8. Oktober 1831 zu Berensberg; 15. Johann Mathias Errenst, geboren den 16. Juni 1831 zu Bardenberg; 16. Franz Friedrich Tyül, geboren den 23. September 1831 zu Pannesheide; 17. Ulrich Hubert Jakob Sommer, geboren den 5. März 1831 zu Burtscheid; 18. Karl August Zeyen, geboren den 17. Dezember 1831 zu Stolberg; 19. Johann Heinrich Hubert Mangen, geboren den 17. Januar 1831 zu Burtscheid; 20. Jakob Hennemont, geboren den 9. Oktober 1831 zu Burtscheid; 21. Wilhelm Selzer, geboren den 29. Dezember 1831 zu Witten, zuletzt in Busbach wohnhaft; 22. Franz Joseph Hubert Derenne, geboren den 23. April 1831 zu Bardenberg; 23. Hubert Zeins, geboren den 16. Dezember 1831 zu Soers; 24. Heinrich Joseph Haine, geboren den 24. Oktober 1831 zu Morsbach; 25. Wilhelm Joseph Esser, geboren den 18. März 1831 zu Eschen; 26. Wilhelm Adolph Dickerhoff, geboren den 30. April 1831 zu Eichweiler; und 27. Johann Speel, geboren den 11. Januar 1831 zu Haaren, welche bei der diesjährigen Militair-Ersatz-Aushebung nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten von heute ab vor mir zu gestellen, widrigenfalls sie als Refraktaire werden verfolgt und bestraft werden.

Aachen, den 6. August 1853.

Der kommissarische Landrath,
Hasenclever.

N. 384.

Den Anfang der Vorträge an der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn betr.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Winterhalbjahr am 15. Oktober cur., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Direktor zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1853.

Der Königliche Direktor der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Landes-Oekonomie-Rath,
Weyhe.

N. 385.

Dem Ingenieur Friedrich Schäfer zu Barmen ist unter dem 30. Juli 1853 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Haken und Oesen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

N. 386. Die durch den Tod des Pfarrers Bassen erledigte Pfarre Steinkirchen im Kreise Heinsberg ist dem bisherigen Vikar zum h. Mauritius in Köln, Johann Mathias Hubert Hack, verliehen worden.

N. 387. Der praktische Arzt Dr. Mommer hat seinen Wohnsitz von Haaren nach Weiden verlegt.

N. 388. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. Juli c., dem Geheimen Regierungs Rath a. D. und Kammerherrn Freiherrn von Cöls von der Brügghen hierselbst, die Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Johanniter-Maltheser-Ordens zu gestatten geruht.

N. 389. Der Königliche Forstmeister Mathias Franz Kauhlen zu Gemünd wird auf sein Ansuchen vom 1. September d. J. ab in den Ruhestand versetzt.

N. 390. Der Thierarzt erster Klasse Carl Theodor Schmitz zu Lobberich ist zum Kreisthierarzt des Vetrinär-Bezirks Schleiden-Montjoie ernannt worden.

N. 391. 1. Der Post-Sekretair Grosse vom hiesigen Post-Amte ist vom 1. Juli c. ab zum Post-Amte in Erfurt versetzt;

2. der Post-Expediteur Balin in Haaren ist am 20. Juni c. ausgeschieden und die Verwaltung der dortigen Post-Expedition dem Gemeinde Einnehmer Brée übertragen; und

3. in Stelle des ausgetretenen Post-Expediteurs Solders in Herbesthal ist der dortige Bahnhofs-Inspektor Martini vom 10. Juni c. ab zum Post-Expediteur daselbst ernannt worden.

Aachen, den 3. August 1853.

Für den Ober-Post-Direktor,
Im höheren Auftrage:
Der Post-Rath,
Hasse.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 36.

Aachen, Donnerstag den 18. August 1853.

Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten Nro. 38 enthält: N. 392.
(Nro. 3805.) Statut für den Deichverband der Culmer Stadt-Niederung. Vom 6. Juli 1853. Gesetz-Samml. 38.

Nachdem in dem, zum Herzogthum Braunschweig gehörigen Harz-Leine-Distrikte, welcher bisher vom freien Verkehr mit dem Zollvereine ausgeschlossen geblieben war, seit mehreren Monaten der Vereins-Zoll-Tarif eingeführt worden ist, erscheint es zulässig, zwischen dem gedachten Distrikte und den übrigen Theilen des Zollvereins den freien Verkehr herzustellen. Nach einer Vereinbarung unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten wird diese Ausdehnung des freien Verkehrs mit dem 15. d. Mts. eintreten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. N. 393. Einführung des Vereins-Zoll-Tarifs in dem Herz. Braunschweigischen Harz-Leine-Distrikte.

Berlin, den 11. August 1853.

Der Finanz Minister,
von Bodelschwingh.

Die Eröffnung der Feldjagd pro 1853—54 wird hierdurch festgesetzt: N. 394.
für die Kreise Düren, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Erkelenz und Jülich, sowie Betr. die Eröffnung der Feldjagd pro 1853—54.
Stadt- und Landkreis Aachen, auf den 1. September d. J.;
für die Kreise Malmedy, Montjoie und Schleiden auf den 10. September d. J.

Indem wir dies hierdurch öffentlich bekannt machen, weisen wir zugleich die Königl. Gensdarmerie, die Forst- und Polizei-Offizianten und Feldhüter an, darauf zu wachen, daß die Jagd nirgend früher, als vorstehend angeordnet, begonnen werde.

Aachen, den 16. August 1853.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

N. 395. Ver

derjenigen Personen, welche durch Urtheile des Zuchtpolizeigerichtes zu Aachen, I. II. Instanz bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt

Laufende Nro.	Nro. des Urtheils	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
39	493	Lehmann	Karl	32	berittener Grenzaufseher, L.-M. II. Aufgeb.	Haldern bei Rees
40	624	Lüth	Heinrich	—	Taglöhner	Aachen
41	624	Griemanns	Johann	—	Tuchscheerer	Aachen
42	643	Klein	Maria	—	Taglöhnerin	Reyland
43	654	Malsbenden	Heinrich	17	ohne	Maubach, Kreis Düren
44	656	Röben	Peter	21	Taglöhner	Koffern
45	657	Griemanns	Johann	—	"	Aachen
46	657	Lüth	Wilhelm	39	Tuchpresser	Aachen
47	693	Geich	Christian	22	Hausknecht, L.-M. I	Aachen
48	694	Schmitz	Gerhard	38	Tuchweber	Aachen
49	707	Breuer	Wilhelm	35	Taglöhner	Flosdorf
50	724	Noiron, genannt Schwarz	Anton	44	Taglöhner, L.-M. I.	Daubenrath
51	734	Griemanns	Johann	—	"	Aachen
52	734	Lüth	Heinrich	43	Taglöhner	Aachen
53	734	Stock	Peter	32	id.	Aachen
54	756	Braun	Barbara	19	Fabrikarbeiterin	Aachen
55	759	van Ameln	Jakob	64	Bäcker	Tetz
56	760	Louy	Elisabeth	32	Taglöhnerin	Ripsdorf
57	764	Reinartz	Maria	42	Dienstmagd	Herzogenrath

Digitized by Google

z e i c h n i ß

der in den §§. 21 resp. 12 des Straf-Gesetzbuches für die Preußischen Staaten erwähnten worden sind, pro II. Quartal 1853.

Datum d. Urtheils I. Instanz	Datum d. Urtheils II. Instanz	Welche Rechte aberkannt worden.	Dauer der Unterfagung.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Bemerkungen.
1853 1. Febr.	1853 7. April	Verlust der im § 21 resp. 12 des St.-G.-B. erwähnten Ehrenrechte.	1 Jahr	3 Monate	bestätigt.
16. März	„	idem	2 Jahre	6 Monate und während 2 Jahre unter Polizei-Aufsicht gestellt	in cont., ins. April 1853. 18.
16. März	„	idem	2 Jahre	6 Monate und während 2 Jahre unter Polizei-Aufsicht gestellt	in cont., ins. April 1853. 18.
22. März	„	idem	1 Jahr	1 Monat	in cont., ins. April 1853. 22.
1. April	„	idem	1 Jahr	3 Monate	
1. April	„	idem	1 Jahr	2 Monate, 50 Thlr. Geldbuße	
1. April	„	idem	2 Jahre	3 Monate und während 2 Jahre unter Polizei-Aufsicht gestellt	in cont., ins. Juni 1853. 25.
1. April	„	idem	2 Jahre	3 Monate und während 2 Jahre unter Polizei-Aufsicht gestellt	
8. April	„	idem	1 Jahr	4 Monate	
8. April	„	idem	1 Jahr	2 Monate	
13. April	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
15. April	30. Juni	idem	1 Jahr	4 Monate	bestätigt.
16. April	„	idem	2 Jahre	2 Monate und während 2 Jahre unter Polizei-Aufsicht gestellt	in cont., ins. Mai 1853. 28.
16. April	„	idem	2 Jahre	2 Monate und während 2 Jahre unter Polizei-Aufsicht gestellt	
16. April	„	idem	1 Jahr	2 Monate und während 1 Jahr unter Polizei-Aufsicht gestellt	
23. April	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
27. April	„	idem	1 Jahr	2 Monate	
27. April	„	idem	1 Jahr	6 Wochen und deren Abführung in ein Arbeitshaus verordnet	
27. April	„	idem	1 Jahr	6 Monate und während 1 Jahre unter Polizei-Aufsicht gestellt	

Digitized by Google

Nro. des Urtheils.	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
794	Pütz	Nikolas	19	Weber	Aachen
797	Rehahn, Ehefr. J. Hansen	Katharina	46	ohne	Aachen
802	Dobisch	Kornel	19		Lich
803	Krenzel	Hubert	22	Knecht	Holzweiler
812	Jansen	Helena	31	Dienstmagd	Burtscheid
814	Grümmer	Johann Joseph	23	Taglöhner, L.-M. I.	Noppenberg
815	Jansen	Heinrich Paul	17	Nadelarbeiter	Aachen
823	Kniprath	Christoph	22	Taglöhner	Drove
827	Büttgen	Ludwig	30	Knecht	Wickerath
828	Thyssen	Friederika	26	Ladengehülfin	Linnich
829	Kuckelkorn	Gertrud	30	Dienstmagd	Horbach
83.	Thomas	Karolina	23	Dienstmagd	Kiffelberg
853	Schramm	Albert	25	Taglöhner	Hehlrath
872	Gronsfeld	Franz	27	Ackerknecht	Aachenerhöe
87.	Mauermann	Adolph	43	Faßbinder	Aachen
877	Esser	Johann Peter	32	früher Gemeinde-Empfänger, jetzt ohne Gewerbe	Langerwe
884	Lennartz	Jakob	30	Schneider	Gang
885	Esser	Arnold	16	Kuhhirt	Brachs
886	Bossen	Gertrud	38	Putzmacherin	Erkelenz
887	Kohnen	Joseph	18	Schlossergeselle	Geilenkirchen
894	Werres	Heinrich	46	Taglöhner	Arnoldsweiler
898	Grefrath	Christian	32	Dienstknecht	Mülh
899	Lepage	Johann Mathias	40	Taglöhner	Kirchith
905	Kannebecker	Johann Joseph	40	Taglöhner	Eum
906	Ausfeld	Anna	19	Dienstmagd	Heinsberg
914	Leveillé, Ehefr. W. Valin	Barbara	47	Lumpensammlerin	Aach
914	Roland	Peter	29	Taglöhner, L.-M. I.	Oberinter
920	Beyer	Joseph	21	Taglöhner	Hammerheim, Kr. Rhdbach
929	Eschweiler	Josepha	37	Taglöhnerin	Eben

Digitized by Google

Datum d. Urtheils I. Instanz	Datum d. Urtheils II. Instanz	Welche Rechte aberkannt worden.	Dauer der Untersagung.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Bemerkungen.
1853	1853				
7. Mai	2. Juni	Verlust der im § 21 resp. 12 des St.-G.-B. erwähnten Ehrenrechte.	5 Jahre	2 Jahre und während 5 Jahre unter Polizei-Aufsicht gestellt	reformirt und zu drei Jahren Gefängniß verurtheilt, im Uebrigen bestätigt.
10. Mai	„	idem	2 Jahre	6 Monate und während 2 Jahre unter Polizei-Aufsicht gestellt	
10. Mai	„	idem	1 Jahr	1 Monat	in cont., ins. 25. Mai 1853.
10. Mai	„	idem	1 Jahr	2 Monate, 50 Thlr. Geldbuße	
10. Mai	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
11. Mai	„	idem	1 Jahr	2 Monate und dessen Abführung in ein Arbeitshaus verordnet	
11. Mai	„	idem	1 Jahr	2 Monate	
11. Mai	„	idem	1 Jahr	3 Monate, 50 Thlr. Geldbuße	
13. Mai	„	idem	1 Jahr	4 Monate, 100 Thlr. Geldbuße	
13. Mai	„	idem	1 Jahr	6 Monate	
13. Mai	„	idem	1 Jahr	3 Monate	
20. Mai	„	idem	1 Jahr	3 Monate	in cont., ins. 24. Juni 1853.
25. Mai	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
27. Mai	„	idem	1 Jahr	3 Monate	
27. Mai	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
28. Mai	„	idem	1 Jahr	6 Monate	
28. Mai	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
28. Mai	„	idem	1 Jahr	6 Wochen	
28. Mai	„	idem	1 Jahr	3 Monate	
28. Mai	„	idem	1 Jahr	6 Wochen	
1. Juni	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
1. Juni	„	idem	1 Jahr	3 Monate	
1. Juni	„	idem	1 Jahr	6 Wochen	
3. Juni	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
3. Juni	„	idem	1 Jahr	6 Monate	
4. Juni	„	idem	1 Jahr	2 Monate	
8. Juni	„	idem	1 Jahr	2 Monate, 100 Thlr. Geldbuße	in cont., ins. 1. Juli 1853.
8. Juni	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
10. Juni	„	idem	1 Jahr	2 Monate	

Digitized by Google

Laufende Nro.	Nro. des Urtheils.	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
87	936	Boddong	Johann	52	Fabrikarbeiter	Eupen
88	949	Jenniches	Johann Peter	45	Ortsvorsteher	Hollerath
89	947	Biermann	Michael	–	Taglöhner	Stetternich
90	951	Threimer	Johann	38	Taglöhner, L.-M. II.	Walmerath, Kreis Prüm
91	951	Servais, Ehef. Adam Hebertz	Ernestine	31	Taglöhnerin	Walmerath
92	952	Meyer	Johann Joseph	33	Schneider	Warden
93	969	Zipprath	Hubert Joseph	42	Schuster u. Taglöhner	Aachen
94	970	Oberländer	Johann	48	Privatgelehrter	Aachen
95	1000	Maintz	Wilhelmine	32	Näherin	Aachen
96	637	Zimmer	Katharina	38	ohne	Jülich

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch mit der Weisung an die Königlichen Friedensgerichte, Notarien falls zu befolgen.

Aachen, den 11. August 1853.

Digitized by Google

Datum d. Urtheils I. Instanz.	Datum d. Urtheils II. Instanz.	Welche Rechte aberkannt worden.	Dauer der Untersagung.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Bemerkungen.
1853	1853				
11. Juni	„	Verlust der im § 21 resp. 12 des St.-G.-B. erwähnten Ehrenrechte.	1 Jahr	1 Jahr und während 1 Jahr unter Polizei-Aufsicht gestellt	
11. Juni	„	idem	1 Jahr	3 Monate	
15. Juni	„	idem	1 Jahr	1 Jahr	in cont., ins. 15. Juli 1853.
15. Juni	„	idem	1 Jahr	6 Wochen	
15. Juni	„	idem	1 Jahr	6 Wochen	
15. Juni	„	idem	1 Jahr	6 Monate	
18. Juni	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
18. Juni	„	idem	1 Jahr	2 Monate	
25. Juni	„	idem	1 Jahr	6 Wochen	
19. März	2. Juni	idem	1 Jahr	6 Monate	Urtheil I. Instanz reformirt.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Der Landgerichts-Sekretair,

Thissen.

und Gerichtsvollzieher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die Bekanntmachung vom 15. April 1843 des-

Der Königl. Ober-Prokurator,

Packenius.

Nachbenannte Militairdienstpflichtige haben sich wiederholentlich der Gestellung vor den Militair-Aushebungs-Kommissionen hierselbst entzogen. Ich fordere dieselben daher auf, sich innerhalb 3 Monate a dato persönlich bei mir zu sistiren, indem sie sonst als Refraktairs behandelt und der gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung unterworfen werden: N. 396. Widerspenstige Militairpflichtige betr.

1. Loerer, Winand, Ladengehülfe, geb. zu Aachen den 29. August 1830; 2. Kerres, Peter Anton, Schneider, geboren zu Aachen den 6. September 1830; 3. Dressen, Casp. Jos., Büchsenmacher, geb. zu Aachen den 17. Mai 1830; 4. Wirtz, Peter, geb. zu Aachen den 2. Juli 1831; 5. Wolff, Nikolaus Joh., Konditor, geb. zu Aachen den 24. November 1831; 6. Lombard, Illaire Leon. Jos., geb. zu Aachen den 16. September 1831; 7. Beissel, Alexander, Zimmerer, geb. zu Aachen den 13. Mai 1831; 8. Worms, Raphael, geb. zu Aachen den 8. November 1831; 9. Teitz, (Deutz), Jos., geb. zu Aachen den 19. März 1831; 10. Maffum, Pet. Aug. Hub., Musikus, geb. zu Aachen den 11. Februar 1831; 11. Schmitz, Wilh. Mart., Arbeiter, geb. zu Aachen den 14. Februar 1831; 12. Herrmanns, Jos., geb. zu Aachen den 1. Mai 1831; 13. Scheibler, Wilh. Oskar Omar, Buchbinder, geb. zu Aachen den 3. Januar 1831; 14. Klein, Heinr. Otto, geb. zu Aachen den 27. Januar 1831; 15. Kiesper, Friedr. Wilh., geb. zu Aachen den 4. Dezember 1831; 16. Wolfram, Heinr. Eduard, geb. 17. Januar 1831; 17.

Digitized by Google

Ragens, Karl Hub., geb. zu Aachen den 16. August 1831; 18. Merckelbach, Joh., geb. zu Aachen den 20. Januar 1831; 19. Hurtz, Heinr., Klaviermacher, geb. zu Aachen den 23. November 1831.

Aachen, den 8. August 1853.

Der Königl. Landrath und kom. Polizei-Direktor,
Haßlacher.

N. 397. Vorladung eines Militär-Dienstpflichtigen.

Der Militairdienstpflichtige Arnold Kranen, geboren zu Birgden den 10. Sept. 1831, welcher sich bei der diesjährigen Militair-Ersatz-Aushebung nicht gestellt hat, wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten von heute ab, vor mir zu gestellen, widrigenfalls er als Refraktair wird behandelt und bestraft werden.

Geilenkirchen, den 16. August 1853.

Der c. Landrath,
Frhr. v. Eynatten.

N. 398. Vorladung militairdienstpflichtiger junger Leute betr.

Die Militairdienstpflichtigen:

1. Paul Joseph Roder, geboren den 17. Juli 1830 zu Conzen; 2. Alphons Heinrich Dekro, geboren den 16. April 1831 zu Montjoie; 3. Johann Mathias Braun, geboren den 27. Juni 1831 zu Witzerath, welche bei der diesjährigen Militair-Ersatz-Aushebung nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten von heute ab vor mir zu gestellen, widrigenfalls sie als Refraktaire werden verfolgt und bestraft werden.

Montjoie, den 15. August 1853.

Der Königliche Landrath,
Hardt.

N. 399. Vorladung nicht erschienener Militairpflichtigen betr.

Die Militairdienstpflichtigen Hermann Joseph Schmitz, geboren den 15. September 1831 zu Jülich, Hermann Eduard Kurtz, geboren am 19. Oktober 1831 zu Jülich und Joseph Anton Hubert Krauß, Tapezierer, geboren am 24. September 1831 zu Jülich, welche bei der Ersatz-Aushebung im hiesigen Kreise nicht erschienen sind, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten a dato vor dem Unterzeichneten zu gestellen, widrigenfalls sie als Refraktairs behandelt werden sollen.

Jülich, den 29. Juli 1853.

Der Königliche Landrath,
v. Hilgers.

N. 400. Dem Werkmeister Joh. H. Stecher zu Elberfeld ist unter dem 3. August 1853 ein Patent

auf einen Garnhaspel in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 401. Das dem Handlungs-Disponenten Sparenberg zu Berlin unterm 15. Juli 1852 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Mühlsteinen zur Kühlung des Mahlgutes ist aufgehoben.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 37.

Aachen, Donnerstag den 25. August 1853.

Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten Nro. 39, 40 und 41 enthält: N. 402.

(Nro. 3806.) Statut des Carlowitz-Ranferner Deichverbandes. Vom 6. Juli 1853. Gesetz-Samml. 39, 40 u. 41.

(Nro. 3807.) Gesetz, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend. Vom 24. Mai 1853.

(Nro. 3808.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Bütower Kreisobligationen im Betrage von 40,000 Thlrn. Vom 27. Juni 1853.

(Nro. 3809.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Mackenrode nach Teltenborn

(Nro. 3810.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Neustadt nach Züls durch den Kreis Neustadt bewilligten fiskalischen Vorrechte.

(Nro. 3811.) Statut des Dautzschen-Schützberger Deichverbandes. Vom 6. Juli 1853.

(Nro. 3812.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Tempelburg bis zur Dramburger Kreisgränze in der Richtung auf Falkenburg, und von Tempelburg über Bärwalde nach Bublitz, sowie von Neustettin nach Bublitz.

(Nro. 3813.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Züllichau über Grünberg, Naumburg a. B. und Christianstadt nach Sorau.

Nachfolgendes Cirkular-Reskript Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: N. 403.

Eichung der Gasometer betreffend.

Die Bestimmung im § 1 der Verordnung vom 13. Mai 1840, wonach in allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preußischem, gehörig gestempeltem Maaße oder Gewichte geschehen darf, findet nach der in einem Spezialfalle ergangenen Entscheidung des Königlichen Revisions- und Kassationshofes auch Anwendung auf den Verkauf des Leuchtgases, falls dasselbe den Abnehmern zugemessen und von ihnen nach dem Maaße bezahlt wird,

Digitized by Google

Es darf deshalb bei Vermeidung der in dem gedachten § festgesetzten Strafe das Leuchtgas, falls dasselbe nach dem Maaße verkauft wird, in Gemäßheit § 1 der Anweisung zur Verfertigung der Probe, Maaße und Gewichte, nur nach Preußischen Kubikfußen überliefert werden, und es dürfen zum Messen des Leuchtgases, welches nach dem Maaße verkauft wird, nur geeichte und gehörig gestempelte Gasmesser zur Anwendung kommen.

Mit Bezug hierauf finde ich mich veranlaßt, über die bei der Stempelung der Gasmesser von den Eichungsbehörden zu befolgenden Grundsätze, sowie über das dabei zu beobachtende Verfahren auf Grund der Schlußbestimmung im § 35 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 Folgendes zu bestimmen:

1. Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung zugelassen werden, deren Maaßbestimmung auf dem Prinzip einer rotirenden, zum Theil im Wasser oder einer anderen tropfbaren Flüssigkeit eintauchen, den Blechtrommel beruht, und welche mit den zur Erreichung einer sicheren Messung erforderlichen Einrichtungen versehen sind. Welche Einrichtungen als solche anzusehen sind, ist in der, den Eichungsbehörden ertheilten Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Gasmesser näher bestimmt.
2. An jedem Gasmesser muß auf einem Schilde die Zahl der Flammen, für welche derselbe bestimmt ist, sowie der Name und Wohnort des Verfertigers und die laufende Fabriknummer angegeben sein.
3. Der Inhalt des oberhalb des Wasserspiegels befindlichen Theils der Trommel, welcher zur Aufnahme der zu messenden Gasmenge dient, und die Maaßeinheit bildet, muß in einem einfachen Verhältnisse zu dem Inhalte des Preußischen Kubikfußes stehen. In dieser Beziehung dürfen nur solche Gasmesser gestempelt werden, deren Maaßeinheit

   $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, $1\frac{1}{2}$, 2, 3 oder 4 Preuß. Kubikfuß beträgt.

   Es können jedoch auch solche Gasmesser, deren Trommelinhalt einer der obigen Maaßeinheiten nicht entspricht, geeicht werden, wenn solche vor dem 1. Januar 1855 bei der betreffenden Eichungsbehörde Behufs der Eichung gestellt werden. Vom 1. Januar 1855 ab dürfen dagegen nur solche Gasmesser, deren Trommelinhalt einer der obigen Maaßeinheiten entspricht, zur Eichung angenommen werden, ohne Unterschied, ob die Gasmesser bereits früher geeicht gewesen sind oder nicht.
4. Die Prüfung und Stempelung der Gasmesser muß bei einer Provinzial-Eichungs-Kommission oder bei dem Eichungsamte zu Berlin, oder durch einen von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.
5. Ueber das Verfahren der Eichungsbehörden bei der Prüfung und Stempelung der Gasmesser wird denselben besondere Instruktion ertheilt.
6. Für die Eichung der Gasmesser sind an Gebühren zu zahlen:

bei einem	Inhalte	der Trommel	von	$\frac{1}{8}$	Cubikfuß	—	Thlr.	15 Sgr.
"	"	"		$\frac{1}{4}$	"	—	"	$22\frac{1}{2}$ "
"	"	"		$\frac{1}{2}$	"	1	"	— "
"	"	"		1	"	1	"	10 "
"	"	"		$1\frac{1}{2}$	"	1	"	20 "
"	"	"		2	"	2	"	— "
"	"	"		3	"	2	"	10 "
"	"	"		4	"	2	"	20 "

Digitized by Google

Werden fünf Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Eichung gebracht, so werden die hier festgesetzten Eichungsgebühren um $^1/_5$ ermäßigt.

Für die Revision früher geeichter sowie der bei der ersten Prüfung unrichtig befundenen Gasmesser ist die Hälfte der obigen Gebührensätze zu berechnen.

Außer den Eichungsgebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Nebenarbeiten, wie für das Löthen, Bezeichnen des Kubik-Inhalts ꝛc. ein den wirklichen Auslagen entsprechender, von dem Direktor der Eichungs-Kommission resp. des Eichungs-Amtes festzusetzender Betrag zu entrichten. Derselbe darf indeß

bei einem Inhalte der Trommel von			$^1/_8$	Kubikfuß	—	Thlr.	10	Sgr.
„	„	„	$^1/_4$	„	—	„	$12^1/_2$	„
„	„	„	$^1/_2$	„	—	„	15	„
„	„	„	1	„	—	„	$17^1/_2$	„
„	„	„	$1^1/_2$	„	—	„	20	„
„	„	„	2	„	—	„	25	„
„	„	„	3	„	1	„	—	„
„	„	„	4	„	1	„	5	„

nicht übersteigen.

Entspricht der Inhalt der Trommel den oben festgesetzten Maaßeinheiten nicht, so findet rücksichtlich der Eichungsgebühren und Nebenkosten der für den nächst größeren Trommelinhalt bestimmte Satz Anwendung.

Berlin, den 10. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
v. d. Heydt.

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß und empfehlen den Gaslieferanten, einstweilen die geeichten Gasmesser von dem Eichungs-Amte in Berlin zu beziehen.

Die Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirkes werden hiermit angewiesen, die vorgeschriebenen jährlichen Maaß- und Gewichts-Revisionen auch auf die etwa vorhandenen Gasmesser auszudehnen, mittelst der den Abnehmern von Leuchtgas dasselbe nach dem Maaße verkauft wird.

Aachen, den 16. August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 404.
Meister-Bestätigung.

Nach bestandener praktischer Prüfung ist dem Zimmerer und Mühlenbauer Peter Anton Heinen zu Rickelrath, Kreises Erkelenz, die Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Aachen, den 13. August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 405.
Auflösung der Kreis-Prüfungs-Kommission für Kappenmacher.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 21. Februar 1851 (Amtsblatt dess. J. S. 61) für den hiesigen Stadtkreis eingesetzte Kreis-Prüfungs-Kommission für die Kappenmacher ist zufolge Reskripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. Oktober v. J. wieder aufgelöst worden, weil deren Gewerbe zu den, im § 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 erwähnten Handwerken, für welche nach § 39 a. a. O.

Digitized by Google

Kreis-Prüfungs-Kommissionen errichtet werden sollen, nicht gehört, und weil auch keine Veranlassung vorliegt, den im Gesetze nicht geforderten Nachweis der gewerblichen Befähigung für den Betrieb des Kappenmacher-Gewerbes auf Grund des § 26 a. a. O. vorzuschreiben.

Da nach unseren Bekanntmachungen vom 22. Juli, 7. Oktober, 11. und 29. November 1850 (Amtsblatt d. J., Seite 226, 307, 342 und 356) auch für die Kreise Erkelenz, Jülich, Düren und Heinsberg Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Kappenmacher errichtet worden sind, so werden dieselben nach Maßgabe des bezogenen Reskripts hierdurch ebenfalls für aufgelöst erklärt.

Aachen, den 17. August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 406.

Betreffend die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden.

Obgleich in unserer Verordnung vom 26. Januar v. J., betreffend die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden (Amtsblatt 1852, Stück 8, Seite 49), auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1839, §§ 1 und 2 ausdrücklich Bezug genommen worden ist, sind doch in jüngerer Zeit darüber Zweifel erhoben worden, ob die Strafbestimmungen des § 1 der bezogenen Verordnung vom 26. Januar pr. auch dann anwendbar seien, wenn aus Waldungen Holz in anderer Art als mittelst Fuhren ohne die vorgeschriebene Bescheinigung weggebracht wird.

Zur Beseitigung dieser Zweifel bestimmen wir hierdurch, daß Jeder, welcher Holz aus Waldungen, für welche die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juni 1839 anwendbar erklärt ist, in irgend einer Art abführt, ohne mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen zu sein, den in dem § 1 unserer Verordnung vom 26. Januar v. J. angedrohten Strafen verfällt.

Aachen, den 18. August 1853.

Königliche Regierung.

N. 407.

Oeffentliche Belobung wegen Hülfeleistung bei einem Waldbrand.

Bei Löschung des am 16. Mai d. J. in dem Königlichen Forst-Distrikt Juffenforst der Oberförsterei Hambach ausgebrochenen Waldbrandes, haben sich die beiden Privat-Förster Joh. Franz Schnitzler und Böhr, beide zu Merzenich wohnend, durch Umsicht und angestrengte Thätigkeit so ausgezeichnet, daß sie eine öffentliche Belobung verdienen, und wird dieselbe hiermit ausgesprochen.

Aachen, den 18. August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 408.

Betrifft die Brennmaterialien-Lieferung für die Geschäftslokalien der Königl. Regierung und der Königl. Polizei-Direktion in Aachen.

Die Lieferung des Bedarfs an Steinkohlen, Kohlengries und Brennholz zur Heizung der Geschäftslokalien der Königl. Regierung und der Königl. Polizei-Direktion hierselbst für den nächsten Winter, soll in dem auf **Montag, den 12. September d. J., Vormittags 11 Uhr, im Regierungsgebäude hierselbst** anberaumten Termine, dem Mindestfordernden übertragen werden. Die Bedingungen der Lieferung liegen bei dem Botenmeister Schütteler im Regierungsgebäude zur Einsicht offen.

Aachen, den 24. August 1853.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

N. 409.
Vorladung militairdienstpflichtiger junger Leute betr.

Die Militairpflichtigen:

1. Heinrich Joseph Müller von Krefferath, geb. den 5. August 1831, und
2. Daniel Joseph Pohlheim, geb. zu Merken den 22. November 1831, welche bisher bei der Ersatz-Aushebung nicht erschienen sind, werden hiermit aufgefordert, von heute ab sich innerhalb 3 Monaten vor mir zu gestellen, widrigenfalls sie als Refraktaire werden behandelt und bestraft werden.

Düren, den 17. August 1853.

Der Königliche Landrath,
Stürz.

N. 410.
Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Durch kriegsrechtliches, am 30. Juli c. hier ergangenes und am 6. August c. bestätigtes Erkenntniß, ist der Sträfling Christian Gerhardt, von der Straf-Abtheilung zu Jülich, gebürtig aus Ehrenbreitstein, im Regierungsbezirk Koblenz, in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 Thalern verurtheilt worden.

Jülich, den 10. August 1853.

Königl. Kommandantur-Gericht.

N. 411
Erweiterung der Zinkhütte bei der Grube Birkengang.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 15. Juli d. J. die Berechtigungs-Urkunde für die Erweiterung der Zinkhütte bei der Grube Birkengang vollzogen hat, bringen wir in dessen Auftrage die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde

Art. 1. Der anonymen Gesellschaft für Bergbau und Hütten in Eschweiler, als gegenwärtigen Besitzerin der unterm 8. Oktober 1846 permittirten, in der Nähe des gegenwärtigen Förderschachtes der Grube Birkengang erbauten Zinkhütte, wird hiermit die Erlaubniß zu einer für diese Zinkhütte nachgesuchten Erweiterung ertheilt.

Art. 2. Die Erweiterung soll nach den beigefügten, von dem Königl. Ober-Bergamte zu Bonn unterm 23. April 1853 beglaubigten Plänen der Situation und der Anlage in 18 Schlesischen Doppelöfen zu je 40 Muffeln, nebst den zum Betriebe erforderlichen Einrichtungen zur Anfertigung der Muffeln, Vorlagen und Ofensteine bestehen. Die Oefen sollen sämmtlich östlich von dem gegenwärtigen Hüttengebäude in einem besondern, längs der östlichen Begrenzung des Hüttenplatzes, jedoch innerhalb dieses Terrains aufzuführenden Gebäude erbaut und die Erzmühle, sowie die Muffelfabrik ebenfalls in besonderen, an der südlichen und resp. nördlichen Seite des Hüttenplatzes zu errichtenden kleineren Gebäuden angelegt werden.

Art. 3. Der mit Einschluß der früher permittirten Doppelöfen nunmehr aus 30 Schlesischen Doppelöfen zu je 40 Muffeln nebst den zum Betriebe erforderlichen Einrichtungen zum Brennen und Mahlen der Erze, sowie zur Anfertigung der Muffeln, Vorlagen und Ofensteine bestehende Bestand der Anlage darf ohne eine anderweitige von dem unterzeichneten Minister zu ertheilende Berechtigung nicht erweitert, umgeändert oder an einen andern Ort versetzt werden.

Art. 6. Im Uebrigen behalten die Bestimmungen der Permissions-Urkunde vom 8. Oktober 1846, soweit dieselben durch die gegenwärtige Urkunde keine Aenderung erlitten haben, ihre volle Geltung.

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 1. August 1853.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

N. 412. **Vorlesungen**

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr $18^{53}/_{54}$.

Katholische Theologie. Encyclopädie d. christkathol. Theologie, Kirchengesch. I. Theil: Hilgers. Kirchengesch. II. Theil, kirchliche Archäologie: Dr. Floss. Einleit. in das A. T., die Feste des Mosaischen Gesetzes: Lic. Velten. Genesis: Vogelsang. Hosea: Lic. Velten. Biblische Theologie, Einleit. in d. Schriften d. N. T.: Martin. Evangel. d. h. Matthäus: Vogelsang. Evangel. d. h. Johannes: Dr. Floß. Brief an d. Epheser: Vogelsang. Brief an d. Hebräer: Hilgers. Dogmatik I. Theil, Lehre von den letzten Dingen: Dieringer. Symbolische Theologie: Hilgers. Moral II. Theil: Martin. Homiletik u. Erklärung d. Epistelbuchs, homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Martin. (Die Professoren Achterfeldt und Braun halten keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie. Einleit. ins a. Testament: Bleek. Gesch. d. alten Bundes: Hasse. Biblische Theologie d. alten Testam.: Lic. Diestel. Die Psalmen: Bleek. Hoseas u. Micha: Lic. Diestel. Leben Jesu: Rothe. Korintherbriefe: Ritschl. Briefe an d. Kolosser, Epheser u. d. Philemon: Bleek. Gesch. d. beiden ersten christl. Jahrhunderte: Ritschl. Kirchengesch. bis Gregor VII.: Krafft. Kirchengesch. vom 16. Jahrhundert an: Hasse. Neueste Kirchengeschichte seit 1814: Krafft. Dogmatik: Ritschl. Theologische Ethik, Kothechetik: Rothe. D. Uebungen d. evangelisch-theologischen Seminars werden d. Professoren Bleek u. Hasse leiten, die d. homiletisch-kathechetischen Seminars Professor Rothe.

Rechtswissenschaft. Encyclopädie u. Methodologie: Walter u. Bluhme. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Deiters u. Hälschner. Institutionen u. Quellenkunde d. Römischen Rechts: Bluhme u. Sell. Röm. Rechtsgeschichte: Walter. Institutionen d. Gaius: Bluhme. Fragmente Ulpians: Sell. Pandekten, Erbrecht mit d. Familiengüterrecht, ausgewählte Gegenstände: Bücking. Römisches Erbrecht, Pandekten-Repetitorium u. Practicum: Sell. Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte: Deiters u. Hälschner. Rechtsalterthümer im Gedichte Reineke Vos: Walter. Neueste Deutsche Rechtsgeschichte: Hälschner. Deutsches Privatrecht: Walter u. Dr. Anschütz. Auserwählte Theile des Deutschen Rechts: Perthes. Deutsche Wechselordnung: Dr. Anschütz. Lehnrecht, Deutschprivatrechtliches Disputatorium: Deiters. Rheinisches Civilrecht, Hypothekenrecht nach dem Rhein. Civilgesetzbuche: Bauerband. Preußisches Landrecht: Nicolovius. Deutsches Staatsrecht: Perthes. Gemeiner Deutscher u. Preußischer Civilprozeß: Sell. Strafrecht: Hälschner. Deutscher u. Französischer Kriminalprozeß: Bauerband. Völkerrecht: Nicolovius. Kirchenrecht d. katholischen u. evangelischen Kirche: Blume. Ausgewählte Theile d. Preußischen Kirchenrechts: Nicolovius.

Heilkunde. Encyclopädie u. Methodologie d. Medizin: Naumann u. Dr. Schaaffhausen. Allgemeine Anatomie, mikroskopische Anatomie, Osteologie, Syndesmologie, Anatomie d. Sinnesorgane u. d. Fötus: Mayer. Muskel-, Eingeweide-, Gefäß- u. Nervenlehre: Weber. Vergleichende Osteologie: Budge. Pathologische Anatomie mit Demonstrationen an Leichen: Weber. Vergleichende Anatomie d. Auges d. Thiere: Mayer. Secir-Uebungen: Mayer u. Weber. Anthropologie: Dr. Schaaffhausen. Experimental-Physiologie des Menschen: Weber. Experimentalphysiologie: Budge. Specielle Physiologie mit Demonstrationen u. Experimenten: Dr. Schaaffhausen. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann. Allgem. Arzneimittellehre: Bischoff. Dieselbe u. Formulare: Dr. Böcker. Gesammte Arzneimittellehre: Albers. Gesammte spezielle Arzneimittellehre: Dr. Böcker. Pharmakologische Demonstrationen: Bischoff. Praktisch-pharmakologischer Experimental-Kursus: Dr. Böcker. Formulare, spezielle Pathologie u. Therapie: Albers. Die Uterinkrankheiten: Kilian. Propädeutische Klinik, medizinische Klinik u. Poliklinik:

Digitized by Google

Naumann. Allgem. u. spezielle Chirurgie: Dr. Schauenburg. Chirurgische Operationen, dynamische Knochenkrankheiten: Wutzer. D. Augenkrankheiten, Augenoperations-Kursus: Dr. O. Weber. Venerische Krankheiten: Dr. Schauenburg. Chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Wutzer. Gesammte Geburtshülfe, Phantomübungen, geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian. Gerichtliche Medizin für Mediziner u. Juristen: Kilian u. Dr. Böcker. Medizinisch-gerichtliche Lehre d. Untersuchung d. Geisteskrankheiten: Bischoff. Medizinische Polizei: Dr. Böcker.

Philosophie. Encyclopädie, Logik: van Calker. Logik: Knoodt u. Dr. Clemens. Logik u. Encyclopädie d. Philosophie: Dr. Ueberweg. Psychologie: Brandis. Empirische u. theoretische Psychologie, Ethik, oder Philosophie der Geschichte: van Calker. Rechtsphilosophie oder Naturrecht: Dr. Clemens. Vergleichende Gesch. d. philosophischen Systeme älterer u. neuerer Zeit: Brandis. Gesch. d. neuern Philosophie: Knoodt. Neueste Systeme d. Philosophie: Dr. Ueberweg. Philosophisch-historische Uebungen: Brandis. Philosophische Uebungen: Dr. Ueberweg.

Mathematik. Elementar-Mathematik: Radicke. Ebene u. körperliche Trigonometrie: von Riese. Differential- u. Integral-Rechnung: Plücker u. von Riese. Zahlentheorie, erster Theil, bestimmte Integrale v. Fouriersche Reihen: Heine. Variationsrechnung: Radicke. Analytische Geometrie d. Ebene: Dr. Beer. Analitische Uebungen: Plücker. Statik u. Mechanik: Radicke. Methode d. kleinsten Quadrate, planetarische Störungen, Fixsterne, praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften. Experimentalphysik: Plücker. Ausgewählte Stücke d. mathematischen Physik: Dr. Beer. Dampf- u. heiße Luft-Maschinen, Eisenbahnen u. elektromagnetische Telegraphen: von Riese. Analyt. Experimentalchemie: Bischof. Allgem. Experimentalchemie, auserlesene Kapitel d. Chemie: Bergemann. Praktische Uebungen in d. analytischen Chemie: Bischof u. Dr. Bordeker. Pathologisch- u. physiologisch-chemische Untersuchungen für Mediziner, Untersuchungen d. Mineralien mit Hülfe d. Löthrohrs: Dr. Boedeker. Technologie: Bischof. Geologie: Nöggerath. Auserlesene Kapitel d. Geologie: Bischof. Geognosie, Geognosie d. nordwestlichen Deutschlands, Privatissima über Krystallographie u. Mineralogie: Dr. Roemer. Physiologie d. Pflanzen, Cryptogamische Gewächskunde: Treviranus. Botanisch-pharmakologische Demonstrationen, Privatissima über verschiedene Theile d. Botanik u. Pflanzenchemie: Dr. Brandis. Naturwissenschaftliches Seminar: Treviranus, Nöggerath, Bischof u. Plücker.

Klassische Philologie. Griechische Syntax: Dr. Schmidt. Metrik u. Rhythmik d. Griechen u. Römer: Heimsoeth. Das attische Bühnenwesen: Dr. Schmidt. Röm. Litteraturgeschichte: Ritter. Griech. Alterthümer, die Hesiodische Theogonie: Welcker. Aeschylus Sieben gegen Theben u. Gesch. d. Griechischen Tragödie: Ritschl. Sophokles im philologischen Seminar: Welcker. Sophokles Ajas: Ritter. Aristophanes Vögel: Heimsoeth. Aristoteles Politik u. Geschichte d. Griechischen Staatsverfassungen: Dr. Bernays. Terenz Brüder: Ritschl. Juvenals Satiren, mit Auswahl: Schopen. Sallustische Reden u. gleichzeitige Geschichte Roms: Dr. Bernays. Die Germania d. Tacitus: Ritter. Philologische Unterredungen Ritschl. Lateinische Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker u. Ritschl.

Orientalische Philologie. Hebräische Grammatik, mit Uebungen: Freytag. Aelteste Ueberreste d. hebräischen Poesie: Dr. Enger. Anfangsgründe d. Arabischen Sprache, d. Studium d. Arabischen Sprache: Freytag. Arabische Grammatik: Dr. Enger. Erklärung historischer Stücke Arabischer Schriftsteller: Freytag. Grammatik d. Neupersischen Sprache, nebst Erklärung ausgewählter Stücke d. Schahnameh: Dr. Enger. Alterthümer d. Hinterasiatischen Völker, ausgewählte Upanishad u. Bhatriharis Gedichte, Privatissima über Zend oder Sanskrit: Lassen. Sanskrit: Dr. Delius.

Neuere Sprachen und Litteratur. Die Elemente d. Althochdeutschen Grammatik: Diez.

Digitized by Google

Geschichte d. Deutschen Sprache u. Litteratur, ausgewählte Deutsche Gedichte: Simrock. Göthes poetische Werke: Loebell. Shakespeares, „Merchant of Venice", vergleichende Grammatik d. Romanischen Sprachen: Dr. Delius. Geschichte d. Französischen Litteratur während der Revolution, La Bruyere's Charakterschilderungen: Monnard. Praktischer Unterricht in d. Italienischen Sprache, Dante's Inferno, Calderons Schauspiel: La vida es sueno: Diez.

* * *

Französische Grammatik, französisches Conversatorium mit Stilübungen, u. Erklärung französischer Schriftsteller: Lector Nadaud.

Geschichte und Hülfswissenschaften. Römische Geschichte: Aschbach. Römische Geschichte, Dr. Abel. Geschichte d. Mittelalters: Loebell. Geschichte d. abendländischen Litteratur in d. früheren Jahrhunderten d. Mittelalters: Aschbach. Deutsche Geschichte seit Karl V., Abschnitte aus d. skandinavischen Geschichte: Dahlmann. Französische Geschichte: Dr. Abel. Geschichte d. achtzehnten Jahrhunderts: Aschbach. Wappenwissenschaft, Archivwissenschaft: Bernd.

Staats- und Kameralwissenschaften. Politik: Dahlmann. Nationalökonomie, Polizeiwissenschaft: Kaufmann. Bergwerkverwaltung: Nöggerath.

Kunst. Geschichte d. christlichen Kunst, Kunstgeschichte d. neuesten Zeit, kunsthistorische Uebungen: Dr. Springer. Charakter u. Hauptepochen d. christlichen Kunst: Dr. Clemens. System der Harmonielehre, Gesangübungen, Unterricht im Orgelspiel: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspective; Anleitung zum Aquarell-, gouache- u. Oelmalen: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste. Reitkunst: v. Schrader. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. Oktober.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nro. 1081) nach.

Verzeichniß

der Vorträge bei der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf

für das Winterhalbjahr 1853—54.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, einstündig: Landes-Oekonomie-Rath Weyhe, 2. Viehzucht, einstündig: Derselbe. 3. Betriebslehre, zweistündig: Derselbe. 4. Technologie, einstündig: Derselbe. 5. Ackerbau, dreistündig: Dr. Haristein. 6. Landw. Buchführung, einstündig: Derselbe. 7. Landw. Abschätzungslehre, zweistündig: Derselbe. 8. Forstwissenschaft, dreistündig: Dr. Bonhausen. 9. Klimatologie, einstündig: Derselbe. 10. Naturwissenschaftl. Repetitorien, zweistündig: Derselbe. 11. Thierheilkunde, vierstündig: Kreis-Thierarzt: Schell. 12. Geologie, vierstündig: Prof. Dr. Nöggerath. 13. Botanik, dreistündig: Garteninspekt. Sinning. 14. Zoologie, dreistündig: Prof. Dr. Budge. 15. Chemie, fünfstündig: Prof. Dr. Bergemann. 16. Experimental-Physik, sechsstündig: Prof. Dr. Plücker. 17. Mathematik, zweistündig: Prof. Dr. Radicke. 18. Zeichnen, zweistündig: Geometer Heis. 19. Landwirthschafts-Recht, zweistündig: Dr. Anschütz. 20. National-Oekonomie, zweistündig: Prof. Dr. Kaufmann.

Digitized by Google

N. 413.

Lektionsplan der Königl. staats- u. landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Winterhalbjahr 1853/54.

Die Vorlesungen an der Königl. Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden am 15. Oktober beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2. Volkswirthschaftslehre; 3. Verfassung und Organismus der Behörden des Preußischen Staats: Direktor Professor Dr. Baumstark; 4. landwirthschaftliche Betriebslehre; 5. Geschichte der Landwirthschaft; 6. landwirthschaftliches Praktikum und Konversatorium: Professor Dr. Segnitz; 7. Rindviehzucht und Schafzucht; über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe: Administrator Rohde; 8. Gemüsegartenbau: akademischer Gärtner Jühlke; 9. Forstwirthschaftliche Produktionslehre: akademischer Forstmeister Schulz-Völler; 10. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 11. landwirthschaftliche Technologie und praktische technologische Demonstrationen; 12. agronomische Experimental-Chemie; 13. analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im Laboratorium: Professor Dr. Trommer; 14. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 15. Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; 16. Zoologie: Dr. Jessen; 17. landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau; 18. praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Kapitel aus der Arithmetik; 19. Mechanik und Maschinenlehre: Professor Dr. Grunert; 20. encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Juli 1853.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
E. Baumstark.

N. 414.

Den Anfang der Vorträge an der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn betr.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Winterhalbjahr am 15. Oktober cur., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Direktor zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1853.

Der Königliche Direktor der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Landes-Oekonomie-Rath,
Weyhe.

N. 415.

Dem Fabrikanten Julius Voges in Berlin ist unter dem 14. August 1853 ein Patent

auf ein Verfahren bei Herstellung von Plüsch mit geschnittenen Figuren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

N. 416. Der Bauführer Franz Reinckens zu Malmedy ist am 8. August 1853 nach Vorschrift vereidigt worden.

N. 417. Der evangelische Schulamts-Kandidat des hiesigen Bezirks, Johann Kaspar Wilhelm Otten von Hilfarth, Kreises Heinsberg, ist mit dem Zeugnisse der Wahlfähigkeit aus dem Schullehrer-Seminar zu Neuwied entlassen worden.

N. 418. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Julius Bernhard Brandis, hat sich in Aachen niedergelassen.

N. 419. Durch Verfügung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements vom 16. August c. ist der Proviant-Amts-Kontroleur Tilleſſen von Jülich nach Düsseldorf und in dessen Stelle der ꝛc. Heinsdorf als interimistischer Kontroleur von Mühlhausen versetzt worden.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 38.

Aachen, Donnerstag den 1. September 1853.

Die Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nro. 42, 43 und 44 enthält: N. 420. Gesetz-Sammlung Nr. 42, 43 u. 44.

(Nro. 3814.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend den Bau der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur Hannoverschen Landesgränze in der Richtung auf Lingen, sowie von Rheine nach Osnabrück.

(Zu Nro. 3814a.) Vertrag zwischen Preußen und Hannover über die Anlage von Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Köln-Mindener Eisenbahn in der Gegend von Löhne über Osnabrück zur Königlich Niederländischen Gränze. Vom 3. März 1846.

(Zu Nro. 3814b.) Vertrag zwischen Preußen und Hannover, betreffend die Ausführung der Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Köln-Mindener Eisenbahn über Osnabrück und Rheine bis zur Königlich Niederländischen Gränze. Vom 27. Januar 1852.

(Nro. 3815.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend den Bau der Osnabrück-Löhner Eisenbahn im Bereiche des Preußischen Staatsgebietes.

(Nro. 3816.) Vertrag zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher. Vom 16. Juni 1852. Nebst Additional-Artikel vom 16. November 1852.

(Nr. 3816.) Convention for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, concluded between Prussia and other States of the Germanic Confederation on the one part, and the United States on the other part. Of the 16th June 1852; with Additional-Article of the 16th November 1852.

(Nro. 3817.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde Chaussee von der Staatsstraße in Sundern über Helleseld bis zur Provinzial-Wennestraße bei Olpe.

Digitized by Google

(Nro. 3818.) Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Kanäle und Schleusen zwischen den oberländischen Seen in Ostpreußen, und zwar zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl und Hoffnungskrug zu erheben ist. Vom 19. Juli 1853.

(Nro. 3819.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Möckow — an der Greifswald-Anklamer Chaussee — durch Gützkow nach Jarmen.

(Nro. 3820.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Züllichau nach Schwiebus Seitens des Züllichau-Schwiebuser Kreises.

(Nro. 3821.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Chausseen 1. von Pollnow nach Carwitz, 2. einer Abzweigung von dieser Straße bei Wusterwitz nach Schlawe, 3. einer zweiten Abzweigung von derselben Straße bei Crangen nach Treten, und 4. von Rügenwalde nach der Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Stolpmünde.

(Nro. 3822.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Reichenbach nach Wüstewaltersdorf und Hausdorf.

(Nro. 3823.) Allerhöchster Erlaß vom 6. August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Berlin-Prenzlauer Chaussee.

(Nro. 3824.) Bekanntmachung über die unterm 30. Juli 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach über Peterswaldau, Wüstewaltersdorf und Hausdorf zum Anschlusse an die Schweidnitz-Tannhausener Kunststraße. Vom 12. August 1853.

N. 421. Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Ernennung des Pfarrers Theodor Cunz zu Steeg zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Niederclen, ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Steeg bei Bacharach (Synode Koblenz) erledigt worden, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 15. September annehmen.

Koblenz, den 9. August 1853.

Königliches Konsistorium.

N. 422. Bestätigung eines Agenten.

Der Herr Joseph Crümmel hierselbst ist als Agent des Auswanderungs-Unternehmers Joseph Stock zu Kreuznach für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 20. August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 423. Niederlegung und Annahme einer Agentur betr.

Der Herr Johann Heinrich Müller zu St. Vith hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und ist der an dessen Stelle ernannte Herr Martin Schlösser daselbst in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 23. August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 424.

Warnung gegen Betheiligung an den Lotterie-Aktien des Kommissions-, Spedi-tions- u. Effekten-Geschäfts von Philipp Forster zu Frankfurt a. M.

Von dem Kommissions-, Speditions- und Effekten-Geschäft von Philipp Forster zu Frankfurt a. M. werden gegenwärtig Aktien zum Preise von einen Thlr. angeboten, deren Inhaber ein Original-Loos zu der vierten Klasse und Hauptziehung der nächstfolgenden Königlich Preußischen Klassen-Lotterie unentgeltlich zugesichert wird, wenn die Nummer der Aktien gleichlautend ist mit einer derjenigen 100 Nummern, welchen in der Ziehung erster Klasse der vorhergehenden Klassen-Lotterie die Gewinne von 40 Thlrn. zufallen und wenn der Kaufpreis für die Aktie an die vorgedachte Firma bis längstens zu demjenigen Tage bezahlt worden ist, an welchem die Ziehung der ersten Klasse der vorhergehenden Klassen-Lotterie erfolgt.

Es gehört dieses Schwindelgeschäft zu denjenigen Glücksspielen, auf welche die Allerhöchste Verordnung vom 5. Juli 1847 Anwendung findet. Wir machen daher das Publikum, um sich vor jedem Schaden wahren zu können, darauf aufmerksam, daß der Verkauf sowie die Beförderung des Verkaufs und der Ankauf solcher Aktien bei Vermeidung einer fiskalischen Geldstrafe von 500 Thlr. verboten ist.

Aachen, den 23. August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 425.

Aufforderung zur Anmeldung des Gewerbebetriebs im Umherziehen für das Jahr 1854.

Gemäß § 22 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 müssen diejenigen Personen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben, drei Monate vor Anfang des Kalenderjahres die Ausfertigung der erforderlichen Gewerbescheine nachsuchen.

Es werden daher alle Diejenigen, welche für das Jahr 1854 einen Gewerbeschein zu erhalten wünschen (einschließlich derjenigen, welche zum Aufsuchen von Waarenbestellungen Gratis-Gewerbescheine bedürfen), hierdurch aufgefordert, sich ohne Verzug bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts (Bürgermeister-Amt) — für Aachen bei der Königl. Polizei-Direktion — deßhalb anzumelden.

Im Falle augenblicklicher Abwesenheit ist die Anmeldung von einem Angehörigen, resp. dem Prinzipale zu bewirken.

Die Orts-Polizei-Behörden werden hiermit angewiesen, die Anmeldungen, wie bisher, den vorgesetzten Landraths-Aemtern einzureichen, von welchen wir dieselben begutachtet successive und spätestens bis zum 10. Oktober c. erwarten.

Die Aufforderung zur Anmeldung ist von den Landraths-Aemtern durch die Kreisblätter und auf sonst geeignete Weise zur Kenntniß des Publikums zu bringen, mit dem Bemerken, daß die Verspätung der Anmeldungen jedenfalls eine Verzögerung der Ausfertigung der Gewerbescheine veranlassen und daher den Gewerbetreibenden leicht nachtheilig werden könne; daß jedoch die für die Gewerbescheine zu zahlende Steuer nicht bei der Anmeldung, sondern erst zu Anfang des Jahres 1854 zu erlegen sei.

Bei der Begutachtung der Anmeldungen sind die bekannten Bestimmungen wegen der unter Paß-Kontrole und Polizei-Aufsicht stehenden Individuen, wegen der Ausländer, des Alters, der Vollständigkeit des Signalements, des bisherigen Steuersatzes, der Nummer des letzten Gewerbescheines ꝛc. zu beachten.

Aachen, den 24. August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

N. 426. Meisterprüfung betr.

Unter Bezugnahme auf das durch unser Amtsblatt de 1850 pag. 257 publizirte Verzeichniß der zur selbstständigen Ausübung ihres Gewerbes berechtigten Bauhandwerker unseres Verwaltungsbezirks, wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß auch die Berechtigung des Zimmermeisters Arnold Hall zu Irresheim, Kreises Düren, zum selbstständigen Gewerbebetrieb anerkannt worden ist.

Aachen, den 29. August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 427. Veränderte Arzneipreise.

Nach einem Rescripte des Herrn Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. August d. J. treten sofort nachstehende Veränderungen der Arzneipreise ein:

Emplastrum Cantharidum perpetuum	1	Drachme	1	Sgr.	8 Pf.
Extractum Ipecacuanhae	1	Gran	—	„	8 „
„ Senegae	1	Drachme	3	„	8 „
Mastiche	1	Unze	18	„	— „
subt. pulv.	1	Drachme	2	„	10 „
Radix Ipecacuanhae conc.	1	„	2	„	— „
„ „ pulv.	1	„	2	„	2 „
„ Senegae	1	Unze	3	„	8 „
„ „ conc.	1	„	4	„	6 „
„ „ subt. pulv.	1	Drachme	—	„	8 „
Syrupus Ipecacuanhae	1	Unze	1	„	6 „
Tinctura Ipecacuanhae	1	„	5	„	4 „
Trochisci Ipecacuanhae	1	„	4	„	4 „

Aachen, den 30. August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 428. Verlobung militairdienstpflichtiger junger Leute.

Die nachbenannten Militairpflichtigen: 1. Wilhelm Joseph Palm, geboren zu Eupen den 25. Oktober 1831, 2. Johann Wilhelm Bransch, geboren zu Eupen den 24. Juni 1831, 3. Heinrich Habrang, geboren zu Eupen 7. April 1831, welche bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung im hiesigen Kreise nicht erschienen sind, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato vor dem Unterzeichneten zu gestellen, widrigenfalls das Refraktair-Verfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Eupen, den 22. August 1853.

Der Königliche Landrath,
A. A.
Zimmer,
Kreis-Sekretair.

Digitized by Google

Die, in der zur Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1841, III. 28051 gehörigen Uebersicht, so wie in der diesseitigen Bekanntmachung vom 27. März 1844, Nro. 7502, angegebenen Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben worden, haben, seit dem Erlasse jener Bekanntmachungen, nach den ergangenen Mittheilungen der Königlich Württembergischen und Großherzoglich-Hessischen Regierung, folgende Veränderungen erlitten:

№ 429.

Die Erhebung von Uebergangs-Abgaben betr.

I. Königreich Württemberg.

1. Die Uebergangssteuer beträgt für einen Eimer (Württembergisch) Branntwein zu 50° Alkohol nach Tralles bei 12,44° Reaumur = 10 Fl. 40 Xr.
2. Von eingehenden Liqueuren und anderen weingeisthaltenden Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit andern Substanzen durch den Alkoholometer nicht richtig ermittelt werden kann, wird die Uebergangssteuer in Unterstellung eines Weingeistgehalts von 75° Tralles berechnet, sofern nicht der Steuerpflichtige verlangt, daß auf seine Kosten der wirkliche Weingeistgehalt technisch ermittelt werde.
3. An Rückvergütung für den von Württemberg nach anderen Vereinsstaaten ausgeführten Branntwein werden $^3/_4$ des Satzes der Uebergangssteuer gewährt. Die Ausfuhr muß jedoch in Quantitäten von mindestens — 1 Eimer erfolgen, auch muß von der Steuerstelle des Bestimmungsortes der Eingang und der Stärkegrad des Branntweins auf der mitgegangenen Bezeitelung bescheinigt sein.
4. Vom geschrotten Malz ist die Uebergangssteuer auf den Betrag von 24 Xr. für das Württembergische Simri erhöht worden.
5. Als Uebergangsstraßen sind diejenigen Straßen bestimmt, welche durch die in der Beilage, Spalte 2 verzeichneten Gränzorte führen.
6. Zur Erledigung von Uebergangsscheinen sind die Haupt- und Neben-Zoll-Aemter, sowie die in der Anlage bezeichneten Grenz-Accise-Aemter, an deren Sitz sich keine Zollstelle befindet, befugt.

II. Großherzogthum Hessen.

1. Die Steuer-Vergütung von dem nach anderen Vereinsstaaten und dem Auslande ausgeführten Branntwein ist auf 4 Fl. für die Ohm zu 50° Alkohol nach Tralles festgesetzt und wird bei größerer oder geringerer Stärke nach Verhältniß berechnet.
2. Die Uebergangs Abgabe für das eingehende vereinsländische Bier beträgt 1 Gulden 20 Xr. für die Ohm.
3. Für die Ausfuhr von Bier im Großen ist eine Steuer-Rückvergütung von 52 Xr. für die Ohm zugestanden.

Im Auftrage des Herrn Finanzministers Excellenz, bringen wir diese Abänderungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Köln, den 24. August 1853.

Die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion,

Schel.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Uebergangs-Stationen für den Verkehr mit Kontrole und übergangssteuerpflichtigen Gegenständen, und Bezeichnung der zur Abfertigung zuständigen Grenz-Accise-Aemter im Königreiche Württemberg.

1. Kreis.	2. Uebergangsstationen. (Grenzaccisenämter.)	3. Cameralamt.	4. Oberamt.
Neckarkreis	Masserbachhausen		
	Ochsenberg	Güglingen	Brackenheim
	Schweigern		
	Stetten		
	Fürfeld		
	Heilbronn für die Wasserstraße des Neckars	Heilbronn	Heilbronn
	Untereisisheim		
	Heimsheim		
	Merklingen	Leonberg	Leonberg
	Wineheim		
	Verdingen		
	Enzberg		
	Knittlingen	Maulbronn	Maulbronn
	Oelbronn		
	Sternenfels		
	Wurmberg		
	Gündelsheim		
	Jarisfeld		
	Kocherthurn		
	Möckmühl	Neuenstadt	Neckarsulm
	Oedheim		
	Siglingen		
	Widden		
Schwarzwaldkreis	Ebingen		
	Engelstatt	Balingen	Balingen
	Oßmettingen		
	Winterlingen		
	Buhlbach		
	Kniebis	Dornstetten	Freudenstadt
	Reinerzau		
	Schönmünznach		
	Unterhaugstetten	Hirsau	Calw
	Unterreichenbach		
	Mühlen	Horb	Horb
	Nordstetten		
	Birkenfeld		
	Conweiler		
	Enzklösterle	Neuenburg	Neuenburg
	Gräfenhausen		
	Grunbach		
	Herrenalb		

Digitized by Google

1. Kreis.	2. Uebergangsstationen. (Grenzaccisenämter.)	3. Cameralamt.	4. Oberamt.
Schwarzwaldkreis.	Loffenau		
	Neuenburg		
	Salmbach	Neuenburg.	Neuenburg.
	Schwann		
	Unterniebelsbach		
	Aichhalden		
	Algierebach		
	Mariazell	Oberndorf	Oberndorf
	Röthenberg		
	Schramberg		
	Großenengstingen		
	Hausen (Inclave)	Reutlingen	Reutlingen
	Mägerkingen (Incl.)		
	Bodelshausen		
	Hirrlingen		
	Ofterdingen	Rottenburg	Rottenburg
	Thalheim		
	Horgen		
	Schwenningen	Rottweil	Rottweil
	Wellendingen		
	Mülheim a. B.	Sulz	Sulz
	Irrendorf		
	Neuhausen		
	Thuningen	Wurmlingen	Tuttlingen
	Tuttlingen		
Jaxtkreis	Deufestetten		
	Leukershausen	Crailsheim	Crailsheim
	Neustädtlein		
	Archshofen		
	Creglingen		
	Freudenbach		
	Schäftersheim	Creglingen	Mergentheim
	Schwarzenbronn		
	Waldmannshofen		
	Eltenberg		
	Regelsweiler	Ellwangen	Ellwangen
	Wörth		
	Brenz		
	Hohenmemmingen	Heidenheim	Heidenheim
	Ballmertshofen		
	Benzingen		Neresheim
	Demmingen		Ellwangen
	Ohmenheim	Kopfenburg	Neresheim
	Pflaumloch		Neresheim
	Schweindorf		Neresheim
	Althausen		Neresheim
	Betresfelden	Mergentheim	Mergentheim

Digitized by Google

1. Kreis.	2. Uebergangsstationen. (Grenzaccisenämter.)	3. Cameralamt.	4. Oberamt.
Jaxtkreis.	Deubach (Inclave)		
	Edelfingen	Mergentheim	Mergentheim
	Mergentheim		
	Haußen		
	Leutzendorf	Roth am See	Gerabronn
	Michelbach a. d. B.		
	Altkrautheim		
	Bieringen		
	Dörzbach	Schönthal	Künzelsau
	Marlach		
	Oberkessach		
Donaukreis	Andelfingen		Riedlingen
	Bolstern		Saulgau
	Egelfingen	Heiligkreuzthal	Riedlingen
	Friedberg		Saulgau
	Jettkofen		Paulgau
	Mengen		Saulgau
	Scheer	Heiligkreuzthal	Saulgau
	Wilflingen		Riedlingen
	Egelsen		Leutkirch
	Unterdettingen	Oschenhausen	Biberach
	Hoßkirch		
	Laubbach	Schußenried	Saulgau
	Pfrungen		
	Fischbach		
	Hemikofen		
	Langnau	Fettnang	Fettnang
	Neuhaus		
	Obertheuringen		
	Niederstotzingen	Ulm	Ulm
	Ulm		
	Ferthofen	Waldsee	Leutkirch
	Eglofsthal		Wangen
	Friesenhofen		Leutkirch
	Holzleute		Wangen
	Isny Stadt	Wangen	idem
	Neuravensburg		idem
	Niederwangen		idem
	Wangen		idem
	Leutkirch		Leutkirch
	Essenhausen		
	Hasenweiler		
	Kappel	Weingarten	Ravensburg
	Wilhelmsdorf		
	Zußdorf		
	Dietenheim		
	Oberkirchberg	Wiblingen	Langheim

Digitized by Google

1. Kreis.	2. Uebergangsstationen. (Grenzaccisenämter.)	3. Cameralamt.	4. Oberamt.
Donaukreis	Wiblingen Ittenhausen Willsingen	Wiblingen Zwiefalten	Langheim Riedlingen Münsingen

Nach dem der förmliche Desertions-Prozeß gegen den Musketier Wilhelm Webers N. 430.
der 3. Kompagnie 40. Infanterie-Regiments, geboren zu Aachen, Kreis und Re- Oeffentliche Vorladung.
gierungsbezirk Aachen, 22 Jahre alt, eingeleitet worden, wird derselbe hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, spätestens aber in dem auf den 24. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden und sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird er nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thaler verurtheilt werden.

Saarlouis, den 22. August 1853.

Königl. Kommandantur-Gericht.

Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhaeuser zu Siegen ist unter dem 23. N. 431.
August 1853 ein Patent

auf eine Maschine zum Reinigen des Papierzeuges in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, desgleichen

auf eine Vorrichtung die Stärke des Papiers bei Papier-Maschinen anzuzeigen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

604. Subhastations-Patent.

Auf den Antrag des Herrn Landgerichtsrathes Karl de Syo zu Aachen, handelnd als Vormund des interdicirten Karl Arnold Abenaw hierselbst, werden die untenbeschriebenen, in der Grundsteuer mit vier Thalern ein und zwanzig Silbergroschen fünf Pfennigen veranschlagten, in der Stadtgemeinde und im Stadtkreise Aachen gelegenen Immobilien seiner Schuldner:

1. der hierselbst wohnenden Eheleute Peter Clermont, Angestellter im Postbureau, und Rosalia Poth, in eigenem Namen und die Ehefrau Clermont zugleich als Hauptvormundin und ihr jetziger Ehemann als Mitvormund ihrer minderjährigen Kinder aus der Ehe mit dem verlebten Martin Graaff, namentlich: a. Auguß, b. Rosalia, c. Friedrich und d. Anton Peter Karl Graaff, und 2. der Christina Graaff, Putzmacherin, zu Köln wohnhaft, diese sowie die genannten Minderjährigen als Erben ihres verlebten Vaters Martin Graaff am

Mittwoch, den zweiten November dieses Jahres, Nachmittags drei Uhr,

vor dem Königlichen Friedensgerichte des Stadtkreises Aachen im gewöhnlichen Gerichtslokale für das Erstgebot von Ein Tausend Thalern

öffentlich zum Verkaufe ausgestellt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

Digitized by Google

Ein in hiesiger Stadt auf der Sandkaulstraße Numero 212 Litera A gelegenes, nördlich von Karl Leloup, östlich von der Sandkaulstraße, südlich von Rochus Maus und westlich von Leonard Grumm begrenztes Haus sammt Zubehör, Hofraum, Hintergebäuden und hinter diesen gelegenen durch lebende Hecken eingeschlossenen Garten.

Dasselbe ist massiv in Ziegelsteinen erbaut und besteht sowohl straßenwärts wie zum Hofe aus einer Etage.

Nach der Straße befinden sich zur Erde vier Fenster und die Eingangsthüre, wozu eine aus drei Stufen bestehende Treppe führt.

Das der Eingangsthüre rechts zunächst gelegene Fenster ist mit einem Auskramkasten versehen.

In der ersten Etage sind fünf Fenster mit blausteinernen Einfassungen; auf dem mit Ziegeln gedeckten Dache sind drei Fenster.

Auf dem Hofe befindet sich ein zum Backhaus eingerichtetes und als solches benutztes, aus Ziegelsteinen erbautes und nur aus dem Erdgeschoß bestehendes, mit Ziegeln gedecktes Hintergebäude.

Das Ganze ist eingetragen im Kataster mit einem Flächenraum von 21 Ruthen 10 Fuß unter Sektion K Numero 213 und wird bewohnt von dem Schuldner, ferner von den Miethern: Gärtner Heinrich Joseph Mertens, Spinner Johann Scholl, der gewerbtosen Wittwe van der Gracht, dem Schmidt Wilhelm Hoeger und dem Bäcker Franz Mohnen.

Die beglaubigten Auszüge aus dem Kataster und der Steuerrolle liegen mit den Kaufbedingungen auf der Gerichtsschreiberei hierselbst zur Einsicht offen.

Aachen, den 12. Juli 1853.

Der Friedensrichter des Stadtkreises,
gez. Degreck.

Der Gerichtsschreiber,
gez. Blumhoffer.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Gerichtsschreiber, Blumhoffer.

---

605. **Lizitation.**

In der gerichtlichen Theilungssache Schwarz contra Knops werden am Freitag, den 16. September 1853, Vormittags 10 Uhr, folgende in der Bürgermeisterei Aachen gelegene Immobilien, als: 1. eine Parzelle Ackerland und eine Wiese „im Paß am grünen Wege" neben Heyse, Martin Gerckens und Deusner gelegen, groß 6 Morgen 75 Ruthen 50 Fuß, taxirt zu 2022 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. und 2 eine Parzelle Ackerland „in der Schwarz-Benden" neben Egydius Bock, Joseph Schifgens und von Fisenne gelegen, groß 2 Morgen 17 Ruthen 80 Fuß, taxirt zu 598 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., auf der Amtsstube des Unterzeichneten unter den daselbst einzusehenden Bedingungen öffentlich verkauft werden.

Von den Betheiligten ist minderjährig: der Johann Adam Knops, ohne Geschäft bei seinem Vater und Vormunde, dem Wirthe Quirin Knops zu Wildbach wohnend; Nebenvormund desselben ist der zu Tittert wohnende Ackerer Joseph Schwarz.

Weiler, Notar.

---

606. **Bekanntmachung.**

Der Jakob Piedboeuf beabsichtigt, zum Betriebe seiner Dampfkesselfabrik hierselbst auf seinem, an der Landstraße von Aachen nach Haaren gelegenen Eigenthum, eine Dampfmaschine anzulegen.

Indem ich dieses Projekt hiermit veröffentliche, fordere ich jeden, welcher gegen die Ausführung Einspruch thun zu können sich befugt hält, auf, seine gehörig motivirte Opposition binnen vier Wochen, vom Tage der Publikation dieser Bekanntmachung im öffentlichen Amtsblatts-Anzeiger angerechnet, bei mir vorzubringen.

Die bezüglichen Pläne nebst Erläuterung können in meinem Geschäftslokale, Bureau Nro. 8, eingesehen werden.

Aachen, den 25. August 1853.

Der Königl. Landrath und kommiss. Polizei-Direktor,
Haßlacher.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 39.

Aachen, Dienstag den 6. September 1853.

N. 432.

Die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend.

Nachfolgend bringen wir das sub Nro. 3807 der Gesetzsammlung publizirte Gesetz über Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr vom 24. Mai d. J., sowie die von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 20. Juli d. J. erlassene Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Waagen nebst Gebühren-Taxe der Eichungs-Aemter hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Aachen, den 25. August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gesetz,

die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend. Vom 24. Mai 1853.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern was folgt:

§ 1. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichte-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung S. 142) und der Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetz-Samml. S. 127) gestempelte Gewichte angewendet werden müssen, soll die Verwiegung auch nur mittelst gestempelter Waagen geschehen.

§ 2. Zur Stempelung sollen nur zugelassen werden:

1. gleicharmige Bastenwaagen;
2. die unter dem Namen: „Römische Waagen" bekannten Schnellwaagen;
3. solche Brückenwaagen, bei denen das Gegengewicht zum Gewichte der Last, im Zustande des Gleichgewichts, sich wie Eins zu Zehn, oder wie Eins zu Hundert verhält.

§ 3. In den Fällen, wo es nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes (§ 1) der Anwendung einer gestempelten Waage bedarf, ist die Anwendung von Brückenwaagen nur beim Verwiegen solcher Lasten zulässig, deren Gewicht zwanzig Pfund oder mehr beträgt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die Anwendung von Brückenwaagen auch für Lasten von geringerem Gewichte zu gestatten, wenn dies nach den Umständen ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

§ 4. An jeder Brückenwaage muß auf einem Schilde das zum Grunde liegende Verhältniß durch die Bezeichnung: Dezimalwaage oder Centesimalwaage, sowie die Tragfähigkeit derselben, imgleichen der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

Digitized by Google

§ 5. Die zu Verwiegungen auf Brückenwaagen bestimmten Gewichtsstücke können nach der, dem Dezimalsysteme der Verwiegung entsprechenden Theilung, bis auf das geringste Gewicht von 0,1 Loth, und zwar sowohl im Preußischen Handelsgewichte, als für den gesetzlich nach Zollgewicht zulässigen Verkehr, im Zollgewichte getheilt werden.

§ 6. Die erste amtliche Prüfung und Stempelung der Brückenwaagen muß bei einer Provinzial-Eichungskommission oder bei dem Eichungsamte zu Berlin oder einem von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§ 7. Die Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 und der Verordnung vom 13. Mai 1840

über das Verbot des Besitzes ungestempelter Maaße und Gewichte, über die Erhaltung der fortdauernden Richtigkeit der gestempelten Maaße und Gewichte,

finden auch auf die Waagen Anwendung.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, die in Gemäßheit des § 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 auch auf die gestempelten Waagen Anwendung findende jährliche Frist zur erneuerten Prüfung der Richtigkeit bis auf drei Jahre zu verlängern.

§ 8. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, den Gebrauch anderer, als der nach § 2 stempelfähigen Wiegevorrichtungen im öffentlichen Verkehre ausnahmsweise in solchen Fällen zu gestatten, wo es nach der Beschaffenheit der Wiegevorrichtung und nach dem Zwecke der Verwiegung ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

Die Genehmigung einer solchen Ausnahme ist, unter Darlegung der Konstruktionsverhältnisse durch Zeichnung und Beschreibung oder durch ein Modell der anzuwendenden Vorrichtung, besonders nachzusuchen und nöthigenfalls nur mit den geeigneten Einschränkungen und Bedingungen zu ertheilen.

§ 9. Die wegen Revision der Maaße und Gewichte bestehenden Vorschriften finden auch auf die Waagen und auf die sonstigen nach § 8 zugelassenen Wiegevorrichtungen Anwendung.

§ 10. Die Uebertretung der in den §§ 1, 3, 4 und 7 enthaltenen Bestimmungen, sowie der nach § 8 von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten etwa für besondere Wiegevorrichtungen angeordneten Einschränkungen und Bedingungen zieht, wenn sie Gewerbetreibenden zur Last fällt, die im § 348 des Strafgesetzbuchs bestimmte Strafe, wenn sie dagegen den in den §§ 13 und 14 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 bezeichneten Behörden und Personen zur Last fällt, die in den §§ 13 und 18 derselben bestimmte Ordnungsstrafe nach sich.

Die in dem genannten § 348 des Strafgesetzbuchs für den Besitz einer unrichtigen Waage angedrohte Strafe findet auf gestempelte Waagen nicht Anwendung.

§ 11. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche nähere Instruktion zu erlassen, auch die Gebührentaxe der Eichungsbehörden für die ihnen danach obliegenden Verrichtungen festzustellen.

§ 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1855 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.

v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Digitized by Google

Instruktion

über

das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Waagen.

Da nach Inhalt des Gesetzes vom 24. Mai 1853 in allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts Ordnung vom 16. Mai 1816 und der Verordnung vom 13. Mai 1840 gestempelte Gewichte angewendet werden müssen, auch die Verwiegung nur mittelst gestempelter Waagen geschehen darf, und da zugleich bestimmt ist, daß zur Stempelung nur zugelassen werden sollen:

1. die gleicharmigen Balkenwaagen,
2. die unter dem Namen der Römischen Waage bekannten Schnellwaagen,
3. solche Brückenwaagen, bei denen das Gegengewicht zum Gewicht der Last sich verhält, wie 1: 10 oder wie 1: 100;

so wird über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung obiger Arten von Waagen die folgende Anweisung ertheilt:

A. Gleicharmige Waagen.

§ 1. Bei der Prüfung einer neuen, zur Stempelung vorgelegten Waage der oben genannten Art kömmt vornehmlich die Beschaffenheit des Waagebalkens in Betracht. Hinsichtlich der dazu gehörigen Schalen ist nur darauf zu sehen, daß sie mit den zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten oder Schnüren, ohne Ausgleichung durch willkürliches Anhängen eines Bleistückes, Drahtes oder eines anderen Ausgleichungsmittels, das mit den Schalen nicht unzertrennlich verbunden ist, gleiche Gewichte haben.

Eine Stempelung der Waagschalen ist aber nicht erforderlich, da die Uebereinstimmung ihrer Gewichte durch die Richtigkeit des Waagebalkens hinreichend gesichert ist.

§ 2. Was den Waagebalken betrifft, so muß derselbe eine regelmäßige, tüchtige Ausführung, und in seinen beiden Schenkeln eine solche Uebereinstimmung der Gestalt zeigen, daß das bloße Auge keine Verschiedenheit wahrnehmen kann.

Nach der Länge und den Abmessungen des Balkens in seinem mittleren Querschnitte richtet sich die Tragfähigkeit desselben, d. h. die größte Belastung, welche ohne Gefahr einer nachtheiligen Biegung einer jeden Waagschale zugemuthet werden kann, weshalb diese bei der Prüfung zu konstatiren ist.

In der zur Unterstützung dienenden Scheere muß der Balken mittelst einer in seiner Mitte unwandelbar befestigten Stahlschneide, deren nach unten gekehrte Schärfe in stählernen Pfannen ruht, in einer vertikalen Ebene frei spielen, ohne daß er selbst oder seine Zunge seitwärts anstreichen kann.

Die erwähnte Zunge muß mit dem Waagebalken, senkrecht über der Mittelschneide desselben, auf eine unveränderliche Weise verbunden sein. Sie muß eine gerade Linie bilden, die beim Einspielen vertikal steht, während die Mittellinie des Balkens dann eine horizontale Lage hat.

Zum Aufhängen der Waagschalen dienen zwei mit ihren Schärfen nach oben gekehrte Stahlschneiden, die mit den Enden des Balkens so verbunden sein müssen, daß sie unter sich und mit der als Drehachse dienenden Mittelschneide parallel sind. Außerdem müssen alle drei Schneiden auf der vertikalen Ebene des Waagebalkens senkrecht stehen, und die gehörige Härtung haben, um gegen eine zu schnelle Abnutzung gesichert zu sein.

Die Pfannen in den Gehängen der Waagschalen müssen auf den zugehörigen Stahlschneiden ohne alle Klemmungen und seitliche Reibungen frei spielen. Auch ist darauf zu sehen, daß sie nur mit den äußersten Schärfen der Schneiden in Berührung kommen können.

Digitized by Google

Die Art der Aufhängung, bei welcher an den Enden des Waagebalkens statt der nach oben gekehrten Stahlschneiden hohle Pfannen befestigt, die zugehörigen Schneiden aber in den Gehängen angebracht sind, ist ganz fehlerhaft, und darf eine auf diese Weise konstruirte Waage nicht zur Eichung zugelassen werden.

§ 3. Die fernere Prüfung, welche der Stempelung vorhergehen muß, betrifft die Erforschung der Richtigkeit und Empfindlichkeit.

Zur Richtigkeit eines Waagebalkens gehört, neben den im vorigen Paragraphen genannten Erfordernissen, zweierlei:

1. daß der Balken für sich im Gleichgewichte sei, und
2. daß er gleicharmig sei.

Das Vorhandensein der ersten Bedingung zeigt sich sofort, wenn die Zunge des von den Schalen befreiten Waagebalkens genau einsteht, und in diese Stellung nach einigen Schwankungen wieder zurückkehrt, nachdem man sie durch Anstoß etwas daraus entfernt hat.

Dieselbe Probe, jedoch mit gleicher Belastung der beiden Arme des Waagebalkens giebt auch Aufschluß über das Zutreffen der zweiten Bedingung.

Hat man nämlich an beiden Armen genau gleiche Gewichte aufgehängt, so haben die Arme gleiche Länge, sobald die Zunge richtig einsteht. Muß man aber auf der einen Seite ein kleines Uebergewicht zulegen, um das genaue Einstehen herbeizuführen, so ist der nach dieser Seite gekehrte Arm kürzer, als der ihm gegenüberstehende.

Im letzteren Falle wird der Unterschied beider Längen in Theilen des kürzeren Armes erhalten, indem man das Uebergewicht durch eines dergleichen Gewichte dividirt. Hätte man z. B. bei einer Belastung von 10 Pfund auf jeder Seite dem links hangenden Gewichte $^1/_4$ Loth zulegen müssen, um die Zunge zum Einstehen zu bringen, so würde der rechte Arm des Balkens um $^1/_4$: 320, d. h. um $^1/_{1280}$ länger sein, als der linke, oder: die Längen beider Arme würden sich in diesem Falle wie 1281 zu 1280 verhalten.

Da es aber immer sehr schwierig bleibt, einen Waagebalken *genau* gleicharmig herzustellen, so kann eine Abweichung, die nicht mehr als $^1/_{3000}$ der Länge eines Armes beträgt, als unschädlich nachgesehen werden.

§ 4. Was die Empfindlichkeit betrifft, so wird diese nach der mehr oder mindern Abweichung der Zunge aus der vertikalen Stellung im Zustande des Gleichgewichts bei einem gewissen Uebergewicht auf der einen Waagschale, d. h. nach dem größeren oder geringeren *Ausschlage* beurtheilt. Aus theoretischen Gründen ist dieser Ausschlag unter übrigens gleichen Umständen desto größer, die Waage also um so empfindlicher, je länger ihr Balken und je leichter derselbe konstruirt ist. Außerdem hat die Lage seines Schwerpunktes, sowie der Umstand, ob die beiden Aufhängepunkte der Waagschalen mit dem mittleren Unterstützungspunkte des Balkens — die mit letzterem verbundenen drei Stahlschneiden — in eine gerade oder gebrochene Linie fallen, einen bestimmten Einfluß.

Am häufigsten kömmt es vor, daß die Mittelschneide etwas oberhalb der geraden Linie liegt, welche durch die Endschneiden gezogen werden kann, und dies ist insofern als ein Uebelstand zu betrachten, als sich dann der Waagebalken bei einer größeren Belastung weniger empfindlich zeigt, als bei geringeren Belastungen. Dagegen ist der Ausschlag, den die Zunge für ein bestimmtes Uebergewicht anzeigt, von der Größe der Belastung unabhängig, sobald jene drei Schneiden genau in einer geraden Linie liegen, weshalb bei der Prüfung darauf gesehen werden muß, daß dies so viel als möglich der Fall sei.

§ 5. Gleichwohl wird es nicht ausbleiben, daß die Belastung der beiden Waagschalen immer noch fortfährt, einen gewissen Einfluß auf die Größe des Ausschlages auszuüben, da schon die nie ganz zu

Digitized by Google

vermeidende Reibung der Stahlschneiden in den zugehörigen Pfannen, und besonders die der mittleren Schneide, sowie nicht minder die aus der Elasticität des Balkens entspringende Biegung desselben einen solchen Einfluß bedingt. Mit Rücksicht auf diese Umstände, welche beide der Belastung proportional sind, wird vorgeschrieben, daß die Empfindlichkeit einer bis zur größten Tragfähigkeit belasteten Waage mit einem Uebergewichte geprüft werden soll, welches im Verhältniß zu einem der gleichen Gewichte, die sich auf der Waage das Gleichgewicht halten, auf jeden Centner ein Loth beträgt.

Man darf sich aber nicht damit begnügen, die genannte Prüfung nur auf einer Seite vorzunehmen; sie muß ebenso auch auf der anderen Seite geschehen, wo dann die Zunge nach beiden Seiten hin einen gleich großen Ausschlag geben muß.

§ 6. Hat man sich auf diese Weise die Ueberzeugung verschafft, daß eine zur Eichung vorgelegte Waage den Anforderungen entspricht, welche die Sicherheit des Publikums nöthig macht, so erfolgt die Stempelung ihres Balkens in der Mitte eines jeden Armes, einmal mit dem Preußischen Adler und zum anderen mit dem Ortsnamen der betreffenden Eichungsbehörde.

Letztere ist verpflichtet, dem Eigenthümer oder demjenigen, der die Eichungsgebühren entrichtet, einen nach § 17 der Instruktion vom 14. Dezember 1816 ausgefertigten Beglaubigungsschein zu übergeben.

§ 7. Finden dagegen nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Eichungsbehörde in Bezug auf die in § 2 genannten allgemeinen Konstruktions-Erfordernisse wesentliche Mängel statt, oder geben die in §§ 3 bis 5 vorgeschriebenen Proben in Absicht auf die Richtigkeit und Empfindlichkeit nicht die verlangten Resultate, so darf die Stempelung der Waage nicht eher erfolgen, als bis jene Mängel vollständig beseitigt sind.

Trägt aber eine solche mangelhafte Waage noch von einer früheren Eichung her die Stempelung an sich, so ist letztere durch einen darüber gemachten Kreuzhieb vermittelst eines scharfen Meissels zu kassiren, und die Waage ist bei der abermaligen Vorlage wie eine neue zu behandeln.

B. Römische Waage.

§ 8. Die unter dem Namen der Römischen Waage bekannte Schnellwaage besteht aus einem ungleicharmigen Balken, der auf gleiche Weise, wie bei der vorigen Wiegevorrichtung, mittelst einer an beiden Seiten vortretenden Stahlschneide in stählernen Pfannen, der sogenannten Scheere ruht. Eine eben solche Schneide, nur mit nach oben gekehrter Schärfe, ist am Ende des kurzen Armes angebracht, und diese trägt vermittelst eines gabelförmigen, mit Stahlpfannen versehenen, Gehänges einen Doppelhaken zum Anhängen der Waagschale, oder zur unmittelbaren Aufhängung der zu wiegenden Körper.

Um das Gewicht der letzteren zu bestimmen, dient ein unveränderliches Gegengewicht, das sogenannte Laufgewicht, welches an dem langen Arme des Waagebalkens so aufgehängt ist, daß es versuchsweise hin- und hergeschoben werden kann, bis der Waagebalken in horizontaler Stellung zum Gleichgewicht kömmt.

Diese Stellung wird auf gleiche Weise, wie bei der gleicharmigen Waage, durch eine auf dem Waagebalken befestigte, in der Scheere frei spielende Zunge angezeigt. Endlich ist auf dem langen Arme des Waagebalkens eine Theilung mit beigesetzten Zahlen angebracht, um mittelst derselben das Gewicht der am kurzen Arm hängenden Last ohne Weiteres ablesen zu können.

§ 9. Damit eine Wiegevorrichtung der fraglichen Art zur Eichung zugelassen werden kann, muß dieselbe durch ihre äußeren Konstruktions-Verhältnisse folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Der Waagebalken muß eine regelmäßige Bearbeitung und eine hinreichende Stärke haben, um selbst bei der schwersten Belastung nicht gebogen zu werden.
2. Der vertikale Querschnitt des Balkens muß überall ein Rechteck mit horizontalen und vertikalen

Digitized by Google

Seiten sein. Am langen Arme müssen alle diese Rechtecke gleiche Breite haben, während die Höhen nach dem äußersten Ende des Armes zu etwas abnehmen können.

3. Waagebalken mit Querschnitten in Gestalt eines übereck gestellten Quadrates sind zur Eichung nicht zulässig.
4. Wenn man es nicht vorzieht, den Waagebalken blank zu lassen, so kann er geschwärzt oder bronzirt, und allenfalls mit einem dünnen Firniß überzogen werden. Ein dick aufgetragener Anstrich mit Oelfarbe ist dagegen nicht zulässig.
5. Die Stahlschneiden müssen die gehörige Härtung und eine solche Zuschärfung haben, daß sie die ebenfalls gehärteten Pfannen nur mit der äußersten Kante berühren.
6. Beide Schneiden müssen so mit dem Waagebalken verbunden sein, daß sie auf der Seitenfläche des letzteren senkrecht stehen, und daß eine durch ihre Schärfen gelegte gerade Linie mit der Zunge einen rechten Winkel bildet.
7. Wird eine Waagschale zur Aufnahme der zu wägenden Gegenstände angewendet, so muß das Gewicht derselben mit Einschluß der zu ihrer Aufhängung dienenden Kette, Oesen und des zugehörigen Gehänges eine ganze Zahl von Pfunden betragen, welche auf der vorderen Seitenfläche des Gehänges in vertiefter Schrift angegeben sein muß.
8. Das Laufgewicht darf nicht, wie dies bei den ordinären Schnellwaagen in der Regel zu geschehen pflegt, vermittelst eines Hakens unmittelbar auf dem Rücken des Waagebalkens hängen, sondern auf letzteren muß eine Hülse geschoben sein, an beiden Seiten mit vorstehenden Stahlschneiden und einem gabelförmigen Gehänge versehen, dessen unteres Verbindungsstück einen Haken zum Aufhängen des Laufgewichts trägt.
9. Die an beiden Seiten der Hülse vortretenden Stahlschneiden müssen mit ihren nach oben gekehrten Schärfen eine gerade Linie bilden, die mit den Schärfen der beiden vorgenannten Schneiden parallel ist. Auch muß diese Linie wo möglich in der durch die beiden ersten Schärfen gelegten Ebene sich befinden; wenigstens darf sie nicht tiefer als einen Viertelzoll unterhalb dieser Ebene, niemals aber oberhalb derselben liegen.
10. Das Laufgewicht muß die Gestalt einer Kugel haben und oben mit einer eingegossenen Oese aus Schmiedeeisen zur Aufhängung an den vorerwähnten Haken versehen sein. Diese Kugel in Verbindung mit dem gabelförmigen Gehänge und der verschiebbaren Hülse, bildet das ganze Gegengewicht, welches stets eine ganze, auf der Hülse in vertiefter Schrift angegebene, Zahl von Pfunden betragen muß. Eine anderweite Ausgleichung durch zugefügte Blei- oder Drahtstücke darf nicht daran vorkommen.
11. Die Theilung am langen Arm des Waagebalkens muß auf einer der Seitenflächen desselben angebracht, und eine gleichmäßige sein, d. h. je zwei auf einander folgende Theilstriche müssen immer gleiche Entfernungen von einander haben.
12. Die genannten Entfernungen dürfen nicht kleiner, als eine Preußische Linie sein, und die den Theilstrichen beizusetzenden Zahlen dürfen nur die ganzen Pfunde ausdrücken, während etwa vorkommende Theilstriche für Bruchtheile des Pfundes ohne numerische Bezeichnung zu lassen sind.
13. Die Hülse muß auf dem abgeschrägten Rande der einen Seite, welche über die vorerwähnte Theilung fortgeleitet, mit einem scharf eingerissenen senkrechten Striche versehen sein, der als Index dient, um durch das Zusammentreffen desselben mit irgend einem Theilstriche der Skala das entsprechende Gewicht richtig ablesen zu können.

Digitized by Google

§ 10. Häufig werden die Schnellwaagen auch mit zwei Skalen zum Wiegen leichter und schwerer Lasten angefertigt, wo dann die eine Skala auf der vorderen Seite des Balkens, die andere aber auf der Rückseite desselben so angebracht ist, daß zu ihrem Gebrauch der Waagebalken umgekantet werden muß. Letzterer ist bei dieser Einrichtung mit zwei Schneeren zu seiner Unterstützung versehen, welche in verschiedenen Abständen von dem Aufhängepunkte der Waagschale am Ende des kurzen Armes — dem sogenannten Lastpunkte — angebracht sind.

Beim Gebrauche der leichteren Skala findet der Waagebalken, wie im Vorhergehenden angegeben, seine Unterstützung in der am weitesten von dem Lastpunkte entfernten Schneere, während die diesem Punkte am nächsten befindliche Schneere an der zugehörigen Stahlschneide frei herabhängt. Das Umgekehrte von diesem findet Statt, sobald nach Umkantung des Waagebalkens die Skala für schwere Belastungen in Gebrauch genommen wird; woraus hervorgeht, daß die zu beiden Schneeren gehörigen Stahlschneiden eine entgegengesetzte Stellung haben müssen.

Im Gleichen muß die als Lastpunkt dienende Stahlschneide mit zweien, bezüglich nach unten und nach oben gekehrten Schärfen versehen sein, damit das zugehörige gabelförmige Gehänge beim Umkanten des Waagebalkens nur um das äußerste Ende des kurzen Armes herum gedreht zu werden braucht, um für beide Skalen zur Aufhängung der Last gleich geeignet zu sein.

Betreffend die Hülse für das Laufgewicht, welches für den Gebrauch beider Skalen dasselbe bleibt, so muß diese beim Umkanten des Waagebalkens vorher von demselben ab- und nachher wieder aufgeschoben werden, damit ein und derselbe Strich als Index für beide Skalen dient. — Schnellwaagen, deren Hülsen mit zwei auf den entgegengesetzten Seiten eingeriffenen, Zeigerstrichen versehen sind, den einen für die leichte, den andern für die schwere Skala bestimmt, dürfen nicht geeicht werden.

Im übrigen gelten für beide Skalen dieselben konstruktiven Bedingungen, welche in § 9 für eine Skala vorgeschrieben sind, und es ist also für eine solche Schnellwaage in Absicht auf die Beurtheilung ihrer Eichungsfähigkeit eine doppelte Prüfung nöthig.

§ 11. Was die Richtigkeit einer Schnellwaage betrifft, so wird diese vornehmlich durch die Eintheilung der Skala, die Schwere des Gegengewichtes und die Stellung des Zeigerstriches auf der Hülse desselben bedingt.

Die Länge des kurzen Armes, d. h. die Entfernung des Lastpunktes von dem Unterstützungspunkte des Balkens, kömmt nur soweit in Betracht, als zwischen dieser Länge, der Pfundenzahl des Gegengewichtes der Entfernung zweier Theilstriche von einander und der Differenz der zugehörigen Gewichtsangaben eine bestimmte Beziehung Statt findet, mittelst welcher die eine dieser Größen aus den anderen berechnet werden kann. Diese Beziehung besteht darin, daß die Länge des kurzen Armes sich zu der Entfernung je zweier Theilstriche von einander, wie die Größe des Gegengewichtes zu der jener Entfernung entsprechenden Gewichtsdifferenz verhält.

Bei der Prüfung der Richtigkeit einer vorgelegten Schnellwaage hat man aber nicht nöthig, auf eine solche Berechnung einzugehen; sondern man kann sich durch folgendes Verfahren eine genügende Ueberzeugung von der Richtigkeit verschaffen.

§ 12. Zuvörderst befreit man den Waagebalken von der aufgeschobenen Hülse, und bringt ihn durch hinreichende Beschwerung des Lastpunktes ins Gleichgewicht. Eine kleine Störung des letzteren muß dann eine schwankende Bewegung zur Folge haben, bei welcher die Zunge nach beiden Seiten hin einen Ausschlag von gleicher Größe anzeigt.

Nächstdem versieht man den langen Arm wie zum wirklichen Gebrauche mit dem Laufgewichte, und

Digitized by Google

überzeugt sich, ob die Zunge jedesmal richtig einspielt, wenn nach einander der an der Hülse befindliche Zeigerstrich auf zwei, möglichst weit von einander entfernten, Theilstrichen der Skala gestellt wird, während gleichzeitig die diesen Theilstrichen entsprechenden Belastungen angebracht sind. Trifft diese Probe zu, so hat man sich nur noch zu überzeugen, ob der Abstand zwischen jenen Theilstrichen in so viel gleiche Theile, wie die Differenz der zugehörigen Belastungen Pfunde enthält, getheilt ist, und ob auch die übrigen Theile der Skala hinsichtlich der Größe damit übereinstimmen.

Es ist am zweckmäßigsten, die obige Prüfung an zwei Theilstrichen vorzunehmen, von denen der eine in der Nähe des ersten, der andere aber in der Nähe des letzten Theilpunktes der Skala liegt, und zur mehreren Sicherheit kann man dann dieselbe Probe noch für einen dritten, zwischen jenen liegenden Theilstrich wiederholen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei einer Schnellwaage mit zwei Skalen die vorstehend angegebene Prüfung auf jede ihrer Skalen ausgedehnt werden muß.

§ 13. Hinsichtlich der Empfindlichkeit einer Schnellwaage wird festgestellt, daß diese mit einer Gewichtszulage von drei Loth auf den Centner geprüft werden soll, wobei folgendermaßen zu verfahren ist.

Man bringt zuerst, wie vorhin angegeben, eine dem Maximum der Tragfähigkeit nahe kommende Belastung an der Waage ins Gleichgewicht, indem man das Laufgewicht auf den entsprechenden Theilstrich der Skala stellt, so daß die Zunge richtig einspielt. Legt man dann derselben nach Verhältniß ihrer Schwere das entsprechende Uebergewicht zu, so muß der Zeiger nach der Seite des kurzen Armes hin einen deutlichen Ausschlag anzeigen.

Ist dies der Fall, so schiebt man das Laufgewicht um so viel weiter, daß abermals Gleichgewicht eintritt, und nimmt das Uebergewicht von der Belastung fort; alsdann muß die Zunge denselben Ausschlag nach der entgegengesetzten Seite hin anzeigen.

§ 14. Ist nach sorgfältiger Beobachtung des vorstehend angegebenen Prüfungs Verfahrens eine Schnellwaage als vorschriftsmäßig konstruirt und richtig befunden, so muß sowohl der Waagebalken als auch das Gehänge der Schaale und die Hülse des Laufgewichtes mit dem Preußischen Adler und dem Stempel der betreffenden Eichungsbehörde gestempelt werden.

Bei dem Waagebalken erfolgt diese Stempelung beim ersten und letzten Theilstrich der Skala; bei der Hülse auf beiden Seiten unmittelbar neben dem als Zeiger dienenden Strich, so daß eine Verrückung desselben ohne Zerstörung des Stempels unausführbar wird, und bei dem Gehänge auf der vorderen Seite desselben.

Ist der Waagebalken mit einer zweiten Skala versehen, so muß diese nach befundener Richtigkeit in gleicher Weise wie die erste gestempelt werden.

Bei dem Waagebalken erfolgt diese Stempelung beim ersten und letzten Theilstrich der Skala; bei der Hülse auf beiden Seiten unmittelbar neben dem als Zeiger dienenden Strich, so daß eine Verrückung desselben ohne Zerstörung des Stempels unausführbar wird, und bei dem Gehänge auf der vorderen Seite desselben.

Ist der Waagebalken mit einer zweiten Skala versehen, so muß diese nach befundener Richtigkeit in gleicher Weise wie die erste gestempelt werden.

§ 15. In der von den Eichungsbehörden auszustellenden Eichungsbescheinigung ist außer der laufenden Nummer und des Namens dessen, der die Eichung verlangt hat, noch anzugeben:

1. die Bemerkung, ob die Schnellwaage eine einfache oder doppelte (mit nur einer Skala, oder mit zwei derselben versehen) ist;

Digitized by Google

2. die Länge eines Theiles der Skala, der zwischen zwei, möglichst weit von einander entfernten und mit einer ganzen Zahl von Pfunden bezeichneten, Theilstrichen enthalten ist;
3. der Werth dieser Länge, ausgedrückt durch die Differenz jener Zahlen, welche namhaft zu machen sind, und die Angabe der etwa vorhandenen Unterabtheilungen für halbe, viertel Pfunde ꝛc.;
4. die Schwere des Gegengewichtes einschließlich der Hülse und des zugehörigen Gehänges.

C. Brückenwaagen

§ 16. Die unter der Benennung „Brückenwaagen", bekannten Wiegevorrichtungen werden nach sehr verschiedenen Prinzipien konstruirt, die in Absicht auf Zuverlässigkeit bald mehr, bald weniger Gewähr leisten. Für jetzt können nur diejenigen Vorrichtungen, welche unter dem Namen der Straßburger Brückenwaage bekannt sind, und die seit einer Reihe von Jahren im öffentlichen Verkehr ziemlich allgemeine Verbreitung gefunden haben, zur Eichung zugelassen werden.

In wiefern künftig auch noch andere Arten von Brückenwaagen als eichungsfähig anerkannt werden können, bleibt einer besonderen Bestimmung nach Maßgabe der inzwischen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit gemachten Erfahrungen vorbehalten.

§ 17. Die wesentlichen Bestandtheile einer Straßburger Brückenwaage, welche bei der Prüfung vorzüglich in Betracht kommen, sind folgende:

1. Der ungleicharmige Waagebalken, dessen Drehpunkt in einer auf dem Ständer befestigten Stahlpfanne angebracht ist, und der am Ende seines längeren Armes die Schale zur Aufnahme der verjüngten Gewichte trägt. Am kürzeren Arme befinden sich zwei Aufhängepunkte; der am äußersten Ende zur Aufhängung des Tragehebels, der dem Drehpunkte zunächst liegende zum Tragen der Brücke dienend.
2. Der unter der Brücke horizontal gelagerte Tragehebel, aus zweien, auf der hohen Kante stehenden Eisenstangen von hinreichender Stärke in Gestalt eines gleichschenkligen Dreiecks zusammengesetzt. Die Basis dieses Dreiecks bildet das hintere Ende des Tragehebels, und hier sind unter den Schenkeln desselben zwei, eine gerade Linie bildende Stahlschneiden befestigt, welche, in unbeweglichen Stahlpfannen ruhend, dem Hebel zum Stützpunkte dienen. Mit dem vorderen Ende ist dagegen der Hebel durch eine senkrechte Eisenstange am äußeren Ende des kurzen Armes vom Waagebalken aufgehangen.
3. Die waagerechte Brücke, zur Aufnahme der Last bestimmt, deren Gewicht ermittelt werden soll. Vermittelst einer senkrechten Eisenstange hängt sie einerseits am kurzen Arm des Waagebalkens, während sie andrerseits auf zweien Stahlschneiden ruht, die auf den Schenkeln des Tragehebels so befestigt sind, daß ihre nach oben gekehrten Schneiden in eine gerade Linie fallen.
4. Zur horizontalen Stellung der Brücke, wie überhaupt zur richtigen Aufstellung des ganzen Apparates dient ein Pendelzeiger, der an der vorderen Seite des den Waagebalken tragenden Ständers so angebracht ist, daß die Spitze desselben senkrecht über einen festen Punkt steht, wenn die Brücke waagerecht ist.
5. Außerdem sind noch zu erwähnen: die Zunge zur Anzeige des eingetretenen Gleichgewichts, und der Regulator, um die Gewichte sämmtlicher Theile so auszugleichen, daß bei der unbelasteten Vorrichtung die Zunge richtig einsteht. Diese beiden Theile sind am langen Arme des Waagebalkens angebracht.

§ 18. Alle vorgenannten Bestandtheile müssen sorgfältig gearbeitet und in solchen Abmessungen ausgeführt sein, wie sie dem Maximum der Tragfähigkeit der Brückenwaage entsprechen, ohne andererseits

die todte Masse derselben unnöthig zu vermehren. Vornehmlich ist darauf zu sehen, daß alle Verbindungen zwischen den beweglichen Theilen und deren festen Unterstützungen mittelst gehärteter Schneiden und Pfannen so hergestellt seien, daß in denselben eine möglichst freie Drehbewegung ohne merkliche Reibung stattfinden kann, sowie daß diese Theile nirgend eine Seitenreibung erleiden, wodurch Irrthümer herbeigeführt werden würden.

Beim Waagebalken müssen aus ähnlichen Gründen, wie bei der gleicharmigen Waage die drei Aufhängepunkte mit dem Unterstützungspunkte des Balkens wo möglich genau, jedenfalls aber doch sehr nahe in einer geraden Linie liegen, welche Linie im Gleichgewichtsstande eine horizontale Lage hat. Ein Gleiches gilt insofern auch von dem Tragehebel, als bei diesem die Schneiden der an ihm befestigten Stahlprismen in einer waagerechten Ebene liegen müssen.

§ 19. Außerdem ist darauf zu sehen, daß sowohl die beiden Stahlschneiden, auf welchen das hintere Ende der Brücke ruht, als auch die beiden zur Unterstützung des Hebels dienenden Schneiden jedesmal eine gerade Linie bilden; sowie daß *jene* Schneiden noch oben, *diese* dagegen nach unten gekehrt sind, was wesentlich zur dauernden Erhaltung ihrer Richtigkeit beiträgt.

Zuweilen begegnet man auch der umgekehrten Anordnung, so daß beispielsweise die zum Auflager der Brücke dienenden Stahlschneiden an deren unterer Fläche, die zugehörigen Pfannen dagegen auf den Schenkeln des Tragehebels befestigt sind. Allein das ist eine fehlerhafte, zu falschen Resultaten Anlaß gebende Konstruktion, weshalb eine Brückenwaage, an welcher dieselbe vorkommt, nicht gestempelt werden darf.

§ 20. Was die Richtigkeit einer Brückenwaage anbetrifft, so müssen in dieser Beziehung folgende zwei Bedingungen erfüllt werden:

1. muß es hinsichtlich des zum Gleichgewicht erforderlichen Gegengewichtes gleichgültig sein, auf welche Stelle der Brücke die zu wägende Last gelegt wird;
2. muß ein bestimmtes Verhältniß zwischen den sich das Gleichgewicht haltenden Gewichten stattfinden, welches Verhältniß kein anderes als das von 1 : 10 oder von 1 : 100 sein darf.

Für das Zutreffen der ersten Bedingung ist erforderlich, daß der kurze Arm des Waagebalkens und die Länge des Traghebels durch die vorerwähnte Verbindung des vorderen und hinteren Endes der Brücke mit diesen Theilen in demselben Verhältnisse getheilt werden. Findet diese Anordnung Statt, so hat sie zur unmittelbaren Folge, daß die irgendwo auf der Brücke liegende Last ebenso auf den Waagebalken wirkt, als wäre sie in der die Brücke mit dem kurzen Arm dieses Balkens verbindenden Eisenstange angebracht.

Zur Erfüllung der zweiten Bedingung muß daher die Entfernung des Aufhängepunktes der erwähnten Stange vom Drehpunkte des Balkens bei einer Dezimalwaage genau den zehnten Theil derjenigen Entfernung betragen, in welcher die Waagschale von eben diesem Drehpunkte am langen Arme aufgehängt ist.

§ 21. Da es nicht wohl angänglich ist, das Vorhandensein der obigen Längenverhältnisse durch direkte Messungen genau nachzuweisen, so wird in dieser Beziehung folgendes Prüfungsverfahren vorgeschrieben:

Hat man es z. B. mit einer Dezimalwaage von 15 Centnern Tragfähigkeit zu thun, so muß dieselbe zuvörderst möglichst horizontal auf- und festgestellt werden, wozu der vorn am Ständer angebrachte kleine Pendelzeiger dient. Nächstdem bringt man mit Hülfe des Regulators die Zunge zum richtigen Einstehen, falls sie dies nicht von selbst thun sollte.

Digitized by Google

Nach dieser Vorbereitung läßt man etwa 5 Centner auf die Brücke möglichst weit nach vorn, und ½ Centner als Gegengewicht auf die Waagschale setzen, so muß die Zunge nach einigen Schwankungen des Waagebalkens richtig einspielen. Thut sie dies auch dann noch, nachdem man die aufgesetzten 5 Centner möglichst weit nach dem hinteren Ende der Brücke hat rücken lassen, und kehrt sie beharrlich wieder in die fragliche Stellung zurück, wenn man in beiden Fällen durch absichtliches Anstoßen das Gleichgewicht gestört hat, so ist das ein Zeichen, daß die im vorigen Paragraphen zu 1 und 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Der Sicherheit wegen ist dann dieselbe Probe noch unter einer successiven Belastung der Brücke von 10 und 15 Centner, wozu bezüglich 1 und 1½ Centner als Gegengewicht gehören, mit aller Sorgfalt zu wiederholen, und erst wenn sich bei jeder dieser drei Proben dasselbe Ergebniß herausstellt, sind die Konstruktionsverhältnisse der Brückenwaage als richtig zu erachten.

§ 22. Mit den oben erwähnten Proben ist zugleich die Prüfung der Empfindlichkeit einer Brückenwaage zu verbinden.

Dieselbe muß nämlich von der Art sein, daß ein der Last zugelegtes Uebergewicht von **zwei Loth auf jeden Centner** noch eine merkliche Störung des stattgehabten Gleichgewichtes zur Folge hat. Wenn also in dem vorigen Beispiele die Brücke nach einander mit 5, 10 und 15 Centner belastet worden ist, hat man diesen Belastungen bezüglich 10, 20 und 30 Loth zuzulegen, wonach sich die Zunge jedesmal merklich über ihren Gleichgewichtsstand erheben muß. Sie muß sich dagegen um eben so viel senken, wenn man statt der obigen Gewichtszulagen zu den verschiedenen Belastungen der Brücke von den in der Waagschale befindlichen Gegengewichten bezüglich 1, 2 und 3 Loth fortnimmt.

§ 23. Den Eichungs-Kommissionen wird die gewissenhafte Beachtung aller der Anforderungen, welche dieser Instruktion gemäß an eine ihnen zur Stempelung vorgelegte Brückenwaage in konstruktiver Hinsicht zu machen sind, sowie die sorgfältige Ausführung der in den §§ 21 und 22 vorgeschriebenen Verfahrungsweisen zur Prüfung der Richtigkeit und Empfindlichkeit einer solchen Waage zur besonderen Pflicht gemacht. Nur wenn die Waage in allen diesen Beziehungen den Anforderungen entspricht, und wenn außerdem der Vorschrift in § 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 Genüge geschehen, darf die Stempelung ausgeführt werden.

Letztere erfolgt schließlich durch Aufschlagung des Preußischen Adlers und des Stempels mit dem Namen der Eichungs-Kommission auf den Waagebalken und die Schenkel des Tragehebels, sowie durch Einbrennen dieser Stempel an geeigneten Stellen der Brücke.

Der dem Besitzer der Waage nach § 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 zu übergebende Beglaubigungsschein muß die nähere Bezeichnung derselben durch die Benennung **Dezimal-** oder **Centesimal-Waage**, den Namen des Verfertigers, die Tragfähigkeit der Waage, und das Datum der geschehenen Eichung enthalten. Dieser Schein wird von dem Direktor unter Beidrückung des Amtsstempels unterschrieben.

§ 24. In Absicht auf die bei den Brückenwaagen zu gebrauchenden Gegengewichte, welche zufolge der Bestimmung in § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 ebenfalls gestempelt sein müssen, wird den betreffenden Eichungs-Behörden die größte Sorgfalt bei Prüfung der Richtigkeit dieser Gewichte anempfohlen da jede Abweichung nach dem Konstruktions-System der Brückenwaage einen zehn- resp. hundertfachen Fehler zur Folge hat.

Aus eben diesem Grunde haben insbesondere die Eichungs-Kommissionen die fortdauernde Richtigkeit der bei den Eichungs-Aemtern befindlichen Probegewichte, und die Uebereinstimmung derselben mit ihren

Digitized by Google

Normalen, strenge zu überwachen, damit nicht aus etwaigen Fahrlässigkeiten dem Publikum Nachtheile erwachsen.

§ 25. Mit Beibehaltung der durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, und durch die Verordnung vom 31. Oktober 1839 wegen Einführung des Zollgewichtes vorgeschriebenen Eintheilung des Preußischen Centners in 110 Pfunde, und des Preußischen Pfundes in 32 Lothe, sowie des Zollcentners in 100 Pfunde und des Zollpfundes in 30 Lothe, sollen so viel als möglich die bei gewöhnlichen Wägungen schon üblichen Gewichtsstücke in Anwendung kommen. Unter den größeren Gewichtsstücken sind beim Preußischen Handelsgewichte als Repräsentanten von 1 und 2 Centner nur zwei Gewichtsstücke von bezüglich 11 und 22 Pfunden nöthig, während beim Zollgewichte die schon in Gebrauch befindlichen Gewichtsstücke vollständig ausreichen.

Unter den kleineren Gewichtsstücken sind in beiden Beziehungen für Lasten von 5, 2 und 1 Pfund entsprechende Proportional-Gewichte nöthig, welche am besten aus Messing zu machen und mit der dezimalen Bezeichnung 0,5; 0,2; 0,1 P.-Pfd. oder Z.-Pfd. zu versehen sind. — Dasselbe gilt von den kleinen Ausgleichungsgewichten, welche nach Lothen zählen. Von diesen sind beim Preußischen Handelsgewicht:

für Lasten von 16, 8, 4, 2 und 1 Loth
die Gegengewichte 1,6; 0,8; 0,4; 0,2 und 0,1 P.-L.

beim Zollgewicht dagegen:

für Lasten von 15, 10, 5, 3 und 1 Loth
die Gegengewichte 1,5; 1,0; 0,5; 0,3 und 0,1 Z.-L.

erforderlich. Diese Ausgleichungsgewichte sind sämmtlich aus Messing in Gestalt flacher Scheiben mit einem Knopfe herzustellen, und zwar für das Preußische Handelsgewicht mit sechseckiger, für das Zollgewicht aber mit kreisrunder Basis.

§ 26. Jede Eichungs-Kommission erhält für das Preußische Handelsgewicht einen Satz verjüngter Normalgewichte, für deren fortdauernde Richtigkeit sie nach Maßgabe der Bestimmungen in § 5 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 zu sorgen verpflichtet ist. Zur Eichung der Gewichtsstücke, die beim Verwiegen nach Zollgewichten in Anwendung kommen, sind dagegen neue Normalen nicht erforderlich, da die Eichungs-Kommissionen bereits mit Normal-Zollgewichten aller Größen vollständig versehen sind. Zur Herbeiführung möglichster Uebereinstimmung in Form und Bezeichnung erhält jedoch jede Eichungs-Kommission einen Satz Probegewichte zum gewöhnlichen Gebrauche bei dem Eichungsgeschäfte.

Auch haben die Eichungs-Kommissionen die erforderlichen Probegewichts-Sätze für die ihnen untergebenen Eichungsämter von der Normal-Eichungs-Kommission in Berlin gegen Erstattung der Kosten zu beziehen.

§ 27. Für die Eichung und Stempelung der gleicharmigen und Schnellwaagen, sowie der Brückenwaagen und der zu letzteren gehörigen Gegengewichte, sind die nach der dieser Instruktion beigefügten Gebührentaxe berechneten Gebühren zu erheben.

Berlin, den 20. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
von Pommer-Esche.

Digitized by Google

Taxe der Gebühren

für

die Eichung und Stempelung der Waagen, sowie der zu den Brückenwaagen gehörigen verjüngten Gewichte.

(Zur Instruktion vom 20. Juli 1853.)

Benennung der Gegenstände.	Neu. Thlr.	Sgr.	Pf.	Früher geeicht. Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Gleicharmige Waagebalken.						
Balken einer Krämerwaage von 3— 9 Zoll Länge	—	1	3	—	—	8
dito 10—19 do.	—	2	6	—	1	3
dito 20—29 do.	—	3	9	—	2	—
dito 30—39 do.	—	5	—	—	2	6
dito 40—49 do.	—	6	3	—	3	9
Lastbalken aus Schmiedeeisen 20 Pf. wiegend	—	4	—	—	2	6
dito 30 do.	—	5	—	—	3	—
dito 40 do.	—	6	6	—	4	—
dito 50 do.	—	8	—	—	4	6
dito 60 do.	—	9	—	—	5	—
dito 70 do.	—	11	—	—	6	—
dito 80 do.	—	12	—	—	6	6
dito 90 do.	—	14	—	—	8	—
dito 100 do.	—	17	6	—	10	—
Durchbrochene Balken aus Gußeisen 4 Fuß lang	—	10	—	—	7	6
dito 4½ do.	—	12	6	—	10	—
dito 5 do.	—	15	—	—	12	6
dito 6 do.	—	20	—	—	15	—
dito 8 do.	—	25	—	—	20	—
B. Schnellwaagen.						
Bei einer größten Tragfähigkeit bis zu 25 Pf.	—	4	—	—	2	—
dito über 25— 50 do.	—	5	—	—	2	6
dito 50—100 do.	—	7	6	—	3	6
dito 100—150 do.	—	10	—	—	5	—
dito 150—200 do.	—	12	6	—	6	6
dito 200—300 do.	—	15	—	—	8	—
dito 300—400 do.	—	17	6	—	10	—
dito 400—500 do.	—	20	—	—	12	6

und sofort steigend für jede 100 Pfund immer 2½ Sgr. mehr für beide Rubriken.

Digitized by Google

Ist der Wagebalken mit zwei Skalen versehen, so gelten die vorstehenden Gebührensätze nach Maßgabe der größten Tragfähigkeit, für welche die zweite Skala eingerichtet ist.

Benennung der Gegenstände.	Neu. Thlr.	Sgr.	Pf	Früher geeicht. Thlr.	Sgr.	Pf.
C. Brückenwaagen.						
Wenn die größte Tragfähigkeit 1 Centner ist	—	7	6	—	3	6
dito 5 do.	—	10	—	—	5	—
dito 10 do.	—	15	—	—	7	6
dito 15 do.	—	20	—	—	10	—
dito 20 do.	—	25	—	—	12	6
dito 30 do.	1	—	—	—	15	—
dito 40 do.	1	5	—	—	17	6
dito 50 do.	1	10	—	—	20	—

und so fort steigend für jede 10 Centner bezüglich um 5 und 2½ Sgr. mehr, je nachdem die Waage noch neu, oder schon früher geeicht worden ist.

D. Verjüngte Gewichte.						
Gußeiserne Gewichte zu 22 Pfd. Preußisch	—	2	6	—	1	3
dito 11 do.	—	2	—	—	1	3
Messinggewichte zu $0,^5$ bis $0,^1$ Pfd	—	—	6	—	—	4
Ausgleichungsgewichte unter 2 Loth schwer	—	—	4	—	—	3

Berlin, den 20. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
In Vertretung:
von Pommer-Esche.

N. 433. Einführung des Betriebs-Reglements für d. Staats-Eisenbahnen auf d. Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

Das vom Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 18. Juli d. J. erlassene Betriebs-Reglement für die Staats-Eisenbahnen und die unter der Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen wird mit dem 15. September auf der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn eingeführt werden, mit welchem Tage die erwähnte Verordnung in Kraft tritt, dagegen die seither geltende Betriebs-Ordnung nebst den dazu ergangenen, abändernden und ergänzenden Bestimmungen ihre Gültigkeit verliert.

Unter Bezugnahme auf den § 63 des allegirten Betriebs-Reglements wird dies hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Abdrücke des Reglements sind auf sämmtlichen Stationen der Bahn zum Preise von drei Sgr. zu haben.

Aachen, den 30. August 1853.

Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

Digitized by Google

N. 434. Oeffentliches Aufgebot.

Der Post-Expediteur Wilhelm Heuser von Imgenbroich hat sich nach einer Bescheinigung des Bürgermeister-Amtes zu Köln an der dortigen fünfprozentigen städtischen Anleihe, welche zufolge des Allerhöchsten Privilegii vom 1. Mai 1849 kreirt worden ist, durch den Ankauf zweier Obligationen von je fünfzig Thalern vom 15. November 1849 betheiligt. Diese, in der Serie I Lit. D unter den Nummern 2529 und 2530 eingetragenen Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons hat der ꝛc. Heuser im April 1850 verloren.

Auf dessen Antrag werden demnach alle diejenigen, welche an die gedachten Obligationen als Eigenthümer Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert ihre vermeintlichen Ansprüche binnen drei Monaten und spätestens in dem auf dem ersten Oktober laufenden Jahres, Nachmittags vier Uhr, im Sekretariate des hiesigen Königlichen Landgerichtes vor dem deputirten Landgerichts-Assessor Freiherrn von Neukirchen, genannt von Nyvenheim, angesetzten Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die gedachten Obligationen mit den dazu gehörigen Zinscoupons für erloschen erklärt, auch dem ꝛc. Heuser neue Obligationen ausgefertigt werden sollen.

Denjenigen, welche sich nicht persönlich einfinden können, oder wollen, werden die hiesigen Advokat-Anwälte Justizrath Koenen, Justizrath Küchen und Quadflieg in Vorschlag gebracht, um einen derselben mit Vollmacht und Information zu versehen.

Aachen, den 5. April 1853.

Königlich Preußisches Landgericht,
v. Druffel.
Schlitte,
Ober-Sekretair.

N. 435. Vorladung militairpflichtiger junger Leute.

Die Ersatzpflichtigen: 1. Johann Joseph Schröder, geboren den 14. Dezember 1831 zu Béverce; 2. Jacob Kringe, geboren den 2. März 1831 zu St. Vith; 3. Friedrich Litz, geboren den 25. September 1831 zu Reuland; 4. Johann Tipus, geboren den 25. Januar 1831 zu Born; 5. Kaspar Gangolph, geboren den 8. April 1831 zu Aldringen; 6. Jacob Joseph Heinen, geboren den 20. August 1831 zu Duren; 7. Johann Kremer, geboren den 3. Dezember 1831 zu Manderfeld; 8. Nicolas Cremer, geboren den 3. August 1831 zu Bütgenbach; 9. August Jacob Kemkes, geboren den 13. Februar 1831 zu St. Vith; 10. Cornelius Seiffer, geboren den 14. October 1831 zu Merlscheid; 11. Hubert Lauterbach, geboren den 22. November 1831 zu Büllingen; 12. Heinrich Gerhard Wiesemes, geboren den 21. August 1831 zu Recht; 13. Johann Joseph Hennoumont, geboren den 7. Juli 1831 zu Pont (R.); 14. Johann Joseph Bielen, geboren den 22. August 1831 zu Malmedy; 15. Heinrich Joseph Poitiers, geboren den 7. November 1831 zu Jalhay; 16. Joseph Heinen, geboren den 1. Mai 1831 zu Wirtzfeld; 17. Mathias Nelles, geboren den 14 Juli 1831 zu Wintersfelt; 18. Johann Nicolas Ankart, geboren den 26. Juni 1831 zu Faymonville; 19. Mathias Roß, geboren den 17. Dezember 1831 zu Holzheim; 20. Heinrich Barthel, geboren den 27. September 1831 zu Braunlauf,

welche bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung gefehlt haben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato vor dem Unterzeichneten zu stellen und sich über ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigenfalls ihre Verfolgung als Refractair eintreten wird.

Malmedy, den 27. August 1853.

Der com. Landrath, Major a. D.,
Frühbuß.

Digitized by Google

N. 436. Vorladung militairdienstpflichtiger junger Leute betr.

Die bei der diesjährigen Ersatzaushebung nicht erschienenen Militairdienstpflichtigen: 1. Gerhard Hubert Meurer, geboren zu Koffern, hiesigen Kreises, am 18. Dezember 1828, 2. Hermann Joseph Wildt, geboren zu Erkelenz am 8. Juli 1830, und 3. Johann Heinreich Klein, geboren zu Hottorf, Kreises Jülich, am 27. September 1831, werden aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten bei mir zu melden, widrigenfalls sie als Refraktaire werden verfolgt werden.

Erkelenz, den 17. August 1853.

Der Königliche Landrath,
Claessen.

Personal-Chronik.

N. 437. Der Regierungs-Kanzlist Müller ist auf sein Gesuch vom 1. August d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

N. 438. 1. Der Postverwalter Kauschmann in Eupen ist durch Ministerial-Verfügung vom 15. August d. J. unter Ernennung zum „Postmeister" als Vorsteher des Postamts Eupen bestätigt und

2. der Postsekretair Oebbecke in Essen vom 1. August c. ab zum hiesigen Postamte versetzt worden;

3. der Packbote Weiß beim hiesigen Postamte ist vom 1. August d. J. ab mit Pension in den Ruhestand getreten.

Etatsmäßig angestellt sind:

4. der disponible Ober-Telegraphist Räder aus Deutz, als Packmeister; der frühere Gendarm Töpfer als Packbote; der frühere Postbote Adolph als Wagenmeister; der invalide Postillon Knickenberg als Wagenmeister-Gehülfe und der invalide Unteroffizier Wolff als Hülfs-Unterbeamte, sämmtlich beim hiesigen Postamte; ferner der invalide Postillon Robertz als Briefträger in Montjoie.

Aachen, den 22. August 1853.

Für den Ober-Post-Direktor,
Im höheren Auftrage:
Der Post-Rath,
Hasse.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 40.

Aachen, Donnerstag den 8. September 1853.

Die Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nro. 45 u. 46 enthält: N. 439.

(Nro. 3825.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1853, betreffend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Wilhelmsbahn-Gesellschaft auf die Herstellung und Benutzung zweier Zweigbahnen resp. von Nendza nach Idahütte und von Rauhor nach Leobschütz, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts. Gesetz-Sammlg. Nr. 45 u. 46.

(Nro. 3826.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zu dem Statute der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. August 1853.

(Nro. 3827.) Privilegium wegen Ausgabe von 2,100,000 Thlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. August 1853.

(Nro. 3828.) Statut des Rampitz-Auritther Deichverbandes. Vom 30. Juli 1853.

Der Pfarrer Vollmar in Waldalgesheim (Synode Kreuznach) ist am 26. Juli d. J., kurz vor seinem 50jährigen Jubiläum, gestorben. Die dadurch erledigte Pfarrstelle wird nach Ablauf des Nachjahres durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. April k. J. annehmen. N. 440. Erledigte Pfarrstelle.

Koblenz, den 16. August 1853.

Königliches Konsistorium.

Durch den am 14. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Dr. phil. Beck ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Feldkirchen (Synode Wied) erledigt, welche nach Ablauf des Nachjahres von uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um diese Stelle werden wir bis zum 1. April k. J. annehmen. N. 441. Erledigte Pfarrstelle.

Koblenz, den 23. August 1853.

Königliches Konsistorium.

Digitized by Google

N. 442. Die Abhaltung der jährlichen Herbst-Kollekte für hülfsbedürftige Studirende der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Die Herbst-Kollekte für hülfsbedürftige Studirende zu Bonn.

Die evangelischen Herren Pfarrer veranlassen wir hiermit, diese Kollekte am Sonntag, den 23. Oktober d. J. in den Kirchen zu bewirken, nicht minder werden die Vorsteher der israelitischen Gemeinden baldigst an einem geeigneten Tage eine Haus-Kollekte für den bemerkten Zweck veranstalten.

Die einkommenden Gaben, deren Betrag den landräthlichen Behörden anzuzeigen ist, sind an die betreffenden Kassen abzuliefern und sehen wir demnächst den Berichten der Herren Landräthe über den Ertrag der Kollekte entgegen.

Aachen, den 2. September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 443. Durch die Bekanntmachung vom 21. April 1823 (Amtsblatt Jahrgang 1822 S. 187) ist bereits zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, daß gußeisernen Gewichten mit einem Loche im Boden die Eichung zu versagen sei und sind durch höhere Bestimmung demnächst hiervon solche Gewichte ausgenommen worden, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch geht, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes dient.

Die Eichung gußeiserner Gewichte betreffend.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern im Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehr nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleiguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit anderen Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat daher mittelst Reskripts vom 26. November v. J. bestimmt, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei u. s. w. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht — mit eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Aachen, den 7. September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 444. Mit Bezugnahme auf die Stück 2, Nro. 3479, der Gesetzsammlung von 1852 publizirte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Dezember 1851, wodurch die Erhebung von Barriere-Geld auf der Gemeinde-Chaussee von Heinsberg über Wassenberg nach Erkelenz genehmigt ist, wird hiermit bekannt gemacht, daß mit dem 15. September d. J. auf der vollendeten Strecke von Heinsberg bis Myhl die Chausseegeld-Erhebung in der Art beginnen wird, daß die erste Hebestelle vor Heinsberg und die zweite in Myhl errichtet wird, welche jede vorläufig und bis dahin, daß die Strecke von Myhl bis Erkelenz fertig ist, und die einmeilige Hebefugniß für jede der genannten Hebestellen eintritt, das Barriere-Geld für eine halbe Meile zu erheben haben.

Barriere-Geld-Erhebung auf der Straße von Heinsberg über Wassenberg nach Erkelenz.

Aachen, den 1. September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 445.
Vorladung militairpflichtiger junger Leute.

Die Militairdienstpflichtigen: 1. Herrmanns, Christoph, geboren am 6. Januar 1830 zu Baasem; 2. Wingsheim, Paul, geboren am 21. Mai 1831 zu Sottenich; 3. Pickartz, Theodor, geboren am 31. Mai 1831 zu Tondorf; 4. Zimmers, Theodor, geboren am 3. November 1831 zu Dahlem; 5. Lenz, Thomas, geboren am 12. Oktober 1831 zu Alendorf; 6. Hansen, Nikolas, geboren am 29. Oktober 1831 zu Alendorf; 7. Stöcker, Karl, geboren am 28. März 1831 zu Breitenbenden; 8. Kutte, Nikolas, geboren am 19. September 1831 zu Eicks; 9. Groß, Johann, geboren am 3. April 1831 zu Mechernich und 10. Koch, Theodor, geboren am 10. Januar 1831 zu Dahlem werden, da sie sich bei den Militair-Ersatz-Aushebungen pro a. c. nicht gestellt haben, hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, vor mir zu gestellen und über das Nichterscheinen zu verantworten, widrigenfalls sie als Refraktaire verfolgt und bestraft werden.

Schleiden, den 2. September 1853.

Der Königliche Landrath,
R. Graf Beißel.

N. 446.
Herbst-Kontroll-Versammlungen pro 1853.

Die diesjährigen Herbst-Kontroll-Versammlungen des 1. Bataillons (Aachen) 25. Landwehr-Regiments finden in nachstehender Weise statt:

I. Kompagnie (Stadtkreis Aachen)
auf dem Marienthaler-Kasernenhofe.

Am 2. Oktober. Das ganze I. Aufgebot der Provinzial-Infanterie alphabetisch geordnet in zwei Abtheilungen und zwar: 8 Uhr Morgens die Mannschaften von A bis incl. K, 10 Uhr Morgens die Mannschaften von L bis incl. Z.

Am 9. Oktober. 8 Uhr Morgens I. Aufgebot der Garde-Infanterie und der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger.

Am 16. Oktober. Die Garde und Provinzial Reserve-Mannschaften und zwar: 8 Uhr Morgens die Reserven der Provinzial-Infanterie, 10 Uhr Morgens die Reserven der Garde-Infanterie und der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger.

Am 23. Oktober. Das ganze II. Aufgebot der Provinzial-Infanterie alphabetisch geordnet in zwei Abtheilungen und zwar: 8 Uhr Morgens die Mannschaften von A bis incl. K, 10 Uhr Morgens die Mannschaften von L bis incl. Z.

Am 30. Oktober. 8 Uhr Morgens das II. Aufgebot der Garde-Infanterie und der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger. Die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote.

II. Kompagnie (Landkreis Aachen)
A. zu Bardenberg.

Die Mannschaften der Bürgermeistereien: Bardenberg, Herzogenrath, Heiden, Merkstein, Rimburg, Weiden, Würselen, Pannesheide und Richterich.

Am 2. Oktober. 8 Uhr Morgens die Garde- und Provinzial Reserven aller Waffen, 10 Uhr Morgens das I. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Infanterie.

Am 16. Oktober. 8 Uhr Morgens das I. und II. Aufgebot der Garde- und Provinzial Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger, 10 Uhr Morgens das II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Infanterie. Die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote.

Digitized by Google

B. zu Aachen (auf dem Prinzenhof.)

Die Mannschaften der Bürgermeistereien: Brand, Burtscheid, Forst, Haaren und Laurensberg.

Am 9. Oktober. 8 Uhr Morgens die Garde- und Provinzial-Reserven aller Waffen, 10 Uhr Morgens das I. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Infanterie.

Am 23. Oktober. 8 Uhr Morgens das I. und II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger, 10 Uhr Morgens das II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Infanterie. Die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote.

III. Kompagnie.

A. Kreis Eupen (auf der Haide bei Merols.)

Am 2. Oktober. ½10 Uhr Morgens das II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Mannschaften aller Waffen, 11 Uhr Morgens die Garde und Provinzial-Reserven aller Waffen.

Am 9. Oktober. ½10 Uhr Morgens das I. Aufgebot der Provinzial-Infanterie. Die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote, 10 Uhr Morgens das I. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger.

B. Landkreis Aachen (auf der Haide bei Breinig.)

Die Mannschaften der Bürgermeistereien: Bübach, Walheim, Cornelymünster, Stolberg und Greffenich.

Am 16. Oktober. ½10 Uhr Morgens das II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Mannschaften aller Waffen, 11 Uhr Morgens die Garde- und Provinzial-Reserven aller Waffen.

Am 23. Oktober. ½10 Uhr Morgens das I. Aufgebot der Provinzial-Infanterie. Die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote, 11 Uhr Morgens das I. Aufgebot der Garde-Infanterie sowie der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger.

IV. Kompagnie (Kreis Geilenkirchen)

(Auf der Kreutzrather Haide.)

Am 2. Oktober. 11 Uhr Morgens die Reserven, das I. und II. Aufgebot aller Waffen, sowie die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote aus den Bürgermeistereien Gangelt und Schümmerquartier.

(Auf der Leiffarth Lindener Haide.)

Am 9. Oktober. 11 Uhr Morgens die Reserven, das I. und II. Aufgebot aller Waffen, sowie die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote aus den Bürgermeistereien Bracheln, Randerath und Würm.

(Auf dem Mistwege zwischen Lowerich und Flowerich.)

Am 16. Oktober. 9 Uhr Morgens die Reserven, das I. und II. Aufgebot aller Waffen, sowie die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote aus der Bürgermeisterei Baesweiler.

(Am Kanal auf der Chaussee zwischen Immendorf und Puffendorf.)

Am 16. Oktober. 11 Uhr Morgens die Reserven, das I. und II. Aufgebot aller Waffen, sowie die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote aus den Bürgermeistereien Immendorf und Puffendorf.

(Am sogenannten Biesenberg zwischen Frelenberg und Geilenkirchen.)

Am 23. Oktober. 11 Uhr Morgens die Reserven, das I. und II. Aufgebot aller Waffen, sowie die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote aus den Bürgermeistereien Geilenkirchen, Uebach, Frelenberg, Tevern und Scherpenseel.

Aachen, den 31. August 1853.

Der Major und Batts.-Kommandeur,
(gez.) von Hanffstengel.

Digitized by Google

N. 447.

Berechtigungs-Urkunde für d. Verkleinerung d. Bergwerks Carl.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 15. Juli d. J., die Berechtigungs Urkunde für die Verkleinerung des Bergwerkes Carl vollzogen hat, bringen wir in dessen Auftrage die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde.

Art. 1. Die für das Braunkohlen-Bergwerk Carl unterm 7. August 1848 in einer Oberflächen-Ausdehnung von 4,700,366 Quadratlachtern, gelegen in den Bürgermeisterei:reien Düren, Merken und Birgel, im Kreise Düren, Regierungsbezirk Aachen ertheilte Konzession, wird hierdurch auf ein Grubenfeld von 1,025,701 Quadratlachtern, gelegen in den Gemeinden Birgel, Berzbuir, Lendersdorf und Röhlsdorf, Bürgermeisterei Birgel, beschränkt und dem Besitzer zugleich die Erlaubniß ertheilt, auch die in dem letztern Felde vorkommenden Kupfer- und Eisenerze zu gewinnen.

Die Gränzen des also verkleinerten Feldes sind mit Bezug auf den der Urschrift dieses beiliegenden, von dem Königlichen Ober-Bergamte zu Bonn unterm 29. April d. J. beglaubigten Situations-Plan folgendermaßen bestimmt:

gegen Nordwesten eine grade 1222 Lachter lange Linie vom Kirchthurm in Röhlsdorf, Punkt A bis zu dem im Dorfe Birgel liegenden Kreuzpunkte der Montjoie-Dürener Landstraße und des von Berzbuir kommenden Weges, Punkt B;

gegen Südwesten vom Punkte B, zugleich Gränzpunkt des Konzessionsfeldes Johanna, dessen östliche Feldesgränze gebildet durch den Weg nach und durch Berzbuir bis an die letzte der östlichen Gartenhecken, und weiter durch eine gerade Linie von diesem Punkte bis zur südlichen Ecke des Hauses Boisbusch, Punkt C;

gegen Süden eine gerade 254 Lachter lange Linie vom Punkte C bis zur südwestlichen Ecke des Hauses Schneidhausen, Punkt D;

gegen Nordosten eine gerade 634 Lachter lange Linie vom Punkte D bis zum Kirchthurm in Lendersdorf, Punkt E und weiter vom Punkte E eine gerade 1388 Lachter lange Linie bis zum Anfangspunkte.

Die hiernach in Bezug auf die Verlochsteinung des Grubenfeldes vorzunehmenden Veränderungen sollen in einer Frist von 6 Monaten auf Kosten des Konzessionairs und unter Aufsicht des Königlichen Bergamtes ausgeführt werden, und ist das darüber aufzunehmende Protokoll zu den Akten des Königlichen Bergamtes in Düren zu bringen.

Art. 2. Alle in Bezug auf den, von dem Konzessionair aufgegebenen Feldestheil von 3,674,665 Quadratlachtern, durch die Konzessions-Urkunde erworbenen Rechte und aus denselben entstandenen Verpflichtungen des Konzessionairs sind mit Anfang des laufenden Jahres erloschen und sowohl der Staat als die Eigenthümer der Oberfläche des aufgegebenen Feldes in ihre früheren Rechte wieder eingetreten.

Art. 5. Die in der Konzessions-Urkunde vom 7. August 1848 in den Art. 5—15 incl. enthaltenen Bestimmungen bleiben für das Verkleinerungsfeld in Kraft.

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 1. August 1853.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

---

616. Lizitation.

Am Donnerstage, den 3 November l. J., Nachmittags 3 Uhr, werden beim Schenkwirthe Peter Schmitz zu Brück, in der Gemeinde Kleinglasbach, die nachbeschriebenen, mit Ausnahme der letzten Parzelle in der Gemeinde Kleinglasbach gelegenen Grundstücke im lizitationswege öffentlich verkauft:

1. Ein Wohnhaus mit Hofraum, Stallung und Scheune nebst Baumgarten, mit einem Flächeninhalte von 113

Digitized by Google

Ruthen 10 Fuß, zu Brück, neben Peter Schmitz, Peter Zurmahr und der Dorfstraße, vorkommend im Kataster Flur 12 Nummer 1147. 1148 und 1149, mit dem dort hinten über den Weg gelegenen Gemüsegarten Flur 12, Nummer 1128, groß 49 Ruthen 40 Fuß, neben Peter Schmitz und Wittwe Peter Joseph Pauluſſen, nebſt den vor dem Hauſe über den Weg gelegenen Vorwachs, neben dem Wege und Peter Zurmahr, bezeichnet im Kataſter als Mittelwald in Flur 6, Nr. 37/5, groß 11 Ruthen 60 Fuß, im Ganzen abgeſchätzt zu vierhundert Thalern;

2. 28 Ruthen 24 Fuß Ackerland am Bockshof, Flur 12 Nr. 1234, neben dem Pfade und Wittwe Mathias Burg, geſchätzt zu zwanzig Thalern;

3. 83 Ruthen Ackerland daſelbſt, Flur 12 Nr. 1272, neben Erben Bertram Burg und Peter Mathias Thelen, taxirt zu vierzig Thalern;

4. 65 Ruthen 80 Fuß Geſtrüppe an der Kanins-Erde, Flur 18 Nr. 318, neben Winand Moll, geſchätzt zu vier Thalern;

5. 40 Ruthen 40 Fuß Mittelwald am Brückerweae, Flur 6 Nr. 40/6, taxirt zu zehn Thalern;

6. ein Bruch im Eſchenbrog hinter der Bend, theilbar mit Erben Peter Wilhelm Peters, geſchätzt zu einem Thaler;

7. ein Theilchen im Torfbroch theilbar mit Andreas Dreſſen, taxirt zu einem Thaler;

8. 63 Ruthen 70 Fuß Geſtrüppe im Kinderbuſch, Flur 10 Nr. 345, neben Ludwig Kolofs und Arnold Darius, geſchätzt zu drei Thaler;

9. 31 Ruthen 60 Fuß Mittelwald im Brückerbroich, am Biſſen, Flur 6 Nr. 25/2, taxirt zu zwei Thalern;

10. 87 Ruthen 20 Fuß Ackerland am Hückelhover Weg, auf'm Knupp. Flur 4 Nr. 773, neben Franz Wilhelm Specks, Bergerhofs-Acker und dem Pfade, geſchätzt zu ſechs und dreißig Thalern;

11. 76 Ruthen 80 Fuß Ackerland an Steinkaulen Pfad, Flur 9 Nr. 24, neben Gerhard Nießen und Wilhelm Reiners, abgeſchätzt zu fünf und ſiebenzig Thalern;

12. 57 Ruthen 60 Fuß Ackerland an Kaptans Acker, Flur 11 Nr. 107, neben Anton Wimmers und Mehrern, taxirt zu vierzig Thalern;

13. 159 Ruthen 20 Fuß Ackerland, am Steckerfelde, Flur 12 Nr. 1416, neben Mathias Burg und Konrad Thelen, geſchätzt zu hundert vierzig Thalern;

14. 74 Ruthen 80 Fuß Ackerland daſelbſt, Flur 12 Nr. 1424, neben Konrad Thelen und Margaretha Bauſchen, taxirt zu ſechzig Thalern;

15. 85 Ruthen Ackerland hinter der Hecke, Flur 12 Nr. 841, neben Jakob Zurmahr und Stephan Iven, geſchätzt zu neunzig Thalern;

16. 103 Ruthen 10 Fuß Ackerland an Dreſſen Straße, Flur 12 Nr. 841, neben Erben Schunk und Zurmahr, taxirt zu hundert fünf und zwanzig Thalern;

17. 126 Ruthen 10 Fuß Ackerland hinter Schellberg, Flur 12 Nr. 845/2, neben Franz Janſſen und Andreas Dreſſen, geſchätzt zu hundert zwölf Thalern;

18. 54 Ruthen 20 Fuß Ackerland am Linchen, Flur 12 Nr. 752, neben Erben Heinrich Doerenkamp und Theodor Wilms, taxirt zu fünf und vierzig Thalern;

19. 60 Ruthen 30 Fuß Ackerland an Gerderather Höhe, Flur 12 Nr. 1534, neben Wittwe Mathias Zurmahr beiderſeits, geſchätzt zu zwanzig Thalern;

20. 120 Ruthen 20 Fuß Ackerland am Bockshof, Flur 12 Nr. 1266, neben Johann Dreſſen und der Heubahn, geſchätzt zu hundert Thalern;

21. 1 Morgen 6 Ruthen 20 Fuß Ackerland an der Heubahn, Flur 12 Nr. 1103 und 1104, neben Konrad Monforts und der Heubahn, abgeſchätzt zu zweihundert zehn Thalern;

22. 86 Ruthen 80 Fuß Ackerland an der Biſſen-Straße, Flur 12 Nr. 1143, neben Franz Janſſen und Mathias Gaspers, geſchätzt zu hundert Thalern;

23. 73 Ruthen 10 Fuß Ackerland am Meßweg, Flur 12 Nr. 713, neben Geſchwiſtern Iven und Jakob Zurmahr, taxirt zu ſiebenzig Thalern;

24. 38 Ruthen 40 Fuß Schlagholz am Walbergraben, Flur 10 Nr. 432/226. geſchätzt zu ſechs Thalern;

25. eine Parzelle Mittelwald, unterhalb Kramenbrüchen zu Brück, vorhäuptig der Hundsbach, taxirt zu ſechs Thalern;

26. 67 Ruthen 40 Fuß Ackerland in der Gemeinde Gerderath, Flur 4 Nr. 617, neben Wittwe Mathias Zurmahr Wilhelm Zohren, taxirt zu 30 Thalern.

Dieſer Verkauf geſchieht zum Zwecke der Theilung zwiſchen: 1. Wilhelm Thelen, Ackerer, wohnhaft zu Brück in der Gemeinde Kleinglabbach und 2. der zu Bleicken in der Gemeinde Oberbruch wohnenden Ehe- und Ackersleute Theodor Zeizen und Gertrud Thelen, Kläger, vertreten durch Herrn Advokat-Anwalt Quadflieg, (Weber)

gegen

die zu beſagtem Brück wohnende Eliſabeth Kreutzer, Wittwe zweiter Ehe von Franz Thelen, in eigenem Namen und als Vormünderin ihrer mit dem letztern gezeugten noch minderjährigen und gewerblosen Kinder: Servatius, Johanna, Katharina und Franz Joſeph Thelen, über welche der obengenannte Wilhelm Thelen die Gegenvormundſchaft führt, Beklagte, vertreten durch die Advokaten Herren Houben und Trupel, Erſterer als Anwalt, auf Grund eines Urtheils des Königl. Landgerichtes zu Aachen vom 25 Juli l. J. vor dem unterzeichneten, in ſeinem Amtsſitze Wegberg wohnenden Königl. Notar Heinrich Bernhard Eskens, auf deſſen Amtsſtube das Heft der Bedingungen nebſt dem Expertenberichte zur Einſicht offen liegen.

Wegberg, den 31. Auguſt 1853.

Eskens, Notar.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 41.

Aachen, Montag den 12. September 1853.

N. 448.

Befreiung des Getreides, der Hülsenfrüchte u. Mühlenfabrikate v. d. Eingangszolle.

Nach Maaßgabe einer, unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung haben des Königs Majestät mich ermächtigt, die Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, vom 15. d. M. einschließlich an bis zum Ablaufe des Jahres 1853 auszusetzen. Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuer-Behörden wegen Einstellung der Zoll-Erhebung mit Anweisung versehen worden sind.

Berlin, den 8. September 1853.

Der Finanz Minister,
von Bodelschwingh.

N. 449.

Befähigung z. Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule „zum heiligen Geist" in Breslau als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Kurse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 1. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten,
gez. von Raumer.

Digitized by Google

N. 450. Fonds der Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalt betr.

Nachstehende Uebersicht der Fonds der Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im hiesigen Regierungs-Bezirk pro 1852 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Uebersicht

des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds des Regierungs-Bezirks Aachen am Schlusse des Jahres 1852.

Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Bestand Ende 1851				29563	15	—
II. Gewöhnliche Einnahmen.						
1. Zinsen	1090	26	3			
2. Kollekten-Gelder	154	26	5			
3. Beiträge und Antrittsgelder der Mitglieder	2123	3	—			
4. Beiträge von Gehalts-Erhöhungen, Rest ex 1849	—	18	—			
				3369	13	8
III. Außergewöhnliche Einnahmen.						
1. Ankauf von Staatsschuldscheinen	1500	—	—			
2. Ein außerordentlicher freiwilliger Beitrag mehrerer Lehrer.	2	29	—			
				1502	29	—
Summa der Einnahme				34435	27	8

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Reste de 1851				20	—	—
II. Gewöhnliche Ausgaben.						
An Pensionen der Lehrer-Wittwen und Waisen				805	10	—
III. Außergewöhnliche Ausgaben.						
1. Ankaufspreis von Staatsschuldscheinen nebst Zinsvergütung.	1422	14	2			
2. Erstattung von zu viel eingezahlten Beiträgen	13	—	—			
				1435	14	2
Summa der Ausgabe				2260	24	2

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Einnahme	34435	27	8
Ausgabe	2260	24	2
Bleibt Bestand	32175	3	6

Aachen, den 7. September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 42.

Aachen, Donnerstag den 15. September 1853.

N. 451.

Reglement über die Prüfung der Thierärzte 1. Klasse.

In Folge eines Ministerial-Reskripts vom 6. September d. J., bringen wir nachstehendes Reglement über die Prüfung der Thierärzte erster Klasse, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Anstellung als Kreis-Thierärzte zu erwerben beabsichtigen, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Reglement sofort in Kraft tritt und demnach auf alle diejenigen Thierärzte erster Klasse Anwendung findet, welche zu der Prüfung für Kreis-Thierärzte noch nicht zugelassen sind.

Aachen, den 13. September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Reglement

über die Prüfung der Thierärzte erster Klasse, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Anstellung als Kreis-Thierärzte zu erwerben beabsichtigen.

§ 1. Diejenigen Thierärzte erster Klasse, welche in ihrer Approbation das Prädikat „vorzüglich gut" erhalten haben, können ein Jahr, diejenigen, welche das Prädikat „sehr gut" erhalten haben, drei Jahre, alle übrigen vier Jahre nach ertheilter Approbation zu der Prüfung für Kreis-Thierärzte zugelassen werden.

§ 2. Die Gesuche um Zulassung zu der Prüfung werden unter Beifügung des Schulzeugnisses, des Abgangszeugnisses der Königlichen Thier-Arzneischule und der Approbation, an den Landrath desjenigen Kreises gerichtet, in welchem der Thierarzt wohnt.

Der Landrath übersendet das Gesuch nebst Anlagen, nach Anhörung des Ortsvorstandes über die moralische Führung, und des Kreis-Thierarztes über die thierärztlichen Leistungen des Kandidaten an die vorgesetzte Königliche Regierung mittels gutachtlichen Berichts.

Diese überreicht das Gesuch, wenn sie dasselbe für statthaft erachtet, dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung des Kandidaten zu der Prüfung.

§ 3. Die Prüfung wird vor einer durch den Minister der Medizinal-Angelegenheiten alljährlich in Berlin zu berufenen Prüfungs-Kommission abgelegt, und zerfällt in drei Abschnitte, den schriftlichen, den praktischen und den mündlichen. Zu den beiden letzteren Abschnitten muß der Kandidat sich in Berlin einfinden.

Digitized by Google

§ 4. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von zwei Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde entnommen ist.

Diese Aufgaben werden nach erfolgter Zulassung des Kandidaten von der Prüfungs-Kommission entworfen und dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Regierung dem Kandidaten zustellen läßt.

§ 5. Die Ausarbeitungen müssen, in der Regel spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben, dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten mit der eidesstattlichen Versicherung, daß der Kandidat sie allein und ohne fremde Hülfe angefertigt habe, eingereicht werden. Nach Ablauf dieser, oder der ausnahmsweise, jedoch nur einmal zu verlängernden Frist werden die Arbeiten nicht mehr angenommen.

§ 6. Die Probearbeiten werden der Prüfungs Kommission zur Begutachtung vorgelegt und von derselben mittels besonderen Berichts dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

Genügen die Ausarbeitungen den Anforderungen der Prüfungs-Kommission, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen.

Wird auch nur eine der Ausarbeitungen mittelmäßig oder schlecht befunden, so erhält der Kandidat, wenn er die Prüfung zu wiederholen wünscht, nach einer nach dem Ausfall der Arbeiten zu bemessenden Frist von 3 bis 12 Monaten neue Aufgaben.

§ 7. Wenn der Kandidat in der schriftlichen Prüfung bestanden ist, so hat er sich spätestens binnen 6 Monaten zu der praktischen und mündlichen Prüfung bei dem Direktor der Prüfungs-Kommission zu melden, widrigenfalls die schriftliche Prüfung zunächst wiederholt werden muß.

§ 8. Die praktische Prüfung wird von dem Direktor der Prüfungs-Kommission und zwei Prüfungs-Kommissarien abgelegt.

In derselben hat der Kandidat entweder an einem lebenden Thiere einen in gerichtlicher oder polizeilicher Beziehung in Betracht kommenden Krankheitsfall zu untersuchen, demnächst einen Bericht darüber sogleich mündlich vorzutragen und alsdann ein schriftliches Gutachten über diesen Fall binnen einer von dem Direktor der Kommission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht auszuarbeiten; oder die Sektion eines gefallenen Thieres zu verrichten und den Sektionsbericht nebst Gutachten unter Beobachtung der für gerichtliche Sektionen vorgeschriebenen Formen binnen einer von dem Direktor der Kommission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht auszuarbeiten.

§ 9. Die mündliche Prüfung wird unmittelbar nach bestandener praktischer Prüfung vor dem Direktor und denselben zwei Prüfungs-Kommissarien, welche bei der praktischen Prüfung beschäftigt gewesen sind, abgehalten.

Die Gegenstände dieser Prüfung werden aus dem ganzen Gebiete der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde entnommen.

Es dürfen in derselben gleichzeitig nicht mehr als vier Kandidaten geprüft werden.

§ 10. Ueber die praktische und mündliche Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil jedes einzelnen Examinators und die Schlußcensur der Kommission über das Gesammtergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe ist dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten einzureichen.

§ 11. Die bisher für die einzelnen Prüfungs Abschnitte und für die Gesammtprüfung üblichen Censuren: „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig", und „schlecht" werden beibehalten. Auf Grund einer der drei ersten Censuren wird das Fähigkeitszeugniß zum Kreisthierarzte ertheilt.

Digitized by Google

Die beiden letzten Censuren begründen die Abweisung des Kandidaten, dieselbe erfolgt nach Maaßgabe des Inhalts der Prüfungsverhandlungen für einen Zeitraum von drei bis zwölf Monaten.

§ 12. Die Wiederholung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungs-Abschnitte ist in der Regel nur einmal zulässig, so daß ein zum zweiten Male durchgefallener Kandidat für immer abgewiesen wird.

§ 13. Die von den Kandidaten zu entrichtenden Prüfungsgebühren betragen 8 Thlr., wovon für die schriftliche Prüfung..... 3 Thlr.
für die praktische und mündliche Prüfung zusammen..... 3 „
und für allgemeine Ausgaben..... 2 „
verwendet werden.

Drei Thaler werden bei Uebersendung der Aufgaben von dem Kandidaten eingezogen, die übrigen fünf Thaler bei der Meldung zur praktischen und mündlichen Prüfung zur Generalkasse des Ministeriums eingezahlt.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

N. 452. Bestätigung eines Agenten.

Der Herr Dahmen-Adenaw hierselbst ist als General-Agent der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 8. September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 453. Kündigung der ausgeloosten Schuldverschreibungen.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 25. v. Mts. sind bei der heutigen öffentlichen Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen über

680,000 Thlr. von der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848,
105,000 „ „ „ Staatsanleihe vom Jahre 1850,
90,000 „ „ „ „ „ „ 1852

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Kapital-Betrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März k. J. hört die Verzinsung dieser Obligationen auf und müssen daher

mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848,

die dazu gehörigen 5 Zins-Koupons der zweiten Serie Nr. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1854 bis zum 1. Oktober 1856;

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850,

die Zins-Koupons der ersten Serie Nr. 8 über die Zinsen vom 1. April bis zum 1. Oktober 1854;

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852,

die 4 Zins-Koupons der ersten Serie Nr. 5 bis 8 für die Zeit vom 1. April 1854 bis dahin 1856,

Digitized by Google

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Koupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so werden dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den verlooften Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Konvertirungs-Stempel versehen sind, so können dieselben nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 20. Januar v. J. jederzeit, unter Beifügung der Zins-Koupons Serie I. Nr. 8, bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber bereits früher verlooster Schuldverschreibungen erinnert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, dieselben nach Maßgabe der betreffenden Bekanntmachungen zur Auszahlung zu präsentiren.

Berlin, den 5. September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
(gez.) Natan. Rolcke. Nobiling.

N. 454. Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 12. Juli d. J., ist der Johann Baptist Steffen, früher Unteroffizier im 36. Infanterie-Regimente zu Saarlouis, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 9. September 1853.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

N. 455. Oeffentliches Aufgebot.

Der Post-Expediteur Wilhelm Heuser von Imgenbroich hat sich nach einer Bescheinigung des Bürgermeister-Amtes zu Köln an der dortigen fünfprozentigen städtischen Anleihe, welche zufolge des Allerhöchsten Privilegii vom 1. Mai 1849 kreirt worden ist, durch den Ankauf zweier Obligationen von je fünfzig Thalern vom 15. November 1849 betheiligt. Diese, in der Serie I Lit. D unter den Nummern 2529 und 2530 eingetragenen Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins Coupons hat der rc. Heuser im April 1850 verloren.

Auf dessen Antrag werden demnach alle diejenigen, welche an die gedachten Obligationen als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche binnen drei Monaten und spätestens in dem auf dem ersten Oktober laufenden Jahres, Nachmittags vier Uhr, im Sekretariate des hiesigen Königlichen Landgerichtes vor dem deputirten Landgerichts-Assessor Freiherren von Neukirchen, genannt von Nyvenheim, angesetzten Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die gedachten Obligationen mit den dazu gehörigen Zinscoupons für erloschen erklärt, auch dem rc. Heuser neue Obligationen ausgefertigt werden sollen.

Denjenigen, welche sich nicht persönlich einfinden können, oder wollen, werden die hiesigen Advokat-Anwälte Justizrath Koenen, Justizrath Küchen und Quadflieg in Vorschlag gebracht, um einen derselben mit Vollmacht und Information zu versehen.

Aachen, den 5. April 1853.

Königlich Preußisches Landgericht,
v. Druffel.
Schlitte,
Ober-Sekretair.

Digitized by Google

Die diesjährigen Herbst-Kontroll-Versammlungen des 1. Bataillons (Aachen) 25. Landwehr-Regiments finden in nachstehender Weise statt:

N. 456.
Herbst-Kontroll-Versammlungen pro 1863.

I. Kompagnie (Stadtkreis Aachen)
auf dem Marienthaler-Kasernenhofe.

Am 2. Oktober. Das ganze I. Aufgebot der Provinzial-Infanterie alphabetisch geordnet in zwei Abtheilungen und zwar: 8 Uhr Morgens die Mannschaften von A bis incl. K.

10 Uhr Morgens die Mannschaften von L bis incl. Z.

Am 9. Oktober. 8 Uhr Morgens I. Aufgebot der Garde-Infanterie und der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger.

Am 16. Oktober. Die Garde- und Provinzial Reserve-Mannschaften und zwar: 8 Uhr Morgens die Reserven der Provinzial-Infanterie.

10 Uhr Morgens die Reserven der Garde-Infanterie und der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger.

Am 23. Oktober. Das ganze II. Aufgebot der Provinzial-Infanterie alphabetisch geordnet in zwei Abtheilungen und zwar: 8 Uhr Morgens die Mannschaften von A bis incl. K.

10 Uhr Morgens die Mannschaften von L bis incl. Z.

Am 30. Oktober. 8 Uhr Morgens das II. Aufgebot der Garde-Infanterie und der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger. Die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote.

II. Kompagnie (Landkreis Aachen)
A. zu Bardenberg.

Die Mannschaften der Bürgermeistereien: Bardenberg, Herzogenrath, Heiden, Merkstein, Rimburg, Welden, Würselen, Pannesheide und Richterich.

Am 2. Oktober. 8 Uhr Morgens die Garde- und Provinzial Reserven aller Waffen.

10 Uhr Morgens das I. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Infanterie.

Am 16. Oktober. 8 Uhr Morgens das I. und II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger.

10 Uhr Morgens das II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Infanterie. Die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote.

B. zu Aachen (auf dem Prinzenhof.)

Die Mannschaften der Bürgermeistereien: Brand, Burtscheid, Forst, Haaren und Laurensberg.

Am 9. Oktober. 8 Uhr Morgens die Garde- und Provinzial-Reserven aller Waffen.

10 Uhr Morgens das I. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Infanterie.

Am 23. Oktober. 8 Uhr Morgens das I. und II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger.

10 Uhr Morgens das II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Infanterie. Die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote.

III. Kompagnie.
A. Kreis Eupen (auf der Haide bei Merols.)

Am 2. Oktober. ½10 Uhr Morgens das II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Mannschaften aller Waffen.

11 Uhr Morgens die Garde- und Provinzial-Reserven aller Waffen.

Digitized by Google

Am 9. Oktober. 1/2 10 Uhr Morgens das I. Aufgebot der Provinzial-Infanterie. Die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote.

11 Uhr Morgens das I. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger.

B. Landkreis Aachen (auf der Haide bei Breinig.)

Die Mannschaften der Bürgermeistereien: Büsbach, Walheim, Cornelymünster, Stolberg und Gressenich.

Am 16. Oktober. 1/2 10 Uhr Morgens II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Mannschaften aller Waffen.

11 Uhr Morgens die Garde- und Provinzial-Reserven aller Waffen.

Am 23. Oktober. 1/2 10 Uhr Morgens I. Aufgebot der Provinzial-Infanterie. Die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote.

11 Uhr Morgens I. Aufgebot der Garde-Infanterie sowie der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger.

IV. Kompagnie (Kreis Geilenkirchen)

(Auf der Kreutzrather Haide.)

Am 2. Oktober. 11 Uhr Morgens die Reserven, das I. und II. Aufgebot aller Waffen, sowie die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote aus den Bürgermeistereien Gangelt und Schümmerquartier.

(Auf der Leiffarth-Lindener Haide.)

Am 9. Oktober. 11 Uhr Morgens die Reserven, das I. und II. Aufgebot aller Waffen, sowie die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote aus den Bürgermeistereien Brachelen, Randerath und Würm.

(Auf dem Mistwege zwischen Lowerich und Flowerich.)

Am 16. Oktober. 9 Uhr Morgens die Reserven, das I. und II. Aufgebot aller Waffen, sowie die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote aus der Bürgermeisterei Baesweiler.

(Am Kanal auf der Chaussee zwischen Immendorf und Puffendorf.)

Am 16. Oktober. 11 Uhr Morgens die Reserven, das I. und II. Aufgebot aller Waffen, sowie die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote aus den Bürgermeistereien Immendorf und Puffendorf.

(Am sogenannten Biesenberg zwischen Frelenberg und Geilenkirchen.)

Am 23. Oktober, 11 Uhr Morgens die Reserven, das I. und II. Aufgebot aller Waffen, sowie die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote aus den Bürgermeistereien Geilenkirchen, Uebach, Frelenberg, Tevern und Scherpenseel.

Aachen, den 31. August 1853.

Der Major und Batls.-Kommandeur,
(gez.) von Hanffstengel.

N. 457. Kriegsgerichtliches Erkenntniß. Durch kriegsgerichtliches, mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 26. Juli d. J. aus Gnade mildernd bestätigtes Erkenntniß d. d. Minden den 11. Juli d. J. ist der aus Bissen, Kreis und Regierungs Bezirk Aachen, gebürtige hiesige Arbeitssoldat Johann Peter Schöner, genannt Clermont, wegen dritter Desertion und Verbringen von Dienstgegenständen mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust der Nationalkokarde und aller Ehrenrechte und mit 5jähriger Zuchthausstrafe bestraft.

Minden, am 10. September 1853.

Königl. Kommandantur-Gericht.

Digitized by Google

N. 458.

Anbringung geeigneter Brems-Vorrichtungen an d. Förder-Dampfmaschinen.

Nachdem die nachfolgende Verordnung wegen Anbringung geeigneter Brems-Vorrichtungen an den Förder-Dampfmaschinen in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken unter dem 25. August d. J., von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigt worden ist, wird dieselbe hierdurch den Betheiligten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bonn, den 7. September 1853.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Polizei-Verordnung

wegen Anbringung geeigneter Brems-Vorrichtungen an den Förder-Dampfmaschinen.

Da das Befahren der Förderschachte mit dem Seil bei Reparaturen in denselben oder aus anderer Veranlassung nicht immer vermieden werden kann, ein kürzlich stattgehabter Unglücksfall aber wiederum gezeigt hat, daß ungeachtet der gänzlichen Absperrung des Dampfventils der Fördermaschine, blos das Mehrgewicht, welches an einem oder dem andern Fördertrumm wirkt, eine theilweise Umdrehung des Seilkorbs zur Folge haben kann, und so den im Schacht hängenden Arbeiter, welcher an einem bestimmten Punkte beschäftigt ist, gefährden muß, außerdem auch das Einhängen schwerer Gegenstände mittelst Gegendampf zu Unglücksfällen Veranlassung geben kann; so verordnet das unterzeichnete Königliche Ober-Bergamt für die Bezirke der Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken, was folgt:

Art. 1. Sämmtliche Förderungs-Vorrichtungen auf den Gruben im Bezirke der Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken, welche mittelst Dampfkraft in Bewegung gesetzt werden und zwar sowohl die bereits vorhandenen, als die noch zu errichtenden, müssen mit einer Hemm- oder Brems-Vorrichtung versehen werden, welche sowohl während des Ganges der Maschine, als auch beim Stillstand derselben in Wirksamkeit gesetzt werden kann.

Art. 2. Diese Hemm- oder Brems-Vorrichtung kann bei den bereits vorhandenen Förder-Dampfmaschinen sowohl auf der Seilkorbachse als am Seilkorb oder am Schwungrade angebracht werden, ist bei neu zu errichtenden Förder-Dampfmaschinen aber auf der Seilkorbachse anzubringen und muß jedenfalls so eingerichtet sein, daß sie den Eingangs erwähnten Zweck erfüllt.

Art. 3. Sie muß so hergestellt werden, daß sie vom Maschinenwärter, ohne daß er nöthig hat, sich von der Steuerung zu entfernen, in und außer Thätigkeit gesetzt werden kann.

Art. 4. Ohne die Einrichtung der Vorrichtung speziell vorzuschreiben, hat über deren genügende Brauchbarkeit lediglich das betreffende Königl. Bergamt zu entscheiden.

Art. 5. Die neu zu errichtenden Fördermaschinen dürfen nicht eher in Betrieb gesetzt werden, bis sie mit einer als zweckmäßig anerkannten Vorrichtung der in Rede stehenden Art versehen sind. Für die bereits bestehenden Maschinen wird für die Herstellung der Brems-Vorrichtung eine Frist von sechs Monaten von der erfolgten Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung angerechnet, gestattet.

Art. 6. Alle gegen diese Verordnung stattfindenden Kontraventionen sollen in Gemäßheit des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 und des Bergwerks-Polizei Dekrets vom 3. Januar 1813 durch die betreffenden Beamten konstatirt und die darüber aufgenommenen Protokolle den betreffenden Königlichen Ober-Prokuratoren zur Verfolgung der Kontravenienten eingesandt werden.

Art. 7. Diese Verordnung soll in den betreffenden Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden und sind die Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken mit der Ausführung derselben beauftragt.

Bonn, den 29. Juli 1853.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

N. 459. Dem Zimmerer Hermann Louven zu Niederkrüchten, Kreis Erkelenz, ist nach bestandener praktischer Prüfung die Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes als Zimmermeister ertheilt worden.

N. 460. Der Militair-Anwärter und Büreau-Assistent bei der Westphälischen Eisenbahn, Warstein, ist als Militair-Supernumerarius bei der Königl. Regierung angenommen worden.

N. 461. Der approbirte Thierarzt erster Klasse Ignatz Bendermacher, hat sich zu Kelz, im Kreise Düren, niedergelassen.

Berichtigung.

Seite 294 Zeile 13 von oben ist zu lesen 11 Uhr statt 10 Uhr Morgens.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

in der **Fünften** Verlo
Haupt-Verwaltung d

e II.

462.

des Herrn
o die Be-
Kenntniß.

m.
inister der
n Ermäch-
gemachten
rbehaltlich
bestätigen,
usätzen zu

ses, oder,
r darüber
n Pfarrer
zeugnisses
nahme an

2. Keinem Eingepfarrten ist es gestattet, ohne daß er den Parochialbezirk verläßt, willkührlich eine andere Parochie zu wählen.

3. Jedes an einen Ort mit Parochien verschiedenen evangelischen Bekenntnisses zuziehende Gemeindeglied ist verpflichtet, innerhalb eines Vierteljahres nach seinem Anzuge zu erklären, welcher Parochie es angehören will, es sei denn, daß seine Angehörigkeit zu einer bestimmten Parochie schon vorher durch eine darin empfangene Handlung festgestellt ist.

Digitized by Google

N.
ſtandener
ertheilt

N.
Warſtein

N.
im Kreiſ

Seite

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 43.

Aachen, Montag den 19. September 1853.

Bestätigung N. 462.

von

Zusätzen zu der Kirchenordnung vom 5. März 1835.

Im Auftrage des evangelischen Ober-Kirchenrathes bringen wir das nachstehende Reskript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. August, betreffend die Bestätigung von Zusätzen zu der evangelischen Kirchenordnung vom 5. März 1835, zur öffentlichen Kenntniß.

Koblenz, den 5. September 1853.

Königliches Konsistorium.

Auf Grund der mittelst Allerhöchster Ordre vom 31. Juni d. J. dem unterzeichneten Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath ertheilten Ermächtigung, die von den Provinzial-Synoden in Westphalen und in der Rheinprovinz im Jahre 1850 gemachten Verbesserungsvorschläge zu der Rheinisch-Westphälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 vorbehaltlich des Bestandes des landesherrlichen Kirchenregiments und der übrigen landesherrlichen Rechte zu bestätigen, ertheile ich hierdurch, unter Zustimmung des evangelischen Ober-Kirchenraths, nachstehenden Zusätzen zu der Kirchenordnung vom 5. März 1835 die erforderliche Bestätigung.

1. Zu § 2.

1. Der in eine Gemeinde neu Einziehende hat sich durch Einreichung eines Kirchenzeugnisses, oder, wo dieses nicht füglich beigebracht werden kann, durch eine glaubhafte Erklärung vor dem Pfarrer darüber auszuweisen, daß er zur evangelischen Kirche gehört. Diese Zeugnisse und Erklärungen sind vom Pfarrer dem Presbyterium mitzutheilen. Erst nachdem der neu Eingezogene durch Einreichung des Kirchenzeugnisses oder abgegebene Erklärung sich dem Präses-Presbyterii bekannt gemacht hat, wird er zur Theilnahme an Wahlen und kirchlichen Aemtern berechtigt.

2. Keinem Eingepfarrten ist es gestattet, ohne daß er den Parochialbezirk verläßt, willkührlich eine andere Parochie zu wählen.

3. Jedes an einen Ort mit Parochien verschiedenen evangelischen Bekenntnisses zuziehende Gemeindeglied ist verpflichtet, innerhalb eines Vierteljahres nach seinem Anzuge zu erklären, welcher Parochie es angehören will, es sei denn, daß seine Angehörigkeit zu einer bestimmten Parochie schon vorher durch eine darin empfangene Handlung festgestellt ist.

Digitized by Google

2. Zu § 3.

Die in diesem Paragraphen bezeichneten Pflichten liegen auch denjenigen Eingepfarrten ob, welche noch nicht die aktiven Rechte eines Gemeindegliedes nachgesucht und erworben haben.

3. Zu § 6.

1. Wo sich ein bestimmtes Herkommen über das Alternat des Präsidiums im Presbyterium nicht gebildet hat, wechselt dasselbe unter mehreren mit gleichen Rechten angestellten Pfarrern einer Gemeinde jährlich.

2. In dringenden Verhinderungsfällen des Präses kann da, wo kein anderer Pfarrer vorhanden ist, der Vorsitz einem Aeltesten übertragen werden.

3. Ordinirte Hülfsgeistliche haben das Recht, den Sitzungen des Presbyteriums mit berathender Stimme beizuwohnen.

4. Zu § 8.

1. Die Wahl der Kirchenältesten und Diakonen erfolgt in Zukunft der Regel nach jedesmal auf die Dauer von vier Jahren, und scheidet alsdann nur alle zwei Jahre die Hälfte derselben aus. Jedoch kann, wo es nach den Verhältnissen zweckmäßig erscheint, mit Zustimmung der Kreis-Synode die bisherige zweijährige Amtsdauer beibehalten werden, in welchem Falle alle Jahre die Hälfte ausscheidet.

2. Scheidet ein Glied des Presbyteriums vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so wird an dessen Stelle durch das Presbyterium ein Substitut gewählt, welcher so lange das Amt bekleidet, als der Ausgeschiedene dasselbe bekleidet haben würde.

5. Zu § 9.

1. Bei einer unmittelbaren Wiederwahl in das Presbyterium kann der Wiedergewählte auch ohne das Vorhandensein der in § 9 aufgeführten Entschuldigungsgründe die Stelle ablehnen.

2. Ueber die Gültigkeit der Entschuldigungsgründe entscheidet zunächst das Presbyterium und auf dem Wege des Rekurses, welcher jedoch innerhalb 14 Tagen präklusivischer Frist, vom Tage der Mittheilung der Entscheidung des Presbyteriums an gerechnet, eingelegt werden muß, das Moderamen der Kreis-Synode in letzter Instanz.

6. Zu § 10.

1. Es dürfen nur solche in § 21 bezeichnete selbstständige Gemeindeglieder zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt werden, deren Wandel unsträflich ist, die ein gutes Gerücht in der Gemeinde haben, überhaupt ihre Liebe zur evangelischen Kirche, namentlich durch Erziehung ihrer Söhne im evangelischen Bekenntnisse bethätigen, und durch Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienst und heiligen Abendmahle ihre kirchliche Gesinnung beweisen. Ausnahmen in Bezug auf evangelische Kindererziehung können, unter ganz besonderen Verhältnissen, durch das Konsistorium gestattet werden.

2. Die Schlußbestimmung des § 10 bezieht sich auch für die Rheinprovinz nur auf Verwandte der wechselnden Glieder des Presbyteriums, nicht des Pfarrers. Für die Provinz Westphalen behält es bei den desfallsigen übereinstimmenden Beschlüssen der dritten Westphälischen Provinzial-Synode 57 und 58 sein Bewenden.

7. Zu § 11.

Gegen die Wahl eines Aeltesten oder Diakons können nur bis zur vollzogenen zweiten Verkündigung Einsprüche eingelegt werden. Ueber diese Einsprüche entscheidet zunächst das Moderamen der Kreis-Synode, auf erforderten gutachtlichen Bericht des Presbyteriums und auf Rekurs, welcher jedoch innerhalb 14 Tagen präklusivischer Frist, von der Bekanntmachung des Beschlusses des Moderamens an gerechnet, eingelegt werden muß, das Konsistorium.

Digitized by Google

8. Zu § 12.

1. Die Einladung des Präses muß den Mitgliedern des Presbyteriums spätestens am Tage vor Abhaltung der Versammlung zukommen.

2. Statt der schriftlichen Form kann auch die sonst herkömmliche Form der Einladung benutzt werden.

3. Ist die Einladung schriftlich und unter Angabe der Berathungsgegenstände erfolgt, so ist schon die Hälfte der Mitglieder des Presbyteriums beschlußfähig.

4. Der Präses eröffnet und schließt die Verhandlungen mit Gebet.

9. Zu § 14.

Zu den Obliegenheiten des Presbyterii gehört ferner:

h. Die Aufsicht über die ganze Gemeinde und die Aufrechthaltung guter Ordnung bei dem öffentlichen Gottesdienste.

i. Die Pflicht, zur Zeit einer Vakanz der Pfarrstelle, nach Anweisung des Superintendenten, dafür zu sorgen, daß der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde.

k. Die Leitung der kirchlichen Einrichtungen für Armen- und Krankenpflege.

l. Es bildet innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen den Schulvorstand der Pfarrschulen, führt die Aufsicht über sämmtliche Schulen in der Gemeinde in Beziehung auf christliche Unterweisung und Erziehung der Jugend und wahrt im Bereiche der Parochie die der Kirche über die Schulen zustehenden Rechte.

10. Zu § 17.

Auf den Antrag des Presbyteriums kann es der Superintendent gestatten, daß die Rendantur der Armenkasse gegen Remuneration einem besondern Rendanten, der dadurch nicht Mitglied des Presbyteriums wird, übergeben werde. Auch kann ein anderes Mitglied des Presbyteriums diese Rendantur übernehmen.

11. Zu § 18.

1. Die auf die Gemeinde nöthig werdenden Umlagen werden nach Verhältniß der von den Mitgliedern derselben zu zahlenden direkten Staats- oder Kommunal-Steuern umgelegt.

2. Es steht dem Presbyterium frei, auch in inneren Angelegenheiten, wo es ihm angemessen erscheint, die Unterstützung der Gemeindevertreter in Anspruch zu nehmen.

12. Zu § 21.

1. Das Presbyterium ist befugt, einem Gemeindegliede wegen gegebenen öffentlichen Aergernisses durch einen förmlichen Beschluß das Wahlrecht zu entziehen.

2. Sofern die Gemeindevertretung einzelne Klassen der Gemeinde von der Beitragspflicht durch Beschluß frei läßt, erlischt das Wahlrecht derselben nicht.

3. Der Sohn einer Wittwe, welcher deren Geschäft führt und das 24. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das aktive und passive Wahlrecht.

13. Zu § 23.

1. Statt der Abstimmung durch verschlossene Stimmzettel kann das Presbyterium durch Beschluß auch die Wahl durch öffentliche Stimmgebung zu Protokoll anordnen.

2. Wo die örtlichen Verhältnisse dies nöthig machen, kann die Wahl auch mit Berücksichtigung der einzelnen Abtheilungen der Gemeinde erfolgen.

3. Die nach den Ortsverhältnissen erforderlichen näheren Bestimmungen der Wahlform bleiben be-

Digitized by Google

sonderen Wahlordnungen vorbehalten, die nach Anhörung des Presbyteriums auf Antrag des Superintendenten durch das Konsistorium festgestellt werden.

14. Zu § 31.

Die Gemeindevertreter versammeln sich auf Einladung des Präses-Presbyterii, welche in der Regel wenigstens am Tage vorher und unter Angabe der Hauptgegenstände der Verhandlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden muß.

15. Zusatz am Schlusse des ersten Artikels § 33.

Bestehen in einer Gemeinde herkömmlich besondere, die Kirchenordnung ergänzende, näher bestimmende oder modifizirende Einrichtungen, deren Anerkennung sie wünscht, oder fühlt sie sonst das Bedürfniß neue eigenthümliche Einrichtungen zu treffen, so können solche zu einer statutarischen Bestimmung oder, insofern sie Gemeinde-Angelegenheiten im Ganzen betreffen, zu einem förmlichen Gemeinde-Statut zusammengefaßt werden. Es ist deshalb nach Vorberathung und auf Antrag des Presbyteriums ein Beschluß der Gemeinde oder ihrer Vertreter zu fassen und für denselben, nach vorgängiger Begutachtung durch die Kreis Synode, die Anerkennung der Provinzial-Synode, daß die statutarische Bestimmung zweckmäßig und wesentlichen Bestimmungen der Kirchenordnung nicht zuwider sei, sowie die schließliche Bestätigung des Konsistoriums nachzusuchen.

16. Zu § 34.

Der Umfang der Kreisgemeinden wird durch das Herkommen oder durch einen von dem Konsistorium mit Genehmigung der höheren Kirchenbehörde und nach Anhörung der betheiligten Presbyterien und Kreis-Synoden, sowie der Provinzial-Synode gefaßten Beschluß bestimmt.

17. Zu § 35.

1. Die Presbyterien können anstatt eines Aeltesten auch einen der Diakonen zur Kreis-Synode deputiren.

2. Die innerhalb der Kreisgemeinden fungirenden Anstalts Geistlichen und Militair-Prediger, sowie die ordinirten Hülfsgeistlichen, Adjunkten und Vikare, sind zur Theilnahme an den Kreis-Synoden mit berathender Stimme berechtigt. Pfarrverweser, welche die Stelle des ordentlichen Pfarrers in der Gemeinde vollständig vertreten, haben auch auf der Kreis-Synode eine volle Stimme.

18. Zu § 36.

1. Für den Assessor und Scriba werden Stellvertreter gewählt.

2. Nach dem Beschlusse der Kreis-Synode können in wichtigen Angelegenheiten, nach Maaßgabe der Geschäftsordnung, zwei von der Kreis Synode auf ein Jahr gewählte Aelteste zu den Verhandlungen des Moderamens mit Stimmrecht zugezogen werden. Die Wahl derselben bedarf der Bestätigung des Konsistoriums.

19. Zu § 43.

Die Protokolle der Kreis-Synoden werden auch dem Präses der Provinzial-Synode und in der Regel sämmtlichen Kreis-Synoden der Provinz mitgetheilt und zu diesem Ende der Regel nach durch den Druck vervielfältigt.

20. Zusatz zum Schluß des zweiten Abschnittes § 43 a.

Wie für die einzelnen Gemeinden, so können auch für die Kreis-Synoden besondere der Kirchenordnung nicht widersprechende Einrichtungen getroffen werden. Solche statutarische Bestimmungen sind von der versammelten Kreis-Synode zu beschließen und bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Anerkennung der Provinzial-Synode und der Bestätigung des Konsistoriums, unter Genehmigung der obern Kirchenbehörde.

Digitized by Google

21. Zu § 45.

1. Statt eines Aeltesten können die Kreis-Synoden auch einen der Diakonen zur Provinzial-Synode deputiren.

2. Für die deputirten Pfarrer und Aeltesten oder Diakonen werden Stellvertreter gewählt.

3. Verzieht ein Abgeordneter aus dem Kreis-Synodalbereiche, so tritt eine Neuwahl ein.

4. Außerdem hat die evangelisch-theologische Fakultät das Recht sowohl zur Westphälischen als der Rheinischen Provinzial-Synode einen aus ihrer Mitte gewählten Deputirten mit vollem Stimmrecht abzusenden, unter Voraussetzung der Fortdauer ihrer statutarischen kirchlichen Stellung und einer angemessenen Einwirkung der Kirche auf die Besetzung der Fakultät.

22. Zu § 46.

1. Die Wahl des Präses und Assessors erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

2. Für den Assessor wählt die Synode einen Stellvertreter auf sechs Jahre.

23. Zu § 50.

Zur Fassung eines Beschlusses der Provinzial-Synode wird die Anwesenheit von zwei Dritteln der Glieder derselben erfordert.

24. Zusätze zum dritten Abschnitt. § 52 a.

Für den Zweck einer einheitlichen Fortbildung und weiteren Entwickelung der die Provinzen Westphalen und Rheinland verbindenden Kirchenverfassung werden die beiden Provinzial-Synoden ihre Sitzungen möglichst gleichzeitig halten und sonst in angemessener Weise miteinander in Vernehmen treten.

§ 52 b.

Die Mitglieder des Konsistoriums sind berechtigt, den Versammlungen der Provinzial-Synode, sowie auch der Kreis-Synoden mit berathender Stimme beizuwohnen.

25. Zu § 59 Nr. 3.

Ein schon im Amte stehender Pfarrer darf sich zwar zu einer Probepredigt nicht melden, wünscht aber die Gemeinde einen solchen, so kann sie ihn entweder zu einer Gastpredigt auffordern oder aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, die ihn an seinem Wohnorte hört.

26. Zu § 59 Nr. 12.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

27. Zu § 59 Nr. 16.

1. Die Frist zum Antritte des Amts wird auf neun Wochen verlängert.

2. Stand der Berufene schon in einem Amte, so tritt er in dem Augenblicke, in welchem er von dessen Verwaltung enthoben wird, in die Rechte und Einkünfte des neuen Pfarramts ein.

28. Zu § 64. § 64 a.

1. Die für Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen gegebenen gesetzlichen Bestimmungen kommen auch bei Pfarrverwesern, die mit dem Rechte der Nachfolge angestellt werden, sowie bei allen lebenslänglich angestellten ordinirten Hülfsgeistlichen in Anwendung.

2. Bei der Anstellung ordinirter oder nicht ordinirter Kandidaten für unbestimmte Zeit, welche die Gemeinde besoldet, genügt es, daß der Superintendent mit der Gemeindevertretung ein Wahlprotokoll abfaßt und zu ordentlicher Bestätigung vorlegt. Bei Anstellung von Gehülfen, die der Pfarrer selbst besoldet, findet keine Wahl durch die Gemeindevertretung Statt; die Anstellung selbst aber unterliegt der Zustimmung des Presbyteriums und des Superintendenten.

Digitized by Google

29. Zu § 65 Nr. 3.

Die Abfindung des früher eintretenden Nachfolgers mit der Wittwe und den Waisen des Vorgängers kann unbeschadet der Ansprüche der letzteren auf das gesetzliche Nachjahr, dahin erfolgen, daß dieselben es sich müssen gefallen lassen, sechs Monate und sechs Wochen im Besitze der Einkünfte zu bleiben und dann ein Jahr lang die Einkünfte einschließlich der Wohnung und Miethe während desselben, mit dem neuen Pfarrer zu theilen.

30. Zu § 70.

Die Zeit der Amtshandlungen des Pfarrers ist, mit Einwilligung desselben nach billiger Anordnung des Presbyteriums zu bestimmen.

31. Zu § 87.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur im Falle einer Nothtaufe statt.

32. Zu § 90.

Dasselbe findet statt, wenn von ihnen nicht erweislich ist, daß sie das Sakrament der Taufe nach der Vorschrift des Herrn empfangen haben.

33. Zu § 94.

Auch außerhalb der im § 94 aufgeführten beiden Ausnahmefälle, können Privattaufen bewilligt werden. Die Anwesenheit von zwei Zeugen dabei ist unerläßlich.

34. Zu § 105.

In Nothfällen kann auch die Ueberschreitung der Zahl von 50 Kindern für einen Cötus gestattet werden.

35. Zu § 107.

Wo herkömmlich ein höheres Alter zur Konfirmation erfordert wird, da soll dies aufrecht erhalten werden.

36. Zu § 114. Nro. 1.

Die kirchliche Einsegnung muß vor mindestens zwei Zeugen geschehen.

37. Zu § 126.

Dasselbe gilt von solchen Vergehungen, welche auch nur eine Suspension oder Dienstentlassung mit Ruhegehalt zur Folge haben.

38. Zu 128.

Der Superintendent hat das Recht, die von der Synode bestimmten Ordnungsstrafen, in Gemäßheit des von der Provinzial-Synode dafür aufgestellten und bestätigten Reglements festzusetzen und einzuziehen.

39. Zu 129.

Das Konsistorium übt die Disziplin über alle Gemeindebeamten, insoweit das Moderamen der Kreis-Synode über dieselben die erste Instanz bildet; in zweiter über die Beamten des Kreises aber (als Superintendenten, Moderamen der Kreis-Synode und die Kreis-Synodal-Versammlung selbst) in erster Instanz. Gegen die Gemeindebeamten kann es in erster Instanz nur auf Antrag des Moderamens der Kreis-Synode oder wenn dieses seine Disziplinarbefugniß versäumt, ex officio einschreiten. Das Konsistorium kann auf Verweis, Ordnungsstrafe bis zu 20 Thlr., Suspension mit Entziehung des halben Gehalts, Dienstentlassung mit Pension und auf Amtsentsetzung erkennen. Der Rekurs von den Straferkenntnissen des Konsistoriums, wenn solches in erster Instanz gesprochen, geht an die obere Kirchenbehörde.

40. Zu § 131.

1. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Beschaffung einer freien Dienstwohnung begreift auch die Verpflichtung zur Beschaffung der nöthigen Wirthschaftsgebäude in sich.

Digitized by Google

2. Die Beiträge der Pfarrgemeinde zur Aufbringung des Ergänzungsgehalts sind nach dem Fuße der direkten Staats- oder Kommunalsteuern umzulegen.

41. Zu § 134.

Die Reisekosten der Deputirten zur Kreis-Synode werden aus der Synodalkasse, die der Deputirten zur Provinzial-Synode aus der Provinzial-Synodalkasse; die Tagegelder dagegen im ersten Falle von den Gemeinden, im andern von den Kreis-Synoden gezahlt.

42. Zu 138.

Zu den unteren Kirchenbeamten werden, wo es herkömmlich, auch die Todtengräber gezählt.

43. Zu § 139.

Die Dienstpflicht der Küster und ihrer Gehülfen erstreckt sich auch auf die Berufung der Gemeinde-Vertretungen und auf die bei deren Versammlungen nöthigen Dienstleistungen.

44. Zu § 142.

1. Die obere Dienstdisziplin über die unteren Kirchenbeamten wird von dem Konsistorium geübt.

2. Das Konsistorium ist auch von Amtswegen berechtigt, dem Superintendenten die Einleitung einer Untersuchung gegen einen unteren Kirchenbeamten aufzugeben.

45. Zu § 144.

Nach Beschluß der Kreis-Synode kann die Visitation auch vor versammelter Gemeinde und mit einem Gottesdienste eröffnet werden.

46. Zu § 145.

Nro. 2. Zu den Gegenständen, auf welche der Superintendent sein Augenmerk zu richten hat, gehört auch die Theilnahme der Gemeinde an der äußeren und inneren Mission.

47. Zu § 148.

Ueber die Ressortverhältnisse der mit der Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments beauftragten evangelischen Kirchenbehörden und der Staatsbehörden in evangelischen Kirchensachen entscheiden die darüber ergangenen und künftig ergehenden landesherrlichen Verordnungen.

An Stelle des General-Superintendenten kann auch ein anderer Königlicher Kommissarius evangelischen Bekenntnisses als Vertreter des landesherrlichen Kirchenregiments zu der Provinzial-Synode abgeordnet werden, welcher den Verhandlungen beizuwohnen, das Wort in denselben jederzeit zu ergreifen und Anträge an die Synode zu machen befugt ist.

Berlin, den 25. August 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
v. Raumer.

Als Substitut des Pfarrers Bonnet in St. Goar wird ein Pfarrverweser cum spe succedendi von uns angestellt werden. Meldungen um diese Stelle sind bis zum 1. Oktober c. einzureichen. N. 463. Erledigte Substitutstelle.

Koblenz, den 30. August 1853.

Königliches Konsistorium.

Seine Durchlaucht der Herr Fürst zu Solms hat den Pfarrer Lünenschloß zu Bischkirchen zum Pfarrer zu Rauborn und den Pfarrer Wetz zu Greifenstein zum Pfarrer zu Bischkirchen vocirt, und es haben diese Vocationen die landesherrliche Bestätigung erhalten N. 464. Erledigte Pfarrstelle.

Digitized by Google

Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Greifenstein (Synode Braunfels) wird demnächst durch den Herrn Fürsten zu Solms wieder besetzt werden.

Koblenz, den 6. September 1853.

Königliches Konsistorium.

N. 465. Abhaltung zweier Kram-, Vieh- und Fruchtmärkte zu Reuland, Kreises Malmedy.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz werden in der Folge jährlich und zwar:

1. am Montage nach Oculi;
2. am Montage nach dem 8. September, (Mariä Geburt)

Kram-, Vieh- und Fruchtmärkte in Reuland, Kreises Malmedy, abgehalten werden.

Aachen, den 14. September 1853.

Königliche Regierung.

N. 466. Brennmaterialien-Lieferung betr.

Da der unterm 12. d. Mts. abgehaltene Verding der Brennmaterialien-Lieferung zur Heitzung der diesseitigen Geschäftslokalien und derjenigen der Königlichen Polizei-Direktion hierselbst für den Winter 1853/54 die Genehmigung nicht erhalten hat, so wird hierdurch ein neuer Termin auf Dienstag, den 27. d. Mts., Vormittags 11 Uhr, im Regierungsgebäude anberaumt.

Die Lieferungsbedingungen liegen bei dem Regierungs-Botenmeister Schütteler zur Einsicht offen.

Aachen, den 14. September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 467. Vermehrung d. Grund-Kapitals d. Aktien-Gesellschaft Phönix.

Im Auftrage des Königlichen Handelsministeriums und in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 17. Januar und 20. März d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der unterm 10. November v. J. Allerhöchst bestätigten Aktien-Gesellschaft „Phönix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Eschweiler-Aue" in Gemäßheit des Art. fünf der Statuten eine Vermehrung des Grund-Kapitals um anderthalb Millionen Thaler durch Emission einer entsprechenden Anzahl von Aktien zu 200 Thaler per Stück gestattet worden ist.

Aachen, den 16. September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 468. Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern der Kuratoriums der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zur Ergänzung der theils gestorbenen, theils reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Kuratorii und deren Stellvertreter, zum 1. Januar 1854 Neuwahlen von drei Herren Kuratoren und drei Herren Stellvertreter nach Vorschrift des § 23 Lit. d bis g des Reglements der Anstalt vom 3. September 1836 zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen zu dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 15. September 1853.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse,

Frhr. Monteton.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 44.

Aachen, Donnerstag den 22. September 1853.

N. 469. Bestätigung eines Agenten.

Nachdem die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt den Herrn Anton Koch zu Eupen zu ihrem Agenten ernannt hat, haben wir denselben heute in dieser Eigenschaft bestätigt.

Aachen, den 14. September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 470. Bestätigung eines Agenten.

Der von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannte Herr Franz Losberg zu Rathheim, Kreises Heinsberg, ist in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 14. September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 471. Meister-Bestätigung.

Nach bestandener Prüfung ist dem Dachdecker Cyristian Schroeder zu Burtscheid die Erlaubniß zum selbstständigen Betrieb seines Gewerbes ertheilt worden.

Aachen, den 16. September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 472. Oeffentliches Aufgebot.

Der Post-Expediteur Wilhelm Heuser von Imgenbroich hat sich nach einer Bescheinigung des Bürgermeister-Amtes zu Köln an der dortigen fünfprozentigen städtischen Anleihe, welche zufolge des Allerhöchsten Privilegii vom 1. Mai 1849 kreirt worden ist, durch den Ankauf zweier Obligationen von je fünfzig Thalern vom 15. November 1849 betheiligt. Diese, in der Serie I Lit. D unter den Nummern 2529 und 2530 eingetragenen Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons hat der rc. Heuser im April 1850 verloren.

Auf dessen Antrag werden demnach alle diejenigen, welche an die gedachten Obligationen als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche binnen drei Monaten und spätestens in dem auf dem ersten Oktober laufenden Jahres, Nachmittags vier Uhr, im Sekretariate des hiesigen Königlichen Landgerichtes vor dem deputirten Landgerichts-Assessor Freiherrn von Neukirchen, genannt von Nyvenheim, angesetzten Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die gedachten Obligationen mit den dazu gehörigen Zinscoupons für erloschen erklärt, auch dem rc. Heuser neue Obligationen ausgefertigt werden sollen.

Digitized by Google

Denjenigen, welche sich nicht persönlich einfinden können, oder wollen, werden die hiesigen Advokat-Anwälte Justizrath Koenen, Justizrath Küchen und Quadflieg in Vorschlag gebracht, um einen derselben mit Vollmacht und Information zu versehen.

Aachen, den 5. April 1853.

Königlich Preußisches Landgericht,
v. Druffel.
Schlitte,
Ober-Sekretair.

N. 473. Die Zurücknahme der gegen den Militairdienstpflichtigen Krauß erlassenen Edictal-Citation betr.

Die im 36. Stücke, Seite 254 Nro. 399 des Amtsblatts, gegen den Militairdienstpflichtigen Joseph Hubert Anton Krauß, Tapezierer aus Jülich, ergangene Vorladung wird hiermit zurückgenommen, da der ꝛc. Krauß sich zur Aushebung in einem andern Kreise gestellt hat.

Jülich, den 14. September 1853.

Der Königliche Landrath,
v. Hilgers.

N. 474. Haltestellen f. d. Personenpost zwischen Gemünd und Montjoie.

Bei der Personenpost zwischen Gemünd und Montjoie werden von jetzt an außer auf den schon bestehenden Haltestellen auch

in Harperscheid, ¾ Meilen von Schleiden, beim Wirthe Jansen,

und bei Wahlerscheid, 2 Meilen von Schleiden, am Eingange des Königl. Waldes, wo der Weg nach Roggerath abgeht,

Personen aufgenommen.

Aachen, den 15. September 1853.

Für den Ober-Post-Direktor,
Im höheren Auftrage:
Der Post-Rath,
Hasse.

Personal-Chronik.

N. 475.

1. Dem Postmeister Opffermann in Düren ist der nachgesuchte Abschied mit Pension vom 1. d. Mts. ab bewilligt und gleichzeitig der rothe Adler-Orden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden;
2. der bisherige Stadt-Post-Bote Siegers ist als Hauswärter beim hiesigen Post-Amte angestellt;
3. der Post-Expedient Pyro von Eschweiler zum hiesigen Post Amte versetzt, der Post-Expedient Bieten in Erkelenz zum Vorsteher der Post Expedition I. Klasse in Eschweiler ernannt und die kommissarische Verwaltung der Post-Expedition in Erkelenz dem beim hiesigen Post-Amte angestellten Post Expedienten Müller vom 16. d. Mts. ab übertragen worden;
4. der Post-Expediteur Franzen in Kirschkiesen ist vom 1. September curr. ab freiwillig ausgeschieden und die Verwaltung der dortigen Post-Expedition auf den Kommunal-Empfänger Michels daselbst übergegangen.

Aachen, den 16. September 1853.

Für den Ober-Post-Direktor,
Im höhern Auftrage:
Der Post-Rath,
Hasse.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 45.

Aachen, Donnerstag den 29. September 1853.

Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten Nro. 47, 48 und 49 enthält: N. 476. Gesetz-Samml. Nr. 47, 48 und 49.

(Nro. 3829.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die landesherrliche nachträgliche Genehmigung der vom 1. Januar 1853 ab eingetretenen Herabsetzung des Zinsfußes eines Theiles der Groß-Glogauer Stadt-Obligationen von 5 auf 4½ Prozent, sowie die Genehmigung der mit dem 1. Januar 1854 eintretenden Herabsetzung des letztgedachten Prozentsatzes auf vier Prozent.

(Nro. 3830.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Bergbau-Gesellschaft Vereinigte Westphalia" gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 19. August 1853.

(Nro. 3831.) Bekanntmachung über die unterm 6. August 1853 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrages zu dem Statute des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf d. d. Neurode den 19. Januar 1853 in Betreff der Fortsetzung des Chausseebaues von Tuntschendorf bis an die Landesgränze in der Richtung auf Braunau. Vom 24. August 1853.

(Nro. 3832.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide. Vom 29. August 1853.

(Nro. 3833.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Köln über Neuß nach Krefeld, nebst einer Zweigbahn zum Anschlusse an die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn zwischen Neuß und Oberkassel, mittelst einer Aktiengesellschaft.

(Nro. 3834.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Köln-Krefelder Eisenbahngesellschaft. Vom 22. August 1853.

(Nro. 3835.) Gesetz, betreffend die Beförderung von Auswanderern. Vom 7. Mai 1853.

(Nro. 3836.) Privilegium wegen Ausgabe von 550,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft. Vom 29. August 1853.

Digitized by Google

N. 477. Der zum Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft ernannte Herr Theodor Stolz zu Schmidt, Kreises Montjoie, ist in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Bestätigung eines Agenten.

Aachen, den 19. September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 478. Gemäß Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten soll für den Kreis Jülich ein besonderer Kreisthierarzt, mit einer Besoldung von jährlich fünf und siebenzig Thalern angestellt werden. Wir fordern demnach dazu qualifizirte Thierärzte, welche auf diese Stelle aspiriren, auf, sich binnen sechs Wochen unter Beibringung ihrer Qualifikations-Papiere bei uns zu melden.

Errichtung einer Kreis-Thierarzt-Stelle für den Kreis Jülich.

Aachen, den 19. September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 479. Nachdem des Königs Majestät durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1848 die Abtrennung der Gemeinde Baal im Kreise Erkelenz von der katholischen Pfarre zu Doveren und die Erhebung der Kapelle zu Baal zu einer selbstständigen Succursalpfarre ohne Staatsgehalt landesherrlich zu genehmigen geruht haben, ist jene Trennung und die Erektion der neuen Pfarre mit allen einer solchen zustehenden korporativen Rechten nunmehr zur Ausführung gelangt.

Erhebung der Kapelle zu Baal zu einer Succursalpfarre.

Aachen, den 21. September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 480. Der als General-Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg ernannte Herr J. Heiliger hierselbst ist in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Bestätigung eines Agenten.

Aachen, den 22. September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 481. In der Beilage bringen wir die Beschreibung der in Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) unter dem 2. November 1851 ausgefertigten neuen Kassenanweisungen, mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausreichung derselben durch Umtausch gegen die jetzt im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 mit dem 1. Oktober d. J. beginnen wird.

Die Ausreichung neuer Kassenanweisungen betr.

Es werden daher die Inhaber von Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1. Oktober d. J. ab entweder

1. hier bei der Kontrolle der Staatspapiere Oranienstraße Nro. 92 parterre, oder
2. in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei den von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Spezial-Kassen zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthebetrage in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezial-Kassen in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungs-Haupt-Kassen zum Umtausch zukommenden Kassenanweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekanntzumachenden Präklusiptermin, ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehnskassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt, und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Natan. Rolcke.

N. 482.

Anmeldung des Weingewinns und des Abganges v. d. unversteuerten Wein-Beständen.

Dem Weinbau treibenden Publikum wird hierdurch, in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 25. September 1820, des § 2 der Anweisung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 28. Februar 1826, und des § 2 des Ministerial-Publikandums vom 10. September 1835 bekannt gemacht, daß der 20tägige Zeitraum, bis zu dessen Ablaufe die Wein-Gewinn-Anmeldungen spätestens erfolgen müssen, sofern nicht schon eine frühere Anmeldung, gemäß der Bestimmung, daß solche am dritten Tage nach der Kelterung geschehen soll, erforderlich sein möchte, auch in diesem Jahre mit dem Tage des von der Orts-Behörde festgesetzten Anfanges der Weinlese beginnt. Wer bis zu dem zwanzigsten Tage mit der Kelterung nicht fertig ist, hat spätestens an diesem Tage bei der Steuer-Hebe-Stelle, unter Angabe der Gründe, eine besondere Frist-Verlängerung für die Anmeldung nachzusuchen.

Wer solches unterläßt, hat, gleich demjenigen, welcher später, wie am 3. Tage nach vollendeter Kelterung seine Anmeldung abgibt, die in der Bekanntmachung des Königlichen Finanz Ministeriums vom 22. Juli 1837 angedrohten Strafen zu gewärtigen.

Wenn Trauben an einem anderen Orte, als wo sie gewachsen sind, gekeltert werden, so richtet sich die Frist zur Anmeldung des daraus gewonnenen Weines nach dem Orte der Kelterung. Wegen des Transportes des schon gekelterten Weines nach anderen Orten, wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834 und auf die Bekanntmachung vom 24. Februar 1836 noch besonders verwiesen, und hinsichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung und Versteuerung des verbrauchten und des aus der Gemeinde gebrachten älteren Weines, sowie wegen Anmeldung der unversteuert gebliebenen Wein-Vorräthe aus früheren Lesen, auf die Bestimmungen unter Nro. 2 und 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834 und der §§ 6 und 7 der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. September 1835 aufmerksam gemacht.

Köln, den 20. September 1853.

Die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion,
Scheele.

N. 483.

Oeffentliches Aufgebot.

Der Post-Expediteur Wilhelm Heuser von Imgenbroich hat sich nach einer Bescheinigung des Bürgermeister-Amtes zu Köln an der dortigen fünfprozentigen städtischen Anleihe, welche zufolge des Allerhöchsten Privilegii vom 1. Mai 1849 kreirt worden ist, durch

den Ankauf zweier Obligationen von je fünfzig Thalern vom 15. November 1849 betheiligt. Diese, in der Serie I Lit. D unter den Nummern 2529 und 2530 eingetragenen Obligationen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons hat der ꝛc. Heuser im April 1850 verloren.

Auf dessen Antrag werden demnach alle diejenigen, welche an die gedachten Obligationen als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche binnen drei Monaten und spätestens in dem auf dem ersten Oktober laufenden Jahres, Nachmittags vier Uhr, im Sekretariate des hiesigen Königlichen Landgerichtes vor dem deputirten Landgerichts-Assessor Freiherrn von Neukirchen, genannt von Nyvenheim, angesetzten Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die gedachten Obligationen mit den dazu gehörigen Zinscoupons für erloschen erklärt, auch dem ꝛc. Heuser neue Obligationen ausgefertigt werden sollen.

Denjenigen, welche sich nicht persönlich einfinden können, oder wollen, werden die hiesigen Advokat-Anwälte Justizrath Koenen, Justizrath Küchen und Quadflieg in Vorschlag gebracht, um einen derselben mit Vollmacht und Information zu versehen.

Aachen, den 5. April 1853.

Königlich Preußisches Landgericht,
v. Druffel.
Schlitte,
Ober-Sekretair.

N. 484. In dem Depositorio des hiesigen Königlichen Landgerichts beruhen aus den letzten Jahren mehrere Gegenstände, welche in Straffachen als Ueberführungs-Gegenstände gedient haben und von den betreffenden Eigenthümern bis jetzt nicht reklamirt worden sind. Letztere werden daher hiermit aufgefordert, sich vor dem fünfzehnten November dieses Jahres, Behufs Zurücknahme dieser Sachen auf meinem Parket zu melden, widrigenfalls jene Gegenstände nach Vorschrift der bestehenden Äffervaten-Ordnung öffentlich verkauft werden sollen.

Die in dem Depositorium des K. Landgerichts beruhenden Ueberführungs-Gegenstände.

Aachen, den 24. September 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Packenius.

N. 485. Das dem Translator H. A. Bastide in Berlin unterm 6. Dezember 1852 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Apparat, um die Melasse vom Zucker zum schreiben

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

N. 486. Der bisherige Landrath des Landkreises Aachen, Haßlacher, ist Allerhöchsten Ortes, unter Uebertragung der Geschäfte des Landraths-Amts des Stadtkreises Aachen, zum Polizei-Direktor ernannt worden.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

I.

b) *Auf der Rückseite sind links und rechts zwei sitzende, geflü*
Figuren, mit Palmenzweigen in den Händen, dargestellt, welche
ten Sockeln ruhen, von denen der linksseitige mit: **„Billet du**
sion" *und der rechtsseitige mit:* **„Prussian treasury bill"**
Zwischen diesen Figuren und über einem guillochirten Schilde
die gedruckte Nummer der Kassen-Anweisung und der mit d
schriebene Name des Ausfertigungs-Beamten enthalten ist, bef
einem Unterdruck, enthaltend die Königliche Namens-Chiffer
der Kette des schwarzen Adler-Ordens mit der Königskrone um
Wertheangabe: **„Zehn Thaler Courant"** *in verzierter Initial-S*
unter derselben eine der acht Littern **A.** *bis* **H.**

4. der Kassen-Anweisungen à 50 Thlr.

a) Auf der Schauseite befindet sich links ein Adler mit aufgehob
welcher den rechten Fang auf einen Helm aufgesetzt hat, u
Eichenlaubkranze umgeben ist. Unter dem Letzteren stehen Ser.
Kassen-Anweisung. Der übrige Schrifttert der Schauseite lau

KÖNIGL. PREUSS. KASSEN-ANWEIS

nach dem Münz'usse von 1764 **50** vollgültig in allen Zahlun

FUNFZIG
THALER COURANT

Berlin den 2. November 1851

Haupt Verwaltung der Staats Schulde

Natan. Kochler. Rolche. Gamet.

Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemacht
Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemacht
an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahr
an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahr

b) Die Rückseite enthält in der Mitte, oberhalb eines guillochirten, welchem Nummer und Litter, so wie der Name des Ausfertigt mit der Feder geschrieben sind, eine sitzende, die Borussia darst mit Scepter und Schild, unter einem Baldachin mit der Königsk dieser Figur stehen zwei Knaben, welche Standarten mit bekrä halten, auf denen sich der Preußische Adler befindet. Der linke seitige Rand sind mit der Bezeichnung: „Funfzig Thaler

fertigenden Reverses, in welchem derselbe sich ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruktion unterwirft, folgende besondere Verpflichtungen in Betreff aller durch ihn selbst, oder durch seine Agenten, oder Bevollmächtigten abzuschließenden Beförderungsverträge:

a. die Verträge dürfen, wenn eine überseeische Auswanderung beabsichtigt wird, sich nicht auf die Be-

Digitized by Google

5. der Kassen-Anweisungen à 100 Thlr.

a) Die Schauseite stellt links das Königlich Preussische Wappen dar, unter welchem sich die Bezeichnung: **Ser.** und **Fol.** befindet. Der Schrifttext derselben lautet wie folgt:

KOENIGL. PREUSS. KASSEN-ANWEISUNG

nach dem Münzfusse von 1764 **100** vollgültig in allen Zahlungen

Ein Hundert

THALER COURANT

Berlin den 2. November 1851

Haupt Verwaltung der Staats Schulden

Auten. Kochler. Kolcke. Gamet.

Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft. an sich bringt und in Umlauf setzt wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Die Buchstaben in den Worten:

„Königlich Preussische Kassen-Anweisung"

sind in der Mitte mit dem Preussischen Adler, und die Zahl

100

ist mit kleinen Schildern verziert, in welchen sich der Werth in Ziffern und Buchstaben wiederholt findet.

b) Die Rückseite stellt in der Mitte auf guillochirtem Sockel, auf welchem Nummer, Litter und Name des Ausfertigungs-Beamten mit der Feder geschrieben sind, und unter einem, mit der Königskrone verzierten Baldachin zwei sitzende weibliche Figuren dar, von denen die linksseitige, mit Schwerdt und Wange, die Gerechtigkeit, die rechtsseitige, neben welcher ein Löwe ruht, die Stärke repräsentirt. Links und rechts neben diesen Figuren und unter dem Baldachin stehen auf Postamenten zwei Knaben, von denen der linksseitige eine Tafel mit der Bezeichnung: **„Gesetz"** hält. Der links- und rechtsseitige Rand der Kassen-Anweisung ist mit der Bezeichnung:

„EINHUNDERT THALER COURANT"

Geschäfte des Landraths-Amts des Stadtkreises Aachen, zum Polizei-Director

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 46.

Aachen, Samstag den 1. Oktober 1853.

Reglement, N. 487.

betreffend die Geschäftsführung der, zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen, und die von denselben zu bestellenden Kautionen. (§§ 5—7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853.)

§ 1. Diejenigen Inländer, welche für eigene Rechnung Verträge über die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern abzuschließen, oder abschließen zu lassen beabsichtigen, haben vor Ertheilung der Konzession (§ 1 des Gesetzes vom 7. Mai d. J.) diejenigen Länder zu bezeichnen, nach welchen die von ihnen zu unternehmenden Beförderungen gerichtet sein sollen, sowie bei überseeischen Transporten, diejenigen Häfen, in welchen die Einschiffung der Auswanderer erfolgen, und die Zwischenhäfen, in welchen ein Transportwechsel eintreten soll. 1. Geschäftsführung der inländischen Unternehmer.

Die Konzession ermächtigt den Unternehmer nur zu Beförderungen nach solchen Ländern — und bei überseeischen Transporten nur über solche Einschiffungs- und Zwischenhäfen — welche in derselben ausdrücklich bezeichnet, oder auf welche sie nachträglich ausgedehnt worden ist.

Es bleibt vorbehalten, die Ausfertigung von Konzessionen zur Beförderung nach gewissen Ländern oder Häfen zu untersagen. Bei überseeischen Transporten ist die Beförderung nur über solche, in der Konzession ausdrücklich zu bezeichnende, Einschiffungs und Zwischenhäfen zu gestatten, in welchen die gesicherte Handhabung ausreichender obigkeitlicher Bestimmungen die Benutzung geeigneter Transportmittel, ausreichende Proviantirung und die Wahrnehmung der sonst für die Sicherheit und Gesundheit der Passagiere während der Seereise nothwendigen Rücksichten verbürgt. Die Königlichen Regierungen werden hierüber besondere Anweisungen erhalten.

§ 2. Der Konzessionar übernimmt durch Ausstellung eines, bei Niederlegung seiner Kaution auszufertigenden Revesses, in welchem derselbe sich ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruktion unterwirft, folgende besondere Verpflichtungen in Betreff aller durch ihn selbst, oder durch seine Agenten, oder Bevollmächtigten abzuschließenden Beförderungsverträge:

a. die Verträge dürfen, wenn eine überseeische Auswanderung beabsichtigt wird, sich nicht auf die Be-

Digitized by Google

förderung bis zum Einschiffungshafen oder bis zu einem Europäischen Zwischenhafen beschränken, sondern müssen auch auf die Beförderung über See mit gerichtet sein;

b. dieselben müssen in Deutscher Sprache abgefaßt, für jeden Kontrahenten besonders ausgefertigt werden, und

c. den Tauf und Familiennamen jeder zu befördernden Person, ihr Alter, Stand und Wohnort — mit Angabe des landräthlichen Kreises des letzteren — enthalten;

d. bei überseeischen Beförderungen sind in den Verträgen zu bezeichnen:
   1. der Hafen, in welchem die Einschiffung erfolgen soll;
   2. der überseeische Bestimmungsort;
   3. die Art und Weise des Transports bis zum Einschiffungshafen, sofern dieser mitbedungen ist;
   4. der Tag, an welchem die Einschiffung im Seehafen erfolgen soll;
   5. diejenigen Personen, welche dort, und an allen Orten, an welchen ein Transportwechsel eintritt, die Verrichtungen des Unternehmers wahrzunehmen haben;

e. wenn die Auswanderer über Großbritannien befördert, und dort in einem andern, als in dem zu ihrer Wiedereinschiffung bestimmten Hafen gelandet werden sollen, so ist ihnen vertragsmäßig zuzusichern, daß sie innerhalb 12 Stunden nach beschaffter Expedition ihrer Personen und Effekten im Zollhause des Landungshafens, oder falls innerhalb 12 Stunden kein gewöhnlicher Eisenbahnzug abgeht, mit dem ersten nach beschaffter Zollhaus Expedition abgehenden gewöhnlichen Eisenbahnzuge nach dem Großbrittanischen Einschiffungshafen weiter befördert werden sollen;

f. der Unternehmer muß durch den Vertrag verpflichtet werden, denjenigen Personen, deren Beförderung er übernommen hat, an dem, zu ihrer Einschiffung oder sonstigen Weiterbeförderung bestimmten Orte, bei jeder, nicht von ihnen selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung, wenn diese auch durch Zufall veranlaßt sein sollte, von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstage an, unentgeldlich Wohnung und Beköstigung zu gewähren oder eine in Gelde festzusetzende Entschädigung dafür zu leisten; desgleichen

g. bei überseeischer Beförderung denselben auch noch zwei Tage nach Ankunft des Schiffs im Ausschiffungshafen Aufenthalt an Bord und gutes Trinkwasser, sowie Beköstigung, wenn solche während der Seereise mitbedungen war, zu gewähren;

h. soll die Einschiffung in einem Hafen erfolgen, in welchem nach den dort bestehenden Vorschriften die Beköstigung während der Seereise nicht für Rechnung des Transport-Unternehmers geliefert werden muß, — und wird hiernach der Preis der Beförderung ausschließlich der Beköstigung bedungen — so muß der Vertrag die Bedingungen enthalten, unter denen die für die Seereise erforderlichen Lebensmittel und die zu ihrer Zubereitung erforderlichen Geschirre dem Auswanderer in dem Einschiffungshafen für Rechnung und Gefahr des Unternehmers angeschafft werden können. Die Selbstbeköstigung während der Seereise, mit aus der Heimath mitzubringenden Lebensmitteln, darf dem Auswanderer nicht überlassen werden.

Die Verträge müssen ferner:

i. die Unternehmer verpflichten, die Auswanderer und ihr Gepäck um den bedungenen Preis auch dann an den Bestimmungsort zu bringen, wenn das betreffende Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung verhindert werden sollte; auch auf den Betrag der Passagegelder und außerdem auf 20 Thlr. per Kopf (Verwendungsgelder) bei einer soliden Versicherungs-Gesellschaft Versicherung zu nehmen;

Digitized by Google

k. die genaue Angabe des bedungenen Beförderungspreises, der darauf geleisteten Zahlungen, und der Termine, welche für die etwaigen Restzahlungen verabredet sind, enthalten. Ob und in wieweit in dem Beförderungspreise die Kosten für Beköstigung mitinbegriffen sind, ist deutlich auszudrücken. Auch müssen die Verträge

l. Ort und Zeit des erfolgten Abschlusses angeben und von sämmtlichen Kontrahenten unterschrieben sein. Ist der Auswanderer des Schreibens unkundig, so ist besonders darauf zu sehen, daß die Verträge in rechtsverbindlicher Form abgeschlossen und die gesetzlichen Vorschriften genau erfüllt werden. Verlangen dieselben nicht ein Mehreres, so muß der Vertrag in Gegenwart der Ortsbehörde oder eines Abgeordneten derselben abgeschlossen und, daß dies geschehen, von der Behörde darunter bescheinigt werden.

§ 3. Transport-Verträge dürfen nur mit solchen Personen abgeschlossen werden, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der kompetenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Konsense, oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind; mit Minderjährigen nur unter Einwilligung des Vaters oder Vormundes.

§ 4. Die Unternehmer sind verpflichtet:

a. denjenigen Regierungen, in deren Bezirk sie unmittelbar oder durch Agenten Geschäfte machen, Formulare der von ihnen abzuschließenden Beförderungs-Verträge einzureichen;

b. fortlaufende Register über diejenigen Personen zu führen, über deren Beförderung von ihnen Verträge abgeschlossen sind. In denselben sind, in gesonderten Rubriken der Name, das Alter und letzte Wohnort der betreffenden Personen, der landräthliche Kreis, zu welchen derselbe gehört, Tag und Nummer der, wegen ihrer Beförderung abgeschlossenen Verträge, sowie der Tag ihrer Beförderung und bei überseeischen Beförderungen, Tag und Ort der verabredeten Einschiffung, sowie der Bestimmungsort zu vermerken, und die vorgewiesenen Legitimations-Papiere unter Angabe der Zeit der Ausfertigung und der Behörden, welche dieselben ausgefertigt haben, zu bezeichnen;

c. Duplikate aller von ihm abgeschlossenen Verträge aufzubewahren;

d. die Register und Duplikat-Verträge der Orts-Polizei-Behörde — auf Verlangen in deren Amtslokal — jederzeit zur Einsicht vorzulegen;

e. der Königlichen Regierung, von welcher sie conzessionirt sind, alljährlich einen allgemeinen Geschäftsbericht und ein summarisches Verzeichniß der im Laufe des Jahres von ihnen beförderten Personen einzureichen;

f. der Königlichen Regierung diejenigen Personen zu bezeichnen, welche in den resp. Einschiffungs-, Zwischen- und Ausschiffungs-Häfen mit der Wahrnehmung der Verpflichtungen des Konzessionairs beauftragt sind. Die Königliche Regierung wird diese Personen den Königlichen Konsularbeamten namhaft machen, und kann die Vorlegung der mit denselben in Bezug auf das Auswanderungs-Geschäft gepflogenen Korrespondenz beanspruchen;

g. die Königlichen Regierungen können, wenn sie dies für nothwendig erachten, den Unternehmern oder deren Agenten die Ankündigung ihres Geschäfts durch Plakate auf den öffentlichen Straßen, in Gast- und Wirthshäusern, Dampfschiffen und Eisenbahn-Stationen für den ganzen Umfang ihrer Verwaltungs-Bezirke oder für einzelne Theile desselben untersagen.

§ 5. Die in den §§ 2 und 3 und § 4 Lit. g enthaltenen Bestimmungen finden auch auf ausländische Unternehmer Anwendung, welchen die Ermächtigung zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten ertheilt worden ist. Solche

II. Geschäftsführung der ausländischen Unternehmer.

Digitized by Google

Unternehmer haben sich den Entscheidungen der Preußischen Gerichte in allen Streitigkeiten zu unterwerfen, welche aus den, für sie, innerhalb der Königlichen Staaten abgeschlossenen Auswanderungs-Verträgen hervorgehen. Sie dürfen sich zur Vermittelung ihrer Geschäfte innerhalb der Königlichen Staaten nur der von ihnen mit Vollmacht versehenen Hauptagenten und der durch diese bevollmächtigten Unteragenten bedienen, die nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Mai c. von der kompetenten Behörde konzessionirt sind.

III. Geschäftsführung d. Agenten.

§ 6. Alle Agenten, welche für Rechnung in- oder ausländischer Unternehmer zum Abschluß von Beförderungs-Verträgen ermächtigt sind, unterliegen den in den §§ 1—4 dieses Reglements gegebenen Bestimmungen. Dem Antrage auf Ertheilung der Konzession auf dieselben ist eine Ausfertigung der ihnen ertheilten Vollmacht beizufügen. Jede Abänderung derselben ist zur Kenntniß der Königlichen Regierung zu bringen.

§ 7. Agenten und Unteragenten, welche nicht zum selbstständigen Abschluß, sondern nur zur Vermittelung der Auswanderungs-Verträge bevollmächtigt sind, haben sich der Vermittelung und Aushändigung aller solcher Verträge zu enthalten, welche den Bestimmungen der §§ 1—3 dieses Reglements nicht entsprechen.

Sie sind außerdem verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluß von Transport-Verträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Orts-Polizei-Behörde der letztern davon schriftliche Anzeige zu machen. Diese letztere Bestimmung findet auch auf inländische Unternehmer und zum selbstständigen Abschluß von Verträgen bevollmächtigte Agenten in allen denjenigen Fällen Anwendung, in welchen die Auswanderungslustigen sich unmittelbar an sie wenden.

Sie führen Register über alle Personen, über deren Beförderung sie Verhandlungen eingeleitet haben, und sind verpflichtet, dieselben der Polizei-Behörde — auf Verlangen in deren Amtslokal — jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Es ist ihnen untersagt, Geschäfte außerhalb des in ihrer Konzession bezeichneten Bezirks zu vermitteln. Die Bestimmung des § 4 Lit. g findet auf sie ebenfalls Anwendung.

Eine Abschrift der, ihnen von ihren Machtgebern ertheilten Vollmacht wird bei Nachsuchung der Konzession bei der Bezirks-Regierung eingereicht und bei der Orts-Polizei-Behörde aufbewahrt.

IV. Kautionen.

§ 8. Jeder Auswanderungs-Unternehmer hat vor Ausfertigung der Konzession (§ 1 des Gesetzes vom 7. Mai d. J.) oder Ertheilung zum Geschäftsbetriebe (§ 7 ibid.) eine Kaution zu bestellen, welche in der Regel auf Zehntausend Thaler zu bemessen, und in gleicher Höhe zu erhalten ist.

Für solche inländische Unternehmer jedoch, welche in Preußischen Seestädten als Kaufleute oder Rheder ansässig sind, und sich nur mit der direkten Beförderung von Auswanderern aus den Preußischen Seehäfen nach transatlantischen Plätzen beschäftigen, kann die Kaution auf den Betrag von fünftausend Thalern ermäßigt werden.

Eine gleiche Ermäßigung kann solchen, in ausländischen Seeplätzen angesessenen Unternehmern zugestanden werden, welche von der zuständigen Behörde zum selbstständigen Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern polizeilich konzessionirt und unter Kaution gestellt sind, wenn diese mindestens fünftausend Thaler beträgt.

§ 9 Die Kaution des Unternehmers haftet:

a. dem Auswanderer für jeden Nachtheil, welcher demselben durch Nichterfüllung des, von dem Unternehmer oder von seinen Agenten oder Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrages Seitens des Unternehmers, entsteht; ingleichen für die Folgen der Nichtbeachtung der gesetzlichen oder polizeilichen

Digitized by Google

Bestimmungen, welche rücksichtlich der Beförderung der Auswanderer im Aus- oder Einwanderungs-Lande, oder in den, auf der Reise berührten Plätzen bestehen;

b. der Staats Regierung

aa. für diejenigen Auslagen, welche aus der Beförderung der Auswanderer nach ihrem Bestimmungs-Orte, oder aus der Rückschaffung derselben nach ihrer Heimath erwachsen, insofern die Nichterfüllung der dem Kautionsbesteller obliegenden kontraktlichen, oder gesetzlich oder polizeilich vorgeschriebenen Verbindlichkeiten die Einmischung der Regierungs-Organe zu dem einen oder dem andern Zwecke erforderlich macht;

bb. für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Kautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der kompetenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§ 10. Die von den Agenten zu bestellende Kaution ist

a. für solche Hauptagenten, welche zur selbstständigen Ausfertigung von Transport-Verträgen Namens ihrer Vollmachtgeber ermächtigt sind, auf eintausend Thaler festzusetzen;

b. in allen andern Fällen nach der wahrscheinlichen Ausdehnung des Geschäftsbetriebs von der betreffenden Bezirks Regierung auf dreihundert bis fünfhundert Thaler zu bestimmen.

Bei Niederlegung der Kaution haben sich die Agenten, gleich den Unternehmern, ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruktion zu unterwerfen, und die bestellte Kaution für die Erfüllung der dadurch übernommenen Verbindlichkeiten haftbar zu machen.

§ 11. Die Kaution des Agenten haftet:

a. dem Auswanderer und der Staatsregierung für alle Nachtheile und Auslagen, welche aus einer Ueberschreitung der dem Kautionsbesteller von seinem Vollmachtgeber ertheilten Vollmacht, aus einer Nichtbeachtung der für seinen Geschäftsbetrieb bestehenden gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften oder aus wissentlich von ihm gemachten unrichtigen Angaben erwachsen;

b. für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Kautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der kompetenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§ 12. Die Königliche Regierung, bei welcher die Kautionen niedergelegt sind, berichtigt aus denselben

a. die in § 9 Lit. a und § 11 Lit. a aufgeführten Forderungen der Auswanderer an die Kautionsbesteller, sobald dieselben durch ein rechtskräftiges Erkenntniß eines in- oder ausländischen Gerichts festgestellt sind, insofern nicht deren sofortige, auf anderm Wege erfolgte Befriedigung nachgewiesen wird;

b. die gegen den Kautionsbesteller rechtskräftig erkannten Strafen (§ 9 Lit. b, bb und § 11 Lit. b);

c. die im § 9 Lit. b aa und § 11 Lit. a erwähnten Ansprüche der Staatsregierung, in Betreff deren die Zahlungsverpflichtung des Kautionsbestellers durch einen nach Vernehmung des letztern gefaßten Regierungsbeschluß festgestellt ist;

d. solche Entschädigungs-Forderungen der Auswanderer (§ 9 Lit. a und § 11 Lit. a), welche durch eine provisorische Entscheidung des Preußischen Konsularbeamten im Ein- oder Ausschiffungshafen oder in einem Zwischenhafen in quanto festgestellt, und in Betreff deren die Zahlungs-Verbindlichkeit des Kautionsbestellers, nach dessen Anhörung, durch einen Regierungsbeschluß als liquide anerkannt worden ist. — Es steht den Kautionsbestellern frei, den Königlichen Konsularbeamten eine, an dem betreffenden Hafenplatze wohnhafte Person ein- für allemal zu bezeichnen, welche gehört werden muß, bevor ein Entschädigungs-Anspruch eines, von ihnen beförderten Emigranten festgestellt, oder dessen Weiter- oder Rückbeförderung von Amtswegen veranlaßt wird. Ist dem

Digitized by Google

Konsularbeamten eine solche Person nicht bezeichnet, oder kann eine sofortige Erklärung derselben eintretenden Falls nicht erlangt werden, so hat der Kautionsbesteller es sich selbst beizumessen, wenn die betreffenden Anordnungen und Entscheidungen nur unter Berücksichtigung der zur Stelle befindlichen Beweismittel getroffen werden.

Die ad c und d erwähnten Ansprüche werden aus der Kaution gedeckt, unbeschadet des Rechts des Kautionsbestellers, seine Nichtverpflichtung zur Zahlung im Wege des Prozesses auszuführen.

§ 13. Die Kautionen sind in Preußischen Staats- oder unter Genehmigung des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf jeden Inhaber lautenden, zinstragenden Papieren, deren Nennwerth voll eingezahlt ist, niederzulegen. Staatspapiere und solche Effekten, deren Verzinsung von der Staatsregierung garantirt ist, können zum Nennwerthe angenommen werden, andere Effekten zu dem mittlern Börsencourse; ermäßigt sich deren Cours, so ist eine entsprechende Ergänzung der Kaution zu fordern.

Ein gleiches muß geschehen, wenn die Kaution auf Grund des § 12 angegriffen werden sollte. Die unterlassene Ergänzung der Kaution in der von der Königlichen Regierung hiefür vorzuschreibenden Frist zieht den Verlust oder die Suspension der betreffenden Konzession nach sich.

§ 14. Die Zurückgabe der Kaution kann beantragt werden, wenn der Kautionsbesteller das Geschäft, wofür dieselbe niedergelegt ist, aufgiebt, oder die Berechtigung dazu verliert. Der Antrag wird dann in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in welchen der Kautionsbesteller selbst oder durch Bevollmächtigte sein Geschäft betrieben hat, Behufs Anmeldung etwaiger Ansprüche binnen einer Frist von 12 Monaten bekannt gemacht. Werden dergleichen Ansprüche angemeldet, so müssen solche innerhalb weiterer 6 Monate nach dem Eingange der Anmeldung bei dem kompetenten Gericht zur Entscheidung anhängig gemacht werden. Wird innerhalb der ersten Frist ein Anspruch nicht angemeldet, oder wird innerhalb der zweiten Frist nicht gehörigen Orts auf dessen Entscheidung angetragen, so erfolgt die Rückgabe der Kaution an den Empfangsberechtigten. Ist dagegen ein Anspruch rechtzeitig zur Entscheidung anhängig gemacht worden, so wird die Kaution, soweit dies zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückbehalten.

In allen Fällen sind die etwa gegen den Kautionsbesteller festgesetzten Strafen, sowie die erwachsenen Kosten, vor Rückgabe der Kaution zu berichtigen.

§ 15. Die Bestimmungen dieses Reglements treten mit dem 1. Januar 1854 in Kraft; bis dahin können die bisher an Auswanderungs-Unternehmer und Agenten ertheilten Konzessionen in Wirksamkeit bleiben.

§ 16. Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
von der Heydt.

N 488. Bestätigung eines Agenten.

Der von der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft zum General-Agenten ernannte Herr J. Heiliger ist in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 22. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Dem Dachdecker Quirin Joseph Pommee zu Eupen ist nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe des Dachdeckermeister-Gewerbes ertheilt worden. N. 489. Meister-Befähigung.

Aachen, den 24. September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten hat dem Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Schiefer zu Montjoie, in Anerkennung seines erfolgreichen Einwirkens auf die Vaccination die silberne Impfmedaille verliehen. N. 490. Verleihung der silbernen Impfmedaille.

Aachen, den 26. September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Dachdeckern Wilhelm Joseph Flur und Johann Tyssen zu Eupen ist nach bestandener Meisterprüfung die Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe des Dachdecker-Gewerbes ertheilt worden. N. 491. Qualifizirte Dachdeckermeister betr.

Aachen, den 27. September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

Personal-Chronik.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Statz erledigte Pfarre Wassenberg, im Kreise Heinsberg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Selgesdorf, Conrad Martin Joseph Thoenissen, verliehen worden. N. 492

Die Ernennung des Johann Mathias Schmitz zum Pfarrer in Harperscheid, Kreis Schleiden, ist nicht zur Ausführung gekommen und statt desselben der bisherige Vikar zu Coslar Ludwig Hubert Schmetz zum Pfarrer daselbst ernannt worden. N. 493.

Die durch die Emeritirung des Pfarrers Jansen erledigte Pfarre Laurensberg, im Landkreise Aachen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Cronenberg, Peter Theber, verliehen worden. N. 494.

Dem Dachdecker Hubert Körnig hierselbst ist nach bestandener Meisterprüfung die Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe des Dachdeckergewerbes ertheilt worden. N. 495.

---

651. Bekanntmachung.

Der Repräsentant und Ober-Ingenieur der Société des mines et fonderies de zinc de la vieille montagne, Maximilian Braun hierselbst, hat im Namen dieser Gesellschaft die Erlaubniß zur Anlage einer Wassersäulen-Maschine auf ihrem Galmei-Bergwerke zu Moresnet im neutralen Gebiete nachgesucht um nämlich:

1. den Stauzweiher ihrer in der preußischen Gemeinde und Bürgermeisterei Moresnet gelegenen sogenannten Jansmühle zu vergrößern, wobei die frühere Wasserstandshöhe unverändert bleiben soll;
2. das Gefälle dieser Mühle mit demjenigen ihres Wasserrades auf dem neutralen Gebiete zu vereinigen, wobei das zwischen den beiden Mühlen bisher verlorene Gefälle ebenfalls benutzt würde.

Digitized by Google

Höherem Auftrage zufolge bringe ich dieses Gesuch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß etwaige Einsprüche gegen diese Anlage innerhalb der gesetzlichen vierwöchentlichen Publikationsfrist bei mir vorzubringen sind. Situations- und Nivellementsplan liegt während obiger Frist in meinem Amtslokale zur Einsicht offen.

Moresnet, den 19. September 1853.

Der Bürgermeister C. H. Mostert.

652 **Bekanntmachung.**

Die anonyme Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg ist durch ihren General-Direktor, Marquis de Sassen y, mittelst Permissionsgesuch vom 22. Juli c., welches später vervollständigt worden ist, um die Erlaubniß eingekommen, ihre mittelst Urkunde vom 10. November 1849, 4. Januar 1851 und 9. Dezember 1851 permittirte Bleihütte zu Stolberg, für welche unterm 19. April c. eine Erweiterung von 6 Röstöfen nachgesucht worden ist, außerdem noch um

15 Röstöfen
4 schlesischen Hochöfen und
1 Erzquetschmühle

erweitern zu dürfen.

Im Auftrage des Königl. Ober-Bergamts zu Bonn bringen wir dieses Gesuch durch viermonatlichen Anschlag und Verkündigung hier zu Duren und zu Stolberg, sowie durch Insertion in das Aachener Regierungs-Amtsblatt mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß wir etwaige Oppositionen gegen dasselbe innerhalb der gesetzlichen Verkündigungsfrist hier annehmen werden.

Düren, den 3. September 1853.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

653. **Bekanntmachung.**

Die Lieferung des Bedarfs an Erleuchtungs- und Schreibmaterialien bei der hiesigen Ober-Postdirektion, bei den Postämtern und einigen Posterpeditionen des diesseitigen Bezirks pro 1854, und zwar circa

1561 Quart Oel,
352 Pfund Talglichte,
57 Ries Mundir-Papier,
41 „ Concept-Papier,
57 „ Pack Papier,
627 Pfund Bindfaden,
1476 „ ordinairen } Siegellack
70 „ feinen }

soll im Wege der Submission vergeben werden.

Lieferungslustige werden aufgefordert, ihre Offerten in frankirten, versiegelten Briefen unter Beifügung der Proben, mit Angabe des Preises bis zum

25. Oktober c.

der unterzeichneten Ober-Postdirektion einzureichen.

Die näheren Lieferungsbedingungen, sowie die Nachweisung des Bedarfs für jede Postanstalt können bei der Ober-Postdirektion eingesehen werden.

Meldungen welche nach dem gedachten Tage eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Aachen, den 26. September 1853.

Für den Ober-Postdirektor:
Im höheren Auftrage,
Der Post-Rath, Hasse.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 47.

Aachen, Donnerstag den 6. Oktober 1853.

Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten Nro. 50 und 51 enthält: N. 496. Gesetz-Samml. Nr. 50 und 51.

(Nro. 3837.) Allerhöchster Erlaß vom 6. August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Nakel im Kreise Wirsitz bis an die Kreisgränze in der Richtung auf Bandsburg.

(Nro. 3838.) Konzessions- und Bestätigungs Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 20. August 1853.

(Nro. 3839.) Privilegium wegen Ausgabe von acht Millionen drei und ein halb prozentiger Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft Behufs des Baues der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 20. August 1853.

(Nro. 3840.) Allerhöchster Erlaß vom 12. April 1853, betreffend die Aufhebung der Bestimmungen über das engste Maaß der Russischen Rauchröhren.

(Nro. 3841.) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Instruktion vom 14. Januar 1822 und der nachträglichen Bestimmung dazu vom 17. Mai 1830. Vom 10. September 1853.

(Nro. 3842.) Allerhöchster Erlaß vom 15. August 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von der Posen-Cüstriner Kunststraße bei Gorzyn im Kreise Birnbaum über Betsche und Meseritz bis an die Gränze des Frankfurter Regierungsbezirks in der Richtung auf Zielenzig.

(Nro. 3843.) Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Stadt Danzig wegen Ausbaus der Chaussee von der Danzig-Stettiner Staats-Chaussee bei Langfuhr über Neuschottland und Saspe nach Brösen.

(Nro. 3844.) Verordnung wegen fernerer Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins. Vom 17. September 1853.

(Nro. 3845.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bergwerks-Verein Friedrichs Wilhelmshütte zu Mülheim a. d. Ruhr" daselbst gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 17. September 1853.

Digitized by Google

N. 497. Bestätigung eines Agenten. Der von der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannte Herr Johann Wilhelm Ritzefeld zu Blankenheim ist in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 28. September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 498. Die in dem Depositorio des K. Landgerichts herubenden Ueberführungs-Gegenstände. In dem Depositorio des hiesigen Königlichen Landgerichts beruhen aus den letzten Jahren mehrere Gegenstände, welche in Strafsachen als Ueberführungs-Gegenstände gedient haben und von den betreffenden Eigenthümern bis jetzt nicht reklamirt worden sind. Letztere werden daher hiermit aufgefordert, sich vor dem fünfzehnten November dieses Jahres, Behufs Zurücknahme dieser Sachen, auf meinem Parket zu melden, widrigenfalls jene Gegenstände nach Vorschrift der bestehenden Asservaten-Ordnung öffentlich verkauft werden sollen.

Aachen, den 24. September 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Packenius.

N. 499. Dem Mathematiker und Professor Schönemann zu Brandenburg a. d. H. ist unter dem 28. September 1853 ein Patent

auf die Verbindung einer sogenannten Vorbrücke mit einer Brückenwaage, so weit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

N. 500. Der erste Kassenschreiber bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse Kreitz ist zum Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter befördert worden.

N. 501. Die Hebamme Ehefrau Wilhelm Jacobs ist nach Eschweiler, Bürgermeisterei Oberbruch, Kreises Heinsberg, verzogen.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 48.

Aachen, Donnerstag den 13. Oktober 1853.

Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten Nro. 52 und 53 enthält: N. 502. Gesetz-Samml. Nr. 52 und 53.

(Nro. 3846.) Verordnung über einige Aenderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks vom 30. Dezember 1837 und der Zusatz-Verordnung vom 15. Juni 1844. Vom 22. August 1853.

(Nro. 3847.) Verordnung über einige Aenderungen des Reglements für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 29. April 1838 und der Zusatz Verordnung vom 14. November 1845. Vom 22. August 1853.

(Nro. 3848.) Revidirtes Reglement für die Feuersozietät der Städte des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel. Vom 22. August 1853.

(Nro. 3849.) Bekanntmachung über die unterm 15. August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Meseritz Betschen Chausseebau-Gesellschaft. Vom 3. September 1853.

(Nro. 3850.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 150,000 Thlrn. Vom 20. August 1853.

(Nro. 3851.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim, von Seiten der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 1. September 1853.

(Nro. 3852.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Gesammtbetrage von 3,000,000 Thalern zum Bau der Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn. Vom 1. September 1853.

(Nro. 3853.) Bekanntmachung über die unterm 22. August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Weser-Dampfschleppschiffahrts Gesellschaft zu Minden. Vom 11. September 1853.

(Nro. 3854.) Bekanntmachung über die unterm 29. August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Bojanowo nach Punitz, im Kröbener Kreise, Regierungsbezirk Posen, vom 22. Juni 1853. Vom 17. September 1853.

Digitized by Google

N. 503. Erhebung der Kapelle zu Ameln zu einer Succursalpfarre.

Nachdem des Königs Majestät durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar d. J., die Erhebung der katholischen Kapelle zu Ameln, im Kreise Jülich, zu einer selbstständigen Succursalpfarre ohne Staatsgehalt landesherrlich zu genehmigen geruht haben, ist die Erektion der neuen Pfarre mit allen einer solchen zustehenden korporativen Rechten zur Ausführung gelangt.

Aachen, den 29. September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 504. Qualifizirte Dachdeckermeister betr.

Den Dachdeckern Michael Degueldre und Joh. Michael Reuter zu Eupen ist nach bestandener Meisterprüfung die Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe des Dachdecker-Gewerbes ertheilt worden.

Aachen, den 29. September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 505. Betrifft den Geschäfts-Verkehr von Versicherungs-Anstalten.

Mit Bezug auf das Gesetz, betreffend den Geschäfts-Verkehr von Versicherungs-Anstalten vom 17. Mai d. J. (Gesetz-Samml. St. 25 S. 293), bringen wir Folgendes zur allgemeinen Kenntnißnahme.

Bei Einrichtung von Versicherungs-Anstalten jeder Art ist nach § 1 des vorbezogenen Gesetzes die Genehmigung hierzu bei der Bezirks-Regierung des Wohnorts des Unternehmers nachzusuchen. Von dieser allgemein geltenden Regel sind nur die Sterbe-, Unterstützungs- und Kranken-Kassen der Innungen ausgenommen. Da diese Kassen überhaupt erst nach ministerieller Genehmigung der Orts-Innungs-Statuten errichtet werden können, so ist rücksichtlich ihrer durch den § 1 des Gesetzes vom 17. Mai d. J. Nichts geändert, vielmehr findet nach wie vor ihre Errichtung lediglich unter Aufsicht der Kommunal-Behörden Statt.

Das vorstehend über die nachzusuchende Genehmigung zur Errichtung von Versicherungs-Anstalten Gesagte gilt nur von Anträgen inländischer Unternehmer von Versicherungs-Anstalten. Suchen Ausländer die Genehmigung zur Errichtung von Versicherungs-Anstalten im Inlande, oder zum Geschäftsbetriebe durch Agenten im Inlande nach, so haben sich dieselben stets an die Ministerien der betreffenden Ressorts zu wenden.

Daß es hinsichtlich des Feuerversicherungs Wesens bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1837 und der Allerhöchsten Ordre vom 30. Mai 1841, soweit das Gesetz vom 17. Mai d. J. keine Abweichungen davon enthält, verbleibt, besagt der § 10 des letztgedachten Gesetzes ausdrücklich.

Soweit die Behörde, von welcher die Genehmigung der nicht unter den § 340 Nro. 6 des Straf-Gesetz-Buchs und das Gesetz vom 17. Mai c. fallenden Gesellschaften zu ertheilen, durch besondere Vorschriften bestimmt ist, hat es bei diesen sein Bewenden. Abgesehen von solchen besonderen Vorschriften gilt als Regel für die Fälle, wo es nicht ministerieller oder Königlicher Genehmigung bedarf, daß solche je nach dem Wirkungskreise der Gesellschaft oder Anstalt von der Orts-Polizei-Behörde resp. von der Königlichen Regierung und dem Königlichen Ober-Präsidenten zu ertheilen ist. In allen Fällen wird der Geschäftsbetrieb von nach dem Gesetze vom 17. Mai d. J. unbefugten Versicherungs-Anstalten oder Agenten polizeilich inhibirt und gegen die Uebertreter der Straf-Vorschriften des § 7 des Gesetzes die gerichtliche Verfolgung veranlaßt werden.

Aachen, den 30. September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 506.
Erneuerung eines Theiles d. Handelskammer z. Stolberg.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 13. April d. J. (Amtsbl. St. 17 S. 107) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei den Wahlen zum Ersatz der nach § 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 im laufenden Jahre ausgelooſten Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer zu Stolberg als Mitglieder die Herren Franz Jos. Siegwarth zu Stolberg und Heinr. Graefer jun. zu Eichweiler-Pumpe, als Stellvertreter die Herren Joh. Ed. Tuckermann und Gustav Stoltenhoff zu Stolberg gewählt und vom Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bestätigt worden sind.

Aachen, den 4. Oktober 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N 507.
Qualifizirte Dachdeckermeister betr.

Den Dachdeckern Pet. Jos. Koernig und Joh. Frings hierselbst ist nach bestandener Meisterprüfung die Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe des Dachdecker-Gewerbes ertheilt worden.

Aachen, den 6. Oktober 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 508.
Anwendung der Hebelwaagen zu Verwiegungen in d. Rübenzucker-Fabriken.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 589) genehmigt, daß zum Zweck der amtlichen Verwiegungen in den Rübenzucker-Fabriken ungleicharmige Hebelwaagen unter folgenden Bedingungen gebraucht werden dürfen:

1. das Verhältniß der beiden ungleichen Hebelarme darf kein anderes, als das von 1 zu 10 sein, damit dieselben gestempelten Gewichte, welche bei den Decimal-Brückenwaagen in Anwendung kommen, auch bei den Decimal-Hebelwaagen in gleicher Weise benutzt werden können.
2. Die Konstruktion des Waagebalkens — des ungleicharmigen Hebels — muß im Uebrigen den Bedingungen entsprechen, welche im § 2 der Instruktion vom 20. Juli 1853 für die Konstruktion gleicharmiger Waagebalken vorgeschrieben sind.

Wir bringen dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Aachen, den 6. Oktober 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 509.
Bestätigung eines Agenten.

Der durch die Direktion der zu Stettin unter der Firma Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft bestehenden Feuer Versicherungs-Anstalt für die Kreise Aachen, Geilenkirchen, Jülich, Düren und Schleiden zum Haupt-Agenten ernannte Herr Wilhelm Höninghaus hierselbst ist in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 7. Oktober 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 510.
Niederlegung einer Agentur.

Der Herr Wilhelm Heinrich Rödgen zu Stolberg hat die Verwaltung der Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs Bank für Deutschland niedergelegt.

Aachen, den 7. Oktober 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 511.

Die Handhabung der Baupolizei auf den zur Gemeinde Burtscheid gehörigen Strecken der beiden Aachen-Burtscheider Verbindungswege betr.

Mit Bezug auf die, durch unser diesjähriges Amtsblatt (St. 30 S. 210 fg.) publizirte Baupolizei-Ordnung für die Stadt resp. den Stadtkreis Aachen und die beiden Verbindungswege nach Burtscheid vom 28. Juni c., bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Handhabung der Baupolizei auf den nach Burtscheid gehörigen Strecken der beiden Aachen-Burtscheider-Verbindungswege auf Anordnung der betreffenden Königl. Ministerien ebenfalls der hiesigen Königl. Polizeidirektion übertragen worden ist, etwaige Bau-Erlaubniß Gesuche auch auf dem zu Burtscheid gehörigen Theile der bezeichneten Straßen daher bei der letztgenannten Stelle anzubringen sind.

Aachen, den 8. Oktober 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 512.

Die im Jahr 1853 zurückgestellten Militairpflichtigen betreffend.

Die Listen der bei der diesjährigen Militair-Ersatz-Aushebung wegen dringender häuslicher Verhältnisse und körperlicher Mängel zurückgestellten Militairpflichtigen sind in den Geschäftslokalen der landräthlichen Aemter unseres Bezirks auf die Dauer von 4 Wochen zu Jedermanns Einsicht offen gelegt, was in Gemäßheit des § 74 der Ersatz-Aushebungs-Instruktion vom 30. Juni 1817 hierdurch bekannt gemacht wird.

Aachen, den 8. Oktober 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 513

Anerkennung als Zimmermeister betr.

Mit Bezug auf das durch unser Amtsblatt de 1850 pag. 257 publizirte Verzeichniß der zur selbstständigen Ausübung ihres Gewerbes berechtigter Bauhandwerker unseres Verwaltungs-Bezirks wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß auch die Berechtigung des Zimmermeisters Christian Koll zu Strauch, Kreis Montjoie, zum selbstständigen Gewerbebetrieb anerkannt worden ist.

Aachen, den 8. Oktober 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 514.

Betr. den Verkehr mit Kontrole- und übergangsabgabepflichtigen Gegenständen.

Nach einer Mittheilung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums sind als weitere Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Kontrole- und übergangsabgabepflichtigen Gegenständen in dem gedachten Königreiche vom 1. September d. J. ab

a. die durch die Grenzorte

Röthenbach, Cameralamts und Oberamts Oberndorf,

Dürrenmettstetten,
Leinsstetten,
Sulz,
Vöhringen,
Rosenfeld,
Binsdorf,
} Cameralamts und Oberamts Sulz,

Aschhausen
Westernhausen,
} Cameralamts Schönthal und Oberamts Künzelsau,

führenden Straßen eröffnet worden, wogegen

Digitized by Google

b. die in der Bekanntmachung vom 24. August d. J. aufgeführte Uebergangs-Station Röthenberg, Cameralamts und Oberamts Oberndorf,

als entbehrlich wieder aufgehoben ist.

Im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums bringen wir diese Abänderungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Köln, den 1. Oktober 1853.

Die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion,
Scheele.

N. 515.

Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste betr.

Der nächste Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste ist auf Montag den 5. Dezember d. J. festgestellt.

Die jungen Leute, welche auf die Zulassung zum einjährigen Militairdienste Anspruch haben, werden daher aufgefordert, sich an dem besagten Tage Vormittags eilf Uhr in dem hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden.

Die Behufs Zulassung resp. Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen müssen spätestens bis zum 25. November d. J., mittelst schriftlicher Eingabe bei uns eingereicht und in letzterer vermerkt werden, welchem Stande oder Fache sich der Aspirant widmet.

Die in hiesiger Stadt wohnenden Aspiranten haben außerdem die Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Auch diejenigen jungen Leute, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen müssen, haben schriftliche Zeugnisse über den genossenen Schul-Unterricht beizubringen, damit die Prüfungs-Kommission in den Stand gesetzt werde, darnach ihre Forderungen abzumessen.

Aachen, den 6. Oktober 1853.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militair-Dienste.

N. 516.

Vorladung des Militairdienstpflichtigen C. Heeser.

Der Militairdienstpflichtige Carl Heeser, geboren den 20. Januar 1831 hierselbst, welcher sich wiederholentlich der Gestellung vor den Militair-Aushebungs-Kommissionen hierselbst entzogen hat, wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten à dato persönlich bei mir zu sistiren, indem er sonst als Refraktair behandelt und der gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung unterworfen werden wird.

Aachen, den 10. Oktober 1853.

Der Königl. Landrath und Polizei-Direktor,
Haßlacher.

N. 517.

Die in dem Depositorium des K. Landgerichts beruhenden Ueberführungs-Gegenstände.

In dem Depositorio des hiesigen Königlichen Landgerichts beruhen aus den letzten Jahren mehrere Gegenstände, welche in Strafsachen als Ueberführungs-Gegenstände gedient haben und von den betreffenden Eigenthümern bis jetzt nicht reklamirt worden sind. Letztere werden daher hiermit aufgefordert, sich vor dem fünfzehnten November dieses Jahres, Behufs Zurücknahme dieser Sachen, auf meinem Parket zu melden, widrigenfalls jene Gegenstände nach Vorschrift der bestehenden Affervaten-Ordnung öffentlich verkauft werden sollen.

Aachen, den 24. September 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Packenius.

Digitized by Google

N. 518. Das dem Seidenwirker Theodor A. Scheuritzel zu Berlin unter dem 10. April d. J. ertheilte Patent

auf eine Einlese-Maschine für gemusterte Gewebe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

wird hierdurch aufgehoben.

Personal-Chronik.

N. 519. Der Militair-Anwärter, Lieutenant und Rechnungsführer a. D. Weimann ist als Militair-Supernumerarius bei der Königlichen Regierung angenommen worden.

N. 520. Die durch den Tod des Pfarrers Rich erledigte Pfarre Büsbach, im Landkreise Aachen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Eckenhagen, Jakob Ludwig Massonet, verliehen worden.

N. 521. **Personal-Chronik**

für den Landgerichtsbezirk Aachen pro III. Quartal 1853.

1. Der bisherige Assessor Nottels hierselbst ist von des Königs Majestät zum Landgerichtsrathe bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte ernannt worden;
2. der hiesige Landgerichts-Referendar Keller ist vom 1. August d. J. ab mit der kommissarischen Verwaltung der Friedensrichterstelle zu Wegberg beauftragt worden;
3. die Landgerichts-Auskultatoren Karl Janssen und Pascal Chenet hierselbst sind durch Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 26. Juli resp. 1. August d. J. zu Referendarien ernannt worden;
4. die Rechts-Kandidaten August Velder und Kornel Joerißen sind unterm 8. August d. J. als Auskultatoren beim hiesigen Königl. Landgerichte vereidet worden;
5. zufolge Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 6. August d. J. ist dem Landgerichts-Assessor von Negri hierselbst die kommissarische Verwaltung der Friedensrichterstelle zu Montjoie vom 1. September c. ab übertragen worden;
6. der Landgerichts-Auskultator Cornelius Küchen dahier ist durch Justiz-Ministerial-Reskript vom 22. August d. J. aus dem Justizdienste entlassen worden;
7. der Rechts-Kandidat Theodor Cormann von hier ist unterm 19. September l. J. als Auskultator beim hiesigen Königl. Landgerichte vereidet worden;
8. der Landgerichts-Sekretair Anton Lemasson zu Malmedy ist vom 1. Januar 1854 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Aachen, den 30. September 1853.

Der Königl. Landgerichts-Präsident,
v. Druffel.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Packenins.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 49.

Aachen, Montag den 17. Oktober 1853.

N. 522.

Polizei-Reglement für die Aachen-Maestrichter Eisenbahn betr.

Da die Entscheidung über das für die Aachen-Maestrichter Eisenbahn zu erlassende definitive Polizei-Reglement wegen der noch schwebenden Verhandlungen über die Regulirung der Gemeinschaftlichkeits-Verhältnisse dieser Bahn mit der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn noch ausgesetzt bleiben muß, so werden hiermit auf den Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 das Bahn-Polizei-Reglement der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn vom 14. Oktober 1852 (durch unsere Bekanntmachung vom 15. Januar curr. in No. 3 des diesjährigen Amtsblattes pag. 11 zugleich als Polizei Verordnung für den Regierungs Bezirk Aachen erlassen und veröffentlicht) sowie die allgemeinen Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 27. Juli 1850 mit den nachstehenden Modifikationen vorläufig auch für die Aachen-Maestrichter Eisenbahn für anwendbar und gültig erklärt.

Diese unsere Polizei-Verfügung wird mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 14. Oktober 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Modifikationen

des Bahn-Polizei-Reglements der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn und der allgemeinen Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes auf den Preußischen Staatsbahnen für die Aachen-Maestrichter Eisenbahn bis zur Preußisch-Holländischen Grenze.

§ 1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, einen Betriebs-Direktor anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maaßregeln zur Sicherung des Betriebs obliegt.

Allen Bahn-Polizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direktion über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß auf Vorschlag des Betriebs-Direktors genügende schriftliche und gedruckte Instruktionen zu ertheilen, welche dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate einzureichen und nach dessen etwaigen Anordnungen zu vervollständigen sind.

In diesen Instruktionen hat die Direktion sich und dem Betriebs-Direktor die Befugniß zur Verhängung angemessener Ordnungsstrafen vorzubehalten.

Digitized by Google

Die bestimmten Ordnungsstrafen können auch vom Eisenbahn-Kommissariat verhängt werden.

§ 2. Die Direktion muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind.

Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Lokomotivführer und Heizer Sorge zu tragen.

§ 3. Veränderungen in den hinsichtlich der Sicherheit des Betriebs und des Uebergangs auf andere Bahnen wesentlichen Konstruktions-Verhältnissen der Fahrzeuge, sowie auch Veränderungen in der Konstruktion der Bahn dürfen ohne Genehmigung des Eisenbahn-Kommissariats nicht vorgenommen werden.

§ 4. Dem Eisenbahn-Kommissariate liegt die Aufsicht, über die Ausführung des Bahn-Polizei-Reglements ob.

Dasselbe kann gegen die Bahn Polizei-Beamten mit Ausnahme des Betriebs-Direktors und Bahn-Ingenieurs, sowie gegen Lokomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 Thalern verfügen, welche zu dem bei der Bahnverwaltung gebildeten Unterstützungsfonds fließen.

Dasselbe ist auch befugt, bei groben Pflichtwidrigkeiten oder erheblichen Dienstvernachläßigungen die Entfernung der Bahn-Polizei-Beamten aus ihren polizeilichen Funktionen, sowie der Lokomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen und nöthigenfalls die sofortige Suspension vom Dienste anzuordnen.

N. 523. Für die durch Brandunglück am 26. August d. J. beschädigten hülfsbedürftigen Einwohner von Breitenbenden, Kreises Schleiden, hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz auf unsern Antrag eine durch besonders legitimirte Deputirte der Gemeinde abzuhaltende Haus-Kollekte im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk bewilligt.

Beir. Haus-Kollekte für die Abgebrannten zu Breitenbenden

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Abhaltung der Kollekte in diesem Monat beginnen wird und am Schlusse dieses Jahres beendigt sein muß, daß ferner die gewählten Einsammler die ihnen ertheilten Legitimationsscheine in jeder Gemeinde von der betreffenden Behörde vor Beginn ihres Umgangs visiren lassen müssen und gehalten sind, sich ebenfalls in jeder Gemeinde nach Abhaltung der Kollekte das Resultat derselben von jener Behörde attestiren zu lassen.

Den Berichten der Herren Landräthe über den Ertrag der Kollekte sehen wir bis zum 31. Dezember curr. entgegen.

Aachen, den 12. Oktober 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 524. Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Koblenz vom 27. August d. J. ist der Zimmermann Heinrich Koch aus Koblenz für abwesend erklärt worden.

Abwesenheits-Erklärung.

Köln, den 12. Oktober 1853.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 50.

Aachen, Donnerstag den 20. Oktober 1853.

N. 525.

Annahme einer durch Todesfall erledigten Agentur betreffend.

Nachdem der bisherige Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Herr Heinrich Scholl zu Düren mit Tode abgegangen, ist der an dessen Stelle ernannte Herr Jakob Hagen dortselbst in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 13. Oktober 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 526.

Qualifizirte Dachdeckermeister betr.

Der Math. Urhahn sen. zu Reiferscheid ist auf Grund der beigebrachten Atteste als qualifizirter Dachdeckermeister anerkannt worden.

Aachen, den 14. Oktober 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 527.

Betr. die Einsendung von Orden u. Ehrenzeichen nach dem Tode der Inhaber durch die Hinterbliebenen an die Königl. General-Ordens-Kommission.

Zufolge der von uns unter dem 20. Mai 1840 und wiederholt am 3. Juli 1852 bekannt gemachten verfassungsmäßigen Bestimmungen, sollen sowohl die vaterländischen, als auch die fremdherrlichen Orden und Ehrenzeichen, welche Preußischen Unterthanen verliehen gewesen sind, nach dem Tode ihrer Inhaber von deren Hinterbliebenen unmittelbar oder durch die Dienst- und Orts-Behörden, mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen, an uns eingesandt werden.

Da diese Verordnung in vielen Fällen unbeachtet geblieben ist, von den auswärtigen Staaten die Zurückgabe der Insignien aber ganz besonders verlangt wird, so wird dieselbe hierdurch von Neuem zur allgemeinen Befolgung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die noch nicht zurück gereichten Dekorationen nachträglich recht bald an uns zurückzusenden sind.

Die Verleihungs-Dokumente verbleiben dagegen den Angehörigen der Verstorbenen als ein ehrendes Andenken und die bronzene Denkmünze für die Feldzüge von 1813 bis 1815 wird, wie bisher, an diejenige Kirche zur Aufbewahrung abgegeben, zu welcher sich der verstorbene Inhaber gehalten hat.

Berlin, den 14. Oktober 1853.

Königliche General-Ordens-Kommission.

(gez.) von Stockhausen.

Digitized by Google

N. 528. Die angeordneten Landesverweisungen.

Höherem Auftrage zufolge bringen wir hierdurch die nachstehende Nachweise derd. J. die Landesverweisung erkannt worden, den Polizeibehörden unseres Ver-

Aachen, den 17. Oktober 1853.

Nach

der während des dritten Quartals 1853 von dem Königl. Landgerichte resp. Assisen

Der Ausgewiesenen						Signa		
Nro.	Namen.	Vornamen.	Stand.	Geburts- und Wohnort.	Alter. Jahre.	Größe.	Haare.	Stirne.
1	Zillessen	Wilhelm	Wittwer	Sittard im Holländischen	72	5 Fuß	grau	frei
2	Schmidt	Joh. Werner	Taglöhner	Luxemburg	46	5 F. 3 Z	blond	frei
3	Schweinsberg	Heinrich	Kammacher	Gottstreu in Hessen	21	5 F. 4 Z	blond	frei

N. 529. Das Königl. Rheinische Museum vaterländischer Alterthümer in Bonn betr.

Das Königliche Rheinische Museum vaterländischer Alterthümer in Bonn ist im Laufe der Jahre und durch die Gunst der Verhältnisse zu einer Bedeutsamkeit und zu einem Reichthum des Besitzes angewachsen, welcher dasselbe über die meisten lokalen Museen Rheinischer Städte erhebt und den bedeutendsten, denen in Mainz und Wiesbaden, würdig an die Seite stellt, wie das noch in jüngster Zeit in Besprechungen des von Dr. Overbeck bearbeiteten Katalogs (Bonn 1852 Henry et Cohen) mehrfach von den kompetentesten Beurtheilern anerkannt und hervorgehoben worden ist. Eine nicht unbedeutende Zahl seiner Schätze verdankt das eben nicht reich dotirte Museum patriotischen Schenkungen, wovon sich jeder durch eine Durchsicht des genannten Katalogs, in welchem die Geber genannt sind, überzeugen kann; aber alle oder fast alle diese Gaben stammen aus älterer Zeit und in den letzten Jahren scheint das Museum unter denjenigen, welche mit der Gelegenheit, Reste des Römischen Alterthums zu erwerben und zu sammeln, nicht wissenschaftlichen und uneigennützigen Sinn verbinden, gänzlich in Vergessenheit gekommen zu sein. Wie wäre es sonst erklärbar, daß seit dem Jahre 1849 die sonst so reiche Quelle des Erwerbes für das Königliche Museum fast ganz versiegt ist? da an eine Abnahme des wissenschaftlichen Sinnes so wenig geglaubt werden darf, wie an eine solche des patriotischen, und da die Ausbeutung des an Römischen Resten so reichen Bodens unseres Rheinlandes nicht aufgehört hat, wie manigfache käufliche Erwerbungen des Museums beweisen. Die unterzeichnete Direktion hält es daher für ihre Pflicht, das Königliche Museum vaterländischer Alterthümer, diese bereits so bedeutende und für die Wissenschaft so fruchtbar gewordene Centralquelle Rheinischer Alterthümer, hiermit öffentlich in Erinnerung zu bringen, und daran die Bitte zu knüpfen, es möchten alle diejenigen, welche durch Gunst der Umstände in den Besitz von Alterthümern gelangen, bedenken, daß sie der Wissenschaft und dem Vaterlande einen Dienst erzeigen, wenn sie sich entschließen, ihren Besitz dem Königlichen Museum einzuverleiben. Der Wissenschaft wird durch eine solche edle Uneigennützigkeit gedient, indem erst durch öffentliche Aufstellung der verschiedenen Denkmäler deren Nutzen für Viele beginnt, und sie um so gründlicher ausgebeutet werden können. Dieß gilt in gleichem Maaße von den Inschriften, welche ihren vollen Werth erst da erhalten, wo sie in größeren Reihen, welche zu Vergleichungen manigfacher Art die Möglichkeit gewähren, vereinigt sind, wie auch von Statuetten, Geräthen und Gefäßen der verschiedensten Art, an welche sich nun bei öffentlicher Aufstellung das Studium und

Digitized by Google

jenigen Ausländer, gegen welche von dem hiesigen Königl. Landgerichte während des dritten Quartals
waltungsbezirks zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

weise

hofe zu Aachen erlassenen Urtheile, worin auf Landesverweisung erkannt worden ist.

lement derselben.

Augen. braunen	Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Gesichts-bildung.	Gesichts-farbe.	Gestalt.	Sprache.	Religion.	Besondere Kennzeichen.
blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	rund	gesund	schwach	deutsch	katholisch	keine.
blond	blau	groß	klein	rund	oval	gesund	schwach	deutsch	katholisch	keine.
braun	blau	klein	klein	spitz	rund	gesund	schwach	deutsch	evangel.	keine.

die Kritik der eigentlich berufenen Gelehrten knüpfen kann. Aber auch dem Vaterlande, besonders unserm schönen Rheinlande leistet derjenige einen Dienst, welcher dazu beiträgt, des Vaterlandes öffentliche wissenschaftliche Anstalten auszustatten und auszurüsten, und der, indem er sich eines für ihn kaum wirklich bedeutenden Besitzes entäußert, dahin sorgt, daß derselbe dem Vaterlande erhalten und daß er würdig aufbewahrt werde. Die unterzeichnete Direktion ist überzeugt, daß es nur dieser Worte bedürfen wird, um Manchen zu bewegen, die von ihm besessenen Denkmäler dem Königlichen Museum zu überlassen und einzuverleiben, und sie bemerkt, daß auch fernerhin von ihr dahin Sorge getragen werden wird, daß die Namen der Geber den geschenkten Gegenständen im Museum selbst, wie bisher, beigefügt und in einer etwaigen Fortsetzung des Katalogs abgedruckt werden. Schließlich hebt die Direktion noch hervor, daß der Reichthum an Thongeschirren bereits groß ist, daß in diesem Zweige ein fernerer Zuwachs am ersten entbehrt werden kann, es sei denn, daß sich Gefäße von besonderer Größe oder mit Inschriften finden. Ganz besonders erwünscht sind Inschriftsteine und Figürchen aus Erz und Thon, nicht unerwünscht auch die verschiedenen Geräthe des täglichen Lebens der Alten, welche uns einen Einblick in dieses gestatten und ermitteln, der kaum aus irgend welchen schriftlichen Quellen so klar und vollständig gewonnen werden kann.

Bonn, den 5. Juli 1853.

Der Direktor des Museums vaterländischer Alterthümer,
(gez.) Welcker.

N. 530. Dem Schmiedemeister und Roßarzt Mende zu Potsdam ist unter dem 8. Oktober d. J. ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hülfsvorrichtung beim sogenannten Englisiren der Pferde, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 51.

Aachen, Donnerstag den 27. Oktober 1853.

Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten Nro. 54 und 55 enthält: N. 531. Gesetz-Samml. Nr 54 und 55.

(Nro. 3855.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktieng-fellschaft mit dem Domizil zu Breslau unter der Firma: „Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb." Vom 28. September 1853.

(Nro. 3856.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Schwenz-Brücke auf der Berlin-Hamburger Staats-Chaussee bei Wusterhausen nach Campehl an der Ruppin-Neustädter Kreis-Chaussee.

(Nro. 3857.) Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ziegenrück über Liebschütz und Liebengrün bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lobenstein.

(Nro 3858.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Neustettiner Kreis-Obligationen im Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 1. September 1853.

(Nro. 3859.) Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Görlitz, zum Betrage von 310,000 Thlrn. Vom 1. September 1853.

(Nro. 3860.) Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Salzwedel über Rohrberg, Ahlum und Mellin bis zur Hannöverschen Grenze bei Brohme in der Richtung auf Braunschweig.

(Nro. 3861.) Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Treffpunkte der Berlin-Königsberger und der Frankfurt-Cüstriner Kunststraße bei Alt Manschnow über Gorgast, Golzow, Friedrichsaue, Zechin, Wollup, Letschin, Wilhelmsaue und Groß-Barnim bis zu dem Punkte, an welchem der Weg nach Neu-Barnim von der Cüstrin-Wriezener Poststraße abbiegt.

(Nro. 3862.) Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau der Chaussee von Drossen über Zielenzig, Schermeisel, Grochow und Tempel bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Pieske.

Digitized by Google

(Nro. 3863.) Bekanntmachung über die unterm 19. September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Ober-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins. Vom 26. September 1853.

(Nro. 3864.) Bekanntmachung über die unterm 19. September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Vereins. Vom 29. September 1853.

(Nro. 3865.) Bekanntmachung über die unter dem 19. September 1853 erfolgte Bestätigung der Statuten der in Erfurt gebildeten Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia. Vom 6. Oktober 1853.

(Nro. 3866.) Bekanntmachung über die unter dem 26. September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der in Berlin gebildeten Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 8. Oktober 1853.

Eine von dem Sachsen-Gerschen Industrie-Geschäft zu Greiz beabsichtigte öffentliche Ausspielung betr.

N 532. Nach einem hier vorliegenden Subskriptionsplane beabsichtigt ein sogenanntes Sachsen-Gersches Industrie-Geschäft in Greiz eine öffentliche Ausspielung von Industrie-Gegenständen in Verbindung mit Geldgewinnen. Da anzunehmen ist, daß dieser Plan, um zur Theilnahme anzuregen, auch in andern Gegenden des Staates verbreitet sein oder werden wird, das Unternehmen aber jedenfalls zu denjenigen gehört, auf welche das Gesetz vom 5. Juli 1847 Anwendung findet, so wird vor dem Eingehen auf die gedachte Ausspielung, sowie vor jeder etwaigen Betheiligung an dem Unternehmen, unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen hierdurch gewarnt.

Berlin, den 13. Oktober 1853.

Der Minister des Innern, Der Finanz-Minister,

Im Auftrage:

v. Westphalen. v. Horn.

Jährliche Haus-Kollekte zur Unterstützung der Schullehrer-Wittwen u. Waisen betreffend.

N 533. Nach § 19 b des Reglements für die Schullehrer-Wittwen und Waisen Unterstützungs-Anstalt vom 21. März 1827 ist für diese Anstalt alljährlich mit Ende November oder Anfangs Dezember eine Haus-Kollekte abzuhalten und dieselbe Sonntags vorher von den Kanzeln zu empfehlen.

Indem wir diese Kollekte hiermit in Erinnerung bringen, beauftragen wir sämmtliche Herren Bürgermeister, sich mit den Herren Pfarrern wegen der Ankündigung von der Kanzel zu benehmen und die Kollekte binnen der vorschriftsmäßigen Frist abzuhalten.

Die Beträge sind bis Mitte Januar k. J. an die betreffenden Kassen abzuliefern und den landräthlichen Behörden davon Mittheilung zu machen. Den Berichten der letzteren sehen wir demnächst entgegen.

Aachen, den 19. Oktober 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

718.

Bekanntmachung.

Der hierorts wohnende Kaufmann Herr Karl Joseph Marx hat die Erlaubniß nachgesucht, im Feldistrikt Irgenberg hiesiger Bürgermeisterei, nördlich von dem nach Hasenrath führenden Fahrwege auf seinem Eigenthume einen Ofen zum Kalkbrennen erbauen und betreiben zu dürfen.

Mit Abhaltung des gesetzlichen Informations-Verfahrens beauftragt, bringe ich das qu. Vorhaben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß etwaige Oppositionen gegen die beabsichtigte Anlage innerhalb der Publikationsfrist von vier Wochen bei unterzeichneter Stelle anzumelden sind, woselbst der Plan zur Einsicht offen liegt.

Stolberg den 22. Oktober 1853.

Der Bürgermeister gez. v. Werner.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 52.

Aachen, Donnerstag den 3. November 1853.

N. 534. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken betreffend.

In Bezug auf die Ausführung des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, vom 16. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 225) wird die Königliche Regierung auf Grund des § 12 dieses Gesetzes, sowie des § 10 des erwähnten Regulativs mit folgender Anweisung versehen:

I. Zunächst ist für eine vollständige Uebersicht derjenigen Anstalten Sorge zu tragen, welche den Vorschriften des Gesetzes unterliegen. Entstehen Zweifel darüber, ob eine Anstalt unter das Gesetz fällt, so ist vor Allem die Art und der Zweck der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich hierbei, daß ein festes, die gesammte Ausbildung der jugendlichen Arbeiter zum selbstständigen Betrieb eines Geschäftes bezweckendes Lehrverhältniß nicht Statt findet, so ist das Gesetz zur Anwendung zu bringen. Im entgegengesetzten Falle kommen in Betreff des Schulunterrichts nicht die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Mai d. J., sondern die allgemeinen Bestimmungen über den Schulbesuch zur Anwendung.

Letzteres gilt auch von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter außerhalb der Fabrikationsstätten, namentlich bei dem Feld- und Gartenbau zu Fabrikations-Zwecken, wie z. B. zur Rübenzucker-Fabrikation.

Treten in solchen Fällen besondere Gefahren für den Schulbesuch ein, so empfiehlt es sich, durch Polizei-Verordnungen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, die Arbeitgeber für den Schulbesuch der Arbeiter dadurch verantwortlich zu machen, daß ihnen für jedes während der Schulstunden ohne Erlaubniß der Orts-Schul-Inspektoren von ihnen beschäftigte schulpflichtige Kind eine Strafe angedroht wird (vergl. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg 1852 S. 65, der Königlichen Regierung zu Merseburg 1853 S. 40).

Die vollständige Uebersicht über die bezüglichen Anstalten zu gewinnen, wird durch die Vorschriften der §§ 7 und 8 des Gesetzes wesentlich erleichtert. Die hier erwähnten Anmeldungen sind von den Orts-Polizeibehörden in eine Liste einzutragen, welche nach § 8 fortzuführen und am Jahresschluß der Königl. Regierung abschriftlich einzureichen ist.

II. Bei jeder Anstalt, welche dem Gesetz vom 16. Mai d. J. unterliegt, ist zu prüfen, ob dieselbe

A. in baulicher,

B. in sittlicher Hinsicht, und

Digitized by Google

C. in Beziehung auf die Art der Arbeit und deren Einfluß auf die Gesundheit besonderer Anordnungen bedarf.

Zu A sind die Bau- und Sanitäts-Beamten der Kreise und Bezirke zu beauftragen (§ 7 des Gesetzes vom 12. Februar 1850. Gesetz Sammlung 1850 S. 46), bei Gelegenheit ihrer amtlichen Reisen, unter Zuziehung der Polizeibehörden, die betreffenden Lokalitäten in Augenschein zu nehmen und demnächst der Königlichen Regierung dasjenige vorzutragen, was in Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes zu Anzeigen oder Vorschlägen Anlaß bieten möchte.

Wenn hiebei mit Rücksicht auf die Fürsorge für die Erhaltung der Gesundheit der jugendlichen Arbeiter Aenderungen in schon bestehenden Lokalitäten für unerläßlich erachtet werden, so hat die Königliche Regierung für deren Ausführung in angemessenen Fristen, nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution zu sorgen und nach Befinden der Umstände einstweilen die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in solchen ungesunden Räumen zu untersagen. Als nothwendig erscheinen, soweit sie irgend ausführbar sind, besonders solche Einrichtungen, welche die Erhaltung reiner Luft in den Fabrikräumen und die Beseitigung schädlicher Einflüsse der Kälte oder Hitze bezwecken.

Mit besonderer Sorgfalt sind neue Baupläne dieser Art zu prüfen und nach den erforderlichen Anweisungen zu vervollständigen.

Bedarf eine Anlage, in welcher jugendliche Arbeiter beschäftigt werden sollen, nach den Vorschriften der §§ 27 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, einer polizeilichen Konzession, so ist bei Ertheilung derselben auf den Inhalt dieser Anweisung Rücksicht zu nehmen.

Zu B ist zu prüfen, ob und welche besondere Gefahren nach der Natur der speziellen Verhältnisse in sittlicher Beziehung den in einer Anstalt beschäftigten jugendlichen Arbeitern drohen. Solchen Gefahren ist mit Energie entgegenzutreten. Im Allgemeinen sind hierbei folgende Rücksichten zu beobachten:

1. Die Beschäftigung der Kinder in Gemeinschaft mit Erwachsenen ist, wenn dies mit dem Fabrikbetrieb vereinbar ist, zu verhüten, oder doch so viel irgend möglich, zu beschränken, jedenfalls aber, wenn sich dieselbe nicht vermeiden läßt, von den Fabrikanten sorgfältig zu beaufsichtigen. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß, wo es sich irgend vermeiden läßt, Mädchen unter 16 Jahren nicht mit Knaben oder Männern gleichzeitig in denselben Räumen arbeiten; die Cigarrenfabriken und Buchdruckereien bedürfen hierbei besonderer Aufmerksamkeit.
2. Es darf nicht geduldet werden, daß, wo jugendliche Arbeiter genöthigt sind, der Entfernung von der elterlichen Wohnung halber, außerhalb der letzteren zu übernachten, in denselben Schlafräumen gleichzeitig Personen verschiedenen Geschlechts Aufnahme finden. Die Konzession zur Vermiethung solcher Schlafstellen darf nach § 49 der Allgemeinen Gewerbe Ordnung nur unbescholtenen und völlig zuverlässigen Personen ertheilt werden. Die Aufnahme jugendlicher Arbeiter darf nur unter Genehmigung ihrer Eltern oder Vormünder stattfinden.
3. Der Verkehr der jugendlichen Arbeiter auf dem Wege nach und von der Fabrik wird der besonderen Fürsorge und Ueberwachung der für jeden Ort zu bildenden Aufsichtsorgane zu empfehlen sein.
4. Die Auszahlung des Lohnes an die jugendlichen Arbeiter, statt an ihre Eltern oder Vormünder, hat sich als ganz besonders sittenverderblich erwiesen, indem die ersteren dadurch, ihren Angehörigen gegenüber, frühzeitig eine Selbstständigkeit und mannigfache Gelegenheit zu Ausschreitungen gewinnen, die von den traurigsten Folgen sind. Wenn es nun auch nicht zulässig erscheint, jene unmittelbaren Zahlungen schlechthin zu verbieten, weil ein solches Verbot leicht umgangen werden könnte, so haben die Behörden doch, soviel es sich thun läßt, durch die örtlichen Aufsichtsorgane

Digitized by Google

dahin zu wirken, daß die Fabrikbesitzer es sich selbst zum Gesetz machen, den Lohn nur den Eltern oder Vormündern oder den, von diesen beauftragten erwachsenen Stellvertretern zu zahlen.

5. Die jugendlichen Arbeiter haben ihre Mahlzeiten, wo es die Räumlichkeit gestattet, nicht in den Arbeitslokalien, sondern in andern Räumen einzunehmen. Es ist darauf zu achten, daß dies unter gehöriger Aufsicht über Zucht und Sitte geschehe.

Ueberhaupt werden die Behörden es sich dringend angelegen sein lassen, die Entwickelung der sittlichen Zustände der ihrer Aufsicht beigeordneten gewerblichen Anstalten möglichst zu fördern.

Zu C muß sorgfältig erwogen werden, welche Beschäftigungen für jugendliche Arbeiter überhaupt nicht geeignet sind und daher für letztere gänzlich verboten werden müssen, und welche Vorsichtsmaßregeln nöthig erscheinen, um den schädlichen Folgen zulässiger Beschäftigungen vorzubeugen. Die Königliche Regierung ist auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 befugt, sowohl allgemeine als spezielle Anordnungen in dieser Beziehung zu erlassen.

Bei der Verschiedenartigkeit der Beschäftigungsweise selbst für eine und dieselbe Art der Arbeit lassen sich hierüber für alle Fälle gültige Vorschriften nicht ertheilen. Im Allgemeinen bemerken wir Folgendes:

1. Die Besitzer solcher gewerblicher Anstalten, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden und in welchen der Betrieb Staub aufregt, oder die Arbeitsräume mit, der Gesundheit nachtheiligen Stoffen erfüllt, sind anzuhalten, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, die Cirkulation der frischen Luft zu sichern. Wo dies ausnahmsweise nicht ausführbar ist, oder wo die Verbesserung der Luft auf diesem Wege nicht zu erreichen ist, ist für die Ablösung der jugendlichen Arbeiter in angemessenen Zwischenräumen zu sorgen.
2. Die Beschäftigung solcher Arbeiter mit giftigen Stoffen ist nur in soweit zu gestatten, als, selbst bei Versehen aus Ungeschick oder Unvorsichtigkeit eine Gefahr für Gesundheit oder Leben nicht zu besorgen ist. In dieser Beziehung kann die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter mit Handhabung gewisser Stoffe, namentlich giftiger Farben, ganz untersagt oder an bestimmte, genau zu kontrolirende Bedingungen und Vorschriften geknüpft werden.
3. Eine Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in dauernd gebückter Stellung ist nicht ohne solche Vorkehrungen zu gestatten, welche einer Verkrümmung des Rückgrates oder sonstigen Nachtheilen für die Gesundheit möglichst vorbeugen.

Die Aufsichtsorgane haben sich von Zeit zu Zeit von der Beachtung der gegebenen Vorschriften zu überzeugen und der Königlichen Regierung über das Ergebniß der Revisionen Bericht zu erstatten.

III. Der Schulbesuch der jugendlichen Arbeiter ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Mai. d. J. nunmehr folgendergestalt zu ordnen:

A. Die schulpflichtigen Kinder dürfen fortan täglich nur sechs Stunden beschäftigt werden und müssen täglich wenigstens drei Stunden Schulunterricht erhalten. Dieser Unterricht kann in besondern, auf Kosten der Fabrikanten zu errichtenden Fabrikschulen oder in den öffentlichen Elementarschulen ertheilt werden, ist aber in beiden Fällen so zu regeln, daß für die, am Vormittag arbeitenden Kinder der Unterricht Nachmittags und für die Nachmittags arbeitenden der Unterricht Vormittags ertheilt wird. Die Anordnung der Zeit und Stunde bleibt im Uebrigen, je nach den speziellen örtlichen Verhältnissen, der Königlichen Regierung überlassen, jedenfalls muß aber dafür gesorgt werden, daß an die Fabrikschulen, dem Erlaß vom 9. Oktober 1851 gemäß, in jeder Beziehung dieselben Anforderungen gestellt werden, wie an die öffentlichen Schulen.

Ausnahmen von der Vorschrift des § 4 können nach dem zweiten Alinea desselben zwar von uns be-

Digitized by Google

willigt werden, sobald bereits bestehenden Anstalten durch die Ausführung dieser Bestimmung die nöthige Arbeitskraft entzogen werden würde. Diese Anträge werden aber stets wohl zu prüfen und auch nur dann zu berücksichtigen sein, wenn die Fabrikbesitzer sich zur Einrichtung von Fabrikschulen auf ihre Kosten bereit erklären und die Unterrichtsstunden in diesen Schulen täglich der Fabrikarbeit vorangehen.

B. Für die aus der Schule entlassenen Kinder ist die Einrichtung von Nachhülfeschulen zu befördern. Es hat zwar nicht angemessen erscheinen können, einen gesetzlichen Zwang zur Einrichtung oder zum Besuch solcher Schulen einzuführen, da nur bei williger und eifriger Theilnahme und Mitwirkung der Arbeitgeber, der Eltern der arbeitenden Kinder und der Behörden ein gutes Gedeihen dieser Nachhülfeschulen zu erwarten steht, allein um so mehr muß Seitens der Behörden der gute Wille der Betheiligten angeregt und den Segen ihnen vorgehalten werden, der für Alle aus der Förderung solcher Schulen erwachsen muß.

Was die Zeit betrifft, so ist auch für diese Schulen die Benutzung früher Morgenstunden sehr zu empfehlen, keinenfalls aber zu gestatten, daß sie an Sonn- und Festtagen während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, es sei Vor- oder Nachmittags, gehalten werden. Die Königliche Regierung hat hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten.

IV. Die nach § 3 des Gesetzes vom 16. Mai d. J. von den Orts-Polizeibehörden zu ertheilenden Arbeitsbücher hat die Königliche Regierung für Ihren Bezirk anfertigen zu lassen und gegen Erstattung der Kosten an die betreffenden Unterbehörden zu vertheilen.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1. Diesen Büchern ist eine Zusammenstellung der, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter Ihres Bezirks betreffenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen vorzudrucken. Diese Zusammenstellung muß nicht nur die Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Regulativs und der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 des Gesetzes materiell, unter Bezugnahme auf die Gesetzesstellen, wiedergeben, sondern auch diejenigen Polizei-Verordnungen enthalten, welche die Königliche Regierung nach vorstehender Anweisung zu erlassen Sich veranlaßt finden wird.
2. Die Zusammenstellung ist außerdem in großem Druck in jeder Fabrik öffentlich an solchen Orten auszuhängen, wo sie Jedem, der die Arbeitslokalien betritt, in die Augen fällt.
3. Die Arbeitsbücher können, sobald die Ausfertigung derselben begehrt wird, dem Antragsteller zur Beschaffung der Ausfüllung der ersten, zweiten und dritten Rubrik durch die betreffenden Geistlichen und Schulvorstände (unter Beidrückung des Amtssiegels der letzteren), gegen Entrichtung der oben erwähnten Auslagen, jedoch ohne die Ausfertigung und Unterschrift der Orts-Polizeibehörde, behändigt werden. Sind die bezüglichen Geistlichen und Schulvorstände nicht am Ort, so müssen die Antragsteller zuvörderst die Materialien beschaffen, die die Orts-Polizeibehörde in die Arbeitsbücher einträgt.
4. Die Rubriken 4 und 5 werden von der Orts-Polizeibehörde ausgefüllt und das Arbeitsbuch wird sodann, von derselben unterzeichnet und untersiegelt, dem Antragsteller (dem Vater oder Vormund des Arbeiters) übergeben.
5. Alle Revisionen werden von den revidirenden Personen in die siebente Rubrik, welche mehrere leere Blätter enthalten muß, eingetragen, sobald diese Revisionen in Bezug auf die Beschäftigung oder den Schulbesuch des in Rede stehenden Kindes zu irgend einer Erinnerung Anlaß gegeben haben. Diese Erinnerungen selbst sind gleichfalls in die Bücher einzutragen.
6. Ueber die ertheilten Arbeitsbücher ist bei jeder Orts-Polizeibehörde eine fortgehende Liste zu führen,

Digitized by Google

welche das Datum der Ausstellung, den Namen des Arbeiters, seines Vaters oder Vormundes, und die Bezeichnung des Arbeitgebers enthält.

7. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers ist die fünfte und sechste Rubrik nach den bescheinigten Angaben des Antragstellers von der Orts-Polizeibehörde auszufüllen oder fortzuführen und das Betreffende in der Liste (Nr. 6) nachzutragen.

V. Daß allen Ueberschreitungen der gegebenen Anordnungen mit Nachdruck entgegenzutreten, namentlich aber jede Ausdehnung der Arbeitszeit über das zulässige Maaß, jede unter das Gesetz fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Nacht (von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens) oder an Sonn- und Festtagen auf das Strengste zu rügen ist, versteht sich von selbst. Wo das Bedürfniß für die Anstellung besonderer Fabrik-Inspektoren nach § 11 des Gesetzes vom 16. Mai d. J. sich ergibt, hat die Königliche Regierung motivirte Anträge, unter Beifügung eines Verzeichnisses über die in Betracht kommenden gewerblichen Anstalten, ihre Lage und die Zahl der beschäftigten Arbeiter zu stellen. Wo dies nicht erforderlich erscheint, müssen durch die Königliche Regierung die betreffenden Departements-Räthe beauftragt werden, so oft als thunlich, selbst die Fabriken zu besuchen, und sich von der Ausführung des Gesetzes Ueberzeugung zu verschaffen. Die Lokalbehörden sind zur regelmäßigen und sorgfältigen Beaufsichtigung anzuhalten und mit eingehender und gründlicher Anweisung zu versehen. Es empfiehlt sich die Bildung besonderer, zur Wahrnehmung dieser Bestimmungen zu beauftragender Deputationen, auf deren dem Zwecke entsprechende Zusammensetzung die Königliche Regierung möglichst hinzuwirken hat.

Die Fürsorge für diesen wichtigen Gegenstand legen wir unter vorstehenden Anweisungen und Andeutungen vertrauensvoll in die Hand der Königlichen Regierung, und erwarten Ihre berichtliche Anzeige über die in Folge dieser Anweisung getroffenen allgemeinen Anordnungen binnen sechs Monaten.

Berlin, den 18. August 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,	Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,	Der Minister des Innern, Im Auftrage:
von der Heydt.	von Raumer.	von Manteuffel.

N. 535. Befreiung des Getreides, d. Hülsenfrüchte u. Mühlenfabrikate v. d. Eingangszolle.

Nachdem unter den Zollvereins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die unterm 8. Sept. d. Js. angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, als geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, imgleichen gestampfte und geschälte Hirse bis zum letzten September künftigen Jahres fortdauern soll, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Oktober 1853.

Der Finanzminister,
von Bodelschwingh.

N. 536. Qualifizirte Dachdeckermeister betr.

Dem Dachdecker Peter Joseph Kill zu Frauenkron, im Kreise Schleiden, ist nach bestandener Meisterprüfung die Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe des Dachdecker-Gewerbes ertheilt worden.

Aachen, den 17. Oktober 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 537. Einstweilige Niederlegung einer Agentur und deren provisorische Besetzung

Der Herr Emil Becker zu Gemünd hat für die Dauer des von demselben abzuleistenden Militairdienstes die Agentur der Kölner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia niedergelegt. Dagegen ist von der genannten Gesellschaft der Herr Gustav Güther daselbst, zur provisorischen Wahrnehmung der Agentur-Geschäfte bevollmächtigt und von uns bestätigt worden.

Aachen, den 17. Oktober 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 538. Bestätigung von Agenten.

Nachdem der Kaufmann Herr A. Lambertz (Firma J. H. G. Lambertz) in Burtscheid Seitens der Direktion der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zum Haupt-Agenten und durch denselben

1. der Kaufmann Herr Franz Joussen zu Eschweiler,
2. „ „ „ N. Meyer zu Eupen,
3. „ „ „ Franz Bein zu Malmedy,
4. die Kaufleute Theodor Merkelbach et Söhne zu Montjoie

zu Neben-Agenten der gedachten Gesellschaft ernannt worden, sind die selben in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 24. Oktober 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 539. Empfehlung eines Werkes über Korbbienenzucht.

Der Lehrer Rothe zu Altyhau in Nieder-Schlesien hat im Verlage von C. Flemming zu Glogau kürzlich eine Schrift über die Korbbienenzucht herausgegeben, welche geeignet erscheint, eine mehr rationelle Bienenpflege zu veranlassen und diesen sehr vernachläßigten Zweig der Landes-Cultur in größere Aufnahme zu bringen. Es wird dieselbe daher allen Bienenzüchtern und ganz besonders den Landlehrern, welche sich mit der nützlichen Bienenzucht in Nebenstunden beschäftigen wollen, hiermit angelegentlich empfohlen.

Aachen, den 29. Oktober 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 540. Assisen zu Aachen

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Aachen für das IV. Quartal 1853, wird hiermit auf Montag den 5. Dezember d. Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Schmidt zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 22. Oktober 1853.

Der erste Präsident, in dessen Vertretung:
Der Senats-Präsident, Geheime Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Ober-Sekretair,
(L. S.) Wallraff.

Digitized by Google

Dem Oekonomen Rudolph Sack zu Löben ist unter dem 14. Oktober 1853 ein Patent N. 541.

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Instrument zum Auenehmen von Rüben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die Hebamme Dreßen von Simmerath ist nach Conzen, Kreis Montjoie, versetzt worden. N. 542.

Der provisorisch bei der Knabenfreischule zum heil. Kreuz in Aachen fungirende Anton Abel ist als Elementar-Lehrer definitiv angestellt worden. N. 543.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Karl Heinrich Marbaise ist von Eupen nach Würselen, im Landkreise Aachen, verzogen. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Bernhard Hirte, hat sich in Eupen niedergelassen. N. 544.

Dem Assistenz-Arzte beim 2. Bataillon 28. Infanterie-Regiments und Wundarzt I. Klasse, Karl Theodor August Winckler zu Jülich, ist die Approbation als Geburtshelfer ertheilt worden. N. 545.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Johann Andreas Göriſſen von Gereresheim, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich jetzt in Kapenberg, Kreises Eskelenz, niedergelassen. N. 546.

738. Holzverkauf in den Gemeinde-Waldungen von Heyden pro 1854.

Am 12. November 1853, Vormittags um 11 Uhr wird in dem Distrikt Galgerpfad der Försterei Heyden, zum öffentlichen Verkaufe von 38 Stück Eichen- und 212 Stück Buchenstämmen nebst 2 Loosen Schlagholz vor dem Herrn Bürgermeister Offermanns von Richterich geschritten werden.

Das in dem gedachten Schlage vorkommende Material ist zum Bergbau und anderen technischen Zwecken geeignet, und in — Loose eingetheilt. Der Versammlungs-Ort ist bei Gastwirth Kuckelkorn in Rumpen und der Verkauf im Walde selbst.

Nähere Auskunft ertheilt der Lokalförster Bindels zu Rumpen.

Aachen den 18. Oktober 1853.

Der Forst-Administrater des Landkreises Aachen,
Seitz.

739. Holzverkauf in den Gemeinde-Waldungen von Eschweiler pro 1854.

Am 16 November 1853, Vormittags um 11 Uhr, wird in dem Rathhaussaale zu Eschweiler zum öffentlichen Verkaufe des Nadelholzschlages im Distrikt Kotterbruch eingetheilt in 25 Loose, vor dem Herrn Bürgermeister Piedmont von da, auf dem Stock geschritten werden. Das in dem gedachten Schlage vorkommende Material besteht aus Eichen-, Buchen- und Birken-Schlagholz und aus Eichen- und Buchen-Nutzholz.

Auch werden mehrere Klaftern Durchforstungs-Material aus dem Schlage Zitterbruch, bestehend in Eichen-Prügel und Reithol, gleichzeitig mit verkauft.

Nähere Auskunft ertheilt der Lokalförster Schroeder zu Bohlerheide.

Forst, den 18. Oktober 1853.

Der Forst-Administrater des Landkreises Aachen,
Seitz.

Digitized by Google

740. **Großer Holzverkauf in den Gemeinde-Waldungen von Weiden pro 1854.**

Am 10. November 1853, Vormittags um 11 Uhr, wird in dem Hause des Herrn Empfängers Zündorf zu Weiden, zum öffentlichen Verkauf des Schlages in den Distrikten Steinbusch, Schatdott und Washolder und Hau mit 641 Stück Eichen- und 84 Stück Buchenstämmen vor dem Herrn Bürgermeister Cremer daselbst geschritten werden.

Das in dem gedachten Schlage vorkommende und in entsprechende Loose eingetheilte Material besteht aus starkem Bau- und Nutzholz. Auch werden daselbst mehrere Schlagholzloose mit vorzüglicher Borke mitverkauft.

Nähere Auskunft ertheilt der Förster Engels von Wilden (zu Knopp).

Aachen den 18. Oktober 1853.

Der Forst-Administrator des Landkreises Aachen,
Seiz.

741. **Holz-Versteigerung.**

Vor unterzeichnetem Königlichen Forstmeister oder dessen Delegirten wird
am Samstag, den 19. November c., zu Reutsch, Morgens 10 Uhr,
in der Behausung des Herrn Assmann, mit der Versteigerung der in der Oberförsterei Hambach pro 1854 am Stock zu verkaufenden Schläge, wie folgend begonnen werden.

Ordnungsnummer	Forst-Begang	Forst-Distrikt.	Nr. des Blocks.	Verkauf am Stock. Nr. des Schlages	Größe desselben. Morgen	Ruthen	Zahl der Verkaufs-Loose.	Bemerkungen.
1	Morschenich	Probstei	III.	8	10	30	4	Bei den Lokal-Forst-
2	idem	Morschenicke lag	IV.	15	19	113	3	beamten können die Or
3	idem	Oberzierersförtchen	V.	15	13	135	2	Versteigerung zu Grunde
4	Steinstraß	Jesuitenlag	VI.	6	1	146	1	zu legenden allgemeinen
5	idem	idem	VI.	7	13	40	5	Bedingungen eingesehen
6	idem	Kleinförtchen	VII.	15	7	60	4	werden, sowie auch bei
7	Hambach	Großenforst	VIII.	2	63	90	23	diesem nähere Auskunft
8	idem	idem	IX.	15	66	160	21	über die Lage der Schläge
9	Altenburg	Langenbruch	X.	3	33	162	11	ꝛc. ertheilt wird.

Hambach, den 22. Oktober 1853.

Der Königl. Forstmeister, gez. Labry.
A. A. Der Königl. Oberförster, v. Froreich.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 53.

Aachen, Donnerstag den 10. November 1853.

Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten Nro. 56 enthält: N. 547.

(Nro. 3867.) Statut des Kottwitz-Raaker Deichverbandes. Vom 19. Sept. 1853. Gesetz-Samml. Nr. 56.

(Nro 3868.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Oktober 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Aktien-Chaussee von Soest nach Niederbergheim.

(Nro. 3869.) Bekanntmachung über die unterm 19. Oktober 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft. Vom 19. Oktober 1853.

N. 548. Einstellung der Erhebung d. Eingangszolles für Reis.

Nachdem die Regierungen der Staaten des Steuervereins sich veranlaßt gesehen haben, die Erhebung des Eingangszolles für Reis bis zum Ablaufe des Jahres 1853 einzustellen, erfordert das Interesse des Handels, daß eine gleiche Maßregel im Zollverein eintrete. In Folge einer demgemäß unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung wird auf Allerhöchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Eingangszolles für Reis vom 10. d. Mts. an bis zum Ablaufe des Jahres 1853 eingestellt werden wird. Die Steuerbehörden sind dieserhalb mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Berlin, den 7. November 1853.

Der Finanz-Minister,
von Bodelschwingh.

N. 549. Wahlfähige Predigtamts-Kandidaten.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach abgehaltener Prüfung pro ministerio folgende Predigtamts-Kandidaten für wahlfähig erklärt worden sind:

1. Friedrich Christian Kirchhoff aus Uetersen im Herzogthum Schleswig, sodann
2. Heinrich Emil Wilhelm Richter aus Wichlinghausen, und
3. Heinrich Weller aus Friedewald, endlich:
4. Johann Heinrich Hugo Dilthey aus Ruhrort, und
5. Karl Otto Georg Friedrich Amand Hofmann aus Braunfeld.

Digitized by Google

Außerdem ist der Kandidat Friedrich Julius Theodor Gerke aus Tempelburg unter die wahlfähigen Kandidaten der Rheinprovinz aufgenommen worden.

Koblenz, den 27. Oktober 1853.

Königliches Konsistorium.

N 550. Durch die Berufung des Pfarrers Jungck nach Sigmaringen als Seelsorger für die evangelischen Einwohner der hohenzollernschen Lande ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Linz am Rhein (Synode Koblenz) erledigt und wird demnächst durch uns wieder besetzt werden.

Erledigte Pfarrstelle.

Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. Dezember d. J. annehmen.

Koblenz, den 29. Oktober 1853.

Königliches Konsistorium.

N. 551. Die häufigen Feuersbrünste, von welchen der diesseitige Verwaltungsbezirk in neuerer Zeit in rascher Folge heimgesucht worden, haben nach den stattgefundenen Ermittelungen ihren Entstehungsgrund zum großen Theil darin gehabt, daß die in dem Abschnitt 1 der Feuer-Ordnung vom 2. September 1833 (Amtsbl. S. 498 folg.) enthaltenen Vorschriften über die Beschaffenheit der Schornsteine und Feuerungs-Einrichtungen, die Aufbewahrung feuerfangender Stoffen in der Nähe von Schornsteinen oder auf Speichern und in offenen Schuppen, sowie über das Verbot des Tabakrauchens in Ställen, Scheunen und an allen Orten, wo leicht entzündbare Sachen liegen, nicht überall gehörig beobachtet werden. Indem wir daher die diesfälligen Bestimmungen der Feuer-Ordnung durch den unten folgenden Abdruck hiermit von Neuem in Erinnerung bringen und zu deren sorgfältiger Beachtung dringend auffordern, bemerken wir, daß gegen alle Uebertretungen derselben unnachsichtlich das gerichtliche Strafverfahren veranlaßt werden wird.

Die Verhütung von Feuersbrünsten betr.

Eine häufige Veranlassung zu Brandunglück hat in der letzten Zeit auch der unvorsichtige Gebrauch der Streichhölzchen, namentlich durch Kinder, gegeben. Obgleich wir bereits in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 31. Dezember 1851 eine Warnung in dieser Beziehung erlassen, so scheint dieselbe doch genügende Beachtung nicht gefunden zu haben, und es sind allein in den letztverflossenen Sommermonaten drei bedeutende Brände durch Kinder, welche unbeaufsichtigt mit Streichzündhölzchen spielten, herbeigeführt worden, wobei 24 Wohnhäuser nebst sämmtlichen dazu gehörigen Stallungen und Scheunen ein Raub der Flammen geworden, und sogar zwei Menschen ihr Leben eingebüßt haben. Wir sehen uns daher wiederholt veranlaßt, vor dem unvorsichtigen Gebrauche der Streichhölzchen ernstlich zu warnen, und alle Eltern und Vormünder insbesondere nachdrücklichst aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß ihren unerwachsenen Kindern und Pflegebefohlenen keine Streichhölzchen zum freien unbeaufsichtigten Gebrauche überlassen werden.

Aachen, den 29. Oktober 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Auszug

aus der Feuerordnung vom 2. September 1833.

Abschnitt I.

Maaßregeln zur Verhütung der Feuersgefahr.

Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Jeder Hauswirth ist verpflichtet nicht nur für seine Person mit Feuer und

Digitized by Google

Licht vorsichtig und behutsam umzugehen, sondern auch Sorge zu tragen, daß solches von den Angehörigen seiner Familie und sonstigen Hausgenossen geschehe, damit jeder Gefahr eines entstehenden Brandes in seinem Hause möglichst vorgebeugt werde.

Bedeckung der Gebäude.

§ 2. Bei Neubauten und größeren Reparaturen dürfen zur Bedeckung der Gebäude weder Stroh noch andere feuerfangende Materialien gebraucht werden. Als geeignete Bedeckung der Gebäude ist vielmehr in der Regel nur die mit Ziegeln, Schiefer, Blei, Kupfer oder Zink zu betrachten.

§ 3. Unter einer größeren Reparatur wird hier verstanden, wenn wenigstens der dritte Theil einer der beiden Hauptflächen des Daches erneuert wird.

§ 4. Wenn wegen hinreichend nachgewiesener Armuth des Hauseigenthümers bei Neubauten oder größeren Reparaturen die im § 2 vorgeschriebenen Bedachungs-Materialien nicht angewendet werden können, sind die Landräthe befugt, die Erlaubniß zu ertheilen, zur Bedachung des Gebäudes Lehmschindeln benutzen zu dürfen — jedoch nur in Gemäßheit der denselben unter dem 30. Dezember 1827 ertheilten Anweisung.

Schornsteine, u. deren Konstruktion.

§ 5. Die Schornsteine sollen aus Ziegel- oder aus Bruchsteinen erbaut werden. Eine Holzverbindung darf darin nicht statt finden. Die Hauseigenthümer und Maurer, welche wider dieses Verbot handeln, sind in gleichem Maaße straffällig.

§ 6. Schornsteine, welche in der Folge gebaut werden, dürfen nicht weniger als $1\frac{1}{2}$ Fuß über das Dach des Gebäudes, zu welchem sie gehören, und in derselben Art auch über das Dach der benachbarten Gebäude hervorragen, falls letztere nicht wenigstens 5–6 Fuß von dem zu erbauenden Schornstein entfernt sind. Wo gegenwärtig solches noch nicht der Fall ist, sollen zwar einstweilen die älteren dieserhalb bestehenden Verordnungen noch zur Anwendung gebracht werden — indessen soll nach Publikation dieser Feuerordnung sofort eine Revision in Betreff der Schornsteine stattfinden, und die Hauseigenthümer, deren Schornsteine nicht die vorbezeichnete Höhe haben, sind demnächst anzuhalten, dieselben in der vorgedachten Weise binnen 6 Monaten herstellen zu lassen, insofern nicht besondere Umstände eine weitere Nachsicht in Betreff einer solchen Umänderung der schon vorhandenen Schornsteine begründen möchten.

§ 7. Bei denjenigen Schornsteinen, welche mehr als 4 Fuß über die Dachfläche ihres Gebäudes aufgeführt werden, muß eine verhältnißmäßige Ankerung derselben angebracht werden.

§ 8. Die neu zu erbauenden Schornsteine sollen in Zukunft in allen Fällen eine Oeffnung behufs der Reinigung haben, welche mit einer eisernen in Falze schlagenden Thüre genau verschlossen wird. Auch müssen dieselben unter dem Dache wenigstens von 3 Seiten zugänglich sein.

§ 9. Die Oeffnungen zum Einheizen (oder Vorgelege) an den Schornsteinen dürfen weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von Holzwerk angebracht werden, sondern müssen von letzterem wenigstens 3 Fuß entfernt bleiben.

d. Reinigung der Schornsteine.

§ 11. Gewöhnliche Schornsteine sowie die Ofenröhren, welche in jene einmünden, sollen, sofern sie im Gebrauche sind, dreimal im Jahr — nämlich im Januar, April und Oktober, durch den Schornsteinfeger revidirt und gereinigt werden.

§ 12. Die Vergütung für diese Revision und Reinigung erfolgt nach den bisher üblichen Sätzen, welche der Schornsteinfeger bei Strafe der gerichtlichen Verfolgung und bei Verlust des Rechts zur ferneren Ausübung seines Gewerbes nicht überschreiten darf.

§ 13. Die Schornsteine in großen Küchen, sowie die für die Dampfmaschinen, die in den Bäckereien, Brauereien, Gastwirthschaften, in den Brennereien, Schmieden, Lichtziehereien, Seifensiedereien und über-

Digitized by Google

haupt alle diejenigen, bei welchen ein großes, insbesondere aber ein mit Holz und stark rauchendem Material genährtes Feuer angewendet wird, müssen, sofern sie in beständigem Gebrauch sind, alle 2 Monate gereinigt werden.

§ 14. Der Tag, an welchem die Reinigung statt finden wird, soll durch den Schornsteinfegermeister den betreffenden Hausbewohnern drei Tage zuvor angezeigt werden.

§ 15. Der Schornsteinfegermeister muß jede in feuerpolizeilicher Beziehung vorgefundene Zuwiderhandlung dem betreffenden Bürgermeister anzeigen, damit nach den Umständen auf Abänderung bestanden oder die gerichtliche Klage eingeleitet werden könne.

Feuerheerde und Backöfen. § 16. Feuerheerde und Backöfen, sofern sie nicht ganz isolirt gestellt werden können, müssen gegen eine massive Brandmauer angelehnt werden.

Auch dürfen in freier Luft, auf dem Hofe ꝛc. ꝛc. Feuerheerde in Zukunft nicht angelegt, sondern diese müssen in wohlverwahrten Gebäuden eingeschlossen werden.

Offene Kohlenfeuer. § 17. Vor den in Häusern befindlichen offenen Kohlenfeuern soll der Fußboden ringsum — mindestens in einer Breite von 1½ Fuß — entweder mit Steinen, oder mit einer eingelegten Eisenblechplatte oder mit anderm feuerfesten Material bekleidet sein.

Oefen. § 18. Stuben- und andere Oefen müssen wenigstens 1 Fuß von Fachwerkwänden entfernt bleiben, und dürfen nicht unmittelbar auf Balken oder Dielen gesetzt werden. Sie müssen vielmehr eine Unterlage von Eisen, Mörtel, Gips oder auch von Steinplatten haben, welche ringsherum einen Vorsprung von mindestens 6 Zoll vor dem Fuße oder dem unteren Theile des Ofens bildet.

§ 19. Die zum Einheitzen der Oefen dienende Oeffnung muß mit einer Thüre von Eisenblech versehen sein.

§ 20. Die Röhren der Oefen müssen von Eisenblech sein und einen Abstand von wenigstens 1½ Fuß von der Decke des Zimmers haben.

§ 21. Die Röhren der Oefen, welche durch Fachwerkswände den Rauch abführen, müssen durch ein, wenigstens 1 Fuß breites, Mauerwerk oder sonstiges feuerfestes Material von dem in der Wand befindlichen Holze entfernt gehalten werden.

Trocknen des Holzes und anderer feuerfangenden Gegenstände. § 22. Auf den Vorsprung des Kohlenfeuers, unter dem Stubenofen und auf dem Backofen, sowie in den Räumen vor den Oeffnungen derselben, dürfen weder Holz noch andere feuerfangende Gegenstände zum Trocknen niedergelegt werden.

Asche. § 23. Die aus den Oefen, von den Feuerheerden und Backöfen herkommende Asche darf nicht auf Böden, sondern muß im Keller oder an anderen durchaus sicheren Orten im unteren Theile des Hauses, von allem Holze oder sonst feuerfangendem Material entfernt, aufbewahrt werden. Sie darf nicht auf die Straße oder auf öffentliche Plätze hingeschüttet werden.

Malzdarren. § 24. In Zukunft sollen, mit Ausnahme der Luftdarren, keine andere als gewölbte Malzdarren auf steinernen Böden oder Estrichen angelegt werden; die bereits vorhandenen, welche nicht die hinreichende Sicherheit gegen Feuersgefahr darbieten, müssen möglichst feuersicher umgeändert werden.

Bei den Malzdarren und in den Brauhäusern selbst, darf nirgendwo Brennholz aufgesetzt — auch sollen die Brau- und Darrhäuser überall in vier Mauern gebracht werden.

Aufbewahrung von Heu, Stroh ꝛc. in offenen Schuppen. § 25. Heu, Stroh und andere leicht feuerfangende Materialien dürfen nicht in offenen nach der Straße zu gelegenen Schuppen aufbewahrt werden.

Digitized by Google

Aufbewahrung feuchtfangender Stoffe in der Nähe von Schornsteinen oder auf Speichern.

§ 26. In der Nähe der Schornsteine dürfen weder Stroh noch Kaff, Holz, Flachs, Garn, Pech, Oel, Fett, Holzkohle, noch andere leicht feuerfangende Stoffe aufbewahrt werden.

Licht auf den Boden, in den Ställen ꝛc.

§ 27. Jedes Haus muß mit einer guten Laterne versehen sein, und nur mit dieser darf man sich Abends auf Böden, in Ställe und sonstige Räume des Hauses begeben, wo feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden.

Tabakrauchen.

§ 28. Das Tabakrauchen wird in Ställen, Scheunen, in der Nähe von Betten und an allen Orten, wo Heu, Stroh oder andere leicht entzündbare Sachen liegen, sowie beim Auf- und Abladen der Früchte und des Heu's, des Torfes und des Heidestreu's verboten. Auf den Straßen darf, an denjenigen Stellen, wo dies überhaupt gestattet ist, nicht anders als mit zugedeckten Pfeifen geraucht werden.

Ueberbringen des gekochten Viehfutters in d. Ställe.

§ 29. Die Gefäße, welche dazu dienen, um über dem Feuer Viehfutter zu kochen, dürfen nicht unmittelbar von dem Feuer in die Ställe gebracht, sondern es muß das darin zubereitete Viehfutter, um in die Ställe überbracht zu werden, vorher in andere Gefäße umgeschüttet werden.

Bearbeitung des Flachses u. Hanfes bei Licht.

§ 30. Jede Bearbeitung des Flachses und Hanfes ist, außer dem Spinnen deffelben, bei Licht verboten. Auch darf derselbe nicht in Backöfen getrocknet werden.

Ausdreschen des Getreides und Hackerling-Schneiden bei Licht.

§ 31. Das Ausdreschen des Getreides sowie das Häckerling-Schneiden ist ebenfalls bei nicht eingeschlossenem Licht verboten.

Arbeiten bei Licht in den Werkstätten d. Holzarbeiter.

§ 32. Die Wagner, Tischler, Faßbinder, Drechsler und sonstige Holzarbeiter müssen, wenn sie bei Licht arbeiten wollen, vorher die Hobelspäne und den kleinen Abfall vom Holze aus ihrer Werkstatt entfernen. Dieser Abfall darf nicht auf dem Boden, sondern nur im Keller und an anderen sicheren Orten, zu welchen man nicht mit Licht geht, aufbewahrt werden. Auch muß das Licht in solchen Werkstätten ebenfalls in einer Laterne eingeschlossen sein.

Ausbrennen der Fässer.

§ 33. Den Faßbindern wird besondere Vorsicht zur Pflicht gemacht, wenn sie bei Verfertigung neuer oder Ausbesserung und Umarbeitung alter Fässer Feuer gebrauchen. Das Ausbrennen derselben darf nur an einem durchaus sicheren Orte und bei windstillem Wetter geschehen.

Schießpulver.

§ 34. Die Kaufleute, welche zum Debit des Schießpulvers mit der vorschriftsmäßigen polizeilichen Authorisation versehen sind, dürfen nicht mehr als 10 Pfund auf einmal in ihre Wohnung nehmen.

Diese Kaufleute und alle Privaten, welche Schießpulver unter Händen haben dürfen, sollen, wenn ihr Vorrath mehr als 2 Pfund beträgt, den Mehrbetrag unter dem Dache in einem wohlbefestigten Gefäße, in einer verschlossenen Kammer, pfundweise in Papier verpackt, von den Schornsteinen entfernt, auf das sorgfältigste bewahren.

§ 35. Bei Licht darf in der Regel kein Schießpulver verkauft werden.

Schießen mit Feuergewehren bei Festen.

§ 36. Es ist verboten bei Gelegenheiten von Neujahrsfesten, Hochzeiten, Prozessionen ꝛc. mit Feuergewehren zu schießen.

Feuerwerke.

§ 37. Ebenso ist es untersagt, innerhalb eines bewohnten Ortes Feuerwerke abzubrennen. Solches darf nur in einer gehörigen Entfernung von denselben und mit obrigkeitlicher Erlaubniß statt finden.

Transport von glühenden Kohlen.

§ 38. Glühende Kohlen dürfen aus den Häusern über offene Höfe oder Straßen nicht anders getragen werden als in wohl zugedeckten Gefäßen.

Digitized by Google

Gerberlohe. § 39. Gerberlohe darf weder in Wohnungen noch in den daran stoßenden Gebäuden, ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde, aufgeschüttet werden.

Läuten bei Gewittern. § 40. Das in einigen Gegenden noch übliche Läuten bei Annäherung eines Gewitters, ist verboten.

Abbrennen der Schweineborsten. § 41. Das Abbrennen der Borsten von geschlachteten Schweinen darf nur bei stillem Wetter und in von Gebäuden hinlänglich entlegenen Gärten oder Feldern, mit der größten Vorsicht, statt finden. Anstatt das Abbrennen wird das Abbrühen der Borsten mit siedendem Wasser anempfohlen.

Verbrennen v. Rasen ꝛc. § 42. Das Verbrennen von Rasen, Quaten, Saamen-Bolstern und anderer ähnlicher Gegenstände darf zur Vermeidung der Gefahr nur in einer Entfernung von 200 Schritten von Gebäuden und nicht ohne Aufsicht statt finden.

Barmen oder Miethen. § 43. Es ist verboten, Barmen oder Miethen von Früchten, Heu oder Stroh innerhalb eines Ortes oder Hofraums aufzustellen. Solche müssen vielmehr wenigstens 150 Schritte von den Gebäuden entfernt aufgestellt werden.

Feuer-Visitation. § 44. Dem betreffenden Bürgermeister liegt die fortwährende Sorge ob, auf strenge Beobachtung der zur Verhütung von Feuersgefahr getroffenen Bestimmungen zu wachen. Außerdem wird er oder sein Delegirter mit Zuziehung eines Zimmermeisters, Maurermeisters und des Kaminfegers jährlich zweimal und zwar im Anfang der Monate April und Oktober, nach vorausgegangener Bekanntmachung eine allgemeine genaue Feuer-Visitation von Haus zu Haus halten, um sich von der Befolgung der gegenwärtigen, die Verhütung von Feuersgefahr betreffenden, Bestimmungen Ueberzeugung zu verschaffen und um wegen der vorgefundenen Mängel die geeignete abhelfende Verfügung zu treffen. Ueber diese jährlichen Haupt-Visitationen müssen besondere Akten geführt werden.

Strafbestimmung. § 120. Jede Zuwiderhandlung gegen die in der gegenwärtigen Feuerordnung enthaltenen Bestimmungen soll, sofern dieselbe nicht durch eine anderweitige härtere Strafbestimmung getroffen wird, mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. geahndet werden.

N. 552. Der im vorigen Jahre von dem Wahlbezirk Aachen (Stadt Aachen, Landkreis Aachen, Landkreis Eupen) zum Abgeordneten für die zweite Kammer gewählte Landgerichts-Präsident Herr von Druffel hierselbst hat sein Mandat mittelst schriftlicher Erklärung niedergelegt.

Wahl eines Abgeordneten für die 2. Kammer.

Die hierdurch röthig gewordene Nachwahl eines Abgeordneten zur II. Kammer wird hierselbst unter der Leitung des frühern Wahlkommissars, Oberregierungsrathes von Solemacher, Statt finden, und von letzterm der Wahltermin näher festgestellt werden.

Aachen, den 8. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 553. Auf den Grund des § 15 der Instruktion vom 26. Oktober 1850, betreffend das Verfahren bei Einberufung von Reservisten und Landwehrmannschaften bringen wir nachstehend die Namen derjenigen Mannschaften des ersten Kompagnie-Bezirks zur öffentlichen Kenntniß, deren Gesuche und Berücksichtigung resp. Zurücksetzung bei einer etwaigen Mobilmachung bis zum nächsten Frühjahrstermine als gesetzlich begründet angenommen worden sind:

Zurückgesetzte Reservisten und Landwehrmannschaften betreffend.

1. Mohr, Nikolaus; 2. Lennarz, Gerh. Jos. Gabriel; 3. Dautz, Franz Hubert; 4. Beausean, Johann Joseph; 5. Moll, Johann; 6. Dautzenberg, Joseph Hubert; 7. Raumann, Ludwig; 8. Prömpeler, Franz;

Digitized by Google

9. Kuckelkorn, Wilhelm; 10. Meunier, Hermann; 11. Lehrheuer, Leonard Hubert; 12. Lefebre, Wilhelm; 13. Frings, Johann; 14. Hirsch, Andreas; 15. Korrig, Peter Joseph; 16. Hirsch, Abraham; 17. Olivier, Joseph Hubert; 18. Lantvogt, Adam Joseph; 19. Büchoff, Johann Joseph; 20. Erkens, Mathias Joseph; 21. Laruelle, Joseph; 22. Lafnorg, Mathias; 23. Schlüper, Gerhard Joseph Hubert; 24. Nießen, Lambert Joseph; 25. Hilden, Johann Wilhelm; 26. Wißgens, Anton; 27. Schmitz, Johann Arnold Hubert; 28. Andy, Mathias; 29. Dahmen, Andreas; 30. Mohne, Paul; 31. Scholz, Heinrich Theodor Karl; 32. Gölöner, Johann Friedrich; 33. Thelen, Johann Anton Joseph (Train); 34. Breuer, Hubert; 35. Bauwens, Alois Joseph; 36. Lamberty, Leonard; 37. Langohr, Peter; 38. Hensen, Wilhelm; 39. Lammertz, Johann Jakob Hubert; 40. Keller, Wilhelm; 41. Goeres, Peter Joseph; 42. Rohe, Kaspar Hubert; 43. Barnstein, Johann Joseph; 44. Plum, Stephan; 45. Wouters, Anton Hubert; 46. Köhnen, Johann Theodor; 47. Schwan, Joseph; 48. Kogel, Johann Peter Jakob; 49. Reisen, Johann Joseph; 50. Schaar, Anton Joseph; 51. Peters, Franz; 52. Müller, Kornel; 53. Stark, Paul; 54. Stelter, Peter Heinrich Engelbert; 55. Ulhaas, Johann Mathias; 56. Lothmann, Joseph; 57. Thewis, Ludwig; 58. Kelleter, Peter (Train); 59. Maintz, Franz Joseph Hubert (Train); 60. Hanquet, Heinrich; 61. Hammers, Sebastian; 62. Jonas, Nikolaus (Train); 63. Brico, Leonard Jakob; 64. Bücken, Jakob Bernard; 65. Meisen, Joseph; 66. Merckens, Karl Joseph; 67. Jülke, Johann; 68. Müller, Johann; 69. Bonn, Joseph Hubert; 70. Körnig, Peter Joseph; 71. Schöller, Hermann Joseph; 72. Vogels, Wilhelm; 73. Dubois, Joseph; 74. Sommer, Joseph; 75. Pesch, Heinrich; 76. Hausmann, Wilhelm; 77. Sieger, Hubert; 78. Maurmann, Johann Anton; 79. vom Kolke, Heinrich Friedrich Adolph; 80. Lichtschleg, Jakob; 81. Bosch, Engelbert; 82. Heck, Hubert; 83. Preim, Peter Joseph Hubert; 84. Schmetz, Peter Joseph; 85. Konertz, Nikolaus; 86. Vester, Balthasar Kaspar; 87. Leblanc, Franz Wilhelm; 88. Klaaßen, Konrad; 89. Laufenberg, Wilhelm; 90. Labouvoie, Franz; 91. Bausin, Ignatz; 92. Esser, Franz Wilhelm; 93. Weiß, Johann; 94. Einmahl, Leonard Joseph; 95. Kotscheid, Wilhelm und 96. Fremy, Nikolaus.

Aachen, den 31. Oktober 1853.

Die Kreis-Ersatz-Kommission des Stadtkreises Aachen.

A. A.

von Hanffstengel, Major und Kommandeur.

P. Jansen, Kreis-Sekretair.

N 554. Haltestelle für die Personenpost zwischen Heinsberg und Linnich.

Bei den zwischen Heinsberg und Linnich resp. Randerath und Linnich kourirenden Personenposten ist „am neuen Hause" beim Wirthe Reinartz zwischen Randerath und Lindern eine Haltestelle kreirt worden, wovon ich das reisende Publikum hierdurch benachrichtige.

Aachen, den 4. November 1853.

Für den Ober-Post-Direktor,
Im Auftrage:
Der Post-Inspektor,
Koch.

N. 555.

Dem Mechanikus Johann Bernhard August Schäffer und dem Kaufmann Christian Friedrich Budenberg zu Magdeburg ist unter dem 29. Oktober 1853 ein Patent

Digitized by Google

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung einer Dampfspeisepumpe mit einem Kessel, um einen konstanten Wasserstand zu erhalten, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

N. 556. Dem hiesigen Polizei-Kommissarius Brendamour ist der Charakter als Polizei-Inspektor verliehen worden.

755. **Holzverkauf in der Oberförsterei Schevenhütte.**

Auf Grund des für das Wirthschaftsjahr 1854 genehmigten Hauungsplanes soll

Samstag, den 26. November a. c., Vormittags 10 Uhr,

in der Behausung des Gastwirthes Franz Nösser zu Langerwehe vor dem Königl. Forstmeister Labry oder dessen Delegirten zur Versteigerung nachfolgende Stockschläge gelangen:

Nummer.	Namen der Försterei.	Namen des Schlages.	Hieb. Hauungsjahr.	Es wird verkauft: auf dem Stocke. Fläche. Morg.	Ruth.	Bonität.	Anzahl der Loose.	auf der Kohlstelle. Eichen. Scheit und Knüppel. Klafter.	Buchen. Scheit und Knüppel. Klafter.	Bemerkungen.
1	Gürzenich	Gürzenicherbruch	18	13	100		13			Ad 1. u. 2. In den Schlägen Gürzenicherbruch u. Hergenrau kommen besonders starke und gesunde Eichen Nutzhölzer zum Verkauf.
2	"	Hergenrau	19	56	120		13			
3	Stüttgerloch	Auerecke	20	21			8			
4	Wenau	Spies und Orgelsberg	21	20	34		8			
5	Schevenhütte	Singelberg	22	19	120	20	1			In den Schlägen Singelberg und Langert sind auch die Eichen Borke verkauft.
6	Süßendell	Langert	23	47	60	75	1			
7	"	Rindert	24	12	140		1			
8	"	Pfuhl	14					6	36	
9	"	Scherpenberg	15						100	
10	"	Scheidt	16					45	6	

Ueber die Lage der Schläge und deren Eintheilung in Loose werden die Königlichen Forstbeamten Conrte, Aleich I. und II., Dussel und Braun, sowie der Unterzeichnete Auskunft geben.

Düren, den 22. Oktober 1853.

Der Königliche Oberförster,
Settegast.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 54.

Aachen, Donnerstag den 17. November 1853.

Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten Nro. 57 und 58 enthält: N. 557.

(Nro. 3870.) Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 31. Oktober 1853. Gesetz-Samml. Nr. 57 und 58.

(Nro. 3871.) Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853. Nebst Bekanntmachung vom 5. November 1853.

(Nro. 3872.) Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Concordia, Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft" betreffend. Vom 13. Oktober 1853.

(Nro. 3873.) Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 29. Oktober 1853.

N. 558.

Den Zusammentritt der Kammern betreffend.

Mit Bezug auf die in Nro. 58 der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub Nro. 3873 publizirte Allerhöchste Verordnung vom 29. Oktober dieses Jahres, durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 28. dieses Monats festgesetzt ist, lade ich die Mitglieder beider Kammern hierdurch noch besonders ein, sich zu der an gedachtem Tage hier in Berlin stattfindenden Eröffnung, einzufinden.

Die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung sind von den Mitgliedern der Ersten Kammer, in dem Büreau Leipzigerstraße Nro. 3, von denen der zweiten Kammer in deren Büreau Leipzigerstraße Nro. 55 und zwar am 26. und 27. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 28. in den Morgenstunden in Empfang zu nehmen.

In diesen Büreaus wird auch noch die besondere Benachrichtigung über Ort und Zeit der Eröffnungssitzung, sowie über die derselben vorhergehende kirchliche Feier offen liegen.

Berlin, den 10. November 1853.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

Digitized by Google

N. 559. Erledigte Pfarrverweserstelle. Durch die Ernennung des Pfarrverwesers Gustav Ilse zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde in St. Johann-Saarbrücken ist die Stelle eines evangelischen Pfarrverwesers zu Andernach (Synode Wied) erledigt, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird.

Meldungen um diese Stelle werden wir bis zum 10. künftigen Monats annehmen.

Koblenz, den 4. November 1853.

Königliches Konsistorium.

N. 560. Bestätigung von Agenten. Die von der Direktion der See-, Fluß- und Landtransport Versicherungs-Gesellschaft Agrippina zu Köln zu Haupt-Agenten ernannten Herren T. Merkelbach & Sohn zu Montjoie sind in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 4. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 561. Qualifizirte Dachdeckermeister betreffend. Den Dachdeckern Peter Joseph Jansen, Gottfried Schroeder zu Schaafhausen, im Kreise Heinsberg, ist nach bestandener Meisterprüfung die Erlaubniß zum selbstständigen Betrieb des Dachdeckergewerbes ertheilt worden.

Aachen, den 5. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

N 562. Qualifizirte Dachdeckermeister betreffend Dem Dachdecker Heinrich Wilhelm Zimmermann zu Stolberg ist nach bestandener Meisterprüfung die Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe des Dachdeckergewerbes ertheilt worden.

Aachen, den 7. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 563. Qualifizirte Dachdeckermeister betreffend. Die Dachdecker Joseph Dickerk aus Birgelen, Anton Querin und Johann Schmitz aus Kempen, sind auf Grund der beigebrachten Atteste als qualifizirte Dachdeckermeister anerkannt worden.

Aachen, den 7. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 564. Ergänzung des Handelsgerichts. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 29. d. Mts. die von den Notablen des Handelsstandes unseres Bezirks getroffene Wiedererwählung des Kaufmanns Ed. Pastor zum Richter — unter Dispensation von der Bestimmung des Art. 623 des Handelsgesetzbuchs — und des Kaufmanns Carl Kuetgens zum Ergänzungsrichter beim Königlichen Handelsgerichte hierselbst zu bestätigen geruht.

Aachen, den 8. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 565.

Empfehlung des Aachener Neujahrsbüchleins für die Jugend pro 1854.

Von dem zu Neujahrsgeschenken für Kinder zweckmäßig eingerichteten „Aachener Neujahrsbüchlein für die Jugend" wird alsbald der 26. Jahrgang erscheinen und zwar wie früher zum Besten der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt hierselbst.

Wir veranlassen die Herren Landräthe und Schul-Inspektoren, so wie die städtischen Schul-Kommissionen, auch ihrerseits die Verbreitung dieses Schriftchens zu empfehlen und dazu mitzuwirken. Zur schleunigen Ausführung von Bestellungen sind die Handlungen von Lengfeld in Köln, Kaulen in Düsseldorf, Gehrich & Comp. in Crefeld, Bädecker in Koblenz, G. A. Gall in Trier, Hornich & Fischer in Jülich, Oligsschlaeger in Eschweiler, Dresen in Düren, Dullyé in Heinsberg und der Herausgeber, Lehrer Grotzfeld in Aachen erbötig.

Aachen, den 8. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 566.

Den Kleinhandel mit Getränken betreffend.

Es kommt auf dem platten Lande noch häufig vor, daß der Kleinhandel mit geistigen Getränken ohne besondere polizeiliche Erlaubniß betrieben wird, indem namentlich solche Gewerbtreibende, welche sich zu einem Kleinhandel vorschriftsmäßig angemeldet haben, dadurch zugleich auch die stillschweigende Befugniß zu einem Kleinhandel mit Getränken erlangt zu haben glauben. Wir machen daher wiederholt darauf aufmerksam, daß nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (A. C. O. vom 7. Februar 1835 und 21. Juni 1844, Ges.-S. S. 18 und S. 214) ein jeder, welcher einen Kleinhandel mit Getränken betreiben will, hiezu eines ausdrücklichen auf seine Person und auf ein bestimmtes Lokal lautenden polizeilichen Erlaubnißscheins bedarf, und daß derjenige, welcher den Betrieb des Kleinhandels mit Getränken ohne eine solche Genehmigung unternimmt, nach § 177 der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in eine Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten verfällt.

Die Polizeibehörden sind angewiesen worden, Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen in jedem einzelnen Falle sofort zur gerichtlichen Bestrafung anzuzeigen.

Aachen, den 9. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

N. 567.

Neuwahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer f. d. Wahlbezirk Montjoie.

Der Appellationsgerichtsrath von Gruben zu Köln hat das Mandat als Abgeordneter zur zweiten Kammer für den Wahlbezirk Montjoie niedergelegt.

Die hierdurch nöthig gewordene Nachwahl eines Abgeordneten wird unter Leitung des früheren Wahlkommissars, Landraths Hardt, zu Montjoie abgehalten, und von dem Wahlkommissar der Wahltermin festgestellt werden.

Aachen, den 12. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 568.

Niederlegung einer Agentur.

Herr Heinrich Hoogeweg hierselbst hat die ihm übertragene Haupt-Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin niedergelegt.

Aachen, den 15. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 569. Neuwahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer für d. ersten Aachener Wahlbezirk.

Der Abgeordnete Dr. Rey zu Aldenhoven hat sein Mandat als Abgeordneter zur zweiten Kammer für den ersten Aachener Wahlbezirk (Düren-Jülich) niedergelegt.

Die hierdurch nöthig gewordene Neuwahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer wird zu Düren unter Leitung des Herrn Landraths Stütz abgehalten, und von letzterem als Wahlkommissar der Termin der Wahl festgestellt werden.

Aachen, den 14. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 570. Ersatzwahl zur ersten Kammer betreffend.

Der Abgeordnete der Stadt Aachen zur ersten Kammer, Kommerzienrath Keselkaul, hat sein Mandat niedergelegt.

Die hierdurch nöthig gewordene Ersatzwahl wird unter Leitung des frühern Wahl-Kommissarius Ober-Regierungs-Rath von Solemacher abgehalten, von diesem auch der Wahltermin festgesetzt werden.

Aachen, den 15. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 571. Anerkennung als Zimmermeister betreffend.

Mit Bezug auf das durch unser Amtsblatt pro 1850 pag. 257 publizirte Verzeichniß der zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes berechtigten Bauhandwerker unseres Verwaltungs-Bezirks wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß auch die Berechtigung des Zimmermeisters Wilhelm Dick aus Leversbach, Kreises Düren, zum selbstständigen Gewerbebetriebe anerkannt worden ist.

Aachen, den 12. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 572 Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute Statt gehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A von 1000 Thlr.

Nr. 363, 471, 472, 703, 787, 824, 1019, 1091, 1774, 1785 und 1795.

II. Rentenbriefe Litt. B von 500 Thlr.

Nr. 113, 207, 395 und 858.

III. Rentenbriefe Litt. C von 100 Thlr.

Nr. 121, 226, 744, 934, 1636, 2036, 2527, 2557, 2785, 3050, 3318, 3575, 3587, 3590, 3638, 3659, 4069, 4407, 4498 und 4612.

IV. Rentenbriefe Litt. D von 25 Thlr.

Nr. 87, 237, 482, 613, 677, 836, 1070, 1492, 1592, 1716, 1855, 2265, 2276, 2346, 3128 und 3209.

V. Rentenbriefe Litt. E von 10 Thlr.

Nr. 21, 102, 141, 157, 192, 313, 427, 490, 692, 739, 847, 862, 1083, 1194, 1196, 1283, 1310, 1377, 1382, 1511, 1568, 1641, 1662, 1679, 1706, 1779, 1965, 1970, 1996, 2295, 2514, 2640, 2770, 2927, 2945, 2987, 3171, 3245, 3279, 3302, 3326, 3833, 3840, 3940, 3942, 3955, 4001, 4154, 4379, 4545, 4841, 4848, 4954, 5228, 5300 und 5435.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. April künftigen

Digitized by Google

Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43 des erwähnten Gesetzes vom 1. April künftigen Jahres ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner Statt findet, auch die ausgelooften Rentenbriefe selbst nach §. 44 a. a. O. binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster, den 10. November 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz,
v. Hartmann.

Nachstehende Verhandlung: N. 573.

Verhandelt Münster, den 10. November 1853.

Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Westphalen u. der Rheinprovinz.

Anwesend:

1. Herr Freiherr von Plettenberg aus Mehrum, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz, 2. Herr Engelbert Freiherr von Landsberg-Steinfurt aus Steinfurt, 3. Herr Schulze Eickrodt aus Rorel, als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung von Westphalen; sodann die Mitglieder der Provinzial-Renten-bank-Direktion: 4. Direktor: Regierungsrath von Hartmann, 5. Provinzial-Rentmeister: Domainenrath Filbry und 6. der zugezogene Notar Justizrath Ludwig Ludorff aus Münster.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Direktion der Rentenbank zu den Akten zu nehmenden Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

a. 8 Stück Litt. A. zu 1000 Thlr. Nr. 328, 475, 476, 647, 741, 1090, 1202 und 1564 ..... 8000 Thlr.
b. 3 Stück Litt. B. zu 500 Thlr. Nr. 73, 139 und 184 ..... 1500 „
c. 16 Stück Litt. C. zu 100 Thlr. Nr. 111, 202, 315, 391, 462, 684, 1298, 1872, 1937, 1995, 2276, 2541, 3160, 3310, 3481 und 3968 ..... 1600 „
d. 8 Stück Litt. D. zu 25 Thlr. Nr. 119, 334, 802, 927, 1306, 1495, 2310 und 2504 ..... 200 „
e. 3 Stück Litt. E. zu 10 Thlr. Nr. 330, 1153 und 3228 ..... 30 „

Ueberhaupt 38 Stück über ..... 11330 Thlr.

Acht und dreißig Stück Rentenbriefe zu einem Gesammtbetrage von Eilf tausend drei hundert und dreißig Thalern nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Frh. v. Landsberg-Steinfurt. Frh. v. Plettenberg. Eickrodt.
v. Hartmann. Filbry. Ludwig Ludorff, Notar.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 11. November 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz,
v. Hartmann.

Digitized by Google

N. 574. Ver

derjenigen Personen, welche durch Urtheile des Zuchtpolizeigerichtes zu Aachen, I. und II. erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig

Laufende Nro.	Nro. des Urtheils Registers	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
97	1008	Pohl	Mathias	40	Taglöhner	Kleinitz (Schlesien)
98	1010	Wilkus	Wilhelm	27	Taglöhner, L.-M. I. Aufg.	Buchholz, Kr. St. Goar
99	1013	Engel, Wittwe Joh. Jos. Jülicher	Maria Sibilla	65	Taglöhnerin	Aachen
100	1014	Schütz	Elisabeth	17	Dienstmagd	Crombach
101	1019	Berghausen	Wilhelm	32	Taglöhner	Düren
102	1036	Heinrichs	Heinrich	22	Taglöhner	Stolberg
103	104	Mechtop, genannt Regener	Gottfried	16	Schreinerlehrling	Aachen
104	1047	Pickartz	Arnold	20	Dachdecker	Aachen
105	1057	Predinich	Joseph	17	Taglöhner	Altenberg bei Morsnet
106	1057	Stainecq	Theophil	39	Kleinhändler	Altenberg
107	1061	Broßius, Ehefr. Pet. Jos. Paffen	Maria Kathar.	41	Taglöhnerin	Stersdorf
108	166	Plagbäcker	Johann	41	Schuhmacher	Mersch
109	1071	Kurzweil	Katharina	26	Strickerin	Aachen
110	1078	Derichs	Mathias	28	Arbeitsknecht	Immerath
111	1081	Schlöffer	Heinrich	66	"	Aachen
112	1097	Wiedeler	Jakob	28	ohne	Gillrath
113	1100	Müller	Margaretha	51	Spinnerin	Boslar
114	111	Wolters	Gertrud	20	Dienstmagd	Lüttelforst
115	1120	Frenzen	Anna Maria	18	Dienstmagd	Engelsdorf
116	1126	Adrion	August	22	Bäcker und Bierbrauer	Solingen
117	1128	Beu	Theresia	27	Dienstmagd	Niederzier
118	1139	Jansen	Heinr. Nikolas	58	Bergmann	Stolberg
119	1151	Heckner	Franz	39	Landbriefbesteller	Aachen
120	1153	Bliesen, Ehefrau Balthasar Hermanns	Magdalena	31	ohne	Haaren
121	1161	Müschen	Johann Andreas	44	Taglöhner	Porselen

Digitized by Google

z e i c h n i ß

Instanz der in den §§ 21 resp. 12 des Straf-Gesetzbuches für die Preußischen Staaten erklärt worden sind, pro III. Quartal 1853.

Datum d. Urtheils I. Instanz	Datum d. Urtheils II. Instanz	Welche Rechte aberkannt worden.	Dauer der Untersagung.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Bemerkungen.
1853	1853				
1. Juli	„	Verlust der im § 21 resp. 12 des St.-G.-B. erwähnten Ehrenrechte.	1 Jahr	3 Monate, 50 Thlr. Geldbuße	
1. Juli	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
1. Juli	„	idem	1 Jahr	3 Monate	
2. Juli	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
2. Juli	„	idem	1 Jahr	3 Monate	in cont. ins. 8. August 1853.
8. Juli	„	idem	1 Jahr	3 Monate	
8. Juli	„	idem	1 Jahr	2 Monate	
9. Juli	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
15. Juli	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
15. Juli	„	idem	1 Jahr	2 Monate	
15. Juli	„	idem	1 Jahr	6 Wochen	
15. Juli	„	idem	1 Jahr	6 Wochen	
15. Juli	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
16. Juli	„	idem	1 Jahr	6 Monate	
16. Juli	„	idem	1 Jahr	6 Wochen	in cont. ins. 17. August 1853.
22. Juli	„	idem	1 Jahr	1 Monat	in cont. ins. 19. August 1853.
22. Juli	„	idem	1 Jahr	2 Monate und deren Abführung in ein Arbeitshaus verordnet	
23. Juli	6. Sept.	idem	1 Jahr	1 Monat	
26. Juli	„	idem	1 Jahr	3 Monate	
26. Juli	23. August	idem	1 Jahr	4 Monate und dessen Abführung in ein Arbeitshaus verordnet.	
26. Juli	„	idem	1 Jahr	2 Monate 50 Thlr. Geldbuße	
27. Juli	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
29. Juli	23. Aug.	idem	1 Jahr	6 Monate	
29. Juli	„	idem	1 Jahr	4 Monate	
30. Juli	„	idem	1 Jahr	1 Monat	

Digitized by Google

Urth.-No.	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
182	Weyers	Jeanette	25	Näherin	Aachen
196	Kleinen	Wilhelm	31	Korbmacher	Cörrenzig
201	Otto	Joseph	27	Taglöhner	Broich
206	Uerlings	Friedrich	21	Bergarbeiter	Volkenrath
209	Zimmer	Anna	22	Dienstmagd	Burtscheid
228	Hahn	Leonhard	24	Taglöhner	Aachen
230	Abraham	Joseph	46	Handelsmann	Bismark
232	Zopp	Mathias Joseph	59	Taglöhner	Baesweiler
237	Willms	Peter Egidius	48	Taglöhner	Eupen
240	Reiff	Peter	32	Schuster	Aachen
244	Linnartz	Jakob	27	Ackerknecht	Jülich
244	Linnartz	Mathias	64	Taglöhner	Broich
245	Knipprath	Andreas	53	Taglöhner u. Ziegler	Hausen
246	Frings	Andreas	27	Taglöhner	Schmitt Kr. Montjoie
250	Römer	Nikolas	59	Tuchweber	Aachen
296	Thequen	Paul Valentin	32	Privatsekretair	St. Vith
321	Dühr, Ehefr. Nik. Mospier	Katharina	44	ohne	Aachen
321	Wiehorst, Ehefrau Wilhelm Lüth	Barbara	40	Taglöhnerin	Aachen
347	Weins	Peter	32	Regenschirm-Arbeiter	Eberen
354	Valder, Ehefrau Nikolas Greß	Elisabeth	41	ohne	Ieresheim
361	Plum	Johann Joseph	25	Taglöhner	Aachen
362	Schäfer	Mathias	20	Taglöhner	Herresbach
397	Kapell	Samuel	28	Metzger, L.-M. I. Aufg.	Düren
398	Delhey	Joseph	20	Tuchscherer	Aachen
401	Schmitz	Peter	20	Taglöhner	Lamersdorf
407	Schreiber	Hermann Joseph	27	Maurergeselle	Eilendorf
419	Dahmen	Franz Wilhelm	40	Schmied	Setterich

Digitized by Google

Datum d. Urtheils I. Instanz	Datum d. Urtheils II. Instanz	Welche Rechte aberkannt worden.	Dauer der Unterfagung.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Bemerkungen.
1853	1853				
3. August	„	Verlust der im § 21 resp. 12 des St.-G.-B. erwähnten Ehrenrechte	1 Jahr	6 Monate und während ein Jahr unter Polizei-Aufsicht gestellt	
6. August	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
9. August	„	idem	1 Jahr	3 Monate	
9. August	„	idem	1 Jahr	6 Monate	
9. August	„	idem	1 Jahr	3 Monate	
12. August	„	idem	1 Jahr	1 Jahr und während ein Jahr unter Polizei-Aufsicht gestellt	
13. August	6. Sept.	idem	3 Jahr	3 Jahre und während drei Jahre unter Polizei-Aufsicht gestellt	
13. August	„	idem	1 Jahr	6 Monate und während ein Jahr unter Polizei-Aufsicht gestellt	
13. August	„	idem	1 Jahr	2 Monate	in cont., ins. 2. Sept. 1853.
13. August	„	idem	1 Jahr	6 Monate und während ein Jahr unter Polizei-Aufsicht gestellt	
30. August	„	idem	1 Jahr	4 Monate	
30. August	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
30. August	„	idem	1 Jahr	2 Monate	
30. August	„	idem	1 Jahr	6 Monate, 50 Thlr. Geldbuße	
30. August	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
7. Sept.	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
13. Sept.	„	idem	1 Jahr	6 Monate und während ein Jahr unter Polizei-Aufsicht gestellt	
13. Sept.	„	idem	1 Jahr	6 Monate und während ein Jahr unter Polizei-Aufsicht gestellt	
16. Sept.	„	idem	1 Jahr	6 Wochen	
17. Sept.	„	idem	1 Jahr	3 Monate	
17. Sept.	„	idem	1 Jahr	4 Monate	
17. Sept.	„	idem	1 Jahr	6 Monate, 50 Thlr. Geldbuße	
23. Sept.	„	idem	1 Jahr	1 Monat, 50 Thlr. Geldbuße	
23. Sept.	„	idem	1 Jahr	1 Monat	
23. Sept.	„	idem	1 Jahr	3 Monate	
23. Sept.	„	idem	1 Jahr	6 Monate	
24. Sept.	„	idem	1 Jahr	4 Monate	

Digitized by Google

Laufende Nro.	Nro. des Urtheils-Protokolls	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
149	1441	Krieger	Arnold	49	Schlosser	Bracheln
150	1441	Kreutz	Aleys	42	Oe schläger	Bracheln
151	1447	Henn	Hubert	32	Taglöhner. L. M. II. Aufg.	Schevenhütte
152	1416	Beckers	Mathias	25	Schlosser, Kriegs-Ref.	Aachen

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch mit der Weisung an die Königlichen Friedensgerichte, Notarien falls zu befolgen.

Aachen, den 9. November 1853.

Kriegsgerichtliches Erkenntniß.

N. 576. Durch kriegsrechtliches am 29. Oktober c. hier ergangenes und am 5. November ej. bestätigtes Erkenntniß ist der Sträfling August Aßmann von der Straf-Abtheilung zu Jülich — gebürtig aus Gutstadt, im Kreise Heilsberg, Regierungs-Bezirks Königsberg, — in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 Thlrn. verurtheilt worden.

Jülich, den 14. November 1853.

Königl. Kommandantur-Gericht.

N. 577. Dem Ingenieur der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, H. Polko zu Jüterbogk, ist unter dem 29. Oktober 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Einschalten der Erdverbindung für die Läutewerke der Eisenbahn-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 578. Dem Hermann Gurlt zu Berlin ist unter dem 3. November 1853 ein Patent

auf einen Schneide-Apparat zur Anfertigung von Dachziegeln, so weit derselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Datum d. Urtheile I. Instanz.	Datum d. Urtheile II. Instanz.	Welche Rechte aberkannt worden.	Dauer der Untersagung.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Bemerkungen.
1853	1853				
28. Sept.	„	Verlust der im § 21 resp. 12 des St.-G.-B. erwähnten Ehrenrechte.	1 Jahr	6 Wochen	
28. Sept.	„	idem	1 Jahr	6 Wochen	
28. Sept.	„	idem	3 Jahre	6 Monate	
24. Sept.	27. Okt.	idem	1 Jahr	1 Jahr	bestätigt.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Der Landgerichts-Sekretair,

Thissen.

und Gerichtsvollzieher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die Bekanntmachung vom 15. April 1843 des

Der Königl. Ober-Prokurator,
In dessen Vertretung:
Der Staatsprokurator,

Buß.

Sr. Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 14. v. M. dem Präsidenten der Handelskammer von Aachen und Burtscheid Leopold Scheibler den Charakter als Kommerzienrath zu verleihen geruht, N. 579.

Dem Militair-Supernumerarius Weimann ist die nachgesuchte Entlassung ertheilt worden. N. 580.

Nachstehendes Verzeichniß wird hiermit zufolge Vorschrift des §. 30 des Strafgesetzbuches öffentlich bekannt gemacht und werden zu gleich die Königlichen Friedensgerichte, Notarien und Gerichtsvollzieher angewiesen, hinsichtlich der in diesem Verzeichnisse aufgeführten Personen, denen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist, die Bekanntmachung vom 15. April 1843 zu befolgen. N. 581.

Aachen, den 9. November 1853.

Der Königliche Ober-Prokurator,
In dessen Vertretung:
Der Staatsprokurator,

Buß.

Digitized by Google

Auszüge

aus den rechtskräftigen Straf-Urtheilen des Königlichen Assisenhofes zu Aachen, deren Bekanntmachung in Gemäßheit des § 30 des Straf-Gesetz-Buchs verordnet worden.

Drittes Quartal 1853.

Nro.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Angeschuldigte Verbrechen.	Erkannte Freiheitsstrafen.	Angewandte Strafgesetze.
	1853				
1	10. Jun	Hein, Johann, Jahre alt, Regenschirmmacher, geboren zu Untergeldbach im Kreise Schleiden, ohne festen Wohnort.	Verschiedene schwere Diebstähle, gewaltthätige Befreiung eines Gefangenen, Mißhandlung und Landstreicherei.	fünfzehn Jahre Zuchthausstrafe, demnächstige Abführung in ein Arbeitshaus, Stellung unter Polizei-Aufsicht auf zehn Jahre.	§§. 216, 218, 219, 94, 192, 117, 120, 26, 30 des Str.-Gbchs.
2	22. Sept	Bodewig, Johann, 38 Jahre alt, Strumpfweber, geboren zu Pesch, wohnhaft zu Immerath im Kreise Erkelenz.	Versuch eines schweren Diebstahls.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, demnächstige Stellung unter Polizei-Aufsicht auf fünf Jahre.	§§. 218, 216, 31, 32, 10, 11, 26 u. 30 d. Str.-Gbchs.
3	23. Sept	Gillessen, Jakob, 46 Jahre alt, geboren zu Hoyerstein, wohnhaft zu Oyter, Bürgermeisterei München-Gladbach, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.	Schwerer Diebstahl.	Zuchthausstrafe von vier Jahren, demnächstige Stellung unter Polizei-Aufsicht auf fünf Jahre.	§§. 218, Nr. III, 216, 58, 10, 11, 26, 30 des Str.-Gbchs.
4	23. Sept.	Wachs, Heinrich Adam, 32 Jahre alt, Wollkämmer, geboren zu Eisenach, wohnhaft zu Nieder-Dorla im Regierungs-Bezirk Erfurt.	Desgl.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, demnächstige Stellung unter Polizei-Aufsicht auf fünf Jahre.	§§. 218, Nr. II u. III, 216, 10, 11, 26, 30 des Str.-Gbs.
5	24. Sept	Sieburg, Peter Theodor 33 Jahre alt, Ackerknecht geboren und wohnhaft zu Heinsberg.	Gewaltthätige Verübung auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteter unzüchtiger Handlungen.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren.	§§. 144, Nr. I, 11. 30 des Str.-Gbs.
6	27. Sept.	Heinrichs, Heinrich, 31 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Koch bei Dahlen, wohnhaft zu Doverhahn im Kreise Erkelenz.	Schwerer Diebstahl in Rückfalle.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren, demnächstige Stellung unter Polizei-Aufsicht auf zehn Jahre.	§§. 218, Nr. II, 10, 11, 26, 30, d. Str.-Gbchs.
7	29. Sept.	Lücker, Johann, 24 Jahre alt, Schreinergeselle, geboren zu St. Vith, wohnhaft in Aachen.	Verübung unzüchtiger Handlungen.	Zwei Jahre Zuchthausstrafe.	§§. 144, Nr. 3—11 u. 30 d. Str.-Gbchs.

Für die Richtigkeit der Auszüge:

Der Sekretair des Assisenhofes,

(L. S.) Thissen.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 55.

Aachen, Donnerstag den 24. November 1853.

N. 582. Qualifizirte Dachdeckermeister betreffend.

Den Dachdeckern 1. Joseph Niederau, 2. Heinrich Düsseldorf, 3. Christian Vogel, alle drei in hiesiger Stadt wohnhaft, und 4. Heinrich Vogel, zu Burtscheid, ist nach bestandener Meisterprüfung die Erlaubniß zum selbstständigen Betrieb des Dachdeckergewerbes ertheilt worden.

Aachen, den 5. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 583. Qualifizirte Dachdeckermeister betreffend.

Die Schiefer- und Ziegeldecker Nikolas Dahlen, Peter Lüchem und Leonhard Frantzen zu Eupen, Hubert Falter zu Kettenis und Ludwig Frantzen zu Lontzen, welche bereits vor Erscheinen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. April 1832 ihr Gewerbe selbstständig betrieben haben, sind als qualifizirte Dachdeckermeister anerkannt worden.

Aachen, den 15. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 584. Errichtung einer Prüfungs-Kommission für das Maurer- u. Zimmergewerbe zu Geilenkirchen.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. März 1851 (Amtsbl. S. 71) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Kreis Geilenkirchen unter Vorsitz des Bürgermeisters Esser zu Geilenkirchen, eine Kreis-Prüfungs-Kommission für die Gesellenprüfung des Maurer- und Zimmergewerbes errichtet worden.

Aachen, den 16. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 585. Aufräumung der Rückstände vor dem Jahres-Kassen-Abschlusse betr.

Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahme-Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Competenzen zu beziehen haben,

Digitized by Google

wohin auch die Zinsen von Kautions-Kapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. Januar k. J. bei uns zu liquidiren; insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Friedensrichter, Gerichtsschreiber, Kreis-Physiker, Aerzte, Wundärzte, Steuer-Einnehmer, Kataster-Kontroleure, Bau- und Forst-Beamte, Gerichtsvollzieher u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungs-Wesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß.

Aachen, den 22. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 586. Edictal-Citation.

Nachdem der Rekrut Joseph Prüm — am 20. August 1831 zu Aachen geboren — am 15. Oktober d. J. aus der Garnison Deutz von der 1. Eskadron 8. Kürassier-Regiments entwichen und nicht zurückgekehrt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich sofort und spätestens in dem

auf den 6. März 1854, Vormittags 11 Uhr,

festgesetzten peremtorischen Termine vor dem unterzeichneten Divisionsgericht, dahier Thieboldsgasse Nr. 79, zu gestellen und über seine Entweichung zu verantworten, unter der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens die Untersuchung gegen ihn geschlossen und er durch ein Kriegsgericht in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von Fünfzig bis Eintausend Thalern verurtheilt werden wird.

Köln, den 16. November 1853.

Königliches Gericht der 15. Division.

N. 587. Präklusstermin zu Reklamationen gegen die Bergwerkssteuern.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Töplitz, den 30. August 1820, die Ausmittelung der Bergwerkssteuern auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Oberbergamt, was folgt:

I. Die Bergwerksbesitzer in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken, welche gegen Festsetzung der Bergwerkssteuer in Bezug auf ihre Quoten pro 1852 Reklamationen wegen Uebersteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge desselben Jahres innerhalb drei Monaten von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblatts an, bei dem unterzeichneten Oberbergamte einzureichen.

II. Nach Ablauf dieses Termins werden keine Reklamationen dieser Art weiter angenommen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen, Köln, Koblenz und Trier zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bonn, den 1. November 1853.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt Dr. Dick, früher in Cornelimünster, hat sich in Geilenkirchen niedergelassen. N. 588.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ferdinand Neukirch hat sich zu Mechernich im Kreise Schleiden niedergelassen. N. 589.

Die Dr. Dr. Krauthausen und Reumont haben sich in Aachen als Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer niedergelassen. N. 590.

Die geprüfte und vereidigte Hebamme Maria Katharina Esser, geborne Meuser, hat sich in Coerrenzig, Kreises Erkelenz, niedergelassen. N. 591.

Die geprüfte und vereidigte Hebamme Maria Christina Peulen, geborne Melchers, hat sich in Waldfeuchs, Kreises Heinsberg, niedergelassen. N. 592.

Folgende geprüfte und vereidigte Hebammen haben sich im Kreise Düren niedergelassen, nämlich: 1. die Maria Josepha Windelschmidt zu Niederzier, 2. die Friederica Clara Frisch zu Krauthausen und 3. die Margaretha Küpper, gebornen Schmitz, zu Düren selbst. N. 593.

Die geprüften und vereidigten Hebammen Katharina Morla und Maria Agnes Metzmacher haben sich, die erstere zu Broich, die andere zu Gereonsweiler, im Kreise Jülich, niedergelassen. N. 594.

Der Landwehr-Lieutenant Hertz ist zum Kreis-Sekretair ernannt und ist demselben die Wahrnehmung der bisher kommissarisch von ihm bekleideten Kreis-Sekretair-Stelle zu Montjoie übertragen worden. N. 595.

Der bisher mit der kommissarischen Verwaltung des Landraths-Amtes des Landkreises Aachen beauftragt gewesene Regierungs-Assessor Hasenclever ist von des Königs Majestät zum Landrath ernannt und demselben das Landraths-Amt des Landkreises Aachen definitiv übertragen worden. N. 596.

---

779. Holz-Verkauf in der Oberförsterei Hürtger.

Auf Grund des für das Wirthschafts-Jahr 1854 genehmigten Hauungsplanes sollen an den benannten Tagen und Orten vor dem Unterzeichneten oder dessen Delegirten nachfolgende Stock-Schläge und Klafter-Hölzer öffentlich versteigert werden.

Digitized by Google

Ort des Verkaufes.	Datum des Verkaufes.	Namen der Försterei.	Namen des Distrikts.	Nr. des Hauungsplans.	Es werden verkauft auf dem Stocke Fläche. Ma	Fläche. □R		an aufzuarbeitendem Material Eichenknüppel Klftr.	Buchen-Scheit und Knüppel Klftr.	Gemischt Weichholz, Knüppel Klftr.	Bemerkungen.
Gastwirthin Wwe. Friedrich Esser zu Hürtgen.	Mitwoch, den 7. Dez c. Morgens 10 Uhr.	Vossenach	Hammerlei	1	46	—	1	—	—	—	Ausbieb der Laubholz-Stockausschläge.
		idem	Oberste Bringh	2	—	—	—	—	4	—	"
		idem	Kallerbruch	3	—	—	—	—	125	—	"
		idem	idem	4	17	—	1	—	—	—	"
		idem	idem	5	15	—	1	—	—	—	Ausbieb der Laubholz-Stockausschläge.
		idem	Raffelsbrand	6	6	—	1	—	—	—	"
		idem	idem	7	—	—	—	—	20	—	"
		idem	Schoenheld	8	—	—	—	1	22	—	"
		idem	Kallberg, Erwinkel	9	—	—	—	20	70	—	"
		idem	Oberste Bringh	10	—	—	—	—	70	—	"
		idem	Raffelsbrand	11	—	—	—	—	61	—	"
		Großenhau	Hurenbeck	12	—	—	—	2	100	—	"
		idem	Rabenheck	13	6	—	1	—	—	—	Das Holz muß gerodet werden.
		idem	Hülsenbuschhard	14	28	—	1	—	—	—	Ausbieb der Laubholz-Stockausschläge mit Reservirung der bezeichneten Loßreidel.
		Germeter	Katzenhard	15	—	—	—	25	10	—	"
		idem	Narhard	16	—	—	—	30	160	—	"
		idem	idem	17	—	—	—	3	40	—	"
		idem	Peterberg	18	—	—	—	10	20	—	"
		Hürtgen	Schoenhardt	19	—	—	—	90	598	30	"
		Vossenach	Kreitzberg	20	40	135	1	—	—	—	"
		Bergstein	Giershard	21	24	135	1	—	—	—	"
		Großenhau	Schoenhardslei	22	48	120	3	—	—	—	"
		Hürtgen	Mückenloch Dreiseifen.	23	90	—	3	—	—	—	"
		Germeter	Buchenbusch	5	—	—	—	—	150	—	"
Wirthin, Wwe. Christian Wirtz Germeter.	Samstag, den 10. Dez. c. Morgens 9 Uhr.	Hürtgen	Wittscheidt	1	30	—	mehrere	—	—	—	Kiefernstangenholz.
		idem	idem	2	20	—	idem	—	—	—	"
		Germeter	Buchenbusch	3	50	—	idem	—	—	—	"
		idem	Peterberg	4	28	—	idem	—	—	—	"

Ueber die Lage der Schläge, deren Eintheilung in Loose ꝛc. werden die Forstschützbeamten der betreffenden Förstereien, so wie der Oberförster Roelen zu Hürtgen auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen.

Aachen, den 18. November 1853.

Der kommissarische Forst-Inspektor Polch.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 56.

Aachen, Donnerstag den 1. Dezember 1853.

Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nro. 59 und 60 enthält: N. 597. Gesetz-Samml. Nr. 59 und 60.

(Nro. 3874.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Aktiengesellschaft „Gladbacher Spinnerei und Weberei." Vom 31. Oktober 1853.

(Nro. 3875.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadtobligationen im Betrage von 140,000 Thlrn. Vom 10. Oktober 1853.

(Nro. 3876.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für die Gemeinde-Chaussee von Opladen über Burscheid zur Köln-Berliner Staatsstraße.

(Nro. 3877.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1853, betreffend den Bau, sowie die Verwaltung und den Betrieb der Köln-Krefelder Eisenbahn.

(Nro. 3878.) Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1853, betreffend die Rangverhältnisse der Vizepräsidenten des Obertribunals, sowie des General-Staatsanwalts und der Ober-Staatsanwalte bei demselben.

(Nro. 3879.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Agrippina, See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 11. November 1853.

(Nro. 3880.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die Verwaltung der Marine-Angelegenheiten.

Nachdem der Herr Jakob Hagen zu Düren durch den Haupt-Agenten der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Herrn J. H. G. Lamberts zu Burtscheid zum Agenten der gedachten Gesellschaft ernannt worden ist, haben wir denselben in dieser Eigenschaft heute bestätigt. N. 598. Bestätigung eines Agenten.

Aachen, den 18. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 599. Qualifizirte Dachdeckermeister betreffend.

Dem Dachdecker Jos. Schmitz zu Großhau im Kreise Düren ist nach bestandener Meisterprüfung die Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe des Dachdecker-Gewerbes ertheilt worden.

Aachen, den 18. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 600. Martini-Marktpreise.

Die Durchschnittspreise auf den Hauptmärkten des hiesigen Bezirks am Martini-Tage dieses Jahres waren

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Weizen pro Scheffel	4	8	3
für den Roggen pro Scheffel	3	9	2
für die Gerste pro Scheffel	2	7	1
für den Hafer pro Scheffel	1	4	8
für das Heu pro Centner	—	24	8
für das Stroh pro Schock	6	—	—

Mit Rücksicht auf das Publikandum vom 20. März 1820 (Amtsbl. de eod. a. S. 205) sind die vorstehend angegebenen Preise mit dem Jahre 1854 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 23. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 601. Auslooosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute Statt gehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A von 1000 Thlr.

Nr. 363, 471, 472, 703, 787, 824, 1019, 1091, 1774, 1785 und 1795.

II. Rentenbriefe Litt. B von 500 Thlr.

Nr. 113, 207, 395 und 858.

III. Rentenbriefe Litt. C von 100 Thlr.

Nr. 121, 226, 744, 934, 1636, 2036, 2527, 2557, 2785, 3050, 3318, 3575, 3587, 3590, 3638, 3659, 4069, 4407, 4498 und 4612.

IV. Rentenbriefe Litt. D von 25 Thlr.

Nr. 87, 237, 482, 613, 677, 836, 1070, 1492, 1592, 1716, 1855, 2265, 2276, 2346, 3128 und 3209.

V. Rentenbriefe Litt. E von 10 Thlr.

Nr. 21, 102, 141, 157, 192, 313, 427, 490, 692, 739, 847, 862, 1083, 1194, 1196, 1283, 1310, 1377, 1382, 1511, 1568, 1641, 1662, 1679, 1706, 1779, 1965, 1970, 1996, 2295, 2514, 2640, 2770, 2927, 2945, 2987, 3171, 3245, 3279, 3302, 3326, 3833, 3840, 3940, 3942, 3955, 4001, 4154, 4379, 4545, 4841, 4848, 4954, 5228, 5300 und 5435.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooosten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Dömplatz dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43 des erwähnten Gesetzes vom 1. April künftigen Jahres ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner Statt findet, auch die ausgelooften Rentenbriefe selbst nach §. 44 a. a. O. binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt verfähren.

Münster, den 10. November 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz,
v. Hartmann.

N. 602

Betr. die Beschreibung der neuen Kassenanweisungen.

In die, unserer Bekanntmachung vom 12. September d. J. beigefügte Beschreibung der neuen Kassenanweisungen vom 2. November 1851 hat sich ein bei der Correctur unbemerkt gebliebener Fehler eingeschlichen.

Es soll nämlich in Betreff der Kassenanweisungen à 5 Thlr. in der siebenten Zeile des Satzes b, anstatt

Unter dem Schilde

heißen:

Ueber dem Schilde.

Dieser Fehler wird hierdurch berichtigt.

Berlin, den 18. November 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

N. 603.

Dem Maler Rauh zu Bamberg ist unter dem 18. November 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Anfertigung geknüpfter Teppiche

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 604.

Dem Oekonomen Rudolph Sack zu Löben bei Lützen ist unter dem 24. November 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handsäemaschine für Rübenkerne, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 605.

Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 25. November 1853 ein Patent

auf einen Apparat zum Mengen von Erzen mit Quecksilber in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

N. 606.

Der Dr. Sonderland hat seinen Wohnsitz von Manderfeld nach St. Vith, im Kreise Malmedy, verlegt.

Digitized by Google

N. 607. **Die Hebamme Anna Katharina Linden ist von Soetenich, Kreises Schleiden, nach Walheim, im Landkreise Aachen, verzogen.**

800. **Holzverkauf in der Königl. Oberförsterei Mulartshütte.**

Auf Grund des genehmigten Hauungsplanes für das Wirthschafts-Jahr 1854 soll an dem unten benannten Tage und Orte vor dem kommissar. Forst-Inspektor Polch oder dessen Delegirten zur Versteigerung nachfolgender Stockschläge und Klafterholzer geschritten werden.

Ort des Verkaufes.	Datum des Verkaufes.	Namen der Förstereі.	Namen des Distriktes.	Nr. des Hauungsplanes.	Es werden verkauft: auf dem Stocke — Fläche. Ma.	Fläche. R.	Anzahl der Loose.	an aufzuarbeitendem Material. Eichen-Scheitmeiler.	Eichenknüppel-Holz.	Buchen-Scheitmeiler.	Buchen-Knüppelholz.	Birken-Knüppelholz.	Klafter.	Bemerkungen.
Wirth Kratzenberg zu Koenigsberg bei Rott.	Freitag den 9. Dezember c., Morgens 10 Uhr.	Rott	Aachener Pfad	18	48	160	2	—	—	—	—	—		32jähr. mit alten Buchen durchstelltes gemischt. Schlagholz.
		Zweifall	Roemerscheid	19	58	80	2	—	—	—	—	—		15jähr. gemischtes Schlagholz mit einigen Eichen-Oberständern.
		idem	Felshard	20	26	120	2	—	—	—	—	—		28jähr. gemischtes Schlagholz mit einigen Eichen-Oberständen.
		Jaegerhaus	Langschoß	2	—	—	—	—	—	30	—	—		
		idem	Finkenborn	4	—	—	—	—	—	60	—	27		
		idem	Minnebruch	5	—	—	—	—	—	160	—	—		
		idem	Paffenschlag	6	—	—	—	—	—	10	54	—		
		Rott	Schwarzewag	8	—	—	—	—	5	—	12	8		
		idem	Zuschlag	9—10	—	—	—	—	60	20	40	—		
		idem	Halbenbusch	11	—	—	—	13	—	—	—	—		
		Zweifall	Lütterknip	12—13	—	—	—	—	3	105	—	20		
		idem	Altwerk	15	—	—	—	—	—	15	—	—		
		idem	idem	16	—	—	—	—	—	—	86	—		
		idem	idem	17	—	—	—	—	23	3	2	—		

Ueber die Lage der Schläge, deren Eintheilung in Loose werden die betreffenden Forstschutz-Beamten, sowie der Oberförster Biermanns zu Koenigsberg auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen.

Aachen, den 22. November 1853.

Der kommissar. Forst-Inspektor, Polch.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 57.

Aachen, Donnerstag den 8. Dezember 1853.

Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nro. 61 enthält: N. 608.

(Nro. 3881.) Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns. Vom 30. Juli 1853. Gesetz-Sammt. Nr. 61.

(Nro. 3882.) Bekanntmachung wegen Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Gasgesellschaft" mit dem Domizil zu Magdeburg, und wegen Genehmigung der Gesellschafts-Statuten. Vom 16. November 1853.

N. 609.

Anräumung der Rückstände vor dem Jahres-Kassen-Abschlusse betr.

Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahme Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Competenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautions-Kapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. Januar k. J. bei uns zu liquidiren; insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Friedensrichter, Gerichtsschreiber, Kreis-Physiker, Aerzte, Wundärzte, Steuer-Einnehmer, Kataster-Kontroleure, Bau- und Forst-Beamte, Gerichtsvollzieher u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen möglichst zu beschleunigen.

Digitized by Google

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungs-Wesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß.

Aachen, den 22. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 610. Austritt eines Agenten und Bestätigung eines andern.

Der Herr Heinrich von Czernicki zu Düren hat die Haupt-Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt, dagegen ist der daselbst wohnende Herr Carl Deutgen — Firma Deutgen, Schöller & Söhne — als Agent derselben Gesellschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 23. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 611. Bestätigung eines Agenten.

Der Herr Wilhelm Kockelkorn zu Düren ist zum Agenten der Niederrheinischen Güter-Versicherungs-Gesellschaft zu Wesel ernannt und von uns in dieser Eigenschaft heute bestätigt worden.

Aachen, den 23. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 612. Bestätigung eines Agenten.

Der Herr J. Heiliger hierselbst ist zum Haupt-Agenten der Allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 24. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 613. Qualifizirte Dachdeckermeister betreffend.

Die Ziegel- und Schieferdecker Peter Anton Jansen und Egidius Jansen aus Saeffeln und Joseph Heinen aus Kleinwehrhagen, im Kreise Heinsberg, welche bereits vor Erscheinen der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 18. April 1832 ihr Gewerbe selbstständig betrieben haben, sind als qualifizirte Dachdeckermeister anerkannt worden.

Aachen, den 30. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

N. 614. Kreisprüfungs-Kommissionen für die Gesellenprüfung des Zimmer- und des Dachdecker-Gewerbes im Kreise Schleiden.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. April v. J. (Amtsbl. S. 114) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Kreis Schleiden Kreisprüfungs-Kommissionen für die Gesellenprüfung des Zimmer- und Dachdecker Gewerbes errichtet und der Vorsitz dem dermaligen Vorsitzenden der dortigen Handwerker-Prüfungs Kommissionen, Gemeindeverordneten Jos. Drügg zu Gemünd, übertragen worden ist.

Aachen, den 3. Dezember 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 615.
Qualifizirte Dachdeckermeister betreffend.

Die Schiefer- und Ziegeldecker Jos. Heindrichs und Alb. Heindrichs zu Schleiden, und Joseph Püngeler zu Blankenheim, welche bereits vor Erlaß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. April 1832 ihr Gewerbe selbstständig betrieben haben, sind als qualifizirte Dachdeckermeister anerkannt worden.

Aachen, den 3. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 616
Einführung der Barriere-geld-Erhebung auf d. Straße von Lammersdorf nach Witzerath.

Nachdem die Prämienstraße von Lammersdorf nach Witzerath vollendet ist, wird mit dem 10. d. Mts. die von des Königs Majestät durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. April 1852 (Gesetz-Samml. Nr. 14) bewilligte Barriere-geld-Erhebung nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 eintreten.

Die Hebestelle wird in dem Dorfe Lammersdorf errichtet und die Erhebung für eine Meile bewirkt werden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Aachen, den 4. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 617.
Betr. den Chaussegeld-Empfang auf der Düren-Montjoier-Bezirksstraße.

Vom 1. Januar 1854 ab werden mit höherer Genehmigung auf der Düren-Montjoier Bezirksstraße zwei neue Barrieren, die eine zu Roelsdorf, die andere zu Imgenbroich, eine jede mit der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes für ½ Meile eingerichtet werden. Dagegen soll vom gedachten Zeitpunkte an die Hebebefugniß der auf der qu. Straße bereits bestehenden Barriere zu Germeter von 2 Meilen auf 1 Meile herabgesetzt werden.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Aachen, den 5. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 618.
Barriere-geld-Erhebung auf der Straße von Rundenstein über Marmagen-Urft nach Dalbenden.

Nachdem die Prämien-Straße von Rundenstein über Marmagen-Urft nach Dalbenden beendigt ist, wird mit dem 15. Dezember die von des Königs Majestät, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. August 1847, bewilligte Chausseegeld-Erhebung beginnen.

Es werden mit höherer Zustimmung 2 H bestellen, die eine in Urft und die andere in Marmagen, jede mit der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem Tarife vom 29. Febr. 1840 errichtet, was hiermit bekannt gemacht wird.

Aachen, den 7. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 619.
Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 17. Oktober d. J. ist 1. Engelbert Wüsthoff, Schlosser, Sohn von Johann Engelbert Wüsthoff aus Elberfeld und 2. Charlotte Pistor, Tochter der Eheleute Johann Conrad Pistor und Anna Wüsthoff aus Barmen, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 1. Dezember 1853.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Digitized by Google

N. 620. Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 17. d. M. die Berechtigungs Urkunde für die Erweiterung der Aufbereitungs-Anstalt Neue-Wäsche vollzogen hat, bringen wir in dessen Auftrage die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde:

Erweiterung der Aufbereitungs-Anstalt Neue-Wäsche.

Art. 1. Den gegenwärtigen Besitzern des Bleierzbergwerks Meinertzhagen, Werner Kreuser, Johann Wilhelm Kreuser, Karl Joseph Kreuser, sämmtlich in Commern wohnhaft, Hilarius Kreuser, in Glehn wohnhaft, und G. Mathias Krings, in Wesselingen bei Köln wohnhaft, wird hiermit die Erlaubniß ertheilt, die zum gedachten Bergwerke gehörige, unterm 12. Mai 1830 permittirte Aufbereitungs-Anstalt Neue-Wäsche, gelegen in der Gemeinde Roggendorf, Bürgermeisterei Bussem, Kreis Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, umzuändern und resp. zu erweitern.

Art. 2. Diese Umänderung und resp. Erweiterung soll nach dem der Urschrift dieser Permissions-Urkunde beigefügten, von dem Königlichen Ober-Bergamte zu Bonn unterm 7. Juli 1853 beglaubigten Bauriffe darin bestehen, daß die früher permittirten beiden Stoßheerde abgeworfen und statt dieser sechs neue von je 9 Fuß Länge und 3 Fuß Breite zu drei und drei nebeneinander und mit den oberen Enden gegeneinander, in demselben Gebäude angebracht werden. Die Stoßheerde sollen mittelst eines Riemengetriebes und einer mit aufrecht stehenden Aren versehenen Verbindung von Kron- und Kammrädern durch die Pochradwelle in Bewegung gesetzt werden.

Art. 3. Der hiernach aus:

einem Pochwerke mit 8 Stempeln in 2 Sätzen,
8 Glaserzheerden,
6 Lettenschlämmgräben,
7 Hövelschöppgräben und
6 Stoßheerden

nebst den zugehörigen Mehlführungen und Klärvorrichtungen bestehende Bestand der Aufbereitungs Anstalt darf ohne eine anderweitige, von dem Ministerium zu ertheilende Berechtigung nicht erweitert, umgeändert, oder an einen andern Ort versetzt werden.

Art. 5. Die Permissionaire sind verpflichtet, die zur Aufbereitung benutzten Wasser erst nach erfolgter Abklärung dem Obergraben des Pochwerks Elisabethhütte zuzuführen und die Aftern unschädlich zu beseitigen. Sollten die durch die Permissions-Urkunde vom 12. Mai 1830 vorgeschriebenen Bestimmungen, welche sämmtlich, soweit sie durch die gegenwärtige Verordnung keine Aenderung erleiden, für die erweiterte Ausdehnung der Aufbereitungs-Anstalt ihre volle Geltung behalten, in Betreff der Abklärung der Wasser sich als unzureichend erweisen, so sind die Permissionaire verpflichtet, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche von den kompetenten Behörden als erforderlich werden bezeichnet und angeordnet werden, namentlich sind sie verbunden, auch die Hauptsammelsümpfe zu vergrößern.

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 28. Oktober 1853.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

N. 621. Der Thierarzt I. Klasse Siegmund Michael Zander hat sich zu Eschweiler, im Landkreise Aachen, niedergelassen.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 58.

Aachen, Donnerstag den 15. Dezember 1853.

Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nro. 62 enthält: N. 622.

(Nro. 3883.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Inowraclaw nach Pakose durch die Kreise Inowraclaw und Mogilno, im Regierungsbezirk Bromberg. Gesetz-Samml. Nr. 62.

(Nro. 3884.) Gesetz über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Vom 22. August 1853.

(Nro. 3885.) Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 22. August 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze. Vom 22. August 1853.

(Nro. 3886.) Allerhöchster Erlaß vom 1. September 1853, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Tarnowitz nach Neudeck durch die Grafen Henckel von Donnersmarck auf Neudeck und auf Siemianowitz bewilligten fiskalischen Vorrechte.

(Nro. 3887.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wrietzen über Eichwerder und Alt-Lewin zum Anschluß an die Ober-Oderbruchs-Chaussee mit einer Abzweigung über Neu-Lewin und Carlsbiese zur Fährstelle an der neuen Oder bei Güstebiese.

(Nro. 3888.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Goch nach Calcar, im Regierungsbezirk Düsseldorf.

(Nro. 3889.) Bekanntmachung über die unterm 31. Oktober 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen: „Wriezen-Oderbruch-Chausseegesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins. Vom 10. November 1853.

(Nro. 3890.) Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 24. November 1853.

Nachdem die Königlich Baierische Regierung für die allgemeine Ausstellung Deutscher Industrie- und Gewerbserzeugnisse, welche sie im Jahre 1854 zu München zu veranstalten beabsichtigt, die Mitwirkung der diesseitigen Staats-Regierung nach Maßgabe der unter den Zoll-Vereins-Regierungen bestehenden Verabredungen in Anspruch genommen hat, N. 623. Ausstellung Deutscher Industrie- und Gewerbserzeugnisse zu München.

Digitized by Google

bringe ich das untenstehende, von denselben für dieses Unternehmen unterm 3. Oktober c. erlassene Programm mit folgenden näheren Bestimmungen für die Betheiligung Preußischer Staats-Angehöriger zur öffentlichen Kenntniß.

1. In jedem Regierungs-Bezirke, mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Potsdam, wird eine Ausstellungs-Kommission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung anzunehmen, zu prüfen und zusammenzustellen, diese Anmeldungs-Verzeichnisse der Königlich Baierischen Central-Ausstellungs-Kommission in München einzusenden und sich den, in dem Programm bezeichneten Arbeiten der Prüfungs-Kommissionen zu unterziehen hat. Diese Kommission besteht aus dem, die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung als Vorsitzenden und je nachdem eine Betheiligung an der Ausstellung in dem Bezirke zu erwarten ist, aus zwei bis sechs Gewerbtreibenden, bei deren Auswahl die Haupt-Fabrikations-Zweige des Regierungs Bezirks thunlichst zu berücksichtigen sind.

   Für den Regierungs-Bezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Kommission in Berlin ernannt.

2. Die Kommission eines jeden Bezirkes entscheidet nach vorgängiger Prüfung, welche unter den angemeldeten Gegenständen zur Ausstellung zuzulassen sind. Mit Rücksicht auf den weiten Transport und die durch denselben bedingten erheblichen Transportkosten, sind Gegenstände von großem Gewicht oder Volumen und verhältnißmäßig geringem Interesse für die Zwecke der Ausstellung auszuschließen, es sei denn, daß auf den Ersatz der Transportkosten (s. Nr. 10) ausdrücklich Verzicht geleistet wird.

3. Die Kommission ist befugt, soweit ihr dazu Anlaß vorzuliegen scheint, die Preisangaben näher zu prüfen, damit etwaige, offenbar auf Täuschung gerichtete Angaben Berichtigung finden.

4. Gleichzeitig mit der Einsendung des Anmeldungs-Verzeichnisses an die Königlich Baierische Central-Ausstellungs-Kommission in München ist Abschrift desselben an die Königliche Regierung des Bezirkes und an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen.

5. Die nach § 21 des Programms eingeräumte Gebührenfreiheit für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände auf den Königlich Baierischen Eisenbahnen, auf den Schiffen der Königlich Baierischen Donau Dampfschiffahrts-Anstalt und auf dem Ludwigs-Donau-Mainkanal bezieht sich auf alle Sendungen ohne Unterschied, ob solche aus Baiern oder aus anderen Zollvereins-Staaten, namentlich aus Preußen kommen. Zur Vermeidung etwanigen Mißverständnisses ist übrigens hierbei bemerkt worden, daß die Befreiung hinsichtlich der Transporte auf dem Donau-Main-Kanale nur von den Kanal-Gebühren zu verstehen ist.

6. Die Uebersendung der zu rechter Zeit eingelieferten, genehmigten Ausstellungs-Gegenstände Preußischer Aussteller von demjenigen Orte, wo die Prüfung Statt gefunden hat, beziehungsweise von der durch die Bezirks-Kommission festzusetzenden Versendungsstation bis zur Königlich Baierischen Grenzstation wird ohne weitere Gewährleistung auf Staatskosten bewirkt, resp. für dieselbe der Ersatz der Frachtkosten gewährt. Für die Rücksendung der Gegenstände von der Königlich Baierischen Grenzstation bis zu dem Orte, wo dieselben nach Bestimmung der Bezirks-Kommission von den Ausstellern zurück zu empfangen sind, findet dasselbe in dem Falle Statt, wenn die Gegenstände, ohne daß sie verkauft sind, oder darüber sonstige Disposition getroffen ist, wieder direkt an den Aussteller zurückgehen.

   Die Kosten der Einsendung von dem Fabrikationsorte nach dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-

Digitized by Google

Kommission, beziehungsweise nach der von derselben bestimmten Versendungsstation, sowie die Kosten der Rücksendung von hier an den Aussteller fallen dem Letzteren zur Last.

7. Für die Korrespondenz zwischen der Königlich Baierischen Central-Ausstellungs-Kommission in München und den nach Nr. 2 eingesetzten Prüfungs-Kommissionen, sowie für die Korrespondenz dieser Prüfungs Kommissionen unter sich und mit Königlich Preußischen Behörden wird, unter der Rubrik: „Angelegenheiten der Industrie-Ausstellung in München", und unter Verschluß mit dem Dienstsiegel auf den Königlich Preußischen Posten die Portofreiheit bewilligt.

Für die Korrespondenz zwischen den Prüfungs Kommissionen und den Ausstellern von Industrie-Erzeugnissen findet dagegen Portofreiheit nicht Statt.

Bei dieser Veranlassung spreche ich zugleich den Wunsch aus, daß diese Ausstellung eine vielseitige und rege Theilnahme finden und daß es auf derselben der Preußischen Industrie an einer würdigen Vertretung nicht fehlen möge.

Berlin, den 9. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
von der Heydt.

Programm.

Die allgemeine Ausstellung Deutscher Industrie- und Gewerbserzeugnisse zu München im Jahre 1854 betreffend.

Königliches Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Königlich Baierische Regierung hat bereits im Jahre 1844 den Regierungen der Zoll-Vereins-Staaten ihre Absicht, die nächste allgemeine Ausstellung für Deutsche Gewerbserzeugnisse im Sinne der auf der V. General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten getroffenen Uebereinkunft in Baiern zu veranstalten, mitgetheilt und dieses Vorhaben im März 1848 wiederholt kund gegeben.

Die damals der Ausführung entgegengetretenen Hindernisse sind nunmehr beseitiget und die Königlich Baierische Regierung glaubte eine für die Deutsche Gesammtindustrie so wichtige und folgenreiche Veranstaltung um so mehr wieder aufnehmen zu sollen, als seit der ersten in Berlin abgehaltenen allgemeinen Deutschen Industrie-Ausstellung mit dem Jahre 1854 volle zehn Jahre verflossen sind, auch der mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung abgeschlossene Zoll- und Handels-Vertrag es besonders wünschenswerth machen dürfte, eine vollständige Einsicht in den dermaligen Stand der Deutschen Industrie durch Vergleichung ihrer seitherigen Fortschritte zu erlangen.

Nachdem Seine Majestät der König die Veranstaltung dieser Industrie-Ausstellung in München und die Konstituirung einer eigenen, mit der Einleitung und Durchführung des Unternehmens beauftragten Industrie-Ausstellungs-Kommission zu genehmigen geruht haben, so werden in Nachfolgendem die Bestimmungen veröffentlichet, welche über diese Industrie-Ausstellung — vorbehaltlich des Benehmens mit den Deutschen Regierungen bezüglich der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen — mit Allerhöchster Genehmigung getroffen worden sind:

1. Die Ausstellung findet in München vom 15. Juli bis zum 15. Oktober 1854 in einem hiefür eigens herzustellenden Gebäude statt.

Digitized by Google

2. Zulässig zu dieser Ausstellung ist jedes Erzeugniß aus den zur Theilnahme eingeladenen Staaten vom Rohstoffe bis zum fertigen Fabrikate, welches nach seiner Beschaffenheit den dermaligen Stand der Produktion darzustellen geeignet ist.

   Insbesondere erscheint jedes Erzeugniß willkommen, welches durch Neuheit des Verfahrens oder des angewendeten Stoffes, durch Schönheit oder Eigenthümlichkeit der Form, durch Güte und Vollendung der Arbeit, durch Verbesserungen in der Methode der Erzeugung, durch den Gebrauch neuer oder verbesserter Werkzeuge und Maschinen, durch die Masse, in welcher es erzeugt wird oder durch verhältnißmäßige Wohlfeilheit sich auszeichnet.

   Zu Kunstwerken gesteigerte Gewerbserzeugnisse und Proben besonderer Geschicklichkeit und Sorgfalt sind so wenig ausgeschlossen, wie gewöhnliche Handwerks-Arbeit, welche, obwohl im Gebrauch allgemein verbreitet, doch im Verhältnisse zum Preise vorzüglich gut hergestellt ist.

   Aus dem Bereiche der bildenden Künste werden die Werke der Plastik zugelassen, andere nur in so weit sie durch Neuheit des Stoffes oder des technischen Verfahrens besondere Beachtung ansprechen.

3. Ausgeschlossen sind:
   a. feuergefährliche und explodirende Produkte;
   b. Gegenstände, welche während der Ausstellung dem Verderben ausgesetzt sind.

      Von selbst wird kein Gewerbtreibender Exemplare und Proben einsenden wollen, welche bereits auf früheren allgemeinen Ausstellungen gewesen sind.

4. In jedem Regierungs-Bezirke wird eine Prüfungs-Kommission niedergesetzt, um einerseits durch angemessene Anrathung und Ermunterung die Theilnahme von Seiten der Gewerbtreibenden zu fördern und denselben alle erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen, andererseits über die Zulassung der Produkte zur Ausstellung zu entscheiden und die zugelassenen Gegenstände, so weit thunlich, in gemeinsamer Sendung an die Ausstellungs-Kommission in München einzubefördern.

5. Die Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche Gegenstände zur Ausstellung einsenden wollen, zeigen dies der Prüfungs-Kommission ihres Bezirkes an unter Beifügung der Nachweisungen, welche für die Anmeldungen in Folgendem vorgeschrieben sind.

6. Die Anmeldungen haben zu enthalten:
   a. den Namen oder die Firma des Einsenders mit Wohn- oder Fabrikort;
   b. die genaue Bezeichnung der einzusendenden Gegenstände nach Art und Stückzahl;
   c. den durch dieselben in Anspruch genommenen Flächenraum in Quadratfußen, besonders bei Maschinen und anderen umfangreichen Gegenständen, mit Ausscheidung der Wand und Bodenfläche, dann der wahrscheinlichen Höhe der Aufstellung;
   d. den Verkaufspreis, nebst Angabe, ob dessen Veröffentlichung zugelassen wird;
   e. den Versicherungswerth;
   f. den Namen oder die Firma des etwaigen Bevollmächtigten in München, namentlich wegen der Disposition nach beendigter Ausstellung;
   g. außerdem kann es nur für sehr erwünscht erachtet werden, wenn Einsender noch weitere Aufschlüsse besonders über Erzeugung und Gebrauch, über Eigenthümlichkeiten der Gegenstände, über die Beschaffenheit, Einrichtung und Ausdehnung der Etablissements, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, Arbeitsmittel, Arbeitslöhne u. s. w. geben wollen.

Digitized by Google

Die Beifügung älterer Muster und Preise derselben Fabrikation würde die Fortschritte des Gewerbszweiges in sehr nützlicher Weise veranschaulichen.

Den Einsendern ist ferner überlassen, auch die Auszeichnungen, welche das Etablissement in früheren Ausstellungen erhalten hat, die Bemerkung, ob der Ausstellungs-Gegenstand ein Privilegium genießt, und die Namen derjenigen Werkführer und Arbeiter, welche sich bei der Erzeugung der Gegenstände besonders hervorgethan haben, beizufügen.

7. Die Anmeldungen der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände bei der Prüfungs-Kommission des Bezirkes haben bis zum letzten März 1854 zu erfolgen; später eintreffende werden nicht mehr angenommen.
8. Die Zeit der Einsendung der Gegenstände an die Prüfungs-Kommission wird von dieser bekannt gegeben werden.
9. Die Kosten der Einsendung der Gegenstände an die Prüfungs-Kommission trägt der Einsender und in gleicher Weise die Kosten der Zurücknahme der von dieser zurückgewiesenen Gegenstände.
10. Kein Gegenstand kann zur Ausstellung zugelassen werden, welcher nicht hierzu die Genehmigung der betreffenden Prüfungs-Kommission erhalten hat.
11. Die zur Ausstellung zugelassenen Gegenstände müssen bis zum 15. Juni 1854 in München eingetroffen sein. Bei späterer Ankunft hat sich der Aussteller zuzuschreiben, wenn die Annahme nicht mehr Statt findet.
12. Die von einer mit der Anmeldung leicht vergleichbaren Faktur begleiteten Einsendungen zur Ausstellung geschehen unter der Adresse der „Ausstellungs-Kommission in München." Die Gegenstände oder Packete sind deutlich mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers und mit dem allgemeinen Inhalt der Sendung zu bezeichnen.
13. Die von den Prüfungs-Kommissionen herzustellenden Verzeichnisse der Ausstellungs-Gegenstände sind spätestens bis zum 1. Mai 1854 an die Ausstellungs-Kommission einzusenden.
14. Für die Empfangnahme und Aufstellung der Gegenstände, wie für die Besorgung aller sonstigen, mit der Ausstellung verbundenen Geschäfte wird die Industrie-Ausstellungs-Kommission Sorge tragen.
15. Die Gegenstände werden vom Tage der Uebernahme bis zur festgesetzten Wegnehmung aus den Ausstellungs-Räumen nach ihrem angegebenen Werthe durch die Ausstellungs-Kommission gegen Feuersgefahr versichert.

Gegenstände, deren Werth nicht angegeben wird, können auf Versicherung keinen Anspruch machen.

16. Für die Wahrung der Gegenstände gegen sonstige Beschädigung während der Ausstellung, sowie für deren Rückgabe am Schlusse derselben an den Aussteller oder an einen von ihm ernannten Bevollmächtigten wird gehaftet.

Verschlechterungen der Gegenstände, welche ihrer Natur nach in Folge der Ausstellung, z. B. durch Staub, längeres Liegen u. s. w. eintreten, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

17. Binnen 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung sind die Gegenstände aus den Ausstellungs-Räumen zu entfernen.

Unterläßt der Aussteller, während dieser Zeit seine Produkte entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zurückzunehmen, so hört die nach Ziffer 16 übernommene Haftung auf und die Gegenstände werden einem Spediteur übergeben, um sie dem Aussteller auf seine Kosten und Gefahr zuzusenden.

Digitized by Google

Dem Aussteller steht frei, bei der Aufstellung seiner Produkte selbst oder durch einen Bevollmächtigten mitzuwirken.

18. Vor Beendigung der Ausstellung darf kein Gegenstand zurückgenommen werden. Dem Aussteller bleibt überlassen, während der Ausstellung Gegenstände zu verkaufen. Zu diesem Zwecke hat derselbe der Kommission diejenige Person in München zu bezeichnen, an welche die Kauflustigen zu verweisen und die Gegenstände nach dem Schlusse der Ausstellung abzuliefern sind.

19. Die Königliche Staats-Regierung behält sich vor, für den Besuch der Ausstellung ein seiner Zeit zu bestimmendes Eintrittsgeld erheben zu lassen.

Die Einsender von Gegenständen sind jedenfalls hiervon befreit.

20. Für die Korrespondenz zwischen der Industrie-Ausstellungs-Kommission in München und den Prüfungs-Kommissionen in den Regierungs-Bezirken, dann den anderen Deutschen Prüfungs-Kommissionen und den nach der bestehenden Vereinbarung der Zollvereins-Regierungen allenfalls aufzustellenden besonderen Kommissären oder den zur Korrespondenzführung von den auswärtigen Regierungen sonst bezeichneten Organen wird die Portofreiheit auf den Königlich Baierischen Posten bewilliget.

21. Alle Gegenstände, welche für die Ausstellung angemeldet und von den einschlägigen Prüfungs-Kommissionen zugelassen sind, genießen Gebührenfreiheit bei ihrer Beförderung auf den Königlich Baierischen Staats-Eisenbahnen, dann auf den Schiffen der Königlich Baierischen Donau-Dampfschiffahrt und auf dem Ludwigs-Donau-Main-Kanale, sowohl für den Her- als Rücktransport, für letzteren jedoch nur in dem Falle, wenn die Gegenstände, ohne daß sie verkauft sind, oder darüber sonstige Disposition getroffen ist, wieder direkt an den Aussteller zurückgehen.

22. Den Baierischen Fabrikanten und Gewerbtreibenden werden für jene Gegenstände, welche nicht durch die vorstehend bezeichneten Königlichen Verkehrs-Anstalten, sondern nur mittelst Privat-Fuhrwerks befördert werden können, die Frachtkosten für die Einsendung vom Prüfungsorte aus unbedingt, für die Rücksendung unter der in Ziffer 21 angegebenen Voraussetzung vergütet.

23. Zur Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände und zur Abfassung des Berichtes über die Ergebnisse der Ausstellung wird eine besondere Kommission, bestehend aus den Kommissären der antheilnehmenden Staaten unter Beiziehung von bewährten praktischen Kennern der einzelnen Gewerbszweige aus allen betheiligten Ländern gebildet, deren Vorstand Seine Majestät der König zu ernennen geruhen werden.

24. Seine Majestät der König haben Allerhöchst genehmiget, daß den von der Beurtheilungs-Kommission würdig befundenen Ausstellern je nach dem Maaße ihrer Auszeichnung größere oder kleinere eherne Denkmünzen verliehen werden.

Allerhöchstdieselben haben Sich ferner vorbehalten, besonders hervorragende Verdienste durch persönliche Auszeichnung anzuerkennen.

Zum Vollzuge der Bestimmungen der gegenwärtigen Bekanntmachung werden die weiteren Anordnungen sofort erfolgen.

München, den 3. Oktober 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

(gez.) von der Pfordten.

Durch den Minister der General-Sekretair Ministerialrath,

(gez.) Wolfanger.

Digitized by Google

Dem Maschinen-Fabrikanten Salomon Schleßinger, zur Zeit in Wien, ist unter dem 5. Dezember 1853 ein Patent N. 624.

auf eine mechanische Vorrichtung an Schnelldruckpressen zum Umwenden einseitig gedruckter Bogen, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Gasmesser-Fabrikanten S. Elster zu Berlin ist unter dem 4. Dezember 1853 ein Patent N. 625.

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, vor willkürlichem Verstellen gesichertes Zählwerk für Gasmesser, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann A. Sparenberg in Berlin ist unter dem 5. Dezember 1853 ein Patent N. 626.

auf eine Vorrichtung an Schießgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Mechaniker F. Winter und dem Webermeister Sylvester in Berlin ist unter dem 5. Dezember 1853 ein Patent N. 627.

auf eine Verbesserung der Jacquard-Maschinen in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Julius Bernard Brandis hat sich in Aachen niedergelassen. N. 628.

Der bisherige Königliche Förster Herzfeld zu Wolfgarten I, Oberförsterei Heimbach, ist aus dem Königlichen Dienste entlassen. N. 629.

Der praktische Thierarzt erster Klasse, Johann Theodor Püllen, hat sich in Immerath, Kreises Erkelenz, niedergelassen. N. 630.

Digitized by Google

N 631. Dem Zimmermann Martin Hamacher aus Hompesch, im Kreise Jülich, ist nach bestandener praktischer Prüfung die Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe des Zimmerhandwerkes ertheilt worden.

---

823. **Subhastations-Patent.**

Auf den Antrag der Fräulein Louise und Regina Krey, beide Rentnerinnen zu Aachen wohnend werden die unterbeschriebenen, in der Grundsteuer mit fünf Thalern acht und zwanzig Silbergroschen vier Pfenningen veranschlagten, in der Stadtgemeinde und im Stadtkreise Aachen gelegenen Immobilien, welche durch Verfügung vom dritten November dieses Jahres gegen die Eheleute Metzger Karl Joseph Esser und Anna Katharina geborne Jubermanns als Schuldner und gegen die Frau Karoline geborne Kesselkaul, in Gütern getrennte Ehefrau des Sekretairs Wilhelm Scheiff und so viel nöthig, gegen diesen selbst, als Drittbesitzer, sämmtlich zu Aachen wohnend, zum Zwecke der Subhastation in Beschlag genommen worden sind,

am Mittwoch, den zwei und zwanzigsten März ein tausend acht hundert vier und fünfzig, Nachmittags drei Uhr,

vor dem Königlichen Friedensgerichte des Stadtkreises Aachen, für das Erstgebot von Zwei tausend Thalern öffentlich zum Verkauf ausgestellt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, nämlich.

Das in der Teichter- oder Mostrichtergasse neben Bierbrauer Geller einer, und Wittwe Boehmer andererseits gelegene mit Nummero Acht hundert acht und vierzig B bezeichnete neuerbaute Haus, welches im Kataster mit Nummero Acht hundert acht und vierzig und zwei Drittel B bezeichnet ist. Dasselbe ist massiv in Ziegelsteinen aufgeführt, mit Pfannen gedeckt, hat zur Erde in der Fronte eine Eingangsthür in blausteinener Einfassung und zur rechten Seite derselben zwei Fenster in blausteinener Einfassung; unter jeder derselben ein Kellerfenster, deren Einfassung in Hausteinen sind; auf der ersten Etage drei Fenster in blausteinener Einfassung; auf der zweiten Etage ebenfalls drei Fenster mit nämlicher Einfassung und darüber drei Söllerfenster in blausteinener Einfassung und sind außerdem alle Etagen durch vorspringende hausteinerne Sockel der ganzen Fronte des Hauses entlang geschieden.

Hinter demselben ist demselben links angebaut ein Seitengebäude, in Ziegelsteinen neu aufgebaut und mit Pfannen gedeckt, nebst Hofraum und Garten.

Dieses alles hat gemäß Kataster unter Artikel D ei tausend fünfhundert sechs, Sektion N. Nummero Fünfhundert fünf und achtzig, Vier hundert fünfzig der Sektion, Flurabtheilung Teichtergasse, eilf Ruthen, zehn Fuß und wird von den Eheleuten Scheiff als Drittbesitzer und theilweise von Joseph Fromm miethweise bewohnt und benutzt.

Die beglaubigten Auszüge aus dem Kataster und der Steuerrolle liegen mit den Kaufbedingungen auf der Gerichtsschreiberei hierselbst zur Einsicht offen.

Aachen den 5. Dezember 1853.

Der Friedensrichter des Stadtkreises,
gez. Degreck.

Der Gerichtsschreiber,
gez. Blumhoffer.

Für gleichlautenden Auszug:

Der Gerichtsschreiber,
Blumhoffer.

---

824. **Bekanntmachung.**

Zum Betrieb der Spinnerei in dem Fabrikgebäude Fingerhuts-Mühle zu Haufet, beabsichtigt Herr Karl Reliffen J. M. Sohn zu Aachen an Stelle des im Jahre 1819 errichteten kleinen Dampfkessels in demselben Gebäude resp. Kesselhause einen größern Kessel sowie eine Dampfmaschine von 14 Pferdenkraft aufstellen zu lassen.

Dieses Vorhaben zur allgemeinen Kenntniß bringend, ersuche ich Jeden, der Einsprüche dagegen machen zu können glaubt, dieselben binnen vier Wochen vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung in den öffentlichen Anzeiger an gerechnet, bei mir vorzubringen.

Pläne und Beschreibung liegen während dieser Frist zu Jedermanns Einsicht bei dem Herrn Beigeordneten Bischoff zu Haufet offen.

Haufet, den 12. Dezember 1853.

Der Bürgermeister, Esser.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 59.

Aachen, Samstag den 17. Dezember 1853.

Polizei-Verordnung N. 632.

betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Um den äußeren Störungen entgegenzutreten, welche eine würdige Feier der Sonn- und Festtage beeinträchtigen, sehen wir uns auf Anordnung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten hiermit veranlaßt, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1837, des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 § 11 und mit Bezugnahme auf § 340 Nr. 8 des Straf-Gesetz-Buchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851, unter Aufhebung sämmtlicher über diesen Gegenstand zur Zeit bestehenden Polizei-Verordnungen, für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks folgende polizeiliche Vorschriften zu erlassen.

§ 1. Die gewöhnliche und regelmäßige Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes beider christlichen Konfessionen an Sonntagen und an den im § 11 genannten Festtagen wird von den Ortspolizei-Behörden nach Rücksprache mit den betreffenden Pfarrern in der für polizeiliche Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form zur Kenntniß der Gemeinde-Angehörigen gebracht.

§ 2. Alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowohl als alle geräuschvollen Beschäftigungen in den Häusern werden an den Sonn- und den im § 11 genannten Festtagen untersagt.

Zu den hiernach verbotenen Beschäftigungen gehören beispielsweise:

a. die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat, Ernte, des Ausdreschens und Düngerfahrens;
b. alle sonstigen Erd- und Kultur-Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen;
c. das Auf- und Abladen der Frachtfuhrwerke auf öffentlichen Straßen und Plätzen, desgleichen in geschlossenen Höfen, wenn es dort nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann; (wogegen der Transport von Lasten und Frachtgütern in den dazu bestimmten Fuhrwerken auch ferner an den Sonn- und gedachten Festtagen gestattet ist);
d. der Betrieb solcher Handwerks-Arbeiten, welche, wie diejenigen der Klempner, Schmiede, Stellmacher u. s. w. mit Geräusch verbunden sind;
e. Arbeiten an Bauausführungen aller Art;
f. Arbeiten in den Fabriken.

Digitized by Google

§ 3. Machen Nothfälle z. B. anhaltend ungünstige Witterung während der Ernte- oder Saatzeit die Vornahme von Arbeiten dringend nöthig, so kann die Ortspolizei-Behörde die Erlaubniß dazu ertheilen. Doch darf auch in solchen Fällen die Erlaubniß sich nur auf die Zeit nach beendigtem Vormittags-Haupt-Gottesdienste erstrecken.

Auch ohne vorherige Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde dürfen die nöthigen Arbeiten vorgenommen werden, wenn es sich wie bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen u. s. w. von der Abwehr bevorstehender oder Bewältigung bereits eingetretener gemeiner Gefahren oder von einem augenblickliche Abhülfe erfordernden Nothstande handelt.

§ 4. Erscheint die Fortsetzung des Betriebes in einzelnen Fabriken oder sonstigen gewerblichen Anlagen aus technischen Rücksichten oder aus anderen Gründen von überwiegender Wichtigkeit auch an Sonn- und den im § 11 genannten Festtagen geboten, so kann die Ortspolizei-Behörde nach pflichtmäßiger Prüfung der Verhältnisse die Erlaubniß dazu ertheilen. — Wird diese Erlaubniß versagt, so ist dem betreffenden Gewerbetreibenden der Recurs an die vorgesetzte Behörde gestattet. Auch in solchen Ausnahmefällen ist durch angemessene Eintheilung der Betriebsoperationen, und durch Ablösung der Arbeiter dahin zu wirken, daß die letzteren dem Gottesdienste beiwohnen können.

§ 5. Der gewerbliche Verkehr ist während der Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes (§ 1) an Sonntagen und den im § 11 genannten Festtagen verboten.

Alle Läden, Waarenlager, Magazine und Buden müssen während dieser Zeit geschlossen sein.

Das Aushängen und Ausstellen von Waaren, desgleichen von Schaukasten, das Betreiben des Kaufs und Verkaufs in öffentlich auffälliger Weise und des Hausirhandels ist während des ganzen Tages unbedingt untersagt.

§ 6. Finden concessionirte Jahrmärkte an Sonn- oder den gedachten Festtagen Statt, so fallen die im Schlußsatze des § 5 enthaltenen Beschränkungen für die zwischen dem vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienste liegende Zeit, sowie nach dem Schlusse des letzteren fort.

§ 7. Die Verabreichung von Speisen und geistigen Getränken in Wirthshäusern und Schenkstätten — außer an Reisende — ist während der Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes untersagt.

Den Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln jederzeit gestattet.

§ 8. An den Sonn- und den gedachten Festtagen sind alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel und Scheiben- oder Vogelschießen, desgleichen alle lärmenden Belustigungen in Privatwohnungen oder Privatgärten während der Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes verboten.

Das Umherziehen von Orgelspielern, Puppenspielern, Thierführern und dergleichen ist erst am Schlusse des Nachmittags Haupt-Gottesdienstes gestattet.

§ 9. Am Vorabende des ersten Weihnachts-, Ostern- und Pfingsttages, des Charfreitags, des allgemeinen Buß- und Bettags und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages, sowie an den Abenden dieser Tage selbst, desgleichen während der ganzen Charwoche und am Aschermittwoch dürfen Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht gegeben werden.

§ 10. Die Abhaltung von Treib- und Klapper-Jagden ist während der Sonn- und gedachten Festtage unbedingt, die Abhaltung von sonstigen Jagden während der Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes untersagt.

§ 11. Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Sonntage, den Christtag, den zweiten Weihnachtsfeiertag, den Neujahrstag, Ostermontag, Bußtag, Christi-Himmelfahrt und Pfingstmontag.

Digitized by Google

§ 12. In Betreff des Allerheiligentags und des Charfreitags behält es nicht nur bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Ruhen aller Amtsgeschäfte sein Bewenden, sondern es sollen auch nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden unseres Verwaltungs-Bezirks besondere Verordnungen von uns darüber ergehen, wo und in welchem Umfange diese Verordnung auch auf die genannten beiden Tage oder einen derselben Anwendung findet.

In Betreff der übrigen nach der Festordnung vom 7. Mai 1829 und der Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 21. September 1835 beiden oder einer der beiden Confessionen eigenen Feiertage werden lokalpolizeiliche Anordnungen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 zu dem Zwecke erlassen werden, die gottesdienstliche Feier gegen jedwede Störung zu schützen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Verordnung enthaltenen Verbote werden mit den im § 340 Nro. 8 des Straf-Gesetz-Buchs vom 14. April 1851 vorgesehenen Strafen belegt.

Aachen, den 16. Dezember 1853.

Königliche Regierung.

N. 633. Qualifizirte Dachdeckermeister betreffend.

Den Dachdeckern Joh. Schröder und Lamb. Niederau hierselbst ist nach bestandener Meisterprüfung die Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe des Dachdeckergewerbes ertheilt worden.

Aachen, den 3. Dezember 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 634. Bestätigung eines Agenten.

Der Herr Wilhelm Julius Fritz zu Eschweiler ist seitens der Direktion der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zum Agenten ernannt und von uns in dieser Eigenschaft heute bestätigt worden.

Aachen, den 3. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

N. 635. Betreffs die Anerkennung als Maurermeister.

Unter Bezugnahme auf das durch unser Amtsblatt pro 1850 pag. 257 publizirte Verzeichniß der zum selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes berechtigten Bauhandwerker unseres Verwaltungs-Bezirks wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß auch die Berechtigung des Maurermeisters Anton Blatzheim aus Frauwüllesheim, im Kreise Düren, zum selbstständigen Gewerbebetrieb anerkannt worden ist.

Aachen, den 5. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 636. Qualifizirte Dachdeckermeister betreffend.

Dem Ziegel- und Schieferdecker Christian Jackels zu Erkelenz ist nach bestandener Meisterprüfung die Erlaubniß zum selbstständigen Betrieb des Dachdeckergewerbes ertheilt worden.

Aachen, den 7. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

N. 637. Austritt eines Agenten und Bestätigung eines andern.

Nachdem der Herr R. Berns zu Linnich die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden zu Stettin niedergelegt, ist der zu Linnich wohnende Alexander Cremer als Agent der vorgenannten Gesellschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 7. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 638. Belobung.

Bei der in der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. zu Bildchen, Bürgermeisterei Moresnet, ausgebrochenen Feuersbrunst, welche 3 Wohnhäuser nebst 3 Ställen und eine Scheune fast ganz in Asche legte, ist es den angestrengtesten Bemühungen der zahlreich zur Hülfe herbeigeeilten Bewohner der Umgegend gelungen, größeren Schaden vorzubeugen. Indem wir diese edlen, von Menschenliebe und Gemeinsinn zeugenden, Bestrebungen zur möglichsten Verhütung von weitern Unglücksfällen hiermit lobend zur allgemeinen Kenntniß bringen, nennen wir Diejenigen, welche bei der Hülfeleistung sich besonders ausgezeichnet haben, den Obersteiger des Bergwerks Altenberg, Philipp Krauß, den Bergsteiger Heinrich de Beauregard, sowie den Bergmann Matthias de Beauregard.

Aachen, den 13. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 639. Betr. die Einziehung der Darlehnskassenscheine.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12. September d. Js. wegen Ausreichung neuer Kassenanweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß daß vom 2. Januar k. J. ab auch die noch umlaufenden Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 werden umgetauscht werden.

Die Inhaber jener Darlehnskassenscheine werden daher aufgefordert, diese vom 2. Januar k. J. ab entweder

bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezialkassen

zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege, als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Nach Ablauf von 9 Monaten wird ein Präklusivtermin anberaumt werden, mit dessen Eintritt alle noch nicht eingelieferte Darlehnskassenscheine ungültig werden.

Berlin, den 2. Dezember 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Digitized by Google

N. 640.
Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäheit des §. 39 des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 heute Statt gehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen ſind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A von 1000 Thlr.

Nr. 363, 471, 472, 703, 787, 824, 1019, 1091, 1774, 1785 und 1795.

II. Rentenbriefe Litt. B von 500 Thlr.

Nr. 113, 207, 395 und 858.

III. Rentenbriefe Litt. C von 100 Thlr.

Nr. 121, 226, 744, 934, 1636, 2036, 2527, 2557, 2785, 3050, 3318, 3575, 3587, 3590, 3638, 3659, 4069, 4407, 4498 und 4612.

IV. Rentenbriefe Litt. D von 25 Thlr.

Nr. 87, 237, 482, 613, 677, 836, 1070, 1492, 1592, 1716, 1855, 2265, 2276, 2346, 3128 und 3209.

V. Rentenbriefe Litt. E von 10 Thlr.

Nr. 21, 102, 141, 157, 192, 313, 427, 490, 692, 739, 847, 862, 1083, 1194, 1196, 1283, 1310, 1377, 1382, 1511, 1568, 1641, 1662, 1679, 1706, 1779, 1965, 1970, 1996, 2295, 2514, 2640, 2770, 2927, 2945, 2987, 3171, 3245, 3279, 3302, 3326, 3833, 3840, 3940, 3942, 3955, 4001, 4154, 4379, 4545, 4841, 4848, 4954, 5228, 5300 und 5435.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgerommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derſelben am 1. April künftigen Jahres im Geſchäftslokale der Rentenbank-Kaſſe auf dem Domplatz dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerkſam, daß nach §. 43 des erwähnten Geſetzes vom 1. April künftigen Jahres ab eine Verzinſung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner Statt findet, auch die ausgelooſten Rentenbriefe ſelbſt nach §. 44 a. a. O. binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt verfahren.

Münſter, den 10. November 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für Weſtphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

N. 641.
Ausmittelung der verhältnißmäßigen Bergwerksſteuer pro 1853 betr.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchſte Kabinets-Ordre d. d. Töplitz, den 30. Auguſt 1820, die Ausmittelung der verhältnißmäßigen Bergwerksſteuer in den auf der linken Rheinſeite gelegenen Landestheilen betreffend, verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für das Steuerjahr 1853, was folgt:

I. Sämmtliche Bergwerksbeſitzer oder deren Repräſentanten haben ihre vollſtändigen Werksrechnungen für das Jahr 1853 an die betreffenden Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken bis zum 1. März 1854 einzureichen.

II. Dieſe Rechnungen müſſen dasjenige nachweiſen, was zur Ermittelung des Ertrags nothwendig iſt. Um jedoch in ſolchen Fällen, wo das gewonnene Grubenprodukt auf den, den Grubenbeſitzern gehörigen Hütten zu Gut gemacht wird, die Vorlegung der Hüttenrechnungen nachlaſſen zu können, iſt höhern Orts nachgegeben worden, daß die Grubenbeſitzer über den Werth des rohen Produkts ſich mit den Königl. Bergämtern einigen können.

Dieſe Uebereinkünfte können auf 1, 2, 3 und mehrere Jahre gültig abgeſchloſſen werden, wenn die

Digitized by Google

Grubenbesitzer solches wünschen und zwar durch Verhandlungen von den betreffenden Bergämtern selbst oder durch die von den letztern dazu beauftragten Königl. Bergmeister. In den Fällen, wo die Bergwerksbesitzer eine solche Uebereinkunft wegen des Werthes der Produkte nicht vorziehen, sollen von denselben die vollständigen und hinlänglich justifizirten Hüttenrechnungen den Königlichen Bergämtern zur Ermittelung des Werthes der Produkte vorgelegt werden.

Es haben deshalb alle Grubenbesitzer, welche ihre Erze ꝛc. selbst zu Gut machen, ihre Anerbietungen zu solchen Uebereinkünften ebenfalls bis zum 1. März 1854 den betreffenden Bergämtern einzureichen und darüber Beschließung zu erwarten, oder aber, wenn sie es vorziehen, in derselben Frist ihre vollständigen und hinlänglich justifizirten Hüttenrechnungen gleichzeitig mit den Grubenrechnungen einzureichen.

III. Wenn die Grubenrechnungen und, wo es nach dem vorstehenden Artikel stattfindet, auch die Hüttenrechnungen nicht in dem bestimmten Termine, oder nicht in der erforderlichen Vollständigkeit eingehen, so werden betriebs- und rechnungskundige Beamten kommittirt werden, um an Ort und Stelle die Rechnungsangaben einzuholen.

Die hierdurch erwachsenden Kosten müssen von den betreffenden Bergwerksbesitzern getragen und sollen zu gleicher Zeit mit den Steuern eingezahlt werden.

Uebrigens werden auch die Säumigen und Kontravenienten bei den betreffenden Königlichen Staats-Prokuratoren zur amtlichen Verfolgung denunzirt werden.

IV. Die sämmtlichen Bergwerksbesitzer in den westrheinischen Provinzen werden hierdurch aufgefordert, ihre Wahlzettel für die zur Feststellungs-Kommission für die Bergwerkssteuern pro 1853 zu ernennenden zwei Bergwerksbesitzer des betreffenden Bergamtsbezirks — nämlich des Bergamtsbezirks Düren auf der linken Moselseite und des Bergamtsbezirks Saarbrücken auf der rechten Moselseite — bis zum 1. März 1854 dem unterzeichneten Oberbergamte einzusenden.

Jedes Werk kann nur eine Stimme geben, d. h. nur zwei Namen von Bergwerksbesitzern des angehenden Bergamtsbezirks einreichen, wenn gleich mehrere Betheiligte an demselben Werke vorhanden sind, und müssen sich diese über die zu wählenden zwei Bergwerksbesitzer einigen. Wahlzettel, welche nach dem festgesetzten Termine eingehen, bleiben unberücksichtigt, so daß diejenigen Werke, welche innerhalb jenes Termines ihre Stimmen nicht abgegeben haben, als der Majorität beigetreten, angesehen werden sollen.

Bonn, den 1. November 1853.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

N 642. Der Oberförster Kandidat und kommissarische Forst-Assessor von Spangenberg ist zur Uebernahme eines Kommissorii im Ressort der Königlichen Hofkammer aus seinem bisherigen Dienstverhältniß bei der Königlichen Regierung entlassen worden.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 60.

Aachen, Donnerstag den 22. Dezember 1853.

Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nro. 63 und 64 enthält: N. 643. Gesetz-Samml. Nr. 63 und 64.

(Nro. 3891.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Klein-Pobutke über Wissek bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Krojanke.

(Nro. 3892.) Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Mühlhausen nach Küllstedt und von Dingelstedt über Küllstedt und Geismar zum Anschlusse an die Heiligenstadt Wanfrieder Chaussee.

(Nro. 3893.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute.

(Nro. 3894.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis Chausseen von Stendal über Bismark bis zur Grenze des Kreises Salzwedel bei Kalbe, von Stendal nach Arneburg und von Tangermünde nach Lüderitz an der Dolle-Stendaler Chaussee.

(Nro. 3895.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bonner Bergwerks- und Hüttenverein" gebildeten Aktiengesellschaft zu Bonn. Vom 16. November 1853.

(Nro. 3896.) Bekanntmachung über die unterm 7. November 1853 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 29. November 1853.

(Nro. 3897.) Allerhöchster Erlaß vom 30. November 1853, betreffend die Wiedereinführung der diesseitigen Zoll- und Steuergesetze in einigen bisher zum Steuervereine gehörigen Landestheilen.

(Nro. 3898.) Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Küllstedt nach Eigenrieden.

(Nro. 3899.) Verordnung wegen weiterer Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 30. November 1853.

Die Dachdecker Heinrich Kox, Johann Bürschgens und Martin Douven zu Schafhausen, Andreas Lützen zu Birgelen, Gerhard Jennissen zu Effelt, Wilhelm von Kleef, Jakob Muttard und Johann Hilgers zu Dremmen, Heinrich Heiss zu Ratheim, Heinrich N. 644. Qualifizirte Dachdeckermeister betreffend.

Digitized by Google

Ungerechts und Caspar Ungerechts zu Orsbeck und Christian Cox zu Heinsberg, sind auf Grund der beigebrachten Atteste als qualifizirte Dachdeckermeister anerkannt worden.

Aachen, den 9. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 645. Die Herren August Strom zu Burtscheid und Jakob Mögling zu Düren sind als Bestätigung von Agenten. Agenten der Württembergischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Heilbronn ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 9. Dezember 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 646. Kriegsrechtliches Erkenntniß. Durch kriegsrechtliches am 29. November c. hier ergangenes und am 10. Dezember c. bestätigtes Erkenntniß ist der Musketier Albert Wilhelm Gustav Mathies vom 28. Infanterie-Regiment, — gebürtig aus Potsdam — in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von fünfzig Thalern verurtheilt worden.

Jülich, den 14. Dezember 1853.

Königl. Kommandantur-Gericht.

N. 647. Edictal-Citation. Nachdem der Rekrut Johann Joseph Plum, — am 12. April 1832 zu Aachen geboren, — am 13. November l. J. von der 3. Eskadron 8. Kürassier-Regiments aus der Garnison Deutz entwichen und nicht zurückgekehrt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich sofort und spätestens in dem

auf den 20. April 1854, Vormittags 11 Uhr,

festgesetzten peremtorischen Termin vor dem unterzeichneten Gericht, dahier Thieboldsgasse Nro 79, zu gestellen und über seine Entweichung zu verantworten, unter der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens die Untersuchung gegen ihn geschlossen, er durch ein Kriegsgericht in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt werden wird.

Köln, den 16. Dezember 1853.

Königliches Gericht der 15. Division.

N. 648. Dem Mechanikus Ewald Schmiedel zu Berlin ist unter dem 10. Dezember 1853 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Puffenschnur in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 649. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 13. Dezember 1853 ein Einführungs-Patent

Digitized by Google

auf einen Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 15. Dezember 1853 ein Ein- N. 650.
führungspatent

auf eine Maschine zum Rauhen und Scheeren gewalkter wollener Stoffe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben oder des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die durch Versetzung des Pfarrers Thöniſſen erledigte Pfarre Selgesdorf, Kreises N. 651.
Jülich, ist dem bisherigen Rektor des Klosters der barmherzigen Schwestern zu Düsseldorf, Joseph Thome verliehen worden.

Die durch Versetzung des Pfarrers Hax erledigte Pfarre Derichsweiler, Kreises N. 652.
Düren, ist dem seitherigen Pfarrer zu Hürtgen, Heinrich Welter verliehen worden.

---

838. **Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.**

Durch verschiedene Anfragen dazu veranlaßt, erklären wir hiermit Folgendes:

Nach den Versicherungs-Bedingungen der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft gehen, wie bei anderen derartigen Instituten, alle Rechte des Versicherten an Dritte auf Schaden-Ersatz für die versicherten Gegenstände kraft der Police auf die Gesellschaft über. Daraus folgt, daß sie auch in die Rechte, welche dem Eigenthümer eines bei ihr versicherten Gebäudes nach den Art 1733. 1734 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Miether desselben zustehen, subrogirt ist. Die Gesellschaft verzichtet indessen auf die Ausübung dieser Rechte an den Miether:

a. wenn derselbe sein Mobiliar entweder bei ihr selbst, — oder bei einer anderen Gesellschaft, welche in gleicher Weise auf die gedachten Rechte verzichtet, — oder gar nicht gegen Brandschaden versichert hat, und

b. nicht gegen seine Verantwortlichkeit aus den Art. 1733. 1734 bei einer anderen Gesellschaft versichert ist.

Uebrigens kann Derjenige, welcher danach noch in dem Falle ist, sich gegen die besagte Verantwortlichkeit zu versichern, diese Versicherung mit der Aachener und Münchener Gesellschaft abschließen.

Aachen, den 10. Dezember 1853.

Die Direktion, Brüggemann.

---

839. Die Gemeind Roetgen beabsichtigt:

1. Die Wegeabspliſſe im Dorfe Roetgen, Flur IX, X und XI, in 77 Parzellen, Behufs Bildung eines Fonds zu ext. ordinairen Wegebaukosten,

2. mehrere Wegeabspliſſe in der Offermannsstraße, sowie die Gemeindhütung Liese-Roetgen im Innern des Dorfes Roetgen, Flur IX und X zur Bestreitung der Kirchenbaukosten zu verkaufen.

Höhern Orts mit der Abhaltung der desfallsigen Informatio de commodo aut incommodo beauftragt, fordere ich Jeden auf, der gegen dies Vorhaben gegründete Einsprüche machen zu können vermeint, diese bis Dienstag den 10. des künftigen Monats Januar schriftlich, oder an diesem Tage von Morgens 10 bis 1 Uhr Mittags auf dem Bürgermeisterei-Lokale zu Roetgen mir mündlich zu Protokoll zu geben.

Die Pläne nebst sämmtlichen betreffenden Verhandlungen liegen auf meiner Amtsstube offen.

Imgenbruch den 19. Dezember 1853.

Der Bürgermeister, Hesse.

Digitized by Google

840. **Bekanntmachung.**

Der Pascal Massion aus Montjoie beabsichtigt in seinem, in der Lothringergasse gelegenen, ehemaligen Springsfeld'schen Fabriklokalien eine Hochdruck-Dampfmaschine zum Betriebe einer Wollspinnerei anzulegen

Indem ich dieses Projekt hiermit veröffentliche, fordere ich jeden, welcher gegen die Ausführung Einspruch erheben zu können glaubt, auf seine gehörig motivirte Opposition innerhalb vier Wochen, vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Bekanntmachung im Amtsblatts-Anzeiger angerechnet, bei mir vorzubringen.

Die bezüglichen Pläne mit Beschreibung liegen in meinem Geschäftslokale, Bureau Nr. 8, zur Einsicht offen.

Aachen, den 17. Dezember 1853.

Der Königl. Landrath und Polizei-Direktor,
Haßlacher.

---

841 **Bekanntmachung.**

Der Schenkwirth F. W. Brüm ist um die Erlaubniß eingekommen, in dem Keller des Hauses Nr. 1017 auf dem Fischmarkt eine Branntweinbrennerei und in dem ersten Stockwerk des Hauses Nr. 1044 in der Schmiedstraße eine Malzdarre anzulegen,

Indem ich dieses Gesuch höherer Verfügung gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich diejenigen, welche gegen die Gewährung Einspruch zu erheben sich für befugt erachten, auf ihre desfallsigen Gründe innerhalb einer vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung im Anzeiger zum Amtsblatte ab rechnenden praklusivischen Frist von vier Wochen in meinem Geschäftslokale, woselbst auch während derselben Frist die bezüglichen Zeichnungen nebst Beschreibung zur Einsicht offen liegen, anzumelden.

Aachen, den 17. Dezember 1853.

Der Königl. Landrath und Polizei-Direktor,
Haßlacher.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 61.

Aachen, Donnerstag den 29. Dezember 1853.

N. 653. Verbindung des Steuer-Vereins mit dem Zoll-Vereine betr.

In Gemäßheit der in den Nummern 27 und 29 der diesjährigen Gesetz-Sammlung publizirten Staats-Verträge vom 7. September 1851, 1. März 1852 und 4. April d. Js. ist vom 1. Januar 1854 ab der zwischen

1. dem Königreich Hannover;
2. dem Herzogthum Oldenburg und
3. dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe

dermalen bestehende Steuer-Verein mit den Staaten des Zoll-Vereins zu einem Gesammt-Zollvereine verbunden und es tritt demgemäß vom gedachten Tage an der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen den vorstehend zu 1 bis 3 genannten und den übrigen vorbezeichneten Staaten in seinem ganzen Umfange ein. Von den einer inneren Steuer unterliegenden Erzeugnissen wird der Branntwein beim Eingange aus den zu 1 bis 3 gedachten Staaten nach Preußen und umgekehrt beim Eingange aus Preußen in jene Staaten einer Uebergangs-Abgabe von 6 Tplr. für die Ohm bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles vom 1. Januar 1854 ab unterworfen werden.

Das Bier unterliegt beim Eingange aus jenen Staaten in Preußen einer Uebergangs-Abgabe von 7½ Sgr. für den Preußischen Centner.

Mit Traubenmost und Wein, sowie mit Tabak findet ein gegenseitig freier Verkehr Statt.

Die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 20. November d. Js. (Gesetz Sammlung S. 956) bezeichneten, zum Regierungs-Bezirke Minden gehörigen Gebietstheile und Ortschaften, welche bisher dem Hannover-Oldenburgischen Steuer-Vereine angeschlossen waren, desgleichen die bisher vom Zollverbande ausgeschlossene Glasfabrik Gernheim, welche vom 1. Januar 1854 ab in den Zoll-Verein aufgenommen wird, treten von diesem Tage ab unter sich und mit den übrigen Theilen des Preußischen Staatsgebiets in völlig freien Verkehr.

Berlin, den 17. Dezember 1853.

Der Finanz-Minister,
(gez.) von Bodelschwingh.

N. 654. Ausführung des Handels- und Zollvertrages zwischen Preußen und Oesterreich.

Der in Nr. 28 der diesjährigen Gesetz Sammlung (S. 357) publizirte Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar d. J., dem nach Artikel 41 des die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins betreffenden

Digitized by Google

Vertrages vom 4. April d. J. (Seite 425 der diesjährigen Gesetz-Sammlung) sämmtliche übrige Zollvereins-Staaten, außerdem auch die Staaten von Parma und Modena beigetreten sind, tritt mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit, so daß von diesem Tage ab in dem gegenseitigen Verkehr zwischen Preußen und den gesammten übrigen Zollvereins-Staaten einerseits und Oesterreich mit den ihm zollverbündeten Herzogthümern Parma und Modena andererseits die vertragsmäßigen Erleichterungen und sonstigen Vertrags-Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Berlin, den 20. Dezember 1853.

Der Finanz-Minister,
gez. von Bodelschwingh.

N. 655. Eingangszoll für Syrup.

Nach den Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zu dem Zolltarif für die Zeit vom 1. Januar 1854 ist unter Syrup, welcher einem Eingangszolle von 2 Thlr. für den Zentner unterliegt, nur gewöhnlicher, mithin solcher zu verstehen, welcher krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält, so daß der Syrup, welcher hiernach nicht zu dem gewöhnlichen gehört, dem Eingangszolle für Zucker von 8 Thlr. für den Centner zu unterwerfen sein würde.

Nach dem indessen neuerdings wegen Festsetzung des Zollsatzes für Syrup der letztgedachten Art auf 4 Thlr. für den Zentner unter den Zollvereinsstaaten verhandelt worden, ist folgendes Verfahren angeordnet:

1. Als gewöhnlicher Syrup wird derjenige behandelt, und zum Satz von 2 Thlr. für den Zentner zur Eingangsverzollung verstattet, welcher nicht nur gänzlich frei von festen Körnern und Krystallen ist, sondern auch krystallisirbaren Zucker entweder gar nicht, oder nur in so geringer Menge enthält, daß die Flüssigkeit bei einer Temperatur von 12° R. (die Dichtigkeit des Wassers bei derselben Temperatur zu 1 angenommen) eine Dichtigkeit von mindestens 1,330 hat. Die Dichtigkeit des zur Zollabfertigung gelangenden Syrups wird durch Aräometer festgestellt, mit welchen zu diesem Zwecke die Zollbehörden versehen werden.
2. Von demjenigen Syrup, welcher bei der angestellten Prüfung als gewöhnlicher nicht anerkannt worden ist, wird vorerst nur der Eingangszoll von 4 Thlr. für den Centner erhoben; es bleibt jedoch die Nacherhebung des Unterschiedes zwischen diesem Satze und dem von 8 Thlr. für den Zentner vorbehalten und es ist dieser Unterschied bis auf weitere Bestimmung entweder niederzulegen oder sicher zu stellen.
3. Zur Ablassung von Syrup gegen den Satz von 2 Thlr. für den Zentner sind im Grenzverkehr alle mit der Zollabfertigung beauftragten Grenzzollämter befugt, sofern von demselben Einbringer in einem Transporte eine Syrupsmenge eingeführt wird, welche den Betrag von 10 Thlr. nicht übersteigt. Größere Mengen dürfen, wenn der Zollsatz von 2 Thlr. in Anspruch genommen wird, nur über Hauptzollämter eingeführt werden.

Berlin, den 24. Dezember 1853.

Der Finanzminister,
von Bodelschwingh.

N. 656. Arzneitaxe pro 1854 betr.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderung in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der daher nothwendig gewordenen Aenderung in den Tax-

Digitized by Google

preisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit tritt.

Berlin den 12. Dezember 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten,
gez. von Raumer.

Unter Bezugnahme auf das vorstehende Ministerial-Publikandum bemerken wir, daß die gedruckte Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgroschen zu erhalten ist.

Aachen, den 27. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 657.

Betr. die Einrichtung einer neuen Barriere zu Gangelt auf der Jülich-Sittarder Bezirksstraße.

Mit höherer Genehmigung wird auf der Jülich-Sittarder Bezirksstraße zu Gangelt eine neue Chausseegeld-Hebestelle mit einmeiliger Hebefugniß eingerichtet werden.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eröffnung dieser neuen Barriere bereits am 1. Januar 1854 statt finden wird.

Aachen, den 22. Oktober 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 658.

Betr. die Vereinigung der beiden Barrieren zu Einruhr und Herhahn auf der Einruhrer Straße.

Die bisher auf der Einruhrer Straße bestandenen beiden Barrieren zu Einruhr und Herhahn sind vom 15. d. Mts. ab in eine Hebestelle vereinigt und ist der combinirten Barriere zu Herhahn die Befugniß zur Erhebung des Wegegeldes für 1½ Meile beigelegt worden.

Wir machen dies hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt, daß von allem Fuhrwerk, welches von Gemünd nach Dreiborn und in umgekehrter Richtung die Einruhrer Straße benutzt, nur das Chausseegeld für ½ Meile erhoben wird.

Aachen, den 19. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 659.

Erhebung von Chausseegeld auf der Prämien-Straße von Düren nach Niedeggen.

Nachdem die Communal-Straße von Düren nach Niedeggen beendigt ist, wird mit dem 1. Januar k. J. die von des Königs Majestät unter dem 7. April 1852 bewilligte Erhebung eines Barrieregeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 eintreten.

Es werden vier Hebestellen, nämlich zu Düren, Creuzau, Drove und Niedeggen mit dem Rechte zur Erhebung des Chausseegeldes für 1 Meile jedoch mit der Modifikation errichtet, daß jene zu Düren und Drove nur von dem aufwärts gehenden und die zu Creuzau und Niedeggen von dem abwärts gehenden Fuhrwerke zu erheben berechtigt sind.

Aachen, den 21. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 660.

Das zum Zolltarif gehörige amtliche Waaren-Verzeichniß betr.

Unter Bezugnahme auf den § 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 wird hierdurch bekannt gemacht, daß das, zu dem vom 1. Januar k. J. ab geltenden Zolltarife gehörige, unter den Zollvereins-Staaten vereinbarte amtliche Waaren-Verzeichniß erschienen ist, und nicht nur bei den Amts-Stellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buch-

Digitized by Google

handels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Köln, den 26. Dezember 1853. Die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion, Scheele.

N. 661. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 2. Februar 1852 ertheilte Patent auf eine Nähmaschine ist erloschen.

N. 662. Dem Dr. H. Corssen zu Berlin ist unter dem 17. Dezember 1853 ein Patent auf eine Knopf-Durchstoß- und Präge-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 663. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. Dezember 1853 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Bleichen des Zinkweißes, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

852. **Bekanntmachung.**

Donnerstag, den 12. Januar 1854, Vormittags 10 Uhr, werden bei dem Wirthe Hoen zu Pier, vor dem unterzeichneten Bürgermeister die Arbeiten für das daselbst neu zu erbauende Schul- und Spritzenhaus, Stall und Appartement, öffentlich an den Wenigstfordernden gegen Bürgschaft in Verding gegeben, und zwar in folgenden Abtheilungen:

1. Das Schulhaus.

a.	Erd- und Maurerarbeit einschließlich Material für				445	Thlr.	6	Sgr. 5 Pf.
b.	Steinhauerarbeit	"	"	"	59	"	24	" 6 "
c.	Zimmerarbeit	"	"	"	227	"	10	" 3 "
d.	Dachdeckerarbeit	"	"	"	106	"	6	" 4 "
e.	Pflasterarbeit	"	"	"	125	"	1	" 11 "
f.	Schreinerarbeit	"	"	"	282	"	—	" 6 "
g.	Schmiedes- u. Schlösserarbeit	"	"	"	77	"	20	" 6 "
h.	Glaserarbeit	"	"	"	31	"	15	" — "
i.	Anstreicherarbeit	"	"	"	33	"	10	" — "
				Summa...	1388	Thlr.	5	Sgr. 5 Pf.

2. Das Spritzenhaus.

a.	Erd- und Maurerarbeit einschließlich Material für				97	Thlr.	18	Sgr. — Pf.
b.	Steinhauerarbeit	"	"	"	5	"	28	" — "
c.	Zimmer- und Schreinerarbeit	"	"	"	38	"	22	" 6 "
d.	Dachdeckerarbeit	"	"	"	37	"	26	" 6 "
e.	Schlosserarbeit	"	"	"	8	"	28	" — "
f.	Anstreicher und Glaserarbeit	"	"	"	4	"	26	" — "
				Summa...	193	Thlr.	29	Sgr. — Pf.

3. Der Stall und Appartements.

a.	Erd-, Mauer- und Steinhauerarbeit einschließlich Material für ...				49	Thlr.	17	Sgr. 1 Pf.
b.	Zimmer- und Schreinerarbeit	"	"	" ...	37	"	19	" — "
c.	Dachdeckerarbeit	"	"	" ...	8	"	22	" 6 "
d.	Pflaster- und Anstreicherarbeit	"	"	" ...	7	"	11	" 7 "
				Summa...	103	Thlr.	10	Sgr. 2 Pf.

Die Arbeiten beginnen im Frühjahr 1854. Doch können schon im Winter solche, wobei die Jahreszeit nicht hinderlich ist, in Angriff genommen werden. — Pläne, Kostenanschlag und Bedingungen liegen auf meinem Bureau zur Einsicht offen.

Pier, den 15. Dezember 1853.

Der Bürgermeister, Cremer.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Alphabetisches Register

des

Amtsblatts der Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1853.

(Erläuterung: die hinter jedem einzelnen Satze folgende Ziffer bezeichnet die Seite.)

A

Seite.

Aachener Neujahrsbüchlein f. d. Jugend empfohl. 363

Aachener Rückversich.-Gesellschaft s. Actien-Gesellschaften.

Aachener Spiegelmanufactur s. Actien-Gesellschaft.

Abel, A., Elem.-Schullehrer 351

Abgeordnete d. Kammer; Termin z. Versammlung derf., 361; Wahlen z. deren Ergänzung s. Wahlen.

Abicht, F. K., evang. Pfarrer, versetzt 78

Abraham, J., d. bürg. Ehrenr. verlustig erklärt. 368

Abwesenheits-Erklärungen, v.: Brockmanns, J., 108; Friedrich, J., 206; Hassel, J. P., 39; Koch, H., 338; Marx, M., 7; Nau, J., 7; Pistor, Ch., 383; Steffen, J. B., 302; Stelzer, Ch., 231; Wüsthoff, E., 383.

Actien-Gesellschaften; Bestätigung solcher s.: Aachener Rückversich.-Gesellsch., 193; — Spiegelmanufactur, 59; Allianz f. Bergbau u. Hütten, 122; Concordia, desgl., 143, 180.

Actien, Lotterie-, d. Commiss. rc. Geschäfts v. Ph. Forster; Warnung vor solchen. . . . 267

Adenaw, A., Baumführer 185

Adloff, Pfarrer, versetzt 4

Adolph, Postwagenmeister. 290

Adrian, C., Maurermeister 40

Adrion, A., d. bürg. Ehrenrechte verlust. erklärt 366

Agrippina, See-, Fluß- u. Land-Transport-Versich.-Gesellschaft.: Bestätigung d. General-Agenten Dahmen-Adenaw, 301; — d. Haupt-Agenten A. Mozhei, 244; — — Merkelbach u. Sohn 362.

A

Seite.

Akademie zu Eldena s. Unterricht 4.

Aldenkortt, Prov.-Meister; z. Ankauf v. Roggen rc. ermächtigt. 17

Allianz s. Actien-Gesellsch.

Alterthümer, vaterl.; Aufforderung z. Mittheil. solcher an d. K. Rhein. Museum. . . . 340

Alter-Versorgungs-Gesellsch., allg. Preuß.; Bestätig. d. Hauptagenten derf. J. Heiliger. 382

Ameln, Kapelle, z. Succursalpfarre erhoben. . . 332

Amtsblatt: Anzeige über d. Verwalt. d. Amtsblatts-Kasse, 2, 114; Aufforderung z. Aufforderung der Freiexemplare als Inventarienstücke, 222; Anzeige über d. alphab. Register, 8.

Andy, M., Milit., zurückgestellt 359

Ankart, J. N., militairpfl., vorgeladen. . . . 289

Anonyme Gesellschaften; Berechtigungsurkunde f. solche s. Bergbau u. Hütten in Eschweiler z. Erweiterung d. Zinkhütte bei Birkengang, 259; Constituirung d. Gesellsch. Phoenix f. Bergbau und Hüttenbetrieb, 21; Ausdehnung derf. 84; Vermehrung d. Grundkapitals derf., 314.

Anfäßigmachung, entbindet nicht von d. Mil.-Dienstpflicht. 2

Apotheken: Anzeige v. d. Uebergange d. Apoth. d. Dr. Monheim auf B. Monheim zu Aachen, 23; — d. Eröffnung einer solchen in Simmerath, 156; s. auch Arzneitaxe.

Arbeiter, jugendliche; Instruction wegen deren Beschäftigung in d. Fabriken. 345

Arzt, com. Friedensrichter, ... 106

Digitized by Google

A — B

Seite.

Arnhold, D., Ausländ., d. Landes verwiesen. . 224
Arresthaus-Verwaltung zu Coblenz, im Besitze einer Seidenhaspel-Anstalt 229
Arzneitaxe; Anzeige über Veränderungen derselben, 268, 404.
Aßmann, A., Desert., vorgeladen, 131; kriegsgerichtlich verurtheilt, 370.
Atteste, ärztliche; Verordnung wegen deren Ausstellung. 42
Augstine, Seidenzücht., hat eine Prämie erhalten 41
Ausfeld, A., d. bürg. Ehrenrechte verlustig erklärt 250
Auspielungen s. Lotterien.
Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbeerzeugnisse zu München; desf. Anzeige. . . 385
Aust, J. G., d. bürg. Ehrenrechte verlustig erkl. 28
Auswanderung: Reglement, betr. d. Geschäftsführung d. z. Beförder. v. Auswanderern konzess. Personen, 321; Ermächtigung zur Beförderung v. Auswanderern u. Bestellung v. Agenten für: Kaufleute W. Fehrmann u. J. H. Dreyer (Firma Lüderich u. Comp.), 97; — L. Meyer u. G. H. Behm (Firma v. L. Meyer), 98; Schiffsbefrachter K. Pekrantz u. L. Hoffmann, 80; Haus J. Wichelhausen u. Comp., 80; Bestätigung d. J. Grümmel als Agent v. J. Stock, 266.
Auszugmaschine f. Kammwolle; Aufhebung eines desf. Patents 139
Auszweisende: Vertrag wegen gegenseit. Uebernahme solcher mit d. Großh. Meckl. Schwerinschen Regierung, 77; — — Meckl. Strelitzschen Regierung, 95; s. auch Landesverweisung.

B

Baal, Kapelle, z. Succurs.-Pfarre erhoben. . . 318
Baccicco, Landg.-Secret., pensionirt. 207
Barthel, H., mil.-dienstpflicht., vorgeladen . . . 289
Barths, J. Th., Maurermeister. 40
Basch, W., hat ein Patent erhalten. 142
Bäseler, Bauinsp., Mitglied d. Kommiss. z. Prüfung der Bauhandwerker. 79
Basside, H. A.; Aufhebung eines ihm ertheilten Patents. 320

Seite.

Baufach: Verwalt. d. Baukreis. Montjoie durch d. Kr. Baumeist. Kastenholz, 134; — — — Kirchhoff, 207; Ernennung d. J. Stefferus z. Privatbaumeister, 131; Befähigung d. höh. Bürg.-Schule z. heil. Geist z. Breslau z. Ertheil. annehmb. Entlass.-Zeugnisse f. d. Kandidaten des Baufachs, 297.
Baufin, J., Milit., zurückgestellt. 359
Bauführer, vereidete: Adenaw, A., 185; Houben, Ph., 106; Reinckens, F., 264; Schorn, J., 226.
Bauhandwerker: Bestellung d. Commiss. z. Prüfung ders. in d. Kr. Erkelenz, Geilenkirchen u. Jülich, 79, 243 — — Geilenkirchen, 373; — — Montjoie, Malmedy u. Schleiden, 48; — — d. Zimmer- und Dachdeckergesellen im Kr. Schleiden, 382; bestätigte: Dachdeckermeister: Bürschgens, J., 395; Cox, Ch., 399; Dahlen, P., 373; Declerk, J., 362; Degueldre, M., 332; Douven, M., 399; Düsseldorf, H., 373; Falter, H., 373; Flur, W. J., 327; Franzen, L. u. L., 373; Frings, J., 333; Heinderichs, J. u. A., 383; Heinen, J., 382; Herfs, H., 399; Hilgers, J., 399; Jackels, Ch., 395; Jansen, P. A. u. C., 382; Jansen, P. J., 362; Jennissen, G., 399; Kill, P. J., 349; Körnig, H., 327; Körnig, P. J., 333; Kox, H., 399; Lintzen, A., 395; Lücken, P., 373; Muttard, J., 399; Niederau, J., 373; Niederau, L., 395; Pommee, O. J., 327; Püngeler, J., 383; Querin, A., 362; Reuter, J. M., 332; Schmitz, Joh., 362; Schmitz, Jos., 378; Schroeder, Ch., 315; Schroeder, G., 382; Schröder, J., 395; Thissen, J., 327; Ungerechts, H. u. K., 395; Urhahn, M., sen., 399; Vogel, Ch. u. H., 373; Von Kleef, W., 395; Zimmermann, H. W., 362; Maurermeister: Adrian, C., 40; Barths, J. Th., 40; Blatzheim, A., 395; Jacobs, F., 4; Krott, J., 216; Pütz, M., 180; Strauch, M. P., 42; Steinhauermeister: Comuth, H., 97; Zimmermeister: Dick, W., 364; Hall, A., 268; Hamacher, M., 392; Heinen,

Digitized by Google

P. A., 257; Koll, Ch., 334; Küpper, N., 33; Louven, H., 306; Meurer, J. J., 45.
Baum, J., Seidenzücht., hat eine Prämie erhalt. 20
Baupolizei-Ordnung f. d. Stadt Aachen: deren Bekanntmachung, 210; Handhabung derf. auf d. Burtscheider Verbindungsweg, 334.
Baur, F., Mitgl. d. Verwalt.-Raths. d. Act.-Gesellsch. Concordia 146
Bauwens, A. J., Milit., zurückgestellt. 359
Bayer, Ph., Feuerverf.-Agent, ausgeschieden. . 2
Beaujean, J. J., Milit., zurückgestellt. 358
Becker, B. J., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . . 244
Becker, C., Feuerverf.-Agent, 114; vorläuf. ausgeschieden, 350.
Beckers, C. J. A., Retract., z. Geldstrafe verurtheilt. 202
Beckers, G.; Aufhebung einer Geldstrafe gegen ihn 101
Beckers, M., d. bürg. Ehrenrechte verlust. erkl. 370
Beckers, P. A. J., Pfarrer. 178
Beckers, S. H. J., durch K. Assisenhof verurtheilt. 27
Beck, M., d. bürg. Ehrenrechte verlust. erklärt. 28
Behn, G. H. u. B. H. Meyer, z. Beförder. v. Auswanderern ermächtigt. 98
Bein, F., Agent d. Berl. Leb.-Verf.-Gesellschaft. 350
Beinhauer, H., hat ein Patent erhalten. . . . 226
Beissel, A., mil.-dienstpfl., vorgeladen. 253
Bellesheim, hat eine Apotheke eröffnet. 156
Belobungen: wegen Lebensrettung, 54; — Hülfeleist. bei e. Brande, 238, 396; — — Waldbrande, 258.
Bender, G. A., Predigtamts-Kandidat. . . . 134
Bendermacher, J., Thierarzt I. Klasse. 306
Berbuir, J., P. J. u. P., d. bürg. Ehrenrechte verlustig erklärt. 30
Bereß, H., Feuerverf.-Agent, ausgeschieden. . . 202
Bergbau: Anzeige über Personal-Veränderungen, 120; Polizei-Verordnung wegen Anbringung v. Bremsvorrichtungen an d. Förder-Dampfmaschinen, 305; Präclusivfrist z. Anmeldung d. Beschwerden gegen d. Steuer v. 1852, 374; Vertheilung d. Steuer v. 1853, 397; Bestätigung d. Actien-Gesellschaft f. Bergbau u. Hüttenbetrieb, Allianz, 122; — — — Concordia, 143, 180; — —

Phoenix, 21; Ausdehnung d. Gesellschaft Phoenix 84; Vermehrung d. Grundkapitals derf. 314; Berechtigungsurkunde z. Verlegung d. Bleihütte auf d. Langenbroicher Haide, 105; — z. Verkleinerung d. Braunkohlen-Bergwerks Carl, 295; — z. Erweiterung d. Zinkhütte bei d. Grube Birkengang, 259; — — Aufbereitungs-Anstalt Neue Wäsche, 384.
Berger, A. W., Hauptagent z. Beförderung von Auswanderern. 98
Berghausen, W., d. bürg. Ehrenrechte verlustig erklärt. 366
Berichtigungen: d. Entfernungstabelle z. Ortschafts-Verzeichnisse, 78; d. Beschreib. d. Kassenanweisungen, 379; der Anzeige über Milit.-Kontroll-Versammlungen, 306; — über die Unterabtheilung d. Maaße, 174; d. Verordnung über d. Vertilgung d. Sperlinge, 24.
Berner, J.; Anzeige über dessen Ermordung. . 9
Berns, A., Feuerverf.-Agent, ausgeschieden. . . 396
Bertram, J. Ch., Feuerverf.-Agent. 202
Beumers, H. J., d. bürg. Ehrenrechte verlustig erklärt. 28
Beu, Th., desgl. 366
Beyer, J., desgl. 250
Bielen, J. J., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . . 289
Bieling, Postmeister, versetzt. 111
Bienenzucht, Korb-; Empfehlung einer Schrift über dies. 350
Biermann, M., d. bürg. Ehrenrechte verlustig erklärt. 252
Bimmeln, J. J., mil.-dienstpfl., vorgeladen . . 245
Birlo, Seidenzücht., hat eine Prämie erhalten. 41
Bischoff, G., Predigtamts-Kandidat. 134
Bischoff, J. A., Mitgl. d. Hand.-Kammer. . . 127
Bischoff, J. J., Milit., zurückgestellt. 359
Bischoff, Kr.-Baumeister, Mitgl. d. Handwerker-Prüf.-Kommiss. 48
Bitter, H. J., Refr., z. Geldstrafe verurtheilt. 202
Blanke, Ehefr. A. M., d. bürg. Ehrenrechte verlustig erklärt 28
Blank-Hauptmann, W., Seidenzücht., 20; Inhaber einer Seidenhaspelanstalt, 229.

Digitized by Google

B

Seite.

Blasberg, Seidenzücht., hat eine Prämie erhalten 41
Blatzheim, A., Maurermeister 395
Bleibtreu, Dr. H., hat ein Patent erhalten . . 82
Blumenröther, A., Seidenz., hat eine Prämie erhalten 20
Blum, M. B., z. Geldstrafe verurtheilt . . . 202
Bock, R., hat ein Patent erhalten 57
Bodden, Pfarrer, gestorben 226
Boddong, J., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt . 252
Bode, F. M., hat ein Patent erhalten 115
Bodewig, J., durch K. Assisen verurtheilt . . 372
Bodihn, Reg.-Secretair 219
Boffen, G., d. bürg. Ehrenr. verlustig erklärt. 250
Böge, Postexpedient, versetzt 111
Bohmeyer, A., hat ein Patent erhalten . . . 206
Böhr, Privatförster, belobt 258
Böndchen, W. H., Feuerversf.-Agent 127
Bonn, J. H., Milit., zurückgestellt 359
Bosch, E., desgleichen 359
Bourscheidt, F. A., Wundarzt 1. Klasse . . . 4
Branchart, A., Lehr. an d. Prov.-Gew.-Schule . 4
Brandis, Dr. K. J. B., pract. Arzt ꝛc. . . 264, 391
Brandt, F., Pfarrer, versetzt 7
Brandt, hat ein Patent erhalten 88
Brausch, J. W., mil.-dienstpfl., vorgeladen . . 268
Braselmann, R., Feuerversf.-Agent 114
Braun, B., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt . 248
Braun, J. A., desgleichen 118
Braun, J. M., mil.-dienstpfl., vorgeladen . . 254
Braun, J. W., Feuerversf.-Agent 202
Brauß, R., desgleichen, ausgeschieden 35
Bree, Postexpediteur 246
Bremer, J. H., mil.-dienstpfl., vorgeladen . . 245
Bremsen s. Eisenbahnwagen.
Brendamour, Polizei-Inspector 360
Brennereien; Patent auf Rectificator f. Brenngeräthe 174
Brennmaterialien; Termin z. Licitation über Lieferung solcher 258, 314
Breuer, Chefr. M. S., d. bürg. Ehrenr. verlustig erklärt 240
Breuer, H., Mil., zurückgestellt 359
Breuer, W., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt . 248
Breyen, Postexpediteur 185

B

Seite

Brice, L. J., Mil., zurückgestellt 359
Briefe s. Postwesen.
Brockmanns, J., s. abwesend erklärt 108
Bromels, Dr., Lehrer an d. Prov.-Gewerbeschule 4
Brosius, E. H., hat eine Feuerss.-Agentur niedergelegt u. eine andere angenommen 217
Brückenhaus, hat ein Patent erhalten 231
Brückenwaage s. Waagen.
Brülls, G., durch K. Assisenhof verurtheilt . . 102
Brünninghausen, Steuerempfänger, ausgeschieden 216
Bruno, H. L. F., Rekr., z. Geldstrafe verurtheilt 202
Brüssel, J. P., Pfarrer, versetzt 88
Buchbinder; Kommiss. z. Prüfung derselben . . 142
Bücher, empfohlene: Aachener Neujahrsbüchlein f. d. Jugend pro 1854, 363; Schrift über d. Korbbienenzucht v. Lehrer Rothe, 350.
Buchholz, E., Feuerversf.-Agent, ausgeschieden . 158
Bücken, J. B., Milit., zurückgestellt 359
Budenberg, Ch. F., hat ein Patent erhalten . . 359
Burckhardt, Depotrend., z. Ankauf v. Roggen ꝛc. ermächtigt 16
Burckhardt, F., hat ein Patent erhalten . . . 115
Bürschgens, J., Dachdeckermeister 360
Busch, F. W., Rekr., z. Geldbuße verurtheilt . 127
Büßgen, Dr., pract. Arzt ꝛc. 174
Buße, Berggeschworner, belobt 54
Büttgen, L., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt . 250

C

Camphausen, A., Mitgl. d. Verwalt.-Raths d. Act.-Gesellsch. Concordia 146
Carnap-Bornheim, Freifr. v., Seidenzüchterin . 20
Castenholz, Kr.-Baum., comm. mit der Verwaltung d. Baukreis. Montjoie beauftragt . . 134
Cement; Patent auf Verfahren z. Bereitung dess. 82
Centrifugal-Maschine z. Anziehen v. Flüssigkeiten; Aufhebung eines dess. Patents . . . 88
Charlier, Steuerempfänger, versetzt 216
Chausseen: Verordnung wegen Befreiung der fürstl. Häuser Hohenzollern Hechingen und Sigmaringen v. Entricht. d. Abgaben f. Benutzung v. Wegen u. andern Communications-Anstalten, 52; — Anstellung versorgungsberechtigter Personen als Chaussee-

Digitized by Google

C

Seite.

wärter in den Hohenzollernschen Landen, 97; Gesetz über d. Anwendbarkeit d. s. d. Verkehr auf d. Kunststraßen bestehenden Vorschriften über d. Breite d. Radfelgen und der Bestimmungen, das Verfahren bei Chausseegeld- u. Chausseepolizei-Contravent. betr., auf alle Straßen u. Wege, 99; Nachtrag z. Verzeichn. d. Straßen, auf welche d. Verordnung wegen d. Communicat.-Abgaben v. 16. Juni 1838 Anwendung findet, 203; Verordnung wegen Bepflanzung aller Gemeindestraßen, 25; Aufnahme d. Gem.-Chaussee v. Montjoie über Hoeven nach Schleiden u. v. Einruhr über Herhahn nach Gemünd unter d. Bezirksstraßen, 183; Aufhebung der Barrieren zu Schleiden u. Olef u. Errichtung einer neuen zu Tiefenbach, 180; Einführung eines Chausseegeldes auf d. Dreiborn-Herhahner Straße, 22; Vereinigung der Barrierestellen zu Einruhr und Herhahn, 405; Einführung eines Wegegeldes auf d. Düren-Montjoier Bezirksstraße, 383; — — Straße v. Düren nach Nideggen, 405; — — Erkelenz-Straelener Straße, 97; — — Heinsberg-Erkelenzer Straße, 292; — — Jülich-Sittarder Bez.-Straße zu Gangelt, 405; — — v. Lammersdorf nach Witzerath, 383; — — v. Rundenstein nach Dalbenden, 383; — — Stolberg-Richter Straße, 48.

Chenet, F., Feuerversf.-Agent, ausgeschieden . . 217
Chenet, P., Landger.-Referendarius. 336
Christoffel, A., Feuerversf.-Agent. 48
Classen, G., d. bürg. Ehrenrechte verlust. erklärt 116
Cocons s. Seidenhaspelanstalten.
Cohen, Kr.-Secret., versetzt 120
Collani, v., Oberbergamts-Kanzlist. 120
Cöln v. d. Brügghen, Frhr. v., Inhaber des Johanniter-Malteser-Ordens. 246
Communalstraßen s. Chausseen.
Communalwesen s. Gemeindewesen.
Communicationsanstalten s. Chausseen.
Comuth, H., Steinhauermeister. 97
Concordia, Actien-Gesellsch. f. Bergbau u. Hüttenbetrieb; deren Bestätigung, 143, 180.

C

Seite.

Cormann, Th., Landger.-Auscultator. 336
Corssen, Dr., hat ein Patent erhalten 406
Corsten, J. A., Elem.-Schullehrer, versetzt. . . 139
Cophausen, L. A. F. W. v., mil.-dienstpfl., vorgeladen. 244
Cox, Ch., Dachdeckermeister 400
Cremer, A. C., Hebamme 142
Cremer, A., Feuerversf.-Agent. 396
Cremer, Appell.-Rath, Assisen-Präsident. . . . 108
Cremer, Ch., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt . 241
Cremer, N., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . . 289
Cremer, Steuerempf., comm. mit d. Verwalt. d. Precept. Titz-Rödingen beauftragt 1
Crenels, J. Ch., Resr., z. Geldbuße verurtheilt. 127
Creutz, N. H., Feuerversf.-Agent. 1
Drümmel, J., Auswand.-Agent 266
Cünzer, M. H., Mitgl. d. Verwalt.-Raths der Actien-Gesellschaft Concordia 146
Cunz, Th., evang. Pfarrer, versetzt. 266
Cylinder; Patent auf Construct. v. Kolben für horizontale oder schräg liegende 105
Czernicki, H. v., Feuerversf.-Agent, 141; hat die verwalteten Agenturen niedergelegt, 141, 382.

D

Dachziegeln; Patent auf Schneideapparat für solche. 370
Daelen, J., Landger.-Auscult. 23; versetzt. 207.
Dahlen, R., Dachdeckermeister. 373
Dahmen-Abenaw, Gen.-Agent d. Trauv.-Versich.-Gesellschaft Agrippina. 301
Dahmen, A., Milit., zurückgestellt. 359
Dahmen, F. W., d. bürg. Ehrenr. verlust. erkl. 368
Dampfkessel: Patent auf Einricht. d. Sicherh.-Ventile an solchen, 184; — Verbind. einer Speisepumpe mit d. Kessel, um einen constanten Wasserstand zu erhalten, 359; s. auch Dampfmaschinen.
Dampfmaschinen: Verordnung über d. polizeiliche Revision derf., d. Dampfkessel u. Dampfentwickler, 53; — Anbringung v. Bremsvorricht. an d. Förder-Dampfmaschinen, 395.

Digitized by Google

D

Seite.

Darlehnskassenscheine; Anzeige über deren Einziehung 396
David, E., Mitgl. d. Administr.-Rathes d. Act.-Gesellschaft Allianz. 126
David, J., Ausländ., d. Landes verwiesen. . . 224
Dautzenberg, J. H., Milit., zurückgestellt. . . 358
De Beauregard, H. u. M., Berglente, belobt. . 396
Deby, Adv.-Anwalt, gestorben. 207
Deckert, J., Dachdeckermeister. 362
Deetjen, L., Anwand.-Hauptagent. 80
Deden, H., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . 30
Deguelder, M., Dachdeckermeister 332
Delhey, J., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . 368
De Nys, K., Landger.-Auscultator. 23
Depeschen-Setzmaschine; Patent auf solche. . . 225
De Raineville, A., Mitgl. d. Verwalt.-Rathes d. Aachener Spiegelmanufactur. 63
Derenne, F. J. H., mil.-dienstpfl., vorgeladen. 245
Derichs, M., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . 366
Derichs, S., desgleichen 28
Deserteure s. Militairwesen D.
Dethier, E., belobt. 238
Detro, A. H., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . . 254
Deutgen, K., Feuerverf.-Agent 382
Deutz, F. H., Militair, zurückgestellt. 358
Dick, Dr., hat s. Wohnsitz verlegt. 375
Dickerhoff, P. C., Rentr., z. Geldbuße verurtheilt. 127
Dickerhoff, W. A., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . 245
Dick, W., Zimmermeister. 364
Dietsch, Seidenzüchter. 41
Differenzial-Manometer; Patent auf solchen. . 115
Dilthey, J. H. H., Predigtamts-Kandidat. . . 353
Dobisch, K., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . 250
Douven, M., Dachdeckermeister 399
Doviat, J. N., Mitgl. d. Bauhandw.-Prüfungs-Commission. 48
Dressen, C. J., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . 253
Dressen, M. K., Hebamme, 142; versetzt, 351.
Dreyer, J. H. u. W. Fehrmann, z. Beförderung v. Auswanderern ermächtigt. 97
Droschkenkutscher; Patente auf Apparate zur Kontrolirung derf. 17, 182
Drouven, K. A., Feuerverf.-Agent. 158
Druckfehler s. Berichtigungen.
Drucktische; Patent auf Vorrichtung an denf. . 94

Seite.

Druffel, v., Landg.-Präsid., hat s. Mandat als Abgeordnet. d. 2. Kammer niedergelegt. . 358
Drügg, J., Vorsitz. d. Bauhandw.-Prüf.-Commiss. 382
Dübbers, Gerichtsvollz., v. s. Amte suspendirt. 131
Dübois de Luchet, A., stellv. Mitg. d. Hand.-Kammer. 127
Dübois, J., Milit., zurückgestellt. 359
Düsseldorf, H., Dachdeckermeister 379

E

Edictal-Citationen s. Vorladungen.
Ehrenzeichen s. Orden.
Ehrhardt, F., Inhaber einer Seidenbasp.-Anstalt. 229
Eichung s. Maaße.
Einmahl, L. J., Milit., zurückgestellt. 359
Eisenbahnen: Einführung d. Betriebs-Reglements f. d. Staats-Eisenbahnen auf d. Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter, 288; Polizei-Reglem. f. dies., 11; dessen Anwendung auf d. Aachen-Maestrichter, 337; Herabsetzung des Zinsfußes d. Priorit.-Obligat. d. Niederschles.-Märkischen, 181, 189, 229; Patent auf Vorricht. an d. Eisenbahn-Telegraphen, 139, 370.
Eisenbahnwagen: Aufhebung eines Patents auf Vorrichtung an denf., um d. Reisenden d. Namen d. Station anzuzeigen, 57; Patent auf lösbare Kuppelung derf., 45; — Vorrichtung z. Anspannen d. Bremsen, 88.
Elementarschulen s. Unterricht L. A.
Elementarschullehrer s. Schullehrer.
Elliot, W.; Zurücknahme eines ihm ertheilten Patents. 17
Elsner, R. W., hat ein Patent erhalten. . . . 131
Elster, S., desgleichen. 391
Emmdts, Landg.-Assessor, versetzt. 106
Engelhardt, E., hat ein Patent erhalten. . . . 17
Engels, Dr. K. H., pract. Arzt ꝛc. 142
Englisiren d. Pferde; Patent auf Hülfsvorricht. bei demselben. 341
Enßmann, Ch., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. 118
Entfernungstabelle z. Ortschafts-Verzeichn.; Berichtigung derselben. 78
Erkens, M. J., Milit., zurückgestellt. 359

Digitized by Google

E

Seite.

Erler, J. P., Refr., z. Geldbuße verurtheilt. . 202
Erner, Th. A., Pfarrer, 178; die Ernennung ist nicht z. Ausführung gekommen, 231.
Ernst, J. M., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . 245
Erze; Patent auf Apparat z. Mengen derselben mit Quecksilber. 379
Eschweiler, J., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. 250
Esser, Bürgerm., Vorsitz. d. Kr.-Prüf.-Commiss. 373
Esser, F W., Milit., zurückgestellt. 359
Esser, J. P. u. A., d. bürg. Ehrenrechte verlustig erklärt. 250
Esser, M. K., Hebamme 375
Esser, P., durch K. Assisenhof verurtheilt. . . 104
Esser, S., desgleichen. 27
Essers, F., Elem.-Schullehr., 57; Postexpedit., 112.
Esser, W. J., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . . 245
Evers, Pfarrer, emeritirt. 178
Executionen, Steuer-, s. Steuerwesen 2. A.
Eytorf, J. C., Pfarrer. 174

F

Faber, P., Refr., z. Geldbuße verurtheilt. . . 127
Fabriken; Instruct. über Beschäft. jugendl. Arbeiter in denf. 345
Falke, K. R., Predigtamts-Kandidat. 134
Falter, H., Dachdeckermeister. 373
Färber, K., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . 118
Fehrmann, W., u. J. H. Dreyer, z. Beförder. v. Auswanderern ermächtigt. 97
Feilen; Patent auf mech. Verfahren, um solche mit d. Hiebe zu versehen. 184
Feldjagd s. Jagd.
Feldmesser, vereidete: Fuß, J., 4; Rom, J., 191.
Festtage; Verordnung wegen äußerer Heiligh. derf. u. d. Sonntage 393
Feuerordnung; Republic. eines Auszugs a. derf. 354
Feuersbrünste; Maaßregeln z. Verhütung derf. 354
Feuerversicherungs-Gesellschaften: A. Aachen-Münchener: Danksagung an dies. für ein Geschenk an d. Stipendien-Fonds der Universität Bonn, 142; Anzeige über d. Austritt d. Agenten: Müller, J. H., 266; Scholl, H., 339; — Bestätigung d. Agenten: Hagen, J., 339; Schlösser, M., 266; B. Berlinsche: Anzeige über d. Austritt d. Agenten: Chenet, F., u. Scheins, J., 217; — Bestätig. d. Agent.: Fischer, F. H., 217; Koch, A., 315; C. Borussia: Anzeige über d. Austritt d. Agenten Brauß, R., 35; — Bestätig. d. Agenten: Keller, F., 5; Mögling, J., 137; Pape, F. W., 183; Schagen, A. J., 1; Strom, A., 6; D. Colonia: Anzeige über den Austr. d. Agent.: Becker, C., 330; Bereth, H., 202; Buchholz, C. u. Peltzer, H. A., 158; Frantzen, F. K., 36; Haag, H., 48; Helmgens, J., 11; Kochs, P. J., 141; Bestätigung d. Agent.: Becker, C., 114; Braun, J. W., 202; Brosius, C. H., 217; Christoffel, A., 48; Günther, G., 350; Rohe, W., 81; E. Elberfelder: Anzeige über d. Austr. d. Agent.: Czernicki, H. v., 382; Heimbach, Ch., 141; Kocks, H. A., 1; — Bestätig. d. Agent.: Czernicki, H. v., 141; Dentgen, C., 382; Marx, G., 44; F. Leipziger: Anzeige v. d. Austritte d. Agent.: Röndgen, W. H., 333; Bestätigung d. Agent.: Böndgen, W. H., 127; Heß, W., 137; Stollenwerk, P., 111; G. Magdeburger: Bestätig. der Agenten: Losberg, F., 315; Rießen, W., 158; Ritzerfeld, J. W., 330; Stolz, Ch., 318; H. Preuß. National in Stettin: Anzeige über d. Austritt d. Agent.: Bayer, Ph., 2; Berns, R., 396; Hilbert, F., 49; Hoogeweg, H., 363; — Bestätig. d. Agenten: Cremer, A., 396; Creutz, R. H., 1; Hilbert, C., 49; Hoeninghaus, W., 333; Steven, B., 44; I. Schlesische: — Austritt d. Agent.: Brosius, C. H., 217; Czernicki, H. v., 141; Drouven, C. A., 158; Hansen, L., 11; -- Bestätig. d. Agenten: Bertram, J. Ch., 202; Braselmann, R., 114; Fritz, W. J., 395; Köstered, D., 11; Rießen, M., 158.
Filbry, Dom.-Rath, Provinz.-Rentmeister. . . 206
Fischer, F. H., Lebensversich.-Agent, 114; Feuerversicherungs-Agent, 217.

Digitized by Google

F

Seite.

Fischer, L., Bergarbeiter, belobt. 54
Fischer, M., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . 118
Fischfang; Verbot des Forellenfangs in d. Monaten Octöber u. November. 83
Fisenne, v., App.-Ger.-Rath, Assis.-Präsident. . 223
Flaschenkorke; Aufbeb. eines Patents auf eine Schneidemaschine für solche. 115
Flecht- oder Litzen-Maschine; Patent auf solche. 108
Fleischer, M., hat ein Patent erhalten. . . . 241
Flur, W. J., Dachdeckermeister. 327
Föcher, Seidenzüchter. 41
Förder-Dampfmaschine s. Dampfmaschinen.
Forderungen: Vorlad. z. Anmeld. aller Ansprüche an d. öffentl. Kassen des Reg.-Bezirks, 373, 381; — — Truppenth. d. 7. Armeecorps, 39; — — — d. 8. Armeecorps, 26.
Forellen s. Fischfang.
Forstwesen: Anzeige über d. Eröffnung d. Waldbauschule zu Mularts-Hütte, 95; Declaration d. Verordnung über d. Transport unverarbeiteter Hölzer, 258; Ausführung dies. Controle, 109, 126.
Fortemps, L., Mitgl. d. Bauhandw.-Prüfungs-Commission. 48
Fourrage; deren Ankauf aus freier Hand s. K. Magazine. 16
Franke, L., Desert.; kriegsr. Erkenntn. wid. ihn. 93
Franken, H., Chefr., d. bürgerl. Ehrenrechte verlustig erklärt. 118
Franzen, F. K., Feuerversf.-Agent, ausgeschied. 36
Franzen, Ludw. u. Leon., Dachdeckermeister. . 373
Franzen, Postexpedit., ausgeschieden 316
Freiwill. Milit. s. Milit.-Wesen B.
Freiwillige Staatsanleihe s. Schulden.
Fremy, N., Milit., zurückgestellt. 359
Frenzen, A. M., d. bürg. Ehrenr. verlust. erkl. 366
Freytag, E. H. J., Ausländ., d. Landes verwies. 224
Fricke, Ober-Bergamts-Calculator 120
Friedrich, J., s. abwesend erklärt. 206
Friemersdorf, W., d. bürg. Ehrenr. verlustig erklärt, 2 Mal 28
Friesdorf, E., desgleichen. 118
Frings, A., desgleichen 368
Frings, Chef. M., desgleichen. 30
Frings, J., Dachdeckermeister. 333

F

Seite.

Frings, J., Milit., zurückgestellt. 359
Frings, J. u. P., Ausländ., d. Landes verwiesen 128
Frischer, J., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . 32
Frisch, F. C., Hebamme 375
Fritz, W. J., Feuerversf.-Agent. 395
Fruchtmärkte s. Jahrmärkte.
Frühbuß, Major a. D., Landraths-Amtsverweser 174
Fuchs, C. D. Th., Wundarzt 1. Klasse und Geburtshelfer. 89
Fuß, J., Feldmesser. 4

G

Gangolph, K., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . . 289
Gantert, L., hat ein Patent erhalten. 111
Garnhaspel; Patent auf solchen. 254
Garn-Waschmaschine; Patent auf solche . . . 111
Gaserzeugungs-Apparat; Patent auf selbstthätig wirkenden. 131
Gasmesser; Patent auf Zählapparat für solchen, 40, 391; Verordnung wegen Eichung der Gasometer, 255.
Gelch, Ch., d. bürg. Ehrenrechte verlustig erklärt. 248
Geilenkirchen, P. K.: Aufhebung d. gegen ihn erkannten Geldstrafe. 101
Geisbauer, Seidenzücht., hat eine Prämie erhalten 41
Geistliche u. kirchliche Angelegenheiten: Zusätze z. evang. Kirchen-Ordnung v. 5. März 1835, 307; Anzeige v. erled. evang. Pfarrstellen, 19, 47, 78, 83, 113, 266, 291, 2 Mal, 313, 2 Mal, 354, 362; Nachweisung v. wahlfäh. Predigtamts-Kandidaten, 134, 353; Errichtung d. Succursalpfarren: Ameln, 332; Baal, 318; Verordnung wegen äußerer Heiligthaltung d. Sonn- und Festtage, 392.
Geißler, H., hat ein Patent erhalten. 242
Gelder, Kassen-; Vorschriften über deren Verpackung. 9
Geldstrafen gegen Refract.; aufgehobene, 101; Nachweisung d. erkannten, 127, 202, 400.
Geller, P., Landgerichts-Auscultator. 23
Gemeindewesen: Verordnung wegen Bepflanzung aller Gem.-Straßen, 25; Vertheilung der Beiträge z. d. Kosten d. Prov.-Landtages, 188; — — d. Hebammen-Lehrinstit., 223.

Digitized by Google

Seite.

George, Th. P., Refract., z. Geldbuße verurth. 202
Gerhardt, Ch., Desert., edict. citirt., 73; kriegr. Erkenntniß wider ihn, 259.
Gerichtsschreiber s. Pers.-Chronik V u. VII A.
Gerichtsvollzieher s. Pers.-Chronik VI. A.
Gerke, F. J. Th., Predigtamts-Kandidat. . . 353
Gesetz-Sammlung; Anzeige des Inhalts derf. v. 1852: Nr. 48 u. 49, 5; 1853: Nr. 1, 19; Nr. 2 u. 3, 47; Nr. 4 u. 5, 77; Nr. 6, 83; Nr. 7, 89; Nr. 8, 99; Nr. 9, 10 u. 11, 107; Nr. 12, 13 u. 14, 121; Nr. 15, 133; Nr. 16 u. 17, 157; Nr. 18, 19 20, 21 u. 22, 179; Nr. 23, 183; Nr. 24, 187; Nr. 25, 26, 27 u. 28, 209; Nr. 29 u. 30, 221; Nr. 31, 32, 33 u. 34, 227; 35, 36 u. 37, 243; Nr. 38, 247; Nr. 39, 40 u. 41, 255; Nr. 42, 43 u. 44, 265; Nr. 45 u. 46, 291; Nr. 47, 48 u. 49, 317; Nr. 50 u. 51, 329; Nr. 52 u. 53, 331; Nr. 54 u. 55, 343; Nr. 56, 353; Nr. 57 u. 58, 361; Nr. 59 u. 60, 377; Nr. 61, 381; Nr. 62, 385; Nr. 63 u. 64, 399.
Getränke; Erinnerung an d. Vorschr. über den Kleinhandel mit Getränken. 363
Getreide: deff. Befreiung v. Eingangszolle, 297, 349; Patent auf Maschine z. Mähen u. gleichmäß. Legen deff., 241.
Gewebe: Patent auf Einlese-Maschine f. gemusterte, 108; Wiederaufhebung deff., 336.
Gewerbeerzeugnisse s. Ausstellung.
Gewerbe im Umherziehen s. Steuerwesen 2. B.
Gewerbe-Institut; Aufforderung z. Anmeldung behufs Aufnahme in dasselbe. 188
Gewerbest.uer s. Steuerwesen 2. B.
Gewichte s. Maaße.
Gieren, Schuleinspector. 23
Gilleſſen, J., durch K. Assisenhof verurtheilt. . 372
Göbel, App.-Ger.-Rath, Assisen-Präsident. . . 45
Goddin, P., d. bürgerl. Ehrenr. verlust. erklärt. 30
Goeres, P. J., Milit., zurückgestellt. 359
Goerschen, R. v., Landgerichts-Auscultator. . . 23
Göldner, J. F., Milit., zurückgestellt. 359
Gorgels, J., interdicirt. 45

Seite.

Görissen, Dr. J. A., pract. Arzt ꝛc., hat seinen Wohnsitz verlegt. 351
Graefer, H. jun., Mitglied d. Handels-Kammer. 333
Graumann, J. M., hat ein Patent erhalten. . 219
Gresrath, Ch., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. 250
Griemanns, J., d. bürgerl. Ehrenrechte verlustig erklärt, 3 Mal. 248
Gromet, P. J., desgleichen. 116
Grondfeld, F., desgleichen 250
Grosse II., Postsecretair, versetzt. 17
Grosse, Postsecretair, versetzt. 246
Groß, Chef. E., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt 368
Groß, H., Ausländer, des Landes verwiesen. . 224
Groß, J., mil.-dienstpfl., vorgeladen. 293
Gruben, v., Abgeordn. d. 2. Kammer, hat sein Mandat niedergelegt. 363
Grümmer, J. J., d. bürg. Ehrenr. verlust. erkl. 250
Grundsteuer s. Steuerwesen 2. C.
Guidice, Landgerichts-Rath, pensionirt. 23
Guillochirbänke; Patent auf Patrone z. Erzeug. v. Mustern an solchen. 184
Gummich, J. A. J., Pfarrer 231
Günther, G., Feuerversicherungs-Agent. . . . 350
Gurlt, H., hat ein Patent erhalten. 370
Güter-Assecuranzgesellschaft, Niederrh.; Bestätig. d. Agenten: Kuckelkorn, W., 382; Schlembach, J., 243.
Gymnasien s. Unterricht 1. D.

H

Haag, H., Feuerversicherungs-Agent, ausgeschieden 48
Habes, B., Seidenz., hat eine Prämie erhalten. 41
Habrang, H., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . . 268
Hack, J. M. H., Pfarrer. 246
Hackländer, H., hat ein Patent erhalten. . . . 94
Hafer; dessen Ankauf f. K. Magazine. 16
Hagelschaden-Versicherungsgesellschaft Ceres; Bestätig. d. Gen.-Agenten J. Heiliger. . . 318
Hagen, J., Feuerverf.-Agent, 339; Agent der Berl. Lebens-Versich.-Gesellschaft. 377
Hahn, L., d. bürg Ehrenr. verlust. erklärt . . 368
Hahn, Ober-Postsecretair, gestorben 18
Haine, H. J., milit.-dienstpfl., vorgeladen. . . 245
Haken u Oesen; Patent auf Maschine zu deren Anfertigung. 245

Digitized by Google

Seite.

Hall, A., Zimmermeister 268
Haltestellen, Post-, s. Postwesen.
Hamacher, M., Zimmermeister 392
Hames, A., Seidenzüchter 41
Hammers, S., Milit., zurückgestellt 359
Handelsgericht s. Justizwesen C.
Handelskammer; Anzeige über Erneuerung der Mitglieder ders. zu Aachen, 126; — — Stolberg, 107, 333.
Handelsvertrag s. Steuerwesen 3 A.
Handwerker s. Bauhandwerker.
Hannes u. Kraaß, haben ein Patent erhalten . 40
Hanquet, H., Milit., zurückgestellt 359
Hansen, Chefr. K., d. bürg. Ehrenr. verlustig erklärt 250
Hansen, H., Feuerverf.-Agent, ausgeschieden . . 11
Hansen, R, milit.-dienstpfl., vorgeladen 293
Hardt, H. A., als Lehrerin befähigt 8
Hardt, Landr., Vorsitz. d. Bauhandw.-Prüfungs-Commiss., 48; Wahlcommiss. 363.
Hasenclever, Reg.-Assessor, Landrath 375
Haspelanstalten s. Seidenhaspel.
Hassel, J. P., s. abwesend erklärt 39
Haßlacher, Landr. u. Polizei-Director 320
Haufirer s. Gewerbe im Umherziehen.
Hausmann, W., Milit., zurückgestellt 359
Hauth, M., Seidenzüchter 41
Hax, Pfarrer, versetzt 401
Hayer, Seidenzüchter 41
Hebammen: Erinnerung an d. Verb. d. Lösens d. Zungenbändchens durch Hebammen, 35; Anzeige über d. an dies. vertheilten Gratificat. u. Unterstützung, 202; Vertheilung d. Beiträge f. Unterhalt. d. Lehr-Instituts, 223; approbirte: Cremer, A. C., u. Dressen, M. C., 142; Esser, M. K. u. Fisch, F. C., 375; Hellmanns, S., 174; Küpper, M., Metzmacher, M. K., Merla, K., u. Peulen, M. Ch., 375; Wallraff, C., 185; Windelschmidt, M. J., 375; Anz. über Verziehen v. Dresen, 351; Jacobs, 330; Linden A. K., 380.
Hebelwaage s. Waagen.
Heberth, Chefr., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. 252
Hechelmaschine; Patent auf solche 111

Seite.

Hecker, hat ein Patent erhalten 40
Heck, H., Milit., zurückgestellt 359
Heckner, F., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt . 366
Hedding, Postexpediteur 112
Heese, Inhaber einer Seidenhaspel-Anstalt . . 229
Heeser, C., milit.-dienstpfl., vorgeladen 335
Heeser, J., Refr., z Geldbuße verurtheilt . . . 127
Heidgen, W., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. 118
Heil, hat ein Patent erhalten 94
Heiliger, J., Gen.-Agent d. Hagelschadenversich.-Gesellsch. Ceres, 318; — d. Magdeb. Viehverf.-Gesellsch., 326; Hauptagent d. allg. Pr. Alt.-Versorgungs-Gesellschaft, 382.
Heilighaltung d. Sonn- u. Festtage; desfallige Verordnung 393
Heimbach, Ch. H., Feuerverf.-Agent, ausgeschied. 141
Heinrichs, J. u. A., Dachdeckermeister 383
Heinen, J., desgleichen 382
Heinen, J., d. bürg. Ehrenr. verlustig erklärt . 116
Heinen, J. J. u. J., mil.-dienstpfl., vorgeladen. 289
Heinen, M., Mitgl. d. Bauh.-Prüf.-Commiss. . 48
Heinen, P. A., Zimmerm. u. Mühlenbauer. . . 257
Hein, J., durch d. K. Assisenhof verurtheilt. . 372
Heinrichs, H., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. 366
Heinrichs, H., durch d. K. Assisenhof verurtheilt 372
Heinsdorf, Prov.-Amts-Kontrolleur, versetzt. . 264
Helling, F., hat ein Patent erhalten 184
Hellmanns, S., Hebamme 174
Heimgens, J., Feuerverf.-Agent, ausgeschieden . 11
Hengstführung; Anzeige über d. Refukt. derf. . 89
Hennemont, J., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . 245
Hennen, Notar; Anzeige über d. Uebergang dessen Repertorien auf d. Notar Schüller, 23; — — J. P. C. Krechel, 54.
Henn, H., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . 370
Henoch, L., Gen.-Direct. d. Nach. Spieg.-Manufact. 65
Hennoumont, J. J., mil.-dienstpfl., vorgeladen. 289
Hensen, W., Milit., zurückgestellt 359
Herfs, H., Dachdeckermeister 399
Herfe, Landw.-Lieut., comm. Kreisecr., 185; definitiv, 375.
Hermanns, Chefr. M., d. bürg. Ehrenr. verlustig erklärt 366
Herren, Posterpediteur, ausgeschieden. 17
Herrmanns, Ch., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . 289

Digitized by Google

H

Seite

Herrmanns, J., mil.-dienstpfl., vorgeladen . . 253
Herzfeld, K. Förster, entlassen. 391
Herzhoff, Inhab. einer Seiden-Haspelanstalt, . 229
Heß, W., Feuerversf.-Agent. 137
Heu; dessen Ankauf f. K. Magazine. 16
Heuser, Postexpedit., ausgeschieden. 185
Heyden, hat ein Patent erhalten. 241
Hilbert, E., Feuerversf.-Agent. 49
Hilbert, F., desgleichen, ausgeschieden. 49
Hilden, J. W., Milit., zurückgestellt 359
Hilgers, H., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . 30
Hilgers, J., Dachdeckermeister. 399
Hilgers, O., Pfarrer, versetzt, 111, 185.
Hilgers, v., Landr., Vorsitz. d. Bauh.-Prüfungs-Commission. 79
Hirsch, A. u. A., Milit., zurückgestellt. 359
Hirte, Dr B. C. L., practischer Arzt ꝛc. . . 40, 351
Höchster, Postexpediteur. 112
Hoesch, H., Mitgl. d. Verwalt.-Raths d. Actiengesellschaft Concordia. 146
Hoffmann, L., u. Pokrantz, K., z. Beförder. v. Auswandterern ermächtigt. 80
Hofmann, E., hat ein Patent erhalten. . . . 184
Hofmann, F. O. G. F. A., Pred.-Kandidat. . 353
Hohenzollern-Hechingen u. Sigmaringen, fürstl. Häuser v.: Befreiung derf. v. Bezahlung d. Abgaben f. Benutzung der Wege ꝛc. . . 52
Holzbauer, Seidenzüchter. 41
Hölzer, unverarbeitete: Erläuterung über d. Anwendbark. d. Vorschriften über d. Kontrole hinsichtlich d. Transp. derf., 258; Ausdehnung d. Controle, 109, 126.
Holthausen, J., z. Tode verurtheilt u. enthauptet, 190; d. bürg. Ehrenr. verlustig erklärt, 240.
Höninghaus, W., Feuerversicher-Hauptagent. . 333
Hoogewerg, H., Feuerversf.-Hauptagent, ausgesch. 363
Hoppe, C., hat ein Patent erhalten 156
Hoppers, Postexpedit, pensionirt. 185
Hostorf, H., durch K. Assisenhof verurtheilt . . 102
Houben, Ph., Bauführer. 106
Hückels, J., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . 118
Huffenbächer, Lehrer, mit Leitung einer Central-Seidenhaspel-Anstalt beauftragt. . . . 201, 229
Huff, St., Rest, z. Geldbuße verurtheilt. . . 202

H

Seite.

Hülsenfrüchte; deren Befreiung v. Eingangszolle 207, 349
Humrath, G. W. J., Pred.-Kandidat 134
Hupperz, Berggeschworner 120
Hurtz, H., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . . 254
Husquin, Steiger u. Sehn, belobt. 54
Hussack, Inhaber einer Seidenhaspel-Anstalt. . 229

J

Jackels, Ch., Dachdeckermeister 395
Jacobs, Ehefr. W., Hebamme, verzogen . . . 330
Jacobs, F., Maurermeister. 4
Jacobs, P., durch d. K. Assisenhof verurtheilt. 102
Jacquard-Maschine; Patent auf Verbess. derf. . 391
Jagd, Feld-: Schluß derf. f. 1852/3, 22; Eröffnung derf. f. 1853/4, 247.
Jahrmärkte: Genehmigung z. Errichtung eines Kram- u. Viehmarktes zu Hellenthal, 11, 137; — — — so wie Fruchtmarktes zu Renland, 314; — — eines Wollmarktes zu Düsseldorf, 109; Verlegung d. Kram- u. Viehmarktes zu Reifferscheid 11; — — zu Schleiden; 11.
Jansen, Ehefr. M., d. bürg. Ehrenr. verlustig erklärt. 241
Jansen, H., desgleichen 250
Jansen, H. N., desgleichen. 366
Jansen, H. P., desgleichen. 250
Jansen, kath. Pfarrer, emeritirt. 327
Jansen, M. u. P., d. bürg. Ehrenr. verlustig erklärt. 28
Jansen, P. A. u. E., Dachdeckermeister. . . . 382
Jansen, P. J., desgleichen. 362
Jansen, P. W., Mitgl. d. Bauh.-Präf.-Commiss. 48
Janssen, K., Landger.-Referendarius 336
Jaski, Ehefr. E., d. bürg. Ehrenr. verlust. erkl. 28
Jeghers, E., stellv. Mitgl. d. Hand.-Kammer. . 107
Jenniches, J. P., d. bürg. Ehrenr. verlust. erkl. 252
Jennissen, G., Dachdeckermeister. 399
Ilse, G., Pfarrer, versetzt 362
Impf-Instrument; Patent auf solches. 242
Impfmedaille, silb.; an San.-Rath Schaefer verliehen 327
Industrieerzeugnisse s. Ausstellung.
Instrumente, Mus.; Patent auf Art Seidenbez. 8

Digitized by Google

J

Seite.

Interdiction s. Justizwesen A.
Jodocy, W., Pfarrer 4
Joerissen, C., Landger.-Auscultator. 336
Jonas, J. J., Pfarrer 17
Jonas, R., Mil., zurückgestellt 359
Jonen, M. J., Pfarrer. 7
Joussen, F., Agent d. Berl. Leb.-Versicherungs-Gesellschaft 350
Jonssen, P., Mitgl. d. Bauh.-Prüf.-Commiss. . 79
Jülicher, Chefr. M. S., d. bürg. Ehrenr. verlustig erklärt. 366
Jülke, J., Milit., zurückgestellt 359
Jungbluth, C., stellv. Mitgl. d. Handelsgerichts. 182
Jungck, Pfarrer, versetzt. 354
Jung, Ph., hat ein Patent erhalten 242

Justizwesen. A. Im Allgemeinen: Anzeige über Pers.-Veränderungen, 23, 106, 182, 207, 336; Auszüge aus den rechtskräft. Urtheilen d. K. Assisenhofes zu Aachen, 27, 102, 371; Verzeichniß d. Person., welche d. bürg. Ehrenrechte verlust. erklärt sind, 28, 116, 240, 248, 366; — d. z. Landesverweisung verurtheilten Ausländer, 128, 224, 340; — d. interdicirten: Gorgels, J., 45; Odenhausen, Gb., 22; Rix, A., 7; Rütgers, A., 73; Westphalen, A. J., 104; Anz. über d. Vollstreckung eines Todesurtheils, 190; Allerhöchste Verordnung über d. Verfahren in Rehabilitationsfällen d. nicht in Mil.-Diensten stehenden Personen, 51; Aufgebot z. Anmeldung aller Ansprüche an verloren gegangene 2 Köln. Obligat., 104, 130, 289, 302, 315, 319; Aufford. zur Empfangnahme d. in d. Depositt. d. Kgl. Landger. zu Aachen beruhenden Ueberführungsgegenstände, 320, 330, 335; s. auch Abweisenh.-Erklärung; B. Gerichtshöfe: Anzeige über d. Termin z. Eröffnung der Assisen zu Aachen, 44, 108, 223, 350; Bildung d. Feriensenats bei d. K. Appell.-Gerichtshofe zu Köln, 184; — — Kgl. Landgerichte zu Aachen, 189; C. Handelsgericht: Bestätig. d. gewählten Mitgl. d. Gerichts zu Aachen, 182, 362; D. Justizbeamten: Anzeige über Pers.-Veränderungen s. Personalchronik I, A, IV, B, V, VI u. VII, A; über d. Uebergang der Repertorien u. Urkunden d. Notars Hennen, 23, 54

K

Seite.

Kaeser, A., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt, . 116
Kaether, Dr., pract. Arzt ꝛc. 191
Kalmus, J., Ausländ., des Landes verwiesen. . 224
Kammern; Termin zu d. Zusammentritt, 361; s. auch Wahlen.
Kämm-Maschine, Kreis-; Patent auf solche. . . 241
Kamp, L. J., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . . 244
Kannebecker, J. J., d. bürg. Ehrenr. verlustig erklärt. 250
Kapell, S., desgleichen 365
Kappenmacher; Auflöf. d. Prüf.-Kommiss. f. dies. 257
Kassenanweisungen: Umtausch d. alten u. Beschreibung d. ausgeg. neuen, 318; Berichtigung eines Druckfehlers, 379.
Kassenwesen: Erinnerung an d. Vorschrift über d. Sortiren u. Verpacken d. Gelder, 9; Einziehung d. alten Kassenanweisungen, 318; — d. Dahrlehnkassenscheine, 396; Aufford. z. Anräumung aller Einnahmen u. Ausgaben vor d. Final-Kassenabschlusse, 373, 381; z. Anmeldung aller Ansprüche an d. Kassen d. Truppenth. d. 7. Armee-Corps, 39; — — d. 8. Armee-Corps, 26; Uebersicht des Polizei-Strafgeld.-Fonds, 134; — d. Fonds d. Schullehr.-Wittw. u. Waisen-Unterstütz.-Anstalt, 298.
Kaszekates, A., Regierungs-Bote 174
Kaulen, M. F., Forstmeister, pensionirt . . . 246
Kaul, Posterpedient, versetzt. 112
Kauschmann, Postamts-Vorsteh., versetzt, 111; Postmeister, 290.
Keller, comm. Friedensrichter 336
Keller, F., Feuerversicherungs-Agent. 5
Keller, W., Milit., zurückgestellt. 359
Kelleter, P., desgleichen. 359
Kemkes, A. J., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . 289
Kepler, C. J., Refr., z. Geldbuße verurtheilt . 127
Kerres, P. A., mil.-dienstpfl., vorgeladen . . . 253

Digitized by Google

Kersebaum, J. A. G., Pfarrer, versetzt. . . . 226
Kesselbach, Seidenzücht., hat eine Prämie erhalt. 41
Kesselkauf, J. H., Kommerz.-Rath, Mitgl. der Hand.-Kammer, 126; hat s. Mandat als Abgeordneter d. I. Kammer niedergelegt, 364.
Kessel, Postpackmeister, pensionirt. 185
Kesten, F., hat ein Patent erhalten 206
Kick, S., d. bürg. Ehrenr. verlustig erklärt. . . 30
Kielich, Reg.-Büreau-Assistent. 219
Kill, P. J., Dachdeckermeister. 349
Kirchen; Erhebung zu Succursalpfarren: der Kapelle zu Ameln, 332; — — Baal, 318.
Kirchenordnung, ev.; Zusätze zu derselben. . . 307
Kirchhoff, F. Ch., Predigtamts-Kandidat . . . 353
Kirchhoff, Kreisbaumeister. 207
Kirchliche Angelegenheit. s. geistl. Angelegenheit.
Kirsel, P. W., hat ein Patent erhalten. . . . 139
Kiszewski, Inhaber einer Seidenhaspelanstalt . 229
Kittel, H., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt . . 240
Klaaßen, K., Milit., zurückgestellt 359
Kleinen, W., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt . 368
Kleinhandel mit Getränken; Erinnerung an die Vorschr. über dessen Betrieb 363
Klein, H. O., mil.-dienstpfl., vorgeladen 253
Klein, J. H., desgleichen. 290
Klein, M., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . 248
Klempner; Commiss. z. Prüfung derselben. . . 142
Klesper, F. W., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . 253
Klingert, G., hat ein Patent erhalten 184
Klose, L., Gerichtsvollz., suspendirt 93
Knickenberg, Postwagenmeister-Gehülfe 290
Knipprath, A., d. bürg. Ehrenr. verl. erklärt . 368
Knipprath, Ch., desgleichen 250
Knöpfe: Patent auf Knopfgießmaschine u. Besetz.-Vorricht. f. gegossene Knöpfe, 131; — auf Zusammensetzung überzogener, 82; — auf Knopfdurchstoß- u. Prägemaschine, 406.
Knotte, J. H., Seidenzücht., hat eine Prämie erhalten 20
Koch, A., Feuerversicherungs-Agent 315
Koch, H., für abwesend erklärt 338
Köchlin, A., Mitgl. d. Verw.-Raths d. Aachener Spiegel-Manufactur. 63
Kochs, P. J., Feuerversf.-Agent, ausgeschieden . 141
Koch, Th., mil.-dienstpfl., vorgeladen. 293

K

Seite.

Kockelkorn, W., Agent d. Güt.-Vers.-Gesellsch. . 382
Kocks, G. H., Feuerversf.-Agent, ausgeschieden . 1
Koernig, P. J., Dachdeckermeister 333
Kogel, J. P. J., Milit., zurückgestellt 359
Kohlen; Patent auf Vorricht. z. Waschen derf. . 94
Kohnen, J., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . 250
Köhnen, J. Th. Milit., zurückgestellt. 359
Koll, Ch., Zimmermeister 334
Kollecten: A. Im Allgemeinen; Republicat. d. Pol.-Verordnung über d. Kollectenwesen, 53; B. allgemeine, für: d. Abgebrannten zu Breitenbenden, 338; — Nirm, 244; hülfsbedürft. Studierende 81, 292; Schull.-Wittw. u. Waisl.-Unterstüz.-Anstalt, 344; Taubstummenschulen bei d. Seminarien 187; C. evang. für: arme evang. Gemeinden, 229; Gemeinde Brilon, 22; Rettungsanstalt z. Düsselthal u. Overdyck, 244; — s. verwahrloste Kinder zu Schmiedehof, 141; Verbreitung d. Bibel, 110; Verein z. Bildung u. Beschäftig. v. Diaconissen, 109; Diaconissen-Anstalt zu Cleve, 79; D. kathol. für: Dom zu Köln, 134; Gemeinden: Hahn u. Wolfsittart, 80; Lenney, 25.
Kommunalstraßen s. Chaussen.
Kommunalwesen s. Gemeindewesen.
Konetzy, N., Milit., zurückgestellt. 359
Kopier- u. Stempelpresse; Patent auf solche, 142, 155
Körnig, H., Dachdeckermeister. 327
Körnig, P. J., Milit., zurückgestellt 359
Korrig, P. J., desgleichen. 359
Korsten, W., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt . 240
Kösterei, D., Feuerversf.-Agent 11
Kotscheid, W., Milit., zurückgestellt. 359
Kox, H., Dachdeckermeister 399
Kraatz u. Hannes, haben ein Patent erhalten . 40
Kramer, F. A. W., desgleichen 156
Krammärkte s. Jahrmärkte.
Kranen, A., mil.-dienstpfl., vorgeladen 254
Kranz, A., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt . . 241
Kratzenberg, G., Seidenzücht., hat eine Prämie erhalten 41
Krauß, J. A. H., mil.-dienstpfl., vorgeladen, 254; hat sich gestellt, 316.
Krauß, Ph., Obersteig., belobt 396

Digitized by Google

K

Seite.

Krauthausen, Dr., hat s. Wohnsitz verlegt. . . 375
Krechel, J. P. J., Notar, 106; Bewahrer der Urkunden rc. d. Not. Heunen, 54.
Krechel, K., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . 116
Kreisprüfungs-Commissionen s. Prüfungen.
Kreitz, Buchhalt., v. d. Verwalt. der Amtsbl.-Kasse entbunden, 2; Reg.-Hauptkass.-Buchhalter, 330.
Kremer, H., mil.-dienstpfl., vorgeladen. 244
Kremer, J., desgleichen 289
Kremer, W., Elem.-Schullehrer 4
Krenzel, H., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . 250
Kreuser, W. J. W., K. J. u. H., z. Erweiter. einer Aufbereit.-Anstalt ermächtigt . . . 384
Kreutgen, H., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. 30
Kreutz, A., desgleichen. 370
Kreutz, J., hat ein Patent erhalten 75
Krewel, H., Landger.-Referend., versetzt. . . . 106
Krieger, A., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt . 370
Kriegsgerichtliche Erkenntnisse gegen: Aßmann, A., 370; Francke, L., 93; Gerhardt, Ch., 259; Mathies, A. W. G., 400; Schöner, J. P. gen. Clermont, 304; Aufhebung d. Urtheile gegen G. Beckers, P. K. Geilenkirchen u. N. Müller, 101.
Krings, Ehefr. S., d. bürg. Ehrenr. verlustig erklärt. 240
Krings, G. M., z. Erweiterung einer Aufbereitungs-Anstalt ermächtigt. 384
Krings, J., mil.-dienstpfl., vorgeladen. 289
Kropp, Ehefr. A. K., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. 116
Krott, A., desgleichen 240
Krott, J., Maurermeister 216
Krott, P. A., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. 32
Krupp, A., hat ein Patent erhalten 94
Küchen, C., Landger.-Auscultator, entlassen. . . 336
Kuckelkorn, G., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt 250
Kuckelkorn, W., Milit., zurückgestellt 359
Kuetgens, K., Hand.-Ergänz.-Richter. 362
Künne, hat ein Patent erhalten. 184
Kupfererze, arme kohlensaure; Patent auf Methode, solche zu Gute zu machen. 207
Kupferoxyd; Patent auf Apparat, solches auszuziehen. 242

K

Seite.

Küpper, M., Hebamme 375
Küpper, M., Refr., z. Geldbuße verurtheilt. . . 202
Küpper, N., Zimmermeister. 33
Küppers, L., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt . 28
Kurtz, H. C., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . . 254
Kurzweil, K., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. 366
Kutte, N., mil.-dienstpfl., vorgeladen 293

L

Labouvoie, F., Milit., zurückgestellt. 359
Lafnorg, M., desgleichen. 359
Lallemand, P. C., durch K. Assisenhof verurth. 27
Lambateur, Postamtsexped.-Vorsteher. 17
Lamberty, A., Leb.-Versich.-Hauptagent 350
Lamberty, Dr. C., pract. Arzt rc. 120
Lamberty, L., Milit., zurückgestellt. 359
Lammertz, J. J. H., desgleichen. 359
Landesverweisung; Nachweise d. dazu verurtheilten Ausländer, 128, 224, 340.
Landgestüt; Nachricht über d. Ausstellung von Zuchthengsten 16
Landstraßen s. Chausseen.
Landtag s. Prov.-Landtag.
Landvogt, A. J., Milit., zurückgestellt. 359
Landwehr s. Militairwesen C.
Landwirthschaft: Anzeige über d. Resultat. der Hengstköhrung, 89; Verordnung wegen Vertilgung d. Sperlinge, 14; Berichtig. eines Druckfehlers, 24.
Landwirthschaftl. Lehranstalten s. Unterricht 2. und 4.
Langohr, P., Milit., zurückgestellt 359
Lang, P., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . . 30
Larnelle, J., Milit., zurückgestellt. 359
Lausenberg, W., desgleichen. 359
Lauterbach, H., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . 289
Lavallée, L., Mitgl. d. Bauh.-Prüf.-Commiss. . 243
Lavit, K., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . . 118
Lebensversich.-Gesellschaften: Berliner: Bestätigung d. Hauptagent. Lamberty, A., 350; — d. Agent.: Bein, F., 350; Hagen, J., 377; Joussen, F., Mayer, R., u. Merkelbach, Th., u. Söhne, 350; deutsche, zu Lübeck; Fischer, F. H., 114.

Digitized by Google

L

Seite.

Leblanc, F. W., Milit., zurückgestellt 359
Lefebre, M., desgleichen 359
Lehmann, K., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt 116, 248.

Lehrer s. Schullehrer.

Lehrheuer, L. H., Milit., zurückgestellt 359
Lehrkind, G., hat ein Patent erhalten 111
Lemasson, A., Landger.-Secret., pensionirt . . . 336
Lennartz, J., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt . 250
Lennarz, G. J. G., Mil., zurückgestellt. . . . 358
Lenz, Th., mil.-dienstpfl., vorgeladen 293
Leonhardt, D., hat ein Patent erhalten . . . 156
Leonhardt, J. C., desgleichen. 131
Lepage, J. M., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. 250
Le Roux, J. B. L. J., Mitgl. des Verwalt.-Raths d. Aach. Spieg.-Manufact. 64
Letigerant, Posterpediteur. 17
Leveille, Ch., milit.-dienstpfl., vorgeladen . . . 245
Lichtschlag, J., Milit., zurückgestellt. 359

Licitationen s. Verdinge.

Liebering, J. B., Seidenzüchter. 20
Linden, A. K., Hebamme, verzogen. 380
Linnartz, J. u. M., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt 368
Linzen, A., Dachdeckermeister. 399
Litzen- oder Flechtmaschine; Patent auf solche . 108
Litz, F., mil.-dienstpfl., vorgeladen. 289
Loerer, W., desgleichen 253
Löhrer, F. G., Elem.-Schullehrer, versetzt. . . 139
Lombard, J. L. J., mil.-dienstpfl., vorgeladen . 253
Losberg, F., Feuerversf.-Agent. 315
Lothmann, J., Milit., zurückgestellt. 359
Lotterien: Warnung gegen d. Betheiligung an d. Lott.-Actien d. Commiss.-Geschäfts von Ph. Forster, 267; — — Auspielung v. Industrie-Gegenst. in Verbind. mit Geldgewinnen, 244.

Louven, H., Zimmermeister. 306
Louy, C., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . . 248
Löwenberg, H., hat ein Patent erhalten. . . . 156
Lucas, Seidenzücht., hat eine Prämie erhalten . 41
Lüchem, P., Dachdeckermeister. 373
Lücker, J., durch K. Assisenhof verurtheilt . . . 372

L

Seite.

Lüddemann, Kreisbaumn., Mitgl. d. Bauh.-Prüf.-Commission. 46
Lünenschloß, Pfarrer, versetzt. 313
Lüth, Ehefr. B., d. bürg. Ehrenr. verlust. erkl. 368
Lüth, H., desgleichen. 116
Lüth, H., B. u. H., desgleichen. 248
Lüth, W., desgleichen. 118
Lynen-Dümont, Mitgl. d. Hand.-Kammer . . . 107
Lynen, G., desgleichen. 107

M

Maaßen, H., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt . 28
Maaße u. Gewichte: Vorschriften wegen Eichung d. gußeisernen Gewichte, 2, 292; — wegen d. Unterabtheil. d. Maaße, 153; Berichtigung eines Druckfehlers, 174; Gesetz und Instruct. wegen Stempelung d. Waagen s. Waagen.
Magazin-Verpfleg. s. Militairwesen E.
Mähen; Patent auf Maschine zu solchem . . . 241
Mahlsteuer s. Steuerwesen 3 B.
Mainz, F. J. H., Milit., zurückgestellt 359
Mainz, W., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . 252
Mainz, A., desgleichen. 118
Malsbenden, H., desgleichen 248
Mangen, J. H. H., mil.-dienstpfl., vorgeladen . 245
Manometer, Differenzial-; Patent auf solchen . 115
Marbaise, Dr. K. H., hat s. Wohnsitz verlegt . 351
Märkte s. Jahr-, Pferde- u. Wochenmärkte.
Marktpreise, Martini-; Anzeige d. Durchschnittspreise. 378
Marquardt, Dr. L. C., hat ein Patent erhalten 242
Martini-Marktpreise s. Marktpreise.
Martini, Posterpediteur. 246
Martiny, G. A. M., Predigtamts-Kandidat. . 134
Marx, G., Feuerversich.-Agent 44
Marx, M., s. abwesend erklärt 7
Massonet, J. L., Pfarrer, versetzt 336
Massum, P. A. H., milit.-dienstpfl., vorgeladen. 253
Mathies, A. W. G., Desert., vorgeladen, 239; kriegsr. verurtheilt, 400.
Mattoni, Seidenzücht., hat eine Prämie erhalten 41
Mauermann, A., d. bürg. Ehrenr. verlust. erkl. 250
Maurmann, J. A., Milit., zurückgestellt. . . . 359

Digitized by Google

Mayer, R., Agent der Berl. Lëb.-Versich.-Gesellschaft 350
May, J., Mitgl. d. Bauh.-Prüf.-Commiss. . . 243
Medizinalpolizei s. Polizeiwesen B.
Medizinalwesen: Verordnung wegen Ausstellung ärztl. Atteste, 42; Verbot d. Lösens des Zungenbändchens durch Hebammen, 35; s. auch Thierärzte.
Meessen, J. P., belobt. 54
Mehl; dess. Befreiung v. Eingangszolle . . 297, 349
Mehlkov, G., gen. Regenter, d. bürgerl. Ehrenr. verlustig erklärt 366
Meinicke, hat ein Patent erhalten 184
Meisen, J., Milit., zurückgestellt. 359
Mende, Roßarzt, hat ein Patent erhalten. . . 341
Mengelbier, Rechnungs-Rath 17
Menzerath, W., durch K. Assisenhof verurtheilt. 103
Merkelbach, J., mil.-dienstpfl., vorgeladen . . . 254
Merckens, K. J., Milit., zurückgestellt. 359
Merckelbach, Th., u. Söhne: Agent. der Berl. Leb.-Versich.-Gesellsch., 350; Hauptagent. d. Transp.-Vers.-Gesellsch. Agrippina, 362.
Messerer, ev. Pfarrer, ausgeschieden 113
Messow, G. A., Mitgl. d. Verwalt.-Raths der Actiengesellsch. Concordia. 146
Metzmacher, M. A., Hebamme 375
Meunier, H., Milit., zurückgestellt 359
Meurer, G. H., milit.-dienstpfl., vorgeladen . . 290
Meurer, J. J., Zimmermeister. 45
Meurer, J. Th., Restr., z. Geldbuße verurtheilt. 127
Mewissen, G., Mitgl. d. Verwalt.-Raths der Actiengesellsch. Concordia 146
Meyer, J. J., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. 252
Meyer, N., hat ein Patent erhalten 182
Meyers-Universum, Zeitschrift; verboten. . . . 35
Meyer, B. L., u. G. H. Behn, z. Beförderung v. Auswander. konzess. 98
Michels, M., Ehefr., d. bürg. Ehrenr. verlustig erklärt. 116
Michels, P. J., Restr., z. Geldbuße verurtheilt. 127
Michels, Postexpediteur. 316
Militairpersonen, versorg.-berecht.; deren Anstell. als Chausseewärter in d. Hohenzoll. Landen. 97
Militairwesen: A. Im Allgemeinen: Erinnerung an d. Vorschrift., daß Verheirath. u. Ansäßigmachung v. d. Mil.-Dienstpfl. nicht befreit, 2; Verordnung über d. Verfahren bei Versend. d. Schießpulv., 36; über die bei Servis-Liquid. anzuwend. Formular, 71, 177; — Ausscheiden aus d. Wtt.-Pension.-Societät, 89; Afford. z. Anmeld. aller Ansprüche an Truppenth. des 7. Armee-Corps, 39; — — d. 8. Armee-Corps, 26; Anzeige über vac. Divis.-Pred.-Stelle; 47; — zurückgestellte Militairpflichtige, 334; — — Reserve- u. Landwehrmannsch., 358; — über d. Abhalt. v. Remontemärkten, 133; B. Freiwillige: Erinner. an d. Vorschrift. wegen Zulassung z. 1jährig. freiw. Dienste, 98; Termin z. Prüf. d. Aspirant., 15, 98, 205, 218, 335; C. Landwehr: Anzeige über d. zurückgestellten Landwehrmannschaft., 358; — über d. Termine z. d. Control-Versammlung, 54, 293, 303; Berichtigung, 306; D. Ausgewichene u. Deserteure; Vorladung milit.-pflichtig. junger Leute, 108, 233, 244, 253, 254, 3 Mal, 259, 268, 289, 290, 293, 335; — ausgewichener Militairpers., 73, 131, 218, 239, 273, 374, 400; erkannte Geldstrafen gegen widerspenstige, 127, 202; Aufhebung solcher Geldstrafen, 101; kriegsgerichtl. Erkenntnisse, 93, 259, 304, 370, 400; Zurücknahme einer Vorlad., 316; E. Magaz.-Verpflegung; Anordnung über d. Ankauf von Roggen und Fourrage aus freier Hand, 16.
Moesgen, Gerichtsvollz., suspendirt. 110
Mogg, Seidenzücht., hat eine Prämie erhalten. 41
Mögling, J., Feuerversich.-Agent, 137; Agent d. Württ. Transport-Versich.-Gesellsch. 400.
Mohne, P., Mil., zurückgestellt 359
Mohr, N., desgleichen. 358
Moll, J., desgleichen 358
Mommer, Dr. H., pract. Arzt ꝛc., 106; hat s. Wohnsitz verlegt, 246.
Monheim, D., hat eine Apotheke übernommen . 29
Montigny, Frhr. v., Landrath, pensionirt . . . 120
Morla, K., Hebamme. 375
Mortification s. Staatspapiere.

Digitized by Google

M

Seite.

Mosel, v. d., Reg.-Assess., 185; Hülfsarb. b. dem Reg.-Colleg., 185.
Moser, Seidenzüchter 41
Mospier, Chefr. K., d. bürg. Ehrenr. verlustig erklärt 368
Mozhet, A., Hauptagent d. Transport-Versich.-Gesellsch. Agrippina 244
Mühlenfabricate; deren Befreiung v. d. Eingangssteuer 297, 349
Mühlsteine; Aufheb. eines Patents auf Vorricht. an dens. z. Kühlung des Mahlgutes . . . 254
Müller, H. J., milit.-dienstpfl., vorgeladen . . . 259
Müller, J., durch K. Assisenhof verurtheilt . . 102
Müller, J. H., Feuerversich.-Agent, ausgeschieden 266
Müller, J. und K., Milit., zurückgestellt . . . 359
Müller, M., d. bürg. Ehrenr. verlustig erklärt. 366
Müller, N.; Aufheb. einer gegen ihn erkannten Geldstrafe 101
Müller, Posterpediteur 316
Müller, Regierungs-Kanzlist, pensionirt 290
Müller, Seidenzücht., hat eine Prämie erhalten. 41
Müschen, J. A., d. bürg. Ehrenr. verlust. erkl. 366
Museum, vaterl. Alterth. in Bonn; Aufford. z. Beiträgen für dasselbe 340
Musik-Institut s. Unterricht 3.
Musnier, L. E., Mitgl. d. Verwalt.-Raths der Aachener Spiegelmanufactur 63
Muttard, J., Dachdeckermeister 399

N

Naas, H., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . . 30
Nadelschleiferein; Empfehlung d. Einführung d. Pastorschen Schutzapparats in dens. . . . 101
Nagelmaschine; Patent auf solche 111
Nähmaschine; 2 Patente auf solche, 206; Wiederaufhebung des einen, 406.
Nau, J., f. abwesend erklärt 7
Negri, K. Th. v., Landger.-Assessor, 207; comm. Friedensrichter, 336.
Neujahrsbüchlein, Aach., f. d. Jugend, empfohlen 363
Neukirch, Dr. F., pract. Arzt &c. 375
Neukirchen, Reg.-Secr.-Assist., mit d. Verwalt. d. Amtsbl.-Kasse beauftragt 2
Nelles, M., mil.-dienstpfl., vorgeladen 289

N

Seite.

Nellessen-Kelleter; Mitgl. d. Verw.-Raths der Aachener Spiegelmanufactur 64
Neu, J. G., Pfarrer, ausgeschieden 174
Neumeister, Prov.-Meist., z. Ankauf v. Roggen u. Fourr. ermächtigt 16
Nicke, Postkass.-Kontroleur 185
Niedenhofen, H., Reg.-Referendarius 131
Niederau, J. u. L., Dachdeckermeister . . . 373, 395
Nießen, A. G. u. P., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt 30
Nießen, L. J., Milit., zurückgestellt 359
Nießen, M. u. W., Feuerversi.-Agenten 158
Nießen, W. u. M., d. bürg. Ehrenr. verl. erkl. 116
Noiron, A., gen. Schwarz, desgleichen 248
Notarien s. Justizwesen D.
Nöthen, Chefr. S., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt 28
Nottebohm, hat ein Patent erhalten 105
Nücker, E., Landg.r.-Auscultator, versetzt . . . 106
Nuß, K., Landger.-Auscultator 23
Nyssen, Pfarrer, ausgeschieden 7

O

Oberländer, J., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt 116, 252
Odenhausen, Ch., interdicirt 22
Oebbecke, Postsecret., versetzt 290
Oechelhaenser, J., hat 2 Patente erhalten . . . 273
Oeder, J., Mitgl. d. Hand.-Kammer 127
Offergelt, H., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. 30
Offermann, J., durch K. Assisenhof verurtheilt . 27
Olivier, J. H., Milit., zurückgestellt 359
Opffermann, Postmeister, pension. und mit dem roth. Adler-Orden 4. Klasse bellehen . . . 316
Orden y. Ehrenzeichen: Erinnerung an d. Vorschrift d. Zurückgabe d. vaterl. u. fremdherrl. nach dem Tode d. Inhaber, 339; Verleihung d. roth. Adlerordens 4. Kl. an den Postmeist. Opffermann, 316.
Orgeln; Patent auf Octav-Kuppelung an Orgelwerken 57, 182
Ortschafts-Verzeichniß; Berichtig. d. zu dems. gehörigen Entfernungsnachweisung 78

Digitized by Google

O

Seite

Osborn, J., Mitgl. d. Verwalt.-Rathes d. Nach. Spiegelmanufactur 64
Osterath, J., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt . 26
Ostländer, P. E., desgleichen. 30
Ostländer, P. E., mil.-dienstpfl., vorgeladen . . 245
Otten, J. K. W., Schulamts-Kandidat. . . . 264
Otto, J., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt . . 368

P

Pasfen, M. K., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. 366
Pasm, W. J., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . . 268
Pape, F. W., Feuerversich.-Agent. 183
Papier; Patent auf Maschine z. Reinigen d. Papierzeuges ꝛc. 273
Papenheim, Witt., hat ein Patent erhalten . . 206
Paquet, A., Ausländ., d. Landes verwiesen. . . 224
Pastor, C., Handels-Richter 362
Pastor, J., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt . . 30
Patente, ertheilte auf: Rectificator f. Brenngeräthe, 174; Verbind. einer f. g. Vorbrücke mit einer Brückenwaage, 330; Verfahren, Cement zu bereiten, 92; Konstruction von Kolben f. horiz. oder schräg liegende Cylinder oder Pumpen, 105; Schnellapparat z. Anfertigung von Dachziegeln, 370; Einricht. d. Sicherh.-Ventile an Dampfkess., 184; Verbindung v. Dampfspeisepumpen mit einem Kessel, 359; Depeschen-Schreibmaschine, 225; Apparat z. Kontrolirung d. Drosselklappenscher, 17, 182; Vorrichtung an Druckstöcken, um d. Form richtig einzustellen, 94; — an Schnelldruckpressen z. Umwenden d. einseitig bedruckten Bogen, 391; lösbare Kupplung v. Eisenbahnfahrzeugen, 45; Vorricht. z. Anspannen v. Bremsen an Eisenbahnfahrzeugen, 88; Apparat z. Mengen v. Erzen mit Quecksilber, 379; mech. Verfahren, um Feilen mit d. Hiebe zu versehen, 184; Verbesser. d. Flecht- oder Lügenmaschine, 108; Apparat z. Untersuch. gemischt. Flüssigkeiten, Vaporimeter genannt, 242; Garnhaspel, 254; Garnwaschmaschine, 111; selbstthät. wirkend. Gaderzeug-Apparat, 131; Zählapparat f. Gasmesser, 40, 394; Einlesemaschine f. gemust. Gewebe, 108; Patrone z. Erzeug. v. Mustern an Guillochirbänk., 184; Maschine z. Anfertigung v. Haken u. Oesen, 245; Hochelmaschine, 111; Verbesser. d. Jacquardmaschine, 391; Impfinstrument, 242; Art des Saitenbezuges bei 2 u. 4 chörigen Instrument., 82; Zusammensetz. v. überzogenen Knöpfen, 82; Knopfgießmaschine u. Bestoßvorricht. f. gegoß. Knöpfe, 134; Knopfe-Durchstoß- u. Prägemaschine, 406; Vorrichtung zum Waschen v. Kohlen, 94; Kopier- und Stempelpresse, 142, 155; Kreis-Kämm-Maschine, 241; Methode, um arme kohlensaure Kupfererze zu Gute zu machen, 207; Apparat z. Ausziehn d. Kupferoxyds aus Kupfererzen, 242; Maschine zum Nähen, 241; Differenzial-Manometer, 115; Nagelmaschine, 111; Nähmaschine, 2 Mal, 206; Oktav-Kuppelung an Orgelwerken, 57; Maschine z. Reinigen d. Papierzeuges u. Vorrichtung z. Anzeigung d. Stärke deß., 273; Hülfsvorricht. beim s. g. Englisiren d. Pferde, 341; Verfahren bei Herstellung des Pfirsches mit geschnittenen Figuren, 263; Runkelrübenpresse, 115; Maschine z. Anfertig. v. Puffenschnur, 400; Verfahren z. Herstellung v. Radbeschlägen aus Gußstahl, 94; Maschine z. Rauhen u. Scheeren gewalkt. woll. Stoffe, 401; Justrum. z. Aufnehmen von Rüben, 351; Handsäemaschine für Rübenkerne, 379; Maschine zu Rundgeweben, 182; Vorricht. am Visir d. Scheibenbüchse, 57; — an Schießgewehren z. selbstthät. Aufsetzen d. Zündhütchen, 391; — z. Pressen v. Schloßfedern, 156; Verfahren, Schwefeleisen herzustellen, 231; — z. Oefnen d. Klemme an mech. Spannstöcken, 82; — bei Zubereitung d. vegetabil. Spinnstoffe, 242; Verbesserung d. Schußspulmaschinen, 115; Maschinen z. Anfertig. d. Stecknadeln, 156, 2 Mal; ruhende Spindelhemmung für Taschenuhren, 206; Vorrichtung z. selbstthätig. Einschalten d. Erdverbind. f. die Läutewerke d. Eisenbahn-Telegraphen, 139,

Digitized by Google

370; Telegr.-Uebertragungsapparat, 225; mech. Teppichstuhl, 225; — Bericht. zur Anfertig. geknüpft. Teppiche, 979; Thürschloß, 75; Tachyprosse, 231; Ventilationsgebläse, 206, 226; Bericht. z. Bedienung d. Geschirrhalter an Webestühlen, 130; Webestuhl, 400; Wollkämm-Maschine, 156; Ziegelofen, 156; Construct. eines Zinkdestillationsofens, 219; Bleichen d. Zinkweißes, 406; Hebelmaschine z. Herstellung v. runden Zündhölzchen, 40.

Patente, zurückgenommene auf: Centrifugalmaschine z. Ausglehen v. Flüchtigkeiten, 88; Borricht. an Eisenbahnwagen, wodurch den Reisenden d. Name d. Station angezeigt wird, 57; Schneidemaschine f. Flaschenkorke, 115; Einlesemaschine f. gemusterte Gewebe, 336; Auszugmaschine für Kammwolle, 139; Vorrichtung an Mühlensteinen z. Kühlung d. Mahlgutes, 254; Nähmaschine, 406; Maschine, um d. Zucker v. Syrup zu befreien, 17; Apparat, um d. Melasse v. Zucker zu scheiden, 320; Verfahren, um d. Anstrich mit Zinkweiß haltbar zu machen u. Darstell. einer Kittmasse aus Zinkoxyd, 226.

Pattberg, comm. Untersuchungsrichter. 106

Paulus, Ehefr. A. M., durch d. K. Assisenhof verurtheilt. 103

Pelzer, H. A., Feuerversi.-Agent, ausgeschieden. 158

Pelzer, J., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . 118

Pensionirungssocietät, Mil.-, s. Militairwes. A.

Perier, A. J. J., Mitgl. d. Berw.-Raths der Aach. Spiegelmanufact. 63

Personalchronik,

I. Anstellungen, v. A. Justizbeamten: Aretz, comm. Friedensricht., 106; Chenet, P., Refer., 336; Cormann, Th., Auscult., 336; Daelen, J., De Nys, K., Geller, P., Goerschen, R. v., Auscult., 23; Jaussen, K., Refer., 336; Joerissen, K. Auscult., 336; Jungbluth, E., Hand.-Ergänz.-Richter, 182; Keller, comm. Friedensricht., 336; Krechel, J. P. E., Notar, 106; Kuelgens, H., Handels.-Ergänzungsrichter, 362; Regel, K. Th. von, Assessor, 207; commissarisch. Friedensr., 336; Ruß, K., Ausc., 23; Pastor, E., Hand.-Richt., 362; Pattberg, comm. Untersi.-Richt., 106; Radermacher, Reisig, Refer., 106; Rottels, Landg.-Rath, 336; Rottlaender, commiss. Friedensricht., 23; Scheibler, v., desgleich., 106; Schmitz, S., Auscult., 23; Thywissen, Ch., Hand.-Richter, 182; Velder, A., Auscult., 336; Wilmoye, C., Assess., 207; B. Medizinal-Beamten: Schmitz, C. Th., Kr. Thierarzt, 246; C. Pfarrern: Beckers, P. A. J., zu Birgelen, 178; Cruer, Th. A., zu Steinfeld, 178; die Ernennung ist nicht z. Ausführung gekommen, 231; Cytorff, J. C., zu Berg, 174; Gummich, J. A. J., zu Steinfeld, 231; Hack, J. M. H., zu Steinkirchen, 246; Jodocy, W., zu Hollerath, 4; Jonas, J. J., zu Juden, 7; Jonen, M. J., zu Röhe, 7; Schmetz, L. H., zu Harperscheid, 327; Schmitz, J. M. H., ebendas., 185; d. Ernennung ist nicht zur Ausführung gekommen, 327; Stürtz, J. J. Ch. W., zu Bleibuir, 88; Thom, J., zu Selgersdorf, 401; D. Schulinspectoren: Gieren, s. d. nördl. Hälfte d. Kreis. Aachen, 23; E Schullehrer: a. Element.: Abel, A., zu Aachen, 351; Corsten, J. A., desgleichen, 139; Essers, F., zu Vorweiden, 57; Kremer, W., zu Aachen, 4; Löhrer, F. G., desgl., 139; Wimmers, J. H., zu Borschemich, 219; b. an höheren Lehranstalten: Branchart, A., Bromeis, Dr., u. Salm, J. B. N., an d. Prov.-Gewerbeschule, 4; F. Verwaltungsbeamten: 1. Bergbeamten: Collani, v., Oberbergamtskanzl.; Fricke, Oberb.-Calcul.; Huppertz, Berggeschworner; Sparre, v., Hülfsarb. im Colleg. d. Oberbergamtes, 120; 2. Postbeamten: Adolph, Wagenmeister, 290; Bree, Expedit., 246; Breyen, desgl., 185; Essers, Hedding u. Höchter, desgl., 112; Kauschmann, Postm., 290; Knickenberg, Wagenmeister-Gehülfe, 290; Lambateur, Postamts-Exped.-Vorsteher, 17;

Digitized by Google

Leitzerant, Exped., 17; Martini, desgl., 246; Michels u. Müller, desgl., 316; Nicke, Postkaf.-Kontrol., 185; Räder, Packmeister, 290; Robertz, Briefträg., 290; Rosenkranz, Expedit., 17; Siegers, Hauswärt., 316; Solders, Expedit., 17; Streit, Postsecr., 111; Töpfer, Packbote, 290; Vieten, Expedit., 185 — Exped.-Vorsteher, 316; Viethen, Expedient, 17; Wolff, Hülfsunterbeamter, 290; 3. Regierungsbeamten: Bodihn, Reg.-Secr., 219; Cremer, comm. Verw. d. Perc. Tit 1; Frühbuß, Landr.-Amts-Verwes., 174; Hasenclever, Landr., 375; Haßlacher, Landrath und Polizei-Director, 320; Herfs, comm. Kreissecr., 185. — definitiv, 375; Kaszekatis, A., Reg.-Bote, 174; Kielich, Bür.-Assist., 219; Kirchhoff, Kr.-Baumeister, 207; Kreitz, Hauptkassen-Buchhalt., 330; Mosel, v. d., Reg.-Assess. u. Hülfsarb. bei d. Colleg., 185; Neukirchen, Verwalt. d. Amtsbl.-Kasse, 2; Niekenhofen, H., Refer., 131; Pommer-Esche, v., Reg.-Rath, 3; Seyffarth, Landbaum. u. Hülfsarbeit. bei d. Reg.-Colleg., 57; Warstein, Milit.-Supernumer, 306; Weimann, Lieut. a. D., desgleichen, 336.

II. Approbation: A. von Aerzten: Brandis, Dr. K. J. B., practischer Arzt, Wundarzt u. Geburtsh., 264, 391; Büsgen, Dr., desgl., 174; Engels, Dr. K. H., desgl., 142; Hirte, Dr. B. E. L., desgl., 40, 351; Kaether, Dr. desgl., 191; Lambertz, Dr. L., desgl., 120; Mommer, Dr. H., desgl., 106; Neukirch, Dr. F., desgl., 375; Sonderland, Dr. F. M. S., 75; Winckler, K. Th. A., Wundarzt 1. Klasse u. Geburtsh., 351; B. v. Feldmessern: Fuß, J., 4; Rom, J., 191; C. v. Hebammen: Cremer, A. C., u. Dressen, M. C., 142; Esser, M. K., u. Frisch, F. C., 375; Hellmanns, S., 174; Küpper, M., Metzmacher, M. A., Morla, K., Peulen, M. Ch., Windelschmidt, M. J., 375; Wallraff, C., 185; D. v. Thierärzten 1. Kl.: Bendermacher, J., 306; Püllen, J. Th., 391; Zander, S. M., 384; E. von Wundärzten 1. Kl.: Bourscheidt, F. A., 4; Fuchs, C. B. Th., Geburtsh., 88.

III. Auszeichnungen: A. verliehene Orden u. Ehrenzeichen, an: Opffermann, Postm., roth. Adler-Orden 4. Kl., 316; Cöls v. d. Brüggchen, Frhr. v., Johanniter-Malteser, 246; Schaefer, Dr., Sanitäts-Rath, silb. Impfmed., 327; B. — Titel, an: Brendamour, Polizei-Inspect. 360; Mengelbier, Rechn.-Rath, 17; Pfeiffer, Kat.-Inspector, 106; Scheibler, L., Kommerz.-Rath, 371; Steffens, Privat.-Baumeist., 131.

IV. Entlassungen: v.: A. Forstbeamten; Herzfeld, Königl., Först., 391; B. Justizbeamten; Küchen. C., Landger.-Auscult., 336; C. Pfarrern: Neu, J. G., 174; Nyssen, 7; C. Verwalt.-Beamten: 1. Postbeamten; Franzen, Expedit., 316; Herren, desgl., 17; Henser, desgl., 185; Peters, desgl., 17; Solders, u. Valin, desgl., 246; 2. Regierungsbeamten: Brüninghausen, Steuerempfänger, 216; Kreitz, Verwalter der Amtsbl. Kasse, 2; Spangenberg, v., comm. Forst-Assess., 396; Weimann, Mil.-Supernum., 371.

V. Pensionirung: Bacciocco, Landger.-Secret., 207; Evers, Pfarrer, 178; Guidice, Landger.-Rath, 23; Hoppers, Postexpedit., 185; Janßen, Pfarrer, 327; Kaulen, M. F., Forstmeist., 246; Kessel, Postpackmeist., 185; Lemasson, A., Landg.-Secret., 336; Montigny, Frhr. v., Landrath, 120; Müller, Reg.-Kanzl., 290; Opffermann, Postm., 316; Schust, Postexped., 112; Weiß, Postpacks., 290; Weyers, Reg.-S., 37.

VI. Suspension u. Gerichtsvollz.: Dübbers, 131; Klose, L., 93; Moesgen, 110.

VII. Versetzung, v.: A. Justizbeamten: Daelen, J., Auscult., 207; Emundts, Assess.; Krewel, H., Refer.; Rücker, C., Auscult.; Raitz v. Frenz, Frhr. v., Auscult. 106; Rosbach, F., Gerichtsschreib., 207; Schmeltzer, Landger.-Rath; Simon, Assess.,

Digitized by Google

23; Wildt, Friedensricht. 207; B. Pfarrern: Abicht, F. K., 78; Adlff, 4; Brandt, F., 7; Brüssel, J. P., 88; Cunz, Th., 266; Hax, 401; Hilgers, O., 111, 185; Ilse, G., 362; Jungck, 354; Kersebaum, J. A. G., 226; Lünenschloß, 313; Massonet, J. L., 336; Theber, P., 327; Thoenissen, C. M. J., 327, 401; Völker, K. Ch., 83; Weltec, H., 401; Wetz, 313; C. Verwaltungsbeamten: Bieling, Postmeist.; Böge, Postexped., 111; Charlier, Steuerempfäng., 216; Cohen, Kr.-Secret., 120; Grosse, II. Possecr., 17; Grosse, desgl., 246; Heinsdorf, Prov.-Amtskontr. 264; Kaul, Postexped., 112; Kauschmann, Postamts-Vorsteh., 111; Oebbecke, Postsecr., 290; Pyro, Postexpedient, 111, 316; Tillessen, Prov.-Amts-Kontrol, 264; Wieblitz, Postexped., 17; Zimmer, Kr.-Secret., 120.

VIII. Wohnortsveränderung, a. d. Doctoren d. Medizin: Dick, 375; Görissen, J. A., 351; Krauthausen, 375; Marbaise, K. H., 351; Mommer, 246; Pätz, 142; Remmont, 375; Sonderland, 379; B. d. Hebammen: Dreßen, 351; Jacobs, W., 330; Linden A. K., 380.

Personenstand; Erinnerung daran, daß Verheirathung v. d. Mil.-Dienstpfl. nicht entbind. 2
Pesch, H., Milit., zurückgestellt. 359
Peters, F., desgleichen. 359
Peters, Postexped., ausgeschieden. 17
Peulen, M. Ch., Hebamme 375
Pfeiffer, F. W., durch d. K. Assisenhof verurth. 102
Pfeiffer, Katast.-Inspector 106
Pfenningz, F., Mitgl. d. Hand.-Kammer . . . 107
Pferde, Hülfs-, f. d. Postdienst; desf. Verordn. 110
Pferdemärkte; Abhaltung solcher nach Abhaltung d. Remontemärkte. 133
Pferdezucht: Anzeige über d. Aufstellung von Zuchthengsten, 16; Result. d. Hengstföhrungen, 89; Patent auf Hülfsvorricht. bei d. s. g. Englisiren d. Pferde, 341.
Philippy, F. W., hat ein Patent erhalten. . . 82
Phoenix, anon. Gesellsch. f. Bergban u. Hüttenbetr.: deren Constitutir., 21; Anzeige über d. Ausdehnung ihrer Unternehm. 84; — d. Vermehrung d. Grundcapit., 314.

Pickartz, A., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt . 366
Pickartz, Th., mil.-dienstpfl., vorgeladen 293
Piedmont, Vorsitz. d. Kr.-Prüf.-Commiss. . . . 203
Pistor, Ch., f. abwes. erklärt 383
Pitz, M., Maurermeister. 180
Platzbecker, J., d. bürg. Ehrenr. verlust. erkl. . 366
Platzheim, Ch., desgleichen 30
Plum, J. J., desgleichen 368
Plum, J. J., Desert., vorgeladen 400
Plumm, P. J., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . 245
Plum, St., Mil., zurückgestellt 359
Pläsch; Patent auf Verfahren bei dessen Herstellung mit geschnitt. Figuren. 263
Poels, J. H., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. 30
Pohl, E., durch K. Assisenhof verurtheilt. . . 102
Pohl, F., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . . 118
Pohlheim, D. J., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . 259
Pohl, M., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt . . 366
Poitiers, H. J., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . 289
Pokrantz, H., u. Hofmann, z. Beförderung von Auswanderern konzessionirt. 80
Polizei-Strafgelder; Uebersicht d. Fonds von 1851 u. 1852 134
Polizeiwesen. A. Im Allgemeinen: Vertrag mit d. Großh. Meckl. Schwerinschen Regierung wegen gegenseit. Uebernahme d. Auszuweisenden, 77; desgleichen mit d. Großh. Meckl.-Strelitzschen Regierung, 95; Baupolizeiordnung d. Stadt Aachen, 210; deren Handhab. auf d. zur Gem. Burtscheid gehörigen beiden Verbindungswegen, 334; Reglem. wegen Anbring. v. Bremsvorricht. an den Förder-Dampfmaschinen, 305; Verordnung über d. poliz. Revision d. Dampfmaschinen, 53; Erinner. an d. Maaßregeln z. Verhinder. v. Feuersbrünsten, 354; — d. Vorschriften über d. Kleinhandel mit geistigen Getränken, 363; Verordnung wegen Heilighaltung d. Sonn- u. Festtage, 393; Repupublicat. d. Verordnung über d. Kollectenwesen, 53; Polizei-Reglement f. d. Aachen-Düsseld.-Ruhrorter Eisenbahn, 11; dessen Anwend. auf d. Aachen-Mastricht. Bahn,

Digitized by Google

P

Seite.

337; Vorschriften über d. Verfahren bei Verfend. v. Schießpulver, 36; Verordnung wegen Vertilgung d. Sperlinge, 14; Berichtigung eines Druckfehlers, 24; verbotene Zeitschriften s. Zeitschriften; B. Medig.-Polizei; Empfehlung d. Einführung der Pastorschen Schutzapparats in d. Nadelschleifereien, 101.

Polko, H., hat Patente erhalten 139, 370
Pommee, O. J., Dachdeckermeister. 327
Pommer-Esche, v., Reg.-Rath. 3
Porschen, W. J., durch d. K. Assisenhof verurth. 103
Porten, Seidenzücht., hat eine Prämie erhalten 41
Porto, Brief-, s. Postwesen.
Postwesen: Anzeige über Person.-Veränderungen, 17, 111, 185, 246, 290, 316; Verordn. weg. Erhöh. d. Bestellgebühr f. Briefe an Addressaten am Aufgeborte oder im Landbezirke, 113; — d. Portofreiheit f. d. z. Convertirung einzusendenden Niederschlesisch-Märk. Eisenbahn-Obligat., 217; — weg. Gestellung v. Hülfspferden f. d. Postdienst, 110; Anzeige über Posthaltestellen zwischen: Montjoie u. Düren, 3; — Gemünd und Montjoie, 316; Heinsberg u. Linnich, 359.
Prämirung d. im Inlande erzeugten Cocons; desf. Regulativ 228
Prebittsch, J., d. bürg. Ehrenr. verlustig erklärt, 366
Predigerstellen s. geistl. Angelegenheiten
Predigtamtskandidaten, wahlfähige, desgleichen.
Preim, P. J. H., Milit., zurückgestellt. . . . 359
Presse; Stempelung d. z. Ausfuhr nach Großbritt. bestimmten Erzeugnisse derselben. . . 188
Prillwitz, J. H. F., hat Patente erhalten, 45, 206, 400, 406; Aufhebung einiger derselben, 57, 406.
Prinz, G., Mitgl. d. Hand.-Kammer. 127
Prömpeler, D., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt, 28
Prömpeler, F., Milit., zurückgestellt. 358
Provinz. Hülfskasse; Statut derf. 233
Provinz.-Landtag; Vertheilung d. Kosten f. das Jahr 1852. 188
Prüfert, Postmeist., gestorben 18
Prüfungen: Einrichtung d. Commiss. z. Prüfung d. Bauhandwerk. in d. Kreis. Erkelenz, Geilenk., Hückeberg u. Jülich, 79, 243; — — Geilenkirchen, 373; — — Malmedy, Montjoie u. Schleiden, 48; — d. Buchbinder u. Klempner im Kr. Schleiden, 142; — d. Zimmer- u. Dachdeckergesellen im Kr. Schleiden, 382; — d. Groß- u. Kleinböttcher, Drechsler, Kammmacher u. Klempner im Landkr. Aachen, 203; Aufhäf. d. Commiss. z. Präf. d. Kappenmacher, 257; Reglement über d. Prüfung d. Thierärzte 1. Kl., 299.
Präm, J., Desert., vorgeladen. 374
Pufferschnur; Patent auf Maschine z. Anfertig. v. solchen. 400
Püllen, J. Th., Thierarzt 1. Klasse 391
Pumpen; Patent auf Construct. v. Kolben für horizontale oder schräg liegende 105
Püngeler, J., Dachdeckermeister. 383
Püh, Dr., pract. Arzt, verzogen 142
Püh, R., d. bürg. Ehrenr. verlustig erklärt. . 250
Pyro, Postexpedient, 111; versetzt 316.

Q.

Querin, A., Dachdeckermeister. 362

R

Radbeschläge; Patent auf deren Herstellung aus Gußstahl. 94
Radermacher, Landgerichts-Referendarius . . . 106
Räder, Postpackmeister. 290
Radfelgen s. Chausseen.
Ragens, K. H., mil.-dienstpfl., vorgeladen . . . 254
Raly v. Frentz, Frhr. v., Auscult., versetzt . . 106
Rammlow, Inhaber einer Seidenhaspelanstalt. . . 229
Rasquinet, Grubendirector, belobt 54
Rauhen u. Scheeren; Patent auf Maschine zu solchem. 401
Rauh, Maler, hat ein Patent erhalten. . . . 379
Raumann, C., Milit., zurückgestellt 358
Realschulen s. Unterricht 1. K.
Recker, S., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt . . 30
Reck, evang. Pfarrer, emeritirt 19

Digitized by Google

R

Seite.

Rehabilitation; Allerh. Verordnung über das in dergl. Fällen d. nicht in Mil.-Dienst. stehend. Pers. zu beobachtende Verfahren . . 51
Reiff, P., d. bürg. Ehrenr. verlustig erklärt. . 368
Reinartz, M., desgleichen. 248
Reinartz, R., desgleichen. 240
Reinckens, J., Bauführer, vereidet 264
Reis; Befreiung dess. v. Eingangszolle. . . . 353
Reisen, J. J., Milit., zurückgestellt 359
Reisig, Landger.-Referendarius 106
Remacle, J. O., belobt. 238
Remler, W., hat ein Patent erhalten. 182
Remontemärkte; dess. Anzeige. 133
Remy, Th., Refr., zu Geldbuße verurtheilt . . 202
Renouard, Ch., Mitgl. d. Verwalt.-Raths der Actiengesellschaft Allianz. 125
Rentenbank s. Westphalen u. d. Rheinprov.: Ernennung d. Dom.-Raths Filbry z. Provinz.-Rentmeister, 206; Anzeige über d. Diebstahl eines Rentenbriefes, 189; — über d. ausgeloos. Rentenbriefe, 137, 155, 181, 364, 378, 397; — d. Vernichtung d. ausgelooseten, 138, 365.
Rentrop, hat ein Patent erhalten. 184
Repertorien d. Notarien s. Justizwesen D.
Reserve, Kriegs-, s. Militairwesen A.
Reumont, Dr., hat s. Wohnsitz verlegt. . . . 375
Reuter, J. M., Dachdeckermeister. 332
Rey, Dr., Abgeordn. d. 2. Kammer, hat sein Mandat niedergelegt. 364
Rhodius, Ch., hat ein Patent erhalten 207
Richter, G. C. W., Predigtamts-Kandidat. . . 353
Rintgen, A. J., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . 244
Ritz, A., interdicirt. 7
Ritzefeld, J. W., Feuerversich.-Agent 330
Ritz, W., Mitgl. d. Verwalt.-Raths d. Aachener Spiegelmanufactur 64
Röben, P., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . 248
Roberty, Briefträger. 290
Roder, P. J., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . . 254
Roggen; dessen Ankauf f. K. Magazine, 16; dessen Befreiung v. Eingangszolle, 297, 342.
Rohe, L. H., Milit., zurückgestellt. 359
Rohe, W., Feuerversichs-Agent. 81

R

Seite.

Roland, P., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt . 250
Römer, R., desgleichen. 368
Rom, J., vereidet. Feldmesser. 191
Röndgen, W. H., Feuerversf.-Agent, ausgeschied. 333
Rosbach, F., Gerichtsschr., versetzt. 207
Rosenkranz, Postexpediteur. 17
Rosewick, L., d. bürg. Ehrenr. verl. erklärt . . 30
Roß, M., mil.-dienstpfl., vorgeladen. 289
Roß, R., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . . 118
Rottels, Landger.-Rath 336
Rottlaender, comm. Friedensrichter. 23
Rüben; Patent auf Instrum. zu Ausnehmen ders. 351
Rubens, J. L. u. F., Seidenz.-, haben eine Prämie erhalten 20
Rudolph, Prov.-Meister, zu Ankauf von Roggen u. Fourrage ermächtigt. 16
Rundgewebe; Patent auf Maschine zu solchen . 182
Runkelrübenpresse; Patent auf solche 115
Rurtz, H. C., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . . 239
Rütgers, A., interdicirt 73

S

Sack, R., hat Patente erhalten. 354, 379
Säemaschine, Hand-, s. Rübenkerne; Patent auf solche 379
Salm, A., durch K. Assisenhof verurtheilt . . . 103
Salm, J. B. N., Lehrer an d. Prov.-Gewerbeschule 4
Salzanfuhr; Termin zu deren Uebertragung, 205, 218
Sammack, H., Mitglied d. Bau-Präf.-Commiss. 79
Sanitätspolizei s. Polizeiwesen B.
Sasse, D. L., Predigtamts-Kandidat. 134
Sassenrath, J., durch K. Assisenhof verurtheilt, 27, 102
Schaar, A. J., Milit., zurückgestellt 359
Schaefer, Ch., Refr., zu Geldbuße verurtheilt . 202
Schaefer, Dr., Sanit.-Rath, hat die silb. Impfmedaille erhalten 327
Schäfer, F., hat ein Patent erhalten. 245
Schäfer, M., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt . 368
Schäffer, J. B. A., hat ein Patent erhalten. . 359
Schagen, A. J., Feuerversicherungs-Agent. . . 1
Scheeren u. Rauhen; Patent auf Maschine zu solchem. 401

Digitized by Google

S

Seite.

Scheibenbüchsen; Patent auf Vorricht. am Visir 57
Scheibler, L., Kommerzienrath 371
Scheibler, v., comm. Friedensrichter. 106
Scheibler, W. O. O., mil.-dienstpfl., vorgeladen 253
Scheins, J., Feuerversf.-Agent, ausgeschieden . . 217
Scheler, E., hat ein Patent erhalten. 156
Schell, J., mil.-dienstpfl., vorgeladen. 245
Schenritzel, Th. A., hat ein Patent erhalten, 108; — wiederaufgehoben, 336.
Schießgewehre; Patent auf Vorricht. an solchen z. selbstthät. Aufsetzen d. Zündhütchen . . 391
Schießpulver; Erinnerung an d. Verfahren bei dessen Versendung durch Mil.-Behörden. . 36
Schiffers, J. F., Refr., zu Geldbuße verurtheilt 127
Schiffers, J. J., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . 108
Schlachtsteuer s. Steuerwesen 3. B.
Schlembach, F., Hauptag. d. Niederrh. Güter-Assecur.-Gesellschaft. 243
Schlesing, Dep.-Rend., z. Ankauf v. Roggen u. Fourrage ermächtigt. 17
Schlesinger, S., hat ein Patent erhalten . . . 391
Schlösser, H., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. 368
Schlösser, M., Feuerversicherungs-Agent. . . . 266
Schlösser; Patent auf Thürschloß, 75; — Maschine z. Pressen v. Schloßfedern, 156.
Schlüper, G. J. H., Milit., zurückgestellt. . . 359
Schmeltzer, Landger.-Rath, versetzt. 23
Schmetz, L. H., Pfarrer. 327
Schmetz, P. J., Milit., zurückgestellt. 359
Schmidt, Appell.-Ger.-Rath, Assisen-Präsident. 350
Schmidt, J. W., d. Landes verwiesen 340
Schmiedel, E., hat ein Patent erhalten. . . . 400
Schmitz, A. u. J., d. bürg. Ehrenr. verl. erkl. 116
Schmitz, G., desgleichen 248
Schmitz, H. J., mil.-dienstpfl., vorgeladen, 239 u. 254
Schmitz, J. A., Milit., zurückgestellt 359
Schmitz, J., Dachdeckermeister, ... 362, 378
Schmitz, J.-M. H., Pfarrer, 185; die Ernennung ist nicht z. Ausführung gekommen, 327.
Schmitz, K. Th., Kreisthierarzt 246
Schmitz, M. u. H., Bergarbeiter, belobt . . . 54
Schmitz, P., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt . 368
Schmitz, S., Landger.-Auscultator. 23
Schmitz, W. M., mil.-dienstpfl., vorgeladen . . 253

S

Seite.

Schmitz, W. oder R., d. bürg. Ehrenr. verlustig erklärt 28
Schmülgen, F. P. G., durch K. Assisenhof verurtheilt. 103
Schneiders, E., d. bürg. Ehrenr. verl. erklärt . 116
Schnelldruckpressen; Patent auf mech. Vorricht. an solchen 391
Schnitzler, J. F., Priv.-Förster belobt 258
Schöller, E. u. R., Mitgl. d. Hand.-Kammer, ausgeschieden 107
Schöller, H. J., Milit., zurückgestellt. 359
Scholl, H., Feuerversich.-Agent, gestorben . . . 339
Scholz, H. Th. K., Milit., zurückgestellt. . . . 359
Schönemann, Prof., hat ein Patent erhalten. . 330
Schöner, J. P., gen. Clermont, kriegsgerichtlich verurtheilt. 304
Schönherr, Ch. W., hat ein Patent erhalten. . 115
Schönherr, L., desgleichen. 82
Schönwasser, Seidenzücht., hat eine Prämie erhalt. 41
Schorn, J., Bauführer 226
Schramm, A., d. bürg. Ehrenr. verl. erklärt. . 250
Schreiber, H. J., desgleichen. 368
Schreibmaterialien; Termin z. Submiss. zu deren Lieferung 238
Schriften s. Zeitschriften.
Schröder, J., Dachdeckermeister 395
Schröder, J. J., mil.-dienstpfl., vorgeladen . . 289
Schroeder, Ch., Dachdeckermeister. 315
Schroeder, G., desgleichen. 362
Schuft, Postexpedit., pensionirt 112
Schuh, F. P., mil.-dienstpfl., vorgeladen . . . 244
Schulamtsaspiranten: Termin d. Prüf. derselben behufs Aufnahme in d. evang. Seminar, 101; — — — kath. Seminar, 25; — — evangel. Schullehrerinnen-Seminar zu Dropsfig, 175.
Schulamtskandidaten: Termin z. Prüf. d. nicht in einem Seminar gebildeten, 154; Hardt H. A., wahlfähig, 8; Otten, J. K. W., desgleichen, 264.
Schulden, Staats-: Erinnerung an d. Einziehung d. Kapitalbetr. d. gekündigt. Schuldverschreib. aus den Anleihen von 1848, 1850 u. 1852, 49, 84; — — — der nicht convertirten Schuldverschr. d. Anleihe

Digitized by Google

S

Seite.

v. 1848, 93; Verzeichnisse der ausgeloos. Schuldverschreib. über d. Anleihen v. 1848, 1850 u. 1852, 81, 301; Herabsetz. der Zins. d. Prioritt.-Obligat. d. Niederschles.-Märk. Eisenbahn, 181, 189, 229; Bewilligung d. Portofreih. f. d. z. Convertirung einzusend. Obligat., 217.

Schullehrer; Termin z. Prüf. d. prov. angestellt. 154

Schullehrer-Wittw.- u. Waif.-Unterstüz.-Anstalt; Uebersicht d. Fonds derf. 298

Schüller, Notar, Bewahrer d. Urkunden ꝛc. von Hennes, 23

Schüller, Th., durch K. Assisenhof verurtheilt . 103

Schultes, M., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. 30

Schürmann, E u. W., haben ein Patent erhalt. 82

Schußpulmaschine; Patent auf Verbess. derf. . 115

Schutzapparat, Pastorscher, in d. Nadelschleifereien empfohlen 101

Schütz, E., d. bürg Ehrenr. verlust. erklärt. . 366

Schwan, J., Milit., zurückgestellt 359

Schwefeleisen; Patent auf Verfahren zu dessen Darstellung 231

Schweinsberg, H., des Landes verwiesen . . . 340

Schwinck, G. E., hat 2 Patente erhalten. . . 225

Schwinge, Prov.-Meister, z. Ankauf v. Roggen u. Fourrage ermächtigt 17

Seehandlungs-Prämienscheine; Anzeige über die gezogenen Serien 222

Seidenhaspelanstalten: Regulativ über d. Prämiirung der dens. übergebenen Cocons, u. Anzeige d. Haspelanstalt., 228; Errichtung einer Central-Haspelanstalt zu Trier, 201. Anzeige über d. Resultate d. Anstalt zu Ehrenbreitstein, 41; — — zu Villa-bella 20.

Seiffer, E, milit.-dienstpfl., vorgeladen. . . . 289

Selzer, W, desgleichen 245

Seminarien f. Unterricht 1. F.

Servisliquidationen: Formular zu dens., 71; — f. Stallservis 177.

Seiffarth, Landbaumeister 57

Sieburg, P. Th., durch K. Assisenhof verurth . 372

Sieger, H., Milit., zurückgestellt 359

Siegers, Posthauswärter. 316

Siegwarth, F. J., Mitgl. d. Hand.-Kammer. . 333

Siemens, H. D., hat ein Patent erhalten. . . 174

S

Seite.

Sigl, G., hat ein Patent erhalten 182

Simon, Landger.-Assess., versetzt. 23

Simon, L. J., belobt. 238

Sinzinger, Prov.-Meister, z. Ankauf v. Roggen u. Fourrage ermächtigt. 16

Sdding, A., hat ein Patent erhalten. 156

Solders, Postexpedit., 17; ausgeschieden, 246.

Solemacher, v., Ober-Reg.-Rath, Wahlcommissarius. 358, 364

Sommer, J., Milit., zurückgestellt. 359

Sommer, J. u. L., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. 116

Sommer, U. H. J., milit.-dienstpfl., vorgeladen. 245

Sonderland, Dr. J. M. F., pract. Arzt ꝛc., 75; hat s. Wohnsiz verlegt, 379.

Sonntage; Verordnung über d. Heiligh. derf. 393

Spangenberg, v., comm. Forstassessor, ausgeschied. 398

Spannstöcke, mech.; Patent auf Vorricht. zum Oeffnen d. Klemmen derf. 82

Sparenberg, A., hat ein Patent erhalten. . . 391

Sparenberg; Aufhebung ein. ihm ertheilt. Pat. 254

Sparre, v., Hülfsarbeit. im Colleg. d. K. Oberbergamts. 120

Speel, J., mil.-dienstpfl., vorgeladen 245

Sperlinge; Verordnung weg. deren Vertilg., 14; Berichtigung eines Druckfehlers, 24.

Speth, K., mil.-dienstpfl., vorgeladen 244

Spiegelmanufactur, Aachener; Bestätig. d. Statuten derf. 59

Spies, Frhr. v., z. Verlegung einer Bleihütte berechtigt. 105

Spinnstoffe, vegetab.; Patent auf Verfahren bei deren Zubereitung 242

Spohr, Seidenzücht., hat Prämien erhalten . . 41

Sprenger, M., d. bürg. Ehrenr. verl. erklärt . 30

Staatsanleihe s. Schulden.

Staatspapiere; Anzeige d. mortificirten. . . . 74

Staatsschuldscheine, desgleichen 74

Staatsstraßen s. Chausseen.

Staats- u. landwirthschaftl. Akademie s. Unterricht 4.

Stainer, Th., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. 366

Ständische Angelegenh. s. Prov.-Landtag.

Stark, P., Milit., zurückgestellt 359

Digitized by Google

Seite.

Staß, Kriegsr., z. Ankauf v. Roggen u. Fourrage ermächtigt. 16

Stecher, J. H., hat ein Patent erhalten . . . 254

Stecker, desgleichen. 242

Stecknadeln; Patent auf Maschine z. deren Anfertigung, 2 Mal. 156

Steffen, J. B., f. abwesend erklärt 302

Steffens, J., Privatbaumeister 131

Steffens, W. v., Mitgl. d. Verwalt.-Raths der Actiengesellschaft Concordia. 146

Steinbusch, M., Bergarbeiter, belobt. 54

Stein, R. J., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . . 244

Steiter, P. H. C., Milit., zurückgestellt . . . 359

Stelzer, Ch., f. abwesend erklärt 231

Stempelung d. Maaße u. Gewichte s. Maaße.

Stempelung d. z. Ausfuhr nach Großbritt. bestimmten Erzeugn. d. Presse; desf. Verordn. 188

Stempel- u. Kopierpresse; Patent auf solche, 142, 155

Stenebrügge, J., d. hürg. Ehrenr. verlust. erkl. 118

Steuerexecutionen s. Steuerwesen 2 A.

Steuerverein s. Steuerwesen 3.

Steuerwesen. 1. Bergwerkssteuer: Präclus. Frist z. Anmeldung d. Beschwerden gegen dieselbe v. 1852, 374; Beschluß z. Ausmittelung ders. pro 1853, 397. 2. Directe Steuern: A. Im Allgemeinen: Uebertragung d. comm. Verwalt. d. Percept. Tip-Rödingen an d. Steuerempfänger Cremer, 1; Warnung vor Widersetzlichkeit gegen Steuerexecutoren, 44; B. Gewerbesteuer: Aufford. zur Anmeld. d. Gewerbebetriebes im Umherziehen pro 1854, 267; C. Grundsteuer; Nachweisung der Kontingente u. d. Veranlagung pro 1853, 158; 3. Indirecte Steuern. A. Im Allgemeinen; Bekanntmach. über d. Verbind. d. Steuervereins mit d. Zollvereine, 403; — d. Ausführung d. Handels- und Zollvertrages zwischen Preußen u. Oesterreich, 403; B. Mahl- u. Schlachtsteuer: Nachtrag z. Regulativ über d. Erhebung ders., 230; C. Zoll- u. Verbrauchssteuer: Verordnung wegen d. Verkehrs d. herzogl. Braunschw. Harz-Leine-Bezirks mit den übrigen Theilen d. Zollvereins, 100, 247; Veränderungen in d. Uebergangs-Abgabesätzen im Königr. Würtemberg u. Großherz. Hessen, 269, 334; Befreiung des Getraides, Mehls, anderer Mühlenfabricate u. d. Hülsenfrüchte vom Eingangszolle, 297, 349; desgl. des Reis, 353; Bestimmung wegen d. Eingangszolles v. Syrup, 404; Aufforder. z. Anmeld. d. Weingewinnes u. d. Abgangs v. unversteuerten Weinbeständen, 319; Anzeige über d. zum amtl. Zolltarif gehörige Waaren-Verzeichniß, 405; Vorladung d. Eigenthümer v. in Beschlag genommenen steuerpflichtigen Waaren, 3, 15, 32.

Seite.

Steven, B., Feuerversicherungs-Agent. 44

Stöcker, K., milit.-dienstpfl., vorgeladen. . . . 293

Stock, P., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt . . 248

Stolle, Dr C., hat Patente erhalten. . 231, 379, 401

Stollenwerk, P., Feuerversicherungs-Agent. . . . 111

Stoltenhoff, G., stellv. Mitgl. d. Hand.-Kamm. 333

Stoltenhoff, J. P., Mitgl. d. Hand.-Kammer . 107

Stolz, Th., Feuerversi-Agent 318

Storm, W., Tesert., vorgeladen. 218

Straßen s. Chausseen.

Strauch, M. P., Maurermeister. 42

Streichhölzchen; Warnung vor unvorsicht. Gebrauch ders. 354

Streit, Postsecretair. 111

Stroh; dessen Ankauf f. K. Magazine 16

Strom, A., Feuerversi.-Agent, 6; Agent der Württ. Transp.-Versich.-Gesellsch., 400.

Strom, M., Mitgl. d. Verwalt.-Raths d. Act.-Gesellschaft Concordia. 146

Stürtz, J. J. Ch. W., Pfarrer. 88

Stürtz, Landr., Wahlcommissarius 364

Stützgens, W., Bergarbeiter, belobt 54

Stwolinski, Prov.-Meister, z. Ankauf v. Roggen u. Fourrage ermächtigt. 17

Succursalpfarren s. Kirchen.

Sylvester u. F. Winter, haben ein Pat. erhalt. 391

Syrup; Bestimmung wegen d. Eingangszolles von demselben. 404

T

Tabackrauchen; Erinnerung an d. Vorschriften über d. Verbot desselben. 354

Digitized by Google

T

Seite.

Taschenuhren s. Uhren.
Taubstummen-Schulen s. Unterricht 1, C.
Teix, (Deutz), J., militair-dienstpfl., vorgeladen. 253
Telegraphen: Patent auf Vorricht. z. selbstthät. Einschalten d. Erdverbind. für d. Läutewerke d. Eisenbahn-Telegraphen, 139, 370; — Uebertragungs-Apparat, 225;
Teppiche: Patent auf mechan. Teppichstuhl, 225; — mech. Vorricht. z. Anfertig. geknüpfter, 379.
Terry, G., durch K. Assisenhof verurtheilt . . . 27
Thamm, J. G., d. bürg. Ehrenr. verlust. erkl. 28
Theber, P., Pfarrer, versetzt 327
Thelssen, M., durch K. Assisenhof verurtheilt. . 102
Thelßen, H., Ausländerin, d. Landes verwiesen. 224
Thelen, G., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . 30
Thelen, J. A. J., Milit., zurückgestellt. . . . 359
Theveny, Th., Predigtamts-Kandidat. 134
Thewis, L., Milit., zurückgestellt. 359
Thienemann, K. F., (Firma Fr. Brettschneider) Gen.-Agent z. Beförderung v. Auswand. . 97
Thierärzte; Reglem. über d. Prüfung d. Thierärzte 1. Kl. behufs Anstell. als Kreisthierärzte, 299; Ernennung d. C. Th. Schmitz als Kreisthierarzt, 246; Aufforderung zum Bewerb. um d. Kreisthierarzt-Stelle im Kr. Jülich, 318.
Thisquen, P. B., d. bürg. Ehrenr. verlust. erkl. 368
Thissen, J., Dachdeckermeister. 327
Thoenissen, C. M. J., Pfarrer, versetzt. . . 327, 401
Thomas, G., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt . 118
Thomas, K., desgleichen. 250
Thomas, K. F. W., Predigtamts-Kandidat . . 134
Thom, J., Pfarrer. 401
Thomm, Witt. A., d. bürg. Ehrenr. verlust. erkl. 28
Threiner, J., desgleichen. 252
Thöl, F. F., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . . 245
Thunus, E., belobt. 238
Thürschloß; Patent auf solches 75
Thyssen, Fr. d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . 250
Thywissen, Ch., Mitgl. d. Handelsgerichts. . . 182
Thilleſſen, Proviantamts-Kontrol., versetzt . . . 264
Tipus, J., mil.-dienstpfl., vorgeladen 289
Töpfer, Postpackbote. 290

T

Seite.

Transportversich.-Gesellsch., Württemb.; Bestätigung d. Agent. A. Strom u. J. Mößling. 400
Tuchpresse; Patent auf solche 231
Tuckermann, J. C., stellv. Mitgl. d. Handw.-Kammer 333

U

Uerlings, F., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt, 30, 368
Uhren; Patent auf eine ruhende Spindelhemmung f. Taschenuhren. 206
Ulhaas, J. M., Milit., zurückgestellt 359
Ungerechts, H. u. K., Dachdeckermeister 400
Unterricht. I. Schulen: A. Element.-Schulen: Instruct. über d. Unterricht jugendl. Arbeiter in d. Fabriken, 345; B. Gewerbe-Institut; Aufforder. zur Anmeldung behufs Aufnahme in dass., 188; C. Gewerbeschule, Prov., zu Aachen; Anstell. d. Lehrer Dr. Bromeis, A. Branchart u. J. B. R. Salm, 4; D. Gymnasien; Verordnung wegen d. Uebergangs v. Schülern v. einem Gymnas. z. andern., 42; E. höhere Bürger- u. Real-Schule: Berechtigung d. Schule z. heil. Geist zu Breslau z. Ertheilung annehmbarer Entlass.-Zeugnisse f. d. Kandid. d. Bausachs, 297; F. Seminarien: Termin z. Prüfung d. Aspiranten für d. evang. Seminar, 101; — — — d. kath., 25; — — — evang. Lehrerinnen-Seminar zu Droysſig, 175; — — d. prov. angestellten kathol. Lehrer u. d. nicht im Seminar gebildeten Kandidaten, 154; G Taubstummenschulen: Nachweis, d. Ertrages d. s. dies. abgehalt. Hauscollecten pro 1851, 187; H. Waldbauschule: Anzeige über den Eröffnung u. Bedingung z. Aufnahme in dies, 95; 2. höhere landwirthschaft. Anstalt zu Poppelsdorf: Verzeichniß d. Lehrvortr., 87, 262; Anzeige über d. Anfang d. Vorträge, 56, 245, 263; 3. Musik-Institut zu Berlin; Bedingung z. Aufnahme in dass., 5; 4. staats- u.

Digitized by Google

U

Seite.

landwirthsch. Akademie zu Eldena; Lectionsplan f. dies., 56, 263; 5. Universität, Fried.-Wilhelms, zu Bonn: Verzeichniß d. Vorles. auf ders., 84, 260; Danksagung f. ein Geschenk d. Aachen-Münchener Feuerversf.-Gesellsch., 142.
Urhahn, M., sen., Dachdeckermeister 339
Urkunden d. Notarien s. Justizwesen D.

V

Valin, Chef. B., d. bürg. Ehrenr. verlust. erkl. 250
Valin, Posterpedit., ausgeschieden 246
Van Ameln, J., d. bürg. Ehrenr. verlust. erkl. 248
Van Mülbracht, Friedensricht., gestorben . . . 207
Vanstein, J. J., Milit., zurückgestellt. 359
Vayerimeter; Patent auf solchen z. Untersuch. gemischter Flüßigkeiten. 242
Veitzen, C., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . 28
Velder, A., Landgerichts-Auscultator 336
Ventilationsgebläse; Patent auf solches. . . . 207
Ventilatorgebläse; desgleichen. 226
Verbrauchssteuer s. Steuerwesen 3. C.
Verdinge: Termin z. Uebertragung d. Lieferung d. Brennmaterial. f. d. Regierung, 258, 314; — — — d. Schreibmaterial. f. d. Regierung zu Düsseldorf, 238; — — der Salzanfuhr, 205, 218.
Verheirathung; Erinnerung daran, daß solche v. d. Mil.-Dienstpfl. nicht befreit. 2
Versicherungsanstalten; Verordnung über d. Geschäftsverkehr v. solchen 332
Versorgungsberechtigte Mil.-Personen s. Milit.-Personen.
Verträge wegen gegenseit. Uebernahme d. Auszuweisenden: mit d. Großherz. Mecklenburg-Schwerinschen Regierung, 77; mit d. Großh. Mekl.-Strelitz. Regierung, 95.
Vester, B. K., Milit., zurückgestellt. 359
Viehmärkte s. Jahr- u. Pferdemärkte.
Viehversich.-Gesellschaft, Magdeb.; Bestätig. d. Gen.-Agenten J. Heiliger 326
Vilvoye, C., Landgerichts-Assessor 207
Vieten, Posterpedient, 17; comm. Posterpedit., 185; Expedit.-Vorsteher, 316.

V

Seite.

Viset, A., Revis., z. Geldbuße verurtheilt. . . . 127
Vliex, A. M., Ausländ., d. Landes verwiesen . 128
Vogel, Ch. u. H., Dachdeckermeister 373
Vogels, W., Milit., zurückgestellt. 359
Voges, J., hat ein Patent erhalten 263
Völckner; Aufhebung eines ihm ertheilt. Patents. 88
Volkenborn, A., hat ein Patent erhalten. . . . 108
Völker, G., Predigtamts-Kandidat. 134
Völker, K. Ch., Pfarrer, versetzt 83
Volkmann, H., Hauptagent z. Beförderung von Auswanderern. 80
Vom Kolke, H., F. A., Milit., zurückgestellt. . 359
Vom Rath, J., Mitgl. d. Verwalt.-Raths d. Actiengesellschaft Concordia. 134
Vondenlinden, M., d. bürg. Ehrenr. verlust. erkl. 116
Von Kleef, W., Dachdeckermeister 399
Vorladung: A. v. Ausgewichenen u. Deserteuren, 73, 131, 218, 239, 273, 374, 400; B. v. mil.-dienstpfl. jungen Leuten, 108, 239, 244, 253, 254, 3 Mal, 259, 268, 289, 290, 293, 335. C. z. Anmeld. aller Ansprüche an in Beschlag genommene Zoll- und steuerpflichtige Waaren, 3, 15, 32; D. zur Anmeldung aller Ansprüche an Kassen: d. Reg.-Bez. 373, 381; d. Truppenth. des 7. Armee-Corps, 39; — — d. 8. Armee-Corps, 26; E. — — an verloren gegangene 2 Köln. Stadt-Obligationen, 104, 130, 289, 302, 315, 319.
Vorlesungen s. Unterricht 2, 4, 5.
Bryns (Fringe), P. n. J., durch d. K. Assisenhof verurtheilt 103

W

Waagen: Gesetz u. Instruct. wegen Stempelung u. Beaufsichtigung d. Waagen im öffentl. Verkehre, 275; Zulassung ungleicharmiger Hebelwaagen in d. Zuckerfabriken, 333; Patent auf Verbindung einer s. g. Vorbrücke mit einer Brückenwaage, 330.
Waaren; Verordnung wegen d. auf d. Wochenmärkten feil zu bietenden. 129

Digitized by Google

W

Seite.

Waarenverzeichniß z. Zolltarife; desf. Anzeige . 405
Wachs, H. M., durch K. Assisenhof verurtheilt . 372
Wagenplatz, H., Refr., zu Geldbuße verurtheilt. 202
Wagner, D., z. Beförder. v. Auswanderern ermächtigt. 80
Wagner, L., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt . 116
Wahlen für die Kammern: Anzeige über die Nachwahl ausgeschied. Abgeordneter der I. Kammer, 364; — — d. 2. Kammer, 358, 363, 364.
Waldbauschule; Anzeige über deren Eröffnung u. d. Bedingungen z Aufnahme in dieselbe. . 95
Waldschmied-Kaiser, Seidenzucht, hat eine Prämie erhalten. 41
Wallraff, C., Hebamme 185
Walter, Gebr. Th. u. L., haben ein Patent erhalten 57
Wappenhaus, G. F., desgl., 111, 225, 242; Zurücknahme eines anderen, 115.
Warstein, Mil.-Supernum. 306
Webers, W., Desert., vorgeladen. 272
Webestühle; Patent auf Vorricht. z. Bedienung d. Geschirrhalter an solch., 139; — Maschine zu Rundgeweben, 182; — neuen Webestuhl, 400.
Wege s. Chausseen.
Wegegelder s. Chausseen.
Wehrens, W., durch K. Assisenhof verurtheilt. . 102
Weidemann, K., d. bürg. Ehrenr. verlust. erkl. 116
Weimann, Lieut. a. D., Mil.-Supernum 336; wieder ausgeschieden, 371.
Weins, P., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . 368
Weinsteuer s. Steuerwesen 3. C.
Weiß, J., Milit., zurückgestellt. 359
Weiß, Postpackete, versetzt 290
Weithes, K. F., Aufhebung eines ihm ertheilten Patents 139
Weller, H., Predigtamts-Kandidat. 353
Welter, H., Pfarrer, versetzt 401
Wentzel, J., Zurücknahme eines ihm ertheilten Patents 226
Werres, H., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . 250
Wesang, G. J., d. bürg. Ehrenr. verl. erklärt . 28
Westphalen, A. J., interdicirt. 104
Wetz, evang. Pfarrer, versetzt 313

Weyers, A., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . 116
Weyers, J., desgleichen. 368
Weyers, Reg.-Secret., pensionirt. 57
Wichelhausen, G., z. Beförderung v. Auswanderern ermächtigt. 80
Widdeler, J., d. bürg. Ehrenr. verlustig erklärt. 366
Wiebliz, Postexpedit., versetzt. 17
Wiesemes, H. G., mil.-dienstpfl., vorgeladen . . 289
Wildt, Friedensr., versetzt. 207
Wildt, H. J., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . . 290
Wilkus, W., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. . 366
Willems, P. E., desgleichen. 28
Willms, P. E., desgleichen. 368
Wimmers, J. H., Elem.-Schullehrer 219
Winandt, A., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. 118
Winckler, K. Th. A., Wundarzt I. Klasse. . . 351
Windelschmidt, M. J., Hebamme. 375
Wingsheim, P., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . 293
Winkin, M. Th., d. bürg. Ehrenr. verlust. erkl. 30
Winter, F., u. Sylvester, haben ein Patent erhalten 391
Wirtz, J. B., durch d. K. Assisenhof verurtheilt 27
Wirtz, P., mil.-dienstpfl., vorgeladen 253
Wißgens, A., Milit., zurückgestellt 359
Wittwen-Pensionirungs-Societät, Milit.; Verordnung wegen unfreiwill. Ausscheidens aus derselben 89
Wittwen-Pensions- u. Unterstütz.-Kasse, allgem. Verl.; Einlad. z. Ergänz. d. Curatoriums. 314
Wochenmärkte; Verordnung wegen d. auf denf. feil zu bietenden Gegenstände. 129
Wolff, A. M., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. 118
Wolff, Hülfs-Unterbeamter der Post 290
Wolff, M. P., Refr., zu Geldbuße verurtheilt . 127
Wolff, N. J., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . . 253
Wolff, N., Refr., zu Geldbuße verurtheilt . . . 202
Wolfram, H. E., mil.-dienstpfl., vorgeladen . . 253
Wollenweber, J., d. bürg. Ehrenr. verl. erklärt. 30
Wollkämm-Maschine; Patent auf solche. . . . 156
Wollmarkt zu Düsseldorf; Genehmigung z. alljährl. Abhalt. eines solchen. 109
Wolters, G., d. bürg. Ehrenr. verlustig erklärt. 366
Worms, N., mil.-dienstpfl., vorgeladen 253
Wouters, A. H., Milit., zurückgestellt. 359

Digitized by Google

W

Seite.

Wunster, Wittwe, Inhabertn einer Seidenhaspel-Anstalt 229
Wüsthoff, E., für abwesend erklärt 383

Z

Zambel, P., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt . . 240
Zambona, G., stellv. Mitgl. d. Handels-Kammer 127
Zander, S. M., Thierarzt 1. Klasse 384
Zeins, H., mil.-dienstpfl., vorgeladen 245
Zeitschriften, verbotene; Meyers Universum. . . 35
Zeyen, K. A., mil.-dienstpfl., vorgeladen. . . . 245
Ziegeln s. Dachziegeln.
Ziegelofen; Patent auf solchen. 156
Zillessen, W., des Landes verwiesen. 340
Zimmer, A., d. bürg. Ehrenr. verlustig erklärt . 368
Zimmer, K., desgleichen 252
Zimmermann, H. W., Dachdeckermeister. . . . 362
Zimmers, Kr.-Secret., versetzt 120
Zimmers, Th., militair-dienstpflt, vorgeladen . . 293

Z

Seite.

Zinkdestillationsofen; Patent auf Construction eines solchen. 219
Zinkweiß: Patent auf Bleichen dess., 406; Zurücknahme eines Patents auf Verfahren, um den Anstrich mit Zinkweiß haltbar zu machen, und auf Darstellung einer Kittmasse aus Zinkoxyd, 226.
Zipprath, H. J., d. bürg. Ehrenr. verl. erklärt. 252
Zoll- u. Verbrauchssteuer s. Steuerwesen 3. C.
Zollverein s. Steuerwesen 3 A.
Zopp, M. J., d. bürg. Ehrenr. verlust. erklärt. 368
Zucker: Patent auf eine Runkelrübenpresse, 115; Aufhebung eines Patents auf Maschine, um Zucker v. Syrup zu befreien, 17; — — Apparat, um d. Melasse v. Zucker zu scheiden, 320.
Zündhölzchen; Patent auf Hobelmaschine zur Herstellung von runden. 40
Zureich, Ehefrau M., d. bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt 28

Druck: J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google